

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds

(AIFM-Umsetzungsgesetz - AIFM-UmsG)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 01.07.2011, S. 1) (AIFM-Richtlinie) ist bis zum 22. Juli 2013 in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist, gemeinsame Anforderungen für die Zulassung von und die Aufsicht über Manager alternativer Investmentfonds festzulegen, um für die damit zusammenhängenden Risiken und deren Folgen für Anleger und Märkte in der Union ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind am [■] 2012 die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [■] 2012 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L [■] vom [■] 2012, S. [■]) und die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [■] 2012 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L [■] vom [■] 2012, S. [■]) in Kraft getreten. Ziel dieser Verordnungen ist es, durch einen EU-einheitlichen Rahmen den Kapitalfluss an kleinere und mittlere Unternehmen bzw. Sozialunternehmen zu verbessern. Im nationalen Recht müssen die für die Anwendung dieser Verordnungen notwendigen Regelungen geschaffen werden.

Neben diesen neuen Regulierungsmaßnahmen gibt es im Investmentfondsbereich bereits die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie). Die OGAW-Richtlinie ist in der Bundesrepublik Deutschland im Investmentgesetz umgesetzt.

Ziel ist es, ein in sich geschlossenes Regelwerk für Investmentfonds und ihre Manager zu schaffen. Durch dieses Regelwerk wird der Aufsichts- und Regulierungsrahmen fortentwickelt und an die geänderten europäischen Vorgaben angepasst. Dadurch soll ein Beitrag zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes im Investmentfondsbereich geleistet werden und gleichzeitig der Anlegerschutz einen einheitlichen hohen Standard erreichen.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz wird ein Kapitalanlagegesetzbuch geschaffen, in welches sämtliche der oben genannten europäischen Regulierungsmaßnahmen aufgenommen werden, indem

- die AIFM-Richtlinie umgesetzt wird,
- unter Aufhebung des Investmentgesetzes die Regelungen der OGAW-Richtlinie integriert und

- die für die Anwendung der Europäischen Verordnung über Risikokapitalfonds und der Europäischen Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum erforderlichen Regelung aufgenommen werden.

Da das Kapitalanlagegesetzbuch sämtliche dieser europäischen Regulierungsmaßnahmen umfasst, enthält es sowohl die Regulierung der Manager von OGAW und der Manager von alternativen Investmentfonds (AIF) als auch die Regulierung der offenen und geschlossenen Investmentfonds selbst. Es bildet damit ein in sich geschlossenes Regelwerk im Investmentbereich, d.h. sowohl für sämtliche Fonds als auch für ihre Manager.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund: Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen: Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Im Hinblick auf den sog. EU-Pass mit Drittstaatenbezug gibt es insgesamt 69 Pflichten, die Erfüllungsaufwand für Wirtschaft oder Verwaltung verursachen. Die Vorschriften zum EU-Pass mit Drittstaatenbezug und die damit verbundenen Pflichten treten jedoch erst ab dem in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 67 Absatz 6 der AIFM-Richtlinie zu erlassenden delegierten Rechtsakt genannten Zeitpunkt in Kraft. Dennoch schreibt die AIFM-Richtlinie vor, dass diese Vorschriften bereits in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Da das ob und wann des Inkrafttretens dieser Vorschriften heute noch nicht genau bekannt sind, wurde für diese Pflichten auf eine Schätzung verzichtet. Die Kosten werden bei Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften nachberechnet.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beläuft sich insgesamt auf 60,9 Mio. EUR. Dabei entfallen auf laufende Kosten 35,1 Mio. EUR, die sich wiederum auf 29,2 Mio. EUR Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und 5,9 Mio. EUR aus Kosten von Informationspflichten verteilen. Als Einmalaufwand entstehen 25,8 Mio. EUR Kosten, davon 23,7 Mio. EUR aus Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und 2,1 Mio. EUR aus Kosten von Informationspflichten. Die Kosten sind jeweils nach einem standardisierten Modell geschätzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand von 4,1 Mio. EUR und ein einmaliger Umstellungsaufwand von 4,5 Mio. EUR, geschätzt nach einem standardisierten Modell.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der genannten Umlage entstehen.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds

(AIFM-Umsetzungsgesetz - AIFM-UmsG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)
- Artikel 2 Aufhebung des Investmentgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften
- Artikel 4 Änderung des Vermögensanlagegesetzes
- Artikel 5 Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches
- Artikel 7 Änderung des Unterlassungsklagengesetzes
- Artikel 8 Änderung des Handelsgesetzbuches
- Artikel 9 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
- Artikel 10 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 13 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Depotgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Strafgesetzbuches
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Artikel 17 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 18 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 19 Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Finanzstabilitätsgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU.

- Artikel 23 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 24 Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank
- Artikel 25 Änderung des Pfandbriefgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 27 Änderung des Gesetzes über Bausparkassen
- Artikel 28 Folgeänderungen in Rechtsverordnungen
- Artikel 29 Inkrafttreten

Artikel 1

Kapitalanlagegesetzbuch

(KAGB)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen für Investmentvermögen und Verwaltungsgesellschaften

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausnahmebestimmungen
- § 3 Bezeichnungsschutz
- § 4 Namensgebung, Fondskategorien
- § 5 Zuständige Behörden, Aufsicht, Anordnungsbefugnis
- § 6 Besondere Aufgaben
- § 7 Sofortige Vollziehbarkeit
- § 8 Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- § 10 Zusammenarbeit bei der Aufsicht
- § 11 Zusammenarbeit bei grenzüberschreitender Verwaltung und Vertrieb von AIF
- § 12 Meldungen der Bundesanstalt an die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
- § 13 Informationsaustausch mit der Deutschen Bundesbank
- § 14 Auskünfte und Prüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften und der an ihr bedeutend beteiligten Inhaber
- § 15 Einschreiten gegen unerlaubte Investmentgeschäfte

§ 16 Verfolgung unerlaubter Investmentgeschäfte

A b s c h n i t t 2 V e r w a l t u n g s g e s e l l s c h a f t e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

Zulassung

§ 17 Bestimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

§ 18 Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft

§ 19 Inhaber bedeutender Beteiligungen

§ 20 Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

§ 21 Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft

§ 22 Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

§ 23 Versagung der Erlaubnis einer Kapitalverwaltungsgesellschaft

§ 24 Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

§ 25 Kapitalanforderungen

§ 26 Risikomanagement

§ 27 Liquiditätsmanagement

U n t e r a b s c h n i t t 2

Allgemeine Verhaltens- und Organisationspflichten

§ 28 Allgemeine Verhaltensregeln

§ 29 Interessenkonflikte

§ 30 Allgemeine Organisationspflichten

§ 31 Primebroker

§ 32 Entschädigungseinrichtung

§ 33 Werbung

§ 34 Anzeigepflichten von Verwaltungsgesellschaften gegenüber der Bundesanstalt

§ 35 Meldepflichten von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften

§ 36 Auslagerung

§ 37 Vergütung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften

§ 38 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht und Abschlussprüfer der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft

U n t e r a b s c h n i t t 3

Weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde

§ 39 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

- § 40 Abberufung von Geschäftsleitern
- § 41 Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln
- § 42 Maßnahmen bei Gefahr
- § 43 Insolvenzantrag, Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren

Unterabschnitt 4

Pflichten für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die kleine Spezial-AIF verwalten

- § 44 Pflichten für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die kleine Spezial-AIF verwalten

Unterabschnitt 5

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr bei OGAW-Verwaltungsgesellschaften

- § 45 Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften
- § 46 Besonderheiten für die Verwaltung von EU-OGAW durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften
- § 47 Inländische Zweigniederlassungen und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften
- § 48 Besonderheiten für die Verwaltung inländischer OGAW durch EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften

Unterabschnitt 6

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr und Drittstaatenbezug bei AIF-Verwaltungsgesellschaften

- § 49 Verwaltung von EU-AIF durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften
- § 50 Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften im Inland
- § 51 Bedingungen für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausländische AIF verwalten, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht vertrieben werden
- § 52 Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft
- § 53 Zulässigkeit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF sowie des Vertriebs von AIF gemäß §§ 291, 292, 299 oder 300 durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften
- § 54 Erteilung der Erlaubnis für eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft
- § 55 Befreiung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft von Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU
- § 56 Information der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Erlaubnis einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft durch die Bundesanstalt
- § 57 Änderung des Referenzmitgliedstaats einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft
- § 58 Rechtsstreitigkeiten
- § 59 Verweismöglichkeiten der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
- § 60 Vergleichende Analyse der Zulassung von und der Aufsicht über ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften
- § 61 Verwaltung von EU-AIF durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist
- § 62 Inländische Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist

§ 63 Jahresbericht für EU-AIF und ausländische AIF

A b s c h n i t t 3 V e r w a h r s t e l l e

U n t e r a b s c h n i t t 1

Vorschriften für OGAW-Verwahrstellen

§ 64 Beauftragung und jährliche Prüfung

§ 65 Aufsicht

§ 66 Interessenkollision

§ 67 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien eines inländischen OGAW

§ 68 Verwahrung

§ 69 Unterverwahrung

§ 70 Zahlung und Lieferung

§ 71 Zustimmungspflichtige Geschäfte

§ 72 Kontrollfunktion

§ 73 Haftung

§ 74 Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger

§ 75 Vergütung, Aufwendungsersatz

U n t e r a b s c h n i t t 2

Vorschriften für AIF-Verwahrstellen

§ 76 Beauftragung

§ 77 Verwahrung

§ 78 Unterverwahrung

§ 79 Kontrollfunktion

§ 80 Zustimmungspflichtige Geschäfte

§ 81 Interessenkollision

§ 82 Informationspflichten gegenüber der Bundesanstalt

§ 83 Anwendbare Vorschriften für Publikums-AIF

§ 84 Haftung

§ 85 Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger

§ 86 Anwendbare Vorschriften für ausländische AIF

A b s c h n i t t 4
O f f e n e I n v e s t m e n t v e r m ö g e n

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften für offene Investmentvermögen

§ 87 Rechtsform

Unterabschnitt 2
Allgemeine Vorschriften für Sondervermögen

§ 88 Sondervermögen

§ 89 Verfügungsbefugnis, Treuhänderschaft, Sicherheitsvorschriften

§ 90 Stimmrechtsausübung

§ 91 Anteilscheine

§ 92 Anteilklassen und Teilinvestmentvermögen

§ 93 Sammelverwahrung, Verlust von Anteilscheinen

§ 94 Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

§ 95 Kündigung und Verlust des Verwaltungsrechts

§ 96 Abwicklung des Sondervermögens

§ 97 Jahresbericht

§ 98 Abschlussprüfung

§ 99 Halbjahresbericht

§ 100 Zwischenbericht

§ 101 Auflösungs- und Abwicklungsbericht

§ 102 Verordnungsermächtigung

§ 103 Veröffentlichung der Jahres-, Halbjahres-, Zwischen-, Auflösungs- und Abwicklungsberichte

Unterabschnitt 3
Allgemeine Vorschriften für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital

§ 104 Rechtsform, Anwendbare Vorschriften

§ 105 Aktien

§ 106 Satzung

§ 107 Anlagebedingungen

§ 108 Verwaltung und Anlage

§ 109 Erlaubnis Antrag und Erlaubniserteilung bei der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft

§ 110 Unterschreitung Anfangskapital, Eigenmittel, Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung

§ 111 Gesellschaftskapital

- § 112 Veränderliches Kapital, Rücknahme von Aktien
- § 113 Teilgesellschaftsvermögen
- § 114 Firma und zusätzliche Hinweise im Rechtsverkehr
- § 115 Vorstand, Aufsichtsrat
- § 116 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 117 Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- § 118 Halbjahres- und Liquidationsbericht
- § 119 Offenlegung und Vorlage von Berichten

Unterabschnitt 4

Allgemeine Vorschriften für offene Investmentkommanditgesellschaften

- § 120 Rechtsform, Anwendbare Vorschriften
- § 121 Gesellschaftsvertrag
- § 122 Anlagebedingungen
- § 123 Anleger
- § 124 Geschäftsführung
- § 125 Verwaltung und Anlage
- § 126 Unterschreitung Anfangskapital, Eigenmittel, Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung
- § 127 Gesellschaftsvermögen
- § 128 Teilgesellschaftsvermögen
- § 129 Veränderliches Kapital, Kündigung von Kommanditanteilen
- § 130 Firma und zusätzliche Hinweise im Rechtsverkehr
- § 131 Jahresbericht
- § 132 Abschlussprüfung
- § 133 Offenlegung und Vorlage von Berichten
- § 134 Liquidation

A b s c h n i t t 5

G e s c h l o s s e n e I n v e s t m e n t v e r m ö g e n

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen

- § 135 Rechtsform

Unterabschnitt 2

Allgemeine Vorschriften für Investmentgesellschaften mit fixem Kapital

- § 136 Rechtsform, Anwendbare Vorschriften

- § 137 Aktien
- § 138 Satzung
- § 139 Anlagebedingungen
- § 140 Verwaltung und Anlage
- § 141 Unterschreitung Anfangskapital, Eigenmittel, Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung
- § 142 Firma
- § 143 Vorstand, Aufsichtsrat
- § 144 Rechnungslegung

Unterabschnitt 3

Allgemeine Vorschriften für geschlossene Investmentkommanditgesellschaften

- § 145 Rechtsform, Anwendbare Vorschriften
- § 146 Gesellschaftsvertrag
- § 147 Anlagebedingungen
- § 148 Anleger
- § 149 Geschäftsführung, Aufsichtsrat
- § 150 Verwaltung und Anlage
- § 151 Unterschreitung Anfangskapital, Eigenmittel, Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung
- § 152 Gesellschaftsvermögen
- § 153 Firma
- § 154 Jahresbericht
- § 155 Abschlussprüfung
- § 156 Offenlegung und Vorlage von Berichten
- § 157 Liquidation

Kapitel 2

Publikumsinvestmentvermögen

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Vorschriften für offene Publikumsinvestmentvermögen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

- § 158 Anlagebedingungen
- § 159 Genehmigung der Anlagebedingungen
- § 160 Erstellung von Verkaufsprospekt und wesentlichen Anlegerinformationen

- § 161 Mindestangaben im Verkaufsprospekt
- § 162 Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen
- § 163 Information mittels eines dauerhaften Datenträgers
- § 164 Bewertung
- § 165 Bewertungsverfahren
- § 166 Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises und des Nettoinventarwerts

Unterabschnitt 2 Master-Feeder-Strukturen

- § 167 Genehmigung des Feederfonds
- § 168 Besondere Anforderungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften
- § 169 Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Jahresbericht bei Master-Feeder-Konstruktionen
- § 170 Anlagegrenzen, Anlagebeschränkungen, Aussetzung der Anteile
- § 171 Vereinbarungen bei Master-Feeder-Strukturen
- § 172 Pflichten und Besonderheiten für Kapitalanlagegesellschaft und Verwahrstelle
- § 173 Mitteilungspflichten der Bundesanstalt
- § 174 Abwicklung eines Masterfonds
- § 175 Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds
- § 176 Umwandlung in Feederfonds oder Änderung des Masterfonds

Unterabschnitt 3 Verschmelzung von offenen Publikumsinvestmentvermögen

- § 177 Gegenstand der Verschmelzung
- § 178 Genehmigung der Verschmelzung
- § 179 Verschmelzung eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen
- § 180 Verschmelzungsplan
- § 181 Prüfung der Verschmelzung
- § 182 Verschmelzungsinformationen
- § 183 Rechte der Anleger
- § 184 Kosten der Verschmelzung
- § 185 Wirksamwerden der Verschmelzung
- § 186 Rechtsfolgen der Verschmelzung
- § 187 Verschmelzung mit Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital

Abschnitt 2

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

- § 188 Zulässige Vermögensgegenstände
- § 189 Wertpapiere
- § 190 Geldmarktinstrumente
- § 191 Bankguthaben
- § 192 Investmentanteile
- § 193 Gesamtgrenze, Derivate
- § 194 Sonstige Anlageinstrumente
- § 195 Kreditaufnahme
- § 196 Wertpapierdarlehen, Sicherheiten
- § 197 Wertpapier-Darlehensvertrag
- § 198 Organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme
- § 199 Pensionsgeschäfte
- § 200 Verweisung
- § 201 Leerverkäufe
- § 202 Ausstellergrenzen
- § 203 Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen
- § 204 Erweiterte Anlagegrenzen
- § 205 Wertpapierindex-OGAW
- § 206 Emittentenbezogene Anlagegrenzen
- § 207 Überschreiten von Anlagegrenzen
- § 208 Bewerter und Häufigkeit der Bewertung
- § 209 Umwandlung von inländischen OGAW

Abschnitt 3

Offene Publikums-AIF

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für offene Publikums-AIF

- § 210 Arten
- § 211 Begrenzung von Leverage durch die Bundesanstalt
- § 212 Bewerter
- § 213 Häufigkeit der Bewertung

Unterabschnitt 2
Gemischte Investmentvermögen

§ 214 Gemischte Investmentvermögen

§ 215 Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

Unterabschnitt 3
Sonstige Investmentvermögen

§ 216 Sonstige Investmentvermögen

§ 217 Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Kreditaufnahme

§ 218 Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien

§ 219 Angaben im Verkaufsprospekt und in den Anlagebedingungen

Unterabschnitt 4
Dach-Hedgefonds

§ 220 Dach-Hedgefonds

§ 221 Auskunftsrecht der Bundesanstalt

§ 222 Rücknahme

§ 223 Verkaufsprospekt

§ 224 Anlagebedingungen

A b s c h n i t t 4
G e s c h l o s s e n e P u b l i k u m s - A I F

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften für geschlossene Publikums-AIF

§ 225 Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

§ 226 Anzahl der Vermögensgegenstände

§ 227 Beschränkung von Kreditaufnahme, Belastung und Leverage

§ 228 Verfügungsbeschränkung, Erwerbs- und Veräußerungsverbot

§ 229 Leerverkäufe

§ 230 Anlagebedingungen

§ 231 Genehmigung der Anlagebedingungen

§ 232 Erstellung von Verkaufsprospekt und Wesentlichen Anlegerinformationen

§ 233 Mindestangaben im Verkaufsprospekt

§ 234 Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen

§ 235 Information mittels eines dauerhaften Datenträgers

§ 236 Bewertung

§ 237 Bewertungsverfahren

§ 238 Bewerter

§ 239 Häufigkeit der Bewertung und Berechnung, Offenlegung

Kapitel 3

Inländische Spezial-AIF

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Vorschriften für inländische Spezial-AIF

§ 240 Anlagebedingungen

§ 241 Kurzfristige Kreditaufnahme, Begrenzung von Leverage

§ 242 Belastung

§ 243 Leerverkäufe

§ 244 Übertragung von Anteilen oder Aktien

A b s c h n i t t 2

Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF

§ 245 Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter

§ 246 Häufigkeit der Bewertung, Offenlegung

§ 247 Master-Feeder-Strukturen

§ 248 Verschmelzung

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für allgemeine offene inländische Spezial-AIF

§ 249 Anlageobjekte, Anlagegrenzen

Unterabschnitt 3

Besondere Vorschriften für Hedgefonds

§ 250 Hedgefonds

§ 251 Anlagebedingungen

Unterabschnitt 4

Besondere Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen

§ 252 Anlagebedingungen, Anlagegrenzen

Abschnitt 3

Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF

§ 253 Anlageobjekte, Anlagegrenzen

§ 254 Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter

§ 255 Häufigkeit der Bewertung

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für Private Equity-Fonds

§ 256 Geltungsbereich

§ 257 Erlangen von Kontrolle

§ 258 Mitteilungspflichten

§ 259 Offenlegungspflicht bei Erlangen der Kontrolle

§ 260 Besondere Vorschriften hinsichtlich des Jahresberichts

§ 261 Zerschlagen von Unternehmen

Kapitel 4

Vertriebsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Vertriebsvorschriften

§ 262 Anwendbare Vorschriften

Unterabschnitt 1

Vorschriften für den Vertrieb von AIF an Privatanleger und für den Vertrieb von OGAW

§ 263 Verkaufsunterlagen und Hinweispflichten

§ 264 Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-OGAW

§ 265 Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-AIF und ausländische AIF

§ 266 Zusätzliche Informationspflichten bei AIF

§ 267 Sonstige Veröffentlichungspflichten

§ 268 Werbung

§ 269 Maßgebliche Sprachfassung

§ 270 Kostenvorausbelastung

§ 271 Widerrufsrecht

§ 272 Prospekthaftung und Haftung für die wesentlichen Anlegerinformationen

Unterabschnitt 2

Vorschriften für den Vertrieb von AIF an professionelle Anleger

§ 273 Informationspflichten gegenüber professionellen Anlegern und Haftung

§ 274 Sonstige Informationspflichten

A b s c h n i t t 2

V e r t r i e b s a n z e i g e u n d V e r t r i e b s u n t e r s a g u n g f ü r O G A W

Unterabschnitt 1

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von EU-OGAW im Inland

§ 275 Pflichten beim Vertrieb von EU-OGAW im Inland

§ 276 Anzeige zum Vertrieb von EU-OGAW im Inland

§ 277 Untersagung und Einstellung des Vertriebs

Unterabschnitt 2

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von inländischen OGAW in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 278 Anzeigepflicht

§ 279 Veröffentlichungspflichten

A b s c h n i t t 3

V e r t r i e b s a n z e i g e u n d V e r t r i e b s u n t e r s a g u n g f ü r A I F

§ 280 Untersagung des Vertriebs von EU-AIF und ausländischen AIF

§ 281 Einstellung des Vertriebs von AIF

Unterabschnitt 1

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von Publikums-AIF und von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland

§ 282 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland

§ 283 Zulässigkeit des Vertriebs von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger

§ 284 Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen beim Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger

§ 285 Vertretung der Gesellschaft, Gerichtsstand beim Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger

§ 286 Anzeigepflicht beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland

Unterabschnitt 2

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von AIF an professionelle Anleger

§ 287 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland

§ 288 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland

§ 289 Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland

§ 290 Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland

§ 291 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von an EU-AIF und inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland

§ 292 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger im Inland

§ 293 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland

§ 294 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger im Inland

§ 295 Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ihr verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland

§ 296 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ihr verwalteten ausländischen AIF an professionelle Anleger im Inland

§ 297 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von EU-AIF oder inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 298 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von ausländischen AIF und von inländischen oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 299 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von EU-AIF und inländischen AIF an professionelle Anleger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 300 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 301 Bescheinigung der Bundesanstalt

§ 302 Verweise und Ersuchen nach Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010

Kapitel 5

Europäische Risikokapitalfonds

§ 303 Europäische Risikokapitalfonds

§ 304 Bußgeldvorschriften

Kapitel 6

Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

§ 305 Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

§ 306 Bußgeldvorschriften

Kapitel 7
Straf-, Bußgeld- und Übergangsvorschriften

A b s c h n i t t 1
S t r a f - u n d B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 307 Strafvorschriften

§ 308 Bußgeldvorschriften

§ 309 Mitteilungen in Strafsachen

§ 310 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

A b s c h n i t t 2
Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

Unterabschnitt 1

Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften und AIF

§ 311 Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften und AIF

§ 312 Umsetzung von Artikel 37, 38 und 41 der Richtlinie 2011/61/EU

Unterabschnitt 2

Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten und für offene AIF

§ 313 Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten und für offene AIF, die bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren

§ 314 Besondere Übergangsvorschriften für Immobilien-Sondervermögen

§ 315 Besondere Übergangsvorschriften für Altersvorsorge-Sondervermögen

§ 316 Besondere Übergangsvorschriften für Gemischte Sondervermögen und Gemischte Investmentaktiengesellschaften

§ 317 Besondere Übergangsvorschriften für Sonstige Sondervermögen und Sonstige Investmentaktiengesellschaften

§ 318 Besondere Übergangsvorschriften für Hedgefonds

§ 319 Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten und für offene AIF, die nicht bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren

§ 320 Übergangsvorschrift zu § 272

Unterabschnitt 3

Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten und für geschlossene AIF

§ 321 Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten und für geschlossene AIF

§ 322 Übergangsvorschrift zu § 310 Absatz 3

Unterabschnitt 4

Übergangsvorschriften für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und OGAW

§ 323 Übergangsvorschriften für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und OGAW

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen für Investmentvermögen und Verwaltungsgesellschaften

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Investmentvermögen ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren. Investmentvermögen umfassen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) und Alternative Investmentfonds (AIF). Eine Anzahl von Anlegern im Sinne von Satz 1 ist dann gegeben, wenn die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Organismus für gemeinsame Anlagen die Anzahl möglicher Anleger nicht auf einen Anleger begrenzen.

(2) Offen sind Investmentvermögen, bei denen die Anleger mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile oder Aktien ausüben können. Alle übrigen Investmentvermögen sind geschlossene Investmentvermögen.

(3) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) sind Investmentvermögen, die eine Genehmigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigen. OGAW umfassen inländische OGAW und EU-OGAW. Alle übrigen Investmentvermögen sind Alternative Investmentfonds (AIF). AIF umfassen inländische AIF, EU-AIF und ausländische AIF.

(4) Inländische OGAW sind offene Publikumsinvestmentvermögen mit Sitz im Inland, die gemäß §§ 188 bis § 209 investieren.

(5) EU-OGAW sind Investmentvermögen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterstehen und die unabhängig von ihrer Rechtsform den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.

(6) Inländische AIF sind AIF mit Sitz im Inland, die nach den Vorschriften in Kapitel 2 Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 oder Kapitel 3 investieren.

(7) EU-AIF sind Investmentvermögen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterstehen und die unabhängig von ihrer Rechtsform den Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen.

(8) Ausländische AIF sind AIF, die dem Recht eines Drittstaates unterstehen.

(9) Inländische Investmentvermögen sind inländische OGAW und inländische AIF.

(10) EU-Investmentvermögen sind EU-OGAW und EU-AIF.

(11) Spezial-AIF sind AIF, deren Anteile unabhängig von der Rechtsform aufgrund von schriftlichen Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft des AIF oder aufgrund der konstituierenden Dokumente des AIF ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Spezial-AIF umfassen inländische Spezial-AIF, EU-Spezial-AIF und ausländische Spezial-AIF. Alle übrigen AIF sind Publikums-AIF.

(12) Inländische Spezial-AIF sind AIF mit Sitz im Inland, deren Aktien nach der Satzung oder deren Anteile aufgrund schriftlicher Vereinbarungen mit der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

(13) Publikumsinvestmentvermögen sind inländische Investmentvermögen, deren Anteile oder Aktien auch von Anlegern, die keine professionellen Anleger sind, gehalten werden dürfen. Sie umfassen inländische OGAW und inländische Publikums-AIF.

(14) Sondervermögen sind inländische offene Investmentvermögen in Vertragsform, die von einer Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Anleger nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Anlagebedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu den Anlegern bestimmt, verwaltet werden.

(15) Spezialsondervermögen sind Sondervermögen, deren Anteile aufgrund schriftlicher Vereinbarungen mit der AIF-Verwaltungsgesellschaft ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Alle übrigen Sondervermögen sind Publikumssondervermögen.

(16) Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sind Aktiengesellschaften gemäß §§ 104 bis 119.

(17) Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sind Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Aktien nach der Satzung ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Alle übrigen Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sind Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital.

(18) Offene Investmentkommanditgesellschaft sind Kommanditgesellschaften gemäß §§ 120 bis 134, deren Anteile nach dem Gesellschaftsvertrag ausschließlich von professionelle Anlegern gehalten werden dürfen.

(19) Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital sind Aktiengesellschaften gemäß §§ 136 bis 144.

(20) Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital sind Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital, deren Aktien nach der Satzung ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Alle übrigen Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital sind Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital.

(21) Geschlossene Investmentkommanditgesellschaften sind Kommanditgesellschaften gemäß § 145 bis 157.

(22) Geschlossene Spezialinvestmentkommanditgesellschaft sind geschlossene Investmentkommanditgesellschaften, deren Anteile nach dem Gesellschaftsvertrag ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Alle übrigen geschlos-

senen Investmentkommanditgesellschaften sind geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften.

(23) Extern verwaltete Investmentgesellschaften sind Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital, offene Investmentkommanditgesellschaften und geschlossene Investmentkommanditgesellschaften, die jeweils eine externe Verwaltungsgesellschaft benannt haben.

(24) Feederfonds im Sinne dieses Gesetzes sind Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder EU-OGAW, die mindestens 85 Prozent ihres Vermögens in einem Masterfonds anlegen.

(25) EU-Feeder-OGAW ist ein EU-OGAW, der mindestens 85 Prozent seines Vermögens in einem Masterfonds anlegt.

(26) Masterfonds im Sinne dieses Gesetzes sind OGAW oder Sonstige Investmentvermögen, die Anteile an mindestens einen Feederfonds ausgegeben haben, selbst keine Feederfonds sind und keine Anteile eines Feederfonds halten.

(27) EU-Master-OGAW ist ein EU-OGAW, der Anteile an mindestens einen OGAW-Feederfonds ausgegeben hat, selbst kein Feederfonds ist und keine Anteile eines Feederfonds hält.

(28) Feeder-AIF bezeichnet einen AIF, der

1. mindestens 85 Prozent seiner Vermögenswerte in Anteilen eines anderen AIF („Master-AIF“) anlegt, oder
2. mindestens 85 Prozent seiner Vermögenswerte in mehr als einem Master-AIF anlegt, wenn diese Master-AIF identische Anlagestrategien verfolgen, oder
3. anderweitig ein Engagement von mindestens 85 Prozent seiner Vermögenswerte in solch einem Master-AIF hat.

(29) Master-AIF ist jeder AIF, in den ein anderer Spezial-AIF investiert oder Risiken an ihm gemäß Absatz 28 übernommen hat.

(30) Hedgefonds sind offene inländische Spezial-AIF gemäß § 250.

(31) Dach-Hedgefonds sind offene Publikums-AIF gemäß § 220.

(32) Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit satzungsmäßigen Sitz und Hauptverwaltung im Inland, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF zu verwalten. Kapitalverwaltungsgesellschaften können interne oder externe Kapitalverwaltungsgesellschaften sein.

(33) Eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine vom Investmentvermögen oder im Namen des Investmentvermögen bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft, die aufgrund dieser Bestellung für die Verwaltung des Investmentvermögens verantwortlich ist.

(34) Eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft ist das inländische Investmentvermögen selbst, wenn die Rechtsform des Investmentvermögens eine interne Verwaltung zulässt und der Vorstand oder die Geschäftsführung des Investmentvermögens entscheidet, keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen.

(35) OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Kapitalverwaltungsgesellschaften, die mindestens einen OGAW verwalten oder zu verwalten beabsichtigen.

(36) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Kapitalverwaltungsgesellschaften, die mindestens einen AIF verwalten oder zu verwalten beabsichtigen.

(37) EU-Verwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den Anforderungen an eine Verwaltungsgesellschaft oder an eine intern verwaltete Investmentgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder an einen Alternativen Investmentfondsmanager im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen.

(38) EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den Anforderungen an eine Verwaltungsgesellschaft oder an eine intern verwaltete Investmentgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.

(39) EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den Anforderungen an einen Alternativen Investmentfondsmanager im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen.

(40) Ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die den Anforderungen an einen AIFM im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen.

(41) AIF-Verwaltungsgesellschaften sind AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften.

(42) OGAW-Verwaltungsgesellschaften sind OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften.

(43) Verwaltungsgesellschaften sind AIF-Verwaltungsgesellschaften und OGAW-Verwaltungsgesellschaften.

(44) Anfangskapital im Sinne dieses Gesetzes sind

1. bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Grund- oder Stammkapital ohne die Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind (Vorzugsaktien), und die Rücklagen im Sinne des § 10 Absatz 3a des Kreditwesengesetzes²⁾ in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung,
2. bei Kommanditgesellschaften das eingezahlte Geschäftskapital und die Rücklagen im Sinne des § 10 Absatz 3a des Kreditwesengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nach Abzug der Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite.

(45) Arbeitnehmervertreter sind Vertreter der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2002/14/EG.

²⁾ Den Verweisen auf KWG-Vorschriften liegt der Entwurf zur Umsetzung der CRD IV, Stand 27.04.2012, zugrunde.

(46) Aufnahmemitgliedstaat einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. eine Zweigniederlassung unterhält oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig wird, oder
2. die Absicht anzeigt, Anteile oder Aktien an einem inländischen OGAW-Investmentvermögen zu vertreiben.

(47) Aufnahmemitgliedstaat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. einen EU-AIF verwaltet oder
2. Anteile oder Aktien an einem AIF vertreibt.

(48) Eine bedeutende Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 9 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 22 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Die mittelbar gehaltenen Beteiligungen sind den mittelbar beteiligten Personen und Unternehmen in vollem Umfang zuzurechnen.

(49) Carried interest ist ein Anteil an den Gewinnen des AIF, die eine AIF-Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die Verwaltung des AIF erhält, hiervon sind sämtliche Anteile an den Gewinnen des AIF ausgeschlossen, die die AIF-Verwaltungsgesellschaft als Rendite für Anlagen der AIF-Verwaltungsgesellschaft in den AIF bezieht.

(50) Dauerhafter Datenträger im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Medium, das den Anlegern gestattet, Informationen für eine ihrem Zweck angemessene Dauer zu speichern, einzusehen und unverändert wiederzugeben.

(51) Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

(52) Die Eigenmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Eigenmittel gemäß § 10 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung.

(53) Eine enge Verbindung im Sinne dieses Gesetzes besteht, wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine extern verwaltete Investmentgesellschaft und eine andere natürliche oder juristische Person verbunden sind

1. durch das unmittelbare oder mittelbare Halten durch ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Treuhänder von mindestens 20 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte oder
2. als Mutter- und Tochterunternehmen, mittels eines gleichartigen Verhältnisses oder als Schwesterunternehmen.

(54) Geschäftsleiter im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft berufen sind, sowie diejenigen natürlichen Personen, die die Geschäfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten.

(55) Gesetzlicher Vertreter einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft ist jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Union oder jede juristische Person mit satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in der Union, die von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich dazu ernannt worden ist, im Namen dieser ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gegenüber Behörden, Kunden, Einrichtungen und Gegenparteien der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft in der Union hinsichtlich der Verpflichtungen der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft nach der Richtlinie 2011/61/EU zu handeln.

(56) Herkunftsmitgliedstaat des OGAW ist der Mitgliedsstaat, in dem der OGAW zugelassen wurde.

(57) Herkunftsmitgliedstaat des AIF ist

1. der Mitgliedstaat, in dem der AIF nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zugelassen oder registriert ist, oder im Falle mehrfacher Zulassungen oder Registrierungen der Mitgliedstaat, in dem der AIF zum ersten Mal zugelassen oder registriert wurde, oder
2. wenn der AIF in keinem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, der Mitgliedstaat, in dem der AIF seinen Sitz und/oder seine Hauptverwaltung hat.

(58) Herkunftsmitgliedstaat von OGAW-Verwaltungsgesellschaften ist der Mitgliedsstaat, in dem eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat.

(59) Herkunftsmitgliedstaat der AIF-Verwaltungsgesellschaft ist der Mitgliedstaat, in dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft seinen satzungsmäßigen Sitz hat; im Falle von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften ist bei allen Bezugnahmen in dieser Richtlinie auf den „Herkunftsmitgliedstaat der AIF-Verwaltungsgesellschaft“ ab dem in dem auf Grundlage des Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EG erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission genannten Zeitpunkt der „Referenzmitgliedstaat“ gemäß § 52 gemeint.

(60) Holdinggesellschaft ist eine Gesellschaft, die an einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Beteiligung hält, deren Geschäftsgegenstand darin besteht, durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Geschäftsstrategie oder -strategien zur Förderung deren langfristigen Werts zu verfolgen, und bei der es sich um eine Gesellschaft handelt, die entweder

1. auf eigene Rechnung tätig ist und deren Anteile zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, oder
2. die ausweislich ihres Jahresberichts oder anderer amtlicher Unterlagen nicht mit dem Hauptzweck gegründet wurde, ihren Anlegern durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eine Rendite zu verschaffen.

(61) Leverage ist jede Methode, mit der die Verwaltungsgesellschaft das Risiko eines von ihr verwalteten Investmentvermögens durch Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht. Vorschriften

1. zur Festlegung der Methoden für Leverage, einschließlich jeglicher Finanz- und/oder Rechtsstrukturen, an denen Dritte beteiligt sind, die von dem betreffenden AIF kontrolliert werden, und
2. dazu, wie Leverage zu berechnen ist,

bestimmen sich nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU].

(62) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die Mutterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind.

(63) Nicht börsennotiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz in der Union hat und dessen Anteile im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG nicht zum Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind.

(64) ÖPP-Projektgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind im Rahmen Öffentlich Privater Partnerschaften tätige Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung zu dem Zweck gegründet wurden, Anlagen oder Bauwerke zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

(65) Organisierter Markt ist ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(66) Primebroker ist ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierdarlehen und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet.

(67) Professioneller Anleger ist jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann. Alle übrigen Anleger sind Privatanleger.

(68) Sitz

1. eines gesetzlichen Vertreters, der eine juristische Person ist, ist der satzungsmäßige Sitz oder eine Zweigniederlassung; Sitz eines gesetzlichen Vertreters, der eine natürliche Person ist, ist der Wohnsitz,
2. eines AIF bezeichnet „zugelassen oder registriert in“ oder falls der AIF nicht zugelassen oder registriert ist „mit satzungsmäßigem Sitz in“.

(69) Tochterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind.

(70) Verbriefungszweckgesellschaften sind Gesellschaften, deren einziger Zweck darin besteht, eine oder mehrere Verbriefungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ABl. L 15 vom 20.1.2009, S. 1), und weitere zur Erfüllung dieses Zwecks geeignete Tätigkeiten durchzuführen.

(71) Verschmelzungen im Sinne dieses Gesetzes sind Auflösungen ohne Abwicklung eines Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

1. durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer übertragender offener Investmentvermögen auf ein anderes bestehendes übernehmendes Sondervermögen oder einen anderen bestehenden EU-OGAW oder auf eine andere bestehende übernehmende Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (Verschmelzung durch Aufnahme) oder
2. durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zweier oder mehrerer übertragender offener Investmentvermögen auf ein neues, dadurch gegründetes übernehmendes Sondervermögen oder dadurch gegründeten übernehmenden EU-OGAW oder dadurch gegründete übernehmende Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (Verschmelzung durch Neugründung)

jeweils gegen Gewährung von Anteilen oder Aktien des übernehmenden Investmentvermögens an die Anleger oder Aktionäre des übertragenden Investmentvermögens sowie gegebenenfalls einer Barzahlung in Höhe von nicht mehr als 10 Prozent des Wertes eines Anteils oder einer Aktie am übertragenden Investmentvermögen. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

(72) Vertrieb ist das direkte oder indirekte Anbieten oder Platzieren von Anteilen oder Aktien eines Investmentvermögens, das Werben für Investmentvermögen oder Verwaltungsgesellschaften oder ein Vertrieb in ähnlicher Weise. Als Vertrieb gilt nicht, wenn

1. Investmentvermögen nur namentlich benannt werden,
2. nur die Ausgabe- und Rücknahmepreise von Anteilen oder Aktien eines Investmentvermögens genannt oder veröffentlicht werden,
3. Verkaufsunterlagen eines Investmentvermögens mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger, professionelle Anleger oder an beide Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, verwendet werden, und diese Verkaufsunterlagen auch Informationen über weitere Teilinvestmentvermögen enthalten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht oder nur an eine andere Anlegergruppe vertrieben werden dürfen, sofern in den Verkaufsunterlagen jeweils drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen wird, dass die Anteile oder Aktien der weiteren Teilinvestmentvermögen an Anleger, professionelle Anleger oder Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vertrieben werden dürfen,
4. die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 des Investmentsteuergesetzes genannt oder bekannt gemacht werden,
5. in einen Prospekt für Wertpapiere Mindestangaben nach § 7 des Wertpapierprospektgesetzes oder Zusatzangaben gemäß § 232 oder § 273 oder in einen Prospekt für Vermögensanlagen Mindestangaben nach § 8g des Verkaufsprospektgesetzes oder des § 7 Vermögensanlagengesetz aufgenommen werden,
6. für Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogen sind, ausschließlich die von der Börse vorgeschriebenen Bekanntmachungen getätigt werden,
7. ein EU-Master-OGAW ausschließlich Anteile an einen oder mehrere inländische OGAW-Feederfonds ausgibt,

und darüber hinaus kein Vertrieb im Sinne des Satzes 1 stattfindet. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) kann Richtlinien aufstellen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, wann ein Vertrieb im Sinne des Satzes 1 vorliegt.

(73) Verwaltung von AIF liegt vor, wenn mindestens die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement für einen oder mehrere AIF erbracht werden.

(74) Zweigniederlassung in Bezug auf eine AIF-Verwaltungsgesellschaft ist eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbstständigen Teil einer AIF-Verwaltungsgesellschaft bildet und die die Dienstleistungen erbringt, für die der AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erteilt wurde; alle Betriebsstellen einer AIF-Verwaltungsgesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung. Satz 1 gilt entsprechend für OGAW-Verwaltungsgesellschaften mit der Maßgabe, dass das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „OGAW-Verwaltungsgesellschaften“ ersetzt wird.

§ 2

Ausnahmebestimmungen

(1) Als Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten nicht

1. Holdinggesellschaften;
2. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die unter die Richtlinie 2003/41/EG fallen, gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2003/41/EG aufgeführten zugelassenen Stellen, die für die Verwaltung solcher Einrichtungen verantwortlich und in ihrem Namen tätig sind, oder der nach Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/41/EG bestellten Vermögensverwalter, sofern sie nicht Investmentvermögen verwalten;
3. supranationale Institutionen wie die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, der Europäische Investitionsfonds, die Europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitute und bilaterale Entwicklungsbanken, die Weltbank, der Internationalen Währungsfonds und sonstige supranationale Einrichtungen und ähnliche internationale Organisationen, falls solche Einrichtungen oder Organisationen Investmentvermögen verwalten, und sofern diese Investmentvermögen im öffentlichen Interesse handeln;
4. nationale Zentralbanken;
5. staatliche Stellen und Gebietskörperschaften oder andere Einrichtungen, die Gelder zur Unterstützung von Sozialversicherungs- und Pensionssystemen verwalten;
6. Arbeitnehmerbeteiligungssysteme oder Arbeitnehmersparpläne;
7. Verbriefungszweckgesellschaften.

(2) Wertpapierfirmen, die nach der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind und Kreditinstitute, die nach der Richtlinie 2006/48/EG zugelassen sind, sind nicht dazu verpflichtet, für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, wie etwa der individuellen Portfolioverwaltung für AIF, eine Zulassung nach diesem Gesetz zu erhalten.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, soweit sie einen oder mehrere AIF verwalten, deren

einziges Anlegers die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Muttergesellschaften oder die Tochtergesellschaft der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder andere Tochtergesellschaften jener Muttergesellschaften sind, sofern keiner dieser Anleger selbst ein AIF ist.

(4) Auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, ausschließlich Spezial-AIF verwalten, und die zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllen, finden nur Kapitel 1 Abschnitt 1, § 44 sowie Kapitel 3 und §§ 311, 313, 314 und 318 Anwendung:

1. die verwalteten Vermögensgegenstände der Spezial-AIF überschreiten insgesamt nicht den Wert von 100 Millionen Euro, einschließlich der durch den Einsatz von Leverage erworbenen Vermögensgegenstände oder
2. die verwalteten Vermögensgegenstände der Spezial-AIF überschreiten insgesamt nicht den Wert von 500 Millionen Euro, sofern für die Spezial-AIF kein Leverage eingesetzt wird und die Anleger für die Spezial-AIF Rücknahmerechte nur innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen ausüben können.

Die Berechnung der in Nummer 1 und 2 genannten Schwellenwerte und die Behandlung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von Satz 1, deren verwaltete Vermögensgegenstände innerhalb eines Kalenderjahres gelegentlich den betreffenden Schwellenwert über- oder unterschreiten, bestimmen sich nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 3 Absatz 6 a) Richtlinie 2011/61/EU]. Einer in Satz 1 genannten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft werden keine Rechte nach diesem Gesetz eingeräumt, es sei denn, die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beschließt, sich diesem Gesetz zu unterwerfen. Unterwirft sich die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft diesem Gesetz, so findet abweichend von Satz 1 dieses Gesetz in seiner Gesamtheit Anwendung.

(5) Auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, und die ausschließlich Portfolios qualifizierter Risikokapitalfonds im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [■] über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L [■] vom [■], S. [■]) verwaltet, deren Anteile oder Aktien nur von professionellen Anlegern und/oder anderen Anlegern im Sinne von [Artikel 6] der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 gehalten werden, und die zusätzlich die Bedingungen in Satz 2 erfüllt, findet ausschließlich Kapitel 5 Anwendung. Die verwalteten Vermögensgegenstände der qualifizierten Risikokapitalfonds überschreiten insgesamt nicht den Wert von 500 Millionen Euro, für die qualifizierten Risikokapitalfonds wird kein Leverage eingesetzt und die Anleger können für die qualifizierten Risikokapitalfonds Rücknahmerechte nur innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen ausüben. Ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von Satz 1 und 2 eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft und hat zugleich eine Erlaubnis als externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach §§ 20, 21, kann sie abweichend von Satz 1 neben Portfolios qualifizierter Risikokapitalfonds auch OGAW verwalten. Im Fall von Satz 3 finden auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft neben Kapitel 5 auch die für die Verwaltung von OGAW geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(6) Auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, ausschließlich Portfolios Europäi-

scher Fonds für soziales Unternehmertum im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [■] über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L [■] vom [■], S. [■]) verwaltet, deren Anteile oder Aktien nur von professionellen Anleger und/oder anderen Anlegern im Sinne von [Artikel 6] der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 gehalten werden, und die zusätzlich die Bedingungen in Satz 2 erfüllt, findet ausschließlich Kapitel 6 Anwendung. Die verwalteten Vermögensgegenstände der Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum überschreiten insgesamt nicht den Wert von 500 Millionen Euro, für die Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum wird kein Leverage eingesetzt und die Anleger können für die Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum Rücknahmerechte nur innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen ausüben. Ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von Satz 1 und 2 eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft und hat zugleich eine Erlaubnis als externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach §§ 20, 21, kann sie abweichend von Satz 1 neben Portfolios Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum auch OGAW verwalten. Im Fall von Satz 3 finden auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft neben Kapitel 6 auch die für die Verwaltung von OGAW geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

§ 3

Bezeichnungsschutz

(1) Die Bezeichnung „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, „Investmentvermögen“, „Investmentfonds“ oder „Investmentgesellschaft“ oder eine Bezeichnung, in der diese Begriffe allein oder in Zusammensetzungen mit anderen Worten vorkommen, darf in der Firma, als Zusatz zur Firma und zu Geschäfts- und Werbezwecken nur von Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes geführt werden. Die Bezeichnungen „Investmentfonds“ und „Investmentvermögen“ dürfen auch von Vertriebsgesellschaften geführt werden, die Anteile an Investmentvermögen vertreiben, die nach Maßgabe dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen. Die Bezeichnungen „Investmentfonds“, „Investmentvermögen“ und „Investmentgesellschaft“ dürfen auch von extern verwalteten Investmentgesellschaften geführt werden.

(2) Die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ darf nur von Investmentaktiengesellschaften im Sinne der §§ 104 bis 119 sowie der §§ 136 bis 144 geführt werden.

(3) Die Bezeichnung „Investmentkommanditgesellschaft“ darf nur von Investmentkommanditgesellschaften im Sinne der §§ 120 bis 134 sowie der §§ 145 bis 157 geführt werden.

(4) EU-Verwaltungsgesellschaften dürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes dieselben allgemeinen Bezeichnungen verwenden, die sie in ihrem Sitzstaat führen. Die Bundesanstalt kann einen erläuternden Zusatz zu der Bezeichnung vorschreiben, wenn die Gefahr einer Verwechslung besteht.

(5) Die §§ 42 und 43 des Kreditwesengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Namensgebung, Fondskategorien

(1) Die Bezeichnung des Sondervermögens, der Investmentaktiengesellschaft oder der Investmentkommanditgesellschaft darf nicht irreführen.

(2) Die Bundesanstalt kann über Richtlinien für den Regelfall festlegen, welcher Fondskategorie das Investmentvermögen nach den Anlagebedingungen, insbesondere nach den dort genannten Anlagegrenzen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag entspricht.

§ 5

Zuständige Behörden, Aufsicht, Anordnungsbefugnis

(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentvermögen und Verwahrstellen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und über die Verwahrstellen zusätzlich nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes und der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [CRD IV-Verordnung] aus.

(2) Soweit die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und Absatz 3 Nummern 1 bis 5 erbringt, gelten die §§ 31 bis 31b, § 31d sowie die §§ 33 bis 34a des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein inländisches Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt oder ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 vorliegt. Ihre Entscheidungen binden die Verwaltungsbehörden.

(4) Die Bundesanstalt übt auch die Aufsicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes über eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft aus, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland nach § 52 ist. Der Bundesanstalt obliegt ebenfalls die Überwachung der Bestimmungen des § 28 Absatz 2 bis 8 und des § 29 sofern eine EU-Verwaltungsgesellschaft oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft Investmentvermögen im Inland über eine Zweigniederlassung verwaltet oder vertreibt.

(5) Die Bundesanstalt überwacht ferner die Einhaltung der §§ 262 bis 277 und §§ 280 bis 287 und der sonstigen beim Vertrieb durch die Verwaltungsgesellschaften und durch andere von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen zu beachtenden Vorschriften des deutschen Rechts sowie zusätzlich vor dem in der auf Grundlage des Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EG erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission genannten Zeitpunkt die §§ 295 und 296 und nach diesem Zeitpunkt die §§ 288 und 290 bis 294.

(6) Die Bundesanstalt ist befugt, im Rahmen der Aufsicht alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Tätigkeiten von EU-Verwaltungsgesellschaften, von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften und die Tätigkeit einer Verwahrstelle mit diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen und den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag im Einklang zu erhalten. Dabei kann die Bundesanstalt insbesondere

1. von jedermann Auskünfte einholen, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen, Personen laden und vernehmen sowie
2. bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anfordern,

soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies für die Überwachung eines Verbots oder Gebots dieses Gesetzes erforderlich ist. Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet auf Verlangen der Bundesanstalt Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Bundesanstalt hat im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Missständen entgegenzuwirken, welche

die ordnungsgemäße Verwaltung von Investmentvermögen, den Vertrieb von Investmentvermögen, die ordnungsgemäße Erbringung von Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 und 3 oder die Tätigkeit einer Verwahrstelle nach diesem Gesetz beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Finanzmarkt oder den Markt für ein Finanzinstrument bewirken können. Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.

(7) Die Bundesanstalt kann unanfechtbar gewordene Anordnungen, die sie nach Absatz 6 wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote dieses Gesetzes getroffen hat, auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden, sich nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen.

(8) Die Bundesanstalt kann insbesondere auch Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten und die Vorlage der Unterlagen von Personen und Unternehmen verlangen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Anteile oder Aktien an Investmentvermögen vertreiben, ohne dass die nach § 276 Absatz 1, § 282 Absatz 1, § 286 Absatz 1, § 287 Absatz 1 oder § 289 Absatz 1 erforderliche Anzeige sowie vor dem in der auf Grundlage des Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EG erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission genannten Zeitpunkt die nach § 295 Absatz 2 oder § 296 Absatz 2 erforderliche Anzeige und nach diesem Zeitpunkt die nach § 288 Absatz 2, § 290 Absatz 2, § 291 Absatz 1, § 292 Absatz 2, § 293 Absatz 1 oder § 294 Absatz 2 erforderliche Anzeige erstattet worden ist.

(9) Die Bundesanstalt kann von einer EU-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, die im Inland AIF verwaltet oder vertreibt, unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt, die Vorlage von Informationen verlangen, die erforderlich sind, um zu überprüfen, ob die maßgeblichen Bestimmungen, für deren Überwachung die Bundesanstalt verantwortlich ist, durch die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft eingehalten werden.

§ 6

Besondere Aufgaben

§ 6a des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den Investmentvermögen anvertrauten Vermögensgegenstände oder eine Finanztransaktion der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches dienen oder im Falle der Durchführung einer Finanztransaktion dienen würden.

§ 7

Sofortige Vollziehbarkeit

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage des § 6, des § 14, des § 15, des § 16, des § 19 Absatz 2 und 3, des § 39, des § 40, des § 41, des § 42, des § 64 Absatz 7, des § 109 Absatz 2 und 3, des § 277 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 1, des § 280 Absatz 1 bis 3, des § 295 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 Buchstabe c und des § 296 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und d haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Ergreift die Bundesanstalt gemäß § 5, § 11 Absatz 4 oder 6, § 277 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 1, § 280, § 282 Absatz 3 Satz 2 auch in Verbindung mit § 286 Absatz 2, § 295 Absatz 3 oder § 296 Absatz 3, § 287 Absatz 3 Satz 2 auch in Verbindung mit § 288 Absatz 3, § 291 Absatz 2 oder gemäß § 292 Absatz 3 zum Schutz der Anleger geeignete und erforderliche Maßnahmen, einschließlich einer Untersagung des Vertriebs von Anteilen oder Aktien von im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertriebenen AIF, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Die bei der Bundesanstalt beschäftigten und von ihr beauftragten Personen sowie die im Dienst der Deutschen Bundesbank stehenden Personen, soweit sie Informationen aufgrund dieses Gesetzes erlangen, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der EU-Verwaltungsgesellschaft, der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, des Investmentvermögens oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist; § 9 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 9

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

(1) Die Bundesanstalt arbeitet eng mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und den zuständigen Stellen der Europäischen Union, der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammen. Sie übermittelt ihnen unverzüglich die erforderlichen Auskünfte und Informationen, wenn dies zur Wahrnehmung der in der Richtlinie 2009/65/EG oder der in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Aufgaben und Befugnisse oder der durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse erforderlich ist. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen Stellen wendet die Bundesanstalt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) sowie §§ 4b und 4c des Bundesdatenschutzgesetzes an. Die Daten werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gespeichert.

(2) Mitteilungen der zuständigen Stellen des anderen Staates dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Erfüllung der der Bundesanstalt obliegenden Aufsichtstätigkeit,
2. für Anordnungen der Bundesanstalt sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Bundesanstalt,
3. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Bundesanstalt oder

4. im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Insolvenzgerichten, Staatsanwaltschaften oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Gerichten.

(3) Vertrauliche Informationen, welche die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 5 Absatz 5 erhält, dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Vertrieb der Investmentvermögen erfüllt sind,
2. zur Überwachung der Vertriebstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder sonstiger mit dem Vertrieb befasster Personen,
3. für Zwecke nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4.

(4) Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken Informationen, soweit dies für die Überwachung von und die Reaktion auf potenzielle Auswirkungen der Geschäfte einzelner oder aller AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften auf die Stabilität systemrelevanter Finanzinstitute und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, auf denen diese tätig sind, wesentlich ist. Der Inhalt der nach Satz 1 auszutauschenden Informationen bestimmt sich nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 53 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU]. Die Modalitäten und die Häufigkeit des Informationsaustauschs nach Satz 1 bestimmen sich nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU].

(5) Die Bundesanstalt übermittelt nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zusammengefasste Informationen über die Geschäfte von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzstaat die Bundesrepublik Deutschland ist.

(6) Die Bundesanstalt übermittelt die Informationen, die sie gemäß §§ 22 und 35 und § 54 in Verbindung mit §§ 22 und 35 erhoben hat, den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken. Sie informiert die Stellen nach Satz 1 auch unverzüglich, wenn von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, oder einem von diesen verwalteten AIF ein erhebliches Kontrahentenrisiko für ein Kreditinstitut oder sonstige systemrelevante Institute in anderen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeht.

(7) Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft Zweigniederlassungen errichtet hat oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig gewesen ist, über eine Aufhebung der Erlaubnis. Ferner hat die Bundesanstalt in Bezug auf einen inländischen OGAW getroffene Maßnahmen, insbesondere

eine Anordnung der Aussetzung einer Rücknahme von Anteilen oder Aktien, unverzüglich den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen Anteile oder Aktien an einem inländischen OGAW gemäß den Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG vertrieben werden, mitzuteilen. Betrifft die Maßnahme einen inländischen OGAW, der von einer EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, hat die Bundesanstalt die Mitteilung nach Satz 2 auch gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft abzugeben.

(8) Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Stellen der Aufnahmemitgliedstaaten einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, eine Abschrift der von ihr gemäß § 54 Absatz 7 Nummer 4, § 283 Absatz 2 Nummer 1 und § 288 Absatz 1 Nummer 1 geschlossenen Vereinbarungen über Zusammenarbeit. Die Bundesanstalt leitet die Informationen, die sie auf der Grundlage einer geschlossenen Vereinbarung über Zusammenarbeit oder nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und 5 von zuständigen Stellen eines Drittstaates über die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft erhalten hat, an die zuständigen Stellen der Aufnahmemitgliedstaaten nach Satz 1 weiter. Ist die Bundesanstalt der Auffassung, dass der Inhalt der gemäß Artikel 35, 37 und/oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU vom Herkunftsmitgliedstaat einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit nicht mit dem übereinstimmt, was nach den auf Grundlage von Artikel 35 Absatz 14, Artikel 37 Absatz 17 und Artikel 40 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandards erforderlich ist, kann die Bundesanstalt nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde um Hilfe ersuchen.

(9) Die Bundesanstalt kann Vereinbarungen über die Weitergabe von Informationen mit den zuständigen Stellen in Drittstaaten schließen, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die Zwecke der Richtlinie 2011/61/EU kann die Bundesanstalt Daten und Datenauswertungen an zuständige Stellen in Drittstaaten übermitteln, soweit die Voraussetzungen des Artikels 25 oder 26 der Richtlinie 95/46/EG und §§ 4b und 4c des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllt sind. Der Drittstaat darf die Daten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bundesanstalt an andere Drittstaaten weitergeben. § 9 Absatz 1 Satz 6 bis 8 des Kreditwesengesetzes gilt für die Zwecke von Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

(10) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG durch ein Unternehmen, das nicht ihrer Aufsicht unterliegt, teilt sie dies den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mit, auf dessen Gebiet die vorschriftswidrige Handlung stattfindet oder stattgefunden hat oder der nach dem Recht der Europäischen Union für die Verfolgung des Verstoßes zuständig ist.

(11) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU durch eine AIF-Verwaltungsgesellschaft, die nicht ihrer Aufsicht unterliegt, teilt sie dies der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und des Aufnahmemitgliedstaates der betreffenden AIF-Verwaltungsgesellschaft mit.

(12) Die Bundesanstalt ergreift ihrerseits geeignete Maßnahmen, wenn sie eine Mitteilung nach Absatz 10 oder 11 von einer anderen zuständigen Stelle erhalten hat, und unterrichtet diese Stelle über den Ausgang dieser Maßnahmen und soweit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Im Falle von Mitteilungen in Bezug auf eine AIF-Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie ebenfalls die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde. Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen eines Aufnahmemitgliedstaates einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft auch Maß-

nahmen mit, die sie ergreifen wird, um Verstöße der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates zu beenden, über die sie durch die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates unterrichtet worden ist.

(13) Das nähere Verfahren für den Informationsaustausch richtet sich nach den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 16). Die Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der AIF-Verwaltungsgesellschaft bestimmt sich nach den auf Grundlage von Artikel 50 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Durchführungsstandards. Der Mindestinhalt der in der gemäß § 54 Absatz 7 Nummer 4, § 283 Absatz 2 Nummer 1 und § 288 Absatz 1 Nummer 1 geschlossenen Vereinbarungen über Zusammenarbeit bestimmt sich nach den auf Grundlage von Artikel 35 Absatz 14, Artikel 37 Absatz 17 und Artikel 40 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandards.

§ 10

Zusammenarbeit bei der Aufsicht

(1) Die Bundesanstalt kann bei der Ausübung der Aufgaben und Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz übertragen werden, die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum um Informationsaustausch, Zusammenarbeit bei Überwachungstätigkeiten, eine Überprüfung vor Ort oder um eine Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates ersuchen. Erfolgt die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung durch die zuständigen ausländischen Stellen, kann die Bundesanstalt beantragen, dass ihre Bediensteten an den Untersuchungen teilnehmen. Mit Einverständnis der zuständigen ausländischen Stellen kann sie die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung selbst vornehmen und hierfür Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige beauftragen; die zuständigen ausländischen Stellen, auf deren Hoheitsgebiet die Ermittlung oder Überprüfung vor Ort erfolgen soll, können verlangen, dass ihre eigenen Bediensteten an den Untersuchungen teilnehmen. Bei Untersuchungen einer Zweigniederlassung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft in einem Aufnahmemitgliedstaat durch die Bundesanstalt genügt eine vorherige Unterrichtung der zuständigen Stellen dieses Staates.

(2) Wird die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum um eine Überprüfung vor Ort oder Ermittlung ersucht,

1. führt sie die Überprüfung vor Ort oder Ermittlung selbst durch,
2. gestattet sie den ersuchenden Stellen, die Überprüfung oder Ermittlung durchzuführen oder
3. gestattet sie Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen, die Überprüfung oder Ermittlung durchzuführen.

Im Fall einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung nach Satz 1 Nummer 1 kann die ersuchende Stelle beantragen, dass ihre eigenen Bediensteten an den von der Bundesanstalt durchgeführten Untersuchungen teilnehmen. Erfolgt die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung nach Satz 1 Nummer 2, kann die Bundesanstalt verlangen, dass ihre eigenen Bediensteten an den Untersuchungen teilnehmen.

(3) Die Bundesanstalt kann ein Ersuchen um Informationsaustausch nach § 9 Absatz 1, um Überprüfung oder Ermittlung nach Absatz 2 Satz 1 oder um eine Teilnahme nach Absatz 2 Satz 2 nur verweigern, wenn

1. hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden könnte oder
2. auf Grund desselben Sachverhalts gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist.

Kommt die Bundesanstalt einem Ersuchen nicht nach oder macht sie von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, teilt sie dies der ersuchenden Stelle unverzüglich mit und legt die Gründe dar; bei einer Verweigerung nach Satz 1 Nummer 2 sind genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung zu übermitteln.

(4) Wird einem Ersuchen der Bundesanstalt nach Absatz 1 nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet oder wird es ohne hinreichenden Grund abgelehnt oder besteht eine sonstige Uneinigkeit zwischen der Bundesanstalt und den zuständigen ausländischen Stellen bezüglich einer Bewertung, Maßnahme oder Unterlassung in einem Bereich in dem die Richtlinie 2011/61/EU eine Zusammenarbeit oder Koordinierung vorschreibt, kann die Bundesanstalt nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde um Hilfe ersuchen.

(5) Das nähere Verfahren für die Ermittlungen oder Überprüfungen vor Ort im Rahmen der Richtlinie 2009/65/EG richtet sich nach den Artikeln 6 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 und im Rahmen der Richtlinie 2011/61/EU nach den auf Grundlage von Artikel 54 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Durchführungsstandards.

§ 11

Zusammenarbeit bei grenzüberschreitender Verwaltung und Vertrieb von AIF

(1) Stellt die Bundesanstalt fest, dass eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die im Inland AIF verwaltet und/oder vertriebt, unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt, gegen eine der Bestimmungen verstößt, hinsichtlich derer sie für die Überwachung der Einhaltung zuständig ist, fordert sie die betreffende EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft auf, den Verstoß zu beenden. Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft entsprechend.

(2) Lehnt es die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ab, der Bundesanstalt die in deren Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt sie nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gemäß Absatz 1 zu beenden, setzt die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats oder des Referenzmitgliedstaates hiervon in Kenntnis.

(3) Erhält die Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung von einer zuständigen Stelle

1. trifft sie unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffende AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, die von den zuständigen Stellen ihres Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz 1 geforderten Informationen vorlegt oder den Verstoß gemäß Absatz 1 beendet,
2. ersucht sie die betreffenden zuständigen Stellen in Drittstaaten unverzüglich um Erteilung der erforderlichen Informationen.

Die Art der Maßnahmen gemäß Nummer 1 ist den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaats der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, mitzuteilen.

(4) Weigert sich die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft trotz der gemäß Artikel 45 Absatz 5 Satz 2 Richtlinie 2011/61/EU von den zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats oder Referenzmitgliedstaates getroffenen Maßnahmen oder weil sich solche Maßnahmen als unzureichend erweisen oder in dem fraglichen Mitgliedstaat nicht verfügbar sind, weiterhin, die von der Bundesanstalt gemäß § 5 Absatz 9 geforderten Informationen vorzulegen, oder verstößt sie weiterhin gegen die in Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen nach §§ 5, 40 bis 42, 307 und 308, ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden. Soweit erforderlich, kann sie dieser EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte im Inland untersagen. Verwaltet die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft AIF im Inland kann die Bundesanstalt die Einstellung der Verwaltung verlangen.

(5) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gegen die Verpflichtungen, die ihr aus Vorschriften dieses Gesetzes erwachsen, teilt sie ihre Erkenntnisse der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaats der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft mit. Die Bundesanstalt ergreift ihrerseits geeignete Maßnahmen und fordert gegebenenfalls Informationen von zuständigen Stellen in Drittstaaten an, wenn sie eine Mitteilung nach Satz 1 von einer anderen zuständigen Stelle erhalten hat.

(6) Verhält sich die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft trotz der von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaates oder Referenzmitgliedstaates getroffenen Maßnahmen oder weil sich solche Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der Herkunftsmitgliedstaat der AIF-Verwaltungsgesellschaft nicht rechtzeitig handelt, weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Anleger der betreffenden AIF, der Finanzstabilität oder der Integrität des Marktes in der Bundesrepublik Deutschland eindeutig abträglich ist, kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger des betreffenden AIF, die Finanzstabilität und die Integrität des Marktes in der Bundesrepublik Deutschland zu schützen; sie hat auch die Möglichkeit, der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft den weiteren Vertrieb von Anteilen des betreffenden AIF im Inland zu untersagen.

(7) Das Verfahren nach Absatz 4 und 5 kommt ferner zur Anwendung, wenn die Bundesanstalt klare und belegbare Einwände gegen die Erlaubnis einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft durch den Referenzmitgliedstaat hat.

(8) Besteht zwischen der Bundesanstalt und den betreffenden zuständigen Stellen keine Einigkeit in Bezug auf eine von der Bundesanstalt oder einer zuständigen Stelle nach den Absätzen 1 bis 6 getroffene Maßnahme, kann die Bundesanstalt nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde um Hilfe ersuchen.

§ 12

Meldungen der Bundesanstalt an die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

(1) Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Kommission auf deren Verlangen

1. jede nach § 19 angezeigte Absicht von einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, eine bedeutende Beteiligung an einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erwerben;
2. jeden Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 21 durch ein Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat;

(2) Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Kommission unverzüglich

1. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht errichtet worden ist, weil die Bundesanstalt die Weiterleitung der Anzeige nach § 45 Absatz 1 Satz 5 abgelehnt hat;
2. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen Maßnahmen nach § 47 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1 ergriffen wurden;
3. allgemeine Schwierigkeiten, auf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Errichtung von Zweigniederlassungen, der Gründung von Tochterunternehmen oder beim Betreiben von Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 in einem Drittstaat gestoßen sind;
4. jede nach § 277 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ergriffene Maßnahme;
5. allgemeine Schwierigkeiten, die die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften beim Vertrieb von Anteilen in einem Drittstaat haben.

(3) Die Bundesanstalt stellt der Europäischen Kommission jährlich folgende Informationen über AIF-Verwaltungsgesellschaften zur Verfügung, die AIF unter ihrer Aufsicht verwalten und/oder vertreiben:

1. Angaben zum Sitz der betreffenden AIF-Verwaltungsgesellschaft,
2. gegebenenfalls Angabe der inländischen oder EU-AIF, die von den betreffenden AIF-Verwaltungsgesellschaften verwaltet und/oder vertrieben werden,

3. gegebenenfalls Angabe der ausländischen AIF, die von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet, aber nicht in der Union vertrieben werden,
4. gegebenenfalls Angabe der in der Union vertriebenen ausländischen AIF,
5. Angaben zu der anwendbaren Regelung, ob national oder auf Unionsebene, in deren Rahmen die betreffenden AIF-Verwaltungsgesellschaften ihre Tätigkeiten ausüben,
6. sonstige Informationen, die wichtig sind, um zu verstehen, wie die Verwaltung und der Vertrieb von AIF durch AIF-Verwaltungsgesellschaft in der Union in der Praxis funktioniert, und
7. der Zeitpunkt, ab dem die Passregelung angewendet wurde.

(4) Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich

1. die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5;
2. die Befreiung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, von der Einhaltung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU nach § 55 Absatz 1;
3. das Ergebnis des Erlaubnisverfahrens, Änderungen hinsichtlich der Erlaubnis und die Aufhebung der Erlaubnis einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, nach § 56 Absatz 1;
4. die Änderungen betreffend der Beendigung des Vertriebs oder des zusätzlichen Vertriebs von AIF gemäß § 288 Absatz 1 Satz 1 durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Inland nach § 288 Absatz 5 Satz 3 und in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 298 Absatz 3 Nummer 2;
5. die Änderungen betreffend die Beendigung des Vertriebs oder des zusätzlichen Vertriebs von EU-AIF oder inländischen AIF durch AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, im Inland nach § 291 Absatz 2 Nummer 3 und in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 299 Absatz 2 Nummer 3;
6. die Änderungen betreffend die Beendigung des Vertriebs oder des zusätzlichen Vertriebs von ausländischen AIF durch AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, im Inland nach § 292 Absatz 3 in Verbindung mit § 288 Absatz 5 und in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 300 Absatz 3 Nummer 3;

(5) Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vierteljährlich;

1. die nach § 22 erteilten Erlaubnisse und nach § 39 aufgehobenen Erlaubnisse;
2. Informationen zu AIF-Verwaltungsgesellschaften, die ihrer Aufsicht unterliegende AIF entweder gemäß der vorgesehenen Passregelung oder den nationalen Regelungen verwalten und/oder vertreiben.

(6) Ferner informiert die Bundesanstalt die Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über

1. jede erteilte Erlaubnis nach § 21,
2. die zusätzlich von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, geforderten Informationen nach § 35 Absatz 6,
3. den Vorschlag zur Erteilung der Erlaubnis für eine ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, entgegen der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß § 54 Absatz 5 und § 55 Absatz 3,
4. abgelehnte Erlaubnisanträge mit Angaben zu der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft und Darlegung der Gründe für die Ablehnung gemäß § 56 Absatz 2,
5. die Beurteilung zur Festlegung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren ursprünglicher Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, gemäß § 57 Absatz 1 einschließlich der Begründung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft für ihre Beurteilung hinsichtlich des Referenzmitgliedstaats und Informationen über die neue Vertriebsstrategie der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß § 57 Absatz 2,
6. die Entscheidung nach Erhalt der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe gemäß § 57 Absatz 4,
7. die abschließende Entscheidung unter Angabe der Gründe, sofern diese in Widerspruch zu der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde steht gemäß § 57 Absatz 6 Nummer 1,
8. den möglichen Vertriebsbeginn von AIF gemäß § 288 Absatz 1 Satz 1 durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Inland nach § 288 Absatz 4 und in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 298 Absatz 3 Nummer 1,
9. den möglichen Vertriebsbeginn von EU-AIF oder inländischen AIF einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, im Inland nach § 291 Absatz 2 Nummer 3 und in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 299 Absatz 2 Nummer 2,
10. den möglichen Vertriebsbeginn von ausländischen AIF einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, im Inland nach § 292 Absatz 3 in Verbindung mit § 288 Absatz 4 und in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 300 Absatz 3 Nummer 2,
11. die Möglichkeit des Beginns der Verwaltung von EU-AIF durch eine ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 61 Absatz 4,
12. die Auffassung, dass eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, nicht den Pflichten der Richtlinie 2011/61/EU nachkommt unter Angabe der Gründe,

13. hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Bestimmung der Richtlinie 2011/61/EU einer AIF-Verwaltungsgesellschaft, die nicht ihrer Aufsicht unterliegt,
14. vorgenommene Maßnahmen und Sanktionen gegenüber AIF-Verwaltungsgesellschaften,
15. zusammengefasst über die Geschäfte von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, entsprechend § 9 Absatz 5 sowie Informationen, die gemäß §§ 22 und 35 und § 54 in Verbindung mit §§ 22 und 35 erhoben wurden,
16. jede Änderung in Bezug auf die Arten von Publikums-AIF und die zusätzlich vorgesehenen Vorgaben für Publikums-AIF,
17. die Absicht den Umfang des Leverage gemäß § 211 Absatz 2 Satz 1 auch in Verbindung mit § 241 Absatz 2 zu beschränken und die eingeleiteten Schritte bezüglich sonstigen Beschränkungen der Verwaltung des AIF gemäß § 211 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 auch in Verbindung mit § 241 Absatz 2,
18. Maßnahmen entsprechend Nummer 17 entgegen der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe nach § 211 Absatz 4 Satz 2 auch in Verbindung mit § 241 Absatz 2,

Die Bundesanstalt hat die Angaben nach Satz 1 Nummer 15 und 17 zusätzlich dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und die Angabe nach Nummer 16 zusätzlich der Europäischen Kommission zu melden.

(7) Ferner übermittelt die Bundesanstalt der Europäischen Kommission und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

1. ein Verzeichnis der in § 202 Absatz 2 Satz 2 genannten Kategorien von Schuldverschreibungen und Emittenten;
2. bis zum 22. Juli 2014 die Arten von Publikums-AIF und die zusätzlich vorgesehenen Vorgaben für den Vertrieb von Publikums-AIF.

§ 13

Informationsaustausch mit der Deutschen Bundesbank

(1) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Die Bundesanstalt hat insoweit der Deutschen Bundesbank die Informationen und Unterlagen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 5, § 34 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 6 bis 11 und Absatz 4, § 35, § 38 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 45 Absatz 1 und 4 Satz 1, soweit es sich um eine Änderung der nach § 45 Absatz 1 Satz 2 angezeigten Verhältnisse handelt, § 49 Absatz 2, § 64 Absatz 7 Satz 4, § 94 Absatz 2 Satz 3 auch in Verbindung mit § 112 Absatz 2 Satz 6 und § 129 Absatz 1 Satz 5, § 103 Absatz 3, § 104 Absatz 3, § 110 Satz 2 und 3, § 119 Absatz 4 auch in Verbindung mit § 144 Absatz 1, § 126 Satz 2 und 3, § 156 Absatz 2, § 196 Absatz 4 auch in Verbindung mit § 213 und § 215, zur Verfügung zu stellen. Die Deutsche Bundesbank hat der Bundesanstalt die Angaben zur Verfügung zu stellen, die jene aufgrund statistischer Erhebungen nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank erlangt. Sie hat vor Anordnung einer solchen Erhebung die Bundesanstalt zu hören; § 18 Satz 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank gilt entsprechend. Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank regeln

einvernehmlich die Einzelheiten der Weiterleitung dieser Beobachtungen, Feststellungen, Informationen, Unterlagen und Angaben.

(2) Der Informationsaustausch nach Absatz 1 Satz 5 schließt die Übermittlung der zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen personenbezogenen Daten ein. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe dürfen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank vereinbaren, dass gegenseitig die bei der anderen Stelle jeweils gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abgerufen werden dürfen. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes entsprechend.

§ 14

Auskünfte und Prüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften und der an ihr bedeutend beteiligten Inhaber

Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwaltete Investmentgesellschaften, die an ihnen bedeutend beteiligten Inhaber sowie Verwahrstellen haben der Bundesanstalt Auskünfte entsprechend § 44 Absatz 1 und 6 sowie § 44b des Kreditwesengesetzes zu erteilen. Der Bundesanstalt stehen die in § 44 Absatz 1 und § 44b des Kreditwesengesetzes genannten Prüfungsbefugnisse entsprechend zu.

§ 15

Einschreiten gegen unerlaubte Investmentgeschäfte

(1) Erbringt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, eine EU-Verwaltungsgesellschaft oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft die kollektive Vermögensverwaltung oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung die in § 20 Absatz 2 und 3 aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen, ohne über die erforderliche Registrierung nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 oder ohne über die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 oder nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EU oder der Richtlinie 2011/61/EU zu verfügen, oder betreibt das Geschäft ein Unternehmen, das keine solche Gesellschaft ist, im Inland (unerlaubtes Investmentgeschäft), kann die Bundesanstalt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Sie kann für die Abwicklung Weisungen erlassen und eine geeignete Person als Abwickler bestellen. Sie kann ihre Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bekannt machen; personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist, sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe.

(2) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt.

(3) Der Abwickler erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschießen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.

§ 16

Verfolgung unerlaubter Investmentgeschäfte

(1) Ein Unternehmen, bei dem feststeht oder, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unerlaubte Investmentgeschäfte betreibt oder dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Investmentgeschäfte einbezogen ist oder war, sowie die Mitglieder der Organe, die Gesellschafter und die Beschäftigten eines solchen Unternehmens haben der Bundesanstalt auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ein Mitglied eines Organs, ein Gesellschafter oder ein Beschäftigter hat auf Verlangen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, kann die Bundesanstalt Prüfungen in Räumen des Unternehmens sowie in den Räumen der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen vornehmen. Die Bediensteten der Bundesanstalt dürfen hierzu diese Räume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind sie befugt, diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sowie Räume, die auch als Wohnung dienen, zu betreten und zu besichtigen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bediensteten der Bundesanstalt dürfen die Räume des Unternehmens sowie der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen durchsuchen. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen die Bediensteten auch die auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen zum Zwecke der Sicherstellung von Gegenständen im Sinne des Absatzes 4 durchsuchen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen von Geschäftsräumen und Personen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Durchsuchungen von Räumen, die als Wohnung dienen, sind durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis und, falls keine gerichtliche Anordnung ergangen ist, auch Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzuge begründet haben, enthalten.

(4) Die Bediensteten der Bundesanstalt können Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhaltes von Bedeutung sein können.

(5) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 zu dulden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für andere Unternehmen und Personen, sofern

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Anlage oder Verwaltung von Investmentvermögen einbezogen sind, die in einem anderen Staat entgegen einem dort bestehenden Verbot erbracht werden, und
2. die zuständige Behörde des anderen Staates ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesanstalt stellt.

Abschnitt 2

Verwaltungsgesellschaften

Unterabschnitt 1

Zulassung

§ 17

Bestimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

(1) Kapitalverwaltungsgesellschaften sind inländische Unternehmen, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF zu verwalten.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist entweder

1. eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die vom Investmentvermögen oder im Namen des Investmentvermögen bestellte juristische Person ist und aufgrund dieser Bestellung für die Verwaltung des Investmentvermögens verantwortlich ist (externe Kapitalverwaltungsgesellschaft), oder
2. das Investmentvermögen selbst, wenn die Rechtsform des Investmentvermögens eine interne Verwaltung zulässt und der Vorstand oder die Geschäftsführung des Investmentvermögens entscheidet, keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen (interne Kapitalverwaltungsgesellschaft). In diesem Fall wird das Investmentvermögen als Kapitalverwaltungsgesellschaft zugelassen.

(3) Für jedes Investmentvermögen kann nur eine Kapitalverwaltungsgesellschaft zuständig sein, die für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes verantwortlich ist.

§ 18

Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft

(1) Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werden. Sie müssen ihren satzungsmäßigen Sitz und die Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Ein Aufsichtsrat ist auch dann zu bilden, wenn die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich, vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 2, nach § 90 Absatz 3 bis 5 Satz 2, den §§ 95 bis 114, 116, 118 Absatz 3, § 125 Absatz 3 sowie den §§ 171 und 268 Absatz 2 des Aktiengesetzes.

(3) § 101 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Aktiengesetzes ist auf eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hauptversammlung mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen hat, das von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft unabhängig ist. Wird die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit be-

schränkter Haftung betrieben, so gilt Satz 1 entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausschließlich Spezial-AIF verwalten.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleisten. Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Absatz 4 findet keine Anwendung, soweit die Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt werden.

(6) § 24c und die §§ 25g bis 25l des Kreditwesengesetzes und § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für die externe Kapitalverwaltungsgesellschaften entsprechend.

(7) In den Fällen, in denen eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2011/61/EU sicherzustellen, für die der AIF oder eine andere in seinem Namen handelnde Stelle verantwortlich ist, unterrichtet die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich die Bundesanstalt und, sofern anwendbar, die zuständigen Behörden des betreffenden EU-AIF. Die Bundesanstalt kann die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichten, notwendige Abhilfemaßnahmen zu treffen.

(8) Falls die Anforderungen trotz der in Absatz 7 genannten Schritte weiterhin nicht eingehalten werden, fordert die Bundesanstalt, dass die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Bestellung als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für diesen AIF kündigt, sofern es sich um einen inländischen AIF oder einen EU-AIF handelt. In diesem Fall darf der AIF nicht mehr in der Union vertrieben werden. Handelt es sich um eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die einen ausländischen AIF verwaltet, darf der AIF nicht weiter in der Union vertrieben werden. Die Bundesanstalt setzt unverzüglich die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Kenntnis.

§ 19

Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen eine bedeutende Beteiligung an einer externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erwerben (interessierter Erwerber), hat dies der Bundesanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. § 2c Absatz 1 Satz 2 bis 7 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend; § 2c Absatz 1 Satz 5 und 6 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Anzeigen jeweils nur gegenüber der Bundesanstalt abzugeben sind.

(2) Die Bundesanstalt hat eine Anzeige nach Absatz 1 innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum des Schreibens, mit dem sie den Eingang der vollständigen Anzeige schriftlich bestätigt hat, zu beurteilen (Beurteilungszeitraum); im Übrigen gilt § 2c Absatz 1a des Kreditwesengesetzes entsprechend. Die Bundesanstalt kann innerhalb des Beurteilungszeitraums den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht in der Lage sein oder bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen insbesondere nach der Richtlinie 2009/65/EG zu genügen, oder

2. die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen oder die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen beeinträchtigt, oder
3. einer der in § 2c Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 des Kreditwesengesetzes genannten Fälle, die entsprechend gelten, vorliegt.

§ 2c Absatz 1b Satz 2 bis 8 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) In den in § 2c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes genannten Fällen kann die Bundesanstalt dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung und den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung des Stimmrechts untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf. Im Fall einer Verfügung nach Satz 1 hat das Gericht am Sitz der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Antrag der Bundesanstalt, der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eines an ihr Beteiligten einen Treuhänder zu bestellen, auf den es die Ausübung des Stimmrechts überträgt. § 2c Absatz 2 Satz 3 bis 9 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Bei der Beurteilung nach Absatz 2 arbeitet die Bundesanstalt mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammen, wenn der Anzeigepflichtige eine der in § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen ist. § 8 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. Die Bundesanstalt hat in ihrer Entscheidung alle Bemerkungen oder Vorbehalte der für den Anzeigepflichtigen zuständigen Stelle anzugeben.

(5) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einer externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist, hat dies der Bundesanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über Art, Umfang, Zeitpunkt, Form und Übertragungsweg der nach den Absätzen 1 und 5 zu erstattenden Anzeigen sowie über die Unterlagen, die mit der Anzeige vorzulegen sind. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 20

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

(1) Der Geschäftsbetrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis auf die Verwaltung bestimmter Arten von inländischen Investmentvermögen beschränken. Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen verbinden.

(2) Externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen neben der Verwaltung von OGAW (kollektive Vermögensverwaltung), die die Portfolioverwaltung, das Risikoma-

nagement, administrative Tätigkeiten sowie den Vertrieb von eigenen Investmentanteilen umfasst, folgende Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen:

1. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung),
2. soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 1 umfasst, die Anlageberatung,
3. soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 1 umfasst, die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an inländischen Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF für andere,
4. den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an fremden Investmentvermögen,
5. soweit der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zusätzlich eine Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt wurde, die Verwaltung von AIF,
6. den Abschluss von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie von Verträgen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommenssteuergesetzes,
7. die Abgabe einer Zusage gegenüber dem Anleger und Kunden, dass bei Rücknahme von Anteilen, bei Beendigung der Verwaltung von Vermögen im Sinne der Nummer 1 und der Beendigung der Verwahrung und Verwaltung von Anteilen im Sinne der Nummer 3 mindestens ein bestimmter oder bestimmbarer Betrag an den Anleger und Kunden gezahlt wird (Mindestzahlungszusage),
8. sonstige mit den in diesem Absatz genannten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen unmittelbar verbundenen Tätigkeiten.

(3) Neben der Verwaltung von AIF (kollektive Vermögensverwaltung), die die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, administrative Tätigkeiten, den Vertrieb von eigenen Investmentanteilen sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des AIF umfasst, dürfen externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften folgende Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen:

1. die Verwaltung einzelner nicht in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (individuelle Vermögensverwaltung),
2. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung),
3. soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 1 oder 2 umfasst, die Anlageberatung,
4. soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 1 oder 2 umfasst, die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an inländischen Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF für andere,
5. soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 2 umfasst, die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung),

6. soweit der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zusätzlich eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt wurde, die Verwaltung von OGAW,
7. Abschluss von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie von Verträgen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes,
8. sonstige mit den in diesem Absatz genannten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen unmittelbar verbundenen Tätigkeiten.

(4) Externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen nicht ausschließlich die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen ohne auch die kollektive Vermögensverwaltung zu erbringen.

(5) In der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss bestimmt sein, dass außer den Geschäften, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind, nur die in Absatz 2 genannten Geschäfte und Tätigkeiten betrieben werden. In der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss bestimmt sein, dass außer den Geschäften, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind, nur die in Absatz 3 genannten Geschäfte und Tätigkeiten betrieben werden.

(6) Intern verwaltete OGAW dürfen keine andere Tätigkeit ausüben als die Verwaltung dieses OGAW; intern verwaltete AIF dürfen keine andere Tätigkeit ausüben als die Verwaltung dieses AIF.

(7) Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen sich an Unternehmen beteiligen, wenn der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im wesentlichen auf die Geschäfte ausgerichtet ist, welche die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst betreiben darf und eine Haftung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaften aus der Beteiligung durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist.

§ 21

Erlaubnis Antrag und Erlaubniserteilung OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft

(1) Der Erlaubnis Antrag für eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss enthalten:

1. einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel nach § 25,
2. die Angabe der Geschäftsleiter,
3. Angaben zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter,
4. Angaben zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter,
5. die Namen der an der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bedeutend beteiligten Inhaber sowie Angaben zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und zur Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung,

6. die Angaben der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen hinweisen,
7. einen tragfähigen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte sowie der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hervorgehen, und
8. die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag, der den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

(2) Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Erlaubnis erteilt wird. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

(3) Sofern der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft auch die Erlaubnis zum Erbringen der Finanzportfolioverwaltung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 erteilt wurde, ist ihr mit der Erteilung der Erlaubnis die Entschädigungseinrichtung mitzuteilen, der sie zugeordnet ist.

(4) Die Bundesanstalt hat die Erteilung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(5) Beantragt eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis zur Verwaltung von AIF nach § 22, muss sie diejenigen Angaben und Unterlagen, die sie bereits bei dem Erlaubnisantrag zur Verwaltung von OGAW nach dieser Vorschrift vorgelegt hat, nicht erneut vorlegen, sofern diese Angaben und Unterlagen noch aktuell sind.

(6) Bei internen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften bedürfen Änderungen der Satzung der Genehmigung der Bundesanstalt. § 159 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 bis 9 gilt entsprechend.

§ 22

Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

(1) Der Erlaubnisantrag für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss enthalten:

1. einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel nach § 25,
2. die Angabe der Geschäftsleiter,
3. Angaben zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter,
4. Angaben zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter,
5. die Namen der an der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bedeutend beteiligten Inhaber sowie Angaben zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und zur Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung,
6. die Angaben der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen hinweisen,

7. einen Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft auch Angaben darüber enthält, wie die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen will,
8. Angaben über die Vergütungspolitik und Vergütungspraxis nach § 37,
9. Angaben über Auslagerungsvereinbarungen nach § 36,
10. Angaben zu den Anlagestrategien, einschließlich der Arten der Zielfonds, falls es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt, und der Grundsätze, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage anwendet sowie der Risikoprofile und sonstiger Eigenschaften der AIF, die sie verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, einschließlich Angaben zu den Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, in denen sich der Sitz solcher AIF befindet oder voraussichtlich befinden wird,
11. wenn es sich bei dem AIF um einen Feederfonds oder einen Feeder-AIF handelt, Angaben zum Sitz des Masterfonds oder des Master-AIF,
12. die Anlagebedingungen, Satzungen oder Gesellschaftsverträge aller AIF, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu verwalten beabsichtigt, sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Publikums-AIF zu verwalten beabsichtigt,
13. Angaben zu den Vereinbarungen zur Beauftragung der Verwahrstelle nach § 76 für jeden AIF, den die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu verwalten beabsichtigt, und
14. alle in den §§ 161, 233 und 273 Absatz 1 genannten weiteren Informationen für jeden AIF, den die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt.

(2) Dem Antragsteller ist binnen drei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags schriftlich mitzuteilen, ob eine Erlaubnis erteilt wird. Die Bundesanstalt kann diesen Zeitraum um bis zu drei zusätzliche Monate verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer entsprechenden Benachrichtigung des Antragstellers für notwendig erachtet. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gilt ein Antrag als vollständig, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mindestens die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7, 8, 10 und 11 genannten Angaben und Nachweise vorgelegt hat.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann mit der Verwaltung von AIF mit den nach Absatz 1 Nummer 10 im Erlaubnisantrag beschriebenen Anlagestrategien beginnen, sobald die Erlaubnis erteilt ist, frühestens jedoch einen Monat nachdem sie etwaige fehlende in Absatz 1 Nummer 6, 9, 12, 13 und 14 genannten Angaben nachgereicht hat.

(5) § 21 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Versagung der Erlaubnis einer Kapitalverwaltungsgesellschaft

Einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Erlaubnis zu versagen, wenn insbesondere,

1. das Anfangskapital und die zusätzlichen Eigenmittel nach § 25 nicht zur Verfügung stehen,
2. die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat,
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zuverlässig sind oder die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung im Sinne von § 25c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes nicht haben,
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu stellenden Ansprüchen genügt,
5. enge Verbindungen zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die die Bundesanstalt bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen behindern,
6. enge Verbindungen zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates unterstehen, deren Anwendung die Bundesanstalt bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen behindern,
7. die Hauptverwaltung oder der satzungsmäßige Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft sich nicht im Inland befindet,
8. die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte, für die sie die Erlaubnis beantragt, zu schaffen und zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen nicht in der Lage ist,
9. die Kapitalverwaltungsgesellschaft ausschließlich administrative Tätigkeiten, den Vertrieb von eigenen Investmentanteilen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des AIF erbringt, ohne auch die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement zu erbringen,
10. die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltung erbringt ohne auch das Risikomanagement zu erbringen; dasselbe gilt im umgekehrten Fall.

§ 24

Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Soll eine Erlaubnis einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt werden, die

1. Tochter- oder Schwesterunternehmen einer anderen EU-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, eines Wertpapierhandelsunternehmens, eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens ist, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist, oder

2. durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird, die eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene EU-Verwaltungsgesellschaft oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, ein Wertpapierhandelsunternehmen, ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen kontrollieren,

hat die Bundesanstalt vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats anzuhören.

(2) Auf die Beziehungen zwischen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und Drittstaaten sind die Bestimmungen des Artikels 15 der Richtlinie 2004/39/EG entsprechend anwendbar. Für diesen Zweck sind die in Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Ausdrücke „Wertpapierfirma“ und „Wertpapierfirmen“ als „OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ beziehungsweise „OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften“ zu verstehen; der in Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG genannte Ausdruck „Erbringung von Wertpapierdienstleistungen“ ist als „Erbringung von Dienstleistungen“ zu verstehen.

§ 25

Kapitalanforderungen

- (1) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft muss
 1. mit einem Anfangskapital von
 - a) mindestens 300 000 Euro ausgestattet sein, sofern es sich um eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt,
 - b) mit einem Anfangskapital von mindestens 125 000 Euro ausgestattet sein, sofern es sich um eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt,
 2. wenn der Wert der von der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen 250 Millionen Euro überschreitet, über zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,02 Prozent des Betrages, um den der Wert der verwalteten Investmentvermögen 250 Millionen Euro übersteigt, verfügen; die geforderte Gesamtsumme des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel darf jedoch 10 Millionen Euro nicht überschreiten.

Eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft braucht die Anforderung der Aufbringung zusätzlicher Eigenmittel nach Satz 1 Nummer 2 in Höhe von bis zu 50 Prozent nicht zu erfüllen, wenn sie über eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe verfügt. Das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen muss seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder, sofern es seinen Sitz in einem Drittstaat hat, Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denen des Unionsrechts gleichwertig sind.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die von der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen, einschließlich der Investmentvermögen, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, als Investmentvermögen der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft; Investmentvermögen, die die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Auftrag Dritter verwaltet, werden nicht berücksichtigt. Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die ebenfalls eine OGAW-

Kapitalverwaltungsgesellschaft ist, ausschließlich die Vorschriften für die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(3) Unabhängig von der Eigenmittelanforderung in Absatz 1 muss die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel ihrer Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind. Bei Fehlen eines Jahresabschlusses für das erste volle Geschäftsjahr sind die im Geschäftsplan für das laufende Jahr für die entsprechenden Posten vorgesehenen Aufwendungen auszuweisen. Die Bundesanstalt kann die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 heraufsetzen, wenn dies durch eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft angezeigt ist. Sie kann die bei der Berechnung der Relation nach den Sätzen 1 und 2 anzusetzenden Kosten für das laufende Geschäftsjahr auf Antrag der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft herabsetzen, wenn dies durch eine gegenüber dem Vorjahr nachweislich erhebliche Reduzierung der Geschäftstätigkeit der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im laufenden Geschäftsjahr angezeigt ist. Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften haben der Bundesanstalt die für die Überprüfung der Relation und der Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 3 erforderlichen Angaben und Nachweise einzureichen.

(4) Werden Altersvorsorgeverträge nach § 20 Absatz 2 Nummer 6 oder § 20 Absatz 3 Nummer 7 abgeschlossen oder Mindestzahlungszusagen nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 abgegeben, müssen externe Kapitalverwaltungsgesellschaften im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Anlegern und Aktionären, insbesondere im Interesse der Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessene Eigenmittel haben.

(5) Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen können, abzudecken, verfügen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften über

1. zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken, oder
2. eine bezüglich der abgedeckten Risiken geeignete Versicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung.

(6) Eigenmittel, einschließlich der zusätzlichen Eigenmittel gemäß Absatz 5 Nummer 1, werden in liquiden Mitteln gehalten oder in Vermögensgegenstände investiert, die kurzfristig unmittelbar in Bankguthaben umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

(7) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich die Kriterien zu den Risiken, die durch die zusätzlichen Eigenmittel oder die Berufshaftpflichtversicherung gedeckt werden müssen, die Voraussetzungen für die Bestimmung der Angemessenheit der zusätzlichen Eigenmittel oder der Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung und die Vorgehensweise bei der Bestimmung fortlaufender Anpassungen der Eigenmittel oder der Deckung nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 26

Risikomanagement

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat eine dauerhafte Risikocontrolling-Funktion einzurichten und aufrechtzuerhalten, die von den operativen Bereichen hierarchisch und funktionell unabhängig ist (Funktionstrennung). Die Bundesanstalt überwacht die Funktionstrennung nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften, bei denen aufgrund der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte und der von ihnen verwalteten Investmentvermögen die Einrichtung einer hierarchisch und funktionell unabhängigen Risikocontrolling-Funktion unverhältnismäßig und nicht angemessen ist, müssen zumindest in der Lage sein, nachzuweisen, dass besondere Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte eine unabhängige Ausübung von Risikomanagementmaßnahmen ermöglichen und dass das Risikomanagement den Anforderungen genügt und durchgehend wirksam ist.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss über angemessene Risikomanagementsysteme verfügen, die insbesondere gewährleisten, dass die für die jeweiligen Anlagestrategien wesentlichen Risiken der Investmentvermögen jederzeit erfasst, gemessen, gesteuert und überwacht werden können. Insbesondere stützen sie sich bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit der Vermögensgegenstände der Investmentvermögen nicht ausschließlich oder automatisch auf externe Ratings. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Risikomanagementsysteme regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegt zumindest folgenden Verpflichtungen:

1. sie führt eine der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil des Investmentvermögens angemessene, dokumentierte und regelmäßig aktualisierte Sorgfaltsprüfung durch, wenn sie für Rechnung des Investmentvermögens Anlagen tätigt;
2. sie gewährleistet, dass die mit den einzelnen Anlagepositionen des Investmentvermögens verbundenen Risiken sowie deren jeweilige Wirkung auf das Gesamtrisikoprofil des Investmentvermögens laufend ordnungsgemäß erfasst, gemessen, gesteuert und überwacht werden können; sie nutzt hierzu unter anderem angemessene Stresstests;
3. sie gewährleistet, dass die Risikoprofile der Investmentvermögen der Größe, der Zusammensetzung sowie den Anlagestrategien und Anlagezielen entsprechen, wie sie in den Anlagebedingungen, dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Verkaufsunterlagen des Investmentvermögens festgelegt sind.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ein Höchstmaß an Leverage fest, den sie für jedes der von ihr verwalteten Investmentvermögen einsetzen können, ebenso wie den Umfang des Rechts der Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Vereinbarung über den Leverage gewährt werden könnten, wobei sie Folgendes berücksichtigt:

1. die Art des Investmentvermögens,
2. die Anlagestrategie des Investmentvermögens,
3. die Herkunft des Leverage des Investmentvermögens,
4. jede andere Verbindung oder relevante Beziehung zu anderen Finanzdienstleistungsinstituten, die potenziell ein Systemrisiko darstellen,

5. die Notwendigkeit, das Risiko gegenüber jedem einzelnen Kontrahent zu begrenzen,
6. das Ausmaß, bis zu dem der Leverage abgesichert ist,
7. das Verhältnis von Aktiva und Passiva,
8. Umfang, Art und Ausmaß der Geschäftstätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf den betreffenden Märkten.

(5) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich die Kriterien

1. zu den Risikomanagementsystemen, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Abhängigkeit von den für Rechnung der von ihnen verwalteten Investmentvermögen eingegangenen Risiken zu betreiben hat,
2. zu den angemessenen zeitlichen Abstände zwischen den Überprüfungen des Risikomanagementsystems,
3. zur Art und Weise, in der die funktionale und hierarchische Trennung zwischen der Risikocontrolling-Funktion und den operativen Abteilungen, einschließlich des Portfoliomanagements, zu erfolgen hat,
4. zu den besonderen Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte gemäß Absatz 1 Satz 3,
5. zu den Anforderungen nach Absatz 3 und
6. zu den Anforderungen, die ein Originator, ein Sponsor oder ein ursprünglicher Kreditgeber erfüllen muss, damit eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Namen von AIF in Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente dieses Typs, die nach dem 1. Januar 2011 emittiert werden, investieren darf, einschließlich der Anforderungen, die gewährleisten, dass der Originator, der Sponsor oder der ursprüngliche Kreditgeber einen materiellen Nettoanteil von mindestens fünf Prozent behält, sowie zu den qualitativen Anforderungen, die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die im Namen eines oder mehrerer AIF in diese Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente investieren, erfüllen müssen,

nach der Verordnung (EU) Nr. ____/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 17 der Richtlinie 2011/61/EU].

(6) Das Bundesministerium der Finanzen hat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die OGAW und/oder Publikums-AIF verwalten, zu den Risikomanagementsystemen und -verfahren zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 27

Liquiditätsmanagement

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem für jedes von ihr verwaltete Investmentvermögen verfügen, es sei denn, es handelt sich um ein geschlossenes Investmentvermögen, für das kein Leverage eingesetzt wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Verfahren festzulegen, die es ihr ermöglicht, die Liquiditätsrisiken der Investmentvermögen zu überwachen und zu gewähr-

leisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Investmentvermögens mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat regelmäßig Stresstests durchzuführen unter Zugrundelegung von sowohl normalen als auch außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen, die die Bewertung und Überwachung der Liquiditätsrisiken der Investmentvermögen ermöglichen.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze eines jeden von ihnen verwalteten Investmentvermögens übereinstimmen.

(4) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich die Kriterien zu den Liquiditätsmanagementsystemen und -verfahren und der Übereinstimmung von Anlagestrategie, Liquiditätsprofil und Rücknahmegrundsätzen nach Absatz 3 nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU].

(5) Das Bundesministerium der Finanzen hat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die OGAW und/oder Publikums-AIF verwalten, zu den Liquiditätsmanagementsystemen und -verfahren zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Unterabschnitt 2

Allgemeine Verhaltens- und Organisationspflichten

§ 28

Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet,

1. ihrer Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und redlich nachzugehen,
2. im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen oder der Anleger dieser Investmentvermögen und der Integrität des Marktes zu handeln,
3. alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und, wo diese nicht vermieden werden können, zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte zu treffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Investmentvermögen und der Anleger auswirken, und um sicherzustellen, dass den von ihr verwalteten Investmentvermögen eine faire Behandlung zukommt,
4. über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren zu verfügen und diese wirksam einzusetzen,
5. alle auf die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit anwendbaren regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, um das beste Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen zu wahren.

gen oder der Anleger dieser Investmentvermögen und die Integrität des Marktes zu fördern,

6. alle Anleger der Investmentvermögen fair zu behandeln.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf keinem Anleger in einem AIF eine Vorzugsbehandlung gewähren, es sei denn, eine solche Vorzugsbehandlung ist in den Anlagebedingungen, in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des entsprechenden AIF vorgesehen.

(4) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, deren Erlaubnis auch die in § 20 Absatz 2 Nummer 1 (Finanzportfolioverwaltung) oder die in § 20 Absatz 3 Nummer 1 (individuelle Vermögensverwaltung) oder Nummer 2 (Finanzportfolioverwaltung) genannte Dienstleistung umfasst, darf das Vermögen des Kunden weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten Investmentvermögen anlegen, es sei denn, der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung hierzu gegeben.

(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss insbesondere über geeignete Verfahren verfügen, um bei Investmentvermögen unter Berücksichtigung des Wertes des Investmentvermögens und der Anlegerstruktur eine Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch unangemessene Kosten, Gebühren und Praktiken zu vermeiden.

(6) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat angemessene Grundsätze und Verfahren anzuwenden, um eine Beeinträchtigung der Marktstabilität und Marktintegrität zu verhindern. Missbräuchliche Marktpraktiken sind zu verhindern, insbesondere die kurzfristige, systematische Spekulation mit Investmentanteilen durch Ausnutzung von Kursdifferenzen an Börsen und anderen organisierten Märkten und damit verbundene Möglichkeiten, Arbitragegewinne zu erzielen.

(7) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausschließlich Spezial-AIF verwalten, bestimmen sich die Kriterien, nach welchen die Bundesanstalt beurteilt, ob AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ihren in Absatz 1 und 2 genannten Pflichten nachkommen, nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU].

(8) Das Bundesministerium der Finanzen hat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die OGAW und/oder Publikums-AIF verwalten, zu erlassen

1. zu Verhaltensregeln, die den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 und 2 entsprechen und
2. über die Mittel und Verfahren, die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit solcher Kapitalverwaltungsgesellschaften erforderlich sind.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 29

Interessenkonflikte

(1) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft hat alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentvermögen zwischen

1. der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie ihren Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbunden ist, und dem von ihr verwalteten Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens,
 2. dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Investmentvermögen oder den Anlegern jenes Investmentvermögens,
 3. dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
 4. zwei Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft
- auftreten.

(2) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft muss wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten treffen und beibehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Investmentvermögen und ihrer Anleger schaden.

(3) Innerhalb ihrer eigenen Betriebsabläufe trennen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften Aufgaben und Verantwortungsbereiche, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten oder potenziell systematische Interessenkonflikte hervorrufen könnten. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften prüfen, ob die Bedingungen der Ausübung ihrer Tätigkeit wesentliche andere Interessenkonflikte nach sich ziehen könnten und legen diese den Anlegern der AIF gegenüber offen.

(4) Reichen die von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so setzt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anleger, bevor sie in ihrem Auftrag Geschäfte tätigt, unmissverständlich über die allgemeine Art und die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis und entwickelt angemessene Strategien und Verfahren.

(5) Im Hinblick auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausschließlich Spezial-AIF verwalten, bestimmen sich die Arten der in Absatz 1 genannten Interessenkonflikte und die angemessenen Maßnahmen, die hinsichtlich der Strukturen und der organisatorischen und administrativen Verfahren von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet werden, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und offen zu legen nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU].

(6) Das Bundesministerium der Finanzen hat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die OGAW und/oder Publikums-AIF verwalten,

1. über die Maßnahmen, die eine solche Kapitalverwaltungsgesellschaft zu ergreifen hat, um Interessenkonflikte zu erkennen, ihnen vorzubeugen, mit ihnen umzugehen und sie offen zu legen sowie um geeignete Kriterien zur Abgrenzung der Arten von Interessenkonflikten festzulegen, die den Interessen des Investmentvermögens schaden könnten, und
2. über die Strukturen und organisatorischen Anforderungen, die zur Verringerung von Interessenkonflikten nach Absatz 1 erforderlich sind.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 30

Allgemeine Organisationspflichten

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere

1. ein angemessenes Risikomanagement, das insbesondere gewährleistet, dass das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweilige Wirkung auf das Gesamtrisikoprofil des Investmentvermögens jederzeit überwacht und gemessen werden kann,
2. angemessene und geeignete personelle und technische Ressourcen,
3. geeignete Regelungen für die persönlichen Geschäfte der Mitarbeiter,
4. geeignete Regelungen für die Anlage des eigenen Vermögens der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
5. angemessene Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung,
6. eine vollständige Dokumentation der ausgeführten Geschäfte, die insbesondere gewährleistet, dass jedes das Investmentvermögen betreffende Geschäft nach Herkunft, Kontrahent, Art und Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann,
7. angemessene Kontrollverfahren, die insbesondere das Bestehen einer internen Revision voraussetzen und gewährleisten, dass das Vermögen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen in Übereinstimmung mit den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des Investmentvermögens sowie den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird, und
8. eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung.

§ 33 Absatz 1a des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Kriterien insbesondere

1. geeignete Verfahren und Vorkehrungen, die gewährleisten, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß mit Anlegerbeschwerden umgeht und dass Anleger und Aktionäre der von ihr verwalteten OGAW ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können; dies gilt insbesondere falls die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft EU-OGAW verwaltet; Anleger und Aktionäre eines von ihr verwalteten EU-OGAW müssen die Möglichkeit erhalten, Beschwerde in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsstaates des EU-OGAW einzureichen, und
2. geeignete Verfahren und Vorkehrungen, die gewährleisten, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Informationspflichten gegenüber den Anlegern,

Aktionären der von ihr verwalteten OGAW und Kunden, ihren Vertriebsgesellschaften sowie der Bundesanstalt oder den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats des EU-OGAW nachkommt.

Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die inländische Publikums-AIF verwalten, gilt Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 entsprechend.

(3) Im Hinblick auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausschließlich Spezial-AIF verwalten, bestimmen sich die in Absatz 1 genannten Verfahren und Regelungen nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU].

(4) Das Bundesministerium der Finanzen hat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die OGAW und/oder Publikums-AIF verwalten, zu den Verfahren und Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 31

Primebroker

(1) Nimmt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF die Dienstleistungen eines Primebrokers in Anspruch, müssen die Bedingungen in einem schriftlichen Vertrag vereinbart werden. Insbesondere muss die Möglichkeit einer Übertragung und Wiederverwendung von Vermögensgegenständen des AIF in diesem Vertrag vereinbart werden und den Anlagebedingungen, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages des AIF entsprechen. In dem Vertrag muss festgelegt werden, dass die Verwahrstelle über den Vertrag in Kenntnis gesetzt wird.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Auswahl und Benennung der Primebroker, mit denen ein Vertrag geschlossen wird, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen.

§ 32

Entschädigungseinrichtung

Sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 2 hat, hat sie die betroffenen Kunden, die nicht Institute sind, über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche der Kunden (Entschädigungseinrichtung) in geeigneter Weise zu informieren; § 23a Absatz 1 Satz 2 und 5 sowie Absatz 2 des Kreditwesengesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 33

Werbung

Auf die Werbung von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften findet § 23 des Kreditwesengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 34

Anzeigepflichten von Verwaltungsgesellschaften gegenüber der Bundesanstalt

(1) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt alle wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen für die Erlaubnis, insbesondere der nach § 21 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 vorgelegten Angaben, vor deren Umsetzung mitzuteilen.

(2) Beschließt die Bundesanstalt Beschränkungen vorzuschreiben oder diese Änderungen abzulehnen, so setzt sie eine Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung davon in Kenntnis. Die Bundesanstalt kann diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer entsprechenden Benachrichtigung der Kapitalverwaltungsgesellschaft für notwendig erachtet. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von der Bundesanstalt abgelehnt, nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Änderungen entsprechend vor.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 hat eine Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen

1. den Vollzug der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter;
2. das Ausscheiden eines Geschäftsleiters;
3. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen; als Beteiligung gilt das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 25 Prozent der Anteile am Kapital oder Stimmrechte des anderen Unternehmens;
4. die Änderung der Rechtsform und der Firma;
5. bei externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Publikums-AIF verwalten, sowie bei extern verwalteten Investmentgesellschaften, die Publikums-AIF sind, jede Änderung ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrages;
6. die Absenkung der Eigenmittel unter die in § 25 vorgesehenen Schwellen;
7. die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes, die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat sowie die Aufnahme oder Beendigung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle;
8. die Einstellung des Geschäftsbetriebes;
9. die Absicht ihrer Geschäftsleiter, eine Entscheidung über die Auflösung der Kapitalverwaltungsgesellschaft herbeizuführen;
10. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an der eigenen Gesellschaft, das Erreichen, das Über- und Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, soweit die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt;
11. die Absicht der Vereinigung mit einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt jährlich anzuzeigen

1. den Namen und die Anschrift der an ihr bedeutend beteiligten Inhaber sowie die Höhe ihrer Beteiligung,
2. die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer inländischen Zweigstelle und
3. die Begründung, Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung.

(5) Die Geschäftsleiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft haben der Bundesanstalt unverzüglich

1. die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens und
2. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung.

anzuzeigen.

§ 35

Meldepflichten von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unterrichtet die Bundesanstalt regelmäßig über die wichtigsten Märkte und Instrumente auf, beziehungsweise mit denen sie für Rechnung der von ihr verwalteten AIF handelt. Sie legt Informationen zu den wichtigsten Instrumenten, mit denen sie handelt, zu den Märkten, in denen sie Mitglied ist oder am Handel aktiv teilnimmt, sowie zu den größten Risiken und Konzentrationen jedes von ihr verwalteten AIF vor.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft legt der Bundesanstalt für jeden von ihr verwalteten inländischen AIF und EU-AIF sowie für jeden AIF, der von ihr in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben wird Folgendes vor:

1. den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
2. jegliche neuen Vorkehrungen zum Liquiditätsmanagement des AIF;
3. das aktuelle Risikoprofil des AIF und die von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Erfassung, Messung, Steuerung und Überwachung des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Kontrahentenrisikos sowie sonstiger Risiken, einschließlich des operationellen Risikos, eingesetzten Risikomanagementsysteme;
4. Angaben zu den wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen, in die der AIF investiert hat und
5. die Ergebnisse der nach § 26 Absatz 3 Nummer 2 und § 27 Absatz 2 durchgeführten Stresstests.

(3) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft legt der Bundesanstalt auf Verlangen die folgenden Unterlagen vor:

1. einen Jahresbericht über jeden von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen Spezial-AIF und EU-AIF sowie für jeden AIF, der von ihr in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben wird, für jedes Geschäftsjahr gemäß §§ 63

Absatz 1 Satz 1, 97 Absatz 1 Satz 1, 116 Absatz 1, 131 Absatz 1 Satz 1, 144 Absatz 1 oder 154,

2. zum Ende jedes Quartals eine detaillierte Aufstellung sämtlicher von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten AIF.

(4) Eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft legt der Bundesanstalt auf Verlangen einen Jahresbericht über jeden von ihr verwalteten inländischen Spezial-AIF für jedes Geschäftsjahr gemäß §§ 97 Absatz 1 Satz 1, 116 Absatz 1, 131 Absatz 1 Satz 1, 144 Absatz 1 oder 154 vor.

(5) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die mindestens einen AIF verwaltet, der in beträchtlichem Umfang Leverage einsetzt, stellt der Bundesanstalt für jeden AIF Folgendes zur Verfügung:

1. den Gesamtumfang des eingesetzten Leverage, sowie eine Aufschlüsselung nach Leverage, der durch Kreditaufnahme oder Wertpapierdarlehen begründet wird und Leverage, der durch den Einsatz von Derivaten oder auf andere Weise zustande kommt,
2. den Umfang, in dem Vermögensgegenstände des Investmentvermögens in Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage wieder verwendet wurden,
3. die Identität der fünf größten Finanzierungsgeber, von denen Kredite oder Wertpapierdarlehen aufgenommen wurden, sowie den Umfang dieser jeweils aufgenommenen Kredite oder Wertpapierdarlehen.

Die Kriterien zur Bestimmung, wann davon auszugehen ist, dass für die Zwecke des Satzes 1 Leverage in beträchtlichem Umfang eingesetzt wird, bestimmt sich nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 24 Absatz 6a der Richtlinie 2011/61/EU]. Die Bundesanstalt nutzt die Informationen nach Satz 1, um festzustellen inwieweit die Nutzung von Leverage zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem, des Risikos von Marktstörungen oder zu Risiken für das langfristige Wirtschaftswachstum beiträgt. Die Bundesanstalt leitet die Informationen gemäß § 9 weiter.

(6) Die Bundesanstalt kann regelmäßig oder ad-hoc zusätzliche Angaben festlegen, sofern dies für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist oder die Bundesanstalt durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ersucht wurde, zusätzliche Meldepflichten aufzuerlegen. Die Bundesanstalt informiert die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die zusätzlichen Meldepflichten nach Satz 1 Halbsatz 2 erste Alternative.

(7) Die Kriterien zur Konkretisierung der Meldepflichten nach dieser Vorschrift bestimmen sich nach der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 24 Absatz 6b der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 36

Auslagerung

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann Aufgaben auf ein anderes Unternehmen (Auslagerungsunternehmen) unter den folgenden Bedingungen auslagern:

1. die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss in der Lage sein, ihre gesamte Auslagerungsstruktur anhand von objektiven Gründen zu rechtfertigen,

2. das Auslagerungsunternehmen muss über ausreichende Ressourcen für die Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben verfügen und die Personen, die die Geschäfte des Auslagerungsunternehmens tatsächlich leiten, müssen zuverlässig sein und über ausreichende Erfahrung verfügen,
3. sofern die Auslagerung die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement betrifft, dürfen damit nur Auslagerungsunternehmen beauftragt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung oder Finanzportfolioverwaltung zugelassen oder registriert sind und einer Aufsicht unterliegen; § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes findet insoweit keine Anwendung. Kann diese Bedingung bei AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Spezial-AIF verwalten, nicht eingehalten werden, kann eine Auslagerung nach vorheriger Genehmigung durch die Bundesanstalt erfolgen,
4. wird die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ausgelagert, muss die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der zuständigen Aufsichtsbehörde des Drittstaates sichergestellt sein,
5. die Auslagerung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht beeinträchtigen; insbesondere darf sie weder die Kapitalverwaltungsgesellschaft daran hindern, im Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf sie verhindern, dass das Investmentvermögen im Interesse der Anleger verwaltet wird,
6. die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss darlegen können, dass das Auslagerungsunternehmen unter Berücksichtigung der ihm übertragenen Aufgaben über die erforderliche Qualifikation verfügt, und in der Lage ist, die übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen, und sorgfältig ausgewählt wurde,
7. die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss in der Lage sein, die ausgelagerten Aufgaben jederzeit wirksam zu überwachen; sie hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse und die Kündigungsrechte vertraglich zu sichern, und
8. die Kapitalverwaltungsgesellschaft überprüft fortwährend die vom Auslagerungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt eine Auslagerung anzuzeigen, bevor die Auslagerungsvereinbarung in Kraft tritt.

(3) Die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement dürfen nicht ausgelagert werden auf

1. die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer, oder
2. ein anderes Unternehmen, dessen Interessen mit denen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Anleger des Investmentvermögens im Konflikt stehen könnten, außer wenn ein solches Unternehmen eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben bei der Portfolioverwaltung oder dem Risikomanagement von seinen anderen potenziell dazu im Interessenkonflikt stehenden Aufgaben vorgenommen hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Investmentvermögens gegenüber offengelegt werden.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ein Verschulden des Auslagerungsunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf Aufgaben nicht in einem Umfang übertragen, der dazu führt, dass sie nicht länger als Verwaltungsgesellschaft angesehen werden kann und zu einem Briefkastenunternehmen wird.

(6) Das Auslagerungsunternehmen darf die auf ihn ausgelagerten Aufgaben unter den folgenden Bedingungen weiter übertragen (Unterauslagerung):

1. die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Unterauslagerung vorher zuzustimmen,
2. die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt die Unterauslagerung anzuzeigen, bevor die Unterauslagerungsvereinbarung in Kraft tritt,
3. die in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Nummer 6 bis 8 festgelegten Bedingungen werden auf das Verhältnis zwischen Auslagerungsunternehmen und Unterauslagerungsunternehmen entsprechend angewendet.

Satz 1 gilt entsprechend bei jeder weiteren Unterauslagerung.

(7) Absatz 3 gilt entsprechend bei jeder Unterauslagerung des Portfoliomanagements oder des Risikomanagements.

(8) Bei OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften muss die Auslagerung mit den von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig festgesetzten Vorgaben für die Verteilung der Anlagen in Einklang stehen.

(9) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat im Verkaufsprospekt nach § 161 oder § 233 die Aufgaben aufzulisten, die sie ausgelagert hat.

(10) Im Hinblick auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich die Bedingungen zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 und 6 bis 7 sowie die Umstände, unter denen angenommen wird, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 5 ihre Funktionen in einem Umfang übertragen hat, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt und sie somit nicht länger als Verwalter des AIF angesehen werden kann, nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 20 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU]. Für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften ist die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 20 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU] hinsichtlich der Bedingungen zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 und 6 bis 7 sowie der Umstände, unter denen angenommen wird, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 3 ihre Funktionen in einem Umfang übertragen hat, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt und sie somit nicht länger als Verwalter des OGAW angesehen werden kann, entsprechend anzuwenden.

§ 37

Vergütung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften legen für Geschäftsleiter, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der verwalteten Investmentvermögen haben (Risikoträger), Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter und Risikoträger, ein Vergütungssystem fest, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und keine Anreize setzen zur Eingehung von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil, den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der von ihnen verwalteten Investmentvermögen vereinbar sind.

(2) Die Anforderungen an das Vergütungssystem bestimmen sich nach Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 38

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht und Abschlussprüfer der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft

(1) Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft gelten die §§ 340a bis 340o des Handelsgesetzbuchs entsprechend. § 26 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Bundesbank nicht gelten.

(2) Auf die Bestellung eines Abschlussprüfers findet § 28 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Abschlussprüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft zu prüfen. Er hat insbesondere festzustellen, ob die externen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anzeigepflichten nach den §§ 34, 35, 45 und 49 sowie die Anforderungen nach den §§ 25 bis 30 und 36 erfüllt hat.

(4) Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Soweit die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 und 3 erbringt, hat der Abschlussprüfer diese Nebendienstleistungen besonders zu prüfen. § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Prüfung, weitere Inhalte, Umfang und Darstellungen des Prüfungsberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Unterabschnitt 3

Weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde

§ 39

Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht,
2. den Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausübt, oder
3. ausdrücklich auf sie verzichtet.

Bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, bei Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital, bei offenen Investmentkommanditgesellschaften oder bei ge-

schlossenen Investmentkommanditgesellschaften muss der Verzicht im Sinne von Satz 1 Nummer 3 gegenüber der Bundesanstalt durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachgewiesen werden, aus dem sich die entsprechende Änderung des Unternehmensgegenstandes nebst Änderung der Firma ergibt.

(2) Soweit die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft auch über die Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 2 verfügt, erlischt diese, wenn die Kapitalanlagegesellschaft nach § 11 des Einlagen- und Anlegerentschädigungsgesetzes von der Entschädigungseinrichtung ausgeschlossen wird.

(3) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat,
2. die Eigenmittel der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter die in § 25 vorgesehenen Schwellen absinken und die Gesellschaft nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist diesen Mangel behoben hat,
3. der Bundesanstalt Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 23 Nummer 2 bis 10 rechtfertigen würden,
4. die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft auch über die Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 2 verfügt und die Richtlinie 2006/49/EG nicht mehr erfüllt,
5. die Kapitalverwaltungsgesellschaft nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

(4) § 38 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung, wenn die Bundesanstalt die Erlaubnis der Kapitalanlagegesellschaft aufhebt oder die Erlaubnis erlischt.

§ 40

Abberufung von Geschäftsleitern

(1) In den Fällen des § 39 Absatz 3 kann die Bundesanstalt statt der Aufhebung der Erlaubnis die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Organbefugnisse abberufener Geschäftsleiter so lange auf einen geeigneten Sonderbeauftragten übertragen, bis die Kapitalverwaltungsgesellschaft über neue Geschäftsleiter verfügt, die den in § 23 Nummer 3 genannten Anforderungen genügen. § 45c Absatz 6 und 7 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 41

Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln

Entsprechen bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft die Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 25, kann die Bundesanstalt Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen § 25 zu unterbinden. Sie kann insbesondere Entnahmen durch Gesellschafter und die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder be-

schränken. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 widersprechen. § 45 Absatz 5 Satz 1 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 42

Maßnahmen bei Gefahr

Besteht die Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber ihren Gläubigern, besteht die Gefahr für die Sicherheit der der Kapitalverwaltungsgesellschaft anvertrauten Vermögensgegenstände oder besteht der begründete Verdacht, dass eine wirksame Aufsicht über die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht möglich ist, kann die Bundesanstalt zur Abwendung dieser Gefahr geeignete und erforderliche Maßnahmen ergreifen.

§ 43

Insolvenzantrag, Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren

(1) Auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit einer Kapitalverwaltungsgesellschaft findet § 46b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Die Gläubiger sind über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in entsprechender Anwendung des § 46f des Kreditwesengesetzes zu unterrichten.

Unterabschnitt 4

Pflichten für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die kleine Spezial-AIF verwalten

§ 44

Pflichten für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die kleine Spezial-AIF verwalten

(1) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Bedingungen nach § 2 Absatz 4 erfüllen und die nicht beschließen, sich diesem Gesetz vollständig zu unterwerfen,

1. sind zur Registrierung bei der Bundesanstalt verpflichtet,
2. weisen sich und die von ihnen zum Zeitpunkt der Registrierung verwalteten AIF gegenüber der Bundesanstalt aus,
3. legen der Bundesanstalt zum Zeitpunkt ihrer Registrierung Informationen zu den Anlagestrategien der von ihnen verwalteten AIF vor,
4. unterrichten die Bundesanstalt regelmäßig über die wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln, und über die größten Risiken und Konzentration der von ihnen verwalteten, um der Bundesanstalt eine effektive Überwachung der Systemrisiken zu ermöglichen, und
5. teilen der Bundesanstalt unverzüglich mit, wenn die in § 2 Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(2) Sind die in § 2 Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis nach §§ 20, 22 innerhalb von 30 Kalendertagen zu beantragen.

(3) Die Verfahren, die auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften anzuwenden sind, die beschließen, dieses Gesetz in seiner Gesamtheit anzuwenden, bestimmen sich nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 3 Absatz 5 Richtlinie 2011/61/EU].

(4) Nähere Bestimmungen zu den Pflichten der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Registrierung und zur Vorlage von Informationen, um eine effektive Überwachung von Systemrisiken zu ermöglichen, und zur Mitteilungspflicht gegenüber den zuständigen Behörden nach Absatz 1, ergeben sich aus Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 3 Absatz 6b und c der Richtlinie 2011/61/EU].

Unterabschnitt 5

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr bei OGAW-Verwaltungsgesellschaften

§ 45

Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt die Absicht, eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, um die kollektive Vermögensverwaltung oder Tätigkeiten nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4 auszuüben, unverzüglich mit den Angaben nach Satz 2 anzuzeigen. Die Anzeige muss neben der Erklärung der Absicht nach Satz 1 Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Staates, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die geplanten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG und der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung hervorgehen und der eine Beschreibung des Risikomanagementverfahrens umfasst, das von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft erarbeitet wurde; der Geschäftsplan muss ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vereinbarungen zur Einhaltung von Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG enthalten,
3. die Anschrift, unter der Unterlagen der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Aufnahmemitgliedstaat angefordert und Schriftstücke zugestellt werden können, und
4. die Namen der Personen, die die Zweigniederlassung leiten werden.

Besteht in Anbetracht der geplanten Tätigkeiten kein Grund, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuzweifeln, übermittelt die Bundesanstalt die Angaben nach Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und teilt dies der anzeigenden OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich mit. Sie unterrichtet die zustän-

digen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegebenenfalls über die Sicherungseinrichtung, der die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft angehört. Lehnt die Bundesanstalt es ab, die Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 an die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft weiterzuleiten, teilt sie dies der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 unter Angabe der Gründe mit.

(2) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf erst die Zweigniederlassung errichten und ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn ihr eine Mitteilung der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaates über die Meldepflichten und die anzuwendenden Bestimmungen zugegangen ist oder, sofern diese sich nicht äußert, seit der Übermittlung der Angaben durch die Bundesanstalt an die zuständige Stelle des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Absatz 1 Satz 3 zwei Monate vergangen sind.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 angezeigt wurden, hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Änderungen mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Bundesanstalt entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang der Änderungsanzeige, ob hinsichtlich der Änderungen nach Satz 1 Gründe bestehen, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuzweifeln. Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft Änderungen ihrer Einschätzung an der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie Änderungen der Sicherungseinrichtung unverzüglich mit.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Absicht, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die kollektive Vermögensverwaltung oder Tätigkeiten nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4 auszuüben. Die Anzeige muss neben der Erklärung der Absicht nach Satz 1 Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Staates, in dem die grenzüberschreitende Dienstleistung ausgeübt werden soll, und
2. einen Geschäftsplan, aus dem die geplanten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG hervorgehen und der eine Beschreibung des Risikomanagementverfahrens umfasst, das von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft erarbeitet wurde; der Geschäftsplan muss ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vereinbarungen zur Einhaltung von Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG enthalten.

Die Bundesanstalt übermittelt die Angaben nach Satz 2 innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und teilt dies der anzeigenden OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich mit. Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegebenenfalls über die Sicherungseinrichtung, der die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft angehört. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat, unmittelbar nachdem die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unterrichtet hat, aufnehmen. Ändern sich die Ver-

hältnisse, die nach Satz 1 Nummer 2 angezeigt wurden, hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Änderungen vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen.

(5) OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die beabsichtigen, gemäß Absatz 1 eine Zweigniederlassung zu errichten oder gemäß Absatz 4 im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Tätigkeiten nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4 auszuüben, müssen mindestens einen OGAW verwalten.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Absätze 1 bis 3 für die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem Drittstaat entsprechend anzuwenden sind, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts auf Grund von Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten erforderlich ist.

§ 46

Besonderheiten für die Verwaltung von EU-OGAW durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Beabsichtigt eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs die Verwaltung von EU-OGAW auszuüben, fügt die Bundesanstalt der Anzeige nach § 45 Absatz 1 Satz 2 oder § 45 Absatz 4 Satz 2 eine Bescheinigung darüber bei, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhalten hat, die einer Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, sowie eine Beschreibung des Umfangs dieser Erlaubnis. In diesem Fall hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates ferner folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. die schriftliche Vereinbarung mit der Verwahrstelle im Sinne der Artikel 23 und 33 der Richtlinie 2009/65/EG und
2. Angaben über die Auslagerung von Aufgaben nach § 36 bezüglich der Aufgaben der Portfolioverwaltung und der administrativen Tätigkeiten im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2009/65/EG.

Verwaltet die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bereits EU-OGAW der gleichen Art in diesem Aufnahmemitgliedstaat, ist ein Hinweis auf die bereits übermittelten Unterlagen ausreichend, sofern sich keine Änderungen ergeben.

(2) Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft über jede Änderung des Umfangs der Erlaubnis der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sie aktualisiert die Informationen, die in der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 enthalten sind. Alle nachfolgenden inhaltlichen Änderungen zu den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates unmittelbar mitzuteilen.

(3) Fordert die zuständige Stelle des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Bundesanstalt auf Grundlage der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Auskünfte darüber an, ob die Art des EU-OGAW, dessen Verwaltung beabsichtigt ist, von der Erlaubnis der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft erfasst ist, oder fordert sie Erläuterungen zu den nach Absatz 1 Satz 2 übermittelten Unterlagen, gibt die Bundesanstalt ihre Stellungnahme binnen zehn Arbeitstagen ab.

(4) Auf die Tätigkeit einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-OGAW verwaltet, sind die §§ 1 bis 43 sowie die im Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW anzuwendenden Vorschriften, die Artikel 19 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG umsetzen, entsprechend anzuwenden. Soweit diese Tätigkeit über eine Zweigniederlassung ausgeübt wird, ist § 28 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 8 sowie § 29 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 6 nicht anzuwenden.

§ 47

Inländische Zweigniederlassungen und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften

(1) Eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft darf ohne Erlaubnis der Bundesanstalt über eine inländische Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland die kollektive Vermögensverwaltung von inländischen OGAW sowie Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4 erbringen, wenn die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft

1. durch ihre Erlaubnis die im Inland beabsichtigten Tätigkeiten abgedeckt haben und
2. der Bundesanstalt eine Anzeige über die Absicht übermittelt haben, eine inländische Zweigniederlassung im Sinne des Artikels 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG zu errichten oder Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG zu erbringen.

Beabsichtigt eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die Anteile eines von ihr verwalteten EU-OGAW im Inland zu vertreiben, ohne eine inländische Zweigniederlassung zu errichten oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden, unterliegt dieser Vertrieb lediglich den §§ 262 Absatz 1, 263, 264, 267 bis 272 sowie 275 bis 277. § 53 des Kreditwesengesetzes ist im Fall des Satzes 1 nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesanstalt hat eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die beabsichtigt, eine Zweigniederlassung im Inland zu errichten, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 1 auf die Meldungen an die Bundesanstalt, die für ihre geplanten Tätigkeiten vorgeschrieben sind, und auf die nach Absatz 4 Satz 1 anzuwendenden Bestimmungen hinzuweisen. Nach Eingang der Mitteilung der Bundesanstalt, spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen. Ändern sich die Verhältnisse, die die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft entsprechend Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b bis d der Richtlinie 2009/65/EG der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaates angezeigt hat, hat die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft dies der Bundesanstalt mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. § 90 Absatz 3 und die § 262 Absatz 1 und §§ 275 bis 277 bleiben unberührt.

(3) Die Bundesanstalt hat eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die beabsichtigt, im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden, innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 1 auf die Meldungen an die Bundesanstalt, die für ihre geplanten Tätigkeiten vorgeschrieben sind, und auf die nach Absatz 4 Satz 3 anzuwendenden Bestimmungen hinzuweisen. Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft kann ihre Tätigkeit unmittelbar nach Unterrichtung der Bundesanstalt durch die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft aufnehmen. Ändern sich die Verhältnisse, die die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft entsprechend Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Richt-

linie 2009/65/EG der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaates angezeigt hat, hat die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft dies der Bundesanstalt vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. § 90 Absatz 3 und die § 262 Absatz 1 und §§ 275 bis 277 bleiben unberührt.

(4) Auf die Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind § 3 Absatz 1, 4 und 5, § 28 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 8, und § 29 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 6, § 33, § 34 Absatz 3 Nummer 8 sowie die §§ 14, 262 Absatz 1 Satz 1 und 2, 263, 268, 270, 278 und 279 dieses Gesetzes anzuwenden. Soweit diese Zweigniederlassungen Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4, soweit es sich um den Vertrieb von Anteilen an fremden OGAW handelt, erbringen, sind darüber hinaus § 31 Absatz 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34, 34a Absatz 3 und 36 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass mehrere Niederlassungen derselben EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft als eine Zweigniederlassung gelten. Auf die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 sind die §§ 14, 262 Absatz 1 Satz 1 und 2, 263, 268, 270, 278 und 279 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Kommt eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach Absatz 4 und § 48 Absatz 4 nicht nach, fordert die Bundesanstalt diese auf, den Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Kommt die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Aufforderung nicht nach, unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft. Ergreift der Herkunftsmitgliedstaat keine Maßnahmen oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend, kann die Bundesanstalt

1. nach der Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen selbst ergreifen und erforderlichenfalls die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen sowie
2. die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unterrichten, wenn die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft nach Ansicht der Bundesanstalt nicht in angemessener Weise tätig geworden ist.

(6) In dringenden Fällen kann die Bundesanstalt vor Einleitung des in Absatz 5 vorgesehenen Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Sie hat die Europäische Kommission und die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Bundesanstalt hat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben, wenn die Europäische Kommission dies nach Anhörung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft und der Bundesanstalt beschließt.

(7) Die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft können nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt selbst oder durch ihre Beauftragten die für die aufsichtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Informationen bei der Zweigniederlassung prüfen. Auf Ersuchen der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt die Richtigkeit der Daten zu überprüfen, die von der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft für die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu aufsichtlichen Zwecken übermittelt wurden, oder zu gestatten, dass die ersuchende Stelle, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Sachverständiger diese Daten überprüft; die Bundesanstalt kann nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber Aufsichtsstellen in Drittstaaten entsprechend verfahren, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. § 5 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Grenzen der

Amtshilfe gilt entsprechend. Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben die Prüfung zu dulden.

§ 48

Besonderheiten für die Verwaltung inländischer OGAW durch EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften

(1) Beabsichtigt eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs die Verwaltung eines inländischen OGAW, ist von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Anzeige nach § 47 Absatz 1 Satz 1 eine Bescheinigung darüber beizufügen, dass die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, eine Beschreibung des Umfangs dieser Zulassung sowie Einzelheiten darüber, auf welche Arten von OGAW diese Zulassung beschränkt ist. Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt darüber hinaus folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. die schriftliche Vereinbarung mit der Verwahrstelle im Sinne des Artikels 23 oder des Artikels 33 der Richtlinie 2009/65/EG und
2. Angaben über die Auslagerung von Aufgaben bezüglich der Portfolioverwaltung und der administrativen Tätigkeiten im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2009/65/EG.

Verwaltet die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft bereits inländische OGAW der gleichen Art, ist ein Hinweis auf die bereits übermittelten Unterlagen ausreichend, sofern sich keine Änderungen ergeben. §§ 158 und 159 bleiben unberührt. Satz 2 findet keine Anwendung, sofern die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Inland lediglich EU-OGAW vertreiben will.

(2) Soweit es die Ausübung der Aufsicht über die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung eines inländischen OGAW erfordert, kann die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft Erläuterungen zu den Unterlagen nach Absatz 1 anfordern sowie auf Grundlage der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Auskünfte darüber anfordern, ob die Art des inländischen OGAW, dessen Verwaltung beabsichtigt ist, von der Zulassung der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft erfasst ist.

(3) Die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft haben die in der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Informationen zu aktualisieren und die Bundesanstalt über jede Änderung des Umfangs der Zulassung der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu unterrichten. Alle nachfolgenden inhaltlichen Änderungen zu den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 hat die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt unmittelbar mitzuteilen.

(4) Die Bundesanstalt kann die Verwaltung eines inländischen OGAW untersagen, wenn

1. die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft den Anforderungen des Artikels 19 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG nicht entspricht,
2. die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaates keine Zulassung zur Verwaltung der Art von OGAW erhalten hat, deren Verwaltung im Inland beabsichtigt wird, oder

3. die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft die Unterlagen nach Absatz 1 nicht eingereicht hat.

Vor einer Untersagung hat die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft anzuhören.

(5) Auf die Tätigkeit einer EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die inländische OGAW verwaltet, sind ungeachtet der Anforderungen nach § 47 Absatz 4 die §§ 64 bis 75, 87 bis 119, 158 bis 209, 262 Absatz 1 Satz 1 und 2, 263, 272, 278 und 279 entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 6

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr und Drittstaatenbezug bei AIF-Verwaltungsgesellschaften

§ 49

Verwaltung von EU-AIF durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die über eine Erlaubnis nach §§ 20, 22 verfügt, erstmals im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung, EU-AIF zu verwalten oder Dienstleistungen und Nebendienstleistungen gegenüber professionellen Anlegern zu erbringen, so übermittelt sie der Bundesanstalt folgende Angaben:

1. den Mitgliedstaat der Europäischen Union oder den Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem sie EU-AIF im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung zu verwalten oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 gegenüber professionellen Anlegern zu erbringen beabsichtigt,
2. einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche EU-AIF sie zu verwalten oder welche Dienst- und Nebendienstleistungen sie zu erbringen beabsichtigt.

(2) Beabsichtigt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so hat sie der Bundesanstalt zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen zu übermitteln:

1. den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung,
2. die Anschrift, unter der im Herkunftsmitgliedstaat des EU-AIF Unterlagen angefordert werden können, sowie
3. die Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

(3) Besteht kein Grund zur Annahme, dass die Verwaltung des EU-AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 gegen dieses Gesetz verstößt oder verstoßen wird, übermittelt die Bundesanstalt binnen eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 1 bzw. binnen zwei Monaten nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 diese zusammen mit einer Bescheinigung über

die Erlaubnis der betreffenden AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(4) Die Bundesanstalt unterrichtet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich über die Übermittlung der Unterlagen. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann unmittelbar nach dem Eingang der Übermittlungsmeldung mit der Verwaltung von EU-AIF oder der Erbringung von Dienstleistungen- und Nebendienstleistungen gegenüber professionellen Anlegern in dem jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat beginnen.

(5) Bei einer Änderung der nach Absatz 1 oder Absatz 2 übermittelten Angaben hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bundesanstalt mindestens einen Monat vor der Durchführung der geplanten Änderungen von diesen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Fall von ungeplanten Änderungen hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bundesanstalt unmittelbar nach dem Eintritt der Änderung in Kenntnis zu setzen.

(6) Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwaltung des EU-AIF oder die Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen durch diese nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, teilt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf.

(7) Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Absätze 5 und 6 durchgeführt oder würde eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führen, dass die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwaltung des EU-AIF oder die Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen durch diese nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, ergreift die Bundesanstalt alle erforderlichen Maßnahmen.

(8) Über Änderungen, die im Einklang mit diesem Gesetz stehen, unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaats der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

§ 50

Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften im Inland

(1) Beabsichtigt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft erstmals im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs inländische Spezial-AIF zu verwalten oder Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU gegenüber professionellen Anlegern zu erbringen, so ist dies nur zulässig, wenn die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt folgende Angaben übermittelt haben:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2011/61/EU erhalten hat, durch die die im Inland beabsichtigten Tätigkeiten abgedeckt sind,
2. die Anzeige der Absicht der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft, in der Bundesrepublik Deutschland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs inländische Spezial-AIF zu verwalten sowie Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU zu erbringen, sowie
3. einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche inländischen Spezial-AIF die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zu verwalten und welche Dienstleistungen

und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU sie zu erbringen beabsichtigt.

(2) Beabsichtigt die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft die Errichtung einer Zweigniederlassung, haben die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen zu übermitteln:

1. den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung,
2. die Anschrift, unter der im Inland Unterlagen angefordert werden können, sowie
3. die Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

(3) Die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft kann unmittelbar nach dem Erhalt der Übermittlungsmeldung durch ihren Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU mit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF oder der Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU gegenüber professionellen Anlegern im Inland beginnen.

(4) Auf die Zweigniederlassungen im Sinne des Absatz 1 sind § 3 Absatz 1, 4 und 5 § 28 Absätze 2 bis 4 und Absatz 7, § 29 Absätze 1 bis 5, § 33, § 34 Absatz 3 Nummer 8 sowie die §§ 14, 262 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 7, 273 und 274 anzuwenden. Soweit diese Zweigniederlassungen Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU erbringen, sind darüber hinaus § 31 Absatz 1 bis 8 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34, 34a Absatz 3 und 36 des Wertpapierhandelsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass mehrere Niederlassungen derselben EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft als eine Zweigniederlassung gelten. Auf die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 sind die §§ 14, 262 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 7, 273 und 274 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Auf die Tätigkeit einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft, die inländische Spezial-AIF verwaltet, sind ungeachtet der Anforderungen nach Absatz 4 die §§ 76 bis 157, 240 Absatz 1 und 241 bis 261 entsprechend anzuwenden.

§ 51

Bedingungen für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausländische AIF verwalten, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht vertrieben werden

(1) Die Verwaltung von ausländischen AIF, die nicht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden, durch eine nach diesem Gesetz zugelassene AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist zulässig, wenn

1. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft alle in der Richtlinie 2011/61/EU für diese AIF festgelegten Anforderungen mit Ausnahme der Anforderungen in den §§ 63 und 76 bis 86 erfüllt, und
2. geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und den Aufsichtsbehörden des Drittstaats bestehen, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, damit zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der es der Bundesanstalt ermöglicht, ihre Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

(2) Nähere Bestimmungen zu den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit richten sich nach der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 (Level 2-Verordnung gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU) sowie nach Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

§ 52

Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist Referenzmitgliedstaat einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft,

1. wenn sie gemäß den in Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Kriterien Referenzmitgliedstaat sein kann und kein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Referenzmitgliedstaat in Betracht kommt, oder
2. falls gemäß den in Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Kriterien sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Referenzmitgliedstaat in Betracht kommt, wenn die Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Verfahren nach Absatz 2 oder durch Entscheidung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft nach Absatz 4 als Referenzmitgliedstaat festgelegt worden ist.

(2) In den Fällen, in denen gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU neben der Bundesrepublik Deutschland weitere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Referenzmitgliedstaat in Betracht kommen, hat die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft bei der Bundesanstalt zu beantragen, sich mit den zuständigen Stellen aller in Betracht kommenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Festlegung ihres Referenzmitgliedstaats zu einigen. Die Bundesanstalt und die anderen zuständigen Stellen legen innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags nach Satz 1 gemeinsam den Referenzmitgliedstaat für die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft fest. Das hierbei zu beachtende Verfahren richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Komitologie-Verordnung gemäß Artikel 37 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU].

(3) Wird die Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 2 als Referenzmitgliedstaat festgelegt, setzt die Bundesanstalt die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich von dieser Festlegung in Kenntnis.

(4) Wenn die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erlass der Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 2 ordnungsgemäß über die Entscheidung der zuständigen Stellen informiert wird oder die betreffenden zuständigen Stellen innerhalb der in Absatz 2 Satz 2 genannten Monatsfrist keine Entscheidung getroffen haben, kann die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft selbst ihren Referenzmitgliedstaat gemäß den in Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Kriterien festlegen.

(5) Die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft muss in der Lage sein, ihre Absicht zu belegen, in einem spezifischen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen leistungsfähigen Vertrieb aufzubauen, indem sie gegenüber den zuständigen Stellen des von ihr an-

gegebenen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihre Vertriebsstrategie offenlegt.

§ 53

Zulässigkeit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF sowie des Vertriebs von AIF gemäß §§ 291, 292, 299 oder 300 durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften

(1) Ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, die beabsichtigen, inländische Spezial-AIF oder EU-AIF zu verwalten oder von ihnen verwaltete AIF gemäß Artikel 39 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben, und für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat nach § 52 ist, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt hat gegenüber ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat nach § 52 ist, die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz gegenüber AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften zustehen. Ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, denen die Bundesanstalt eine Erlaubnis nach § 54 erteilt hat, unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt nach dem vorliegenden Gesetz.

(2) Eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die beabsichtigt, eine vorherige Erlaubnis gemäß Absatz 1 einzuholen, ist verpflichtet, die gleichen Bestimmungen nach diesem Gesetz einzuhalten wie AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Spezial-AIF verwalten, mit Ausnahme der §§ 49, 50, 287, 289 und 297. Soweit die Einhaltung einer der in Satz 1 genannten Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Einhaltung der Rechtsvorschriften unvereinbar ist, denen die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertriebene ausländische AIF unterliegt, besteht für die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft keine Verpflichtung, sich an die Bestimmungen dieses Gesetzes zu halten, wenn sie belegen kann, dass

1. es nicht möglich ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Einhaltung einer verpflichtenden Rechtsvorschrift, der die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertriebene ausländische AIF unterliegt, miteinander zu verbinden,
2. die Rechtsvorschriften, denen die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländische AIF unterliegt, eine gleichwertige Bestimmung mit dem gleichen Regelungszweck und dem gleichen Schutzniveau für die Anleger des betreffenden AIF enthalten und
3. die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländische AIF die in Nummer 2 genannte gleichwertige Bestimmung erfüllt.

(3) Eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die beabsichtigt, eine vorherige Erlaubnis gemäß Absatz 1 einzuholen, muss über einen gesetzlichen Vertreter mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Der gesetzliche Vertreter ist die Kontaktstelle für die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Sämtliche Korrespondenz zwischen den zuständigen Stellen und der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft und zwischen den EU-Anlegern des betreffenden AIF und der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß der Richtlinie 2011/61/EU erfolgt über diesen gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter nimmt gemeinsam mit der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft die Compliance-Funktion in Bezug auf die

von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß der Richtlinie 2011/61/EU ausgeführten Verwaltungs- und Vertriebstätigkeiten wahr.

§ 54

Erteilung der Erlaubnis für eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft

(1) Eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die beabsichtigt, inländische Spezial-AIF oder EU-AIF zu verwalten, von ihr verwaltete AIF gemäß Artikel 39 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben oder zusätzlich Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 gegenüber professionellen Anlegern zu erbringen, und die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat angibt, hat bei der Bundesanstalt einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu stellen.

(2) Nach Eingang eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Absatz 1 beurteilt die Bundesanstalt, ob die Entscheidung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich ihres Referenzmitgliedstaats die Kriterien gemäß § 52 einhält. Wenn die Bundesanstalt der Ansicht ist, dass dies nicht der Fall ist, lehnt sie den Antrag der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft auf Erteilung einer Erlaubnis unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ab. Wenn die Bundesanstalt der Auffassung ist, dass die Kriterien gemäß § 52 eingehalten worden sind, führt sie das Verfahren nach Absatz 3 bis 6 durch.

(3) Ist die Bundesanstalt der Auffassung, dass die Entscheidung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich ihres Referenzmitgliedstaats die Kriterien gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU einhält, setzt sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von diesem Umstand in Kenntnis und ersucht sie, eine Empfehlung zu ihrer Beurteilung auszusprechen. In ihrer Mitteilung an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde legt die Bundesanstalt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die Begründung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft für deren Beurteilung hinsichtlich des Referenzmitgliedstaats und Informationen über die Vertriebsstrategie der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft vor.

(4) Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung gemäß Absatz 3 spricht die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eine an die Bundesanstalt gerichtete Empfehlung zu deren Beurteilung bezüglich des Referenzmitgliedstaats gemäß den in Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Kriterien aus. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde kann nur dann eine negative Beurteilung aussprechen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Kriterien nach Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU nicht eingehalten wurden. Während der Prüfung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Satz 1 wird die Frist nach § 22 Absatz 2 Satz 1 oder 2 gehemmt.

(5) Wenn die Bundesanstalt entgegen der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Absatz 4 vorschlägt, die Erlaubnis als Referenzmitgliedstaat zu erteilen, setzt sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht die Tatsache, dass die Bundesanstalt ihrer Empfehlung nicht folgt oder nicht zu folgen beabsichtigt. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde kann ferner von Fall zu Fall beschließen, die von der Bundesanstalt angegebenen Gründe für das Nichtbefolgen der Empfehlung zu veröffentlichen. Die Bundesanstalt wird im Voraus über eine solche Veröffentlichung informiert.

(6) Wenn die Bundesanstalt entgegen der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Absatz 4 vorschlägt, die Erlaubnis als Referenzmitgliedstaat zu erteilen, und die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, Anteile von durch sie verwalteten AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, setzt die Bundesanstalt davon auch die zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Gegebenenfalls setzt die Bundesanstalt davon auch die zuständigen Stellen der Herkunftsstaaten der von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwalteten AIF unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

(7) Unbeschadet des Absatzes 9 erteilt die Bundesanstalt die Erlaubnis erst dann, wenn die folgenden zusätzlichen Bedingungen eingehalten sind:

1. die Bundesrepublik Deutschland wird als Referenzmitgliedstaat von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß den Kriterien nach § 52 angegeben und durch die Offenlegung der Vertriebsstrategie bestätigt, und das Verfahren gemäß Absatz 3 bis 6 wurde von der Bundesanstalt durchgeführt;
2. die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft hat einen gesetzlichen Vertreter mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ernannt;
3. der gesetzliche Vertreter ist, zusammen mit der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Kontaktperson der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft für die Anleger der betreffenden AIF, für die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und für die zuständigen Stellen im Hinblick auf die Tätigkeiten, für die die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Erlaubnis hat, und er ist zumindest hinreichend ausgestattet, um die Compliance-Funktion gemäß der Richtlinie 2011/61/EU wahrnehmen zu können;
4. es bestehen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt, den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats der betreffenden EU-AIF und den Aufsichtsbehörden des Drittstaats, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat, damit zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der es den zuständigen Stellen ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen;
5. der Drittstaat, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde;
6. der Drittstaat, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat, hat mit der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;
7. die auf ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats oder die Beschränkungen der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden dieses Drittstaats hindern die zuständigen Stellen nicht an der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen gemäß der Richtlinie 2011/61/EU.

(8) Die in Absatz 7 Nummer 4 genannten Vereinbarungen über Zusammenarbeit werden durch die Verordnung (EU) Nr. ____/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 34 Absatz 15 der Richtlinie 2011/61/EU] sowie durch Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde konkretisiert.

(9) Die Erlaubnis durch die Bundesanstalt wird im Einklang mit den für die Erlaubnis von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden Vorschriften dieses Gesetzes erteilt, die vorbehaltlich folgender Kriterien entsprechend gelten:

1. die Angaben gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 werden durch folgende Angaben und Unterlagen ergänzt:
 - a) eine Begründung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft für die von ihr vorgenommene Beurteilung bezüglich des Referenzmitgliedstaats gemäß den Kriterien nach Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU sowie Angaben zur Vertriebsstrategie;
 - b) eine Liste der Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU, deren Einhaltung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft unmöglich ist, da ihre Einhaltung durch die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 nicht mit der Einhaltung einer zwingenden Rechtsvorschrift, der die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertriebene ausländische AIF unterliegt, vereinbar ist;
 - c) schriftliche Belege auf der Grundlage der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 37 Absatz 23 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU, dass die betreffenden Rechtsvorschriften des Drittstaats Vorschriften enthalten, die den Vorschriften, die nicht eingehalten werden können, gleichwertig sind, denselben regulatorischen Zweck verfolgen und den Anlegern der betreffenden AIF dasselbe Maß an Schutz bieten, und dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft sich an diese gleichwertige Vorschriften hält; diese schriftlichen Belege werden durch ein Rechtsgutachten zum Bestehen der betreffenden inkompatiblen zwingenden Vorschrift im Recht des Drittstaats untermauert, das auch eine Beschreibung des Regulierungszwecks und der Merkmale des Anlegerschutzes enthält, die mit der Vorschrift angestrebt werden, und
 - d) Name des gesetzlichen Vertreters der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft und der Ort, an dem er seinen Sitz hat;
2. die Angaben gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 10 bis 14 können auf die inländischen Spezial-AIF oder EU-AIF, die die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft zu verwalten beabsichtigt, und auf die von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwalteten AIF, die sie mit einem Pass in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben beabsichtigt, beschränkt werden;
3. § 23 Nummer 7 findet keine Anwendung;
4. Ein Erlaubnis Antrag gilt als vollständig, wenn zusätzlich zu den in § 22 Absatz 3 genannten Angaben und Verweisen die Angaben gemäß Nummer 1 vorgelegt wurden;
5. Die Bundesanstalt beschränkt die Erlaubnis in Bezug auf die Verwaltung von inländischen AIF auf die Verwaltung von inländischen Spezial-AIF; in Bezug auf die Verwaltung von EU-AIF kann die Bundesanstalt die Erlaubnis auf die Verwaltung von bestimmten Arten von EU-AIF und auf Spezial-EU-AIF beschränken; zudem kann die Bundesanstalt zusätzlich eine Erlaubnis für die Erbringung von Dienst- und Neben-

dienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 gegenüber professionellen Anlegern erteilen.

(10) Hinsichtlich des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gilt § 39 entsprechend.

(11) Ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, denen die Bundesanstalt die Erlaubnis nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt hat, haben die für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Spezial-AIF verwalten und gegebenenfalls Dienst- und Nebendienstleistungen gegenüber professionellen Anlegern erbringen, geltenden Vorschriften entsprechend einzuhalten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 55

Befreiung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft von Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU

(1) Ist die Bundesanstalt der Auffassung, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 von der Einhaltung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU befreit werden kann, so setzt sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie untermauert diese Beurteilung mit den von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß § 54 Absatz 9 Nummer 1 Buchstabe b und c vorgelegten Angaben.

(2) Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 1 spricht die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eine an die Bundesanstalt gerichtete Empfehlung hinsichtlich der Anwendung der Ausnahme von der Einhaltung der Richtlinie 2011/61/EU aufgrund der Unvereinbarkeit gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 aus. In der Empfehlung kann insbesondere darauf eingegangen werden, ob auf der Grundlage der von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß § 54 Absatz 9 Nummer 1 Buchstabe b und c vorgelegten Angaben sowie der technischen Regulierungsstandards nach Artikel 37 Absatz 23 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU davon ausgegangen werden kann, dass die Voraussetzungen für eine solche Befreiung eingehalten sind. Während der Überprüfung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Satz 1 wird die Frist nach § 22 Absatz 2 Satz 1 oder 2 gehemmt.

(3) Wenn die Bundesanstalt entgegen der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Absatz 2 vorschlägt, die Erlaubnis zu erteilen, setzt sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht die Tatsache, dass die Bundesanstalt ihrer Empfehlung nicht folgt oder nicht zu folgen beabsichtigt. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde kann ferner von Fall zu Fall beschließen, die von der Bundesanstalt angegebenen Gründe für das Nichtbefolgen der Empfehlung zu veröffentlichen. Die Bundesanstalt wird im Voraus über eine solche Veröffentlichung informiert.

(4) Wenn die Bundesanstalt entgegen der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Absatz 2 vorschlägt, die Erlaubnis zu erteilen, und die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, Anteile von durch sie verwalteten AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, setzt die Bundesanstalt davon auch die zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

§ 56

Information der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Erlaubnis einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft durch die Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich über das Ergebnis des Erlaubnisverfahrens, über Änderungen hinsichtlich der Erlaubnis der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft und über einen Entzug der Erlaubnis.

(2) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von den Erlaubnisanträgen, die sie abgelehnt hat, und legt dabei Angaben zu den ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, die eine Erlaubnis beantragt haben, sowie die Gründe für die Ablehnung vor. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde führt ein zentrales Verzeichnis dieser Angaben, welches den zuständigen Stellen auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Bundesanstalt behandelt diese Informationen vertraulich.

§ 57

Änderung des Referenzmitgliedstaats einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft

(1) Die weitere Geschäftsentwicklung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat keine Auswirkungen auf die Bestimmung des Referenzmitgliedstaats. Wenn eine durch die Bundesanstalt zugelassene ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft jedoch innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erstzulassung ihre Vertriebsstrategie ändert und wenn diese Änderung, falls die geänderte Vertriebsstrategie die ursprüngliche Vertriebsstrategie gewesen wäre, die Festlegung des Referenzmitgliedstaats beeinflusst hätte, hat die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft die Bundesanstalt von dieser Änderung vor ihrer Durchführung in Kenntnis zu setzen und ihren neuen Referenzmitgliedstaat gemäß den Kriterien nach Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU und entsprechend der neuen Strategie anzugeben. Die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft hat ihre Beurteilung zu begründen, indem sie ihre neue Vertriebsstrategie der Bundesanstalt gegenüber offenlegt. Zugleich hat die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft Angaben zu ihrem gesetzlichen Vertreter, einschließlich zu dessen Name und dem Ort, an dem er seinen Sitz hat, vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter muss seinen Sitz in dem neuen Referenzmitgliedstaat haben.

(2) Die Bundesanstalt beurteilt, ob die Festlegung durch die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 korrekt ist, und setzt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von dieser Beurteilung in Kenntnis. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gibt zu der von der Bundesanstalt vorgenommenen Beurteilung eine Empfehlung ab. In ihrer Meldung an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde legt die Bundesanstalt die Begründung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft für ihre Beurteilung hinsichtlich des Referenzmitgliedstaats und Informationen über die neue Vertriebsstrategie der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft vor.

(3) Innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß Absatz 2 spricht die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eine Empfehlung zu der Beurteilung der Bundesanstalt aus. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde kann nur

dann eine negative Beurteilung aussprechen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Kriterien nach Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU nicht eingehalten wurden.

(4) Nachdem die Bundesanstalt die Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Absatz 3 erhalten hat, setzt sie die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren ursprünglichen gesetzlichen Vertreter und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

(5) Ist die Bundesanstalt mit der von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft vorgenommenen Beurteilung einverstanden, so setzt sie auch die zuständigen Stellen des neuen Referenzmitgliedstaats von der Änderung in Kenntnis. Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Stellen des neuen Referenzmitgliedstaates unverzüglich eine Abschrift der Erlaubnis- und Aufsichtsunterlagen der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen an sind die zuständigen Stellen des neuen Referenzmitgliedstaats für Zulassung und Aufsicht der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft zuständig.

(6) Wenn die abschließende Entscheidung der Bundesanstalt im Widerspruch zu den Empfehlungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Absatz 3 steht, gilt Folgendes:

1. die Bundesanstalt setzt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht die Tatsache, dass die Bundesanstalt ihrer Empfehlung nicht folgt oder nicht zu folgen beabsichtigt. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde kann ferner von Fall zu Fall beschließen, die von der Bundesanstalt angegebenen Gründe für das Nichtbefolgen der Empfehlung zu veröffentlichen. Die Bundesanstalt wird im Voraus über eine solche Veröffentlichung informiert;
2. wenn die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft Anteile von durch sie verwalteten AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als der Bundesrepublik Deutschland vertreibt, setzt die Bundesanstalt davon auch die zuständigen Stellen dieser anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Gegebenenfalls setzt die Bundesanstalt davon auch die zuständigen Stellen der Herkunftsmitgliedstaaten der von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwalteten AIF unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

(7) Erweist sich anhand des tatsächlichen Verlaufs der Geschäftsentwicklung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung ihrer Erlaubnis, dass der von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Erlaubnis vorgelegten Vertriebsstrategie nicht gefolgt worden ist, die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft diesbezüglich falsche Angaben gemacht hat oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft sich bei der Änderung ihrer Vertriebsstrategie nicht an die Absätze 1 bis 6 gehalten hat, so fordert die Bundesanstalt die ausländische Verwaltungsgesellschaft auf, den Referenzmitgliedstaat gemäß ihrer tatsächlichen Vertriebsstrategie anzugeben. Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 ist entsprechend anzuwenden. Kommt die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft der Aufforderung der Bundesanstalt nicht nach, so entzieht sie ihr die Erlaubnis.

(8) Ändert die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihre Vertriebsstrategie nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeitspanne und will sie ihren Referenzmitgliedstaat entsprechend ihrer neuen Vertriebsstrategie ändern, so kann sie bei der Bundesan-

stalt einen Antrag auf Änderung ihres Referenzmitgliedstaats stellen. Das Verfahren nach Absatz 1 bis 6 gilt entsprechend.

§ 58

Rechtsstreitigkeiten

(1) Sofern die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft ist oder als solcher in Betracht kommt, werden alle zwischen der Bundesanstalt und der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft auftretenden Streitigkeiten nach deutschem Recht beigelegt und unterliegen deutscher Gerichtsbarkeit.

(2) Alle zwischen der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft oder dem AIF einerseits und Anlegern des jeweiligen AIF, die ihren Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, andererseits auftretenden Streitigkeiten werden nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beigelegt, in dem der Anleger seinen Sitz hat, und unterliegen dessen Gerichtsbarkeit.

§ 59

Verweismöglichkeiten der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Die Bundesanstalt kann die folgenden Angelegenheiten der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann:

1. wenn die Bundesanstalt nicht mit der Entscheidung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich ihres Referenzmitgliedstaats einverstanden ist,
2. wenn die Bundesanstalt nicht mit der Bewertung der Anwendung von Artikel 37 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e und g der Richtlinie 2011/61/EU durch die zuständigen Stellen des Referenzmitgliedstaats einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft einverstanden ist,
3. wenn eine für einen EU-AIF zuständige Stelle die gemäß Artikel 37 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU geforderten Vereinbarungen über Zusammenarbeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abschließt,
4. wenn die Bundesanstalt nicht mit einer von den zuständigen Stellen des Referenzmitgliedstaats einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft erteilten Zulassung einverstanden ist,
5. wenn die Bundesanstalt nicht mit der Bewertung der Anwendung von Artikel 37 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU durch die zuständigen Stellen des Referenzmitgliedstaats einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft einverstanden ist,
6. wenn die Bundesanstalt nicht mit der Beurteilung hinsichtlich der Festlegung des Referenzmitgliedstaats nach Artikel 37 Absatz 11 oder Absatz 12 der Richtlinie 2011/61/EU einverstanden ist,
7. wenn eine zuständige Stelle einen Antrag auf Informationsaustausch gemäß den auf Grundlage von Artikel 37 Absatz 17 der Richtlinie 2011/61/EU von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandards ablehnt.

§ 60

Vergleichende Analyse der Zulassung von und der Aufsicht über ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften

(1) Sofern die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU Leitlinien und Empfehlungen herausgibt, um einheitliche, effiziente und wirksame Praktiken für die Aufsicht über ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften zu schaffen, unternimmt die Bundesanstalt alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

(2) Die Bundesanstalt bestätigt binnen zwei Monaten nach der Herausgabe einer Leitlinie oder Empfehlung, ob sie dieser Leitlinie oder Empfehlung nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt. Wenn sie der Leitlinie oder Empfehlung nicht nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt, teilt sie dies der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mit.

(3) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht die Tatsache, dass die Bundesanstalt dieser Leitlinie oder Empfehlung nicht nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde kann ferner von Fall zu Fall beschließen, die von der Bundesanstalt angegebenen Gründe dafür, dieser Leitlinie oder Empfehlung nicht nachzukommen, zu veröffentlichen. Die Bundesanstalt wird im Voraus über eine solche Veröffentlichung informiert.

§ 61

Verwaltung von EU-AIF durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist

(1) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, für die die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 52 Referenzmitgliedstaat ist und die über eine Erlaubnis nach § 54 verfügt, erstmals im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung EU-AIF zu verwalten sowie Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 54 Absatz 9 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 gegenüber professionellen Anlegern zu erbringen, hat sie der Bundesanstalt folgende Angaben zu übermitteln:

1. den Mitgliedstaat der Europäischen Union oder den Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem sie EU-AIF im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung zu verwalten oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 54 Absatz 9 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 gegenüber professionellen Anlegern zu erbringen beabsichtigt;
2. einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Arten von EU-AIF sie zu verwalten beabsichtigt oder welche Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 54 Absatz 9 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 sie zu erbringen beabsichtigt.

(2) Beabsichtigt die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so hat sie der Bundesanstalt zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 Folgendes anzugeben:

1. den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung,

2. die Anschrift, unter der im Herkunftsmitgliedstaat des EU-AIF Unterlagen angefordert werden können, sowie
3. die Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

(3) Besteht kein Grund zur Annahme, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltung des EU-AIF oder die Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 54 Absatz 9 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 durch diese gegen dieses Gesetz verstößt oder verstoßen wird, übermittelt die Bundesanstalt die vollständigen Unterlagen binnen eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 1 oder gegebenenfalls binnen zwei Monaten nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 zusammen mit einer Bescheinigung über die Erlaubnis der betreffenden ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft an die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft.

(4) Die Bundesanstalt unterrichtet die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über die Übermittlung der Unterlagen. Die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft kann nach Eingang der Übermittlungsmeldung mit der Verwaltung von EU-AIF oder der Erbringung der Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 54 Absatz 9 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 gegenüber professionellen Anlegern im jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat beginnen. Die Bundesanstalt teilt zudem der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft in den jeweiligen Aufnahmemitgliedstaaten mit der Verwaltung des EU-AIF beginnen oder der Erbringung der Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 54 Absatz 9 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 gegenüber professionellen Anlegern erbringen kann.

(5) Im Falle einer Änderung der nach Absatz 1 oder gegebenenfalls nach Absatz 2 übermittelten Angaben, hat die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft die Bundesanstalt mindestens einen Monat vor der Durchführung der Änderung, oder, bei ungeplanten Änderungen, unverzüglich nach Eintreten der Änderung, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltung des EU-AIF oder der Erbringung der Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 54 Absatz 9 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 durch diese nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, teilt die Bundesanstalt der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf.

(7) Wird eine geplante Änderung ungeachtet von Absatz 5 und 6 durchgeführt oder führt eine durch einen ungeplanten Umstand ausgelöste Änderung dazu, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltung des EU-AIF oder der Erbringung der Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 54 Absatz 9 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 durch diese nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, so ergreift die Bundesanstalt alle erforderlichen Maßnahmen.

(8) Über Änderungen, die im Einklang mit diesem Gesetz stehen, unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft von diesen Änderungen.

§ 62

Inländische Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist

(1) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, erstmals im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung inländische Spezial-AIF zu verwalten sowie Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU gegenüber professionellen Anlegern zu erbringen, so ist dies nur zulässig, wenn die zuständigen Stellen des Referenzmitgliedstaats der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt folgende Angaben übermittelt haben:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2011/61/EU erhalten hat, durch die die im Inland beabsichtigten Tätigkeiten abgedeckt sind,
2. die Anzeige der Absicht der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, in der Bundesrepublik Deutschland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung inländische Spezial-AIF zu verwalten sowie Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU zu erbringen, sowie
3. einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche EU-AIF die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft zu verwalten und welche Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU sie zu erbringen beabsichtigt.

(2) Beabsichtigt die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft die Errichtung einer Zweigniederlassung, so haben die zuständigen Stellen des Referenzmitgliedstaats der Bundesanstalt zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 Folgendes anzugeben:

1. den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung,
2. die Anschrift, unter der im Inland Unterlagen angefordert werden können, sowie
3. die Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

(3) Die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft kann unmittelbar nach dem Erhalt der Übermittlungsmeldung durch ihren Referenzmitgliedstaat gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU mit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF oder der Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU gegenüber professionellen Anlegern im Inland beginnen.

(4) Auf die Zweigniederlassungen im Sinne des Absatz 1 sind § 3 Absatz 1, 4 und 5, § 28 Absätze 2 bis 4 und Absatz 7, § 29 Absätze 1 bis 5, § 33 § 34 Absatz 3 Nummer 8 sowie die §§ 14, 262 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 7, 273 und 274 anzuwenden. Soweit diese Zweigniederlassungen Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU erbringen, sind darüber hinaus § 31 Absatz 1 bis 8 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34, 34a Absatz 3 und 36 des Wertpapierhandelsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass mehrere Niederlassungen derselben ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft als eine Zweigniederlassung gelten. Auf die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 sind die §§ 14, 262 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 7, 273 und 274 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 63

Jahresbericht für EU-AIF und ausländische AIF

(1) Jede AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, für jeden von ihr verwalteten EU-AIF und für jeden von ihr in der Europäischen Union vertriebenen EU-AIF oder ausländischen AIF für jedes Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs einen Jahresbericht vorzulegen. Dieser Jahresbericht wird den Anlegern auf Anfrage vorgelegt.

(2) Ist der EU-AIF oder ausländische AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind Anlegern auf Antrag lediglich die Angaben nach Absatz 3 zusätzlich vorzulegen. Die Übermittlung kann gesondert oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht erfolgen. Im letzteren Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahrs zu veröffentlichen.

(3) Der Jahresbericht muss mindestens Folgendes enthalten:

1. eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht;
2. eine Aufstellung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres;
3. einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
4. jede wesentliche Änderung der in § 273 Absatz 1, § 273 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit § 263 Absatz 3 Satz 2 und § 274 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 266 aufgeführten Informationen während des Geschäftsjahres, auf das sich der Jahresbericht bezieht;
5. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, gegliedert in feste und variable von der Kapitalverwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom AIF gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen („Carried Interest“);
6. die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach Führungskräften und Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIF auswirkt.

Inhalt und Form des Jahresberichtes bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU].

(4) Die im Jahresbericht enthaltenen Zahlenangaben werden gemäß den Rechnungslegungsstandards des Herkunftsmitgliedstaats des AIF oder gemäß den Rechnungslegungsstandards des Drittstaates, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, und gemäß den in den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des AIF festgelegten Rechnungslegungsstandards erstellt.

(5) Die im Jahresbericht enthaltenen Zahlenangaben werden von einer oder mehreren Personen geprüft, die gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen sind. Der Bericht des Abschlussprüfers einschließlich etwaiger Vorbehalte ist in jedem Jahresbericht vollständig wiederzugeben. Abweichend von Satz 1 und 2 können AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausländische AIF verwalten, die Jahresberichte dieser AIF einer Prüfung unterziehen, die den internationalen Rechnungslegungsstandards entspricht, die in dem Staat gelten, in dem der ausländische AIF seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Abschnitt 3

Verwahrstelle

Unterabschnitt 1

Vorschriften für OGAW-Verwahrstellen

§ 64

Beauftragung und jährliche Prüfung

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass für jeden von ihr verwalteten OGAW eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 beauftragt wird. Die Beauftragung der Verwahrstelle ist in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren. Der Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes und gemäß den anderen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihren Aufgaben für den OGAW, für den sie als Verwahrstelle beauftragt wurde, nachkommen kann.

(2) Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in der Union, das nach der Richtlinie 2006/48/EG zugelassen ist.

(3) Verwaltet die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft inländische OGAW, muss die Verwahrstelle ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Bei der Verwahrstelle für einen inländischen OGAW muss es sich um ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes handeln, das zum Betreiben des Depotgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes zugelassen ist. Als Verwahrstelle für inländische OGAW kann auch eine Zweigniederlassung eines Kreditinstituts im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes beauftragt werden.

(4) Mindestens ein Geschäftsleiter des Kreditinstituts, das als Verwahrstelle beauftragt werden soll, muss über die hierfür erforderliche Erfahrung verfügen. Das Kreditinstitut muss bereit und in der Lage sein, die für die Erfüllung der Verwahrstellenaufgaben erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu schaffen.

(5) Die Verwahrstelle muss ein Anfangskapital von mindestens 5 Millionen Euro haben. Hiervon unberührt bleiben etwaige Kapitalanforderungen nach dem Kreditwesengesetz.

(6) Der Vertrag nach Absatz 1 muss insbesondere die Inhalte über den Informationsaustausch, die in den Artikeln 30 bis 33 und 35 der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42) genannt sind, berücksichtigen. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW. Der Vertrag kann auch verschiedene OGAW betreffen; in diesem Fall hat er eine Liste aller OGAW zu enthalten, auf die sich der Vertrag bezieht. Über die in Artikel 30 Buchstabe c und d der Richtlinie 2010/43/EU genannten Mittel und Verfahren kann auch ein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

(7) Die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten als Verwahrstelle durch das Kreditinstitut oder die Zweigniederlassung ist durch einen geeigneten Abschlussprüfer einmal jährlich zu prüfen. Die Verwahrstelle hat den Prüfer spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Erfahrung verfügen. Der Prüfer hat den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt einzureichen. Die Verwahrstelle hat den Prüfer vor der Erteilung des Prüfungsauftrags der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 7 Satz 1 zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit als Verwahrstelle zu erhalten. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 65

Aufsicht

(1) Die Auswahl sowie jeder Wechsel der Verwahrstelle bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden. Erlässt die Bundesanstalt eine Übertragungsanordnung nach § 48a Absatz 1 oder § 48k Absatz 1 des Kreditwesengesetzes gegenüber einer Verwahrstelle mit der Folge, dass deren Verwahrstellenaufgaben auf einen übernehmenden Rechtsträger übergehen, gilt der durch die Anordnung herbeigeführte Verwahrstellenwechsel als genehmigt, sobald die Anordnung gemäß § 48g Absatz 1 des Kreditwesengesetzes der Verwahrstelle bekannt gegeben wird. Die Bundesanstalt hat die OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die die Verwahrstelle beauftragt haben, unverzüglich nach Bekanntgabe der Übertragungsanordnung über den Wechsel der Verwahrstelle zu unterrichten.

(2) Die Bundesanstalt kann der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit einen Wechsel der Verwahrstelle auferlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verwahrstelle ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder ihr Anfangskapital die nach § 64 Absatz 5 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet.

(3) Die Verwahrstelle stellt der Bundesanstalt auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die Bundesanstalt oder die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft benötigen können. Im letzteren Fall stellt die Bundesanstalt den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft die erhaltenen Informationen unverzüglich zur Verfügung.

(4) Erlässt die Bundesanstalt gegenüber der Verwahrstelle Maßnahmen auf der Grundlage des § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 des Kreditwesengesetzes oder wird ein Moratorium nach § 47 des Kreditwesengesetzes erlassen, hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich eine neue Verwahrstelle zu beauftragen; Absatz 1 bleibt unberührt. Bis zur Beauftragung der neuen Verwahrstelle kann die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der Bundesanstalt bei einem anderen Kreditinstitut im Sinne des § 64 Absatz 3 ein Sperrkonto errichten, über das die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft Zahlungen für Rechnung des inländischen OGAW tätigen oder entgegennehmen kann.

§ 66

Interessenkollision

(1) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle unabhängig von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

(2) Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den inländischen OGAW oder die für Rechnung des inländischen OGAW tätige OGAW-Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem inländischen OGAW, den Anlegern des inländischen OGAW, der OGAW-Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des inländischen OGAW gegenüber offen gelegt werden. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der OGAW-Verwaltungsgesellschaft vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis auf Ebene der Geschäftsführung unabhängigen Stelle zu überwachen.

(3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle, der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder dem inländischen OGAW und/oder seinen Anlegern darf eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle wahrnehmen.

(4) Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Verwahrstelle sein.

(5) Die Verwahrstelle darf die zum inländischen OGAW gehörenden Vermögensgegenstände nicht wiederverwenden.

§ 67

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien eines inländischen OGAW

(1) Die Verwahrstelle hat die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen oder Aktien eines inländischen OGAW vorzunehmen. Anteile oder Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind vorbehaltlich § 186 Absatz 1 und 2 sowie § 176 Absatz 4 unzulässig.

(2) Der Preis für die Ausgabe von Anteilen oder Aktien (Ausgabepreis) muss dem Nettoinventarwert des Anteils oder der Aktie am inländischen OGAW zuzüglich eines in den Anlagebedingungen festzusetzenden Aufschlags gemäß § 161 Absatz 2 Nummer 8 entsprechen. Der Ausgabepreis ist an die Verwahrstelle zu entrichten und von dieser abzüglich des Aufschlags unverzüglich auf einem für den inländischen OGAW eingerichteten gesperrten Konto zu verbuchen. Der Preis für die Rücknahme von Anteilen oder Aktien (Rücknahmepreis) muss dem Nettoinventarwert des Anteils oder der Aktien am inländischen OGAW abzüglich eines in den Anlagebedingungen festzusetzenden Abschlags gemäß § 161 Absatz 2 Nummer 8 entsprechen. Der Rücknahmepreis ist, abzüglich des Abschlags, von dem gesperrten Konto an den Anleger zu zahlen. Der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag nach Maßgabe der Sätze 1 und 3 können an die Gesellschaft ausgezahlt werden.

§ 68

Verwahrung

(1) Die Verwahrstelle hat die zum inländischen OGAW gehörenden Wertpapiere und Einlagezertifikate in ein gesperrtes Depot zu legen.

(2) Die zum inländischen OGAW gehörenden Guthaben sind auf Sperrkonten zu verwahren. Die Verwahrstelle ist berechtigt und verpflichtet, auf den gesperrten Konten vorhandene Guthaben auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu übertragen, wenn die OGAW-Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist. Die Guthaben können auch auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in Drittstaaten, deren Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, übertragen werden.

(3) Nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände sind laufend zu überwachen.

§ 69

Unterverwahrung

(1) Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach § 68 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter den folgenden Bedingungen auslagern:

1. die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen,
2. die Verwahrstelle kann darlegen, dass es einen objektiven Grund für die Unterverwahrung gibt,
3. die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht weiterhin bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Unterverwahrern, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und in Bezug auf Vorkehrungen des Unterverwahrers hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und
4. die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:
 - a) der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände des inländischen OGAW oder der für dessen Rechnung handelnden OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die ihm anvertraut wurden, angemessen und geeignet sind,
 - b) in Bezug auf die Verwahrungsaufgaben nach § 68 unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,

- c) der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können,
- d) der Unterverwahrer hält die Pflichten und Verbote nach § 66 Absatz 1, 2, 4 und 5 und nach § 68 ein.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b und sofern nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genügen, darf die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

1. die Anleger des jeweiligen inländischen OGAW müssen vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß unterrichtet werden, dass eine solche Unterverwahrung aufgrund rechtlicher Vorgaben im Recht des Drittstaates erforderlich ist, und sie müssen über die Umstände unterrichtet werden, die die Übertragung rechtfertigen, und
2. der inländische OGAW oder die für Rechnung des inländischen OGAW tätige OGAW-Verwaltungsgesellschaft müssen die Verwahrstelle anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen.

(3) Der Unterverwahrer kann unter den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die Verwahrungsaufgaben nach § 68 auf ein anderes Unternehmen unterauslagern. § 73 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend für die jeweils Beteiligten.

(4) Andere Aufgaben als die Verwahrungsaufgaben nach § 68 darf die Verwahrstelle nicht auslagern.

(5) Die Erbringung von Dienstleistungen nach der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme, wie es für die Zwecke jener Richtlinie vorgesehen ist, oder die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme von Drittstaaten wird für Zwecke dieser Vorschrift nicht als Auslagerung von Verwahrungsaufgaben angesehen.

§ 70

Zahlung und Lieferung

Der Kaufpreis aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des inländischen OGAW, die anfallenden Erträge, Entgelte für Wertpapier-Darlehen und der Optionspreis, den ein Dritter für das ihm eingeräumte Optionsrecht zahlt, sowie sonstige dem inländischen OGAW zustehende Geldbeträge, sind von der Verwahrstelle auf einem für den inländischen OGAW eingerichteten gesperrten Konto zu verbuchen. Aus den gesperrten Konten oder Depots führt die Verwahrstelle auf Weisung der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einem Unternehmen, das die Aufgaben der OGAW-Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe von § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 wahrnimmt,

1. die Bezahlung des Kaufpreises beim Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen, die Leistung und Rückgewähr von Sicherheiten für Derivate, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte, Zahlungen von Transaktionskosten und

sonstigen Gebühren sowie die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des inländischen OGAW bedingter Verpflichtungen,

2. die Lieferung beim Verkauf von Vermögensgegenständen sowie die Lieferung bei der darlehensweisen Übertragung von Wertpapieren sowie etwaiger weiterer Lieferpflichten,
3. die Ausschüttung der Gewinnanteile an die Anleger

durch.

§ 71

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf die nachstehenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:

1. die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe des § 195, soweit es sich nicht um valutaische Überziehungen handelt,
2. die Anlage von Mitteln des inländischen OGAW in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben.

(2) Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach Absatz 1 zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren Vorschriften dieses Gesetzes und mit den Anlagebedingungen übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl dies nicht der Fall ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung oder Änderung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§ 72

Kontrollfunktion

(1) Die Verwahrstelle hat dafür zu sorgen, dass

1. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Ermittlung des Wertes der Anteile den Vorschriften dieses Gesetzes und den Anlagebedingungen entsprechen,
2. bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
3. die Erträge des inländischen OGAW gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes und den Anlagebedingungen verwendet werden, und
4. die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen nach Maßgabe des § 196 Absatz 2 rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

(2) Die Verwahrstelle hat die Weisungen der OGAW-Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften und die Anlagebedingungen verstoßen.

§ 73

Haftung

(1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem inländischen OGAW oder gegenüber den Anlegern des inländischen OGAW für das Abhandenkommen durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 68 Absatz 1 übertragen wurde. Im Falle eines solchen Abhandenkommens eines verwahrten Finanzinstrumentes hat die Verwahrstelle dem inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW handelnden OGAW-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren.

(2) Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem inländischen OGAW oder den Anlegern des inländischen OGAW für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz erleiden.

(3) Die Verwahrstelle hat ein Verschulden des Unterverwahrers in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 kann sich die Verwahrstelle bei einem Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer nach § 69 verwahrt wurden, von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen kann, dass

1. alle Bedingungen für die Auslagerung ihrer Verwahrungsaufgaben nach § 69 erfüllt sind,
2. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer gibt, in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf diesen Unterverwahrer übertragen wird und der es dem inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW handelnden OGAW-Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, seinen oder ihren Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen, oder es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für sie geltend zu machen, und
3. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW handelnden OGAW-Verwaltungsgesellschaft gibt, in dem eine Haftungsbefreiung der Verwahrstelle ausdrücklich gestattet ist und ein objektiver Grund für die vertragliche Vereinbarung einer solchen Haftungsbefreiung angegeben wird.

(5) Sofern nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Auslagerung nach § 69 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genügen, kann die Verwahrstelle sich von der Haftung befreien, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

1. die Anlagebedingungen oder die Satzung des betreffenden inländischen OGAW erlauben ausdrücklich eine Haftungsbefreiung unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen,
2. die Anleger der entsprechenden inländischen OGAW wurden vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß über diese Haftungsbefreiung und die Umstände, die diese Haftungsbefreiung rechtfertigen, unterrichtet,

3. der inländische OGAW oder die für Rechnung des inländischen OGAW tätige OGAW-Verwaltungsgesellschaft haben die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine ortsansässige Einrichtung zu übertragen,
4. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW tätigen OGAW-Verwaltungsgesellschaft, in dem solch eine Haftungsbefreiung ausdrücklich gestattet ist, und
5. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer, in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Dritten übertragen wird und es dem inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW tätigen OGAW-Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, seinen oder ihren Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für sie geltend zu machen.

(6) Die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe f, g, h der Richtlinie 2011/61/EU], die näher bestimmt

1. die Bedingungen und Umstände, unter denen verwahrte Finanzinstrumente als abhanden gekommen anzusehen sind,
2. was unter äußeren Ereignissen, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen nach Absatz 1 unabwendbar gewesen wären, zu verstehen ist, sowie
3. die Bedingungen und Umstände, unter denen ein objektiver Grund für die vertragliche Vereinbarung einer Haftungsbefreiung nach Absatz 4 vorliegt,

gilt entsprechend für die Zwecke dieser Vorschrift.

§ 74

Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger

(1) Die Verwahrstelle ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

1. Ansprüche der Anleger wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Anlagebedingungen gegen die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft geltend zu machen, und
2. im Wege einer Klage nach § 771 der Zivilprozessordnung Widerspruch zu erheben, wenn in einen inländischen OGAW wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den der inländische OGAW nicht haftet; die Anleger können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Satz 1 Nummer 1 schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Anleger nicht aus.

(2) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Der Anleger kann daneben einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen.

(3) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat unter Beteiligung der Verwahrstelle für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilwerten und ohne Beteiligung der Verwahrstelle für die Fälle einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben bei einem inländischen OGAW geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Die Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines Entschädigungsplans umfassen und die Prüfung des Entschädigungsplans sowie der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu den Entschädigungsverfahren und deren Durchführung zu erlassen, insbesondere zu

1. Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Beteiligung der depotführenden Stellen des Anlegers und einer Mindesthöhe der fehlerhaften Berechnung des Anteilwertes, ab der das Entschädigungsverfahren durchzuführen ist, sowie gegebenenfalls zu den Einzelheiten eines vereinfachten Entschädigungsverfahrens bei Unterschreitung einer bestimmten Gesamtschadenshöhe,
2. den gegenüber einem betroffenen Anleger oder inländischen OGAW vorzunehmenden Entschädigungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls zu Bagatellgrenzen, bei denen solche Entschädigungsmaßnahmen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würden,
3. Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt und gegebenenfalls den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates der einen inländischen OGAW verwaltenden EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft,
4. Informationspflichten gegenüber den betroffenen Anlegern,
5. Inhalt und Aufbau des zu erstellenden Entschädigungsplans und Einzelheiten der Entschädigungsmaßnahmen sowie
6. Inhalt und Umfang der Prüfung des Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer.

Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 75

Vergütung, Aufwendungsersatz

(1) Die Verwahrstelle darf der OGAW-Verwaltungsgesellschaft aus den zu einem inländischen OGAW gehörenden Konten nur die für die Verwaltung des inländischen OGAW zustehende Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen auszahlen.

(2) Die Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung des inländischen OGAW und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehende Vergütung nur mit Zustimmung der OGAW-Verwaltungsgesellschaft entnehmen.

Unterabschnitt 2

Vorschriften für AIF-Verwahrstellen

§ 76

Beauftragung

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass für jeden von ihr verwalteten AIF eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 beauftragt wird; § 51 bleibt unberührt. Die Beauftragung der Verwahrstelle ist in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren. Der Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes und gemäß den anderen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihren Aufgaben für den AIF, für den sie als Verwahrstelle beauftragt wurde, nachkommen kann.

(2) Die Verwahrstelle ist

1. ein Kreditinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in der Union, das nach der Richtlinie 2006/48/EG zugelassen ist,
2. eine Wertpapierfirma mit satzungsmäßigem Sitz in der Union, für die die Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2006/49/EG gelten, einschließlich der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken, und die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist, und die auch die Nebendienstleistungen wie Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG erbringt; solche Wertpapierfirmen müssen in jedem Fall über Eigenmittel verfügen, die den in Artikel 9 der Richtlinie 2006/49/EG genannten Betrag des Anfangskapitals nicht unterschreiten, oder
3. eine andere Kategorie von Einrichtungen, die einer Beaufsichtigung und ständigen Überwachung unterliegen und die am 21. Juli 2011 unter eine der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Kategorien von Einrichtungen fallen, aus denen eine Verwahrstelle gewählt werden kann.

(3) Unbeschadet von Absatz 4 Satz 3 kann für ausländische AIF die Verwahrstelle auch ein Kreditinstitut oder ein ähnlich wie die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unternehmen geartetes Unternehmen sein, sofern die Bedingungen des Absatzes 6 Satz 1 Nummer 2 eingehalten sind.

(4) Verwaltet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen inländischen AIF, muss die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz oder Zweigniederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Verwaltet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen EU-AIF, muss die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz oder Zweigniederlassung im Herkunftsmitgliedstaat des EU-AIF haben. Bei ausländischen AIF kann die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz oder Zweigniederlassung in dem Drittstaat haben, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen ausländischen AIF verwaltet, oder in dem Referenzmitgliedstaat der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, die den ausländischen AIF verwaltet; § 51 bleibt unberührt.

(5) Wird für den inländischen AIF eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 beauftragt, muss es sich um ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes handeln, das zum Betreiben des Depotgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes oder zur Erbringung des einge-

schränkten Verwahrgeschäfts nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 des Kreditwesengesetzes zugelassen ist. Wird für den inländischen AIF eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 beauftragt, kann es sich um ein Finanzdienstleistungsinstitut handeln, das zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 des Kreditwesengesetzes zugelassen ist; wird das in § 79 Absatz 6 Satz 2 aufgeführte Geldkonto bei der Verwahrstelle eröffnet, muss es sich bei der Verwahrstelle um ein Kreditinstitut handeln, das zum Betreiben des Einlagengeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes zugelassen ist.

(6) Unbeschadet der Anforderungen von Absatz 2 und 3 unterliegt die Beauftragung einer Verwahrstelle mit Sitz in einem Drittstaat den folgenden Bedingungen:

1. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Anteile des ausländischen AIF gehandelt werden sollen, und, falls es sich um unterschiedliche Behörden handelt, die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft, haben Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Verwahrstelle abzuschließen,
2. die Verwahrstelle unterliegt einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht, die den Rechtsvorschriften der Union entsprechen und die wirksam durchgesetzt werden,
3. das Drittstaat, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde,
4. die Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des ausländischen AIF vertrieben werden sollen, und, soweit verschieden, der Herkunftsmitgliedstaat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft, haben mit dem Drittstaat, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, eine Vereinbarung abgeschlossen, die den Standards des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet,
5. die Verwahrstelle haftet vertraglich gegenüber dem ausländischen AIF oder gegenüber den Anlegern des ausländischen AIF, in Übereinstimmung mit § 84 Absatz 1 bis 4, und erklärt sich ausdrücklich zur Einhaltung von § 78 bereit.

Ist eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats nicht mit der Bewertung der Anwendung von Satz 1 Nummer 1, 3 oder 5 durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft einverstanden, kann die betreffende zuständige Behörde die Angelegenheit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen, die nach den ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

(7) Mindestens ein Geschäftsleiter der Einrichtung, die als Verwahrstelle beauftragt werden soll, muss über die hierfür erforderliche Erfahrung verfügen. Diese Einrichtung muss zudem bereit und in der Lage sein, die für die Erfüllung der Verwahraufgaben erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu schaffen.

(8) Die in den in Absatz 1 genannten schriftlichen Vertrag aufzunehmenden Einzelheiten und die allgemeinen Kriterien zur Bewertung, ob die Anforderungen an die aufsichtliche Regulierung und Aufsicht in Drittstaaten nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 den Rechtsvorschriften der Union entsprechen und wirksam durchgesetzt werden, bestimmen sich nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz

17 Buchstabe a u. b der Richtlinie 2011/61/EU]. Ob auf Grundlage der in Satz 1 genannten Kriterien die aufsichtliche Regulierung und Aufsicht in einem Drittstaat den einschlägigen Bestimmungen der Union entsprechen und wirksam durchgesetzt werden, bestimmt sich nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 77

Verwahrung

(1) Die Verwahrstelle hat die Vermögensgegenstände des inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF handelnden AIF-Verwaltungsgesellschaft wie folgt zu verwahren:

1. Für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - a) die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - b) zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass all jene Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die im Namen des inländischen AIF oder der für ihn tätigen AIF-Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum inländischen AIF gehörend identifiziert werden können.
2. Für sonstige Vermögensgegenstände gilt:
 - a) die Verwahrstelle prüft das Eigentum des inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF tätigen AIF-Verwaltungsgesellschaft an solchen Vermögensgegenständen und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögensgegenstände, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der inländische AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige AIF-Verwaltungsgesellschaft an diesen Vermögensgegenständen das Eigentum hat;
 - b) die Beurteilung, ob der inländische AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige AIF-Verwaltungsgesellschaft Eigentümer oder Eigentümerin ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom inländischen AIF oder von der AIF-Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen;
 - c) die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

(2) Die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach Absatz 1, einschließlich

1. der Art der Finanzinstrumente, die nach Absatz 1 Nummer 1 von der Verwahrstelle verwahrt werden sollen,
2. der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahrungsaufgaben über bei einem Zentralverwahrer registrierte Finanzinstrumente ausüben kann, und

3. der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle in nominativer Form emittierte und beim Emittenten oder einer Registrierstelle registrierte Finanzinstrumente nach Absatz 1 Nummer 2 zu verwahren hat,

bestimmen sich nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 78

Unterverwahrung

(1) Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach § 77 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter den folgenden Bedingungen auslagern:

1. die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen,
2. die Verwahrstelle kann darlegen, dass es einen objektiven Grund für die Unterverwahrung gibt,
3. die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht weiterhin bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Unterverwahrern, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und in Bezug auf Vorkehrungen des Unterverwahrers hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und
4. die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:
 - a) der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände des inländischen AIF oder der für dessen Rechnung handelnden AIF-Verwaltungsgesellschaft, die ihm anvertraut wurden, angemessen und geeignet sind,
 - b) in Bezug auf die Verwahrungsaufgaben nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
 - c) der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können,
 - d) im Hinblick auf Spezial-AIF darf der Dritte die Vermögensgegenstände nicht ohne vorherige Zustimmung des inländischen Spezial-AIF oder der für Rechnung des inländischen Spezial-AIF tätigen AIF-Verwaltungsgesellschaft und vorherige Mitteilung an die Verwahrstelle verwenden; bei Publikums-AIF ist eine Wiederverwendung unabhängig von der Zustimmung ausgeschlossen, und

- e) der Unterverwahrer hält die Pflichten und Verbote nach den §§ 77 und 81 Absatz 1 bis 3 ein.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b und sofern laut den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genügen, darf die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

1. die Anleger des jeweiligen inländischen AIF müssen vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß unterrichtet werden, dass eine solche Unterverwahrung aufgrund rechtlicher Vorgaben im Recht des Drittstaates erforderlich ist, und sie müssen über die Umstände unterrichtet werden, die die Übertragung rechtfertigen, und
2. der inländische AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige AIF-Verwaltungsgesellschaft müssen die Verwahrstelle anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen.

(3) Der Unterverwahrer kann unter den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die Verwahrungsaufgaben nach § 77 auf ein anderes Unternehmen unterauslagern. § 84 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend für die jeweils Beteiligten.

(4) Andere Aufgaben als die Verwahrungsaufgaben nach § 77 darf die Verwahrstelle nicht auslagern.

(5) Die Erbringung von Dienstleistungen nach der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme, wie es für die Zwecke jener Richtlinie vorgesehen ist, oder die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme von Drittstaaten wird für Zwecke dieser Vorschrift nicht als Auslagerung von Verwahrungsaufgaben angesehen.

(6) Die Sorgfaltspflichten von Verwahrstellen nach Absatz 1 Nummer 3 sowie die Trennungspflicht nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c bestimmen sich nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe d und e der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 79

Kontrollfunktion

(1) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass

1. die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien des inländischen AIF und die Ermittlung des Wertes der Anteile oder Aktien des inländischen AIF den Vorschriften dieses Gesetzes und den Anlagebedingungen, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages des inländischen AIF entsprechen,
2. bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen an den inländischen AIF oder für Rechnung des inländischen AIF überwiesen wird,

3. die Erträge des inländischen AIF nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den Anlagebedingungen, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages des inländischen AIF verwendet werden.

(2) Verwahrt die Verwahrstelle Vermögenswerte von Publikums-AIF, hat die Verwahrstelle zusätzlich zu den Kontrollpflichten nach Absatz 1 sicherzustellen, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen nach Maßgabe des § 196 Absatz 2 rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

(3) Wenn der Publikums-AIF Beteiligungen an einer Immobilien-, Schiffs- oder Flugzeug-Gesellschaft im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 6 hält, hat die Verwahrstelle die Vermögensaufstellung dieser Gesellschaft zum Bewertungszeitpunkt zu überprüfen.

(4) Um die Verfügungsbeschränkung nach § 80 Absatz 1 Nummer 3 bei Immobilien, Schiffen und Flugzeugen sicherzustellen, hat die Verwahrstelle bei Immobilien die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch oder bei ausländischen Immobilien die Sicherstellung der Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung zu überwachen. Bei Schiffen hat die Verwahrstelle die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in das Schiffsregister oder bei ausländischen Schiffen die Sicherstellung der Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung zu überwachen. Bei Flugzeugen hat die Verwahrstelle die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen zu überwachen oder bei ausländischen Luftfahrzeugen die Sicherstellung der Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung zu überwachen.

(5) Die Verwahrstelle hat die Weisungen der AIF-Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften und die Anlagebedingungen verstoßen.

(6) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Zahlungsströme der inländischen AIF ordnungsgemäß überwacht werden und sorgt insbesondere dafür, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen eines inländischen AIF geleistet wurden. Die Verwahrstelle hat dafür zu sorgen, dass die gesamten Geldmittel des inländischen AIF auf einem Geldkonto verbucht wurden, das für Rechnung des inländischen AIF, im Namen der AIF-Verwaltungsgesellschaft, die für Rechnung des inländischen AIF tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des inländischen AIF tätig ist, bei einer Stelle nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG oder bei einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, eröffnet wurde, solange eine solche Stelle einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die den Rechtsvorschriften der Union entsprechen und wirksam durchgesetzt werden, nach den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG. Sofern Geldkonten im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des inländischen AIF handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der in Satz 2 genannten Stelle und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

(7) Die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach den Absätzen 1, 5 und 6 bestimmen sich nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 80

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf die nachstehenden Geschäfte im Hinblick auf Publikums-AIF nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:

1. die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe des § 217 Absatz 6 soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
2. die Anlage von Mitteln des Publikums-AIF in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben,
3. die Verfügung über zum geschlossenen Publikums-AIF gehörende Vermögensgegenstände im Sinne von § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 5,
4. die Belastung von in Nummer 3 genannten Vermögensgegenständen sowie Abtretung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, und
5. Verfügungen über Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 6 oder, wenn es sich nicht um eine Minderheitsbeteiligung handelt, die Verfügung über zum Vermögen dieser Gesellschaften gehörende Vermögensgegenstände im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung.

(2) Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach Absatz 1 zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren Vorschriften dieses Gesetzes und mit den Anlagebedingungen übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl dies nicht der Fall ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung oder Änderung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§ 81

Interessenkollision

(1) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des inländischen AIF und seiner Anleger.

(2) Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den inländischen AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige AIF-Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem inländischen AIF, den Anlegern des inländischen AIF, der AIF-Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des inländischen AIF gegenüber offen gelegt werden. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der AIF-Verwaltungsgesellschaft vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis auf Ebene der Geschäftsführung unabhängigen Stelle zu überwachen.

(3) Im Hinblick auf Spezial-AIF dürfen die in § 77 genannten Vermögensgegenstände nicht ohne vorherige Zustimmung des inländischen Spezial-AIF oder der für Rechnung des inländischen Spezial-AIF tätigen AIF-Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle wieder verwendet werden; bei Publikums-AIF ist eine Wiederverwendung unabhängig von der Zustimmung ausgeschlossen.

(4) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle, der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder dem inländischen AIF und/oder seinen Anlegern

1. darf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle wahrnehmen,
2. darf ein Prime-Broker, der als Kontrahent bei Geschäften für Rechnung des inländischen AIF auftritt, nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle für diesen inländischen AIF wahrnehmen, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben als Verwahrstelle von seinen Aufgaben als Prime-Broker vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des inländischen AIF offen gelegt werden. Unter Einhaltung der Bedingungen nach § 78 ist es zulässig, dass die Verwahrstelle einem solchen Prime-Broker ihre Verwahrungsaufgaben überträgt.

(5) Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Verwahrstelle sein.

§ 82

Informationspflichten gegenüber der Bundesanstalt

Die Verwahrstelle stellt der Bundesanstalt auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden des Spezial-AIF oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft benötigen könnten. Ist die Bundesanstalt nicht die zuständige Behörde des Spezial-AIF oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft, stellt sie den zuständigen Behörden des Spezial-AIF und der AIF-Verwaltungsgesellschaft die erhaltenen Informationen unverzüglich zur Verfügung.

§ 83

Anwendbare Vorschriften für Publikums-AIF

Für Verwahrstellen, die mit der Verwahrung von Publikums-AIF beauftragt sind, gelten zusätzlich zu den Vorschriften dieses Unterabschnitts die Regelungen des § 65 entsprechend.

§ 84

Haftung

(1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem inländischen AIF oder gegenüber den Anlegern des inländischen AIF für das Abhandenkommen durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 übertragen wurde. Im Falle eines solchen Abhandenkommens eines verwahrten Finanzinstrumentes hat die Verwahrstelle dem inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF handelnden AIF-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren.

(2) Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem inländischen AIF oder den Anlegern des inländischen AIF für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz erleiden.

(3) Die Verwahrstelle hat ein Verschulden des Unterverwahrers in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 kann sich die Verwahrstelle bei einem Abhandeln von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer nach § 78 verwahrt wurden, von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen kann, dass

1. alle Bedingungen für die Auslagerung ihrer Verwahrungsaufgaben nach § 78 erfüllt sind,
2. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer gibt, in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf diesen Unterverwahrer übertragen wird und der es dem inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF handelnden AIF-Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, seinen oder ihren Anspruch wegen des Abhandelkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen, oder es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für sie geltend zu machen, und
3. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF handelnden AIF-Verwaltungsgesellschaft gibt, in dem eine Haftungsbefreiung der Verwahrstelle ausdrücklich gestattet ist und ein objektiver Grund für die vertragliche Vereinbarung einer solchen Haftungsbefreiung angegeben wird.

(5) Sofern nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Auslagerung nach § 78 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b genügen, kann die Verwahrstelle sich von der Haftung befreien, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

1. die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des betreffenden inländischen AIF erlauben ausdrücklich eine Haftungsbefreiung unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen,
2. die Anleger der entsprechenden inländischen AIF wurden vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß über diese Haftungsbefreiung und die Umstände, die diese Haftungsbefreiung rechtfertigen, unterrichtet,
3. der inländische AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige AIF-Verwaltungsgesellschaft haben die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine ortsansässige Einrichtung zu übertragen,
4. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF tätigen AIF-Verwaltungsgesellschaft, in dem solch eine Haftungsbefreiung ausdrücklich gestattet ist, und
5. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer, in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Dritten übertragen wird und es dem inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF tätigen AIF-Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, seiner oder ihren Anspruch wegen des Abhandelkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für sie geltend zu machen.

(6) Die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 17 Buchstaben f, g, h der Richtlinie 2011/61/EU] bestimmt näher

1. die Bedingungen und Umstände, unter denen verwahrte Finanzinstrumente als abhanden gekommen anzusehen sind,
2. was unter äußeren Ereignissen, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen nach Absatz 1 unabwendbar gewesen wären, zu verstehen ist, sowie
3. die Bedingungen und Umstände, unter denen ein objektiver Grund für die vertragliche Vereinbarung einer Haftungsbefreiung nach Absatz 4 vorliegt.

§ 85

Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger

(1) Die Verwahrstelle ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

1. Ansprüche der Anleger wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetz oder der Anlagebedingungen gegen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geltend zu machen,
2. im Falle von Verfügungen nach Maßgabe des § 80 Absatz 2 Satz 3 und 4 Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Gegenstandes des Publikums-AIF im eigenen Namen geltend zu machen und
3. im Wege einer Klage nach § 771 der Zivilprozessordnung Widerspruch zu erheben, wenn in einen inländischen AIF wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den der inländische AIF nicht haftet; die Anleger können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Satz 1 Nummer 1 schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Anleger nicht aus.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Der Anleger kann daneben einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilwerten, einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben bei einem inländischen AIF geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Die Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines Entschädigungsplans umfassen und die Prüfung des Entschädigungsplans sowie der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu den Entschädigungsverfahren und deren Durchführung zu erlassen, insbesondere zu

1. Einzelheiten des Verfahrens einschließlich, soweit erforderlich der Beteiligung der depotführenden Stellen des Anlegers, und einer Mindesthöhe der fehlerhaften Berechnung des Anteilwertes, ab der das Entschädigungsverfahren durchzuführen ist, sowie gegebenenfalls zu den Einzelheiten eines vereinfachten Entschädigungsverfahrens bei Unterschreitung einer bestimmten Gesamtschadenshöhe,

2. den gegenüber einem betroffenen Anleger oder inländischen AIF vorzunehmenden Entschädigungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls zu Bagatellgrenzen, bei denen solche Entschädigungsmaßnahmen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würden,
3. Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt und gegebenenfalls den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates der einen inländischen AIF verwaltenden EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft,
4. Informationspflichten gegenüber den betroffenen Anlegern,
5. Inhalt und Aufbau des zu erstellenden Entschädigungsplans und Einzelheiten der Entschädigungsmaßnahmen sowie
6. Inhalt und Umfang der Prüfung des Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer.

Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 86

Anwendbare Vorschriften für ausländische AIF

Verwaltet eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen ausländischen AIF und beauftragt eine Verwahrstelle mit Sitz in Deutschland oder hat eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die einen ausländischen AIF verwaltet, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland nach § 52 ist, eine Verwahrstelle mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beauftragt, gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts entsprechend; § 51 bleibt unberührt.

A b s c h n i t t 4

O f f e n e I n v e s t m e n t v e r m ö g e n

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für offene Investmentvermögen

§ 87

Rechtsform

(1) Offene inländische Investmentvermögen dürfen nur als Sondervermögen gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 2 oder als Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 3 aufgelegt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen offene inländische Investmentvermögen, die nicht inländische OGAW sind und deren Anteile nach dem Gesellschaftsvertrag ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen, zusätzlich als offene

Investmentkommanditgesellschaft gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 4 aufgelegt werden.

Unterabschnitt 2

Allgemeine Vorschriften für Sondervermögen

§ 88

Sondervermögen

(1) Die zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände können nach Maßgabe der Anlagebedingungen im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder im Miteigentum der Anleger stehen. Das Sondervermögen ist von dem eigenen Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

(2) Zum Sondervermögen gehört auch alles, was die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Grund eines zum Sondervermögen gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Sondervermögen bezieht, oder was derjenige, dem das Sondervermögen zusteht, als Ersatz für ein zum Sondervermögen gehörendes Recht erwirbt.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf mehrere Sondervermögen bilden. Diese haben sich durch ihre Bezeichnung zu unterscheiden und sind getrennt zu halten.

(4) Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist das Depotgesetz nicht anzuwenden.

(5) Vermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 verwaltet werden, bilden keine Sondervermögen.

§ 89

Verfügungsbefugnis, Treuhänderschaft, Sicherheitsvorschriften

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zu einem Sondervermögen gehörenden Gegenstände nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Anlagebedingungen zu verfügen und alle Rechte aus ihnen auszuüben.

(2) Das Sondervermögen haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft; dies gilt auch für Verbindlichkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Rechtsgeschäften, die sie für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger schließt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nicht berechtigt, im Namen der Anleger Verbindlichkeiten einzugehen. Von den Vorschriften dieses Absatzes abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sich wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung und auf Ersatz von Aufwendungen aus den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften nur aus dem Sondervermögen befriedigen; die Anleger haften ihr nicht persönlich.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

(5) Gegenstände, die zu einem Sondervermögen gehören, dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden; eine unter Verstoß gegen diese Vorschrift vorgenommene Verfügung ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für Rechnung eines Sondervermögens nach §§ 195, 217 Absatz 6, 241, 250 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 252 Absatz 4 Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapier-Pensionsgeschäfte nach § 199 oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte nach Maßgabe des § 193 abgeschlossen oder wenn für Rechnung eines Sondervermögens nach § 250 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Leerverkäufe getätigt oder einem Sondervermögen im Sinne des § 250 Absatz 1 Wertpapierdarlehen gewährt werden.

(6) Forderungen gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft und Forderungen, die zu einem Sondervermögen gehören, können nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Rahmenverträge über Geschäfte nach § 193 Absatz 3 Nummer 3, nach den §§ 196 und 199 oder mit Prime Brokern, für die vereinbart ist, dass die auf Grund dieser Geschäfte oder des Rahmenvertrages für Rechnung des Sondervermögens begründeten Ansprüche und Forderungen selbsttätig oder durch Erklärung einer Partei aufgerechnet oder im Falle der Beendigung des Rahmenvertrages wegen Nichterfüllung oder Insolvenz durch eine einheitliche Ausgleichsforderung ersetzt werden.

(7) Werden nicht voll eingezahlte Aktien in ein Sondervermögen aufgenommen, so haftet die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Leistung der ausstehenden Einlagen nur mit dem eigenen Vermögen.

(8) Sind Anteile in den Verkehr gelangt, ohne dass der Anteilwert dem Sondervermögen zugeflossen ist, so hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen den fehlenden Betrag in das Sondervermögen einzulegen.

§ 90

Stimmrechtsausübung

(1) Zur Ausübung des Stimmrechts aus den zu einem Sondervermögen gehörenden Aktien bedarf die Kapitalverwaltungsgesellschaft keiner schriftlichen Vollmacht der Anleger. § 129 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft soll das Stimmrecht aus Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, im Regelfall selbst ausüben. Das Stimmrecht kann für den Einzelfall durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; dabei sollen ihm Weisungen für die Ausübung erteilt werden. Ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter kann auf Dauer und ohne Weisungen für die Stimmrechtsausübungen bevollmächtigt werden.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist unter den folgenden Voraussetzungen hinsichtlich der von ihr verwalteten Sondervermögen kein Tochterunternehmen im Sinne des § 22 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Absatz 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes:

1. die Kapitalverwaltungsgesellschaft übt ihre Stimmrechte unabhängig vom Mutterunternehmen aus,
2. das Sondervermögen wird nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG verwaltet,

3. das Mutterunternehmen teilt der Bundesanstalt den Namen dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft und die für deren Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen mit und
4. das Mutterunternehmen erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft gilt jedoch dann als Tochterunternehmen, wenn das Mutterunternehmen oder ein anderes vom Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen im Sinne des § 22 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes seinerseits Anteile an dem von dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen hält und die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Weisungen ausüben kann, die ihr vom Mutterunternehmen oder von einem anderen im Sinne des § 22 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes kontrollierten Unternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden. Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen gehören, das kein Spezialsondervermögen ist und dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anleger stehen, gelten für die Anwendung des § 21 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als Stimmrechte der Kapitalverwaltungsgesellschaft; stehen die Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft, sind auf die Stimmrechte § 22 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 30 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht anzuwenden. Für die Mitteilungspflichten nach § 25 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Für EU-Verwaltungsgesellschaften gilt Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Anleger regelmäßig keine Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte erteilen kann.

(4) Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das einer Erlaubnis nach §§ 20 oder 109 bedürfte, wenn es seinen Sitz im Inland hätte, ist unter den folgenden Voraussetzungen hinsichtlich des von ihm verwalteten Investmentvermögens kein Tochterunternehmen im Sinne des § 22 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Absatz 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes:

1. das Unternehmen genügt bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen, die denen für Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 gleichwertig sind,
2. das Mutterunternehmen des Unternehmens gibt eine Mitteilung entsprechend Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ab und
3. das Mutterunternehmen erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. Umstände, unter denen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und 2 eine Unabhängigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Mutterunternehmen gegeben ist und
2. die Gleichwertigkeit von Regeln eines Drittstaates zur Unabhängigkeit von Kapitalverwaltungsgesellschaften vom Mutterunternehmen.

§ 91

Anteilscheine

(1) Die Anteile an Sondervermögen werden in Anteilscheinen verbrieft. Die Anteilscheine können auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Lauten sie auf den Namen, so gelten für sie die §§ 67 und 68 des Aktiengesetzes entsprechend. Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile desselben Sondervermögens ausgestellt werden. Die Anteilscheine sind von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von der Verwahrstelle zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann durch mechanische Vervielfältigung geschehen.

(2) Stehen die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände den Anlegern gemeinschaftlich zu, so geht mit der Übertragung der in dem Anteilschein verbrieften Ansprüche auch der Anteil des Veräußerers an den zum Sondervermögen gehörenden Gegenständen auf den Erwerber über. Entsprechendes gilt für sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen sowie für Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. In anderer Weise kann über den Anteil an den zum Sondervermögen gehörenden Gegenständen nicht verfügt werden.

§ 92

Anteilklassen und Teilinvestmentvermögen

(1) Die Anteile an einem Sondervermögen können unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben (Anteilklassen). Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Die Kosten bei Einführung neuer Anteilklassen für bestehende Sondervermögen müssen zulasten der Anteilpreise der neuen Anteilklasse in Rechnung gestellt werden. Der Wert des Anteils ist für jede Anteilklasse gesondert zu errechnen.

(2) Unter Berücksichtigung der Festlegung in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 können mehrere Sondervermögen, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden (Teilinvestmentvermögen), zusammengefasst werden (Umbrella-Konstruktion). Die Kosten für die Auflegung neuer Teilinvestmentvermögen dürfen nur zulasten der Anteilpreise der neuen Teilinvestmentvermögen in Rechnung gestellt werden. Bei Publikumssondervermögen sind die Anlagebedingungen eines Teilinvestmentvermögens und deren Änderung durch die Bundesanstalt nach Maßgabe der §§ 158 und 159 und bei Hedgefonds nach Maßgabe des § 251 zu genehmigen. Bei Spezialsondervermögen, die keine Hedgefonds sind, sind die Anlagebedingungen eines Teilinvestmentvermögens bei der Bundesanstalt gemäß § 240 vorzulegen.

(3) Die jeweiligen Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion sind von den übrigen Teilinvestmentvermögen der Umbrella-Konstruktion vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jedes Teilinvestmentvermögen als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte von Anlegern und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilinvestmentvermögen, insbesondere dessen Auflegung, Verwaltung, Übertragung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilinvestmentvermögens. Für die auf das einzelne Teilinvestmentvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilinvestmentvermögen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur buchhalterischen Darstellung, Rechnungslegung und Ermittlung des Wertes jeder Anteilklasse oder jedes Teilinvestmentvermögen zu erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 93

Sammelverwahrung, Verlust von Anteilscheinen

(1) Anteilscheine dürfen in Sammelverwahrung im Sinne des Depotgesetzes nur genommen werden, wenn sie auf den Inhaber lauten oder blanko indossiert sind.

(2) Ist ein Anteilschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht das Gegenteil darin bestimmt ist, im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt werden. § 799 Absatz 2 und § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß. Sind Gewinnanteilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung des Anteilscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen.

(3) Ist ein Anteilschein infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, wenn der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der alten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

(4) Neue Gewinnanteilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer des Anteilscheins der Ausgabe widerspricht. In diesem Fall sind die Scheine dem Besitzer des Anteilscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

§ 94

Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

(1) Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird; die Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen festzulegen. Abweichend von Satz 1 kann für ein Spezialsondervermögen vereinbart werden, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmetermeninen, jedoch mindestens einmal im Jahr erfolgt.

(2) In den Anlagebedingungen kann vorgesehen werden, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen darf, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Anteile des Sondervermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntma-

chung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Satz 4 findet auf Spezial-AIF keine Anwendung.

(3) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 und 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 95

Kündigung und Verlust des Verwaltungsrechts

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Die Anlagebedingungen können eine längere Kündigungsfrist vorsehen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von Satz 1 kann für ein Spezialsondervermögen in den Anlagebedingungen auch eine kurze Kündigungsfrist vereinbart werden; eine Bekanntmachung der Kündigung im Bundesanzeiger und im Jahresbericht ist bei Spezialsondervermögen nicht erforderlich.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ihre Auflösung nicht für einen früheren als den Zeitpunkt beschließen, in dem ihr Recht zur Verwaltung aller Sondervermögen erlischt.

(3) Das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Sondervermögen zu verwalten, erlischt ferner mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. Die Sondervermögen gehören nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(4) Wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus einem in den Absätzen 2 bis 3 nicht genannten Grund aufgelöst oder wird gegen sie ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen, so hat die Verwahrstelle das Recht, hinsichtlich eines bei ihr verwahrten Sondervermögens für die Anleger deren Vertragsverhältnis mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(5) Kein Anleger kann die Aufhebung der in Ansehung des Sondervermögens bestehenden Gemeinschaft der Anleger verlangen; ein solches Recht steht auch nicht einem Gläubiger, Pfandgläubiger, Pfändungsgläubiger oder dem Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Anlegers zu.

§ 96

Abwicklung des Sondervermögens

(1) Erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, ein Sondervermögen zu verwalten, so geht, wenn das Sondervermögen im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht, das Sondervermögen, wenn es im Miteigentum der Anleger steht, das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über.

(2) Die Verwahrstelle hat das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

(3) Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden. § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Abweichend von Satz 1 bedarf die Übertragung der Verwaltung eines Spezialsondervermögens auf eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft keiner Genehmigung der Bundesanstalt; die Übertragung ist der Bundesanstalt anzuzeigen.

§ 97

Jahresbericht

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für jedes Publikumssondervermögen für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres und für jedes Spezialsondervermögen für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht nach den Sätzen 2 und 3 zu erstellen. Der Jahresbericht muss einen Bericht über die Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und alle wesentlichen Angaben enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein Urteil über diese Tätigkeit und die Ergebnisse des Sondervermögens zu bilden. Der Jahresbericht muss enthalten:

1. eine Vermögensaufstellung der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Pensionsgeschäften, Wertpapier-Darlehens-Geschäften und der sonstigen Verbindlichkeiten. Die Vermögensgegenstände sind nach Art, Nennbetrag oder Zahl, Kurs und Kurswert aufzuführen. Der Wertpapierbestand ist zu untergliedern in Wertpapiere mit einer Zulassung zum Handel an einer Börse, an einem organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Wertpapiere, Wertpapiere aus Neuemissionen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen werden sollen, sonstige Wertpapiere gemäß § 194 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und verbrieft Geldmarktinstrumente sowie Schuldscheindarlehen, wobei eine weitere Gliederung nach geeigneten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik nach prozentualen Anteilen am Wert des Sondervermögens vorzunehmen ist. Für jeden Posten der Vermögensaufstellung ist sein Anteil am Wert des Sondervermögens anzugeben. Für jeden Posten der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile sind auch die während des Berichtszeitraums getätigten Käufe und Verkäufe nach Nennbetrag oder Zahl aufzuführen. Der Wert des Sondervermögens ist anzugeben. Es ist anzugeben, inwieweit zum Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände Gegenstand von Rechten Dritter sind;
2. die während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, Pensionsgeschäfte und Wertpapier-Darlehen, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen. Die während des Berichtszeitraums von Spezialsondervermögen nach § 250 getätigten Leerverkäufe in Wertpapieren sind unter Nennung von Art, Nennbetrag oder Zahl, Zeitpunkt der Verkäufe und Nennung der erzielten Erlöse anzugeben;
3. die Anzahl der am Berichtsstichtag umlaufenden Anteile und der Wert eines Anteils gemäß § 164 Absatz 1 Satz 2;
4. eine nach Art der Erträge und Aufwendungen gegliederte Ertrags- und Aufwandsrechnung. Sie ist so zu gestalten, dass aus ihr die Erträge aus Anlagen, sonstige Erträge, Aufwendungen für die Verwaltung des Sondervermögens und für die Verwahrstelle, sonstige Aufwendungen und Gebühren und der Nettoertrag sowie Erhöhungen

und Verminderungen des Sondervermögens durch Veräußerungsgeschäfte ersichtlich sind. Außerdem ist eine Übersicht über die Entwicklung des Sondervermögens während des Berichtszeitraums, die auch Angaben über ausgeschüttete und wieder angelegte Erträge, Mehr- oder Minderwerte bei den ausgewiesenen Vermögensgegenständen sowie Angaben über Mittelzuflüsse aus Anteil-Verkäufen und Mittelabflüsse durch Anteil-Rücknahmen enthalten muss, zu erstellen;

5. die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beschlossene Verwendung der Erträge des Sondervermögens;
6. bei Publikumssondervermögen eine vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jedes Geschäftsjahres der Wert des Publikumssondervermögens und der Wert eines Anteils anzugeben sind.

(2) Im Jahresbericht eines Publikumssondervermögens sind ferner anzugeben:

1. eine als Prozentsatz auszuweisende Gesamtkostenquote im Sinne des § 162 Absatz 5 Satz 1; sofern in den Anlagebedingungen eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung vereinbart wurde, ist diese darüber hinaus gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Publikumssondervermögens anzugeben;
2. die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder an Dritte geleisteten Vergütungen, falls in den Anlagebedingungen für die Vergütungen und Kosten eine Pauschalgebühr vereinbart wird; der Anleger ist darauf hinzuweisen, ob und welche Kosten dem Publikumssondervermögen gesondert in Rechnung gestellt werden;
3. eine Beschreibung, ob der Kapitalverwaltungsgesellschaft Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwundererstattungen zufließen und ob je nach Vertriebsweg ein wesentlicher Teil der aus dem Sondervermögen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft geleisteten Vergütungen für Vergütungen an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet werden;
4. den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der § 192 berechnet worden sind sowie die Vergütung, die dem Sondervermögen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU-Verwaltungsgesellschaft oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

(3) Der Jahresbericht eines AIF muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, gliedert in feste und variable von der Kapitalverwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls vom inländischen AIF gezahlten Carried Interest;
2. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des inländischen AIF ausgewirkt hat;
3. bei Publikumssondervermögen jede wesentliche Änderung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen, die während des Geschäftsjahrs erfolgt ist, auf das sich der Jahresbericht bezieht, und bei Spezialsondervermögen jede wesentliche Ände-

rungen der in § 273 Absatz 1, § 273 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit § 263 Absatz 3 Satz 2 und § 274 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 266 aufgeführten Informationen, die während des Geschäftsjahrs erfolgt ist, auf das sich der Jahresbericht bezieht.

Die näheren Anforderungen zum Inhalt und Form des Jahresberichts bestimmen sich für AIF nach der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 (Level 2-Verordnung gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU).

§ 98

Abschlussprüfung

Der Jahresbericht des Sondervermögens ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer kann von den Gesellschaftern der Kapitalverwaltungsgesellschaft gewählt und im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von den Geschäftsführern, im Falle einer Aktiengesellschaft vom Vorstand beauftragt werden. § 318 Absatz 3 bis 8 sowie die §§ 319, 319 b und 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend. Das Ergebnis hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Publikumssondervermögens unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt einzureichen, der Bericht über die Prüfung des Spezialsondervermögens ist der Bundesanstalt auf Verlangen einzureichen.

§ 99

Halbjahresbericht

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die Publikumssondervermögen für die Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu erstatten, der die Angaben nach § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 enthalten muss. Außerdem sind die Angaben nach § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 aufzunehmen, wenn für das Halbjahr Zwischenausschüttungen erfolgt oder vorgesehen sind.

§ 100

Zwischenbericht

(1) Wird das Recht zur Verwaltung eines Publikumssondervermögens während des Geschäftsjahres von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder ein Publikumssondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die übertragende Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 97 entspricht. Der Zwischenbericht ist der übernehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft des übernehmenden Publikumssondervermögen oder EU-OGAW unverzüglich auszuhändigen.

(2) Zwischenberichte sind ebenfalls durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung nach Satz 1 ist § 98 entsprechend anzuwenden.

§ 101

Auflösungs- und Abwicklungsbericht

(1) Wird ein Publikumssondervermögen aufgelöst, so hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 95 erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

(2) Wird ein Publikumssondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach gemäß § 97 entspricht.

(3) Auflösungs- und Abwicklungsberichte nach Absatz 1 und 2 sind ebenfalls durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung nach Satz 1 ist § 98 entsprechend anzuwenden.

§ 102

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung der Berichte nach den §§ 97, 99, 100 und 101 sowie über den Inhalt der Prüfungsberichte für Sondervermögen zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Verwaltung von Sondervermögen zu erhalten. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 103

Veröffentlichung der Jahres-, Halbjahres-, Zwischen-, Auflösungs- und Abwicklungsberichte

(1) Der Jahresbericht des inländischen Publikumssondervermögens ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Der Auflösungs- und der Abwicklungsbericht ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(3) Für die Publikumssondervermögen sind der Bundesanstalt jeweils der nach § 97, 99, 100 und 101 zu erstellende Jahresbericht, Halbjahresbericht, Zwischenbericht, Auflösungsbericht sowie Abwicklungsbericht unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen. Auf Anfrage der Bundesanstalt sind ihr auch für die EU-OGAW, die von einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den §§ 47 und 48 verwaltet werden, die Berichte nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Berichte nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Publikum an den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen zugänglich sein. Den Anlegern des Sondervermögens wird der Jahresbericht auf Anfrage vorgelegt.

Unterabschnitt 3

Allgemeine Vorschriften für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital

§ 104

Rechtsform, Anwendbare Vorschriften

(1) Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden.

(2) Die Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital unterliegen den Vorschriften des Aktiengesetzes mit Ausnahme des § 23 Absatz 5, der §§ 150 bis 158, 161, 182 bis 240 und 278 bis 290 des Aktiengesetzes, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt. § 3 Absatz 2 des Aktiengesetzes und § 264d des Handelsgesetzbuchs sind auf Anlageaktien einer extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nicht anzuwenden.

(3) Auf OGAW-Investmentaktiengesellschaften ist § 19 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der beabsichtigte Erwerb einer Beteiligung nach dessen Absatz 1 nur anzuzeigen ist, wenn die Schwelle von 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten wird oder die Gesellschaft unter die Kontrolle des Erwerbers der Beteiligung gerät, und
2. die beabsichtigte Aufgabe einer Beteiligung nach dessen Absatz 5 nur anzuzeigen ist, wenn diese Beteiligung die Schwelle von 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten hat oder die Gesellschaft kontrolliertes Unternehmen ist.

(4) Auf die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind § 89 Absatz 8, § 90 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 92 entsprechend anwendbar.

(5) Auf die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz nicht anzuwenden.

§ 105

Aktien

(1) Die Aktien einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital bestehen aus Unternehmensaktien und Anlageaktien; eine Investmentaktiengesellschaft, die als Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital errichtet wurde, kann auf die Begebung von Anlageaktien verzichten. Die Aktien der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital lauten auf keinen Nennbetrag. Sie müssen als Stückaktien begeben werden und am Vermögen der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (Gesellschaftskapital) in gleichem Umfang beteiligt sein, es sei denn, die Investmentaktiengesellschaft lässt in der Satzung auch eine Beteiligung nach Bruchteilen zu.

(2) Die Personen, die die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital unter Leistung der erforderlichen Einlagen gründen, müssen die Unternehmensaktien ü-

bernehmen. Nach der Gründung können weitere Personen gegen Leistung von Einlagen und Übernahme von Unternehmensaktien beteiligt werden. Die Unternehmensaktien müssen auf Namen lauten. Die Unternehmensaktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital berechtigt und haben ein Stimmrecht. Eine Übertragung der Unternehmensaktien ist nur zulässig, wenn der Erwerber sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Aktien übernimmt. Die Unternehmensaktionäre und jeder Wechsel in ihrer Person sind der Bundesanstalt anzuzeigen, es sei denn, die Investmentaktiengesellschaft ist eine Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital.

(3) Anlageaktien können erst nach Eintragung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Handelsregister begeben werden. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft und gewähren kein Stimmrecht, es sei denn, die Satzung der Investmentaktiengesellschaft sieht dies ausdrücklich vor. Auf Anlageaktien findet § 139 Absatz 2 des Aktiengesetzes keine Anwendung.

(4) Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden.

(5) Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sind Sacheinlagen unzulässig.

§ 106

Satzung

(1) Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital muss die Bestimmung enthalten, dass der Betrag des Gesellschaftskapitals dem Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.

(2) Satzungsmäßig festgelegter Unternehmensgegenstand der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital muss ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage

1. bei OGAW-Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2,
2. bei AIF-Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 3 und
3. bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital gemäß Kapitel 3 Abschnitt 1 und 2

zum Nutzen ihrer Aktionäre sein. Die Satzung hat vorzusehen, dass die Aktionäre mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe ihrer Aktien haben.

(3) Die Satzung von Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital muss zusätzlich festlegen, dass die Aktien ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

§ 107

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind zusätzlich zur Satzung zu erstellen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil der Satzung; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. In allen Fällen, in denen die Satzung veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden muss, ist auf die jeweiligen Anlagebedingungen zu verweisen und sind diese ebenfalls zu veröffentlichen oder zur Verfügung zu stellen.

§ 108

Verwaltung und Anlage

(1) Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann eine ihrem Unternehmensgegenstand entsprechende externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen (extern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital). Dieser obliegt neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Die Benennung einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft ist kein Fall des § 36 und auch nicht als Unternehmensvertrag im Sinne des Aktiengesetzes anzusehen. § 95 ist entsprechend anzuwenden. § 96 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen nur dann auf die Verwahrstelle zur Abwicklung übergeht, wenn die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sich nicht in eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital umwandelt oder keine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt und dies bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital jeweils von der Bundesanstalt genehmigt wird und bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital jeweils der Bundesanstalt angezeigt wird.

(2) Eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, die keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt hat (intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital), darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für den Betrieb der Investmentaktiengesellschaft notwendig ist (Investmentbetriebsvermögen). Den Erwerb darf sie nicht mit Kapital aus der Begebung von Anlageaktien bestreiten. Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital darf sie maximal Kredite in Höhe von bis zu 10 Prozent ihres Gesellschaftsvermögens aufnehmen, soweit dies den Erwerb von unbeweglichem Vermögen ermöglichen soll, dass für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig ist; die Kreditaufnahme darf jedoch zusammen mit der Kreditaufnahme gemäß § 195 nicht mehr als 15 Prozent oder zusammen mit der Kreditaufnahme gemäß § 217 Absatz 6 nicht mehr als 25 Prozent des Gesellschaftsvermögens betragen.

§ 109

Erlaubnis Antrag und Erlaubniserteilung bei der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft

(1) Eine extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaft bedarf zum Geschäftsbetrieb der schriftlichen Erlaubnis durch die Bundesanstalt. Die Erlaubnis darf der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft nur erteilt werden, wenn

1. sie eine externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft benannt hat,

2. die Geschäftsleiter der OGAW-Investmentaktiengesellschaft zuverlässig sind und die zur Leitung der OGAW-Investmentaktiengesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der OGAW-Investmentaktiengesellschaft, und
3. die Satzung der OGAW-Investmentaktiengesellschaft den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

Dem Antragsteller ist binnen zwei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Erlaubnis erteilt wird. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis vorbehaltlich des Verwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere dann aufheben, wenn

1. die OGAW-Investmentaktiengesellschaft die Erlaubnis aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat,
2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen, oder
3. die OGAW-Investmentaktiengesellschaft nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

§§ 15, 16 und 39 Absatz 4 gelten entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Bundesanstalt statt der Aufhebung der Erlaubnis die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

(4) Die Änderungen der Satzung der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft bedürfen der Genehmigung. § 159 Absatz 2 Satz 1 bis 9 gilt entsprechend.

§ 110

Unterschreitung Anfangskapital, Eigenmittel, Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung

Die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat der Bundesanstalt und den Aktionären das Absinken unverzüglich anzuzeigen, wenn das Gesellschaftsvermögen den Wert des Anfangskapitals oder den Wert der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 unterschreitet. Das Gleiche gilt für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Mit der Anzeige gegenüber den Aktionären ist durch den Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen.

§ 111

Gesellschaftskapital

Der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital wiederholt durch Ausgabe neuer Anlageaktien gegen Einlagen zu erhöhen. Unternehmensaktionäre und Anlageaktionäre haben ein Bezugsrecht entsprechend § 186 des Aktiengesetzes; Anlageaktionäre jedoch nur dann, wenn ihnen nach Maßgabe des § 105 Absatz 3 Satz 2 ein Stimmrecht zusteht. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.

§ 112

Veränderliches Kapital, Rücknahme von Aktien

(1) Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann in den Grenzen eines in der Satzung festzulegenden Mindestkapitals und Höchstkapitals nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jederzeit ihre Aktien ausgeben und zurücknehmen.

(2) Aktionäre können von der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital verlangen, dass ihnen gegen Rückgabe von Aktien ihr Anteil am Gesellschaftskapital ausgezahlt wird. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht bei einer intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nur, wenn durch die Erfüllung des Rücknahmeanspruchs das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 nicht unterschreitet. Unternehmensaktionäre können die Rücknahme ihrer Aktien ferner nur verlangen, wenn alle Unternehmensaktionäre zustimmen und bezogen auf alle Einlagen der Unternehmensaktionäre der Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 nicht unterschritten wird; im Fall einer extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital darf bezogen auf alle Einlagen der Unternehmensaktionäre ein Betrag von 50 000 Euro nicht unterschritten werden. Die Einzelheiten der Rücknahme regelt die Satzung. Die Zahlung des Erwerbspreises bei der Rücknahme von Aktien gilt nicht als Rückgewähr von Einlagen. Für die Beschränkung des Rechts der Aktionäre auf Rückgabe der Aktien in der Satzung gelten § 94 Absatz 2 und 3, § 218, § 222 oder § 250 Absatz 2 entsprechend.

(3) Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.

§ 113

Teilgesellschaftsvermögen

(1) Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann Teilgesellschaftsvermögen bilden. Die Bildung neuer Teilgesellschaftsvermögen durch den Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(2) Die Teilgesellschaftsvermögen sind haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennt. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Gesellschaftsvermögen behandelt. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere dessen Bildung, Verwaltung, Übertragung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung gilt auch für den Fall der Insolvenz der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und die Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens. § 92 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) § 105 Absatz 1 Satz 3 gilt bei der Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen mit der Maßgabe, dass die Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens denselben Anteil an dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen oder Bruchteile davon verkörpern. Die Kosten für die Auflegung neuer Teilgesellschaftsvermögen dürfen nur zulasten der Anteilpreise der neuen Teilgesellschaftsvermögen in Rechnung gestellt werden. Der Wert des Anteils ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert zu errechnen.

(4) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen sind Anlagebedingungen zu erstellen. Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften müssen diese Anlagebedingungen mindestens

die Angaben nach § 158 enthalten. Die Anlagebedingungen sowie deren Änderungen sind gemäß § 159 von der Bundesanstalt zu genehmigen. Bei Hedgefonds sind die Anlagebedingungen sowie wesentliche Änderungen der Anlagebedingungen gemäß § 251 von der Bundesanstalt zu genehmigen. Bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften, die keine Hedgefonds sind, sind die Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen sowie wesentliche Änderungen der Anlagebedingungen gemäß § 240 der Bundesanstalt vorzulegen.

(5) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen ist eine Verwahrstelle zu benennen.

(6) Eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, die Teilgesellschaftsvermögen bildet, hat in ihre Satzung einen Hinweis aufzunehmen, dass für die Teilgesellschaftsvermögen besondere Anlagebedingungen gelten. In allen Fällen, in denen die Satzung veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden muss, ist auf die jeweiligen Anlagebedingungen zu verweisen und sind diese ebenfalls zu veröffentlichen oder zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, die Teilgesellschaftsvermögen bildet, kann vorsehen, dass ein Teilgesellschaftsvermögen durch Beschluss des Vorstandes und Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Verwahrstelle aufgelöst werden kann. Ein Auflösungsbeschluss des Vorstandes wird erst sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Für die Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gilt § 96 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 114

Firma und zusätzliche Hinweise im Rechtsverkehr

(1) Die Firma einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital muss abweichend von § 4 des Aktiengesetzes die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; auf allen Geschäftsbriefen im Sinne des § 80 des Aktiengesetzes muss zudem ein Hinweis auf die Veränderlichkeit des Gesellschaftskapitals gegeben werden. Die Firma einer Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen muss darüber hinaus den Zusatz „mit Teilgesellschaftsvermögen“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnungen enthalten.

(2) Wird die Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen im Rechtsverkehr lediglich für ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen tätig, so ist sie verpflichtet, dies offen zulegen und auf die haftungsrechtliche Trennung der Teilgesellschaftsvermögen hinzuweisen.

§ 115

Vorstand, Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital besteht aus mindestens zwei Personen. Er ist verpflichtet,

1. bei der Ausübung seiner Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Aktionäre und der Integrität des Marktes zu handeln,

2. seine Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihm verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben, und
3. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Aktionäre gelöst werden.

Der Vorstand hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.

(2) Die Mitglieder des Vorstands der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital erforderliche fachliche Einigung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleisten. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates gilt § 18 Absatz 3 entsprechend. Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(4) Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital dürfen Vermögensgegenstände weder an die Investmentaktiengesellschaft veräußern noch von dieser erwerben. Erwerb und Veräußerung von Aktien der Investmentaktiengesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sind davon nicht erfasst.

(5) Die Bundesanstalt kann die Abberufung des Vorstands oder von Mitgliedern des Vorstands verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sie ergibt, dass der Vorstand oder Mitglieder des Vorstands nicht zuverlässig sind oder die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung gemäß Absatz 2 nicht haben, oder
2. der Vorstand oder Mitglieder des Vorstands nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Geldwäschegesetzes verstoßen.

§ 116

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) § 264 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter der Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital den Jahresabschluss und dem Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen haben und die gesetzlichen Vertreter einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen haben.

(2) Auf den Jahresabschluss und den Lagebericht einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(3) Die Bilanz ist in Staffelform aufzustellen. Gliederung, Ansatz und Bewertung von dem Sondervermögen vergleichbaren Vermögensgegenständen und Schulden (Investmentanlagevermögen) bestimmen sich nach § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1.

(4) Die Gliederung und der Ausweis von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt sich nach § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4.

(5) Der Anhang ist um die Angaben nach § 97 Absatz 1, bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital ohne die Angabe nach § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6, zu ergänzen, die nicht bereits nach den Absätzen 3, 4, 6 und 7 zu machen sind. Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sind in den Anhang die Angaben nach § 97 Absatz 2 aufzunehmen.

(6) Der Lagebericht ist um die Angaben nach § 97 Absatz 1 Satz 2 zu ergänzen. Die Tätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die diese als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ausübt, sind gesondert aufzuführen.

(7) Zusätzlich zu den in Absatz 1 bis 5 genannten Angaben sind im Jahresabschluss der AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital noch die Angaben nach § 97 Absatz 3 zu machen. § 97 Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(8) Soweit die AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 37v des Wertpapierhandelsgesetzes verpflichtet ist, einen Jahresfinanzbericht zu erstellen, sind den Anlegern auf Antrag lediglich die Angaben nach Absatz 3 bis 7 zusätzlich vorzulegen. Die Übermittlung dieser Angaben kann gesondert oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht erfolgen. Im letzteren Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahrs zu veröffentlichen.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 117

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Jahresabschluss und der Lagebericht zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht, so ist dieser festgestellt.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresabschluss wiederzugeben. Bei einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital mit Teilgesellschaftsvermögen darf der besondere Vermerk für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nur erteilt werden, wenn für jedes einzelne Teilgesellschaftsvermögen der besondere Vermerk erteilt worden ist. Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital wird der Abschlussprüfer auf Vorschlag des Auf-

sichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt. § 28 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzeige nur gegenüber der Bundesanstalt zu erfolgen hat. § 318 Absatz 3 bis 8 sowie die §§ 319, 319b und 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.

(3) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer hat sich bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital auch darauf zu erstrecken, ob bei der Verwaltung des Vermögens der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital die Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Satzung und der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Bei der Prüfung hat er insbesondere festzustellen, ob die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital die Anzeigepflicht nach § 34 Absatz 1, 3 Nummer 1 bis 3, 5, 7 bis 11 sowie Absatz 4 und 5 und § 35 sowie die Anforderungen nach § 36 erfüllt hat und ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht gesondert wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung der Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt einzureichen, der Bericht über die Prüfung der Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist der Bundesanstalt auf Verlangen einzureichen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellungen des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 118

Halbjahres- und Liquidationsbericht

(1) Soweit die Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital zur Aufstellung eines Halbjahresfinanzberichts nach § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes verpflichtet ist, findet § 116 entsprechende Anwendung. Dabei gelten die Verweise in § 116 Absatz 3 bis 6 auf § 97 nur in dem für den Halbjahresbericht gemäß § 99 erforderlichen Umfang. Soweit eine Prüfung oder prüferische Durchsicht durch den Abschlussprüfer erfolgt, gilt § 117 Absatz 2 und 3 entsprechend. Anderenfalls hat die Halbjahresberichterstattung nach Maßgabe der §§ 99 und 103 zu erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung und Liquidation der Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind die §§ 116 und 117 entsprechend anzuwenden.

§ 119

Offenlegung und Vorlage von Berichten

(1) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts einer Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital erfolgt spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nach Maßgabe der Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs.

(2) Die Offenlegung des Halbjahresberichts erfolgt nach Maßgabe des § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes. Der Halbjahresbericht ist unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Berichte nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Publikum an den im Verkaufsprospekt und den in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen zugänglich sein. Den Anlegern werden der Jahresabschluss und der Lagebericht auf Anfrage vorgelegt.

(4) Die Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat der Bundesanstalt den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Feststellung und den Halbjahresbericht unverzüglich nach der Erstellung einzureichen.

Unterabschnitt 4

Allgemeine Vorschriften für offene Investmentkommanditgesellschaften

§ 120

Rechtsform, Anwendbare Vorschriften

(1) Offene Investmentkommanditgesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft betrieben werden. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

(2) Auf die offene Investmentkommanditgesellschaft sind § 89 Absatz 8, § 90 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 92 Absatz 1 entsprechend anwendbar.

(3) Auf die Tätigkeit der offenen Investmentkommanditgesellschaft ist das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz nicht anzuwenden.

§ 121

Gesellschaftsvertrag

(1) Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

(2) Gesellschaftsvertraglich festgelegter Unternehmensgegenstand der offenen Investmentkommanditgesellschaft muss ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Kapitel 3 Abschnitt 1 und 2 zum Nutzen ihrer Anleger sein. Der Gesellschaftsvertrag muss zusätzlich festlegen, dass die Kommanditisten mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile haben und dass die Anteile der Gesellschaft ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag hat vorzusehen, dass Ladungen zu Gesellschafterversammlungen nur schriftlich unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände erfolgen. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, dass den Anlegern zu übersenden ist.

§ 122

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen der offenen Investmentkommanditgesellschaft sind zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag zu erstellen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrags. In allen Fällen, in denen der Gesellschaftsvertrag veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden muss, ist auf die jeweiligen Anlagebedingungen zu verweisen und sind diese ebenfalls zu veröffentlichen oder zur Verfügung zu stellen.

§ 123

Anleger

(1) Anteile der offenen Investmentkommanditgesellschaft dürfen ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden. Sie dürfen sich nur unmittelbar als Komplementär oder Kommanditist beteiligen.

(2) Eine Rückgewähr der geleisteten Kommanditeinlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der geleisteten Kommanditeinlage herabmindert, kann nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Anleger darauf hinzuweisen, dass er in Höhe der Differenz zwischen der eingetragenen Hafteinlage und der Rückgewähr oder Ausschüttung unmittelbar haftet.

(3) Der Anspruch der offenen Investmentkommanditgesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Kommanditeinlage erbracht hat. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Anleger ist ausgeschlossen. § 707 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht abdingbar. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(4) Der Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende offene Investmentkommanditgesellschaft wird erst mit der Eintragung des Eintritts des Kommanditisten im Handelsregister wirksam.

§ 124

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft kann nur von einem oder mehreren Komplementären wahrgenommen werden.

(2) Die Geschäftsführung der intern verwalteten und extern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet,

1. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter und der Integrität des Marktes zu handeln,
2. ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihr verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben, und

3. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter gelöst werden.

Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.

(3) Die Geschäftsführung oder Mitglieder der Geschäftsführung der offenen Investmentkommanditgesellschaft müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der offenen Investmentkommanditgesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der offenen Investmentkommanditgesellschaft.

(4) Mitglieder der Geschäftsführung der offenen Investmentkommanditgesellschaft dürfen Vermögensgegenstände weder an die offene Investmentkommanditgesellschaft veräußern noch von dieser erwerben. Erwerb und Veräußerung von Kommanditanteilen durch die Mitglieder der Geschäftsführung sind davon nicht erfasst.

(5) Die Bundesanstalt kann die Abberufung der Geschäftsführung oder Mitglieder der Geschäftsführung verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sie ergibt, dass die Geschäftsführung oder Mitglieder der Geschäftsführung nicht zuverlässig sind oder die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung gemäß Absatz 3 nicht haben, oder
2. die Geschäftsführung oder Mitglieder der Geschäftsführung nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Geldwäschegesetzes verstoßen.

§ 125

Verwaltung und Anlage

(1) Eine offene Investmentkommanditgesellschaft, die keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt hat, ist eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft und gilt selbst als interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(2) Benennt die Geschäftsführung der offenen Investmentkommanditgesellschaft eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist sie eine extern verwaltete Investmentgesellschaft. Der benannten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft obliegt insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens. Die Benennung der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist kein Fall des § 36. Die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung der Mittel der offenen Investmentkommanditgesellschaft zu kündigen. § 95 Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 126

Unterschreitung Anfangskapital, Eigenmittel, Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung

Eine intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft hat der Bundesanstalt und den Anlegern das Absinken unverzüglich anzuzeigen, wenn das Gesellschaftsvermögen den Wert des Anfangskapitals oder den Wert der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 unterschreitet. Das Gleiche gilt für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft. Mit der Anzeige gegenüber den Anlegern ist durch die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 127

Gesellschaftsvermögen

(1) Eine intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für den Betrieb der Investmentkommanditgesellschaft notwendig ist. Hierfür hat sie ein Betriebsvermögen zu bilden, das vollständig aus den Mitteln der Komplementäreinlagen erworben werden muss und rechnerisch beim Komplementärkapital zu erfassen ist. Den Erwerb darf sie nicht mit Kapital aus der Begebung von Kommanditanteilen bestreiten.

(2) Die Einlagen der Anleger, die im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit erhaltenen und verwalteten Vermögensgegenstände, für die Vermögensgegenstände erhaltene Sicherheiten sowie liquide Mittel werden rechnerisch dem Kommanditkapital zugeordnet. Sie bilden das Kommanditanlagevermögen.

§ 128

Teilgesellschaftsvermögen

(1) Der Gesellschaftsvertrag kann die Bildung von Teilgesellschaftsvermögen vorsehen. Die Teilgesellschaftsvermögen sind haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennt. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Gesellschaftsvermögen behandelt. Die Rechte von Anlegern und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere dessen Bildung, Verwaltung, Übertragung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung gilt auch für den Fall der Insolvenz der offenen Investmentkommanditgesellschaft und die Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens. Der Wert des Anteils ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert zu errechnen. § 92 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen sind Anlagebedingungen zu erstellen. Die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens und deren wesentliche Änderungen sind der Bundesanstalt nach Maßgabe von § 240 vorzulegen oder nach Maßgabe von § 251 von der Bundesanstalt zu genehmigen.

(3) Die Kosten für die Auflegung neuer Teilgesellschaftsvermögen dürfen nur zulasten der Anteilspreise der neuen Teilgesellschaftsvermögen in Rechnung gestellt werden.

(4) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen ist eine Verwahrstelle zu benennen.

(5) Die Komplementäre haften für die Verbindlichkeiten sämtlicher Teilgesellschaftsvermögen. Die Kommanditisten haften gemäß §§ 171 bis 176 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit den Vorschriften dieses Unterabschnitts nur für Verbindlichkeiten des sie betreffenden Teilgesellschaftsvermögens.

(6) Der Gesellschaftsvertrag muss vorsehen, dass über Angelegenheiten, die die offene Investmentkommanditgesellschaft insgesamt betreffen, in einer Gesellschafterversammlung entschieden wird, zu der Anleger sämtlicher Teilgesellschaftsvermögen geladen werden.

(7) Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass die Geschäftsführung die Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens mit Zustimmung der Verwahrstelle beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss wird sechs Monate nach Mitteilung des Beschlusses an

die Anleger des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens wirksam. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht aufzunehmen. Für die Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gilt § 134 entsprechend.

§ 129

Veränderliches Kapital, Kündigung von Kommanditeilen

(1) Kommanditisten können mindestens einmal pro Jahr ihre Kommanditbeteiligung in voller Höhe oder zu einem Teilbetrag kündigen. Kündigt ein Kommanditist, erhält er einen Abfindungsanspruch gegen die offene Investmentkommanditgesellschaft in Höhe seines gekündigten Anteils am Wert des Gesellschaftsvermögens, gegebenenfalls abzüglich der Aufwendungen, die der offenen Investmentkommanditgesellschaft entstanden sind. Das Recht zur Kündigung nach Satz 1 besteht bei der intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft nur, wenn durch die Erfüllung des Abfindungsanspruchs das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 nicht unterschreitet. Die Einzelheiten regelt der Gesellschaftsvertrag. Für die Beschränkung des Rechts der Anleger auf Kündigung nach Satz 1 im Gesellschaftsvertrag gelten § 94 Absatz 2 und 3 und § 250 Absatz 2 entsprechend.

(2) Die Zahlung des Abfindungsanspruchs gilt nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der offenen Investmentkommanditgesellschaft.

§ 130

Firma und zusätzliche Hinweise im Rechtsverkehr

(1) Die Firma der offenen Investmentkommanditgesellschaft muss abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Handelsgesetzbuches die Bezeichnung „offene Investmentkommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

(2) Die Firma einer offenen Investmentkommanditgesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen muss darüber hinaus den Zusatz „mit Teilgesellschaftsvermögen“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Wird die Investmentkommanditgesellschaft im Rechtsverkehr lediglich für ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen tätig, so ist sie verpflichtet, dies offen zu legen und auf die haftungsrechtliche Trennung der Teilgesellschaftsvermögen hinzuweisen.

§ 131

Jahresbericht

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die offene Investmentkommanditgesellschaft für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs einen Jahresbericht nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erstellen. Der Jahresbericht besteht mindestens aus

1. dem nach Maßgabe der folgenden Absätze aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss,

2. dem nach Maßgabe der folgenden Absätze aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Lagebericht,
3. einer den Vorgaben des § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Erklärung der gesetzlichen Vertreter der offenen Investmentkommanditgesellschaft sowie
4. den Bestätigungen des Abschlussprüfers nach § 132.

(2) Für den Jahresabschluss der offenen Investmentkommanditgesellschaft sind die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs einzuhalten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. § 264 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3, 4 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

(3) Die Bilanz ist in Staffelform aufzustellen. Gliederung, Ansatz und Bewertung der dem Sondervermögen vergleichbaren Vermögensgegenstände bestimmen sich nach § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1.

(4) Die Gliederung und der Ausweis der von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmen sich nach § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4.

(5) Der Anhang ist um die Angaben nach § 97 Absatz 1 ohne die Angabe von § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 zu ergänzen, die nicht bereits nach den Absätzen 3, 4, 6, und 7 zu machen sind.

(6) Der Lagebericht ist um die Angaben nach § 97 Absatz 1 Satz 2 zu ergänzen. Die Tätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die diese als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ausübt, sind gesondert aufzuführen.

(7) Der Lagebericht hat zusätzlich die Angaben nach § 97 Absatz 3 zu enthalten. § 97 Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(8) Soweit die offene Investmentkommanditgesellschaft nach § 37v des Wertpapierhandelsgesetzes verpflichtet ist, einen Jahresfinanzbericht zu erstellen, sind den Anlegern auf Antrag lediglich die Angaben nach Absatz 3 bis 7 zusätzlich vorzulegen. Die Übermittlung dieser Angaben kann gesondert oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht erfolgen. Im letzteren Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahrs zu veröffentlichen.

(9) Das sonstige Vermögen der Gesellschafter darf nicht in die Bilanz und die auf das Privatvermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden.

(10) Bei der intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft hat in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ein gesonderter Ausweis des Investmentbetriebsvermögens und des Investmentanlagevermögens sowie der diesen zuzuordnenden Aufwendungen und Erträgen zu erfolgen.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der offenen Investmentkommanditgesellschaft zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 132

Abschlussprüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der offenen Investmentkommanditgesellschaft sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresabschluss wiederzugeben.

(2) Die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ist vom Abschlussprüfer zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

(3) Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung auch festzustellen, ob die offene Investmentkommanditgesellschaft die Bestimmungen dieses Gesetzes und des zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags beachtet hat. Bei der Prüfung hat er insbesondere festzustellen, ob die offene Investmentkommanditgesellschaft die Anzeigepflicht nach § 34 Absatz 1, 3 Nummer 1 bis 3, 5, 7 bis 11 sowie Absatz 4 und 5 und § 35 sowie die Anforderungen nach § 36 erfüllt hat und ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht gesondert wiederzugeben. Der Bericht über die Prüfung der offenen Investmentkommanditgesellschaft ist der Bundesanstalt auf Verlangen einzureichen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellungen des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit offener Investmentkommanditgesellschaft zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 133

Offenlegung und Vorlage von Berichten

(1) Die Offenlegung des Jahresberichts einer offenen Investmentkommanditgesellschaft erfolgt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach Maßgabe der §§ 325 Absatz 1 Satz 7, Absatz 2 bis 2b, 5 und 6 sowie der §§ 328 und 329 Absatz 1, 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs. Die Bekanntmachung ist über die Internetseite des Unternehmensregisters zugänglich zu machen; die Unterlagen sind in entsprechender Anwendung des § 8b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs vom Betreiber des Bundesanzeigers zu übermitteln.

(2) Den Anlegern wird der Jahresbericht auf Anfrage vorgelegt.

§ 134

Liquidation

(1) § 96 Absatz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen nur dann auf die Verwahrstelle zur Abwicklung übergeht, wenn die offene Investmentkommanditgesellschaft sich nicht in eine

intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft umwandelt oder keine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt und dies jeweils der Bundesanstalt angezeigt wurde.

(2) Abweichend von § 146 des Handelsgesetzbuches erfolgt die Liquidation der offenen Investmentkommanditgesellschaft durch die Verwahrstelle als Liquidator. § 147 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung.

(3) Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der offenen Investmentkommanditgesellschaft.

(4) Der Gläubiger, Pfandgläubiger, Pfändungsgläubiger oder Insolvenzverwalter eines Gesellschafters hat nicht das Recht, die offene Investmentkommanditgesellschaft zu kündigen.

(5) § 133 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches gilt nicht. Ein Gesellschafter der offenen Investmentkommanditgesellschaft kann die Gesellschaft vor dem Ablaufe der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

A b s c h n i t t 5

G e s c h l o s s e n e I n v e s t m e n t v e r m ö g e n

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen

§ 135

Rechtsform

Geschlossene inländische Investmentvermögen dürfen nur als Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 2 oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 3 aufgelegt werden.

Unterabschnitt 2

Allgemeine Vorschriften für Investmentgesellschaften mit fixem Kapital

§ 136

Rechtsform, Anwendbare Vorschriften

(1) Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

(2) Die §§ 23 Absatz 5, 150 bis 158, 161 und 278 bis 290 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden.

(3) Auf die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital sind § 89 Absatz 8, § 90 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 92 Absatz 1 entsprechend anwendbar.

§ 137

Aktien

(1) Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden.

(2) Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital sind Sacheinlagen unzulässig.

§ 138

Satzung

Satzungsmäßig festgelegter Unternehmensgegenstand der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital muss ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage.

1. bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital nach Kapitel 2 Abschnitt 4 und
2. bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital nach Kapitel 3 Abschnitt 1 und 3

zum Nutzen der Aktionäre sein. Die Satzung von Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital muss zusätzlich festlegen, dass die Aktien der Gesellschaft ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

§ 139

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital sind zusätzlich zur Satzung zu erstellen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil der Satzung; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. In allen Fällen, in denen die Satzung veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden muss, ist auf die jeweiligen Anlagebedingungen zu verweisen und sind diese ebenfalls zu veröffentlichen oder zur Verfügung zu stellen.

§ 140

Verwaltung und Anlage

Die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital kann eine externe Verwaltungsgesellschaft als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen (extern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital). Dieser obliegt neben der Ausführung der allge-

meinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital. Die Benennung einer externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft ist kein Fall des § 36 und auch nicht als Unternehmensvertrag im Sinne des Aktiengesetzes anzusehen. § 95 ist mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. eine Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen;
2. die Kündigungsfrist muss im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen, der erforderlich ist, um die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren, bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften muss die Kündigungsfrist jedoch mindestens sechs Monate betragen.

§ 96 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen nur dann auf die Verwahrstelle zur Abwicklung übergeht, wenn die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital sich nicht in eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital umwandelt oder keine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt und dies bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital jeweils von der Bundesanstalt genehmigt wird und bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital jeweils der Bundesanstalt angezeigt wird.

§ 141

Unterschreitung Anfangskapital, Eigenmittel, Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung

Die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital hat der Bundesanstalt und den Aktionären das Absinken unverzüglich anzuzeigen, wenn das Gesellschaftsvermögen den Wert des Anfangskapitals oder den Wert der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 unterschreitet. Das Gleiche gilt für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital. Mit der Anzeige gegenüber den Aktionären ist durch den Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen.

§ 142

Firma

Die Firma einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital muss abweichend von § 4 des Aktiengesetzes die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

§ 143

Vorstand, Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital besteht aus mindestens zwei Personen. Er ist verpflichtet,

1. bei der Ausübung seiner Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Aktionäre und der Integrität des Marktes zu handeln,

2. seine Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihm verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben, und
3. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Aktionäre gelöst werden.

Der Vorstand hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig von der Verwahrsstelle zu handeln.

(2) Die Mitglieder des Vorstands der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der Investmentaktiengesellschaft erforderliche fachliche Einigung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleisten. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates gilt § 18 Absatz 3 entsprechend. Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(4) Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital dürfen Vermögensgegenstände weder an die Investmentaktiengesellschaft veräußern noch von dieser erwerben. Erwerb und Veräußerung von Aktien der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sind davon nicht erfasst.

(5) Die Bundesanstalt kann die Abberufung des Vorstands oder von Mitgliedern des Vorstands verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sie ergibt, dass der Vorstand oder Mitglieder des Vorstands nicht zuverlässig sind oder die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung gemäß Absatz 2 nicht haben, oder
2. der Vorstand oder Mitglieder des Vorstands nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Geldwäschegesetzes verstoßen.

§ 144

Rechnungslegung

(1) Für den Jahresabschluss und den Lagebericht einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital gelten die §§ 116 bis 119 entsprechend.

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einer Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital bei einer Beteiligung nach § 225 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 im Jahresbericht anzugeben:

1. Firma, Rechtsform und Sitz der Gesellschaft im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 5 bis 8,
2. das Gesellschaftskapital,
3. die Höhe der Beteiligung und der Zeitpunkt ihres Erwerbs durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Als Verkehrswert der Beteiligung ist der nach § 236 Nummer 3 ermittelte Wert anzusetzen.

Unterabschnitt 3

Allgemeine Vorschriften für geschlossene Investmentkommanditgesellschaften

§ 145

Rechtsform, Anwendbare Vorschriften

(1) Geschlossene Investmentkommanditgesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft betrieben werden. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

(2) Auf die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft sind § 89 Absatz 8, § 90 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 92 Absatz 1 und entsprechend anwendbar.

§ 146

Gesellschaftsvertrag

(1) Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

(2) Gesellschaftsvertraglich festgelegter Unternehmensgegenstand der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft muss ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage

1. bei geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften nach Kapitel 2 Abschnitt 4 und
2. bei geschlossenen Spezialinvestmentkommanditgesellschaften nach Kapitel 3 Abschnitt 1 und 3

zum Nutzen der Anleger sein. Der Gesellschaftsvertrag von geschlossenen Spezialinvestmentkommanditgesellschaften muss zusätzlich festlegen, dass die Anteile der Gesellschaft ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag hat vorzusehen, dass Ladungen zu Gesellschafterversammlungen nur schriftlich unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände erfolgen. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Anlegern zu übersenden ist.

§ 147

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft sind zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag zu erstellen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages. In allen Fällen, in denen der Gesellschaftsvertrag

veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden muss, ist auf die jeweiligen Anlagebedingungen zu verweisen und sind diese ebenfalls zu veröffentlichen oder zur Verfügung zu stellen.

§ 148

Anleger

(1) Anleger können sich nur unmittelbar als Kommanditisten an der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft beteiligen. Abweichend von Satz 1 können sich Anleger bei geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften auch mittelbar über einen Kommanditisten (Treuhandkommanditisten) an der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft beteiligen. Bei mittelbarer Beteiligung über einen Treuhandkommanditisten hat der mittelbar beteiligte Anleger im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Der mittelbar beteiligte Anleger oder der am Erwerb einer mittelbaren Beteiligung Interessierte gilt als Anleger oder am Erwerb eines Anteils Interessierter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Eine Rückgewähr der geleisteten Kommanditeinlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der geleisteten Kommanditeinlage herabmindert, kann nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Anleger darauf hinzuweisen, dass er in Höhe der Differenz zwischen der eingetragenen Hafteinlage und der Rückgewähr oder Ausschüttung unmittelbar haftet.

(3) Der Anspruch der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Kommanditeinlage erbracht hat. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Anleger ist ausgeschlossen. § 707 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht abdingbar. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(4) Der Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende geschlossene Investmentkommanditgesellschaft wird erst mit der Eintragung des Eintritts des Kommanditisten im Handelsregister wirksam.

(5) Bei geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften können die Kommanditisten dem Geschäftsbeginn nicht zustimmen, bevor die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

(6) Bei geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften sind Sacheinlagen unzulässig.

§ 149

Geschäftsführung, Aufsichtsrat

(1) Die Geschäftsführung der intern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft kann nur von einem oder mehreren Komplementären wahrgenommen werden.

(2) Die Geschäftsführung der intern verwalteten und extern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet,

1. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter und der Integrität des Marktes zu handeln,

2. ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihr verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben, und
3. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter gelöst werden.

Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.

(3) Die Geschäftsführung oder Mitglieder der Geschäftsführung der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft erforderliche fachliche Einigung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.

(4) Die intern verwaltete geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleisten. Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft dürfen Vermögensgegenstände weder an die Investmentkommanditgesellschaft veräußern noch von dieser erwerben. Erwerb und Veräußerung von Kommanditanteilen durch die Mitglieder der Geschäftsführung sind davon nicht erfasst.

(6) Die Bundesanstalt kann die Abberufung der Geschäftsführung oder Mitglieder der Geschäftsführung verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sie ergibt, dass die Geschäftsführung oder Mitglieder der Geschäftsführung nicht zuverlässig sind oder die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung gemäß Absatz 3 nicht haben, oder
2. die Geschäftsführung oder Mitglieder der Geschäftsführung nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Geldwäschegesetzes verstoßen.

§ 150

Verwaltung und Anlage

(1) Eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft, die keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt hat, ist eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft und gilt selbst als interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(2) Benennt die Geschäftsführung der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist sie eine extern verwaltete Investmentgesellschaft. Der benannten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft obliegt insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens. Die Benennung der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist kein Fall des § 36. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung der Mittel der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft zu kündigen. § 95 Absatz 1 bis 4 ist mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. eine Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen;
2. die Kündigungsfrist muss im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen, der erforderlich ist, um die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren; bei Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften muss die Kündigungsfrist jedoch mindestens sechs Monate betragen.

§ 151

Unterschreitung Anfangskapital, Eigenmittel, Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung

Eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft hat der Bundesanstalt und den Anlegern das Absinken unverzüglich anzuzeigen, wenn das Gesellschaftsvermögen den Wert des Anfangskapitals oder den Wert der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 unterschreitet. Das Gleiche gilt für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der intern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft. Mit der Anzeige gegenüber den Anlegern ist durch die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 152

Gesellschaftsvermögen

(1) Eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für den Betrieb der Investmentkommanditgesellschaft notwendig ist. Hierfür hat sie ein Betriebsvermögen zu bilden, das vollständig aus den Mitteln der Komplementäreinlagen erworben werden muss und rechnerisch beim Komplementärkapital zu erfassen ist. Den Erwerb darf sie nicht mit Kapital aus der Begebung von Kommanditanteilen bestreiten.

(2) Die Einlagen der Anleger, die im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit erhaltenen und verwalteten Vermögensgegenstände, für die Vermögensgegenstände erhaltene Sicherheiten sowie liquide Mittel werden rechnerisch dem Kommanditkapital zugeordnet. Sie bilden das Kommanditanlagevermögen.

§ 153

Firma

Die Firma der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft muss abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Handelsgesetzbuches die Bezeichnung „geschlossene Investmentkommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

§ 154

Jahresbericht

Für den Jahresbericht einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft gilt § 131, für eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft mit der Maßgabe, dass der Jahresbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahrs zu erstellen ist. Zusätzlich zu Satz 1 sind bei geschlossenen Publikumsinvestmentkomman-

ditgesellschaften die in § 97 Absatz 2 und in § 144 Absatz 2 genannten Angaben im Anhang zu machen.

§ 155

Abschlussprüfung

§ 132 ist auf die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft anzuwenden. § 132 ist auf die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bericht über die Prüfung der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt einzureichen ist. Zusätzlich zu Satz 1 hat der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft auch festzustellen, ob die geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft die Bestimmungen eines Treuhandverhältnisses beachtet hat.

§ 156

Offenlegung und Vorlage von Berichten

(1) Für die Offenlegung des Jahresberichts einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft gilt § 133, für eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft mit der Maßgabe, dass die Offenlegung des Jahresberichts spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahrs zu erfolgen hat. Der Bericht einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft nach Satz 1 muss dem Publikum an den im Verkaufsprospekt und den in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen zugänglich sein.

(2) Die geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft hat der Bundesanstalt den Jahresbericht unverzüglich nach der Feststellung einzureichen.

§ 157

Liquidation

(1) § 96 Absatz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen nur dann auf die Verwahrstelle zur Abwicklung übergeht, wenn die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft sich nicht in eine intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft umwandelt oder keine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt und dies bei geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften jeweils von der Bundesanstalt genehmigt wird und bei geschlossenen Spezialinvestmentkommanditgesellschaften jeweils der Bundesanstalt angezeigt wird.

(2) Abweichend von § 146 des Handelsgesetzbuches erfolgt die Liquidation der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft durch die Verwahrstelle als Liquidator, es sei denn, die Gesellschafter beschließen die Bestellung eines anderen Liquidators. § 147 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung, wenn die Liquidation durch die Verwahrstelle als Liquidator erfolgt.

(3) Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.

(4) Der Gläubiger, Pfandgläubiger, Pfändungsgläubiger oder Insolvenzverwalter eines Gesellschafters hat nicht das Recht, die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft zu kündigen.

(5) § 133 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches gilt nicht. Ein Gesellschafter der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft kann die Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(6) Wird eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft aufgelöst, hat sie auf den Tag, an dem das Recht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 154 entspricht.

(7) Wird eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft abgewickelt, hat der Liquidator jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 154 entspricht.

Kapitel 2

Publikumsinvestmentvermögen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für offene Publikumsinvestmentvermögen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 158

Anlagebedingungen

(1) Die Anlagebedingungen, nach denen sich das vertragliche Rechtsverhältnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu den Anlegern eines offenen Publikumsinvestmentvermögens oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu den Anlegern eines inländischen OGAW bestimmt, sind vor Ausgabe der Anteile oder Aktien schriftlich festzuhalten.

(2) Die Anlagebedingungen müssen neben der Bezeichnung des Investmentvermögens sowie der Angabe des Namens und des Sitzes der Verwaltungsgesellschaft mindestens folgende Angaben enthalten:

1. nach welchen Grundsätzen die Auswahl der zu beschaffenden Vermögensgegenstände erfolgt, insbesondere welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang erworben werden dürfen, die Arten der Investmentvermögen, deren Anteile oder Aktien für das Investmentvermögen erworben werden dürfen, sowie der Anteil des Investmentvermögens, der höchstens in Anteilen oder Aktien der jeweiligen Art gehalten

werden darf; ob, in welchem Umfang und mit welchem Zweck Geschäfte mit Derivaten getätigt werden dürfen und welcher Anteil in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gehalten wird; Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann; Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des Investmentvermögens;

2. wenn die Auswahl der für das Investmentvermögen zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, einen Wertpapierindex im Sinne von § 205 nachzubilden, welcher Wertpapierindex nachgebildet werden soll, und dass die in § 202 genannten Grenzen überschritten werden dürfen;
3. ob die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände im Eigentum der Verwaltungsgesellschaft oder im Miteigentum der Anleger stehen;
4. unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Bedingungen und bei welchen Stellen die Anleger die Rücknahme, gegebenenfalls den Umtausch der Anteile oder Aktien von der Verwaltungsgesellschaft verlangen können; Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme und gegebenenfalls der Umtausch der Anteile oder Aktien ausgesetzt werden kann;
5. in welcher Weise und zu welchen Stichtagen der Jahresbericht und der Halbjahresbericht über die Entwicklung des Investmentvermögens und seine Zusammensetzung erstattet und dem Publikum zugänglich gemacht werden;
6. ob Erträge des Investmentvermögens auszuschütten oder wieder anzulegen sind, und ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile oder Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren); ob die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist;
7. wann und in welcher Weise das Investmentvermögen, sofern es nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anleger verteilt wird;
8. ob das Investmentvermögen verschiedene Teilinvestmentvermögen umfasst, unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien an verschiedenen Teilinvestmentvermögen ausgegeben werden, nach welchen Grundsätzen die Teilinvestmentvermögen gebildet und welche Rechte ihnen gemäß § 92 Absatz 2 Satz 1 auch in Verbindung mit § 104 Absatz 4 zugeordnet werden, sowie das Verfahren gemäß § 92 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 92 Absatz 4 oder § 113 für die Errechnung des Wertes der Anteile oder Aktien der Teilinvestmentvermögen;
9. ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden, und das Verfahren gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 auch in Verbindung mit § 104 Absatz 4 in Verbindung mit § 92 Absatz 4 Satz 1 auch in Verbindung mit § 104 Absatz 4 für die Errechnung des Wertes der Anteile oder Aktien jeder Anteil- oder Aktienklasse;
10. ob und unter welchen Voraussetzungen das Investmentvermögen in ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden darf, und ob und unter welchen Voraussetzungen ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden darf;
11. nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus dem Investmentvermögen an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu leisten sind;
12. Höhe des Aufschlags bei der Ausgabe der Anteile oder Aktien oder der Abschlag bei der Rücknahme ist sowie sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten einschließlich deren Berechnung;

13. falls in den Anlagebedingungen für die Vergütungen und Kosten eine Pauschalgebühr vereinbart wird, ist anzugeben, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt, und darauf hinzuweisen, ob und welche Kosten dem Investmentvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden;
14. dass im Jahresbericht und im Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen ist, die dem Investmentvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne der § 192 berechnet worden sind, sowie die Vergütung offen zu legen ist, die dem Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

§ 159

Genehmigung der Anlagebedingungen

(1) Die Anlagebedingungen sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Genehmigung kann nur von folgenden Verwaltungsgesellschaften beantragt werden:

1. von Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die betroffene Art von Investmentvermögen verwalten dürfen, und
2. in Bezug auf inländische OGAW von EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaates eine Zulassung zur Verwaltung von OGAW erhalten haben, deren Verwaltung im Inland beabsichtigt wird, die den Anforderungen des Artikel 19 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, das Anzeigeverfahren nach §§ 47, 48 erfolgreich durchlaufen und der Bundesanstalt darüber hinaus die in § 48 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Unterlagen für das betroffene Investmentvermögen vorgelegt oder auf diese gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 verwiesen haben.

(2) Die Genehmigung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags zu erteilen, wenn die Anlagebedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und der Antrag von einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gestellt wurde. Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vor, hat die Bundesanstalt dies dem Antragsteller innerhalb der Frist nach Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Ist die Antragstellerin eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, hört die Bundesanstalt vor einer Mitteilung nach Satz 2 die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft an. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 1 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden und eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 5 schriftlich zu bestätigen. Der Genehmigungsantrag ist von den Geschäftsleitern zu unterschreiben. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Anlagebedingungen dem Verkaufsprospekt nur beifügen, wenn die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 erteilt worden ist. Die von der Bundesanstalt genehmigten Anlagebedingungen sind dem Publikum in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugänglich zu machen. Bei offenen Publikums-AIF dürfen die

Anlagebedingungen erst veröffentlicht werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb des Investmentvermögens gemäß § 282 beginnen darf.

(3) Wenn die Änderungen der Anlagebedingungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Investmentvermögens nicht vereinbar sind, erteilt die Bundesanstalt die Genehmigung nur, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Änderungen der Anlagebedingungen mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten nach Absatz 4 bekannt macht und den Anlegern anbietet, entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder Aktien ohne weitere Kosten zu verlangen, oder soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile oder Aktien ohne weitere Kosten zu verlangen in Anteile oder Aktien eines anderen Investmentvermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das demselben Konzern im Sinne des § 290 des HGB angehört, verwaltet wird. Dieses Recht besteht spätestens ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger über die geplante Änderung der Anlagebedingungen nach Absatz 4 unterrichtet werden. Sind die Änderungen genehmigt oder gelten diese als genehmigt, dürfen diese frühestens drei Monate nach der in Absatz 4 Satz 1 bestimmten Bekanntmachung in Kraft treten.

(4) Vorgesehene Änderungen der Anlagebedingungen, die von der Bundesanstalt genehmigt sind, sind im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Im Fall von Änderungen der Angaben nach § 158 Absatz 2 Nummer 11, Änderungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach Absatz 3 in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen erlangt werden können. Die Übermittlung gilt drei Tage nach der Aufgabe zur Post oder Absendung als erfolgt. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass der dauerhafte Datenträger den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Änderungen dürfen frühestens am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft treten, im Falle von Änderungen der Angaben nach § 158 Absatz 2 Nummer 11 jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 160

Erstellung von Verkaufsprospekt und wesentlichen Anlegerinformationen

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat für die von ihr verwalteten offenen Publikumsinvestmentvermögen den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen zu erstellen und ihre jeweils aktuelle Fassung auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft dem Publikum zugänglich zu machen. Bei offenen AIF-Publikumsinvestmentvermögen dürfen Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen dem Publikum erst zugänglich gemacht werden, sobald die Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb des Investmentvermögens gemäß § 282 beginnen darf.

(2) Für die einzelnen Teilinvestmentvermögen eines Umbrella-Investmentvermögens kann ein gemeinsamer Verkaufsprospekt erstellt werden, in dem die in § 161 genannten Angaben, die bei allen Teilinvestmentvermögen identisch sind, für alle Teilinvestmentvermögen gemeinsam und alle Angaben, bei denen sich für einzelne Teilinvestmentvermögen Unterschiede aufgrund einer besonderen Anlagepolitik oder anderer Ausstattungs-

merkmale ergeben, für jedes Teilinvestmentvermögen gesondert in klarer und übersichtlicher Art und Weise darzustellen sind.

(3) Im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen sind die Angaben von wesentlicher Bedeutung auf dem neusten Stand zu halten.

(4) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt für die von ihr verwalteten inländischen OGAW den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen. Auf Anfrage hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt auch den Verkaufsprospekt für die von ihr nach den §§ 45 und 46 verwalteten EU-OGAW zur Verfügung zu stellen.

(5) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt für die von ihr verwalteten inländischen OGAW alle Änderungen des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen.

§ 161

Mindestangaben im Verkaufsprospekt

(1) Der Verkaufsprospekt eines offenen Publikumsinvestmentvermögens muss mit einem Datum versehen sein und die Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die ihnen angebotene Anlage und insbesondere über die damit verbundenen Risiken ein begründetes Urteil bilden können.

(2) Der Verkaufsprospekt muss neben dem Namen des Investmentvermögens, auf das er sich bezieht, mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens sowie Angabe der Laufzeit;
2. Beschreibung der Anlageziele des Investmentvermögens einschließlich der finanziellen Ziele und Beschreibung der Anlagepolitik und -strategie an hervorgehobener Stelle, einschließlich etwaiger Konkretisierungen und Beschränkungen bezüglich dieser Anlagepolitik und -strategie sowie eine Beschreibung der Art der Vermögensgegenstände, in die das Investmentvermögen investieren darf, sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann und aller damit verbundenen Risiken, Interessenkonflikte und Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Investmentvermögens; Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für das Investmentvermögen erwerblichen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen einschließlich der maßgeblichen Anlagegrundsätze und -grenzen und der Herkunftsländer der Zielinvestmentvermögen;
3. eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des Investmentvermögens;
4. Hinweis, dass der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens verlangen kann und Angabe der Stellen, wo der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte diese Informationen in welcher Form erhalten kann;
5. Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des Investmentvermögens;

6. Umstände, unter denen das Investmentvermögen Leverage einsetzen kann, Art und Herkunft des zulässigen Leverage und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Leverage sowie des maximalen Umfangs des Leverage, die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentvermögens einsetzen dürfen; bei inländischen OGAW kann die Angabe des maximalen Umfangs des Leverage durch die Angabe des maximalen Marktrisikopotentials, gegebenenfalls ergänzt um die Angabe des erwarteten Leverage, ersetzt werden;
7. Handhabung von Sicherheiten, insbesondere Art und Umfang der geforderten Sicherheiten und die Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögensgegenständen, sowie die sich daraus ergebenden Risiken;
8. Angaben zu den Kosten einschließlich Ausgabeaufschlag und Rückgabeabschlag nach Maßgabe von Absatz 3;
9. gegebenenfalls bisherige Wertentwicklung des Investmentvermögens und gegebenenfalls der Anteil- oder Aktienklassen zusammen mit einem Warnhinweis, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist;
10. Profil des typischen Anlegers, für den das Investmentvermögen konzipiert ist;
11. Beschreibung der Verfahren, nach denen das Investmentvermögen seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann;
12. Voraussetzungen für die Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens unter Angabe von Einzelheiten insbesondere bezüglich der Rechte der Anleger;
13. Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die gemäß § 266 erforderlichen Informationen offengelegt werden;
14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge;
15. Kurzanfragen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen;
16. Ende des Geschäftsjahres des Investmentvermögens; Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen;
17. Angabe der Stellen, bei denen die Jahresberichte und Halbjahresberichte über das Investmentvermögen erhältlich sind;
18. Name des Abschlussprüfers, der mit der Prüfung des Investmentvermögens einschließlich des Jahresberichtes beauftragt ist;
19. Regeln für die Vermögensbewertung, insbesondere eine Beschreibung des Bewertungsverfahrens des Investmentvermögens und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte nach §§ 164 bis 166, 208, 212 und 213; bei offenen Publikums-AIF Nennung des externen Bewerter;
20. gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen Anteile oder Aktien notiert oder gehandelt werden; Angabe, dass der Anteilwert vom Börsenpreis abweichen kann;
21. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und die Rücknahme sowie gegebenenfalls den Umtausch von Anteilen oder Aktien;

22. Beschreibung des Liquiditätsmanagements des Investmentvermögens, einschließlich der Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme und gegebenenfalls auch der Umtausch von Anteilen oder Aktien ausgesetzt werden kann;
23. die getroffenen Maßnahmen, um die Zahlungen an die Anleger, die Rücknahme der Anteile oder Aktien sowie die Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über das Investmentvermögen vorzunehmen; falls Anteile oder Aktien in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat vertrieben werden, sind Angaben über die in diesem Staat getroffenen Maßnahmen zu machen und in den dort bekannt zu machenden Prospekt aufzunehmen;
24. eine Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem das Investmentvermögen seinen Sitz hat;
25. Art und Hauptmerkmale der Anteile oder Aktien, insbesondere Art der durch die Anteile oder Aktien verbrieften oder verbundenen Rechte oder Ansprüche; Angaben, ob die Anteile oder Aktien durch Globalurkunden verbrieft oder ob Anteilscheine oder Einzelurkunden ausgegeben werden; Angaben, ob die Anteile auf den Inhaber oder auf den Namen lauten und Angabe der Stückelung;
26. gegebenenfalls Angabe des Investmentvermögens und seiner einzelnen Teilinvestmentvermögen;
27. eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Verwaltungsgesellschaft eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie Angaben darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden, und eine Erläuterung, welche Ausgestaltungsmerkmale gemäß § 92 Absatz 1 und 2 oder § 104 Absatz 4 den Anteil- oder Aktienklassen zugeordnet werden, eine Beschreibung des Verfahrens gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 oder § 104 Absatz 4 für die Errechnung des Wertes der Anteile oder Aktien jeder Anteil- oder Aktienklasse, einschließlich der Angaben wenn ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält, eine Erläuterung dieser Behandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem Investmentvermögen oder der Verwaltungsgesellschaft;
28. Firma, Rechtsform, Sitz und, wenn sich die Hauptverwaltung nicht am Sitz befindet, Ort der Hauptverwaltung der Verwaltungsgesellschaft; Zeitpunkt ihrer Gründung;
29. Namen der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats oder gegebenenfalls des Beirats unter Angabe der außerhalb der Verwaltungsgesellschaft ausgeübten Hauptfunktionen, wenn diese für die Verwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind;
30. Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals;
31. Angabe der weiteren Investmentvermögen, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden;
32. Firma, Rechtsform, Sitz und, wenn sich die Hauptverwaltung nicht am Sitz befindet, Ort der Hauptverwaltung der Verwahrstelle;
33. Haupttätigkeit der Verwahrstelle;

34. die Namen von Beratungsfirmen, Anlageberatern oder sonstigen Dienstleistern, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen werden; Einzelheiten dieser Verträge, die für die Anleger von Interesse sind, insbesondere Erläuterung der Pflichten der Dienstleister und der Rechte der Anleger; andere Tätigkeiten der Beratungsfirma, des Anlageberaters oder des sonstigen Dienstleistungsanbieters von Bedeutung;
35. eine Beschreibung sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft übertragener Verwaltungsfunktionen sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Bezeichnung des Beauftragten sowie sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten;
36. eine Beschreibung, in welcher Weise die Verwaltungsgesellschaft den Anforderungen des § 25 Absatz 5 gerecht wird;
37. gegebenenfalls Benennung der Vereinbarungen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß § 84 Absatz 4 freizustellen;
38. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können;
39. bei Investmentvermögen mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger vertrieben werden dürfen, und weiteren Teilinvestmentvermögen desselben Schirms, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht an Privatanleger vertrieben werden dürfen, ist drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass die Anteile dieser weiteren Teilinvestmentvermögen an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen.

(3) Der Verkaufsprospekt hat in Bezug auf die Kosten einschließlich Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag folgende Angaben zu enthalten:

1. Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien unter Berücksichtigung der Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise und der mit der Ausgabe und der Rücknahme der Anteile oder Aktien verbundenen Kosten;
2. Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien;
3. etwaige sonstige Kosten oder Gebühren, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anleger und denjenigen, die aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind;
4. Verwendung des Aufschlags bei der Ausgabe der Anteile oder Aktien oder des Abschlags bei der Rücknahme der Anteile oder Aktien;
5. Angabe, dass eine Gesamtkostenquote in Form einer einzigen Zahl, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert, zu berechnen ist, und unter Einbeziehung welcher Kosten;
6. Erläuterung, dass Transaktionskosten aus dem Investmentvermögen gezahlt werden und dass die Gesamtkostenquote keine Transaktionskosten enthält;
7. Angabe, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt und Hinweis, ob und welche Kosten dem Investmentvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden, falls in den Anlagebedingungen für die Vergütungen und Kosten eine Pauschalgebühr vereinbart wurde; Nummer 5 und 6 bleibt unberührt;

8. Beschreibung, ob der Verwaltungsgesellschaft Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zufließen und ob je nach Vertriebsweg ein wesentlicher Teil der aus dem Investmentvermögen an die Verwaltungsgesellschaft geleisteten Vergütungen für Vergütungen an Vermittler von Anteilen oder Aktien des Investmentvermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen oder Aktien verwendet werden;
9. Angabe gemäß § 158 Absatz 2 Nummer 14; Art der möglichen Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Investmentvermögens zu tragen sind, Hinweis, dass dem Investmentvermögen neben der Vergütung zur Verwaltung des Investmentvermögens eine Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wird.

(4) Sofern die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentvermögens Geschäfte mit Derivaten tätigen darf, muss der Verkaufsprospekt an hervorgehobener Stelle erläutern, ob diese Geschäfte zu Absicherungszwecken oder als Teil der Anlagestrategie getätigt werden dürfen und wie sich die Verwendung von Derivaten möglicherweise auf das Risikoprofil des Investmentvermögens auswirkt.

(5) Wenn ein Investmentvermögen durch seine Zusammensetzung oder durch die für die Fondsverwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität aufweist, muss der Verkaufsprospekt an hervorgehobener Stelle darauf hinweisen.

(6) Ein einen anerkannten Wertpapierindex nachbildendes Investmentvermögen muss an hervorgehobener Stelle darauf hinweisen, dass der Grundsatz der Risikomischung für dieses Investmentvermögen nur eingeschränkt gilt. Zudem muss der Verkaufsprospekt die Angabe enthalten, welche Wertpapiere Bestandteile des Wertpapierindex sind und wie hoch der Anteil der jeweiligen Wertpapiere am Wertpapierindex ist. Die Angaben über die Zusammensetzung des Wertpapierindex können unterbleiben, wenn sie für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahres- oder Halbjahresbericht enthalten sind.

(7) Der Verkaufsprospekt von AIF hat zusätzlich mindestens folgende weitere Angaben zu enthalten:

1. Identität des Primebrokers, Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen dem Investmentvermögen und seinen Primebrokern, Art und Weise der Beilegung diesbezüglicher Interessenkonflikte;
2. Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker.

(8) Die Bundesanstalt kann verlangen, dass in den Verkaufsprospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die Angaben für die Erwerber erforderlich sind.

(9) Etwaige Prognosen im Verkaufsprospekt sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

§ 162

Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen

(1) Die wesentlichen Anlegerinformationen sollen den Anleger in die Lage versetzen, Art und Risiken des angebotenen Anlageproduktes zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

(2) Die wesentlichen Anlegerinformationen müssen folgende Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden Investmentvermögens enthalten:

1. Identität des Investmentvermögens,
2. kurze Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik,
3. Risiko- und Ertragsprofil der Anlage,
4. Kosten und Gebühren,
5. bisherige Wertentwicklung und gegebenenfalls Performance-Szenarien und
6. praktische Informationen und Querverweise.

(3) Diese wesentlichen Merkmale muss der Anleger verstehen können, ohne dass hierfür zusätzliche Dokumente herangezogen werden müssen. Die wesentlichen Anlegerinformationen müssen redlich und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts übereinstimmen. Sie sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie sind in einem einheitlichen Format zu erstellen, um Vergleiche zu ermöglichen.

(4) Für die inländischen OGAW bestimmen sich die näheren Inhalte, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen nach der Verordnung (EU) Nr. 583/2010. Für offene AIF-Publikumsinvestmentvermögen ist die Verordnung (EU) Nr. 583/2010 hinsichtlich der näheren Inhalte, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(5) Die Verwaltungsgesellschaft weist in den wesentlichen Anlegerinformationen eine Gesamtkostenquote aus. Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. Sie umfasst sämtliche vom Investmentvermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investmentvermögens und wird in den wesentlichen Anlegerinformationen unter der Bezeichnung „laufende Kosten“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zusammengefasst; sie ist als Prozentsatz auszuweisen. Sofern in den Anlagebedingungen eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung vereinbart wurde, ist diese darüber hinaus gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Investmentvermögens anzugeben. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Methoden und Grundlagen der Berechnung der Gesamtkostenquote zu erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(6) Für Dach-Hedgefonds gemäß §§ 220 bis 224 sind Artikel 4 Absatz 8 und die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 nicht anzuwenden. Die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 hat für Dach-Hedgefonds eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen, die mit einer Anlage in diesen Investmentvermögen verbunden sind, zu enthalten. Dabei ist auf die wesentlichen Risiken hinzuweisen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Investmentvermögens haben; dabei sind auch die Risiken der Zielinvestmentvermögen einzubeziehen, wenn diese einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Investmentvermögens haben. Daneben ist ein Hinweis auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken im Verkaufsprospekt aufzunehmen. Die Darstellung muss den Anleger in die Lage versetzen, die Bedeutung und die Wirkung der verschiedenen Risikofaktoren zu verstehen. Die Beschreibung ist in Textform zu erstellen und darf keine grafischen Elemente aufweisen. Die Ermittlung und Erläuterung der Risiken im Rahmen des Risiko- und Ertragsprofils müssen mit dem internen Ver-

fahren zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Risiken übereinstimmen, das die Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Artikel 38 bis 40 der Richtlinie 2010/43/EU angewendet hat. Verwaltet eine Verwaltungsgesellschaft mehr als ein Investmentvermögen, sind die hiermit verbundenen Risiken einheitlich zu ermitteln und widerspruchsfrei zu erläutern. Daneben sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. anstelle der Angaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einschränkung der Rücknahme nach § 222;
2. im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ zusätzlich der Warnhinweis nach § 223 Absatz 2;
3. zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 auch Angaben zum Erwerb ausländischer nicht beaufsichtigter Zielinvestmentvermögen nach § 223 Absatz 2 Nummer 1;
4. zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 auch Angaben zu Krediten und Leerverkäufen nach § 223 Absatz 1 Nummer 4.

§ 163

Information mittels eines dauerhaften Datenträgers

(1) Ist für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers vorgesehen, ist die Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier nur zulässig, wenn dies auf Grund der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt wird, angemessen ist und der Anleger sich ausdrücklich für diese andere Form der Übermittlung von Informationen entschieden hat.

(2) Eine Übermittlung von Informationen im Wege elektronischer Kommunikation gilt im Hinblick auf die Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und dem Anleger ausgeführt wird oder werden soll, als angemessen, wenn der Anleger nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Dies gilt als nachgewiesen, wenn der Anleger für die Ausführung dieser Geschäfte eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

(3) Soweit Anteile oder Aktien nicht von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwahrt werden oder diese die Übermittlung von Informationen selbst nicht vornehmen kann, hat sie den depotführenden Stellen der Anleger die Informationen in angemessener Weise für eine Übermittlung an die Anleger bereitzustellen. Die depotführenden Stellen haben die Informationen unverzüglich nach der Bereitstellung den Anlegern zu übermitteln. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der depotführenden Stelle die Aufwendungen für die Vervielfältigung von Mitteilungen und für die Übermittlung des dauerhaften Datenträgers an die Anleger zu erstatten. Für die Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs gilt die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 164

Bewertung

(1) Der Nettoinventarwert je Anteil oder je Aktie ergibt sich aus der Teilung des Wertes des offenen Publikumsinvestmentvermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile oder Aktien. Der Wert eines offenen Publikumsinvestmentvermögens ist

auf Grund der jeweiligen Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten zu ermitteln. Als Verkehrswert eines Vermögensgegenstandes ist der Betrag zugrunde zu legen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht wird.

(2) Bei Vermögensgegenständen, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, ist als Verkehrswert der Kurswert der Vermögensgegenstände anzusetzen.

(3) Für Vermögensgegenstände, für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorliegen oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, ist der Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, zugrunde zu legen.

(4) Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen sind die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller und entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, heranzuziehen.

(5) Für die Ermittlung der Kurswerte der zu einem offenen inländische Publikumsinvestmentvermögen gehörenden Optionsrechte und der Verbindlichkeiten aus Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, sind die jeweils zuletzt festgestellten Kurse maßgebend, zu denen mindestens ein Teil der Kauf- oder Verkaufsaufträge ausgeführt worden ist. Auf Derivate geleistete Einschüsse unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste sind dem Investmentvermögen zuzurechnen.

(6) Im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte ist anstelle des von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu liefernden Vermögensgegenstandes die von ihr zu fordernde Gegenleistung unmittelbar nach Abschluss des Geschäfts zu berücksichtigen. Für die Rückerstattungsansprüche aus Wertpapierdarlehen ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere maßgebend.

(7) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen das bestmögliche Ergebnis für das offene Publikumsinvestmentvermögen zu erzielen. Dabei hat sie den Kurs oder den Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen. Die Gewichtung dieser Faktoren bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

1. Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des offenen Publikumsinvestmentvermögens, wie sie im Verkaufsprospekt oder gegebenenfalls in den Anlagebedingungen dargelegt sind,
2. Merkmale des Auftrags,
3. Merkmale der Vermögensgegenstände und
4. Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Geschäftsabschlüsse für das offene Publikumsinvestmentvermögen zu nicht marktgerechten Bedingungen sind unzulässig, wenn sie für das offene Publikumsinvestmentvermögen nachteilig sind.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Anteil- oder Aktienwertermittlung, sowie die Berücksichtigung ungewisser Steuerverpflichtungen bei der Anteil- oder Aktienwertermittlung zu erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 165

Bewertungsverfahren

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat eine interne Bewertungsrichtlinie zu erstellen. Die Bewertungsrichtlinie legt geeignete und kohärente Verfahren für die ordnungsgemäße, transparente und unabhängige Bewertung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens fest. Die Bewertungsrichtlinie soll vorsehen, dass für jeden Vermögensgegenstand ein geeignetes, am jeweiligen Markt anerkanntes Wertermittlungsverfahren zugrunde zu legen ist und die Auswahl des Verfahrens zu begründen ist.

(2) Die Bewertung der Vermögensgegenstände hat unparteiisch und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfolgen.

(3) Die Kriterien für die Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder Aktie sowie deren konsistente Anwendung und die Überprüfung der Verfahren, Methoden und Berechnungen bestimmen sich nach Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU]. Für das Bewertungsverfahren bei inländischen OGAW ist die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU] entsprechend anzuwenden.

§ 166

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises und des Nettoinventarwerts

Gibt die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle den Ausgabepreis bekannt, so ist sie verpflichtet, auch den Rücknahmepreis bekannt zu geben; wird der Rücknahmepreis bekannt gegeben, so ist auch der Ausgabepreis bekannt zu geben. Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie sind bei jeder Möglichkeit zur Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen oder Aktien, mindestens jedoch zweimal im Monat, in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Verkaufsprospekt oder in den wesentlichen Anlegerinformationen bezeichneten elektronischen Informationsmedien zu veröffentlichen.

Unterabschnitt 2

Master-Feeder-Strukturen

§ 167

Genehmigung des Feederfonds

(1) Die Anlage eines Feederfonds in einem Masterfonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Die Anlage eines inländischen OGAW als Feederfonds in einem Masterfonds ist nur genehmigungsfähig, soweit es sich bei dem Masterfonds um ein OGAW handelt. Die Anlage eines Sonstigen Investmentvermögens als Feederfonds in einem Masterfonds ist nur genehmigungsfähig, soweit es sich auch bei dem Masterfonds um ein Sonstiges Investmentvermögen handelt.

(2) Spezial-AIF dürfen nicht Masterfonds oder Feederfonds einer Master-Feeder-Struktur sein, wenn Publikumsinvestmentvermögen Masterfonds oder Feederfonds derselben Master-Feeder-Struktur sind.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Feederfonds verwaltet, hat dem Genehmigungsantrag folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Die Anlagebedingungen oder die Satzung von Feederfonds und Masterfonds,
2. den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen gemäß §§ 160, 162 oder Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG von Feederfonds und Masterfonds,
3. die Master-Feeder-Vereinbarung oder die entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten gemäß § 171 Absatz 1 Satz 2 oder Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG,
4. wenn für Masterfonds und Feederfonds verschiedene Verwahrstellen beauftragt wurden, die Verwahrstellenvereinbarung im Sinne des § 171 Absatz 2,
5. wenn für Masterfonds und Feederfonds verschiedene Abschlussprüfer bestellt wurden, die Abschlussprüfervereinbarung und
6. sofern zutreffend, die Informationen für die Anleger nach § 176 Absatz 1.

Bei einem EU-Master-OGAW hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Feederfonds verwaltet, außerdem eine Bestätigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates des Masterfonds beizufügen, dass dieser ein EU-OGAW ist, selbst nicht Feederfonds ist und keine Anteile an einem anderen Feederfonds hält. Die Unterlagen sind in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache beizufügen. Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

(4) Der beabsichtigte Wechsel der Anlage in einen anderen Masterfonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt gemäß Absatz 1. Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen gemäß § 169 Absatz 3 unter Bezeichnung des Masterfonds,
2. die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen und

3. die Unterlagen gemäß Absatz 3.

(5) Die Bundesanstalt hat die Genehmigung nach Absatz 3 oder Absatz 4 abweichend von § 159 Absatz 2 Satz 1 innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen zu erteilen, wenn alle in Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Unterlagen vollständig vorliegen und der Feederfonds, seine Verwahrstelle und sein Abschlussprüfer sowie der Masterfonds die Anforderungen nach diesem Abschnitt erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vor, hat die Bundesanstalt dies dem Antragsteller innerhalb der Frist nach Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 1 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden ist und eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 4 schriftlich zu bestätigen.

(6) Wird beabsichtigt, einen EU-Feeder-OGAW in einem inländischen OGAW als Masterfonds anzulegen, stellt die Bundesanstalt auf Antrag der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Feederfonds verwaltet, eine Bescheinigung aus, mit der bestätigt wird, dass es sich bei diesem um einen inländischen OGAW handelt, der inländische OGAW selbst nicht ebenfalls Feederfonds ist und keine Anteile an einem Feederfonds hält. Die Bescheinigung dient zur Vorlage bei den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates eines EU-Feeder-OGAW und als Nachweis, dass es sich bei dem Masterfonds um einen inländischen OGAW handelt, dieses selbst nicht ebenfalls Feederfonds ist und keine Anteile an einem Feederfonds hält. Zum Nachweis, dass keine Anteile an einem Feederfonds gehalten werden, hat die Verwahrstelle eine Bestätigung auszustellen, die bei Antragstellung nicht älter als zwei Wochen ist.

§ 168

Besondere Anforderungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Verwaltet eine Kapitalverwaltungsgesellschaft Masterfonds und Feederfonds, muss sie so organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen Feederfonds und Masterfonds oder zwischen Feederfonds und anderen Anlegern des Masterfonds möglichst gering ist. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss insbesondere geeignete Regelungen zu den Kosten und Gebühren festlegen, die der Feederfonds zu tragen hat. Sie muss gegebenenfalls geeignete Regelungen festlegen zu Rückerstattungen des Masterfonds an den Feederfonds sowie zu den Anteil- oder Aktienklassen des Masterfonds, die von Feederfonds erworben werden können.

(2) Bei der Anwendung von angemessenen Grundsätzen und Verfahren gemäß § 28 Absatz 6 zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Marktstabilität und Marktintegrität sind insbesondere angemessene Maßnahmen zur Abstimmung der Zeitpläne für die Berechnung und Veröffentlichung des Wertes von Investmentvermögen, insbesondere von Masterfonds und Feederfonds, zu treffen.

§ 169

Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Jahresbericht bei Master-Feeder-Konstruktionen

(1) Der Verkaufsprospekt eines Feederfonds hat über die Angaben nach § 161 hinaus mindestens folgende weitere Angaben zu enthalten:

1. eine Erläuterung, dass es sich um den Feederfonds eines bestimmten Masterfonds handelt und er als solcher dauerhaft mindestens 85 Prozent seines Wertes in Anteile dieses Masterfonds anlegt,
2. die Angabe des Risikoprofils, sowie ob die Wertentwicklung von Feederfonds und Masterfonds identisch sind oder in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden, und eine Beschreibung der gemäß § 170 Absatz 1 getätigten Anlagen,
3. eine kurze Beschreibung des Masterfonds, seiner Struktur, seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie einschließlich des Risikoprofils und Angaben dazu, wo und wie der aktuelle Verkaufsprospekt des Masterfonds erhältlich ist, sowie Angaben über den Sitz des Masterfonds,
4. eine Zusammenfassung der Master-Feeder-Vereinbarung nach § 171 Absatz 1 Satz 2 oder der entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten nach § 171 Absatz 1 Satz 3,
5. die Möglichkeiten für die Anleger, weitere Informationen über den Masterfonds und die Master-Feeder-Vereinbarung einzuholen,
6. eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten, die auf Grund der Anlage in Anteilen des Masterfonds durch den Feederfonds zu zahlen sind, sowie der gesamten Gebühren von Feederfonds und Masterfonds, und
7. eine Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen der Anlage in den Masterfonds für den Feederfonds.

(2) Handelt es sich bei dem Feederfonds um einen OGAW, hat die den Feederfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt vorbehaltlich der Einreichungspflicht nach § 167 Absatz 3 auch Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen des Masterfonds unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen. Handelt es sich bei dem Feederfonds um ein Sonstiges Investmentvermögen sind auch die Änderungen des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen des Masterfonds der Bundesanstalt gemäß § 282 Absatz 4 mitzuteilen.

(3) Wenn es sich bei dem Investmentvermögen um einen Feederfonds handelt, müssen die Anlagebedingungen auch die Bezeichnung des Masterfonds enthalten.

(4) Der Jahresbericht eines Feederfonds muss zusätzlich zu den in § 97 Absatz 1 vorgesehenen Informationen eine Erklärung zu den zusammengefassten Gebühren von Feederfonds und Masterfonds enthalten. Er muss ferner die Informationen darüber enthalten, wo der Jahresbericht des Masterfonds zugänglich ist. Der Halbjahresbericht eines Feederfonds muss auch die Informationen darüber enthalten, wo der Halbjahresbericht des Masterfonds zugänglich ist.

(5) Kapitalverwaltungsgesellschaften, die einen Feederfonds verwalten, haben der Bundesanstalt auch für den Masterfonds den Jahres- und Halbjahresbericht unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen.

(6) Der Abschlussprüfer des Feederfonds hat in seinem Prüfungsbericht den Prüfungsvermerk und weitere Informationen nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/44/EU des Abschlussprüfers des Masterfonds zu berücksichtigen. Haben der Feederfonds und der Masterfonds unterschiedliche Geschäftsjahre, hat der Abschlussprüfer des Masterfonds einen Bericht über die Prüfung der von der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds zu erstellenden Informationen nach Artikel 12 Buchstabe b der Richtlinie 2010/44/EU für den Masterfonds zum Geschäftsjahresende des Feederfonds zu erstellen. Der Abschlussprüfer des Feederfonds hat in seinem Prüfungsbericht insbesondere jegli-

che in den vom Abschlussprüfer des Masterfonds übermittelten Unterlagen festgestellten Unregelmäßigkeiten sowie deren Auswirkungen auf den Feederfonds zu nennen. Weder der Abschlussprüfer des Masterfonds noch der Abschlussprüfer des Feederfonds verletzen durch Befolgung dieser Vorschrift vertragliche oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehene Bestimmungen, die die Offenlegung von Informationen einschränken oder die den Datenschutz betreffen. Eine Haftung des Abschlussprüfers oder einer für sie handelnden Person aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

§ 170

Anlagegrenzen, Anlagebeschränkungen, Aussetzung der Anteile

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen Feederfonds ungeachtet der Anlagegrenzen nach § 203 Satz 1, § 206 Absatz 3 und § 217 Absatz 3 mindestens 85 Prozent des Wertes des Feederfonds in Anteile eines Masterfonds anzulegen. Der Feederfonds darf erst dann über die Anlagegrenzen nach § 203 Satz 1, § 206 Absatz 3 und § 217 Absatz 3 hinaus in einem Masterfonds anlegen, wenn die Genehmigung nach § 167 erteilt worden ist und die Master-Feeder-Vereinbarung nach § 171 Absatz 1 und, falls erforderlich, die Verwahrstellenvereinbarung nach § 171 Absatz 2 und die Abschlussprüfervereinbarung nach § 171 Absatz 3 wirksam geworden sind. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf bis zu 15 Prozent des Wertes des Feederfonds anlegen in

1. Bankguthaben nach § 191, sofern diese täglich verfügbar sind, und
2. Derivate nach § 193 Absatz 1, sofern diese ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden.

§ 108 Absatz 2 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Masterfonds keine Anteile an einem Feederfonds halten.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss für die Zwecke der Einhaltung des § 193 Absatzes 2 das Marktrisikopotenzial eines Feederfonds berechnen aus der Kombination seines Marktrisikopotenzials durch den Einsatz von Derivaten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 mit

1. dem tatsächlichen Marktrisikopotenzial des Masterfonds durch den Einsatz von Derivaten im Verhältnis zur Anlage des Feederfonds in dem Masterfonds oder
2. dem höchstmöglichen Marktrisikopotenzial des Masterfonds durch den Einsatz von Derivaten gemäß seiner Anlagebedingungen oder seiner Satzung im Verhältnis zur Anlage des Feederfonds in dem Masterfonds.

(4) Wird die Rücknahme der Anteile eines Masterfonds zeitweilig ausgesetzt, ist die den Feederfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft abweichend von § 94 Absatz 2 Satz 1 oder § 112 Absatz 2 Satz 6 dazu berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Feederfonds während des gleichen Zeitraums auszusetzen.

§ 171

Vereinbarungen bei Master-Feeder-Strukturen

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des inländischen Masterfonds hat der Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu

stellen, die diese benötigt, um die Anforderungen an einen Feederfonds nach diesem Gesetz oder der zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG erlassenen Vorschriften des Herkunftsstaates des Feederfonds zu erfüllen. Beide Verwaltungsgesellschaften haben hierüber eine Vereinbarung gemäß den Artikeln 8 bis 14 der Richtlinie 2010/44/EU abzuschließen (Master-Feeder-Vereinbarung). Werden Masterfonds und Feederfonds von der gleichen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet, kann die Vereinbarung durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten unter Berücksichtigung der in den Artikeln 15 bis 19 der Richtlinie 2010/44/EU genannten Inhalte ersetzt werden.

(2) Wenn für Masterfonds und Feederfonds unterschiedliche Verwahrstellen beauftragt wurden, haben diese eine Vereinbarung gemäß den Artikeln 24 bis 26 der Richtlinie 2010/44/EU über den Informationsaustausch abzuschließen, um sicherzustellen, dass beide ihre Pflichten erfüllen (Verwahrstellenvereinbarung).

(3) Wenn für Masterfonds und Feederfonds unterschiedliche Abschlussprüfer bestellt wurden, haben diese eine Vereinbarung gemäß den Artikeln 27 bis 28 der Richtlinie 2010/44/EU über den Informationsaustausch und der Pflichten nach § 169 Absatz 6 Satz 1 bis 3 abzuschließen, um sicherzustellen, dass beide Abschlussprüfer ihre Pflichten erfüllen (Abschlussprüfervereinbarung).

§ 172

Pflichten und Besonderheiten für Kapitalanlagegesellschaft und Verwahrstelle

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen von ihr verwalteten Feederfonds die Anlagen des Masterfonds wirksam zu überwachen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann sie sich auf Informationen und Unterlagen der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds, seiner Verwahrstelle oder seines Abschlussprüfers stützen, es sei denn, es liegen Gründe vor, an der Richtigkeit dieser Informationen und Unterlagen zu zweifeln.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die einen Masterfonds verwaltet, darf weder für die Anlage des Feederfonds in den Anteilen des Masterfonds einen Ausgabeaufschlag noch für die Rücknahme einen Rücknahmeabschlag erheben. Erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die einen Feederfonds verwaltet, oder eine in ihrem Namen handelnde Person im Zusammenhang mit einer Anlage in Anteilen des Masterfonds eine Vertriebsgebühr, eine Vertriebsprovision oder einen sonstigen geldwerten Vorteil, sind diese in das Vermögen des Feederfonds einzuzahlen.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen von ihr verwalteten Masterfonds die Bundesanstalt unverzüglich über jeden Feederfonds zu unterrichten, der in Anteile des Masterfonds anlegt. Haben auch ausländische Feederfonds in Anteile des Masterfonds angelegt, hat die Bundesanstalt unverzüglich die zuständigen Stellen im Herkunftsstaat des Feederfonds über solche Anlagen zu unterrichten.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen von ihr verwalteten Masterfonds sicherzustellen, dass sämtliche Informationen, die infolge der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG, nach anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nach den geltenden inländischen Vorschriften, den Anlagebedingungen oder der Satzung erforderlich sind,

1. der Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds,
2. der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des Feederfonds,
3. der Verwahrstelle des Feederfonds und

4. dem Abschlussprüfer des Feederfonds

rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

(5) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft muss Anteile an einem Masterfonds, in den mindestens zwei Feederfonds angelegt sind, nicht beim Publikum anbieten.

(6) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft eines Feederfonds hat der Verwahrstelle des Feederfonds alle Informationen über den Masterfonds mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle erforderlich sind. Die Verwahrstelle eines inländischen Masterfonds hat die Bundesanstalt, die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds und die Verwahrstelle des Feederfonds unmittelbar über alle Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, die sie in Bezug auf den Masterfonds feststellt und die eine negative Auswirkung auf den Feederfonds haben könnten. Weder die Verwahrstelle des Masterfonds noch die Verwahrstelle des Feederfonds verletzen durch Befolgung dieser Vorschrift vertragliche oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehene Bestimmungen, die die Offenlegung von Informationen einschränken oder die den Datenschutz betreffen. Eine Haftung der Verwahrstelle oder einer für sie handelnden Person aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

§ 173

Mitteilungspflichten der Bundesanstalt

(1) Sind die Anlagebedingungen sowohl des Masterfonds als auch des Feederfonds nach den Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt worden, unterrichtet die Bundesanstalt die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Feederfonds verwaltet, unverzüglich über jede

1. Entscheidung,
2. Maßnahme,
3. Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts sowie
4. alle nach § 38 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes mitgeteilten Tatsachen, die den Masterfonds, seine Verwahrstelle oder seinen Abschlussprüfer betreffen.

(2) Sind nur die Anlagebedingungen des Masterfonds nach den Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt worden, unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des EU-Feeder-OGAW unverzüglich über jede

1. Entscheidung,
2. Maßnahme,
3. Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts sowie
4. alle nach 38 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes mitgeteilten Tatsachen, die den Masterfonds, seine Verwahrstelle oder seinen Abschlussprüfer betreffen.

(3) Sind nur die Anlagebedingungen des Feederfonds nach den Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt worden und erhält die Bundesanstalt Informationen entsprechend

Absatz 2 von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des EU-Master-OGAW unterrichtet sie die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Feederfonds verwaltet, unverzüglich darüber.

§ 174

Abwicklung eines Masterfonds

(1) Die Abwicklung eines inländischen Masterfonds darf frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt beginnen, zu dem alle Anleger des Masterfonds, im Falle eines inländischen Feederfonds die Bundesanstalt und im Falle eines EU-Feeder-OGAW die zuständige Stelle des Herkunftsstaates über die verbindliche Entscheidung der Abwicklung informiert worden sind.

(2) Bei der Abwicklung eines Masterfonds ist auch der inländische Feederfonds abzuwickeln, es sei denn, die Bundesanstalt genehmigt ein Weiterbestehen als Feederfonds durch Anlage in einem anderen Masterfonds oder eine Umwandlung des Feederfonds in ein inländisches Investmentvermögen, das kein Feederfonds ist. Dem Genehmigungsantrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Weiterbestehen des Feederfonds sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen und spätestens zwei Monate nach Kenntnis der verbindlichen Entscheidung über die Abwicklung des Masterfonds der Bundesanstalt einzureichen:

1. Bei Anlage in einem anderen Masterfonds
 - a) der Antrag auf Genehmigung des Weiterbestehens,
 - b) der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen gemäß § 169 Absatz 3 mit Bezeichnung des Masterfonds, in dessen Anteile mindestens 85 Prozent des Wertes des Investmentvermögens angelegt werden sollen,
 - c) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen und
 - d) die Unterlagen nach § 167 Absatz 3;
2. bei Umwandlung des inländischen Feederfonds in ein inländisches Investmentvermögen, das kein Feederfonds ist,
 - a) der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen,
 - b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds mehr als fünf Monate vor dem Beginn der Abwicklung des Masterfonds über ihre verbindliche Entscheidung zur Abwicklung informiert hat, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds abweichend von der Frist nach Satz 2 den Genehmigungsantrag und die Angaben und Unterlagen nach Satz 2 Nummer 1 und 2 spätestens drei Monate vor der Abwicklung des Masterfonds der Bundesanstalt einzureichen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Genehmigung innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen zu erteilen, wenn alle in Absatz 2 genannten Angaben und Unterlagen vollständig vorliegen und die Anforderungen nach diesem Abschnitt erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vor, hat die Bundesanstalt dies der Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb der Frist nach Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen

und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 1 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden ist und eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 4 schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds hat die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds unverzüglich über die erteilte Genehmigung zu unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen nach § 176 zu erfüllen.

(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds hat eine beabsichtigte Abwicklung des Feederfonds der Bundesanstalt spätestens zwei Monate nach Kenntnisnahme der geplanten Abwicklung des Masterfonds mitzuteilen; die Anleger des Feederfonds sind hiervon unverzüglich durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Sollen Abwicklungserlöse des Masterfonds an den Feederfonds ausgezahlt werden, bevor der Feederfonds in einen neuen Masterfonds gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 anlegt oder seine Anlagegrundsätze gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ändert, versieht die Bundesanstalt ihre Genehmigung mit einer Nebenbestimmung, dass der Feederfonds die Abwicklungserlöse zu erhalten hat entweder

1. als Barzahlung, oder
2. ganz oder neben einer Barzahlung zumindest teilweise in Form einer Übertragung von Vermögensgegenständen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds damit einverstanden ist und die Master-Feeder-Vereinbarung oder die internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten und die verbindliche Entscheidung zur Abwicklung des Masterfonds dies vorsehen.

Bankguthaben, die der Feederfonds vor Genehmigung nach Absatz 2 als Abwicklungserlöse erhalten hat, dürfen vor einer Wiederanlage gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 lediglich zum Zwecke eines effizienten Liquiditätsmanagements angelegt werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf erhaltene Vermögensgegenstände nach Satz 1 Nummer 2 jederzeit gegen Barzahlung veräußern.

§ 175

Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds

(1) Eine Verschmelzung eines inländischen Masterfonds kann nur dann wirksam werden, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verschmelzungsinformationen nach § 173 mindestens 60 Tage vor dem geplanten Übertragungstichtag allen Anlegern des Masterfonds auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt. Im Fall eines inländischen Feederfonds sind die Verschmelzungsinformationen darüber hinaus auch der Bundesanstalt und im Fall eines ausländischen Feederfonds den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates zu übermitteln.

(2) Bei der Verschmelzung eines Masterfonds oder der Spaltung eines ausländischen Masterfonds ist der Feederfonds abzuwickeln, es sei denn, die Bundesanstalt genehmigt ein Weiterbestehen des Investmentvermögens. Eine solche Genehmigung ist nur zulässig, wenn der

1. Feederfonds desselben Masterfonds bleibt, soweit der Masterfonds übernehmendes Investmentvermögen einer Verschmelzung ist oder ohne wesentliche Veränderungen aus einer Spaltung hervorgeht,
2. Feederfonds eines anderen aus der Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangenen Masterfonds wird, soweit der Masterfonds übertragendes Investmentvermögen einer Verschmelzung ist und der Feederfonds Anteile am übernehmenden Masterfonds erhält oder der Feederfonds nach einer Spaltung eines Masterfonds Anteile am Investmentvermögen erhält und dieses sich nicht wesentlich vom Masterfonds unterscheidet,
3. Feederfonds eines anderen nicht aus der Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangen Masterfonds wird, oder
4. der Feederfonds in ein inländisches Investmentvermögen umgewandelt wird, das kein Feederfonds ist.

(3) Dem Genehmigungsantrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Weiterbestehen des Feederfonds gemäß Absatz 2 sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen und spätestens einen Monat nach Kenntnis der Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds der Bundesanstalt einzureichen:

1. Bei einem Antrag nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1
 - a) gegebenenfalls der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen und
 - b) gegebenenfalls die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen;
2. bei einem Antrag nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3
 - a) der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen gemäß § 169 Absatz 3 unter Bezeichnung des Masterfonds,
 - b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen und
 - c) die Unterlagen nach § 167 Absatz 3;
3. bei einem Antrag nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4
 - a) der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen und
 - b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds die Verschmelzungsinformationen nach § 173 mehr als vier Monate vor der geplanten Verschmelzung oder Spaltung übermittelt hat, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds abweichend von der Frist nach Satz 1 den Genehmigungsantrag und die Angaben und Unterlagen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 spätestens drei Monate vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung eines Masterfonds oder der Spaltung eines ausländischen Masterfonds der Bundesanstalt einzureichen.

(4) Die Bundesanstalt hat die Genehmigung innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen zu erteilen, wenn alle in Absatz 3 genannten Angaben und Unterlagen vollständig vorliegen und die Anforderungen nach diesem Abschnitt erfüllen. Liegen die Vorausset-

zungen für die Genehmigung nicht vor, hat die Bundesanstalt dies der Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb der Frist nach Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 1 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden ist und eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 4 schriftlich zu bestätigen.

(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds hat die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds unverzüglich über die erteilte Genehmigung zu unterrichten und die Maßnahmen nach § 176 zu ergreifen.

(6) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds hat der Bundesanstalt eine beabsichtigte Abwicklung des Feederfonds spätestens einen Monat nach Kenntnis der geplanten Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds mitzuteilen; die Anleger des Feederfonds sind hiervon unverzüglich durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Masterfonds muss der Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds vor dem Wirksamwerden einer Verschmelzung die Möglichkeit zur Rückgabe sämtlicher Anteile einräumen, es sei denn, die Bundesanstalt oder die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des Feederfonds haben ein Weiterbestehen des Feederfonds gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 genehmigt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds kann ihr Rückgaberecht entsprechend den Vorgaben des § 174 Absatz 1 auch ausüben, wenn die Bundesanstalt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2, 3 und 4 ihre Genehmigung nicht spätestens einen Arbeitstag vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung oder Spaltung erteilt hat. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds kann dieses Rückgaberecht ferner ausüben, um das Rückgaberecht der Anleger des Feederfonds nach § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu wahren. Bevor die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds das Rückgaberecht ausübt, hat sie andere zur Verfügung stehende Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, durch die Transaktionskosten oder andere negative Auswirkungen auf die Anleger des Feederfonds vermieden oder verringert werden können.

(8) Übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds ihr Rückgaberecht an Anteilen des Masterfonds aus, erhält sie den Rücknahmebetrag entweder

1. als Barzahlung oder
2. ganz oder neben einer Barzahlung zumindest teilweise in Form einer Übertragung von Vermögensgegenständen, wenn sie damit einverstanden ist und die Master-Feeder-Vereinbarung dies vorsieht.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds darf erhaltene Vermögensgegenstände nach Satz 1 Nummer 2 jederzeit gegen Barzahlung veräußern. Sie darf Barzahlungen, die sie nach Satz 1 Nummer 1 erhalten hat, vor einer Wiederanlage gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 lediglich für eine effiziente Liquiditätssteuerung anlegen.

§ 176

Umwandlung in Feederfonds oder Änderung des Masterfonds

(1) Werden die Anlagebedingungen eines inländischen OGAW oder eines Sonstigen Investmentvermögens im Rahmen der Umwandlung in einen Feederfonds erstmals als Anlagebedingungen dieses Feederfonds genehmigt oder wird die Anlage eines Feederfonds in einen Masterfonds bei einem beabsichtigten Wechsel des Masterfonds gemäß § 167 Absatz 1 erneut genehmigt, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Anlegern folgende Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen:

1. Den Hinweis, dass die Bundesanstalt die Anlage des Feederfonds in Anteile des Masterfonds genehmigt hat,
2. die wesentlichen Anlegerinformationen nach §§ 160, 162 oder Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG über Feederfonds und Masterfonds,
3. das Datum der ersten Anlage des Feederfonds in dem Masterfonds oder, wenn er bereits in dem Masterfonds angelegt hat, das Datum des Tages, an dem seine Anlagen die bisher für ihn geltenden Anlagegrenzen übersteigen werden, und
4. den Hinweis, dass die Anleger das Recht haben, innerhalb von 30 Tagen die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, gegebenenfalls unter Anrechnung der Gebühren, die zur Abdeckung der Rücknahmekosten entstanden sind.

Diese Informationen müssen spätestens 30 Tage vor dem in Satz 1 Nummer 3 genannten Datum zur Verfügung gestellt werden. Die in Satz 1 Nummer 4 genannte Frist beginnt mit dem Zugang der Informationen.

(2) Wurde ein EU-OGAW in einen EU-Feeder-OGAW umgewandelt oder ändert ein EU-OGAW als Feederfonds seinen Masterfonds und wurde der EU-OGAW oder der EU-Feeder-OGAW bereits gemäß § 276 zum Vertrieb angezeigt, sind die in Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen den Anlegern in deutscher Sprache auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den EU-Feeder-OGAW verwaltet, ist für die Erstellung der Übersetzung verantwortlich. Die Übersetzung muss den Inhalt des Originals richtig und vollständig wiedergeben.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Feederfonds vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist nur Anteile des Masterfonds unter Berücksichtigung der bisher geltenden Anlagegrenzen erwerben.

(4) In den Fällen der Umwandlung in einen Feederfonds nach Absatz 1 ist die Übertragung aller Vermögensgegenstände des in den Feederfonds umgewandelten Investmentvermögens an den Masterfonds gegen Ausgabe von Anteilen am Masterfonds zulässig.

Unterabschnitt 3

Verschmelzung von offenen Publikumsinvestmentvermögen

§ 177

Gegenstand der Verschmelzung

Spezial-AIF dürfen nicht auf Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, Publikumsinvestmentvermögen dürfen nicht auf Spezial-AIF verschmolzen werden. OGAW dürfen nicht auf AIF verschmolzen werden, AIF nicht auf OGAW.

§ 178

Genehmigung der Verschmelzung

(1) Die Verschmelzung von Sondervermögen auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes übernehmendes Sondervermögen (inländische Verschmelzung) oder eines OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder einen neuen, dadurch gegründeten übernehmenden EU-OGAW (grenzüberschreitende Verschmelzung) bedarf der vorherigen Genehmigung der Bundesanstalt.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des übertragenden Sondervermögens hat dem Genehmigungsantrag im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. der Verschmelzungsplan nach § 180,
2. bei grenzüberschreitender Verschmelzung eine aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts gemäß Artikel 69 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG und der wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG des übernehmenden EU-OGAW,
3. eine Erklärung der Verwahrstellen des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW zu ihrer Prüfung nach § 181 Absatz 1 oder bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2009/65/EG und
4. die Verschmelzungsinformationen nach § 182 Absatz 1 oder bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG, die den Anlegern des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW zu der geplanten Verschmelzung übermittelt werden sollen.

Im Falle einer Verschmelzung durch Neugründung eines Sondervermögens ist dem Genehmigungsantrag nach Satz 1 ein Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen des neu zu gründenden Sondervermögens nach §§ 158, 159 beizufügen. Im Falle einer Verschmelzung durch Neugründung eines EU-OGAW ist dem Genehmigungsantrag nach Satz 1 ein Nachweis des Antrags auf Genehmigung der Anlagebedingungen des neu zu gründenden EU-OGAW bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates beizufügen. Die Angaben und Unterlagen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind in deutscher Sprache und bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung auch in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen der zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übernehmenden EU-OGAW oder einer von diesen gebilligten Sprache einzureichen.

(3) Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Bundesanstalt innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags an. Liegt der vollständige Antrag vor, übermittelt die Bundesanstalt bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übernehmenden EU-OGAW unverzüglich Abschriften der Angaben und Unterlagen nach Absatz 2.

(4) Die Bundesanstalt prüft, ob den Anlegern angemessene Verschmelzungsinformationen zur Verfügung gestellt werden; dabei berücksichtigt sie die potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens. Sie kann von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des übertragenden Sondervermögens schriftlich verlangen, dass die Verschmelzungsinformationen für die Anleger des übertragenden Sondervermögens klarer gestaltet werden. Soweit sie eine Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens für erforderlich hält, kann sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Erhalt des vollständigen Antrags gemäß Absatz 2 schriftlich eine Änderung verlangen.

(5) Die Bundesanstalt genehmigt die geplante Verschmelzung, wenn

1. die geplante Verschmelzung den Anforderungen der §§ 179 bis 182 entspricht,
2. bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung für den übernehmenden EU-OGAW sowohl gemäß § 276 im Inland als auch gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG zumindest in den gleichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Vertrieb der Anteile angezeigt wurde, in denen für das übertragende OGAW-Sondervermögen der Vertrieb der Anteile gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG angezeigt wurde,
3. die Bundesanstalt keine oder keine weitere Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen nach Absatz 4 verlangt hat oder im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung keinen Hinweis der zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übernehmenden EU-OGAW erhalten hat, dass die Verschmelzungsinformationen nicht zufriedenstellend im Sinne des Artikels 39 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG sind oder die Bundesanstalt eine Mitteilung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaates im Sinne des Artikels 39 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, dass die Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen zufrieden stellend ist, und
4. bei einer Verschmelzung durch Neugründung eines EU-OGAW ein Nachweis der Genehmigung der Anlagebedingungen des neu gegründeten EU-OGAW durch die zuständige Stelle des Herkunftsstaates von der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft des neu gegründeten EU-OGAW der Bundesanstalt eingereicht wurde.

(6) Die Bundesanstalt teilt der Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Vorlage der vollständigen Angaben nach Absatz 2 mit, ob die Verschmelzung genehmigt wird. Der Lauf der Frist nach Satz 1 ist gehemmt, solange die Bundesanstalt eine Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen nach Absatz 4 verlangt oder ihr bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung eine Mitteilung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übernehmenden EU-OGAW vorliegt, dass die Verschmelzungsinformationen nicht zufriedenstellend sind. Im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung und Fristhemmung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Bundesanstalt der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach 20 Arbeitstagen mitteilt, dass die Genehmigung erst erteilt werden kann, wenn sie eine Mitteilung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaates erhalten hat, dass die Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen zufriedenstellend ist und damit die Hemmung der Frist beendet ist. Bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Her-

kunftsstaates des übernehmenden EU-OGAW darüber, ob sie die Genehmigung erteilt hat.

(7) Im Falle der Verschmelzung durch Neugründung eines Sondervermögens gilt § 159 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Frist von vier Wochen eine Frist von 20 Arbeitstagen tritt. Werden fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen angefordert, beginnt der Lauf der in Absatz 6 Satz 1 genannten Frist mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen erneut.

§ 179

Verschmelzung eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen

(1) Werden der Bundesanstalt bei einer geplanten Verschmelzung eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen Abschriften der Angaben und Unterlagen nach Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übertragenden EU-OGAW übermittelt, prüft sie, ob den Anlegern angemessene Verschmelzungsinformationen zur Verfügung gestellt werden; dabei berücksichtigt sie die potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übernehmenden OGAW-Sondervermögens. Soweit die Bundesanstalt eine Nachbesserung für erforderlich hält, kann sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Erhalt der vollständigen Angaben und Unterlagen gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG von der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft schriftlich eine Änderung der Verschmelzungsinformationen für die Anleger des übernehmenden OGAW-Sondervermögens verlangen.

(2) Verlangt die Bundesanstalt die Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen nach Absatz 1, setzt sie die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übertragenden EU-OGAW über ihre Unzufriedenheit in Kenntnis. Sobald sie von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW-Sondervermögens eine zufriedenstellende Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen erhalten hat, teilt sie dies den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übertragenden EU-OGAW mit, spätestens jedoch innerhalb von 20 Arbeitstagen.

§ 180

Verschmelzungsplan

Die Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger haben für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger des übertragenden Sondervermögens und der Anleger des übernehmenden Sondervermögens oder übernehmenden EU-OGAW einen gemeinsamen Verschmelzungsplan aufzustellen. Soweit unterschiedliche Rechtsträger an der Verschmelzung beteiligt sind, handelt es sich dabei um einen Vertrag, auf den § 311b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung findet. Der Verschmelzungsplan muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. die Art der Verschmelzung und die beteiligten Sondervermögen oder EU-OGAW,
2. den Hintergrund der geplanten Verschmelzung und die Beweggründe dafür,
3. die erwarteten Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW,
4. die beschlossenen Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses,

5. die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses,
6. den geplanten Übertragungstichtag, zu dem die Verschmelzung wirksam wird,
7. die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen und
8. bei einer Verschmelzung durch Neugründung gemäß § 1 Absatz 70 Satz 1 Nummer 2 die Anlagebedingungen oder die Satzung des neuen Sondervermögens oder EU-OGAW.

Weitere Angaben sind zulässig, können aber nicht von der Bundesanstalt verlangt werden.

§ 181

Prüfung der Verschmelzung

(1) Die Verwahrstellen des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW haben die Übereinstimmung der Angaben nach § 180 Satz 3 Nummer 1, 6 und 7 mit den Anforderungen dieses Gesetzes und den Anlagebedingungen des jeweiligen Sondervermögens zu überprüfen.

(2) Die Verschmelzung ist entweder durch eine Verwahrstelle, durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch den Abschlussprüfer des übertragenden Sondervermögens oder des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW zu prüfen. Die Prüfung ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob bei der Verschmelzung,

1. die Kriterien, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses beschlossen worden sind, beachtet wurden,
2. sofern eine Barzahlung erfolgt, die Barzahlung je Anteil entsprechend den getroffenen Vereinbarungen berechnet wurde und
3. die Methode, die zur Berechnung des Umtauschverhältnisses beschlossen worden ist, beachtet wurde und das tatsächliche Umtauschverhältnis zu dem Zeitpunkt, auf den die Berechnung dieses Umtauschverhältnisses erfolgte, nach dieser Methode berechnet wurde.

§ 318 Absatz 3 bis 8 sowie die §§ 319, 319b und 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Prüfung, weitere Inhalte sowie Umfang und Darstellungen des Prüfungsberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 182

Verschmelzungsinformationen

(1) Den Anlegern des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW sind von der Kapitalverwaltungsgesellschaft geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung zu übermitteln, damit sie sich ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und ihre Rechte nach § 183 ausüben können (Verschmelzungsinformationen). Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach Artikel 3 der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 28, L 179 vom 14.7.2010, S. 16) zu beachten.

(2) Die Verschmelzungsinformationen sind den Anlegern des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW erst zu übermitteln, nachdem die Bundesanstalt oder, bei der Verschmelzung eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen, die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates die geplante Verschmelzung genehmigt haben. Zwischen der Übermittlung der Verschmelzungsinformationen und dem Fristablauf für einen Antrag auf Rücknahme oder gegebenenfalls Umtausch ohne weitere Kosten gemäß § 183 Absatz 1 muss ein Zeitraum von mindestens 30 Tagen liegen.

(3) Die Verschmelzungsinformationen haben die folgenden Angaben zu umfassen:

1. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung,
2. potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2010/44/EU, insbesondere hinsichtlich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und -strategie, Kosten, erwartetes Ergebnis, Jahres- und Halbjahresberichte, etwaige Beeinträchtigung der Wertentwicklung und gegebenenfalls eine eindeutige Warnung an die Anleger, dass ihre steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann,
3. spezifische Rechte der Anleger in Bezug auf die geplante Verschmelzung nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2010/44/EU, insbesondere auf zusätzliche Informationen, auf Erhalt einer Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 40c Absatz 2 auf Anfrage, auf kostenlose Rücknahme und gegebenenfalls Umtausch der Anteile gemäß § 183 Absatz 1 sowie die Frist für die Wahrnehmung dieses Rechts,
4. maßgebliche Verfahrensaspekte und den geplanten Übertragungstichtag, zu dem die Verschmelzung wirksam wird, nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 5 bis 8 der Richtlinie 2010/44/EU und
5. eine aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen gemäß §§ 160, 162 oder Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW nach Maßgabe des Artikels 5 der Richtlinie 2010/44/EU.

Werden zu Beginn der Verschmelzungsinformationen die wesentlichen Punkte der Verschmelzung zusammengefasst, ist darin auf den jeweiligen Abschnitt im Dokument zu verweisen, der die weiteren Informationen enthält. Die Verschmelzungsinformationen sind den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln und auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugänglich zu machen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Übermittlung der Verschmelzungsinformationen an die Anleger im Bundesanzeiger bekannt zu machen; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere In-

formationen hierzu erlangt werden können. Die Übermittlung der Verschmelzungsinformationen gilt drei Tage nach der Aufgabe zur Post oder Absendung als erfolgt. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass der dauerhafte Datenträger den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

(4) Wurde die Absicht, EU-OGAW-Investmentanteile am übertragenden oder übernehmenden EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, gemäß § 276 angezeigt, müssen die Verschmelzungsinformationen der Bundesanstalt in deutscher Sprache unverzüglich eingereicht werden. Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die diese Informationen zu übermitteln hat, ist verantwortlich für die Übersetzung. Die Übersetzung hat den Inhalt des Originals richtig und vollständig wiederzugeben.

§ 183

Rechte der Anleger

(1) Die Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW haben das Recht, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, oder
2. soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen in Anteile eines anderen Sondervermögens oder EU-OGAW, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs angehört, verwaltet wird.

Dieses Recht besteht ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger sowohl des übertragenden Sondervermögens als auch des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW nach § 182 Absatz 2 über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden; es erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 oder Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG. , bleiben unberührt. Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Investmentvermögen mit entsprechendem Wert.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 kann die Bundesanstalt bei Verschmelzungen abweichend von § 94 Absatz 1 die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat den Anlegern des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW sowie der Bundesanstalt auf Anfrage kostenlos eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 181 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.

§ 184

Kosten der Verschmelzung

Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft darf jegliche Kosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, weder dem übertragenden Sondervermögen noch dem übernehmenden Sondervermögen oder EU-OGAW noch ihren Anlegern in Rechnung stellen.

§ 185

Wirksamwerden der Verschmelzung

(1) Die Verschmelzung wird mit Ablauf des Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens wirksam, sofern

1. die Verschmelzung im laufenden Geschäftsjahr genehmigt worden ist,
2. soweit erforderlich die Hauptversammlungen der beteiligten Investmentvermögen zugestimmt haben,
3. die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder EU-OGAW zum Ende des Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) berechnet worden sind, und
4. das Umtauschverhältnis der Anteile sowie gegebenenfalls der Barzahlung in Höhe von nicht mehr als 10 Prozent des Nettoinventarwerts dieser Anteile zum Übertragungstichtag festgelegt worden ist.

(2) Es kann ein anderer Stichtag bestimmt werden, mit dessen Ablauf die Verschmelzung wirksam werden soll. Dieser Zeitpunkt darf erst nach einer gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung der stimmberechtigten Aktionäre der übernehmenden oder übertragenden Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder des übernehmenden oder übertragenden EU-OGAW liegen. Im Übrigen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens zu diesem Stichtag zu berechnen und das Umtauschverhältnis zu diesem Stichtag festzulegen ist.

(3) Die am Verschmelzungsvorgang beteiligten Kapitalverwaltungsgesellschaften und die Verwahrstellen haben die hierfür erforderlichen technischen Umbuchungen und rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen und sich gegenseitig hierüber zu unterrichten.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des übernehmenden Sondervermögens hat das Wirksamwerden der Verschmelzung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hat sie das Wirksamwerden der Verschmelzung nach den entsprechenden Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates des übernehmenden EU-OGAW zu veröffentlichen. Die Bundesanstalt ist hierüber zu unterrichten; bei der Verschmelzung eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen sind auch die zuständigen Stellen im Herkunftsstaat des übertragenden EU-OGAW zu unterrichten.

(5) Eine Verschmelzung, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

§ 186

Rechtsfolgen der Verschmelzung

(1) Eine Verschmelzung durch Aufnahme hat folgende Auswirkungen:

1. alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens gelten als auf das übernehmende Sondervermögen oder EU-OGAW übertragen,
2. die Anleger des übertragenden Sondervermögens werden Anleger des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW; sie haben, soweit dies im Verschmelzungsplan vorgesehen ist, Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile am übertragenden Sondervermögen, wobei dies nicht gilt, soweit das übernehmende Sondervermögen oder EU-OGAW Anteilsinhaber des übertragenden Sondervermögens ist; Rechte Dritter an den Anteilen bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen weiter, und
3. das übertragende Sondervermögen erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

(2) Eine Verschmelzung durch Neugründung hat folgende Auswirkungen:

1. alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Sondervermögen werden auf das neu gegründete übernehmende Sondervermögen oder EU-OGAW übertragen,
2. die Anleger der übertragenden Sondervermögen werden Anleger des neu gegründeten Sondervermögens oder EU-OGAW; sie haben, soweit dies im Verschmelzungsplan vorgesehen ist, Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile an dem übertragenden Sondervermögen; Rechte Dritter an den Anteilen bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen weiter und
3. die übertragenden Sondervermögen erlöschen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

(3) Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten mit Beginn des Tages, der dem Übertragungstichtag folgt, als bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens oder EU-OGAW ausgegeben.

§ 187

Verschmelzung mit Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital

(1) Die §§ 177 bis 186 sind entsprechend anzuwenden auf die Verschmelzung

1. eines Sondervermögens auf eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital,
2. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen derselben Investmentaktiengesellschaft,

3. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital,
4. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein Sondervermögen oder ein EU-OGAW.

(2) Die §§ 179, 182, 185 und 186 sind entsprechend anzuwenden auf die Verschmelzung eines EU-OGAW auf eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft.

(3) Auf die in Absatz 1 und 2 genannten Fälle sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes nicht anzuwenden.

(4) Auf die Fälle der Verschmelzung einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder ein EU-OGAW sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Verschmelzung anzuwenden, soweit sich aus der entsprechenden Anwendung der §§ 178, 184 und 185 Absatz 2 bis 5 sowie § 186 und § 163 nichts anderes ergibt.

(5) Die Satzung einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital darf für die Zustimmung der Aktionäre zu einer Verschmelzung nicht mehr als 75 Prozent der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre verlangen.

(6) Bei intern verwalteten Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital dürfen entsprechend den Vorgaben des § 184 die Kosten einer Verschmelzung nicht den Anlageaktionären zugerechnet werden.

A b s c h n i t t 2

I n v e s t m e n t v e r m ö g e n g e m ä ß d e r O G A W - R i c h t l i n i e

§ 188

Zulässige Vermögensgegenstände

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für einen inländischen OGAW nur die in den §§ 189 bis 194 genannten Vermögensgegenstände erwerben. Edelmetalle und Zertifikate über Edelmetalle dürfen von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft für einen inländischen OGAW nicht erworben werden.

§ 189

Wertpapiere

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf vorbehaltlich § 194 für Rechnung eines inländischen OGAW nur Wertpapiere erwerben,

1. die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum

Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
3. deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
4. deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
5. in Form von Aktien, die dem inländischen OGAW bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
6. die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum inländischen OGAW gehören, erworben werden,
7. in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. EU Nr. L 79 S. 11) genannten Kriterien erfüllen,
8. in Form von Finanzinstrumenten, die die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c Nummer i, Buchstabe d Nummer i und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.

(2) Wertpapiere nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere aus denen die Bezugsrechte herrühren, im inländischen OGAW befinden können.

§ 190

Geldmarktinstrumente

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf vorbehaltlich § 194 für Rechnung eines inländischen OGAW Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt

werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für den inländischen OGAW eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), nur erwerben, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
3. von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. EG Nr. L 222 S. 11), die zuletzt durch Artikel 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) geändert worden ist, erstellt und veröffentlicht,
 - b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

(2) Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG

erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 gilt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

(3) Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 bis 6 dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die nach Absatz 1 Nummer 3 von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nummer 4 und 6 gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Absatz 1 Nummer 3 außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nummer 5 gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

§ 191

Bankguthaben

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines inländischen OGAW nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden.

§ 192

Investmentanteile

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für Rechnung eines inländischen OGAW Anteile an OGAW erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie ausländische offene Investmentanteile, die keine Anteile von EU-OGAW sind, können erworben werden, sofern

1. diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
2. das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

3. die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
4. die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Anteile an inländischen Sondervermögen, an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW und an ausländischen offenen AIF dürfen nur erworben werden, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

(2) Beim Erwerb von Anteilen im Sinne des Absatzes 1, die direkt oder indirekt von derselben OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

§ 193

Gesamtgrenze, Derivate

(1) Der inländische OGAW darf nur in Derivate, die von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen gemäß § 192, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die der inländische OGAW nach seinen Anlagebedingungen investieren darf, abgeleitet sind, zu Investmentzwecken investieren. Satz 1 gilt für Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG entsprechend.

(2) Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass sich das Marktrisikopotential eines inländischen OGAW durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente gemäß Absatz 1 höchstens verdoppelt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Beschaffenheit von zulässigen Risiko-Messsystemen für Derivate einschließlich der Bemessungsmethode des Marktrisikopotentials festzulegen,
2. vorzuschreiben, wie die Derivate auf die Grenzen gemäß § 202 und § 203 anzurechnen sind,
3. nähere Bestimmungen über Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, zu erlassen,
4. Bestimmungen über die Berechnung und Begrenzung des Anrechnungsbetrages für das Kontrahentenrisiko nach § 202 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 festzulegen,
5. Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten festzulegen,

6. weitere Voraussetzungen für den Abschluss von Geschäften, die Derivate zum Gegenstand haben, festzulegen, insbesondere für Derivate, deren Wertentwicklung zur Wertentwicklung des dazugehörigen Basiswertes entgegengesetzt verläuft.

Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 194

Sonstige Anlageinstrumente

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf nur bis zu 10 Prozent des Wertes des inländischen OGAW insgesamt anlegen in

1. Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a bis c Nummer ii, Buchstabe d Nummer ii und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
2. Geldmarktinstrumente von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 190 genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
3. Aktien, welche die Anforderungen des § 189 Absatz 1 Nummer 3 und 4 erfüllen,
4. Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht unter § 190 fallen, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für den inländischen OGAW mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in den Buchstaben a bis c bezeichneten Stellen.

§ 195

Kreditaufnahme

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 Prozent des inländischen OGAW und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

§ 196

Wertpapierdarlehen, Sicherheiten

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des inländischen OGAW Wertpapiere an einen Dritten (Wertpapier-Darlehensnehmer) gegen ein marktgerechtes Entgelt nur mit der Maßgabe übertragen, dass der Wertpapier-Darlehensnehmer der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des inländischen OGAW Wertpapiere von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten hat (Wertpapier-Darlehen), wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist. Wertpapier-Darlehen dürfen einem Wertpapier-Darlehensnehmer nur insoweit gewährt werden, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des inländischen OGAW dem Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nicht übersteigt; Wertpapier-Darlehen an konzernangehörige Unternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten als Wertpapier-Darlehen an dasselbe Unternehmen. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss jederzeit zur Kündigung des Wertpapier-Darlehens berechtigt sein.

(2) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere nach Absatz 1 nur übertragen, wenn sie sich vor oder Zug um Zug gegen Übertragung der Wertpapiere für Rechnung des inländischen OGAW ausreichende Sicherheiten durch Geldzahlung oder durch Verpfändung oder Abtretung von Guthaben oder durch Übereignung oder Verpfändung von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 3 hat gewähren lassen. Die durch Verfügungen nach Satz 1 gewährten Guthaben müssen auf Euro oder die Währung lauten, in der die Anteile oder Aktien des inländischen OGAW begeben wurden, und bei der Verwahrstelle oder mit ihrer Zustimmung auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat nach Maßgabe des § 191 Satz 2 Halbsatz 2 unterhalten werden oder können in risikolose liquide Mittel angelegt werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem inländischen OGAW zu. Zu verpfändende Wertpapiere müssen von einem geeigneten Kreditinstitut verwahrt werden. Als Sicherheit unzulässig sind Wertpapiere, die vom Wertpapier-Darlehensnehmer oder von einem zu demselben Konzern gehörenden Unternehmen ausgestellt sind.

(3) Der Kurswert der als Wertpapier-Darlehen zu übertragenden Wertpapiere bildet zusammen mit den zugehörigen Erträgen den zu sichernden Wert (Sicherungswert). Der Umfang der Sicherheitsleistung ist insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers zu bestimmen. Die Sicherheitsleistung darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat unverzüglich die Leistung weiterer Sicherheiten zu verlangen, wenn sich auf Grund der börsentäglichen Ermittlung des Sicherungswertes und der erhaltenen Sicherheitsleistung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers ergibt, dass die Sicherheiten nicht mehr ausreichen.

(4) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt unverzüglich die Unterschreitung des Wertes der Sicherheitsleistung unter den Sicherungswert unter Darlegung des Sachverhalts anzuzeigen.

§ 197

Wertpapier-Darlehensvertrag

In dem Darlehensvertrag zwischen der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und dem Wertpapier-Darlehensnehmer sind neben den auf Grund des § 54 erforderlichen Regelungen insbesondere festzulegen:

1. die Verpflichtung des Wertpapier-Darlehensnehmers, die Erträge aus den als Wertpapier-Darlehen erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des inländischen OGAW zu zahlen;
2. die Verpflichtung des Wertpapier-Darlehensnehmers, als Wertpapier-Darlehen erhaltene Aktien der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft so rechtzeitig zurückzuerstatten, dass diese die verbrieften Rechte ausüben kann; dies gilt nicht für Ansprüche auf Anteile am Gewinn; die Verpflichtung zur Rückerstattung ist entbehrlich, wenn die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Ausübung der Stimmrechte aus den Aktien bevollmächtigt worden ist und die Stimmrechte ausüben kann;
3. die Rechte der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Verpflichtungen des Wertpapier-Darlehensnehmers.

§ 198

Organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist und das in den Anlagebedingungen genannt ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach den §§ 196 und 197 abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist. Von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach § 196 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

§ 199

Pensionsgeschäfte

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines inländischen OGAW Pensionsgeschäfte im Sinne des § 340b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge nur abschließen, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das inländische OGAW erworben werden dürfen. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss jederzeit zur Kündigung des Pensionsgeschäftes berechtigt sein. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 202 Absatz 1 und 2 anzurechnen.

§ 200

Verweisung

(1) Für die weiteren in den §§ 188 bis 207 genannten Vermögensgegenstände gelten die §§ 196 bis 199 sinngemäß.

(2) Die in den §§ 196 und 199 genannten Geschäfte müssen die in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Kriterien für die in den §§ 196 und 199 genannten Geschäfte vorzuschreiben, insbesondere Bestimmungen über die Berechnung und Begrenzung des Marktrisikopotenzials, des Kontrahentenrisikos und der Beschaffenheit der Sicherheiten. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 201

Leerverkäufe

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 189, 190 und 192 verkaufen, wenn die jeweiligen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum inländischen OGAW gehören; § 193 bleibt unberührt. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wird durch einen Verstoß gegen Satz 1 nicht berührt.

§ 202

Ausstellergrenzen

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Ausstellers (Schuldners) nur bis zu 5 Prozent des Wertes des inländischen OGAW anlegen; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des inländischen OGAW angelegt werden, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nicht übersteigt.

(2) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nur anlegen, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist. In Pfandbriefen und Kommunal-schuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nur anlegen, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist und die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der

Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, hat sie sicherzustellen, dass der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nicht übersteigt. Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der Europäischen Kommission ein Verzeichnis der in Satz 2 genannten Kategorien von Schuldverschreibungen und Emittenten; diesem Verzeichnis ist ein Vermerk beizufügen, in dem die Art der Deckung erläutert wird.

(3) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in Bankguthaben nach Maßgabe des § 191 bei je einem Kreditinstitut einlegen.

(4) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

1. von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
2. Einlagen bei dieser Einrichtung,
3. Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte

20 Prozent des Wertes des jeweiligen inländischen OGAW nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 2 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen inländischen OGAW nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

(5) Die in Absatz 2 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Grenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 4 nicht kumuliert werden.

(6) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs angehören, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers (Schuldners).

§ 203

Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 192 Absatz 1 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des inländischen OGAW anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 192 Absatz 1 Satz 2 darf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des inländischen OGAW anlegen.

§ 204

Erweiterte Anlagegrenzen

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf abweichend von § 202 Absatz 1 in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) nach Maßgabe des § 202 Absatz 2 Satz 1 mehr als 35 Prozent des Wertes des inländischen OGAW anlegen, wenn dies in den Anlagebedingungen des inländischen OGAW unter Angabe der betreffenden Aussteller vorgesehen ist und die für Rechnung des inländischen OGAW gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in einer Emission gehalten werden dürfen.

§ 205

Wertpapierindex-OGAW

(1) Abweichend zu der in § 202 bestimmten Grenze darf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu 20 Prozent des Wertes des inländischen Wertpapierindex-OGAW in Wertpapieren eines Ausstellers (Schuldner) anlegen, wenn nach den Anlagebedingungen die Auswahl der für den inländischen OGAW zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt anerkannten Wertpapierindex nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn

1. die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist,
2. der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
3. der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Ein Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, wenn er die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt. Ein Index wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn die Kriterien des Artikels 12 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.

(2) Die in § 202 Absatz 1 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des inländischen OGAW angehoben werden, wenn die Anforderungen nach Maßgabe des Absatzes 1 erfüllt sind. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.

§ 206

Emittentenbezogene Anlagegrenzen

(1) Schuldverschreibungen desselben Ausstellers oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers darf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines inländischen OGAW nur insoweit erwerben, als der Gesamtnennbetrag jeweils 10 Prozent des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 202 Absatz 2 Satz 1. Die in Satz 1 bestimmte Grenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn der Gesamtnennbetrag der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht ermittelt

werden kann. Aktien ohne Stimmrechte desselben Ausstellers dürfen für einen inländischen OGAW nur insoweit erworben werden, als ihr Anteil an dem auf die ausgegebenen Aktien ohne Stimmrechte desselben Ausstellers entfallenden Kapital 10 Prozent nicht übersteigt.

(2) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für alle von ihr verwalteten inländischen OGAW Aktien desselben Ausstellers nur insoweit erwerben, als die Stimmrechte, die der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Aktien desselben Ausstellers zustehen, 10 Prozent der gesamten Stimmrechte aus Aktien desselben Ausstellers nicht übersteigen. Hat ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Aktien mit Stimmrechten desselben Ausstellers festgelegt, so ist diese Grenze maßgebend, wenn eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die von ihr verwalteten inländischen OGAW solche Aktien eines Ausstellers mit Sitz in diesem Staat erwirbt.

(3) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines inländischen OGAW nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 188 bis 194 angelegt ist, erwerben.

§ 207

Überschreiten von Anlagegrenzen

Die in den §§ 194, 202 und 206 bestimmten Grenzen dürfen überschritten werden, wenn es sich um den Erwerb von Aktien, die dem inländischen OGAW bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, oder um den Erwerb von neuen Aktien in Ausübung von Bezugsrechten aus Wertpapieren handelt, die zum inländischen OGAW gehören. Werden die in den §§ 202 bis 206 bestimmten Grenzen in den Fällen des Satzes 1 oder unbeabsichtigt von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft überschritten, so hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen für Rechnung des inländischen OGAW als vorrangiges Ziel die Wiedereinhaltung dieser Grenzen anzustreben, soweit dies den Interessen der Anleger nicht zuwiderläuft. Die in den §§ 202 bis 205 bestimmten Grenzen dürfen in den ersten sechs Monaten seit Errichtung eines inländischen OGAW sowie nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende inländische OGAW unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschritten werden.

§ 208

Bewerter und Häufigkeit der Bewertung

Der Wert eines inländischen OGAW und der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie sind bei jeder Möglichkeit zur Ausgabe und Rückgabe von Anteile oder Aktien von der Verwahrstelle unter Mitwirkung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst zu ermitteln.

§ 209

Umwandlung von inländischen OGAW

Inländische OGAW dürfen nicht in AIF umgewandelt werden.

Abschnitt 3

Offene Publikums-AIF

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für offene Publikums-AIF

§ 210

Arten

Offene Publikums-AIF dürfen nur als Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 214, 215, Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 216 bis 219 oder Dach-Hedgefonds gemäß §§ 220 bis 224 aufgelegt werden.

§ 211

Begrenzung von Leverage durch die Bundesanstalt

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat gegenüber der Bundesanstalt zu zeigen, dass die von ihr angesetzte Begrenzung des Umfangs des eingesetzten Leverage angemessen ist und dass sie diese Begrenzung stets einhält.

(2) Die Bundesanstalt bewertet die Risiken, die aus dem Einsatz von Leverage durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erwachsen könnten, und, wenn dies zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet wird, beschränkt nach Unterrichtung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, des Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats des AIF den Umfang, den die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einsetzen darf. Alternativ verhängt die Bundesanstalt sonstige Beschränkungen in Bezug auf die Verwaltung des AIF, so dass das Ausmaß begrenzt wird, in dem der Einsatz von Leverage zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem oder des Risikos von Marktstörungen beiträgt. Die Bundesanstalt informiert die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats des AIF ordnungsgemäß über die diesbezüglich eingeleiteten Schritte.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 2 erfolgt spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Wirksamwerden oder der Erneuerung der vorgeschlagenen Maßnahme. Die Mitteilung enthält Einzelheiten der vorgeschlagenen Maßnahme, deren Gründe und den Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll. Unter besonderen Umständen kann die Bundesanstalt verfügen, dass die vorgeschlagene Maßnahme innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums wirksam wird.

(4) Die Bundesanstalt berücksichtigt bei ihrer Entscheidung über Maßnahmen die Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die diese nach der Information gemäß Absatz 2 Satz 3 oder auf der Grundlage der Information nach Absatz 2 ausspricht. Sieht die Bundesanstalt eine entgegengesetzte Maßnahme vor, unterrichtet sie die Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hiervon unter Angabe der Gründe.

(5) Für die Bedingungen, unter welchen die Maßnahmen nach Absatz 2 angewendet werden, gilt die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 25 Absatz 9 Richtlinie 2011/61/EU] entsprechend.

§ 212

Bewerter

(1) Die Bewertung der Vermögensgegenstände ist durchzuführen

1. entweder durch einen externen Bewerter, der eine natürliche oder juristische Person unabhängig vom offenen Publikums-AIF, der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und anderen Personen mit engen Verbindungen zum Publikums-AIF oder zur AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist, oder
2. von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, vorausgesetzt die Bewertungsaufgabe ist von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik funktional unabhängig, und die Vergütungspolitik und andere Maßnahmen stellen sicher, dass Interessenkonflikte gemindert und ein unzulässiger Einfluss auf die Mitarbeiter verhindert werden.

Die für ein Publikums-AIF bestellte Verwahrstelle kann nicht als externer Bewerter dieses Publikums-AIF bestellt werden, es sei denn, es liegt eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Verwahrfunktionen von ihren Aufgaben als externer Bewerter vor und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Publikums-AIF gegenüber offen gelegt.

(2) Wird ein externer Bewerter für die Bewertung herangezogen, so weist die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach, dass:

1. der externe Bewerter einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegt,
2. der externe Bewerter ausreichende berufliche Garantien vorweisen kann, um wirksam die Bewertungsfunktion ausüben zu können, und
3. die Bestellung des externen Bewerter den Anforderungen des § 36 Absatz 1, 2 und 10 entspricht.

(3) Die Kriterien und der Inhalt der erforderlichen beruflichen Garantien des externen Bewerter nach Buchstabe b bestimmen sich nach der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU].

(4) Ein bestellter externer Bewerter darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren.

(5) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft teilt die Bestellung eines externen Bewerter der Bundesanstalt mit. Liegen die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht vor, kann die Bundesanstalt die Bestellung eines anderen externen Bewerter verlangen.

(6) Wird die Bewertung nicht von einem externen Bewerter vorgenommen, sind die Bewertungsverfahren und/oder Bewertungen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen.

(7) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände des Publikums-AIF, für die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Bekanntgabe dieses Nettoinventarwerts verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat. Ungeachtet von Satz 1 und unabhängig von anders lautenden vertraglichen Regelungen haftet der externe Bewerter gegenüber der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die sich auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Aufgaben durch den externen Bewerter zurückführen lassen.

§ 213

Häufigkeit der Bewertung

(1) Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil oder Aktie sind in einem zeitlichen Abstand durchzuführen, der dem Investmentvermögen zugehörigen Vermögensgegenstände und seiner Ausgabe- und Rücknahmehäufigkeit angemessen ist, jedoch mindestens zweimal im Monat.

(2) Die Kriterien zur Bestimmung der Häufigkeit der Bewertung des Wertes des Publikums-AIF und zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie bestimmen sich nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU].

Unterabschnitt 2

Gemischte Investmentvermögen

§ 214

Gemischte Investmentvermögen

Gemischte Investmentvermögen sind inländische Publikums-AIF, die in Vermögensgegenstände nach Maßgabe des § 215 anlegen. Auf die Verwaltung von Gemischten Investmentvermögen finden die Vorschriften der §§ 188 bis 207 soweit Anwendung, als sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 215

Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Gemischten Investmentvermögens nur erwerben:

1. Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 189 bis 194,
2. Anteile oder Aktien an
 - a) inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 214, 215 sowie Anteile an vergleichbaren EU- und/oder ausländischen AIF,
 - b) inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 216 bis 219 sowie Anteile an vergleichbaren EU- und/oder ausländischen AIF.

(2) Anteile oder Aktien nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a dürfen nur erworben werden, soweit der Publikums-AIF seine Mittel nach den Anlagebedingungen insgesamt zu höchstens 10 Prozent des Wertes seines Vermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Anteile oder Aktien nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b dürfen nur erworben werden, soweit der Publikums-AIF seine Mittel nach den Anlagebedingungen nicht in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen, EU- oder ausländischen Publikums-AIF im Sinne des § 192 oder für Anteile oder Aktien an Spezial-AIF, die nach den Anlagebedingungen ausschließlich in die folgenden Vermögensgegenstände anlegen dürfen:

1. Bankguthaben,
2. Geldmarktinstrumente,
3. Wertpapiere, die zur Sicherung der in Artikel 18.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1299) genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind oder deren Zulassung nach den Emissionsbedingungen beantragt wird, sofern die Zulassung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

(3) Ist es der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den Anlagebedingungen gestattet, für Rechnung des Gemischten Investmentvermögens Anteile oder Aktien nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b zu erwerben, gelten § 220 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3, § 223 Absatz 1 und § 224 Satz 2 entsprechend.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Anteilen oder Aktien nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Investmentvermögens anlegen. Nach Maßgabe des § 203 Satz 1 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Anteilen oder Aktien an einem einzigen Investmentvermögen nach § 192 Absatz 1 Satz 1 und 2 insgesamt nur in Höhe von bis zu 20 Prozent des Wertes des Investmentvermögens anlegen; § 203 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die in § 205 bestimmten Grenzen für ein Wertpapierindex-OGAW-Investmentvermögen überschreiten, wenn nach den Anlagebedingungen die Auswahl der für das Gemischte Investmentvermögen zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, allgemein und von der Bundesanstalt anerkannten Wertpapierindex nachzubilden. § 205 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Sonstige Investmentvermögen

§ 216

Sonstige Investmentvermögen

Auf die Verwaltung von Sonstigen Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 216 bis 219 finden die Vorschriften der §§ 188 bis 201 so weit Anwendung, als sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 217

Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Kreditaufnahme

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für ein Sonstiges Investmentvermögen nur erwerben:

1. Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 189 bis 194, wobei sie nicht den Erwerbsbeschränkungen nach § 193 Absatz 1 unterworfen ist,
2. Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 192, 214 und 216 sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF,
3. Edelmetalle,
4. unverbriefte Darlehensforderungen.

(2) Ist es der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den Anlagebedingungen gestattet, für Rechnung des Sonstigen Investmentvermögens Anteile oder Aktien an Sonstigen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF zu erwerben, gelten § 220 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3, § 223 Absatz 1 und § 224 Satz 2 entsprechend.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Anteile oder Aktien an Sonstigen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens anlegen.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Vermögensgegenstände im Sinne des § 194 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens anlegen.

(5) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Investmentvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 194 erwerbbar sind, 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 193 Absatz 1 werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

(6) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

(7) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu 95 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten Mikrofinanz-Instituten anlegen. Regulierte Mikrofinanz-Institute im Sinne des Satzes 1 sind Unternehmen,

1. die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,
2. deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke darstellt und
3. bei denen 60 Prozent der Darlehensvergaben an einen einzelnen Darlehensnehmer den Betrag von insgesamt 10 000 Euro nicht überschreitet.

Abweichend von Absatz 5 Satz 1 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft auch bis zu 75 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanz-Instituten anlegen, deren Geschäftstätigkeit die in Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Kriterien erfüllt und die seit mindestens drei Jahren neben der allgemeinen fachlichen Eignung über ein ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen, ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können und deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem im Staat des Mikrofinanz-Instituts niedergelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig kontrolliert werden. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf Vermögensgegenstände desselben Mikrofinanz-Instituts jedoch nur in Höhe von bis zu 10 Prozent und von mehreren Mikrofinanz-Instituten desselben Landes nur in Höhe von bis zu 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens erwerben.

(8) Macht eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von den Anlagemöglichkeiten nach Absatz 7 Gebrauch, darf sie für Rechnung des Sonstigen Investmentvermögens auch Wertpapiere erwerben, die von Mikrofinanz-Instituten im Sinne des Absatzes 7 Satz 2 begeben werden, ohne dass die Erwerbsbeschränkungen nach § 189 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 gelten. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Wertpapiere im Sinne des Satzes 1 nur bis zu 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens anlegen.

(9) In den Fällen des Absatzes 7 müssen die Personen, die für die Anlageentscheidungen bei dem Sonstigen Investmentvermögen verantwortlich sind, neben der allgemeinen fachlichen Eignung für die Durchführung von Investmentgeschäften ausreichendes Erfahrungswissen in Bezug auf die in Absatz 7 genannten Anlagemöglichkeiten haben.

(10) Abweichend von § 197 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Wertpapiere auf bestimmte Zeit übertragen. Ist für die Rückerstattung eines Wertpapier-Darlehens eine Zeit bestimmt, muss die Rückerstattung spätestens nach 30 Tagen fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Investmentvermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht übersteigen. Abweichend von § 199, dürfen Pensionsgeschäfte eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

§ 218

Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien

(1) Die Anlagebedingungen von Sonstigen Investmentvermögen können abweichend von § 94 Absatz 1 vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen oder Aktien höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich zu einem in den Anlagebedingungen bestimmten Termin erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile oder Aktien die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile oder Aktien einen in den Anlagebedingungen bestimmten Betrag überschreitet. In den Fällen des Satzes 1 müssen die Anlagebedingungen vorsehen, dass die Rückgabe eines Anteils oder von Aktien durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Rückgabefrist erfolgen muss, die mindestens einen Monat betragen muss und höchstens zwölf Monate betragen darf; § 222 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 217 Absatz 7 können die Anlagebedingungen abweichend von § 213 und § 166 vorsehen, dass die Ermittlung des Anteil- oder Aktienwertes und die Bekanntgabe des Ausgabe- und Rücknahmepreises nur zu bestimmten Terminen, jedoch mindestens einmal monatlich erfolgt. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch ge-

macht, ist die Ausgabe von Anteilen oder Aktien nur zum Termin der Anteil- oder Aktienwertermittlung zulässig.

(3) In den Fällen des § 217 Absatz 7 ist § 94 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anlagebedingungen vorsehen müssen, dass die Rücknahme von Anteilen oder Aktien nur zu bestimmten Rücknahmeterminen, jedoch höchstens einmal vierteljährlich und mindestens einmal jährlich erfolgt. Die Rückgabe von Anteilen oder Aktien ist nur durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung unter Einhaltung einer Rückgabefrist zulässig, die zwischen einem und zwölf Monaten betragen muss; § 222 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 219

Angaben im Verkaufsprospekt und in den Anlagebedingungen

(1) Der Verkaufsprospekt muss zusätzlich zu den Angaben nach § 161 folgende Angaben enthalten:

1. ob und in welchem Umfang in Vermögensgegenstände im Sinne des § 194, in Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden darf;
2. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für das Sonstige Investmentvermögen erwerbbaaren unverbrieften Darlehensforderungen;
3. Angaben zu dem Umfang, in dem Kredite aufgenommen werden dürfen, verbunden mit einer Erläuterung der Risiken, die damit verbunden sein können;
4. im Falle des § 217 Absatz 7 und 8, ob und in welchem Umfang von den dort genannten Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht wird und eine Erläuterung der damit verbundenen Risiken sowie eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Mikrofinanz-Institute und nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden;
5. im Falle des § 218 Absatz 1 einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 94 Absatz 1 von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen oder Aktien und die Auszahlung des Anteil- oder Aktienwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile oder Aktien die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile oder Aktien den in den Anlagebedingungen bestimmten Betrag überschreitet;
6. in den Fällen des § 218 Absatz 2 einen Hinweis, dass die Ermittlung des Anteil- oder Aktienwertes und die Bekanntgabe des Ausgabe- und Rücknahmepreises nur zu bestimmten Terminen, jedoch mindestens einmal monatlich erfolgen kann und dass in diesen Fällen die Ausgabe von Anteilen oder Aktien nur zum Termin der Anteil- oder Aktienwertermittlung erfolgt;
7. in den Fällen des § 218 Absatz 3 einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 94 Absatz 1 von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen oder Aktien und die Auszahlung des Anteil- oder Aktienwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann;
8. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Rücknahme und Auszahlung von Anteilen oder Aktien aus dem Sonstigen Investmentvermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile oder Aktien.

(2) Die Anlagebedingungen eines Sonstigen Investmentvermögens müssen zusätzlich zu den Angaben nach § 158 folgende Angaben enthalten:

1. die Arten der Edelmetalle, Derivate und Darlehensforderungen, die für das Sonstige Investmentvermögen erworben werden dürfen;
2. in welchem Umfang die zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden dürfen;
3. den Anteil des Sonstigen Investmentvermögens, der mindestens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden muss;
4. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Rücknahme und Auszahlung von Anteilen oder Aktien aus dem Sonstigen Investmentvermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile oder Aktien.

Unterabschnitt 4

Dach-Hedgefonds

§ 220

Dach-Hedgefonds

(1) Dach-Hedgefonds sind AIF, die vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 in Anteilen oder Aktien von Zielfonds anlegen. Zielfonds sind Hedgefonds nach Maßgabe des § 250 oder EU-AIF oder ausländische AIF, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 250 Absatz 1 vergleichbar sind. Leverage mit Ausnahme von Kreditaufnahmen nach Maßgabe des § 195 und Leerverkäufe dürfen für Dach-Hedgefonds nicht durchgeführt werden.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Dach-Hedgefonds nur bis zu 49 Prozent des Wertes des Dach-Hedgefonds in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 192, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen an entsprechenden EU-AIF und/oder ausländischen AIF anlegen. Nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen dürfen Devisenterminkontrakte verkauft sowie Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder auf Devisenterminkontrakte erworben werden, die auf dieselbe Währung lauten.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Dach-Hedgefonds ausländische Zielfonds nur erwerben, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 81 Absatz 4 Nummer 2 erfüllt, verwahrt werden.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als zu 20 Prozent des Wertes eines Dach-Hedgefonds in einem einzelnen Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in anderen Zielfonds anlegen. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren. Dach-Hedgefonds dürfen auch sämtliche ausgegebene Anteile oder Aktien eines Zielfonds erwerben.

(5) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Dach-Hedgefonds verwalten, müssen sicherstellen, dass ihnen sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über die Zielfonds, in die sie anlegen wollen, vorliegen, mindestens jedoch:

1. der letzte Jahres- und gegebenenfalls Halbjahresbericht,
2. die Anlagebedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente,
3. Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Verwahrstelle oder vergleichbaren Einrichtungen,
4. Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften haben die Zielfonds, in die sie anlegen, in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und haben sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikokennziffern vorlegen zu lassen. Die Methode, nach der die Risikokennziffer errechnet wird, muss der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Die Verwahrstelle der Zielfonds hat eine Bestätigung des Wertes des Zielfonds vorzulegen.

§ 221

Auskunftsrecht der Bundesanstalt

AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Dach-Hedgefonds verwalten, haben der Bundesanstalt auf Anforderung alle ihnen nach Maßgabe des § 220 Absatz 5 vorliegenden Unterlagen vorzulegen.

§ 222

Rücknahme

Bei Dach-Hedgefonds können die Anlagebedingungen abweichend von den §§ 94, 166, 213 vorsehen, dass die Anteil- oder Aktienpreisermittlung und die Rücknahme von Anteilen oder Aktien nur zu bestimmten Rücknahmeterminen, jedoch mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr, erfolgt. Anteil- oder Aktienrückgaben sind bei Dach-Hedgefonds bis zu 100 Kalendertagen vor dem jeweiligen Rücknahmetermin, zu dem auch die Ermittlung des Anteil- oder Aktienwertes erfolgt, durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erklären. Die Zahlung des Rücknahmepreises muss unverzüglich nach dem Rücknahmetermin erfolgen, spätestens aber 50 Kalendertage nach diesem Tag. Im Fall von im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen oder Aktien hat die Erklärung durch die depotführende Stelle zu erfolgen. Die Anteile oder Aktien, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren. Im Falle von nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen oder Aktien wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückzugebenden Anteile oder Aktien in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

§ 223

Verkaufsprospekt

(1) Der Verkaufsprospekt muss zusätzlich zu den Angaben nach § 161 folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zu den Grundsätzen, nach denen die Zielfonds ausgewählt werden;
2. Angaben zu dem Umfang, in dem Anteile ausländischer nicht beaufsichtigter Zielfonds erworben werden dürfen mit dem Hinweis, dass es sich bei diesen Zielfonds um AIF handelt, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen für Hedgefonds vergleichbar sind, die aber möglicherweise keiner mit diesem Gesetz vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen;
3. Angaben zu den Anforderungen, die an die Geschäftsleitung der Zielfonds gestellt werden;
4. Angaben zu dem Umfang, in dem von den ausgewählten Zielfonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufgenommen und Leerverkäufe durchgeführt werden dürfen mit einem Hinweis zu den Risiken, die damit verbunden sein können;
5. Angaben zur Gebührenstruktur der Zielfonds mit einem Hinweis auf die Besonderheiten bei der Höhe der Gebühren sowie Angaben zu den Berechnungsmethoden der Gesamtkosten, die der Anleger zu tragen hat;
6. Angaben zu den Einzelheiten und Bedingungen der Rücknahme und der Auszahlung von Anteilen oder Aktien, gegebenenfalls verbunden mit einem ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 94 Absatz 1 nicht jederzeit von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen oder Aktien und die Auszahlung des auf die Anteile oder Aktien entfallenden Vermögensanteils verlangen kann.

(2) Zusätzlich muss der Verkaufsprospekt eines Dach-Hedgefonds an auffälliger Stelle drucktechnisch hervorgehoben folgenden Warnhinweis enthalten: "Der Bundesminister der Finanzen warnt: Dieser Investmentfonds investiert in Hedgefonds, die keinen gesetzlichen Leverage- oder Risikobeschränkungen unterliegen."

§ 224

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Dach-Hedgefonds verwalten, müssen die Angaben nach Maßgabe des § 158 enthalten. Ergänzend zu § 158 Absatz 2 Nummer 1 ist von den AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften anzugeben, nach welchen Grundsätzen Zielfonds, in die sie anlegen, ausgewählt werden, dass es sich bei diesen Zielfonds um Hedgefonds, EU-AIF oder ausländische AIF handelt, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 250 vergleichbar sind, welchen Anlagestrategien diese Zielfonds folgen und in welchem Umfang sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien zur Generierung von Leverage Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen oder Derivate einsetzen und Leerverkäufe durchführen dürfen und bis zu welcher Höhe Mittel in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und in Anteilen oder Aktien an inländischen, EU-AIF oder ausländischen AIF nach § 220 Absatz 2 Satz 1 angelegt werden dürfen und ob die Vermögensgegenstände eines Zielfonds bei einer Verwahrstelle oder einem Primebroker verwahrt werden. Ergänzend zu § 158 Absatz 2 Nummer 4 haben AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Dach-Hedgefonds verwalten,

alle Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Dach-Hedgefonds Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile anzugeben.

A b s c h n i t t 4

G e s c h l o s s e n e P u b l i k u m s - A I F

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für geschlossene Publikums-AIF

§ 225

Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für einen inländischen geschlossenen Publikums-AIF nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten (Immobilien)
2. Schiffe,
3. Flugzeuge,
4. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien,
5. Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften,
6. Beteiligungen an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne der Nummern 1 bis 5 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen,
7. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 225 bis 239 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, die hinsichtlich der Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegen,
8. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 253 bis 261 in Verbindung mit §§ 240 bis 244, der §§ 303 bis 306 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, die hinsichtlich der Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegen.
9. Vermögensgegenstände nach §§ 189 bis 191.

(2) Der Anteil der für Rechnung des geschlossenen Publikums-AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nach Absatz 1 Nummer 9 darf 49 Prozent des Wertes des AIF nicht übersteigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf geschlossene Dach-Investmentvermögen, die in Anteilen an Zielfonds anlegen. Zielfonds sind geschlossene Publikums-AIF und inländische geschlossene Spezial-AIF.

(3) Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung von im geschlossenen Publikums-AIF gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust getätigt werden.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die für die Rechnung eines geschlossenen Publikums-AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des Wertes dieses AIF nicht übersteigt.

(5) Ein Vermögensgegenstand nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 darf nur erworben werden, wenn er zuvor von einem externen Bewerter, der die Anforderungen nach § 238 in Verbindung mit § 212 Absatz 1, 2 und 3 erfüllt, aber nicht zugleich die jährliche Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß § 238 durchführt, bewertet wurde und die aus dem geschlossenen Publikums-AIF zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt.

(6) Vor dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes im Sinne des Absatz 1 Nummer 5 bis 8 ist der Wert der ÖPP-Projektgesellschaft, der Gesellschaft im Sinne des Absatz 1 Nummer 6 oder des geschlossenen AIF im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 oder Nummer 8 durch einen externen Bewerter, der die Anforderungen nach § 238 in Verbindung mit § 212 Absatz 1, 2 und 3 erfüllt, aber nicht zugleich die jährliche Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß § 238 durchführt, zu ermitteln. Dabei ist von dem letzten mit Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers versehenen Jahresabschluss der ÖPP-Projektgesellschaft, der Gesellschaft im Sinne des Absatz 1 Nummer 5 oder des geschlossenen AIF im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 oder Nummer 8 oder, wenn der Jahresabschluss mehr als drei Monate vor dem Bewertungsstichtag liegt, von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der ÖPP-Projektgesellschaft, der Gesellschaft im Sinne des Absatz 1 Nummer 5 oder des geschlossenen AIF auszugehen, die in einer vom Abschlussprüfer geprüften aktuellen Vermögensaufstellung nachgewiesen sind.

§ 226

Anzahl der Vermögensgegenstände

(1) Investiert die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für den geschlossenen AIF in nur einen Vermögensgegenstand, dürfen die Anteile oder Aktien dieses AIF nur von Privatanlegern gehalten werden, die

1. sich verpflichten, mindestens 50 000 EUR zu investieren, und
2. für die die Voraussetzungen nach Artikel 6 Buchstaben b bis e der Verordnung 2012/___/EU [EU-Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds] erfüllt sind.

Im Übrigen gilt für geschlossene Publikums-AIF der Grundsatz der Risikomischung.

(2) Wenn für den geschlossenen AIF gemäß Absatz 1 Satz 1 nur in einen Vermögensgegenstand investiert wird, müssen der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen an hervorgehobener Stelle auf das Ausfallrisiko mangels Risikomischung hinweisen.

§ 227

Beschränkung von Kreditaufnahme, Belastung und Leverage

(1) Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite nur bis zur Höhe von 30 Prozent des geschlossenen Publikums-AIF und nur dann aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

(2) Die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, die zu einem geschlossenen Publikums-AIF gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen und mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und wenn die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Belastung nach Satz 1 nicht höher ist als der Prozentsatz der Kreditaufnahme an dem geschlossenen Publikums-AIF und insgesamt 30 Prozent des Verkehrswertes der im geschlossenen Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände gemäß § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 nicht überschreitet.

(3) § 211 gilt entsprechend.

§ 228

Verfügungsbeschränkung, Erwerbs- und Veräußerungsverbot

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Verfügungsbeschränkung nach § 80 Absatz 1 Nummer 3 in das Grundbuch, Schiffsregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen wird. Ist bei ausländischen Immobilien, Schiffen oder Flugzeugen die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in ein Grundbuch, Schiffsregister, Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen oder ein vergleichbares Register nicht möglich, so ist die Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung in anderer geeigneter Form sicherzustellen.

(2) Die Bestellung der Verwahrstelle kann gegenüber dem Grundbuchamt, Schiffsregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt nachgewiesen werden, aus der sich ergibt, dass die Bundesanstalt die Auswahl der Einrichtung als Verwahrstelle genehmigt hat und von ihrem Recht nicht Gebrauch gemacht hat, der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Wechsel der Verwahrstelle aufzuerlegen.

(3) Ein Vermögensgegenstand nach § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 darf für Rechnung eines geschlossenen Publikums-AIF nicht erworben werden, wenn er bereits im Eigentum der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft steht. Er darf ferner nicht von einem Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, von einer anderen Gesellschaft, an der die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine bedeutende Beteiligung hält, oder von einem oder für Rechnung eines von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten AIF erworben werden.

(4) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf nur mit Zustimmung der Bundesanstalt einen für Rechnung eines geschlossenen Publikums-AIF gehaltenen Vermögensgegenstand im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für eigene Rechnung erwerben oder an ein Unternehmen oder einen AIF im Sinne von Absatz 1 Satz 2 veräußern.

§ 229

Leerverkäufe

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 189 und 190 verkaufen, wenn die jeweiligen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum geschlossenen Publikums-AIF gehören. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wird durch einen Verstoß gegen Satz 1 nicht berührt.

§ 230

Anlagebedingungen

(1) Die Anlagebedingungen, nach denen sich das vertragliche Rechtsverhältnis der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu den Anlegern bestimmt, sind vor Ausgabe der Anteile oder Aktien schriftlich festzuhalten.

(2) Die Anlagebedingungen müssen neben der Bezeichnung des geschlossenen Publikums-AIF, der Angabe des Namens und des Sitzes der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie den in § 158 Absatz 2 Nummer 5 bis 7 und 9 bis 14 genannten Angaben mindestens folgende Angaben und Vorgaben enthalten:

1. die Angaben in § 158 Absatz 2 Nummer 4, sofern den Anlegern Rückgaberechte eingeräumt werden,
2. die Vorgabe, dass Erträge des geschlossenen Publikums-AIF insoweit nicht ausgeschüttet werden dürfen, als sie für künftige Instandsetzungen von Vermögensgegenständen des geschlossenen Publikums-AIF erforderlich sind. Mindestens 50 Prozent der Erträge des geschlossenen Publikums-AIF müssen ausgeschüttet werden, sofern sie nicht für künftige Instandsetzungen nach Satz 1 einzubehalten sind; realisierte Gewinne aus Veräußerungsgeschäften sind keine Erträge im Sinne dieser Nummer,
3. die im Rahmen der Bestimmungen darüber, in welchem Umfang Erträge des geschlossenen Publikums-AIF auszuschütten sind, die Angabe, ob und in welchem Umfang Erträge zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände des geschlossenen Publikums-AIF und für künftige erforderliche Instandsetzungen nach Nummer 2 einbehalten werden, und
4. die Staaten und der jeweilige Anteil des geschlossenen Publikums-AIF, der in diesen Staaten höchstens angelegt werden darf, wenn eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für einen geschlossenen Publikums-AIF in § 225 Absatz 1 genannte Vermögensgegenstände, die außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegen sind, erwirbt.

§ 158 Absatz 2 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Angabe „welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang erworben werden dürfen“ die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in den Anlagebedingungen festlegen muss, welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang für den geschlossenen Publikums-AIF erworben werden.

§ 231

Genehmigung der Anlagebedingungen

(1) Die Anlagebedingungen sowie Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Genehmigung kann nur von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften beantragt werden, die die betroffene Art von AIF verwalten dürfen.

(2) Die Genehmigung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags zu erteilen, wenn die Anlagebedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und der Genehmigungsantrag von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gestellt wurde. § 159 Absatz 2 Sätze 2 und 4 bis 9 gelten entsprechend.

(3) Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des geschlossenen Publikums-AIF nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung aller betroffenen Anleger möglich. Die Bundesanstalt kann in diesem Fall die Änderung der Anlagebedingungen nur unter der aufschiebenden Bedingung einer Zustimmung aller betroffenen Anleger genehmigen. § 159 Absatz 2 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Genehmigung nur unter der aufschiebenden Bedingung einer Zustimmung aller betroffenen Anleger als erteilt gilt. Zu diesem Zweck hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die betroffenen Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers über die geplanten und von der Bundesanstalt genehmigten Änderungen im Sinne des Satzes 1 und ihre Hintergründe zu informieren und ihnen einen Zeitraum von drei Monaten für die Entscheidungsfindung einzuräumen. Handelt es sich bei dem geschlossenen Publikums-AIF um eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft, bei der sich die Anleger mittelbar über einen Treuhandkommanditisten an dem geschlossenen Publikums-AIF beteiligen, so darf der Treuhandkommanditist seine Zustimmung nur erteilen, wenn alle Treugeber der Änderung der Anlagebedingungen zugestimmt haben. Haben alle Anleger der geplanten Änderung zugestimmt, informiert die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bundesanstalt über die bevorstehende Änderung der Anlagebedingungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Die Informationen nach Satz 5 stellt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung und veröffentlicht diese Informationen im Bundesanzeiger und in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien. Die Änderung darf frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

(4) Sonstige Änderungen, die von der Bundesanstalt genehmigt wurden oder als genehmigt gelten, veröffentlicht die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Bundesanzeiger und in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien. Die Änderungen dürfen frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

§ 232

Erstellung von Verkaufsprospekt und Wesentlichen Anlegerinformationen

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die von ihr verwalteten geschlossenen Publikums-AIF den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen zu erstellen. Sobald die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb des geschlossenen Publikums-AIF gemäß § 282 beginnen darf, hat sie die aktuelle Fassung des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen auf der Internetseite der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Publikum zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Erstellung eines Verkaufsprospektes gilt nicht für solche geschlossenen AIF-

Publikumsinvestmentaktiengesellschaften, die einen Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz erstellen müssen und in diesen Prospekt zusätzlich die Angaben gemäß § 233 als ergänzende Informationen aufnehmen.

(2) Die Angaben von wesentlicher Bedeutung im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen sind auf dem neusten Stand zu halten. Bei geschlossenen Publikums-AIF mit einer einmaligen Vertriebsphase gilt dies nur für die Dauer der Vertriebsphase.

§ 233

Mindestangaben im Verkaufsprospekt

(1) Für den Verkaufsprospekt von geschlossenen Publikums-AIF gilt § 161 Absätze 1, 3 bis 5, 7 bis 9 und Absatz 2 Nummern 1 bis 25 und 27 bis 38 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in § 162 Absatz 2 Nummer 19 genannten Verweises der Verweis auf „§§ 236 bis 239“ tritt und die Regelungen, soweit sie sich auf Teilinvestmentvermögen beziehen, nicht anzuwenden sind.

(2) Zusätzlich sind folgende Informationen in den Verkaufsprospekt aufzunehmen:

1. bei geschlossenen Publikums-AIF in Form der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft, wie die Anteile übertragen werden können und in welcher Weise ihre freie Handelbarkeit eingeschränkt ist;
2. gegebenenfalls in Bezug auf den Treuhandkommanditisten:
 - a) Name und Anschrift, bei juristischen Personen Firma und Sitz;
 - b) Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit;
 - c) seine wesentlichen Rechte und Pflichten;
 - d) den Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung;
3. bei geschlossenen Publikums-AIF, die in Vermögensgegenstände gemäß § 225 Absatz 1 Nummer 4 investieren,
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale von ÖPP-Projektgesellschaften;
 - b) die Arten von ÖPP-Projektgesellschaften, die für den geschlossenen Publikums-AIF erworben werden dürfen, und nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden;
 - c) einen Hinweis, dass in Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, angelegt werden darf.

(3) Sofern bereits feststeht, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden soll, sind folgende Angaben zu den Anlageobjekten zusätzlich in den Verkaufsprospekt mit aufzunehmen:

1. Beschreibung des Anlageobjekts;
2. nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts;

3. rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel;
4. ob behördliche Genehmigungen erforderlich sind und inwieweit diese vorliegen;
5. welche Verträge die Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen hat;
6. den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt hat, das Datum des Bewertungsgutachtens und dessen Ergebnis;
7. die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts in einer Aufgliederung, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel, untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln, gesondert ausweist; zu den Eigen- und Fremdmitteln sind die Konditionen und Fälligkeiten anzugeben und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind.

Andernfalls ist die Angabe aufzunehmen, dass noch nicht feststeht, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden soll.

§ 234

Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen

(1) Für die wesentlichen Anlegerinformationen für geschlossene Publikums-AIF gelten § 162 Absätze 1 bis 3 und 5 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend.

(2) Für geschlossene Publikums-AIF sind Artikel 3 bis 7, 10 bis 24, 26 bis 30 und 38 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 hinsichtlich der näheren Inhalte, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen entsprechend mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. sofern bereits feststeht, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden soll, ist zusätzlich zu den in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 genannten Mindestangaben eine Beschreibung dieser Anlageobjekte erforderlich. Andernfalls ist die Angabe aufzunehmen, dass noch nicht feststeht, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden soll;
2. in den Fällen, in denen eine Beschreibung von konkreten Anlageobjekten im Sinne von Nummer 1 und/oder eine Darstellung von Performance-Szenarien erfolgt, ist Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die wesentlichen Anlegerinformationen ausgedrückt nicht länger als drei Seiten sein dürfen;
3. die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) und c) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 genannten Kosten umfassen die mit der Anlage in das geschlossene Publikums-AIF verbundenen Kosten und Provisionen;
4. sofern gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 keine Daten über die frühere Wertentwicklung für ein vollständiges Kalenderjahr vorliegen, sind anstelle der bisherigen Wertentwicklung im Sinne von § 162 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen in Form einer Illustration von mindestens drei zweckmäßigen Szenarien der potenziellen Wertentwicklung des geschlossenen Publikums-AIF darzustellen;

5. Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 sind nicht anzuwenden; die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils nach § 162 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 hat dafür eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen, die mit einer Anlage verbunden sind, zu enthalten. Dabei ist auf die wesentlichen Risiken, die Einfluss auf das Risikoprofil des geschlossenen Publikums-AIF haben, hinzuweisen; insbesondere sind die Risiken der Investitionen in die in § 225 Absatz 1 genannten Vermögensgegenstände zu bezeichnen. Daneben ist ein Hinweis auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken im Verkaufsprospekt aufzunehmen. Die Darstellung muss den Anleger in die Lage versetzen, die Bedeutung und die Wirkung der verschiedenen Risikofaktoren zu verstehen. Die Beschreibung ist in Textform zu erstellen und darf keine grafischen Elemente aufweisen. Daneben sind folgende Angaben aufzunehmen:
- a) ein genereller Hinweis, dass mit der Investition in den geschlossenen Publikums-AIF neben den Chancen auf Wertsteigerungen auch Risiken verbunden sein können, und
 - b) anstelle der Angaben nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 entweder ein Hinweis auf die fehlende oder nur eingeschränkte Möglichkeit der Rückgabe von Anteilen.

Soweit sich die in Satz 1 genannten Regelungen auf Teilinvestmentvermögen oder Master-Feeder-Konstruktionen beziehen, sind sie nicht anzuwenden.

(3) Die Ermittlung und Erläuterung der Risiken im Rahmen des Risiko- und Ertragsprofils nach Absatz 2 Nummer 5 müssen mit dem internen Verfahren zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Risiken übereinstimmen, das die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne der Artikel 38 bis 40 der Richtlinie 2010/43/EU angewendet hat. Verwaltet eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mehr als ein Investmentvermögen, sind die hiermit verbundenen Risiken einheitlich zu ermitteln und widerspruchsfrei zu erläutern.

(4) Sofern in den Anlagebedingungen eine zusätzliche Verwaltungsvergütung für den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Vermögensgegenständen nach § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 vereinbart wurde, ist diese über die Gesamtkostenquote nach § 162 Absatz 5 hinaus gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des geschlossenen Publikums-AIF anzugeben.

§ 235

Information mittels eines dauerhaften Datenträgers

§ 163 gilt entsprechend.

§ 236

Bewertung

§ 164 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Verkehrswert der Vermögensgegenstände im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 ist für den Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Erwerb der Kaufpreis des Vermögensgegenstandes anzusetzen. Abweichend von Satz 1 ist der Wert neu zu ermitteln und anzusetzen, wenn nach Auffassung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Ansatz des Kaufpreises oder zuletzt ermittelten

Wertes aufgrund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist; die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ihre Entscheidungen und die sie tragenden Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren.

2. Bei Vermögensgegenständen im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 sind die Anschaffungsnebenkosten gesondert anzusetzen und über die voraussichtliche Dauer der Zugehörigkeit des Vermögensgegenstandes, längstens jedoch über zehn Jahre in gleichen Jahresbeträgen abzuschreiben. Wird ein Vermögensgegenstand veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben. In einer Anlage zur Vermögensaufstellung sind die im Berichtszeitraum getätigten Käufe und Verkäufe von Vermögensgegenständen im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 anzugeben.
3. Der Wert eines Vermögensgegenstandes im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 ist nach den für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen allgemein anerkannten Grundsätzen zu ermitteln, wobei die im Jahresabschluss oder in der Vermögensaufstellung der in § 225 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 genannten Gesellschaft ausgewiesenen Immobilien, Schiffe, Flugzeuge oder Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit dem Wert anzusetzen sind, der von einem nach § 238 bestellten externen Bewerter festgestellt wurde.

§ 237

Bewertungsverfahren

(1) § 165 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bewertungsrichtlinien für geschlossene Publikums-AIF, die in Vermögensgegenstände im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 investieren, zusätzlich vorzusehen haben, dass der externe Bewerter an einer Objektbesichtigung teilnimmt.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss jede Gesellschaft im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, an der ein geschlossener Publikums-AIF eine Beteiligung hält, vertraglich verpflichten, auf den Zeitpunkt der Bewertung gemäß § 239 Vermögensaufstellungen bei der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle einzureichen und diese einmal jährlich anhand des von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der Gesellschaft prüfen zu lassen. Die Anforderung des Satzes 1 gilt auch für eine Unterbeteiligung an einer Gesellschaft im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 5 bis 8. Der aufgrund der Vermögensaufstellungen ermittelte Wert der Beteiligung an einer Gesellschaft ist bei den Bewertungen zur laufenden Preisermittlung zugrunde zu legen.

§ 238

Bewerter

§ 212 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Bewertung der Vermögensgegenstände im Sinne der § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 darf nur durch einen externen Bewerter erfolgen.
2. Als externer Bewerter für den Wert einer Beteiligung an einer Gesellschaft im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 kann nur ein Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches bestellt werden.

§ 239

Häufigkeit der Bewertung und Berechnung, Offenlegung

(1) Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil oder Aktie müssen mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Bewertung und Berechnung sind daneben auch dann durchzuführen, wenn das Gesellschaftsvermögen des AIF erhöht oder herabgesetzt wird.

(2) Die Kriterien zur Bestimmung der Häufigkeit der Bewertung des Wertes des AIF und zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie bestimmen sich nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU].

(3) Die Bewertungen der Vermögensgegenstände und Berechnungen des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie sind entsprechend den diesbezüglichen Anlagebedingungen gegenüber den Anlegern offen zu legen. Eine Offenlegung hat nach jeder Bewertung der Vermögensgegenstände und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil oder Aktie zu erfolgen.

Kapitel 3

Inländische Spezial-AIF

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für inländische Spezial-AIF

§ 240

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu den Anlegern bestimmt, sind vor Ausgabe der Anteile oder Aktien schriftlich festzuhalten. Die Anlagebedingungen von inländischen Spezial-AIF sowie deren wesentliche Änderungen sind der Bundesanstalt von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 12 und § 34 Absatz 1 vorzulegen.

§ 241

Kurzfristige Kreditaufnahme, Begrenzung von Leverage

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist. Die Bundesanstalt kann die Höhe dieser Kreditaufnahme begrenzen, wenn sie dies zum Schutz der Anleger oder zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet.

(2) Für die Informationspflicht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Hinblick auf das eingesetzte Leverage sowie die Befugnis der Bundesanstalt zur Beschränkung des

eingesetzten Leverage einschließlich der diesbezüglichen Mitteilungspflichten der Bundesanstalt gilt § 211 entsprechend. Die Bedingungen, unter welchen die Maßnahmen nach Satz 1 in Verbindung mit § 211 Absatz 2 angewendet werden, bestimmen sich nach der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 25 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 242

Belastung

Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu einem Spezial-AIF gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen und mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und wenn die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Die Bundesanstalt kann die Höhe der zulässigen Belastung der Vermögensgegenstände beschränken, wenn sie dies zum Schutz der Anleger oder zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet.

§ 243

Leerverkäufe

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 189, 190 und 192 verkaufen, wenn die jeweiligen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum AIF gehören. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wird durch einen Verstoß gegen Satz 1 nicht berührt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Hedgefonds verwalten. Die Bundesanstalt kann Leerverkäufe im Sinne des § 250 Absatz 1 Nummer 2 beschränken, wenn sie dies zum Schutz der Anleger oder zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet.

§ 244

Übertragung von Anteilen oder Aktien

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Anlegern sicherzustellen, dass die Anteile oder Aktien nur mit Zustimmung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von den Anlegern übertragen werden dürfen.

Abschnitt 2

Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF

§ 245

Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter

Für die Bewertung, das Bewertungsverfahren und den Bewerter gelten § 164, § 165 und § 212 entsprechend.

§ 246

Häufigkeit der Bewertung, Offenlegung

(1) Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil oder Aktie sind in einem zeitlichen Abstand durchzuführen, der den AIF zugehörigen Vermögensgegenständen und seiner Ausgabe- und Rücknahmehäufigkeit angemessen ist, jedoch mindestens einmal jährlich.

(2) Die Kriterien zur Bestimmung der Häufigkeit der Bewertung des Wertes des AIF und zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie bestimmen sich nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. ____/2012 [Level 2-Verordnung nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c) der Richtlinie 2011/61/EU].

(3) Die Bewertungen der Vermögensgegenstände und Berechnungen des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie sind entsprechend den diesbezüglichen Anlagebedingungen gegenüber den Anlegern offen zu legen.

§ 247

Master-Feeder-Strukturen

Spezial-AIF dürfen nicht Masterfonds oder Feederfonds einer Master-Feeder-Struktur sein, wenn Publikumsinvestmentvermögen Masterfonds oder Feederfonds derselben Master-Feeder-Struktur sind.

§ 248

Verschmelzung

(1) Spezialsondervermögen dürfen nicht auf Publikumssondervermögen verschmolzen werden, Publikumssondervermögen dürfen nicht auf Spezialsondervermögen verschmolzen werden. Die §§ 178, 180, 181, 185 und 186 sind auf Spezialsondervermögen mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Eine Genehmigung der Verschmelzung von Spezialsondervermögen gemäß § 178 durch die Bundesanstalt ist nicht erforderlich, die Anleger müssen der Verschmelzung nach Vorlage des Verschmelzungsplans jedoch zustimmen;
2. hinsichtlich § 180 können die Angaben nach dem dortigen Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 im Verschmelzungsplan unterbleiben;
3. hinsichtlich § 181 Absatz 1 kann eine Prüfung durch die Verwahrstellen mit Zustimmung der Anleger unterbleiben, der gesamte Verschmelzungsvorgang ist jedoch vom Abschlussprüfer zu prüfen;
4. § 185 Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Verschmelzung

1. eines Spezialsondervermögens auf eine Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital,
2. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen derselben Investmentaktiengesellschaft,
3. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital,
4. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein Spezialsondervermögen.

(3) Auf die Fälle der Verschmelzung einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf eine andere Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Spezialsondervermögen sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Verschmelzung anzuwenden, soweit sich aus den § 178 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1, § 185 Absatz 2, 3 und 5 und § 186 nichts anderes ergibt.

(4) Die Satzung einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital darf für die Zustimmung der Aktionäre zu einer Verschmelzung nicht mehr als 75 Prozent der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre verlangen.

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für allgemeine offene inländische Spezial-AIF

§ 249

Anlageobjekte, Anlagegrenzen

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss die Mittel des allgemeinen offenen inländischen Spezial-AIF nach dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage überwiegend in Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU anlegen.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf nur Vermögensgegenstände für das Investmentvermögen erwerben, deren Verkehrswert ermittelt werden kann. Die Zusammensetzung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens muss im Einklang mit den für das Investmentvermögen geltenden Regelungen zu Rücknahmen von Anteilen oder Aktien stehen.

(3) Erwirbt der allgemeine offene inländische Spezial-AIF Beteiligungen an einem nicht börsennotierten Unternehmen hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass das Investmentvermögen keine Kontrolle im Sinne des § 257 über das Unternehmen erlangt. Für den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen an einem nicht börsennotierten Unternehmen gilt § 258 Absatz 1 entsprechend.

Unterabschnitt 3

Besondere Vorschriften für Hedgefonds

§ 250

Hedgefonds

(1) Hedgefonds sind allgemeine offene inländische Spezial-AIF nach § 249, deren Anlagebedingungen zusätzlich mindestens eine der folgenden Bedingungen vorsehen:

1. den Einsatz von Leverage,
2. den Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum AIF gehören (Leerverkauf).

(2) Für die Rücknahme von Anteilen oder Aktien gilt § 222 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 222 Satz 2 Anteil- oder Aktienrückgaben bei Hedgefonds bis zu 40 Kalendertagen vor dem jeweiligen Rücknahmetermin, zu dem auch die Ermittlung des Anteils- oder Aktienpreises erfolgt, durch eine unwiderrufliche Rücknahmeerklärung gegenüber der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erklären sind.

§ 251

Anlagebedingungen

(1) Anlagebedingungen von Hedgefonds sowie wesentliche Änderungen dieser Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Bundesanstalt. § 159 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend.

(2) Die Anlagebedingungen von Hedgefonds müssen Angaben darüber enthalten, ob die Vermögensgegenstände bei einer Verwahrstelle oder einem Primebroker verwahrt werden.

Unterabschnitt 4

Besondere Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen

§ 252

Anlagebedingungen, Anlagegrenzen

(1) Für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gilt § 249 Absatz 1 sowie die Vorschriften der §§ 188 bis 207 und 214 bis 219, soweit sich aus Absatz 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann bei offenen inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen von den §§ 188 bis 207 und 214 bis 219 abweichen, wenn

1. die Anleger zustimmen,
2. für den entsprechenden Spezial-AIF nur die gemäß §§ 188 bis 207 und 214 bis 219 zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden,
3. § 193 Absatz 2 und § 243 Absatz 1 unberührt bleiben, und
4. die Anlagegrenze nach § 217 Absatz 4 hinsichtlich der in § 194 Satz 1 Nummer 1 genannten Vermögensgegenstände, sofern es sich um Aktien handelt, unberührt bleibt.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 2 Nummer 2 genannten Vermögensgegenständen können für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, bis zu 20 Prozent des Wertes des offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen erwerben. § 249 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für Rechnung eines offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 30 Prozent des Wertes des AIF aufnehmen.

Abschnitt 3

Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF

§ 253

Anlageobjekte, Anlagegrenzen

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss die Mittel des geschlossenen inländischen Spezial-AIF zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage überwiegend in Vermögensgegenstände anlegen, die nicht Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU sind.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf nur Vermögensgegenstände für das Investmentvermögen erwerben, deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

§ 254

Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter

Für die Bewertung, das Bewertungsverfahren und den Bewerter gelten § 164, § 165 und § 212 entsprechend.

§ 255

Häufigkeit der Bewertung

Für die Häufigkeit der Bewertung gilt § 239 entsprechend.

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für Private Equity-Fonds

§ 256

Geltungsbereich

- (1) Die §§ 256 bis 261 sind anzuwenden auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften,
1. die AIF verwalten, die entweder allein oder gemeinsam aufgrund einer Vereinbarung die Erlangung von Kontrolle gemäß § 257 Absatz 1 über ein nicht börsennotiertes Unternehmen zum Ziel haben;

2. die mit einer oder mehreren AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund einer Vereinbarung zusammenarbeiten, gemäß der die von diesen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten AIF die Kontrolle gemäß § 257 Absatz 1 über ein nicht börsennotiertes Unternehmen erlangen.

(2) Die §§ 256 bis 261 sind nicht anzuwenden für den Fall, dass es sich bei dem nicht börsennotierten Unternehmen

1. um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, oder
2. um Gesellschaften im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit dessen Nummer 1 handelt.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist § 258 Absatz 1 auch auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften anzuwenden, die AIF verwalten, die eine Minderheitsbeteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen erlangen.

(4) § 259 Absätze 1, 2 und 3 und § 261 sind auch auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften anzuwenden, die AIF verwalten, die Kontrolle in Bezug auf Emittenten erlangen. Für die Zwecke dieser Paragraphen gelten die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen entsprechend.

(5) Emittent ist jeder Emittent im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, der seinen satzungsmäßigen Sitz in der Union hat, und dessen Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.

(6) Die §§ 256 bis 261 gelten vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen, die in Artikel 6 der Richtlinie 2002/14/EG festgelegt sind.

§ 257

Erlangen von Kontrolle

(1) Für die Zwecke der §§ 256 bis 261 bedeutet Kontrolle im Falle nicht börsennotierter Unternehmen die Erlangung von mehr als 50 % der Stimmrechte dieser Unternehmen.

(2) Bei der Berechnung des Anteils an den Stimmrechten, die von den entsprechenden AIF gehalten werden, werden zusätzlich zu von dem betreffenden AIF direkt gehaltenen Stimmrechten auch die folgenden Stimmrechte berücksichtigt, wobei die Kontrolle gemäß Absatz 1 festgestellt wird:

1. von Unternehmen, die von dem AIF kontrolliert werden, und
2. von natürlichen oder juristischen Personen, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des AIF oder eines von dem AIF kontrollierten Unternehmens handeln.

Der Anteil der Stimmrechte wird ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Anteile berechnet, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist.

(3) Kontrolle in Bezug auf Emittenten wird für die Zwecke des § 259 und des § 261 gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2004/25/EG definiert.

§ 258

Mitteilungspflichten

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unterrichtet die Bundesanstalt, wenn der Anteil der Stimmrechte des nicht börsennotierten Unternehmens, der von dem AIF gehalten wird, durch Erwerb, Verkauf oder Halten von Anteilen an dem nicht börsennotierten Unternehmen die Schwellenwerte von 10 %, 20 %, 30 %, 50 % und 75 % erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

(2) Erlangt ein AIF die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen, informiert die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die folgenden Stellen über den Kontrollwerb:

1. das nicht börsennotierte Unternehmen,
2. die Anteilseigner, deren Identität und Adresse der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vorliegen oder ihr von dem nicht börsennotierten Unternehmen oder über ein Register, zu dem die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Zugang hat oder erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können, und
3. die Bundesanstalt.

(3) Die gemäß Absatz 2 erforderliche Mitteilung erhält die folgenden zusätzlichen Angaben:

1. die sich hinsichtlich der Stimmrechte ergebende Situation,
2. die Bedingungen, unter denen die Kontrolle erlangt wurde, einschließlich Nennung der einzelnen beteiligten Anteilseigner, der zur Stimmabgabe in ihrem Namen ermächtigten natürlichen oder juristischen Personen und gegebenenfalls der Beteiligungskette, über die die Stimmrechte tatsächlich gehalten werden,
3. das Datum, an dem die Kontrolle erlangt wurde.

(4) In seiner Mitteilung an das nicht börsennotierte Unternehmen ersucht die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorstand des Unternehmens, die Arbeitnehmervertreter oder, falls es keinen solchen Vertreter gibt, die Arbeitnehmer selbst ohne unnötige Verzögerung von der Erlangung der Kontrolle durch den AIF und von den Informationen gemäß Absatz 3 in Kenntnis zu setzen. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass die Arbeitnehmervertreter oder, falls es keinen solchen Vertreter gibt, die Arbeitnehmer selbst ordnungsgemäß vom Vorstand informiert werden.

(5) Die Mitteilungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 werden so rasch wie möglich, aber nicht später als zehn Arbeitstage nach dem Tag, an dem der AIF die entsprechende Schwelle erreicht, über- oder unterschritten hat, oder die Kontrolle über das nicht börsennotierte Unternehmen erlangt hat, gemacht.

§ 259

Offenlegungspflicht bei Erlangen der Kontrolle

(1) Erlangt ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten gemäß § 257, legt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. dem betreffenden Unternehmen,
2. den Anteilseignern des Unternehmens, deren Identität und Adresse der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vorliegen oder ihr von dem nicht börsennotierten Unternehmen oder über ein Register, zu dem die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Zugang hat oder erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können, und
3. der Bundesanstalt

die in Absatz 2 genannten Informationen vor.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft legt die folgenden Informationen vor:

1. die Identität der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die entweder allein oder im Rahmen einer Vereinbarung mit anderen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften die AIF verwalten, die die Kontrolle erlangt haben,
2. die Grundsätze zur Vermeidung und Steuerung von Interessenskonflikten, insbesondere zwischen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, dem AIF und dem Unternehmen, einschließlich Informationen zu den besonderen Sicherheitsmaßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Vereinbarungen zwischen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder den AIF und dem Unternehmen wie zwischen voneinander unabhängigen Geschäftspartnern geschlossen werden, und
3. die externe und interne Kommunikationspolitik in Bezug auf das Unternehmen, insbesondere gegenüber den Arbeitnehmern.

(3) In seiner Mitteilung an das Unternehmen gemäß Absatz 1 Nummer 1 ersucht die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorstand des Unternehmens, die Arbeitnehmervertreter oder, falls es keinen solchen Vertreter gibt, die Arbeitnehmer selbst ohne unnötige Verzögerung von den Informationen gemäß Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass die Arbeitnehmervertreter oder, falls es keinen solchen Vertreter gibt, die Arbeitnehmer selbst ordnungsgemäß vom Vorstand informiert werden.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen folgende Informationen offen gelegt werden:

1. die Absichten des AIF hinsichtlich der zukünftigen Geschäftsentwicklung des nicht börsennotierten Unternehmens, und
2. die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung, einschließlich wesentlicher Änderungen der Arbeitsbedingungen.

Ferner ersucht die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorstand des nicht börsennotierten Unternehmens, die in diesem Absatz genannten Informationen den Arbeitnehmervertretern oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, den Arbeitnehmern des nicht börsennotierten Unternehmens selbst zur Verfügung zu stellen, und bemüht sich nach besten Kräften, dies sicherzustellen.

(5) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft legt der Bundesanstalt und den Anlegern des AIF Angaben zur Finanzierung des Erwerbs des börsennotierten Unternehmens vor, sobald der AIF die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen erlangt.

§ 260

Besondere Vorschriften hinsichtlich des Jahresberichts

(1) Erlangt ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten gemäß § 257 ist die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, entweder

1. darum zu ersuchen und nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Jahresbericht des nicht börsennotierten Unternehmens innerhalb der Frist, die in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für die Erstellung eines solchen Jahresberichts vorgesehen ist, gemäß Absatz 2 erstellt und vom Vorstand des Unternehmens allen Arbeitnehmervertretern oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, den Arbeitnehmern selbst zur Verfügung gestellt wird, oder
2. für jeden betreffenden AIF in den gemäß § 144 oder § 154 vorgesehenen Jahresbericht zusätzlich die in Absatz 2 genannten Informationen über das betreffende nicht börsennotierte Unternehmen aufzunehmen.

(2) Die zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 1 müssen zumindest einen Bericht über die Lage am Ende des von dem Jahresbericht abgedeckten Zeitraums enthalten, in dem der Geschäftsverlauf der Gesellschaft so dargestellt wird, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Der Bericht soll außerdem folgende Informationen enthalten:

1. Ereignisse von besonderer Bedeutung, die nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetreten sind,
2. die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens und
3. die in Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 77/91/EWG des Rates bezeichneten Angaben über den Erwerb eigener Aktien.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat entweder

1. darum zu ersuchen und sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Vorstand des nicht börsennotierten Unternehmens die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Informationen über das betreffende Unternehmen den Arbeitnehmervertretern des betreffenden Unternehmens oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, den Arbeitnehmern selbst innerhalb der in § 144 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 oder § 154 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 genannten Frist zur Verfügung stellt, oder
2. den Anlegern des AIF die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 2, soweit bereits verfügbar, innerhalb der in § 144 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 oder § 154 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 genannten Frist und in dem jedem Fall spätestens bis zu dem Datum, zu dem der Jahresbericht des nicht börsennotierten Unternehmens gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften erstellt wird, zur Verfügung zu stellen.

§ 261

Zerschlagen von Unternehmen

(1) Erlangt ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten gemäß § 257 ist die AIF-

Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 24 Monaten nach Erlangen der Kontrolle über das Unternehmen durch den AIF dazu verpflichtet,

1. Ausschüttungen, Kapitalherabsetzungen, Rücknahme von Anteilen und/oder den Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz 2 weder zu gestatten, noch zu ermöglichen, zu unterstützen oder anzuordnen,
2. sofern sie befugt ist, in den Versammlungen der Leitungsgremien des Unternehmens im Namen des AIF abzustimmen, nicht für Ausschüttungen, Kapitalherabsetzungen, Rücknahme von Anteilen und/oder den Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz 2 zu stimmen, und
3. sich in jedem Fall nach besten Kräften zu bemühen, Ausschüttungen, Kapitalherabsetzungen, Rücknahme von Anteilen und/oder den Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz 2 zu verhindern.

(2) Die Pflichten gemäß Absatz 1 beziehen sich auf:

1. Ausschüttungen an Anteilseigner, die vorgenommen werden, wenn das im Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesene Nettoaktivvermögen bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Rücklagen, deren Ausschüttung das Recht oder die Satzung nicht gestattet, unterschreitet oder infolge einer solchen Ausschüttung unterschreiten würde, wobei der Betrag des gezeichneten Kapitals um den Betrag des noch nicht eingeforderten Teils des gezeichneten Kapitals vermindert wird, falls Letzterer nicht auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen ist;
2. Ausschüttungen an Anteilseigner, deren Betrag den Betrag des Ergebnisses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um die Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie um die Beträge, die nach Gesetz oder Satzung in Rücklagen eingestellt worden sind, überschreiten würde;
3. in dem Umfang, in dem der Ankauf eigener Anteile gestattet ist, Ankäufe durch das Unternehmen, einschließlich Anteilen, die bereits früher vom Unternehmen erworben und von ihm gehalten wurden, und Anteilen, die von einer Person erworben werden, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des Unternehmens handelt, die zur Folge hätten, dass das Nettoaktivvermögen unter die in Nummer 1 genannte Schwelle gesenkt würde.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gilt Folgendes:

1. der in Absatz 2 Nummer 1 und 2 verwendete Begriff „Ausschüttung“ bezieht sich insbesondere auf die Zahlung von Dividenden und Zinsen im Zusammenhang mit Anteilen,
2. die Bestimmungen für Kapitalherabsetzungen erstrecken sich nicht auf Herabsetzungen des gezeichneten Kapitals, deren Zweck im Ausgleich von erlittenen Verlusten oder in der Aufnahme von Geldern in eine nicht ausschüttbare Rücklage besteht, unter der Voraussetzung, dass die Höhe einer solchen Rücklage nach dieser Maßnahme 10% des herabgesetzten gezeichneten Kapitals nicht überschreitet, und
3. die Einschränkung gemäß Absatz 2 Nummer 3 richtet sich nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b bis h der Richtlinie 77/91/EWG.

Kapitel 4

Vertriebsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Vertriebsvorschriften

§ 262

Anwendbare Vorschriften

(1) Auf den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an inländischen OGAW oder EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Unterabschnitts 1 dieses Abschnitts, soweit sie auf Anteile oder Aktien an inländischen OGAW oder EU-OGAW Anwendung finden, anzuwenden. Zudem sind auf EU-OGAW die Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 1 und auf inländische OGAW die Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 anzuwenden. Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/44/EU die Anforderungen, die beim Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beachten sind.

(2) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an inländischen Publikums-AIF an Privatanleger und an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 282 erfüllt sind. Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 283 bis 286 eingehalten sind. Die Verwaltungsgesellschaften von EU-AIF und ausländischen AIF, die die Voraussetzungen der §§ 283 bis 286 nicht erfüllen, müssen wirksame Vorkehrungen treffen, die – auch bei der Einschaltung von unabhängigen Unternehmen, die für den AIF Wertpapierdienstleistungen erbringen – verhindern, dass Anteile oder Aktien an den genannten AIF an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden.

(3) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an inländischen Spezial-AIF, EU-AIF und ausländischen AIF an professionelle Anleger ist nur zulässig, wenn

1. im Zeitraum vor dem in dem auf Grundlage des Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission genannten Zeitpunkt die Voraussetzungen der §§ 287, 289, 295 oder 296 gegeben sind;
2. im Zeitraum ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der §§ 287 bis 294 gegeben sind.

(4) Ein an Privatanleger gerichteter Vertrieb von Anteilen oder Aktien an inländischen AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Hedgefonds vergleichbar sind, ist nicht gestattet.

(5) Für den Vertrieb und den Erwerb von Anteilen oder Aktien an AIF gelten folgende Vorschriften:

1. Werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes Anteile oder Aktien an inländischen Publikums-AIF, an zum Vertrieb an Privatanleger berechtigten EU-AIF oder an zum Vertrieb an Privatanleger berechtigten ausländischen AIF an Privatanleger vertrieben oder von diesen erworben, gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 1 dieses Ab-

schnitts, soweit sie sich auf den Vertrieb oder den Erwerb von inländischen Publikums-AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF beziehen;

2. Werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes Anteile oder Aktien an
 - a) inländischen AIF,
 - b) von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten EU-AIF,
 - c) zum Vertrieb an professionelle Anleger berechtigten EU-AIF, die von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ab dem in Absatz 3 Nummer 1 genannten Zeitpunkt von einer ausländischen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, oder
 - d) zum Vertrieb an professionelle Anleger berechtigten ausländischen AIF

direkt oder indirekt auf eigene Initiative der AIF-Verwaltungsgesellschaft oder in ihrem Auftrag an professionelle Anleger vertrieben oder durch diese erworben, gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 2 dieses Abschnitts.

(6) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an von ihr verwalteten inländischen AIF, EU-AIF oder, ab dem in Absatz 3 Nummer 1 genannten Zeitpunkt, ausländischen AIF direkt oder indirekt auf eigene Initiative oder in ihrem Auftrag an professionelle Anleger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben, gelten §§ 297, 298. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt für jeden von ihr verwalteten inländischen AIF oder EU-AIF und für jeden von ihr vertriebenen AIF den am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor Vertragsschluss die in § 273 Absatz 1 genannten Informationen einschließlich aller wesentlichen Änderungen dieser Informationen unter Berücksichtigung von § 273 Absatz 4 in der in den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des AIF festgelegten Art und Weise zur Verfügung und unterrichtet die am Erwerb eines Anteils oder Aktie Interessierten nach § 273 Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 3 Satz 2 und die Anleger nach § 274 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 266 und über Änderungen der Informationen nach § 273 Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 3 Satz 2.

(7) Enthalten die Vorschriften dieses Kapitels Regelungen für Investmentvermögen, gelten diese entsprechend auch für Teilinvestmentvermögen, es sei denn, aus den Vorschriften dieses Kapitels geht etwas anderes hervor.

(8) Das Wertpapierprospektgesetz und die Richtlinie 2003/71/EG bleiben unberührt. Falls aus den Vorschriften dieses Kapitels nichts anderes hervorgeht, treten in diesem Kapitel mit Ausnahme von § 265 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die in einem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben nach § 233 an die Stelle der Regelungen in Bezug auf den Verkaufsprospekt eines AIF, wenn der AIF gemäß § 232 Absatz 1 Satz 3 oder § 284 Absatz 3 Satz 2 aufgrund seiner Pflicht zur Erstellung eines Prospektes nach dem Wertpapierprospektgesetz oder der Richtlinie 2003/71/EG und der Aufnahme aller gemäß § 233 erforderlichen Angaben in diesen Prospekt von der Pflicht zur Erstellung eines Verkaufsprospektes befreit ist.

(9) Die Bundesanstalt kann mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten vereinbaren, dass die §§ 276 und 277 auf Anteile an ausländischen AIF, die in dem Drittstaat gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG aufgelegt und verwaltet werden, entsprechend Anwendung finden, sofern diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden sollen, und dass die §§ 278 und 279 entsprechend Anwendung finden, wenn

Anteile an inländischen OGAW auf dem Hoheitsgebiet des Drittstaates vertrieben werden sollen. Die Bundesanstalt darf die Vereinbarung nach Satz 1 nur abschließen, wenn

1. die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in das nationale Recht des Drittstaates umgesetzt sind und öffentlich beaufsichtigt werden,
2. die Bundesanstalt und die zuständigen Stellen des Drittstaates eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU abgeschlossen haben oder zeitgleich mit der Vereinbarung nach Satz 1 abschließen werden,
3. der Drittstaat gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU nicht auf der Liste der nicht kooperierenden Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche unter Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde, steht,
4. der gegenseitige Marktzugang unter vergleichbaren Voraussetzungen gewährt wird und
5. die Vereinbarung nach Satz 1 auf solche ausländische AIF des Drittstaates beschränkt wird, bei denen sowohl der AIF als auch der Verwalter ihren Sitz in diesem Drittstaat haben.

Auf ausländische AIF, deren Anteile entsprechend Satz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden, finden diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, die eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu beachten hat, wenn sie Anteile an einem EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreibt; insbesondere finden die §§ 90 Absatz 3, 263, 264 sowie §§ 267 bis 272 und § 275 entsprechende Anwendung. Darüber hinaus gilt für den Vertrieb des ausländischen AIF Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 22, 23 und 24 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Bundesanstalt veröffentlicht die Vereinbarung nach Satz 1 unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten auf ihrer Internetseite. Mit der Bekanntmachung finden die in diesem Absatz genannten Vorschriften Anwendung. Die Vereinbarung nach Satz 1 verliert ihre Geltungskraft ab dem in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten Zeitpunkt.

Unterabschnitt 1

Vorschriften für den Vertrieb von AIF an Privatanleger und für den Vertrieb von OGAW

§ 263

Verkaufsunterlagen und Hinweispflichten

(1) Dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie an einem OGAW Interessierten sind rechtzeitig vor Vertragsschluss die wesentlichen Anlegerinformationen in der geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten und dem Anleger auf Verlangen der Verkaufsprospekt sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Handelt es sich bei dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie an einem AIF Interessierten um einen Privatanleger, sind ihm rechtzeitig vor Vertragsschluss die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt und der letzte veröffentlichte Jah-

res- und Halbjahresbericht in der geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte ist vor Vertragsschluss über den jüngsten Nettoinventarwert des Investmentvermögens oder den jüngsten Marktpreis der Anteile oder Aktien gemäß §§ 164 und 236 zu informieren. Der Verkaufsprospekt und der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht sind dem Privatanleger auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Verkaufsprospekt von OGAW und AIF sind die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag mit dem Treuhandkommanditisten beizufügen, es sei denn, der Verkaufsprospekt enthält einen Hinweis, wo der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte oder der Anleger diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes kostenlos erhalten kann. Der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte ist auf eine bestehende Vereinbarung hinzuweisen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß § 84 Absatz 4 freizustellen. Die in Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 1 dieses Absatzes genannten Unterlagen (Verkaufsunterlagen) sind dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten und dem Anleger auf einem dauerhaften Datenträger oder einer Internetseite gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zur Verfügung zu stellen; der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte und der Anleger können jederzeit verlangen, die Verkaufsunterlagen kostenlos in Papierform zu erhalten. Der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte ist darauf hinzuweisen, wo im Geltungsbereich des Gesetzes und auf welche Weise er die Verkaufsunterlagen kostenlos erhalten kann.

(4) Dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie an einem Feederfonds Interessierten und dem Anleger eines Feederfonds sind auch der Verkaufsprospekt sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Masterfonds auf Verlangen kostenlos in Papierform zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist die gemäß § 171 Absatz 1 oder § 283 Absatz 3 Nummer 5 abgeschlossene Master-Feeder-Vereinbarung den Anlegern des Feederfonds und des Masterfonds auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Sofern es sich bei dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten um einen Privatanleger handelt, sind ihm vor dem Erwerb eines Anteils oder einer Aktie an einem Dach-Hedgefonds oder von EU-AIF oder ausländischen AIF, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Dach-Hedgefonds vergleichbar sind, abweichend von Absatz 2 und 3 sämtliche Verkaufsunterlagen stets auszuhändigen. Der Erwerb von Anteilen oder Aktien nach Maßgabe des Satzes 1 bedarf der schriftlichen Form. Bei einem Erwerb im Sinne von Satz 1 muss der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte vor dem Erwerb der Anteile oder Aktien auf die Risiken des Investmentvermögens nach Maßgabe des § 223 Absatz 2 ausdrücklich hingewiesen werden. Ist streitig, ob der Verkäufer die Belehrung durchgeführt hat, trifft die Beweislast den Verkäufer.

(6) Soweit sie Informationspflichten gegenüber dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten betreffen, finden Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 keine Anwendung auf den Erwerb von Anteilen oder Aktien im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 des Kreditwesengesetzes oder des § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1. Erfolgt im Rahmen eines Investment-Sparplans der Erwerb von Anteilen oder Aktien in regelmäßigem Abstand, finden Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, soweit sie Informationspflichten gegenüber dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten betreffen, nur auf den erstmaligen Erwerb Anwendung. Der Privatanleger ist in diesem Fall über nachfolgende Änderungen der wesentlichen Anlegerinformationen und gegebenenfalls weiterer Verkaufsunterlagen, die dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten oder dem Privatanleger auf Verlangen zur Verfügung gestellt worden sind, zu unterrichten.

(7) Dem Erwerber eines Anteils oder einer Aktie an einem OGAW oder AIF ist eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss auszuhändigen oder eine Kaufabrechnung zu übersenden, die jeweils einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und des Rücknahmeabschlags und eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 271 enthalten müssen.

(8) Auf Wunsch des am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft zusätzlich über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Investmentvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens informieren.

§ 264

Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-OGAW

(1) Für nach § 276 zum Vertrieb angezeigte Anteile oder Aktien an EU-OGAW hat die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Unterlagen und Angaben im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache zu veröffentlichen:

1. den Jahresbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres,
2. den Halbjahresbericht,
3. den Verkaufsprospekt,
4. die Anlagebedingungen oder die Satzung,
5. die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien sowie
6. sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW zu veröffentlichen sind.

Die wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG sind ohne Änderung gegenüber der im Herkunftsmitgliedstaat verwendeten Fassung in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Die in den Sätzen 1 und 2 beschriebenen Anforderungen gelten auch für jegliche Änderungen der genannten Informationen und Unterlagen. Für die Häufigkeit der Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreis gelten die Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW entsprechend.

(2) Die Anleger sind zusätzlich zur Veröffentlichung in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium entsprechend § 163 unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten über

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens,
2. die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
3. Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte

der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,

4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in ein Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

§ 265

Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-AIF und ausländische AIF

(1) Die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht für Anteile oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF

1. den Verkaufsprospekt und alle Änderungen desselben, auf der Internetseite der AIF-Verwaltungsgesellschaft;
2. die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag und alle Änderungen derselben, auf der Internetseite der AIF-Verwaltungsgesellschaft;
3. für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht, der folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) eine Vermögensaufstellung, die in einer dem § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 116 Absatz 3 oder § 131 Absatz 3 ausgenommen Nummer 1 Satz 3 und 7 vergleichbaren Weise ausgestaltet ist und die im Berichtszeitraum getätigten Käufe und Verkäufe von Vermögensgegenständen im Sinne von § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 benennt,
 - b) eine nach der Art der Aufwendungen und Erträge gegliederte Aufwands- und Ertragsrechnung,
 - c) einen Bericht über die Tätigkeiten der AIF-Verwaltungsgesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr einschließlich einer Übersicht über die Entwicklung des Investmentvermögens in einer dem § 97 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 vergleichbaren Weise, die mit dem ausdrücklichen Hinweis zu verbinden ist, dass die vergangenheitsbezogenen Werte keine Rückschlüsse für die Zukunft gewähren,
 - d) die Anzahl der am Berichtsstichtag umlaufenden Anteile oder Aktien und den Wert eines Anteils oder einer Aktie,
 - e) jede wesentliche Änderung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen während des Geschäftsjahres, auf das sich der Bericht bezieht,
 - f) die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, gegliedert in feste und variable von der Verwaltungsgesellschaft an seine Mitarbeiter gezahlten Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom EU-AIF oder ausländischen AIF gezahlten Carried Interest,

- g) die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach Führungskräften und Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIF auswirkt,
- h) eine Wiedergabe des vollständigen Berichts des Rechnungsprüfers einschließlich etwaiger Vorbehalte,
- i) eine Gesamtkostenquote entsprechend § 162 Absatz 5 oder § 234 Absatz 1 in Verbindung mit § 162 Absatz 5; gegebenenfalls zusätzlich eine Kostenquote für erfolgsabhängige Verwaltungsvergütungen und zusätzliche Verwaltungsvergütungen nach § 162 Absatz 5 Satz 4 oder § 234 Absatz 4;

Inhalt und Form des Jahresberichtes bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU]. Der Jahresbericht eines Feederfonds muss zudem die Anforderungen entsprechend § 169 Absatz 6 erfüllen;

- 4. falls es sich um einen offenen AIF handelt, für die Mitte eines jeden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger spätestens zwei Monate nach dem Stichtag einen Halbjahresbericht, der die Angaben nach Nummer 3 Buchstabe a und d enthalten muss; außerdem sind die Angaben nach Nummer 3 Buchstabe b und c aufzunehmen, wenn für das Halbjahr Zwischenausschüttungen erfolgt oder vorgesehen sind;
- 5. die Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen oder Aktien, mindestens jedoch zweimal im Monat, bei mit Sonstigen Investmentvermögen nach § 217 Absatz 7 vergleichbaren Investmentvermögen nur mindestens einmal im Monat, bei mit Dach-Hedgefonds nach § 220 vergleichbaren Investmentvermögen nur mindestens einmal im Vierteljahr, in einer im Verkaufsprospekt anzugebenden hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien; dabei ist der für den niedrigsten Anlagebetrag berechnete Ausgabepreis zu nennen.

(2) Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien an ausländischen AIF und EU-AIF dürfen in Bekanntgaben nur gemeinsam genannt werden; dabei ist der für den niedrigsten Anlagebetrag berechnete Ausgabepreis zu nennen.

(3) Für geschlossene EU-AIF und geschlossene ausländische AIF, die mit inländischen geschlossenen Publikums-AIF nach §§ 225 bis 239 vergleichbar sind und die an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder den an einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG erfüllt, zugelassen sind, müssen die gemäß Absatz 1 Nummer 3 zu veröffentlichenden Unterlagen eine Darstellung der Entwicklung des Kurses der Anteile oder Aktien des Investmentvermögens und des Nettoinventarwertes des Investmentvermögens im Berichtszeitraum enthalten.

(4) Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 gelten nicht für geschlossene EU-AIF und geschlossene ausländische AIF, die mit inländischen geschlossenen AIF nach §§ 225 bis 239 vergleichbar sind. Für AIF im Sinne von Satz 1, die nicht zu den in Absatz 3 genannten AIF gehören, muss den Anlegern der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie entsprechend den Vorschriften für inländische geschlossene Publikums-AIF nach § 239 offen gelegt werden. Für AIF im Sinne von Absatz 3 veröffentlichen die AIF-Verwaltungsgesellschaften täglich den an dem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder den an einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG erfüllt, ermittelten Kurs der Anteile oder Aktien des AIF und entsprechend den Vorschriften für inländische geschlossene Publikums-AIF nach § 239 zusätzlich den Nettoinven-

tarwert des AIF in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes. In sonstigen Veröffentlichungen und Werbeschriften über den AIF im Sinne von Satz 3 dürfen der Kurs der Anteile oder Aktien und der Nettoinventarwert des Investmentvermögens nur gemeinsam genannt werden.

(5) Die Veröffentlichungspflichten und die Unterrichtungspflichten mittels dauerhaften Datenträgers gemäß § 264 Absatz 2 gelten für EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften entsprechend. Zusätzlich ist dem Anleger auf Verlangen der Jahresbericht mit den Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 zur Verfügung zu stellen. Ist der AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind dem Anleger auf Verlangen die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 entweder gesondert oder in Form einer Ergänzung zum spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichenden Jahresfinanzbericht zur Verfügung zu stellen.

§ 266

Zusätzliche Informationspflichten bei AIF

(1) Für jeden von ihr verwalteten inländischen AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF muss die AIF-Verwaltungsgesellschaft den Anlegern im Geltungsbereich dieses Gesetzes regelmäßig Folgendes offen legen:

1. den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
2. jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des AIF;
3. das aktuelle Risikoprofil des AIF und die von der AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme.

(2) Für jeden von ihr verwalteten, Leverage einsetzenden inländische AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF muss die AIF-Verwaltungsgesellschaft den Anlegern im Geltungsbereich dieses Gesetzes regelmäßig Folgendes offen legen:

1. alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF Leverage einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden;
2. die Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF.

(3) Nähere Bestimmungen zu den Offenlegungspflichten gemäß Absatz 1 und 2 ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU].

(4) Zudem informiert die AIF-Verwaltungsgesellschaft die Anleger unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers entsprechend § 163 und Veröffentlichung in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

§ 267

Sonstige Veröffentlichungspflichten

Zusätzlich ist eine jeweils geltende Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der EU-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft zugänglich zu machen.

§ 268

Werbung

(1) Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und Werbung für OGAW muss eindeutig als solche erkennbar sein. Sie muss redlich und eindeutig sein und darf nicht irreführend sein. Insbesondere darf Werbung, die eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen oder Aktien eines inländischen Investmentvermögens, EU-Investmentvermögens oder ausländischen AIF und spezifische Informationen darüber enthält, keine Aussagen treffen, die im Widerspruch zu Informationen des Verkaufsprospekts und den in §§ 162 und 234, Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG oder § 284 Absatz 5 genannten wesentlichen Anlegerinformationen stehen oder die Bedeutung dieser Informationen herabstufen. Bei Werbung gemäß Absatz 1 Satz 1 in Textform ist darauf hinzuweisen, dass ein Verkaufsprospekt existiert, und dass die in §§ 162 und 234 oder Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG oder § 284 Absatz 5 genannten wesentlichen Anlegerinformationen verfügbar sind. Dabei ist anzugeben, wo und in welcher Sprache diese Informationen oder Unterlagen für den Anleger oder den am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten erhältlich sind und welche Zugangsmöglichkeiten bestehen.

(2) Jede Werbung gemäß Absatz 1 Satz 1 in Textform für den Erwerb von Anteilen oder Aktien eines inländischen Investmentvermögens, nach dessen Anlagebedingungen oder Satzung die Anlage von mehr als 35 Prozent des Wertes des Investmentvermögens in Schuldverschreibungen eines der in § 202 Absatz 2 Satz 1 genannten Aussteller zulässig ist, muss diese Aussteller benennen. Jede Werbung gemäß Absatz 1 Satz 1 für den Erwerb von Anteilen oder Aktien eines Investmentvermögens, nach dessen Anlagebedingungen oder Satzung ein anerkannter Wertpapierindex nachgebildet wird oder hauptsächlich in Derivate nach Maßgabe des § 193 angelegt wird, muss auf die Anlagestrategie hinweisen. Weist ein Investmentvermögen auf Grund seiner Zusammensetzung oder der für die Fondsverwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, muss in jeder Werbung gemäß Absatz 1 Satz 1 in Textform darauf hingewiesen werden. Jede Werbung gemäß Absatz 1 Satz 1 in Textform für einen Feederfonds muss einen Hinweis enthalten, dass dieser dauerhaft mindestens 85 Prozent seines Vermögens in Anteile eines Masterfonds anlegt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Werbung für ausländische AIF oder EU-AIF.

(3) Jede Werbung gemäß Absatz 1 Satz 1 für Dach-Hedgefonds oder für ausländische AIF oder EU-AIF, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Dach-Hedgefonds vergleichbar sind, muss auf die besonderen Risiken des Investmentvermögens nach Maßgabe des § 223 Absatz 2 ausdrücklich hinweisen.

(4) Um Missständen bei der Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und für OGAW zu begegnen, kann die Bundesanstalt bestimmte Arten der Werbung untersagen. Dies gilt insbesondere für die Werbung mit Angaben, die geeignet sind, in irreführender Weise den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, sowie für die Werbung mit dem Hinweis auf die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder den Befugnissen der für die Aufsicht zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Drittstaaten.

§ 269

Maßgebliche Sprachfassung

(1) Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften, die sich auf Anteile oder Aktien an einem an Privatanleger vertriebenen AIF oder an einem inländischen OGAW, beziehen, sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Dabei ist der deutsche Wortlaut der in § 263 Absätze 1 bis 3 und Absatz 7 genannten Unterlagen und der in Satz 1 genannten Unterlagen und Veröffentlichungen maßgeblich.

(2) Bei EU-OGAW ist der deutsche Wortlaut der wesentlichen Anlegerinformationen für die Prospekthaftung nach § 127 maßgeblich; für die übrigen in § 264 Absatz 1 genannten Unterlagen ist die im Geltungsbereich dieses Gesetzes veröffentlichte Sprachfassung zugrunde zu legen. Erfolgt die Veröffentlichung auch in deutscher Sprache, so ist der deutsche Wortlaut maßgeblich.

(3) Übersetzungen von wesentlichen Anlegerinformationen und Unterlagen gemäß § 264 Absatz 1 Satz 1 und gemäß § 265 Absatz 1 Satz 1 müssen unter der Verantwortung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der EU-Verwaltungsgesellschaft erstellt werden und den Inhalt der ursprünglichen Informationen richtig und vollständig wiedergeben.

§ 270

Kostenvorausbelastung

Wurde die Abnahme von Anteilen oder Aktien für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart, so darf von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten müssen auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt werden.

§ 271

Widerrufsrecht

(1) Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der EU-Verwaltungsgesellschaft, der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten nach Maßgabe des § 285 gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312d Absatz 4 Nummer 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 360 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

(3) Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

(4) Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

(5) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

(6) Die Vorschrift ist auf den Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger entsprechend anwendbar.

§ 272

Prospekthaftung und Haftung für die wesentlichen Anlegerinformationen

(1) Sind in dem Verkaufsprospekt Angaben, die für die Beurteilung der Anteile oder Aktien von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so kann derjenige, der auf Grund des Verkaufsprospekts Anteile oder Aktien gekauft hat, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, EU-Verwaltungsgesellschaft oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft und von demjenigen, der diese Anteile oder Aktien im eigenen Namen gewerbsmäßig verkauft hat, als Gesamtschuldner Übernahme der Anteile oder Aktien gegen Erstattung des von ihm gezahlten Betrages verlangen. Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Anteils oder der Aktie, so kann er die Zahlung des Betrages verlangen, um den der von ihm gezahlte Betrag den Rücknahmepreis des Anteils oder der Aktie oder andernfalls den Wert des Anteils oder der Aktie im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt.

(2) Sind in den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltene Angaben irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Stellen des Verkaufsprospekts vereinbar, so kann derjenige, der auf Grund der wesentlichen Anlegerinformationen Anteile oder Aktien gekauft hat, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der EU-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft und von demjenigen, der diese Anteile oder Aktien im eigenen Namen gewerbsmäßig verkauft hat, als Gesamtschuldner Übernahme der Anteile oder Aktien gegen Erstattung des von ihm gezahlten Betrages verlangen. Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Fehlerhaftigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Anteils oder der Aktie, so kann er die Zahlung des Betrages verlangen, um den der von ihm gezahlte Betrag den Rücknahmepreis des Anteils oder der Aktie oder andernfalls den Wert des Anteils oder der Aktie im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt.

(3) Eine Gesellschaft oder diejenige Stelle, welche die Anteile oder Aktien im eigenen Namen gewerbsmäßig verkauft hat, kann nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweist, dass sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Anspruch nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 besteht nicht, wenn der Käufer der Anteile oder Aktien die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen beim Kauf gekannt hat.

(4) Zur Übernahme nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 ist auch derjenige verpflichtet, der gewerbsmäßig den Verkauf der Anteile oder Aktien vermittelt oder die Anteile oder Aktien im fremden Namen verkauft hat, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen gekannt hat. Der Anspruch nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 besteht nicht, wenn auch der Käufer der Anteile oder Aktien die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen beim Kauf gekannt hat.

(5) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach Absatz 1, 2 oder 4 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weiter gehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2

Vorschriften für den Vertrieb von AIF an professionelle Anleger

§ 273

Informationspflichten gegenüber professionellen Anlegern und Haftung

(1) Handelt es sich bei dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten um einen professionellen Anleger, sind ihm vor Vertragsschluss der letzte Jahresbericht nach § 103 Absatz 4 Satz 2, § 119 Absatz 3 Satz 2, § 144 Absatz 1, § 133 Absatz 2, § 156 Absatz 1 Satz 1 oder Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU und zusätzlich folgende Informationen einschließlich aller wesentlichen Änderungen dieser Informationen in der in den Anlagebedingungen, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages des AIF festgelegten Art und Weise zur Verfügung zu stellen:

1. Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF;
2. Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, und der Techniken, die er einsetzen darf, und aller damit verbundenen Risiken;
3. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen;
4. Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF und über den Sitz der Zielinvestmentvermögen, wenn es sich bei dem AIF um ein Dachinvestmentvermögen handelt;
5. Beschreibung der Umstände, unter denen der AIF Leverage einsetzen kann, Art und Quellen des zulässigen Leverage und damit verbundener Risiken, Beschreibung sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Leverage sowie des maximalen Umfangs des Leverage, den die AIF-Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF einsetzen darf, und der Handhabung der Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögenswerten;
6. Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann;
7. Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvor-

handensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat;

8. Identität der AIF-Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle des AIF, des Rechnungsprüfers oder sonstiger Dienstleistungsanbieter sowie eine Erläuterung ihrer Pflichten und der Rechte der Anleger;
9. Beschreibung, in welcher Weise die AIF-Verwaltungsgesellschaft den Anforderungen des § 25 Absatz 5 oder des Artikels 9 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU gerecht wird;
10. Beschreibung sämtlicher von der AIF-Verwaltungsgesellschaft übertragener Verwaltungsfunktionen gemäß Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Bezeichnung des Beauftragten sowie sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten;
11. Beschreibung des Bewertungsverfahrens des AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte gemäß §§ 245, 246, 254 und 255 oder Artikel 19 der Richtlinie 2011/61/EU;
12. Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschließlich der Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern;
13. Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden;
14. Beschreibung der Art und Weise, wie die AIF-Verwaltungsgesellschaft eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie, wann immer ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält, eine Erläuterung dieser Behandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft;
15. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen oder Aktien;
16. Angabe des jüngsten Nettoinventarwerts des AIF oder des jüngsten Marktpreis der Anteile oder Aktien des AIF nach §§ 245 und 254 oder Artikel 19 der Richtlinie 2011/61/EU;
17. bisherige Wertentwicklung des AIF, sofern verfügbar;
18. Identität des Primebrokers und Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarungen zwischen der AIF-Verwaltungsgesellschaft und seinen Primebrokern und der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenkonflikte beigelegt werden, sowie die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung oder Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF und Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker;
19. Beschreibung, wann und wie die gemäß § 274 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 266 oder Artikel 23 Absätze 4 und 5 erforderlichen Informationen offen gelegt werden.

(2) § 263 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 und § 271 gelten entsprechend.

(3) § 272 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „Verkaufsprospekt“ „Informationen nach § 273 Absätze 1 und 2“ heißen muss und dass die Haftungsregelungen in Bezug auf die wesentlichen Anlegerinformationen nicht anzuwenden sind.

(4) Ist die AIF-Verwaltungsgesellschaft durch das Wertpapierprospektgesetz oder die Richtlinie 2003/71/EG verpflichtet, einen Wertpapierprospekt zu veröffentlichen, sind die in Absatz 1 genannten Angaben entweder gesondert oder als ergänzende Angaben im Wertpapierprospekt offen zulegen.

§ 274

Sonstige Informationspflichten

(1) Die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft haben den professionellen Anlegern eines EU-AIF oder ausländischen AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes spätestens sechs Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Verlangen den geprüften und testierten Jahresbericht nach Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU zur Verfügung zu stellen, der folgende Angaben enthalten muss:

1. eine Vermögensaufstellung,
2. eine Aufwands- und Ertragsrechnung,
3. ein Bericht über die Tätigkeiten der AIF-Verwaltungsgesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr,
4. die in § 265 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstaben e bis h genannten Angaben.

§ 265 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind dem Anleger auf Verlangen die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 entweder gesondert oder in Form einer Ergänzung zum spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen Jahresfinanzbericht zur Verfügung zu stellen.

(2) § 266 gilt entsprechend. Zudem informiert die AIF-Verwaltungsgesellschaft die Anleger unverzüglich über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Abschnitt 2

Vertriebsanzeige und Vertriebsuntersagung für OGAW

Unterabschnitt 1

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von EU-OGAW im Inland

§ 275

Pflichten beim Vertrieb von EU-OGAW im Inland

(1) Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-OGAW unter Einhaltung der deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sämtliche Vorkehrungen treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Zahlungen an die Anteilinhaber oder Aktionäre im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet werden und Rückkauf und Rücknahme der Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgen. Sie hat mindestens ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz im Ausland zu benennen, über welche die Zahlungen, die für die Anleger bestimmt sind, geleistet werden und über welche die Rücknahme von Anteilen oder Aktien durch die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft abgewickelt werden kann, soweit die Anteile oder Aktien an EU-OGAW zumindest teilweise als gedruckte Einzelurkunden ausgegeben werden.

(2) Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Anteile oder Aktien an EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertriebt, hat sicherzustellen, dass die Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes alle Informationen und Unterlagen sowie Änderungen dieser Informationen und Unterlagen erhalten, die sie gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG den Anlegern im Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW liefern muss.

(3) Angaben über die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen sind in den Verkaufsprospekt aufzunehmen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet ist. Bei EU-OGAW mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen, und mindestens einem weiteren Teilinvestmentvermögen, für den keine Anzeige nach § 276 erstattet wurde, ist drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass für die weiteren Teilinvestmentvermögen keine Anzeige erstattet wurde und Anteile oder Aktien dieser Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen.

§ 276

Anzeige zum Vertrieb von EU-OGAW im Inland

(1) Beabsichtigt eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes Anteile oder Aktien an EU-OGAW zu vertrieben, prüft die Bundesanstalt, ob die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW folgende Unterlagen übermittelt haben:

1. das Anzeigeschreiben gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010,
2. die Bescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010, dass es sich um einen EU-OGAW handelt,
3. die Anlagebedingungen oder die Satzung des EU-OGAW, den Verkaufsprospekt sowie den letzten Jahresbericht und den anschließenden Halbjahresbericht gemäß Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG,
4. die in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Anlegerinformationen.

Der Vertrieb kann aufgenommen werden, wenn die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW über diese Übermittlung unterrichtet wurde. Die näheren Inhalte, Form und Gestaltung des Anzeigeverfahrens bestimmen sich nach den Artikeln 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Unterlagen sind entweder in einer deutschen Übersetzung oder in einer Übersetzung in eine in internationalen Finanzkreisen gebräuchliche Sprache vorzulegen. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten wesentlichen Anlegerinformationen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Übersetzungen sind in der Verantwortung der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erstellen und müssen den Inhalt der ursprünglichen Informationen richtig und vollständig wiedergeben. Soweit die Bundesanstalt und die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates nicht vereinbart haben, dass das Anzeigeschreiben gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Bescheinigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in einer Amtssprache beider Mitgliedstaaten übermittelt werden können, sind diese in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache vorzulegen.

(3) Die Bundesanstalt verlangt im Rahmen des Anzeigeverfahrens keine zusätzlichen Unterlagen, Zertifikate oder Informationen, die nicht in Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehen sind.

(4) Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt über Änderungen der Anlagebedingungen oder der Satzung, des Verkaufsprospekts, des Jahresberichts, des Halbjahresberichts und der wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG jeweils unverzüglich zu unterrichten sowie darüber, wo diese Unterlagen in elektronischer Form verfügbar sind. Für diese Zwecke hat die Bundesanstalt eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die die Aktualisierungen und Änderungen sämtlicher in Satz 1 genannter Unterlagen übermittelt werden müssen. Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat bei der Übersendung entweder die Änderungen oder Aktualisierungen zu beschreiben oder eine geänderte Fassung des jeweiligen Dokuments als Anlage in einem gebräuchlichen elektronischen Format beizufügen.

(5) Im Fall einer Änderung der Informationen über die im Anzeigeschreiben gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG mitgeteilten Modalitäten der Vermarktung oder einer Änderung der vertriebenen Anteil- oder Aktienklassen teilt die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt vor Umsetzung der Änderung diese Änderung in Textform mit.

§ 277

Untersagung und Einstellung des Vertriebs

(1) Die Bundesanstalt ist befugt, zum Schutz der Anleger alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, einschließlich einer Untersagung des Vertriebs, wenn

1. Art und Weise des Vertriebs gegen sonstige Vorschriften des deutschen Rechts verstoßen,
2. die Verpflichtungen nach § 275 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(2) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Anteile oder Aktien an EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreibt, gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, und hat die Bundesanstalt keine Befugnisse nach Absatz 1, so teilt sie ihre Erkenntnisse den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW mit und fordert diese auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Wenn Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes durch die Maßnahmen der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW nicht beendet werden oder wenn sich diese Maßnahmen als nicht geeignet oder als unzulänglich erweisen, ist die Bundesanstalt befugt,

1. nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW im Rahmen ihrer Aufsicht und Überwachung der Vorschriften des Abschnitts 1 Unterabschnitt 1 und des Abschnitts 2 Unterabschnitt 1 dieses Kapitels zum Schutz der Anleger alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, einschließlich einer Untersagung des weiteren Vertriebs;
2. die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um Hilfe zu ersuchen.

Maßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 sind auch zu ergreifen, wenn der Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW nicht innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen ergreift und die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Anteile oder Aktien dieses EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreibt, deshalb weiterhin auf eine Weise tätig ist, die den Interessen der Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes eindeutig zuwiderläuft. Die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sind unverzüglich über jede nach Satz 1 Nummer 1 ergriffene Maßnahme zu unterrichten.

(4) Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW die Untersagung des Vertriebs mit. Soweit der Herkunftsmitgliedstaat dieses EU-OGAW ein anderer ist als der Herkunftsmitgliedstaat der verwaltenden EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, teilt die Bundesanstalt die Untersagung auch den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft mit. Sie macht die Untersagung im Bundesanzeiger bekannt, falls ein Vertrieb stattgefunden hat. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 2 Kosten, sind diese der Bundesanstalt von der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erstatten.

(5) Teilt die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW der Bundesanstalt die Einstellung des Vertriebs von Anteilen oder Aktien an EU-OGAW mit, hat die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft dies unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und die Veröffentlichung der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten

der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung durch die Bundesanstalt nicht erfüllt wird. Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Teilt die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW der Bundesanstalt die Einstellung des Vertriebs von einzelnen Teilinvestmentvermögen des EU-OGAW mit, hat die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bundesanstalt über geänderte Angaben und Unterlagen entsprechend § 276 Absatz 4 Satz 1 zu unterrichten. Dabei ist § 1 Absatz 71 Satz 2 Nummer 3 zu berücksichtigen. Die geänderten Unterlagen dürfen erst danach im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden. Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Einstellung des Vertriebs unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung nicht erfüllt wird.

Unterabschnitt 2

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von inländischen OGAW in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 278

Anzeigepflicht

(1) Beabsichtigt eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten inländischen OGAW in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben, hat sie dies der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache anzuzeigen, soweit nicht die Verwendung einer Amtssprache beider Mitgliedstaaten vereinbart wurde. Der Anzeige sind in jeweils geltender Fassung beizufügen:

1. die Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie der letzte Jahresbericht und der anschließende Halbjahresbericht,
2. die wesentlichen Anlegerinformationen gemäß § 162.

Die nach Satz 2 Nummer 1 beizufügenden Unterlagen sind entweder zu übersetzen

1. in die Amtssprache des Aufnahmestaates,
2. in eine der Amtssprachen des Aufnahmestaates,
3. in eine von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates akzeptierte Sprache oder
4. in eine in internationalen Finanzkreisen gebräuchliche Sprache.

(2) Die wesentlichen Anlegerinformationen sind in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Aufnahmestaates oder in einer von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates akzeptierten Sprache vorzulegen. Übersetzungen sind in der Verantwor-

tung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu erstellen und müssen den Inhalt der ursprünglichen Informationen richtig und vollständig wiedergeben.

(3) Die Bundesanstalt prüft, ob die gemäß Absatz 1 übermittelten Unterlagen vollständig sind. Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Bundesanstalt innerhalb von zehn Arbeitstagen als Ergänzungsanzeige an. Die Ergänzungsanzeige ist der Bundesanstalt innerhalb von sechs Monaten nach der Erstattung der Anzeige oder der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; anderenfalls ist eine Übermittlung der Anzeige nach Absatz 3 ausgeschlossen. Die Frist nach Satz 3 ist eine Ausschlussfrist. Eine erneute Anzeige ist jederzeit möglich.

(4) Spätestens zehn Arbeitstage nach Eingang der vollständigen Anzeige bei der Bundesanstalt übermittelt sie den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates diese Anzeige sowie eine Bescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010, dass es sich um einen inländischen OGAW handelt. Das Anzeigeschreiben und die Bescheinigung sind den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zu übermitteln, soweit nicht die Verwendung einer Amtssprache beider Mitgliedstaaten vereinbart wurde. Die Bundesanstalt benachrichtigt die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft unmittelbar über die Übermittlung. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft kann ihre Anteile oder Aktien ab dem Datum dieser Benachrichtigung im Aufnahmestaat auf den Markt bringen. Die näheren Inhalte, Form und Gestaltung des Anzeigeverfahrens bestimmen sich nach den Artikeln 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010.

(5) Unbeschadet der Anzeige nach Absatz 1 stellt die Bundesanstalt auf Antrag der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft eine Bescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 aus, dass die Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG erfüllt sind.

(6) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat das Anzeigeschreiben nach Absatz 1 Satz 1 und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der einzureichenden Unterlagen nach Absatz 5 und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 279

Veröffentlichungspflichten

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche in § 278 genannten Unterlagen sowie deren Änderungen auf ihrer Internetseite oder einer Internetseite, die sie im Anzeigeschreiben gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 genannt hat, zu veröffentlichen. Sie hat den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates Zugang zu dieser Internetseite zu gewähren.

(2) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat die veröffentlichten Unterlagen und Übersetzungen auf dem neuesten Stand zu halten. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat die zuständigen Stellen des Aufnahmestaates auf

elektronischem Wege über jede Änderung an den in § 278 genannten Unterlagen sowie darüber, wo diese Unterlagen im Internet verfügbar sind, zu unterrichten. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat hierbei entweder die Änderungen oder Aktualisierungen zu beschreiben oder eine geänderte Fassung des jeweiligen Dokuments als Anlage in einem gebräuchlichen elektronischen Format beizufügen.

(3) Sollten sich die im Anzeigeschreiben nach Absatz 1 Satz 1 mitgeteilten Vorkehrungen für die Vermarktung gemäß Anhang I Teil B der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 oder die vertriebenen Anteil- oder Aktienklassen ändern, hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft dies den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates vor Umsetzung der Änderung in Textform mitzuteilen.

Abschnitt 3

Vertriebsanzeige und Vertriebsuntersagung für AIF

§ 280

Untersagung des Vertriebs von EU-AIF und ausländischen AIF

(1) Die Bundesanstalt ist in Bezug auf an Privatanleger vertriebene EU-AIF und ausländische AIF und vor dem in § 262 Absatz 3 Nummer 1 genannten Zeitpunkt auch in Bezug auf an professionelle Anleger vertriebene ausländische AIF, die von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, und EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, befugt, alle zum Schutz der Anleger geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich einer Untersagung des Vertriebs von Anteilen oder Aktien dieser Investmentvermögen soweit

1. die Anzeige nach §§ 286, 295 oder 296 nicht ordnungsgemäß erstattet oder der Vertrieb vor der Mitteilung der Bundesanstalt nach § 286 Absatz 2, § 295 Absatz 3 Satz 2 oder § 296 Absatz 3 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 282 Absatz 3 Satz 1 aufgenommen worden ist,
2. die Vorkehrungen nach § 295 Absatz 2 Satz 2 oder § 296 Absatz 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 287 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 nicht geeignet sind, um einen Vertrieb an Privatanleger wirksam zu verhindern, oder entsprechende Vorkehrungen nicht eingehalten werden,
3. ein Vertrieb an Privatanleger entgegen des Verbots des § 262 Absatz 4 erfolgt oder geplant ist,
4. die Voraussetzungen des § 283 Absatz 1 Nummern 1 bis 7, Absätze 2 und 3, § 295 Absatz 1 Nummern 1 bis 4, 7 und 8 oder § 296 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 und 11 entfallen sind oder die der Bundesanstalt gegenüber nach § 286 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, § 295 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 oder § 296 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden,
5. ein durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich gegenüber der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft festgestellter Anspruch eines Anlegers nicht erfüllt worden ist,

6. die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, ein von ihr bestellter Repräsentant oder eine mit dem Vertrieb befasste Person erheblich gegen § 268 Absätze 1 bis 3 oder Anordnungen nach § 268 Absatz 4 verstößt und die Verstöße trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt nicht eingestellt werden,
7. die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach § 273 Absatz 1 oder Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 3 Satz 2 oder § 274 oder § 263 Absätze 2 bis 5, 7 oder 8, §§ 265 bis 267, 269 Absatz 1 oder 3 oder § 284 nicht ordnungsgemäß erfüllt werden,
8. bei dem Vertrieb erheblich gegen die Anlagebedingungen, die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag verstoßen worden ist,
9. die Art und Weise des Vertriebs gegen sonstige Vorschriften des deutschen Rechts verstoßen,
10. der Bundesanstalt im Rahmen der Pflicht zur Bekanntmachung des gesetzlichen Vertreters nach § 285 Absatz 3, § 295 Absatz 2 Satz 4 oder § 296 Absatz 2 Satz 4 entstandene Kosten trotz Mahnung nicht erstattet werden oder eine für die Prüfung von nach § 286 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, § 295 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 oder § 296 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen zu entrichtende Gebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6 hat die Bundesanstalt die Aufnahme des Vertriebs oder den weiteren Vertrieb zu untersagen. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 7 kann sie von der Untersagung absehen, wenn ihr dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 bis 10 kann die Bundesanstalt den weiteren Vertrieb untersagen.

(3) Die Bundesanstalt kann bei AIF im Sinne von Absatz 1 mit Teilinvestmentvermögen auch den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an Teilinvestmentvermögen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach §§ 286, 295 oder 296 an Privatanleger, professionelle Anleger oder an beide Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, untersagen, wenn weitere Anteile oder Aktien von Teilinvestmentvermögen desselben AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger, professionelle Anleger oder an beide Anlegergruppen vertrieben werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes entweder nicht oder nicht an diese Anlegergruppe vertrieben werden dürfen.

(4) Die Bundesanstalt macht eine Vertriebsuntersagung im Bundesanzeiger bekannt, falls ein Vertrieb bereits stattgefunden hat. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 1 Kosten, sind diese der Bundesanstalt von der AIF-Verwaltungsgesellschaft zu erstatten.

(5) Hat die Bundesanstalt den weiteren Vertrieb eines AIF nach Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 10 oder Absatz 3 im Geltungsbereich dieses Gesetzes untersagt, darf die AIF-Verwaltungsgesellschaft die Absicht, die Anteile oder Aktien dieses AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, erst wieder anzeigen, wenn seit dem Tag der Untersagung ein Jahr verstrichen ist.

§ 281

Einstellung des Vertriebs von AIF

(1) Stellt eine AIF-Verwaltungsgesellschaft den Vertrieb von Anteilen oder Aktien eines von ihr verwalteten und nach §§ 282, 286, 295 oder 296 vertriebenen AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes insgesamt, gegenüber professionellen Anlegern oder gegenüber Privatanlegern ein, hat die AIF-Verwaltungsgesellschaft dies unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und die Veröffentlichung der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der AIF-Verwaltungsgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung durch die Bundesanstalt nicht erfüllt wird. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Stellt eine AIF-Verwaltungsgesellschaft den Vertrieb von einzelnen Teilinvestmentvermögen eines AIF an Privatanleger, professionelle Anleger oder an beide Anlegergruppen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein, hat sie § 1 Absatz 72 Satz 2 Nummer 3 bei Änderungen der im Anzeigeverfahren eingereichten Angaben und Unterlagen zu berücksichtigen. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft hat die Einstellung des Vertriebs von Anteilen oder Aktien an nach §§ 282, 286, 295 oder 296 vertriebenen AIF unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der AIF-Verwaltungsgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung nicht erfüllt wird.

Unterabschnitt 1

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von Publikums-AIF und von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland

§ 282

Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland

(1) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten inländischen Publikums-AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, hat sie dies der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss folgende Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten:

1. einen Geschäftsplan, der Angaben zu dem angezeigten Publikums-AIF enthält;
2. die Anlagebedingungen oder einen Verweis auf die von der Bundesanstalt genehmigten Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des angezeigten AIF;
3. die Angabe der Verwahrstelle oder einen Verweis auf die von der Bundesanstalt gemäß §§ 85, 65 Absatz 1 genehmigte Verwahrstelle des angezeigten AIF;
4. den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des angezeigten AIF;
5. alle weiteren für den Anleger verfügbaren Informationen über den angezeigten AIF;

6. falls es sich bei dem angezeigten AIF um einen Feederfonds handelt, einen Verweis auf die von der Bundesanstalt genehmigten Anlagebedingungen des Masterfonds, einen Verweis auf die von der Bundesanstalt gemäß § 83 in Verbindung mit § 65 genehmigte Verwahrstelle des Masterfonds, den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des Masterfonds sowie die Angabe, ob der Masterfonds im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger vertrieben werden darf;
7. Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des angezeigten AIF.

(2) Die Bundesanstalt prüft, ob die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben und Unterlagen vollständig sind. Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Bundesanstalt innerhalb einer Frist von 40 Arbeitstagen nach Eingang der Anzeige sowie der Genehmigung der Anlagebedingungen und der Verwahrstelle als Ergänzungsanzeige an. Mit Eingang der Ergänzungsanzeige beginnt die in Satz 2 genannte Frist erneut. Die Ergänzungsanzeige ist der Bundesanstalt innerhalb von sechs Monaten nach der Erstattung der Anzeige oder der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; andernfalls ist eine Mitteilung nach Absatz 3 ausgeschlossen. Die Frist nach Satz 4 ist eine Ausschlussfrist. Eine erneute Anzeige ist jederzeit möglich.

(3) Innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz 1 sowie der Genehmigung der Anlagebedingungen und der Verwahrstelle teilt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit, ob sie mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben nach Absatz 1 genannten AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes beginnen kann. Die Bundesanstalt kann die Aufnahme des Vertriebs innerhalb der in Satz 1 genannten Frist untersagen, wenn sich aus den ihr im Anzeigeverfahren eingereichten Unterlagen und Angaben ein Verstoß gegen dieses Gesetz ergibt. Teilt sie der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechende Beanstandungen der eingereichten Angaben und Unterlagen innerhalb der Frist von Satz 1 mit, wird die in Satz 1 genannte Frist unterbrochen und beginnt mit der Einreichung der geänderten Angaben und Unterlagen erneut. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ab dem Datum der Mitteilung nach Satz 1 mit dem Vertrieb des angezeigten AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes beginnen. §§ 5, 83 in Verbindung mit 65, 159 und 231 bleiben unberührt.

(4) Bei einer Änderung der nach Absatz 1 übermittelten Angaben oder Unterlagen teilt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt diese Änderung bei von ihr geplanten Änderungen mindestens 40 Arbeitstage vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten der ungeplanten Änderung schriftlich mit und übermittelt der Bundesanstalt gegebenenfalls zeitgleich aktualisierte Angaben und Unterlagen. Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch diese nunmehr gegen dieses Gesetz verstoßen, teilt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Sätze 1 und 2 durchgeführt, oder führt eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch diese nunmehr gegen dieses Gesetz verstoßen, so ergreift die Bundesanstalt alle gebotenen Maßnahmen gemäß § 5 einschließlich der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des betreffenden AIF. §§ 83 in Verbindung mit 65, 159 und 231 bleiben unberührt.

§ 283

Zulässigkeit des Vertriebs von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger

(1) Der Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn

1. der ausländische AIF und seine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres gemeinsamen Sitzes einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterliegen,
2. die zuständigen Aufsichtsstellen des Sitzstaates zu einer nach den Erfahrungen der Bundesanstalt befriedigenden Zusammenarbeit entsprechend §§ 9 und 10 mit der Bundesanstalt bereit sind,
3. die AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch sie den Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU mit Ausnahme der Artikel 31 bis 33 und zusätzlich Anforderungen genügt, die denen nach § 81 Absatz 3 Halbsatz 2 und Absatz 5 und § 193 Absatz 2 und 3 entsprechen,
4. die AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt ein inländisches Kreditinstitut oder eine zuverlässige, fachlich geeignete Person mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Repräsentanten benennt, die hinreichend ausgestattet ist, um die Compliance-Funktion entsprechend § 53 Absatz 3 Satz 3 wahrnehmen zu können,
5. eine Verwahrstelle die Gegenstände des AIF in einer den Vorschriften der §§ 76 bis 86 vergleichbaren Weise sichert,
6. ein oder mehrere inländische Kreditinstitute oder inländische Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland als Zahlstellen benannt werden, über welche von den Anlegern geleistete oder für sie bestimmte Zahlungen geleitet werden können; werden Zahlungen und Überweisungen über eine Zahlstelle geleitet, so ist sicherzustellen, dass die Beträge unverzüglich an das in § 79 Absatz 6 genannte Geldkonto oder an die Anleger weitergeleitet werden,
7. die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag
 - a) bei offenen AIF die Mindestinhalte nach § 158 und gegebenenfalls bei mit Sonstigen Investmentvermögen vergleichbaren AIF § 219 Absatz 3 oder bei mit Dach-Hedgefonds vergleichbaren AIF § 224 und bei geschlossenen AIF die Mindestinhalte nach § 230 aufweisen,
 - b) Regelungen enthalten, die bei offenen AIF die Einhaltung der Vorschriften in §§ 188 bis 209 oder §§ 214, 215 oder §§ 216, 217 oder §§ 220, 221 und bei geschlossenen AIF §§ 225 bis 229 sicher stellen,
 - c) vorsehen, dass die zum AIF gehörenden Vermögensgegenstände nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden dürfen, es sei denn, es werden für den AIF Kredite unter Berücksichtigung der Anforderungen nach §§ 195, 217 Absatz 6 aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionsgeschäfte nach § 199 oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte nach Maßgabe des § 193 abgeschlossen,
 - d) bei offenen AIF vorsehen, dass die Anleger täglich die Auszahlung des auf den Anteil oder die Aktie entfallenden Vermögensteils verlangen können, es sei denn, sie sehen bei mit Sonstigen Investmentvermögen vergleichbaren AIF Regelungen entsprechend § 218 Absatz 1, bei mit Sonstigen Investmentvermögen mit Anlagemöglichkeiten entsprechend § 217 Absatz 7 vergleichbaren AIF Regelungen entsprechend § 218 Absatz 3 oder bei mit Dach-Hedgefonds vergleichbaren AIF Regelungen entsprechend § 222 vor,

- e) bei geschlossenen AIF vorsehen, dass die Anleger zumindest am Ende der Laufzeit die Auszahlung des auf den Anteil oder die Aktie entfallenden Vermögensanteils verlangen können,
 - f) Regelungen enthalten, die sicher stellen, dass die Bewertung des AIF bei offenen AIF in einer §§ 164 bis 166, 212 und 213, bei mit Sonstigen Investmentvermögen vergleichbaren AIF unter Berücksichtigung der Sonderregelungen in § 218 Absatz 2 oder bei mit Dach-Hedgefonds vergleichbaren AIF unter Berücksichtigung der Sonderregelungen in § 222, und bei geschlossenen AIF in einer §§ 236 bis 239 entsprechenden Weise erfolgt,
 - g) vorsehen, dass eine Kostenvorausbelastung nach Maßgabe des § 270 eingeschränkt ist und dass im Jahresbericht und gegebenenfalls in den Halbjahresberichten die Angaben gemäß § 97 Absatz 2 Nummer 4 zu machen sind,
 - h) bei geschlossenen AIF zudem vorsehen, dass die Bildung von Teilinvestmentvermögen und Master-Feeder-Konstruktionen ausgeschlossen ist,
8. die in §§ 263 Absätze 2 bis 5, 7 und 8, §§ 265 bis 267, 269 Absatz 1 und 3 und § 284 vorgesehenen Verpflichtungen zur Unterrichtung der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten oder des Anlegers ordnungsgemäß erfüllt werden.

(2) Sofern es sich bei dem angezeigten AIF um einen ausländischen AIF handelt, der von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, ist der Vertrieb nur zulässig, wenn zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Es bestehen geeignete, der Überwachung von Systemrisiken dienende und im Einklang mit den internationalen Standards nach der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2 Richtlinie 2011/61/EU] stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und den für die Aufsicht zuständigen Stellen des Drittstaates, in dem der ausländische AIF und die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz haben, so dass ein wirksamer Informationsaustausch gewährleistet ist, der es der Bundesanstalt ermöglicht, ihre nach § 5 festgelegten Aufgaben zu erfüllen,
2. der Herkunftsstaat des angezeigten AIF steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde,
3. der Herkunftsstaat des angezeigten AIF hat mit der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Normen gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.

(3) Ist der angezeigte AIF ein Feeder-AIF, müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 und gegebenenfalls nach Absatz 2 in Bezug auf den Feeder-AIF zumindest folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. der Master-AIF und dessen Verwaltungsgesellschaft müssen denselben Herkunftsstaat haben wie der Feeder-AIF und dessen Verwaltungsgesellschaft,
2. die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Master-AIF müssen Regelungen enthalten, die die Einhaltung der Vorschriften in §§ 216 und 217 sicher stellen,

3. der Master-AIF und dessen Verwaltungsgesellschaft müssen die Voraussetzungen der §§ 283 bis 285 erfüllen und das Anzeigeverfahren gemäß § 286 erfolgreich abgeschlossen haben,
4. die Anlagebedingungen oder die Satzung des Feeder-AIF müssen eine Bezeichnung des Master-AIF enthalten, in dessen Anteile oder Aktien mindestens 85 Prozent des Wertes des Feeder-AIF angelegt werden, und gewährleisten, dass die Anleger in einer mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Bezug auf Master-Feeder-Konstruktionen im Bereich der Publikumsinvestmentvermögen vergleichbaren Art und Weise geschützt werden,
5. die in § 171 vorgesehenen Vereinbarungen wurden abgeschlossen.

§ 284

Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen beim Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger

(1) Der Verkaufsprospekt des EU-AIF oder ausländischen AIF muss mit einem Datum versehen sein und alle Angaben enthalten, die im Zeitpunkt der Antragstellung für die Beurteilung der Anteile oder Aktien des EU-AIF oder ausländischen AIF von wesentlicher Bedeutung sind. Er muss zumindest die in § 161 Absatz 2 bis 7 und 9 geforderten Angaben enthalten. Der Verkaufsprospekt eines geschlossenen AIF muss keine Angaben entsprechend § 161 Absatz 3 Nummer 2 und Absätze 4 bis 7, dafür aber die gemäß § 233 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 geforderten Angaben sowie einen Hinweis enthalten, wie die Anteile oder Aktien übertragen werden können und gegebenenfalls in welcher Weise ihre freie Handelbarkeit eingeschränkt ist. Der Verkaufsprospekt eines Feeder-AIF muss zusätzlich die Angaben nach § 169 Absatz 1 enthalten. Darüber hinaus muss der Verkaufsprospekt eines EU-AIF oder ausländischen AIF insbesondere Angaben enthalten

1. über Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) des EU-AIF oder ausländischen AIF, der AIF-Verwaltungsgesellschaft, des Unternehmens, das den Vertrieb der Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen hat (Vertriebsgesellschaft), und der Verwahrstelle;
2. über Name oder Firma, Sitz und Anschrift des Repräsentanten und der Zahlstellen;
3. über die Voraussetzungen und Bedingungen, zu denen die Anleger die Auszahlung des auf den Anteil oder die Aktie entfallenden Vermögensteils verlangen können sowie über die hierfür zuständigen Stellen.

Der Verkaufsprospekt muss ferner ausdrückliche Hinweise darauf enthalten, dass der EU-AIF oder ausländische AIF und seine Verwaltungsgesellschaft einer staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt nicht unterstehen. Die Bundesanstalt kann verlangen, dass in den Verkaufsprospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die Angaben für den Erwerber erforderlich sind.

(2) Der Verkaufsprospekt von EU-AIF und ausländischen AIF, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Dach-Hedgefonds nach § 220 Absatz 1 und 2 vergleichbar sind, muss darüber hinaus Angaben nach § 223 in entsprechender Weise enthalten. Der Verkaufsprospekt von EU-AIF oder ausländischen AIF, die denen nach §§ 216, 217 vergleichbar sind, muss darüber hinaus Angaben nach § 219 Absatz 1 in entsprechender Weise enthalten.

(3) Für EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, die nach der Richtlinie 2003/71/EG einen Prospekt zu veröffentlichen haben, bestimmen sich die in diesen Prospekt aufzunehmenden Mindestangaben nach dem Wertpapierprospektgesetz und der Verordnung (EG) Nr. 809/2004. Enthält dieser Prospekt zusätzlich die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Angaben muss darüber hinaus kein Verkaufsprospekt erstellt werden. Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.

(4) Außerdem ist dem Verkaufsprospekt ein Jahresbericht nach § 265 Absatz 1 Nummer 3, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf, und bei offenen AIF, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht nach § 265 Absatz 1 Nummer 4 als Anlage beizufügen.

(5) Für EU-AIF und ausländische AIF sind wesentliche Anlegerinformationen zu erstellen. Für offene EU-AIF und offene ausländische AIF gelten § 163 Absätze 1 bis 5 und für geschlossene EU-AIF und geschlossene ausländische AIF gilt § 234 entsprechend. Für die wesentlichen Anlegerinformationen von EU-AIF und ausländischen AIF, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Dach-Hedgefonds nach § 220 entsprechen, sind die Anforderungen nach § 163 Absatz 6 zu beachten.

(6) Die Angaben von wesentlicher Bedeutung im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen sind auf dem neusten Stand zu halten. Bei geschlossenen AIF mit einer einmaligen Vertriebsphase gilt dies nur für die Dauer der Vertriebsphase.

§ 285

Vertretung der Gesellschaft, Gerichtsstand beim Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger

(1) Der Repräsentant vertritt den EU-AIF oder ausländischen AIF gerichtlich und außergerichtlich. Er gilt als zum Empfang der für die AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsgesellschaft bestimmten Schriftstücke ermächtigt. Diese Befugnisse können nicht beschränkt werden.

(2) Für Klagen gegen einen EU-AIF oder einen ausländischen AIF, eine AIF-Verwaltungsgesellschaft oder eine Vertriebsgesellschaft, die zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes Bezug haben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Repräsentant seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Dieser Gerichtsstand kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der Name des Repräsentanten und die Beendigung seiner Stellung sind von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 1 Kosten, sind diese Kosten der Bundesanstalt zu erstatten.

§ 286

Anzeigepflicht beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland

(1) Beabsichtigt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten EU-AIF oder ausländischen AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes zumindest auch an Privatanleger

zu vertreiben, hat sie dies der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss folgende Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten:

1. Angaben entsprechend § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 13; der Geschäftsplan muss zusätzlich alle wesentlichen Angaben über den angezeigten EU-AIF oder ausländischen AIF, seine Organe und seinen Repräsentanten sowie über die für den Vertrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorgesehenen Vertriebsgesellschaften, die Verwahrstelle und die Zahlstelle enthalten,
2. die Bestätigungen des Repräsentanten, der Verwahrstelle und der Zahlstelle über die Übernahme dieser Funktionen,
3. die Anlagebedingungen, die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des EU-AIF oder ausländischen AIF sowie dessen Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen und alle weiteren für den Anleger verfügbaren Informationen über den angezeigten AIF,
4. den letzten Jahresbericht, der den Anforderungen des § 265 Absatz 1 Nummer 3 entsprechen muss, und, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt und es sich nicht um einen geschlossenen AIF handelt, auch der anschließende Halbjahresbericht, der den Anforderungen des § 265 Absatz 1 Nummer 4 entsprechen muss; der Jahresbericht muss mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,
5. die festgestellte Jahresbilanz des letzten Geschäftsjahres nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Verwaltungsgesellschaft, die mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen ist,
6. Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des angezeigten AIF,
7. die Erklärung der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, dass sie sich verpflichtet,
 - a) der Bundesanstalt den Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und den nach § 265 Absatz 1 Nummer 3 zu veröffentlichenden Jahresbericht spätestens sechs Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres sowie für offene AIF zusätzlich den nach § 265 Absatz 1 Nummer 4 zu veröffentlichenden Halbjahresbericht spätestens drei Monate nach Ende jedes Geschäftshalbjahres einzureichen; der Jahresabschluss und der Jahresbericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,
 - b) die Bundesanstalt über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Vertriebsanzeige angegeben worden sind, gemäß Absatz 3 zu unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen,
 - c) der Bundesanstalt auf Verlangen über ihre Geschäftstätigkeit Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen,
 - d) auf Verlangen der Bundesanstalt, den Einsatz von Leverage auf den von der Bundesanstalt geforderten Umfang zu beschränken oder einzustellen,
8. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Anzeige,
9. alle wesentlichen Angaben und Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass der ausländische AIF und seine Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres Sitzes einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterliegen,

10. gegebenenfalls die nach § 171 erforderlichen Vereinbarungen für Master-Feeder-Strukturen.

Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

(2) § 282 Absätze 2 und 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss und dass die in § 282 Absatz 3 Satz 1 genannte Frist sechs Monate beträgt.

(3) Handelt es sich bei der anzeigenden AIF-Verwaltungsgesellschaft um eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und legt diese eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache vor, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des EU-AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU einschließlich Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen, prüft die Bundesanstalt in Bezug auf § 283 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 5 lediglich, ob die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung von offenen AIF auch die Anforderungen an die Berechnung des Marktrisikopotentials nach § 193 Absatz 2 und 3 einhält und die Verwahrstelle zusätzlich den Anforderungen des § 81 Absatz 3 Halbsatz 2 und Absatz 5 genügt. In diesem Fall müssen die Angaben entsprechend § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, 8 und 9 nicht eingereicht werden und die in Absatz 2 genannte Frist beträgt lediglich vier Monate.

(4) Hat die anzeigende AIF-Verwaltungsgesellschaft bereits ein AIF zum Vertrieb an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 angezeigt, so prüft die Bundesanstalt bei der Anzeige eines weiteren AIF der gleichen Art nicht erneut das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 283 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, wenn die anzeigende AIF-Verwaltungsgesellschaft im Anzeigeschreiben versichert, dass in Bezug auf die Anforderungen nach § 283 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 seit der letzten Anzeige keine Änderungen erfolgt sind. In diesem Fall müssen die Angaben entsprechend § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 13 nicht eingereicht werden und die in Absatz 2 genannte Frist beträgt lediglich drei Monate.

(5) § 282 Absatz 4 Sätze 1 und 2 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss. Wird eine geplante Änderung ungeachtet von § 282 Absatz 4 Sätze 1 und 2 durchgeführt, oder führt eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch diese nunmehr gegen dieses Gesetz verstoßen, so ergreift die Bundesanstalt alle gebotenen Maßnahmen nach § 5 einschließlich der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des betreffenden AIF nach § 280.

Unterabschnitt 2

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von AIF an professionelle Anleger

§ 287

Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland

(1) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger

im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, hat sie dies der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss folgende Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten:

1. einen Geschäftsplan, der Angaben zu den angezeigten AIF sowie zu deren Sitz enthält;
2. die Anlagebedingungen, die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des angezeigten AIF;
3. den Namen der Verwahrstelle des angezeigten AIF;
4. eine Beschreibung des angezeigten AIF und alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den angezeigten AIF;
5. Angaben zum Sitz des Master-AIF und seiner Verwaltungsgesellschaft, falls es sich bei dem angezeigten AIF um einen Feeder-AIF handelt;
6. alle in § 273 Absatz 1 genannten weiteren Informationen für jeden angezeigten AIF;
7. Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des angezeigten AIF und Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile oder Aktien des angezeigten AIF an Privatanleger vertrieben werden, insbesondere wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den angezeigten AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift.

Ist der EU-AIF oder der inländische Spezial-AIF, den die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben beabsichtigt, ein Feeder-AIF, ist eine Anzeige nach Satz 1 nur zulässig, wenn der Master-AIF ebenfalls ein EU-AIF oder ein inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Andernfalls richtet sich das Anzeigeverfahren ab dem in § 262 Absatz 3 Nummer 1 genannten Zeitpunkt nach § 288 und vor diesem Zeitpunkt nach § 295.

(2) Die Bundesanstalt prüft, ob die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben und Unterlagen vollständig sind. Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Bundesanstalt innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen als Ergänzungsanzeige an. Mit Eingang der Ergänzungsanzeige beginnt die in Satz 2 genannte Frist erneut. Die Ergänzungsanzeige ist der Bundesanstalt innerhalb von sechs Monaten nach der Erstattung der Anzeige oder der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; andernfalls ist eine Mitteilung nach Absatz 4 ausgeschlossen. Die Frist nach Satz 3 ist eine Ausschlussfrist. Eine erneute Anzeige ist jederzeit möglich.

(3) Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz 1 teilt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit, ob sie mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben nach Absatz 1 genannten AIF an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ab sofort beginnen kann. Die Bundesanstalt kann innerhalb dieser Frist die Aufnahme des Vertriebs untersagen, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch diese gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2011/61/EU verstoßen. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ab dem Datum dieser Mitteilung mit dem Vertrieb des angezeigten AIF an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes beginnen. Handelt es sich um einen EU-AIF, teilt die Bundesanstalt zudem den für den EU-AIF zuständigen Stellen mit, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des EU-AIF an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes beginnen kann. § 5 und § 251 bleiben unberührt.

(4) Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 1 oder 2 übermittelten Angaben teilt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt diese Änderung bei von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung, oder unverzüglich nach Eintreten der ungeplanten Änderung schriftlich mit. Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch sie nunmehr gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2011/61/EU verstoßen, teilt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Sätze 1 und 2 durchgeführt, oder führt eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch sie nunmehr gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2011/61/EU verstoßen, so ergreift die Bundesanstalt alle gebotenen Maßnahmen gemäß § 5 einschließlich der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des betreffenden AIF.

§ 288

Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland

(1) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an ausländischen AIF und von Anteilen oder Aktien an EU-Feeder-AIF oder inländischen Spezial-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nur zulässig, wenn:

1. geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und den Aufsichtsbehörden des Drittstaates bestehen, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, damit unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 8 zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der es der Bundesanstalt ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen;
2. der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde;
3. der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, hat mit der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Normen gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;
4. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung eines ausländischen AIF abweichend von § 51 Absatz 1 Nummer 1 alle in der Richtlinie 2011/61/EU für diese AIF festgelegten Anforderungen erfüllt.

(2) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten AIF im Sinne von Absatz 1 Satz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an professionelle Anleger zu vertreiben, hat sie dies der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben anzuzeigen. Für den erforderlichen Inhalt des Anzeigeschreibens

einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Angaben gilt § 287 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) § 287 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) § 287 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend. Die Bundesanstalt teilt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes beginnen kann. Falls es sich um einen EU-Feeder-AIF handelt, teilt die Bundesanstalt zudem den für den EU-Feeder-AIF in seinem Herkunftsmitgliedstaat zuständigen Stellen mit, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des EU-Feeder-AIF an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes beginnen kann.

(5) Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 übermittelten Angaben teilt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt diese Änderung bei von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten der ungeplanten Änderung schriftlich mit. § 287 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wenn die Änderungen zulässig sind, weil sie sich nicht dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch sie gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2011/61/EU verstoßen, unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlichen vertriebenen AIF betreffen.

§ 289

Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland

(1) Beabsichtigt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes Anteile oder Aktien an EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger zu vertreiben, prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft eine von ihr ausgestellte Bescheinigung über die Erlaubnis der betreffenden EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie sowie ein Anzeigeschreiben für jeden angezeigten AIF in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache übermittelt hat. Für den erforderlichen Inhalt des Anzeigeschreibens einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Angaben gilt § 287 Absatz 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen und zusätzlich die Bundesrepublik Deutschland als Staat genannt sein muss, in dem Anteile oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger vertrieben werden sollen.

(2) Der Vertrieb kann aufgenommen werden, wenn die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft von der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaates über diese Übermittlung unterrichtet wurde. Ist der AIF im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ein Feeder-AIF, so besteht ein Recht zum Vertrieb gemäß Satz 1 nur, wenn der Master-AIF ebenfalls ein EU-AIF oder ein inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Die Bundesanstalt prüft, ob die Vorkehrungen nach § 287 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 geeignet sind, um einen Vertrieb an Privatanleger wirksam zu verhindern.

(3) Wird die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung der Vorkehrungen nach § 287 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 unterrichtet, prüft die Bundesanstalt, ob die Vorkehrungen

nach § 287 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 weiterhin geeignet sind, um einen Vertrieb an Privatanleger wirksam zu verhindern.

§ 290

Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland

(1) Ein Vertrieb von Anteilen oder Aktien an ausländischen AIF und von Anteilen oder Aktien an inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft ist nur zulässig, wenn die in § 288 Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Ist die Bundesanstalt nicht mit der Beurteilung der in § 288 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft einverstanden, kann die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um Hilfe ersuchen.

(2) Beabsichtigt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes die in Absatz 1 Satz 1 genannten AIF an professionelle Anleger zu vertreiben, prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft eine von ihr ausgestellte Bescheinigung über die Erlaubnis der betreffenden EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie sowie ein Anzeigeschreiben für jeden AIF in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache übermittelt hat. In Bezug auf den Inhalt des Anzeigeschreibens einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Angaben gilt § 289 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) § 289 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 291

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von an EU-AIF und inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland

(1) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß § 52 die Bundesrepublik Deutschland ist und die von der Bundesanstalt eine Erlaubnis nach § 54 erhalten hat, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, hat sie dies der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben anzuzeigen. In Bezug auf den Inhalt des Anzeigeschreibens einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Angaben gilt § 287 Absatz 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss.

(2) § 287 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 bis 3 und 5 und Absatz 4 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden,

1. dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss,
2. dass im Rahmen von § 287 Absatz 3 die Bundesanstalt zusätzlich der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitteilt, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger im Inland beginnen kann, und
3. dass bei zulässigen Änderungen nach § 287 Absatz 4 die Bundesanstalt unverzüglich die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unterrichtet, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlich vertriebenen AIF betreffen.

§ 292

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger im Inland

(1) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an ausländischen AIF an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU die Bundesrepublik Deutschland ist, ist nur zulässig, wenn die in § 288 Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß § 52 die Bundesrepublik Deutschland ist und die von der Bundesanstalt eine Erlaubnis nach § 54 erhalten hat, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten ausländischen AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes an professionelle Anleger zu vertrieben, hat sie dies der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben anzuzeigen. Für den erforderlichen Inhalt des Anzeigeschreibens einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Angaben gilt § 287 Absatz 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss.

(3) § 288 Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1 und 2 und Absatz 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss.

§ 293

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland

(1) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als die Bundesrepublik Deutschland ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Anteile oder Aktien an EU-AIF oder inländische Spezial-AIF an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertrieben, prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft eine von ihr ausgestellte Bescheinigung über die Erlaubnis der betreffenden ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie und ein Anzeigeschreiben für jeden angezeigten AIF in

einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache übermittelt hat. Für den erforderlichen Inhalt des Anzeigeschreibens einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Angaben gilt § 287 Absatz 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen und zusätzlich die Bundesrepublik Deutschland als Staat genannt sein muss, in dem Anteile oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger vertrieben werden sollen.

(2) Der Vertrieb kann aufgenommen werden, wenn die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft von der zuständigen Stelle ihres Referenzmitgliedstaates über diese Übermittlung unterrichtet wurde. § 289 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 294

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger im Inland

(1) Ein Vertrieb von Anteilen oder Aktien an ausländischen AIF an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, ist nur zulässig, wenn die in § 288 Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Ist die Bundesanstalt nicht mit der Beurteilung der in § 288 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch die zuständige Stelle des Referenzmitgliedstaats der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft einverstanden, kann die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um Hilfe ersuchen.

(2) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes Anteile oder Aktien an ausländischen AIF an professionelle Anleger zu vertreiben, prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft eine von ihr ausgestellte Bescheinigung über die Erlaubnis der betreffenden ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie sowie ein Anzeigeschreiben jeweils in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache für jeden ausländischen AIF übermittelt hat. In Bezug auf den Inhalt des Anzeigeschreibens einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Angaben gilt § 293 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) § 293 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 295

Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ihr verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland

(1) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-

Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zulässig, wenn

1. die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des AIF durch diese den Anforderungen dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2011/61/EU, einschließlich Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU, entsprechen,
2. die zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zu einer nach den Erfahrungen der Bundesanstalt befriedigenden Zusammenarbeit entsprechend §§ 9 und 10 mit der Bundesanstalt bereit sind,
3. die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt ein inländisches Kreditinstitut oder eine zuverlässige, fachlich geeignete Person mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Repräsentanten benennt,
4. die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag Regelungen enthalten, die die Einhaltung der Vorschriften in Kapitel 3 sicher stellen,
5. die in § 273 Absatz 1 und Absatz 2 Alternative 1 in Verbindung mit § 263 Absatz 3 Satz 2 sowie § 274 vorgesehenen Verpflichtungen zur Unterrichtung der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten ordnungsgemäß erfüllt werden,
6. die Vorkehrungen nach § 287 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 geeignet sind, einen Vertrieb an Privatanleger zu verhindern,
7. die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft ein oder mehrere inländische Kreditinstitute oder inländische Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland als Zahlstellen benannt werden, über welche von den Anlegern geleistete oder für sie bestimmte Zahlungen geleitet werden können; werden Zahlungen und Überweisungen über eine Zahlstelle geleitet, so ist sicherzustellen, dass die Beträge unverzüglich an das in § 79 Absatz 6 genannte Geldkonto oder an die Anleger weitergeleitet werden,
8. der ausländische Master-AIF zum Vertrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt ist.

(2) Die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft haben die Absicht, Anteile oder Aktien an von ihr verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, der Bundesanstalt anzuzeigen. Für den erforderlichen Inhalt des Anzeigeschreibens einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Angaben gilt § 287 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Darüber hinaus sind der Anzeige folgende Angaben und Dokumente beizufügen:

1. bei der Anzeige durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft Angaben entsprechend § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 13; der Geschäftsplan, muss zusätzlich alle wesentlichen Angaben über den Repräsentanten, die Verwahrstelle und die Zahlstelle enthalten;
2. bei EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften die Bestätigungen der Verwahrstelle, des Repräsentanten und der Zahlstelle über die Übernahme dieser Funktionen;
3. für die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft die festgestellte Jahresbilanz des letzten Geschäftsjahres nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Verwal-

tungsgesellschaft, die mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen ist;

4. eine Erklärung der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft, dass sie sich verpflichtet,
 - a) der Bundesanstalt ihren Jahresabschluss und den Jahresbericht des EU-AIF, der den Anforderungen des Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen muss, spätestens sechs Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einzureichen; der Jahresabschluss und der Jahresbericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,
 - b) die Bundesanstalt über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Vertriebsanzeige angegeben worden sind, zu unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen,
 - c) der Bundesanstalt auf Verlangen über ihre Geschäftstätigkeit Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen;
5. einen Verweis auf die Berechtigung des Master-AIF zum Vertrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes;
6. ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Anzeige.

In Bezug auf den Repräsentanten gilt § 285 entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „Privatanleger“ „professioneller Anleger“ heißen muss.

(3) Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen. § 282 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss und dass die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist bei einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft sechs Monate beträgt.

(4) Handelt es sich bei der Verwaltungsgesellschaft des angezeigten Feeder-AIF um eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und legt diese eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache vor, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des Feeder-AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU einschließlich Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen, gelten die Anforderungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als erfüllt. In diesem Fall sind die in Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 genannten Angaben mit Ausnahme der wesentlichen Angaben zum Repräsentanten und zur Zahlstelle nicht erforderlich und die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist beträgt lediglich 30 Arbeitstage.

§ 296

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ihr verwalteten ausländischen AIF an professionelle Anleger im Inland

(1) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwalteten ausländischen AIF an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zulässig, wenn

1. der ausländische AIF und seine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres gemeinsamen Sitzes einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterliegen;

2. die zuständigen Aufsichtsstellen des Sitzstaates zu einer nach den Erfahrungen der Bundesanstalt befriedigenden Zusammenarbeit entsprechend §§ 9 und 10 mit der Bundesanstalt bereit sind;
3. geeignete, der Überwachung der Systemrisiken dienende und im Einklang mit den internationalen Standards und Verordnung (EU) Nr. ___/2012 (Level 2 Verordnung) stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und den Aufsichtsbehörden des Drittstaats, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, bestehen, so dass ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der es der Bundesanstalt ermöglicht, ihre in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Aufgaben zu erfüllen;
4. der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete steht, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde;
5. der Herkunftsstaat des ausländischen AIF hat mit der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Normen gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;
6. die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des ausländischen AIF durch diese den Anforderungen der §§ 35 und 76 bis 86 mit Ausnahme von § 83 sowie §§ 256 bis 261 entspricht;
7. die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt ein inländisches Kreditinstitut oder eine zuverlässige, fachlich geeignete Person mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Repräsentanten benennt, die hinreichend ausgestattet ist, um die Compliance-Funktion entsprechend § 53 Absatz 3 Satz 3 wahrnehmen zu können;
8. die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag Regelungen enthalten, die die Einhaltung der Vorschriften in Kapitel 3 sicher stellen;
9. die in § 273 Absatz 1 und Absatz 2 Alternative 1 in Verbindung mit § 263 Absatz 3 Satz 2 sowie § 274 vorgesehenen Verpflichtungen zur Unterrichtung der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten ordnungsgemäß erfüllt werden;
10. die Vorkehrungen nach § 287 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 geeignet sind, einen Vertrieb an Privatanleger zu verhindern;
11. ein oder mehrere inländische Kreditinstitute oder inländische Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland als Zahlstellen benannt werden, über welche von den Anlegern geleistete oder für sie bestimmte Zahlungen geleitet werden können; werden Zahlungen und Überweisungen über eine Zahlstelle geleitet, so ist sicherzustellen, dass die Beträge unverzüglich an das in § 79 Absatz 6 genannte Geldkonto oder an die Anleger weitergeleitet werden.

Ist der angezeigte AIF ein Feeder-AIF, so muss der Master-AIF zum Vertrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt sein.

(2) Die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Anteile oder Aktien an von ihr verwalteten ausländischen AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes an professionelle Anleger zu vertreiben, der Bundesanstalt anzuzeigen. Für den erforderlichen Inhalt des Anzeigeschreibens einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Anga-

ben gilt § 287 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Darüber hinaus sind der Anzeige folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Geschäftsplan, der alle wesentlichen Angaben über die Verwaltungsgesellschaft des angezeigten AIF, ihre Organe, den Repräsentanten, die Verwahrstelle, einschließlich der Angaben entsprechend § 22 Absatz 1 Nummer 13, und die Zahlstelle enthält,
2. die Bestätigungen der Verwahrstelle, des Repräsentanten und der Zahlstelle über die Übernahme dieser Funktionen,
3. die festgestellte Jahresbilanz des letzten Geschäftsjahres nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Verwaltungsgesellschaft, die mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen ist,
4. eine Erklärung des angezeigten AIF, dass er sich verpflichtet,
 - a) der Bundesanstalt den Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und den eigenen Jahresbericht, der den Anforderungen des Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen muss, spätestens sechs Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres einzureichen; der Jahresabschluss und der Jahresbericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,
 - b) die Bundesanstalt über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Vertriebsanzeige angegeben worden sind, zu unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen,
 - c) der Bundesanstalt auf Verlangen über ihre Geschäftstätigkeit Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen,
 - d) auf Verlangen der Bundesanstalt, die Kreditaufnahme, die zulässige Belastung der Vermögensgegenstände, den Einsatz von Leverage und die Durchführung von Leerverkäufen auf den von der Bundesanstalt geforderten Umfang zu beschränken oder einzustellen,
5. alle wesentlichen Angaben und Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass der ausländische AIF und die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft in ihrem Herkunftsstaat einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterliegen,
6. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Anzeige.

In Bezug auf den Repräsentanten gilt § 285 entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „Privatanleger“ „professioneller Anleger“ heißen muss.

(3) Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen. § 282 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss und dass die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist sechs Monate beträgt.

(4) Hat die anzeigende ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft bereits einen AIF zum Vertrieb an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 2 Satz 1 angezeigt, so prüft die Bundesanstalt bei der Anzeige eines weiteren AIF der gleichen Art nicht erneut das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, wenn die anzeigende AIF-Verwaltungsgesellschaft im Anzeigeschreiben versichert, dass in Bezug auf die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 seit der letzten Anzeige keine Änderungen erfolgt sind. In diesem Fall sind die in Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 genannten Angaben mit Ausnahme der wesentlichen Angaben zum Repräsen-

tanten und zur Zahlstelle nicht erforderlich und die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist beträgt lediglich 40 Arbeitstage.

§ 297

Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von EU-AIF oder inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten EU-AIF oder inländischen AIF in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an professionelle Anleger zu vertreiben, hat sie dies der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss die in § 287 Absatz 1 Satz 2 geforderten Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung und zusätzlich die Angabe des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem Anteile oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger vertrieben werden sollen, enthalten. Ist der AIF im Sinne von Satz 1 ein Feeder-AIF, so ist eine Anzeige nach Satz 1 nur zulässig, wenn der Master-AIF ebenfalls ein EU-AIF oder ein inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Ist dies nicht der Fall, richtet sich das Anzeigeverfahren ab dem in § 262 Absatz 3 Nummer 1 genannten Zeitpunkt nach § 298.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat das Anzeigeschreiben nach Absatz 1 einschließlich der erforderlichen Angaben und Unterlagen über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der einzureichenden Unterlagen nach Satz 1 und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(3) § 287 Absatz 2 ist entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass nach Ablauf der in Satz 4 genannten Frist eine Übermittlung der Anzeige nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.

(4) Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch diese den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2011/61/EU nicht entsprechen oder künftig nicht entsprechen werden, übermittelt die Bundesanstalt spätestens 20 Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz 1 die vollständigen Anzeigeunterlagen an die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen der angezeigte AIF an professionelle Anleger vertrieben werden soll. Die Bundesanstalt fügt eine in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellte Bescheinigung über die Erlaubnis der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie bei.

(5) Die Bundesanstalt unterrichtet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich über den Versand der Anzeigeunterlagen. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ab dem Datum dieser Mitteilung mit dem Vertrieb des angezeigten AIF an professionelle Anleger in dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beginnen. Falls es sich

bei dem angezeigten AIF um einen EU-AIF handelt, für den eine andere Stelle als die Stelle des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen der angezeigte AIF an professionelle Anleger vertrieben werden soll, zuständig ist, teilt die Bundesanstalt zudem der für den EU-AIF zuständigen Stelle mit, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des EU-AIF an professionelle Anleger im Aufnahmestaat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beginnen kann.

(6) § 287 Absatz 4 ist entsprechend anwendbar. Wenn die Änderungen zulässig sind, weil sie nicht dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch diese gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2011/61/EU verstoßen, unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaats der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft über diese Änderungen.

§ 298

Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von ausländischen AIF und von inländischen oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an ausländischen AIF und von Anteilen oder Aktien an inländischen Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nur zulässig, wenn die in § 288 Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Ist die zuständige Stelle des Aufnahmestaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mit der Beurteilung der in § 288 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch die Bundesanstalt einverstanden, kann die zuständige Stelle des Aufnahmestaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um Hilfe ersuchen.

(2) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten AIF im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an professionelle Anleger zu vertreiben, hat sie dies der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss die in § 288 Absatz 2 Satz 2 geforderten Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten.

(3) § 297 Absatz 2 bis 6 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden,

1. dass die Bundesanstalt im Rahmen von § 297 Absatz 5 zusätzlich der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitteilt, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger im Aufnahmemitgliedstaat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beginnen kann,
2. dass bei einer zulässigen Änderung nach § 297 Absatz 6 zusätzlich unverzüglich die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu benachrichtigen ist, soweit

die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlich vertriebenen AIF betreffen.

§ 299

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von EU-AIF und inländischen AIF an professionelle Anleger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß § 52 die Bundesrepublik Deutschland ist und die von der Bundesanstalt eine Erlaubnis nach § 54 erhalten hat, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten EU-AIF oder inländischen AIF in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an professionelle Anleger zu vertreiben, hat sie dies der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss die in § 297 Absatz 1 Satz 2 geforderten Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten, wobei es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss.

(2) § 297 Absätze 2 bis 6 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden,

1. dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss,
2. dass die Bundesanstalt im Rahmen von § 297 Absatz 5 zusätzlich der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitteilt, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger im Aufnahmemitgliedstaat der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beginnen kann, und
3. dass bei einer zulässigen Änderung nach § 297 Absatz 6 zusätzlich unverzüglich die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu benachrichtigen ist, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlich vertriebenen AIF betreffen.

§ 300

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an ausländischen AIF durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist nur zulässig, wenn die in § 288 Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind. Ist die zuständige Stelle des Aufnahmestaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft nicht mit der Beurteilung der in § 288 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch die Bundesanstalt einverstanden, kann sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um Hilfe ersuchen.

(2) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß § 52 die Bundesrepublik Deutschland ist und die von der Bundesanstalt eine Erlaubnis nach § 54 erhalten hat, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten AIF im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an professionelle Anleger zu vertreiben, hat sie dies der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss die in § 297 Absatz 2 Satz 1 geforderten Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten, wobei es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss.

(3) § 297 Absätze 2 bis 4, Absatz 5 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 6 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden,

1. dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss,
2. dass im Rahmen von § 297 Absatz 5 die Bundesanstalt zusätzlich der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitteilt, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger im Aufnahmemitgliedstaat der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beginnen kann, und
3. dass bei einer zulässigen Änderung nach § 297 Absatz 6 zusätzlich unverzüglich die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu benachrichtigen ist, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlich vertriebenen AIF betreffen.

§ 301

Bescheinigung der Bundesanstalt

Unbeschadet der Anzeigen nach §§ 297 bis 300 stellt die Bundesanstalt auf Antrag der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Bescheinigung aus, dass die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU erfüllt sind.

§ 302

Verweise und Ersuchen nach Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010

(1) Die näheren Bestimmungen zu den in § 288 Absatz 1 Nummer 1, § 290 Absatz 1 Satz 1, § 292 Absatz 1, § 294 Absatz 1 Satz 1, § 296 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 298 Absatz 1 Satz 1 und § 300 Absatz 1 Satz 1 genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit richten sich nach der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung nach Artikel 35 Absatz 11, Artikel 40 Absatz 11 und Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU].

(2) Lehnt eine zuständige Stelle einen Antrag auf Informationsaustausch im Sinne von Absatz 3 Satz 1 im Rahmen von §§ 290, 294, 298 und 300 zwischen den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats oder des Referenzmitgliedstaats und den zuständigen Stellen der Aufnahmemitgliedstaaten der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft ab, können die Bundesanstalt und die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats oder des Referenzmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats der AIF-Verwaltungsgesellschaft

die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um Hilfe ersuchen.

Kapitel 5

Europäische Risikokapitalfonds

§ 303

Europäische Risikokapitalfonds

Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 5 erfüllen, gelten

1. die §§ 1, 2, 5 Absatz 1 und §§ 6, 7, 13 bis 16, 44 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 und Absatz 4 entsprechend sowie
2. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds].

§ 304

Bußgeldvorschriften³⁾

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds] verstößt, indem er

1. entgegen [Artikel 5 Absatz 2] Darlehen aufnimmt, Schuldtitel ausgibt, Garantien stellt oder eine sonstige Methode anwendet, durch die sich das Risiko des Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Engagements in Derivatepositionen oder auf andere Weise erhöht oder
2. ohne Registrierung nach [Artikel 13] die Bezeichnung „[Deutsche Abkürzung]“, „Eu-VECA“, „Europäischer Risikokapitalfonds“ oder „European Venture Capital Fund“ verwendet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen [Artikel 11 Absatz 1] den Jahresbericht oder [Artikel 11 Absatz 2] die zusätzlichen Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt,
2. entgegen [Artikel 11 Absatz 1] den Jahresbericht der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

³⁾ Entwurf auf Grundlage von Art. 19 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs zu Europäischen Risikokapitalfonds in der Fassung vom 23. März 2012. Dieser lautet „Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden, und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“ Entwurf muss ggf. angepasst werden, wenn Verordnung bis zum Inkrafttreten Änderungen erfährt.

3. entgegen [Artikel 12 Absatz 1] die Anleger nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
4. entgegen [Artikel 14] die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [Artikel 5 Absatz 1] nicht sicherstellt, dass innerhalb des dort genannten Zeitraums nicht mehr als ein dort genannter Prozentsatz des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten Kapitals für den Erwerb von anderen Vermögenswerten als qualifizierten Investitionen eingesetzt wird, oder
2. entgegen [Artikel 6] Anteile qualifizierter Risikokapitalfonds an andere als die dort genannten Anleger vertreibt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit § 44b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 303 Nummer 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
2. entgegen § 14 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 4 oder § 44b Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 303 Nummer 1, eine Maßnahme nicht duldet.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

Kapitel 6

Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

§ 305

Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 6 erfüllen, gelten

1. die §§ 1, 2, 5 Absatz 1 und §§ 6, 7, 13 bis 16, 44 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 und Absatz 4 entsprechend sowie
2. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Verordnung über Europäische Sozialfonds].

§ 306

Bußgeldvorschriften⁴

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Verordnung über Europäische Sozialfonds] verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Darlehen aufnimmt, Schuldtitel ausgibt, Garantien stellt oder eine sonstige Methode anwendet, durch die sich das Risiko des Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Engagements in Derivatepositionen oder auf andere Weise erhöht oder
2. ohne Registrierung nach [Artikel 14] die Bezeichnung „EuFSU“, „EuSEF“, „Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum“ oder „European Social Entrepreneurship Fund“ verwendet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen [Artikel 12 Absatz 1 und 2] den Jahresbericht oder [Artikel 12 Absatz 3] die zusätzlichen Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt,
2. entgegen [Artikel 12 Absatz 1] den Jahresbericht der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen [Artikel 13 Absatz 1], auch in Verbindung mit einem delegierten Rechtsakt gemäß [Artikel 13 Absatz 4], die Anleger nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
4. entgegen [Artikel 15] die dort genannten Informationen nicht aktualisiert.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [Artikel 5 Absatz 1] nicht sicherstellt, dass innerhalb des dort genannten Zeitraums nicht mehr als ein dort genannter Prozentsatz des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten Kapitals für den Erwerb von anderen Vermögenswerten als qualifizierten Investitionen eingesetzt wird, oder
2. entgegen [Artikel 6] Anteile der verwalteten EuFSU an andere als die dort genannten Anleger vertreibt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit § 44b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 305 Nummer 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder

⁴) Entwurf auf Grundlage von Art. 20 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs zu EUFSF in der Fassung vom 23. März 2012. Dieser lautet: „Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden, und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“ Entwurf muss ggf. angepasst werden, wenn Verordnung bis zum Inkrafttreten Änderungen erfährt.

2. entgegen § 14 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 4 oder § 44b Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 305 Nummer 1, eine Maßnahme nicht duldet.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

Kapitel 7

Straf-, Bußgeld- und Übergangsvorschriften

Abschnitt 1

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 307

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 Satz 1 das Geschäft einer Kapitalverwaltungsgesellschaft betreibt oder
2. ohne Registrierung nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 das Geschäft einer dort genannten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft betreibt.

§ 308

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 Absatz 1, § 109 Absatz 3, § 115 Absatz 5, § 124 Absatz 5, § 143 Absatz 5, oder § 149 Absatz 6 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 89 Absatz 4 ein Gelddarlehen gewährt oder eine dort genannte Verpflichtung eingeht,
3. entgegen § 108 Absatz 2 Satz 3, § 195, § 217 Absatz 6, § 227 Absatz 1, § 252 Absatz 4 oder einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt gemäß § 241 Absatz 1 Satz 2 einen Kredit aufnimmt,
4. entgegen § 201, auch in Verbindung mit § 214 oder § 216 oder § 252 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2, § 229 oder § 243 Absatz 1 einen dort genannten Vermögensgegenstand verkauft,

5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 211, auch in Verbindung mit §§ 227 Absatz 3 oder 241 Absatz 2, zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 220 Absatz 1 Satz 3 Leerverkäufe durchführt oder
 7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 243 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 104 Absatz 3 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 34 Absatz 3, Absatz 4 oder 5 der Bundesanstalt eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 3. entgegen § 35 Absatz 1 bis 6 die genannten Informationen oder Unterlagen der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder zur Verfügung stellt,
 4. entgegen
 - a) § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 45 Absatz 6,
 - b) § 45 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Absatz 6, oder
 - c) § 45 Absatz 4 Satz 6eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
 5. entgegen
 - a) § 49 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, der Bundesanstalt die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 - b) § 49 Absatz 4 Satz 2 bereits vor dem dort genannten Zeitpunkt mit den dort aufgeführten Tätigkeiten beginnt, oder
 - c) § 49 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2, die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt.
 6. entgegen
 - a) § 61 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, der Bundesanstalt die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 - b) § 61 Absatz 4 Satz 2 bereits vor dem dort genannten Zeitpunkt mit den dort aufgeführten Tätigkeiten beginnt, oder
 - c) § 61 Absatz 5, die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt.
 7. entgegen

- a) § 63 Absatz 1 und 3 den Jahresbericht oder § 63 Absatz 2 die zusätzlichen Angaben, gegebenenfalls in Verbindung mit § 260 Absatz 1 Nummer 2 oder
 - b) §§ 97 Absatz 1 Satz 1, 99 oder 100, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 102, oder § 101, gegebenenfalls in Verbindung mit § 260 Absatz 1 Nummer 2, einen Jahresbericht, einen Halbjahresbericht, einen Zwischenbericht, einen Auflösungsbericht oder einen Abwicklungsbericht oder
 - c) §§ 116 Absatz 1 und 2, 118 Absatz 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 115 Absatz 9, oder 118 Absatz 2 oder 144, gegebenenfalls in Verbindung mit § 260 Absatz 1 Nummer 2, einen Jahresabschluss und Lagebericht, einen Halbjahresbericht, einen Auflösungsbericht oder einen Abwicklungsbericht oder
 - d) § 131 oder § 154, gegebenenfalls in Verbindung mit § 260 Absatz 1 Nummer 2, einen Jahresbericht

nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt,
8. entgegen § 103 Absatz 1 oder 2 den Jahresbericht, den Halbjahresbericht, den Auflösungsbericht oder den Abwicklungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt macht,
 9. entgegen
 - a) § 103 Absatz 3, § 119 Absatz 4 oder § 144 Absatz 1 den Jahresabschluss, den Lagebericht oder den Halbjahresbericht oder
 - b) § 156 Absatz 2 den Jahresbericht

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der Bundesanstalt einreicht,
 10. entgegen § 110 Satz 2 oder Satz 3, § 126 Satz 2 oder Satz 3, § 141 Satz 2 oder Satz 3 oder § 151 Satz 2 oder Satz 3 der Bundesanstalt eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 11. entgegen § 159 Absatz 2 Satz 9, auch in Verbindung mit § 231 Absatz 2 Satz 2 die Anlagebedingungen dem Verkaufsprospekt beifügt,
 12. entgegen § 159 Absatz 2 Satz 10 die Anlagebedingungen dem Publikum nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
 13. entgegen § 160 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen dem Publikum nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
 14. entgegen § 174 Absatz 1 eine Abwicklung beginnt,
 15. entgegen § 174 Absatz 5 Satz 1 oder § 175 Absatz 6 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder die Anleger nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 16. entgegen § 176 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

17. entgegen § 182 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 187 Absatz 1 oder Absatz 2, eine Verschmelzungsinformation übermittelt,
18. entgegen § 182 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 187 Absatz 1 oder Absatz 2, eine Verschmelzungsinformation der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einreicht,
19. entgegen § 232 Absatz 1 Satz 2 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen dem Publikum nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
20. entgegen § 258 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 5 eine Unterrichtung oder Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
21. entgegen § 259 Absatz 1 oder Absatz 5 die genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 6 Satz 1, 4 oder Satz 5, § 11 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 6, § 277 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 280 Absatz 1 oder Absatz 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 14 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit § 44b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 14 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 4 oder § 44b Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes eine Maßnahme nicht duldet,
4. entgegen § 18 Absatz 6 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 1 oder 5 des Kreditwesengesetzes eine Datei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht dafür sorgt, dass die Bundesanstalt Daten jederzeit automatisch abrufen kann,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 41 Satz 1 oder 2 oder § 42 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 43 Absatz 1 in Verbindung mit § 46b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen § 66 Absatz 5 oder § 81 Absatz 3 die genannten Vermögensgegenstände wiederverwendet,
8. entgegen § 170 Absatz 1 Satz 1 weniger als 85 Prozent des Wertes des Feederfonds in Anteile eines Masterfonds anlegt,
9. entgegen § 170 Absatz 1 Satz 2 in einen Masterfonds anlegt,
10. entgegen
 - a) § 188, § 189 Absatz 1, § 190 Absatz 1, § 206 Absatz 1 Satz 1 oder 4, Absatz 2 oder 3, § 215 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 2, § 217 Absatz 1 oder § 220 Absatz 2 Satz 2 oder
 - b) § 225 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5einen dort genannten Vermögensgegenstand erwirbt,

11. entgegen § 191 Satz 1 einen dort genannten Betrag hält.
12. entgegen § 193 Absatz 1 Satz 1 oder § 225 Absatz 3 in Derivate investiert,
13. entgegen § 193 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, nicht sicherstellt, dass sich das Marktrisikopotential höchstens verdoppelt,
14. entgegen § 194, § 202 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder 2, Absatz 3, § 203, § 215 Absatz 4, § 217 Absatz 3 oder 4, Absatz 7 Satz 1 oder 3, Absatz 8, § 220 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 oder 2 oder § 225 Absatz 2 mehr als einen dort genannten Prozentsatz des Wertes in die dort genannten Vermögensgegenstände anlegt,
15. entgegen § 196 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Wertpapiere überträgt,
16. entgegen § 196 Absatz 1 Satz 2 ein Darlehen gewährt,
17. entgegen § 196 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
18. entgegen § 199 Satz 1 ein Pensionsgeschäft abschließt,
19. entgegen § 202 Absatz 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der Gesamtwert der Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nicht übersteigt,
20. einer Vorschrift des § 202 Absatz 4 Satz 1 oder 2, oder § 217 Absatz 5 Satz 1 über eine dort genannte Sicherstellungspflicht zuwiderhandelt,
21. entgegen § 217 Absatz 7 Satz 4 einen dort genannten Vermögensgegenstand erwirbt,
22. entgegen § 220 Absatz 1 Satz 3 Leverage durchführt,
23. entgegen § 220 Absatz 2 Satz 2 einen Devisenterminkontrakt verkauft,
24. entgegen § 220 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung § 217 Absatz 2, in dort genannte Zielfonds anlegt,
25. entgegen § 220 Absatz 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen vorliegen,
26. entgegen § 225 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass die Vermögensgegenstände nur in dem dort genannten Umfang einem Währungsrisiko unterliegen,
27. entgegen § 228 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die genannte Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch, Schiffsregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen wird,
28. entgegen § 249 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 einen dort genannten Vermögensgegenstand für das Investmentvermögen erwirbt,
29. entgegen § 253 Absatz 2 Vermögensgegenstände für den AIF erwirbt,
30. entgegen § 262 Absatz 4 Anteile oder Aktien an inländischen AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF vertreibt oder
31. entgegen § 280 Absatz 1 Nummer 1 den Vertrieb von Anteilen oder Aktien aufnimmt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 4, 6 und 8 bis 20 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 309

Mitteilungen in Strafsachen

Für die Mitteilungspflichten der Gerichte, der Strafverfolgungs- oder der Strafvollstreckungsbehörden gegenüber der Bundesanstalt findet § 60a des Kreditwesengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 310

Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

(1) Anleger und Kunden können jederzeit wegen behaupteter Verstöße gegen dieses Gesetz Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen.

(2) Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt einzu- legen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund angeben.

(3) Verbraucher können bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften nach diesem Gesetz die Schlichtungsstelle anrufen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten bei der Bundesanstalt einzurichten ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

(4) Soweit behauptete Verstöße nach Absatz 1 oder Streitigkeiten nach Absatz 3 grenzüberschreitende Sachverhalte betreffen, arbeitet die Bundesanstalt mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammen; die §§ 8, 9 und 19 gelten entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Schlichtungsstelle nach Absatz 3 und die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu regeln. Das Verfahren ist auf die Verwirklichung des Rechts auszurichten und muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können, und
4. die Schlichter und ihre Hilfspersonen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten.

Die Rechtsverordnung kann auch die Pflicht der Unternehmen, sich nach Maßgabe eines geeigneten Verteilungsschlüssels an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen, und Einzelheiten zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels enthalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Streitschlichtungsaufgaben nach Absatz 3 auf eine oder mehrere geeignete private Stellen zu übertragen, wenn die Aufgaben dort zweckmäßiger erledigt werden können. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

A b s c h n i t t 2

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

Unterabschnitt 1

Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften und AIF

§ 311

Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften und AIF

(1) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten im Sinne des § 20 ausüben, ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Rechtsvorschriften dieses Gesetzes nachzukommen und stellen binnen eines Jahres nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] einen Antrag auf Erlaubnis oder, wenn sie die Voraussetzungen von § 2 Absatz 4 erfüllen und sich nicht dem vollen Regime dieses Gesetzes unterwerfen, einen Antrag auf Registrierung.

(2) EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 inländische Spezial-AIF im Sinne des § 50 verwalten, ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um den entsprechenden Rechtsvorschriften dieses Gesetzes nachzukommen. Die Angaben gemäß § 50 sind unmittelbar nach Erteilung der Erlaubnis im Herkunftsmitgliedstaat, spätestens innerhalb von anderthalb Jahren nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] der Bundesanstalt zu übermitteln.

(3) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen neue AIF nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erst auflegen, wenn sie eine Erlaubnis oder Registrierung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben. EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften dürfen neue inländische Spezial-AIF nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erst auflegen, wenn die Angaben gemäß § 50 übermittelt wurden. Ein AIF gilt als aufgelegt im Sinne dieses Abschnittes

1. bei offenen AIF mit dem Zeitpunkt der ersten Ausgabe eines Anteils oder einer Aktie des AIF;
2. bei geschlossenen AIF mit dem Zeitpunkt der Zeichnung des Anteils oder der Aktie des AIF durch mindestens einen Anleger, wobei Zeichnung der Abschluss des auf die

Abgabe eines Anteils oder einer Aktie gerichteten schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts bedeutet.

(4) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Absatz 1, die nicht die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllen und die nicht binnen der in Absatz 1 vorgesehenen Frist einen Erlaubnisantrag stellen oder denen die Erlaubnis gemäß § 23 versagt wurde, können mit mehrheitlicher Zustimmung der Anleger nach Kapital binnen drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Versagung der Erlaubnis die Abwicklung des inländischen AIF durch Übertragung des Verwaltungsrechts auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die über eine Erlaubnis nach §§ 20, 22 verfügt und sich zur Übernahme der Verwaltung bereit erklärt, abwenden. Die Bundesanstalt kann im öffentlichen Interesse bestimmen, dass das Verwaltungsrecht auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die über eine Erlaubnis nach §§ 20, 22 verfügt und sich zur Übernahme der Verwaltung bereit erklärt, übergeht. Die Verwaltung von inländischen Spezial-AIF kann auch auf EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften übertragen werden, für die die erforderlichen Angaben gemäß § 50 übermittelt wurden.

(5) Für EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des Absatz 2, für die nicht binnen der in Absatz 2 vorgesehenen Frist die Angaben gemäß § 50 übermittelt wurden, gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übertragung binnen drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist erfolgt. Für EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 inländische Publikums-AIF verwalten, und für ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 inländische AIF verwalten, gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übertragung innerhalb von 15 Monaten nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erfolgt.

§ 312

Umsetzung von Artikel 37, 38 und 41 der Richtlinie 2011/61/EU

Die §§ 52 bis 62 gelten gemäß dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakt und erst ab dem darin festgelegten Zeitpunkt.

Unterabschnitt 2

Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten und für offene AIF

§ 313

Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten und für offene AIF, die bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren

- (1) ¹Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes
1. über eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder als Investmentaktiengesellschaft nach § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung verfügt und

2. die inländische offene Publikums-AIF verwaltet, die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] aufgelegt und deren Anlagebedingungen gemäß §§ 43, 43a des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung genehmigt wurden,

hat die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung dieser inländischen offenen Publikums-AIF an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. ²Die hierfür erforderlichen Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen nur dann einer Genehmigung durch die Bundesanstalt, sofern es sich bei diesen Änderungen nicht um rein redaktionelle Änderungen handelt. ³Der Antrag auf Genehmigung der Änderungen der Anlagebedingungen oder, falls ein solcher nach Satz 2 nicht erforderlich ist, die redaktionell angepassten Anlagebedingungen sind spätestens zusammen mit dem Erlaubnisantrag gemäß § 22 einzureichen. ⁴Andere als die zur Anpassung der Anlagebedingungen an die Vorschriften dieses Gesetzes notwendigen Änderungen dürfen in den Anlagebedingungen nicht vorgenommen werden. ⁵Für die Genehmigung der Anlagebedingungen gilt § 159 mit der Maßgabe, dass dessen Absatz 1 nicht anzuwenden ist, die in § 159 Absatz 2 Satz 1 genannte Frist sechs Monate ab Einreichung des Antrags auf Genehmigung der Anlagebedingungen beträgt und dass Absatz 2 Sätze 5 und 6, Absatz 3 sowie Absatz 4 Sätze 2 bis 5 keine Anwendung finden. ⁶Auf redaktionelle Änderungen von Anlagebedingungen ist § 159 nicht anzuwenden, jedoch gilt für die Bekanntmachung der Änderungen und deren Inkrafttreten § 159 Absatz 4 Satz 1 und Satz 6 erster Halbsatz entsprechend. ⁷Die Änderungen der Anlagebedingungen dürfen nicht vor Erlaubniserteilung nach § 22 in Kraft treten; sie müssen spätestens anderthalb Jahre nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Kraft treten. ⁸Die Bundesanstalt ist unverzüglich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu unterrichten. ⁹Bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 22 gelten für die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter. ¹⁰§§ 1 und 2 sowie die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die für Umstellung auf das neue Recht erforderlichen Anträge, Voraussetzungen, Verwaltungsverfahren und Bescheide und die Übergangsvorschriften nach diesem Gesetz bleiben unberührt. ¹¹Ab Erlaubniserteilung ist dieses Gesetzes vollständig auf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuwenden, soweit sich aus Satz 12 nichts anderes ergibt. ¹²Bis zum Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen der inländischen offenen Publikums-AIF im Sinne von Satz 1 gelten für diese inländischen offenen Publikums-AIF die für diese inländischen offenen Publikums-AIF geltenden Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter; ab Erteilung der Erlaubnis gemäß § 22 gelten sie entsprechend weiter. ¹³Ab Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen finden auf diese inländischen offenen Publikums-AIF die auf inländische offene Publikums-AIF nach diesem Gesetz anwendbaren Vorschriften Anwendung. ¹⁴Haben die in Satz 1 genannten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften einen Antrag auf Erlaubnis gemäß § 22 nicht innerhalb der in § 311 Absatz 1 genannten Frist gestellt, findet § 311 Absatz 4 Anwendung.

(2) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. über eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder als Investmentaktiengesellschaft nach § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung verfügt und
2. die inländische offene Spezial-AIF verwaltet, die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] aufgelegt wurden,

hat die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung dieser inländischen offenen Spezial-AIF an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen und spätestens

zusammen mit dem Erlaubnis Antrag gemäß § 22 einzureichen. Absatz 1 Satz 7 bis 14 gilt entsprechend.

(3) Erfüllt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen von § 2 Absatz 4, gelten für sie und die von ihr verwalteten inländischen offenen Spezial-AIF im Sinne von Absatz 2 Satz 1 bis zur Registrierung nach § 44 die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter. Die Übergangsvorschriften, die Vorschriften zur Registrierung sowie die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz bleiben unberührt. Ab der Registrierung finden die für diese AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(4) Beantragt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 oder von Absatz 2 Satz 1 gemäß § 22 die Erlaubnis zur Verwaltung von AIF, muss sie diejenigen Angaben und Unterlagen, die sie bereits bei dem Erlaubnis Antrag nach § 7 Absatz 1 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder im Rahmen der Umstellung ihrer Investmentvermögen auf dieses Gesetz vorgelegt hat, nicht erneut vorlegen, sofern diese Angaben und Unterlagen weiterhin aktuell sind.

(5) ¹AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von Absatz 1 Satz 1 müssen für jeden der von ihnen verwalteten inländischen offenen Publikums-AIF im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, den sie nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben beabsichtigt, eine Vertriebsanzeige nach § 282 jeweils binnen eines Jahres ab dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] spätestens zusammen mit dem Antrag auf Erlaubnis nach § 22 bei der Bundesanstalt einreichen. ²Wird der Antrag auf Erlaubnis nach § 22, gegebenenfalls der Antrag auf Genehmigung der Änderungen der Anlagebedingungen und die Anzeige nach § 282 von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft fristgerecht eingereicht, darf sie den zum Vertrieb angezeigten AIF im Sinne von Satz 1 noch bis zum Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen nach den Vorschriften des Investmentgesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreiben, soweit die Bundesanstalt nicht zuvor den weiteren Vertrieb untersagt hat. ³Das Vertriebsrecht nach Satz 2 endet spätestens anderthalb Jahre nach [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]. ⁴§ 282 Absatz 1 bis 3 gelten mit der Maßgabe, dass die Fristen nach § 282 Absatz 2 und 3 sechs Monate ab Einreichung des Antrags auf Erlaubnis nach § 22 und Vertriebsanzeige betragen. ⁵Der Vertrieb nach den Vorschriften dieses Gesetzes darf erst nach der Mitteilung nach § 282 Absatz 3 und nach Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen fortgesetzt werden. ⁶Werden die Anforderungen nach Satz 2 nicht von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erfüllt, darf sie den betreffenden AIF mit dem Ablauf eines Jahres nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht mehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreiben. ⁷Eine neue Vertriebsanzeige nach § 282 ist jederzeit möglich.

(6) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von Absatz 2 Satz 1 müssen für jeden von ihnen verwalteten inländischen offenen Spezial-AIF im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, den sie nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Geltungsbereich dieses Gesetzes an professionelle Anleger zu vertreiben beabsichtigt, eine Vertriebsanzeige nach § 287 binnen eines Jahres ab dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] spätestens zusammen mit dem Antrag auf Erlaubnis gemäß § 22 bei der Bundesanstalt einreichen. Absatz 5 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass „§ 282“ durch „§ 287“ ersetzt wird.

(7) AIF-Verwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anzeige nach § 139 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach § 7 Absatz 1 des Auslandsinvestmentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998, zuletzt geändert

durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. August 2002, erstattet haben und zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, müssen binnen eines Jahres

1. in Bezug auf EU-AIF und ausländische AIF, die an Privatanleger vertrieben werden, eine Anzeige nach § 286 an die Bundesanstalt übermitteln,
2. in Bezug auf EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF keine EU-AIF oder inländischen AIF sind, die von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, und die an professionelle Anleger vertrieben werden, eine Anzeige nach § 295 an die Bundesanstalt übermitteln,
3. in Bezug auf EU-AIF und EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF ein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, und die an professionelle Anleger vertrieben werden, über die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Anzeige nach § 289 übermitteln,
4. in Bezug auf ausländische AIF, die an professionelle Anleger vertrieben werden, eine Anzeige nach § 296 an die Bundesanstalt übermitteln.

Wird die Anzeige von der AIF-Verwaltungsgesellschaft fristgerecht eingereicht, darf sie den zum Vertrieb angezeigten AIF im Sinne von Satz 1 noch bis zum Abschluss des Anzeigeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach den Vertriebsvorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung vertreiben. Wird die Anzeige nach Satz 1 von der AIF-Verwaltungsgesellschaft nicht fristgerecht eingereicht, darf sie den betreffenden AIF mit dem Ablauf der Frist nicht mehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreiben. Eine neue Vertriebsanzeige nach Satz 1 ist jederzeit möglich.

(8) AIF-Verwaltungsgesellschaften, die in Bezug auf ihre EU-AIF oder ausländischen AIF ab dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Tätigkeiten ausüben oder ausüben lassen, die nach dem Investmentgesetz in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung nicht als öffentlicher Vertrieb galten, nach diesem Gesetz aber als Vertrieb anzusehen sind, übermitteln innerhalb eines Jahres nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes], gegebenenfalls über die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-AIF, eine Anzeige nach §§ 286, 289, 295 oder 296. Absatz 7 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(9) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Vertrieb eines AIF an professionelle Anleger berechtigt sind, müssen innerhalb eines Jahres ab dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Anzeige nach § 297 in Bezug auf diesen AIF an die Bundesanstalt übermitteln. Abweichende Fristen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem der AIF bisher zum Vertrieb an professionelle Anleger berechtigt war, bleiben unberührt. Die Fristen nach § 297 Absatz 3 und 4 beginnen, sobald die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Erlaubnis gemäß § 22 erteilt hat und die Änderungen der Anlagebedingungen in Kraft getreten sind.

(10) Die Verwahrstelle von bereits bestehenden inländischen offenen Publikums-AIF bedarf keiner Genehmigung, sofern die Verwahrstelle bereits nach § 21 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung genehmigt wurde.

(11) Anträge einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die auf eine Genehmigung der Anlagebedingungen eines AIF durch die Bundesanstalt nach dem Investmentgesetz gerichtet und am [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch nicht beschieden sind, erlö-

schen mit dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]. Die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilte Genehmigung der Anlagebedingungen eines AIF nach dem Investmentgesetz erlischt mit dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes], wenn der AIF vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch nicht aufgelegt ist.

§ 314

Besondere Übergangsvorschriften für Immobilien-Sondervermögen

(1) Für Immobilien-Sondervermögen im Sinne von § 66 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die vor dem [Kabinettsbeschluss zu diesem Gesetz] aufgelegt wurden, gelten ab Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen abweichend von § 313 Absatz 1 Satz 13 die folgenden fondsbezogenen Vorschriften

1. §§ 1 bis 16, soweit sie sich auf Investmentvermögen beziehen, §§ 76 bis 86, §§ 88 bis 103, §§ 158 bis 166, §§ 211, 212, §§ 262, 263, 266 bis 272, §§ 281 und 282, §§ 307 bis 310, § 313 Absatz 1, 4, 5 und 10 und § 320,
2. §§ 24 Absatz 3, 26 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 sowie Absatz 2, 27 Absatz 2 und 3, 28 Absatz 1 Nummer 2, 31 Absatz 5, 37 Absatz 3, 41 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 6 Satz 1, 42 Absatz 2a, 43 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 und 143 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 7, Nummer 12 Buchstabe b, Nummer 17 bis 19, Absatz 5 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung,
3. §§ 67 bis 82 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit den in Absatz 3 genannten Maßgaben sowie
4. die §§ 188 bis 208 sinngemäß, soweit sich aus den §§ 67 bis 82 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, nichts anderes ergibt.

Nach dem [Kabinettsbeschluss zu diesem Gesetz] dürfen keine Immobilien-Sondervermögen im Sinne von § 66 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung mehr aufgelegt werden.

(2) Für Spezialsondervermögen in Form von Immobilien-Sondervermögen im Sinne von § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 91 in Verbindung mit §§ 66 bis 82 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die vor dem [Kabinettsbeschluss zu diesem Gesetz] aufgelegt wurden, gelten ab Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen abweichend von § 313 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 313 Absatz 1 Satz 13 die folgenden fondsbezogenen Vorschriften

1. §§ 1 bis 16, soweit sie sich auf Investmentvermögen beziehen, §§ 76 bis 86, §§ 88 bis 103, §§ 240 bis 247, § 262, §§ 273 und 274, § 281, §§ 287, 289, 297, 301 und 302, §§ 307 bis 310, § 313 Absatz 2, 3, 4 und 6,
2. §§ 24 Absatz 3, 26 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 sowie Absatz 2, 27 Absatz 2 und 3, 28 Absatz 1 Nummer 2, 31 Absatz 5, 37 Absatz 3 und 143 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 7, Nummer 12 Buchstabe b, Nummer 17 bis 19, Absatz 5 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung,

3. §§ 67,68, 69 bis 82 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit den in Absatz 3 genannten Maßgaben sowie
4. die §§ 188 bis 208 sinngemäß, soweit sich aus den §§ 67, 68, 69 bis 82 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung nichts anderes ergibt.

Die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für Spezialsondervermögen im Sinne von Satz 1 von den §§ 188 bis 207 in Verbindung mit den §§ 67, 68, 69 bis 82 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen, wenn

1. die Anleger zustimmen,
2. für das entsprechende Spezial-Sondervermögen nur die gemäß § 91 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden,
3. §§ 193 Absatz 2, 243 sowie die §§ 69 und § 82 Absatz 3 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Belastung nach § 82 Absatz 3 Satz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung insgesamt 50 Prozent des Verkehrswertes der im Sondervermögen befindlichen Immobilien nicht überschreiten darf, unberührt bleiben,
4. die Anlagegrenzen nach § 217 Absatz 4 hinsichtlich der in § 194 Satz 1 Nummer 1 genannten Vermögensgegenstände, sofern es sich um Aktien handelt, und Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, unberührt bleiben.

Die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf abweichend von den § 195 für Rechnung eines Spezialsondervermögens im Sinne von Satz 1 kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens aufnehmen. § 80a des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung bleibt unberührt, soweit Kredite zu Lasten der im Sondervermögen befindlichen Immobilien aufgenommen werden, gilt jedoch mit der Maßgabe, dass für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite bis zur Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der im Sondervermögen befindlichen Immobilien aufgenommen werden dürfen. Abweichend von § 80 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung muss für ein Spezial-Sondervermögen im Sinne von Satz 1 keine Mindestliquidität gehalten werden. Nach dem [Kabinettsbeschluss zu diesem Gesetz] dürfen keine Spezialsondervermögen in Form von Immobilien-Sondervermögen im Sinne dieses Absatzes 2 mehr aufgelegt werden.

(3) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 anwendbaren Vorschriften §§ 26 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5, 27 Absatz 2 und 3, 28 Absatz 1 Nummer 2, § 37 Absatz 3, 41 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 6 Satz 1, 43 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2, 67 bis 82 und 91 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle des Wortes „Kapitalanlagegesellschaft“ treten die Wörter „externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“;
2. an die Stelle des Wortes „Depotbank“ tritt das Wort „Verwahrstelle“;
3. an die Stelle des Wortes „Vertragsbedingungen“ tritt das Wort „Anlagebedingungen“;

4. in § 67 Absatz 9 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden die Wörter „§ 43 Absatz 4 Nr. 7“ durch die Wörter „§ 158 Absatz 2 Nummer 7 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt;
5. in § 71 Satz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden die Wörter „§ 24 Absatz 2“ durch „§ 79 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt;
6. in § 75 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden die Wörter „§ 30 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 88 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt;
7. in § 79 Absatz 1 Satz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden die Wörter „§ 44 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt;
8. in § 79 Absatz 3 Satz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden die Wörter „§ 36 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 212 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt;
9. in § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden die Wörter „§ 50 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 192 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“, die Wörter „50 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 192 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches“, die Wörter „§ 61“ durch die Wörter „§ 203 des Kapitalanlagegesetzbuches“ und die Wörter „64 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 206 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt;
10. in § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden die Wörter „§ 47 Absatz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 189 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt;
11. in § 80a Satz 1 und 2 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden jeweils die Wörter „§ 53“ durch die Wörter „§ 195 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt;
12. in § 80c Absatz 2 Satz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden die Wörter „§ 37 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt;
13. in § 80c Absatz 4 Satz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden die Wörter „§ 116 Satz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 222 Satz 4 bis 6 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt;
14. in § 80d Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden die Wörter „§ 42 Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch das Wort „§ 161 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt;
15. in § 80d Absatz 1 Nummer 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden die Wörter „§ 37 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt;
16. in § 81a Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt;

17. in § 81a Absatz 3 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung werden jeweils die Wörter „§ 37 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

(4) Auf die am 8. April 2011 bestehenden Immobilien-Sondervermögen und Spezialsondervermögen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 dürfen die §§ 37, 78, 79, 80, 80c, 80d und 81 des Investmentgesetzes in der bis zum 7. April 2011 geltenden Fassung noch bis zum 31. Dezember 2012 und müssen die §§ 81a und 81b des Investmentgesetzes in der bis zum [Inkrafttreten] 2013 geltenden Fassung erst ab dem 1. Januar 2013 angewendet werden. Soweit Anleger Anteile vor Änderung der Vertragsbedingungen zum Zwecke der Anpassung an das Investmentgesetz in der ab dem 8. April 2011 geltenden Fassung erworben haben, gilt die Frist des § 80c Absatz 3 des Investmentgesetzes in der bis zum [Inkrafttreten] 2013 geltenden Fassung als erfüllt. Aussetzungen, nach denen die Kapitalverwaltungsgesellschaft am ersten Börsentag nach dem 1. Januar 2013 oder früher die Anteilrücknahme wieder aufnimmt, gelten für die Zwecke des § 81 Absatz 4 Satz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Inkrafttreten] 2013 geltenden Fassung nicht als Aussetzungen. Auf Immobilien-Sondervermögen, bei denen am 31. Dezember 2012 die Rücknahme von Anteilen gemäß § 37 Absatz 2 oder § 81 des Investmentgesetzes in der bis zum [Inkrafttreten] 2013 geltenden Fassung ausgesetzt ist, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 31. Dezember 2012 der Tag sechs Monate nach der Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile tritt und an die Stelle des 1. Januar 2013 der auf den Tag sechs Monate nach der Wiederaufnahme der Anteile folgende Tag.

(5) Auf die am 8. April 2011 bestehenden Immobilien-Sondervermögen darf § 80a und auf die am 8. April 2011 bestehenden Spezialsondervermögen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 darf § 91 des Investmentgesetzes in der bis zum 7. April 2011 geltenden Fassung noch bis zum 31. Dezember 2014 weiter angewendet werden. Auf die am 1. Juli 2011 bestehenden Immobilien-Sondervermögen darf § 82 Absatz 3 Satz 2 und auf die am 8. April 2011 bestehenden Spezialsondervermögen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 darf § 91 Absatz 3 Nummer 3 des Investmentgesetzes in der vor dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung noch bis zum 31. Dezember 2014 weiter angewendet werden.

§ 315

Besondere Übergangsvorschriften für Altersvorsorge-Sondervermögen

(1) Für Altersvorsorge-Sondervermögen im Sinne von § 87 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] aufgelegt wurden, gelten nach Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen zusätzlich zu den in § 313 Absatz 1 Satz 13 genannten Vorschriften §§ 87 Absatz 2 bis 90 und § 143 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe b des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechend. Die in § 313 Absatz 1 Satz 13 genannten Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf Publikums-AIF beziehen, gelten jedoch nur, soweit sich aus den §§ 87 Absatz 2 bis 90 und 99 Absatz 3 des Investmentgesetzes in der Fassung bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nichts anderes ergibt.

(2) Nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] dürfen keine Altersvorsorge-Sondervermögen im Sinne von § 87 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung mehr aufgelegt werden.

§ 316

Besondere Übergangsvorschriften für Gemischte Sondervermögen und Gemischte Investmentaktiengesellschaften

Gemischte Sondervermögen oder Gemischte Investmentaktiengesellschaften, die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gemäß §§ 83 bis 86 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung aufgelegt wurden und die zu diesem Zeitpunkt

1. Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach den §§ 66 bis 82 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung,
2. Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung,
3. Aktien an Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung vergleichbare Anlageform vorsieht, und/oder
4. Anteile oder Aktien an mit Nummer 2 oder 3 vergleichbaren EU-AIF oder ausländischen AIF,

unter Einhaltung der Anlagegrenzen, der zusätzlichen Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen gemäß § 84 Absatz 2, § 85, § 84 Absatz 3 in Verbindung mit § 113 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3, § 117 Absatz 1 Satz 2 und § 118 Satz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erworben haben, dürfen diese zum [Tag Inkrafttreten dieses Gesetzes] gehaltenen Anteile oder Aktien abweichend von § 215 auch nach dem [Tag Inkrafttreten dieses Gesetzes] weiter halten. Für die Verwaltung der Gemischten Investmentvermögen im Sinne von Satz 1 gilt § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 80c Absatz 3 und 4 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung, solange sie die Anteile nach Satz 1 Nummer 1 halten. Im Übrigen gelten für diese Gemischten Investmentvermögen im Sinne von Satz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes, einschließlich der Übergangsvorschriften.

§ 317

Besondere Übergangsvorschriften für Sonstige Sondervermögen und Sonstige Investmentaktiengesellschaften

Sonstige Sondervermögen oder Sonstige Investmentaktiengesellschaften, die vor dem [Tag Inkrafttreten dieses Gesetzes] gemäß §§ 90g bis 90k des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung aufgelegt wurden und die zu diesem Zeitpunkt

1. Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach den § 66 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung,
2. Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung,
3. Aktien an Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung vergleichbare Anlageform vorsieht, und/oder

4. Anteile oder Aktien an mit Nummer 1 bis 3 vergleichbaren EU-AIF oder ausländischen AIF,
5. Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,

unter Einhaltung der Anlagegrenzen, der zusätzlichen Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen gemäß § 90h Absatz 2 in Verbindung mit §§ 113 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3, 117 Absatz 1 Satz 2 und 118 Satz 2 soweit § 90h Absatz 3 und Absatz 4 und § 90j Absatz 2 Nummer 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erworben haben, dürfen diese zum [Tag Inkrafttreten dieses Gesetzes] gehaltenen Anteile, Aktien oder Beteiligungen abweichend von § 217 auch nach dem [Tag Inkrafttreten dieses Gesetzes] weiter halten. Im Übrigen gelten für die Sonstigen Investmentvermögen im Sinn von Satz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes, einschließlich der Übergangsvorschriften.

§ 318

Besondere Übergangsvorschriften für Hedgefonds

(1) Für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. über eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder als Investmentaktiengesellschaft nach § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung verfügt,
2. die nicht die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 erfüllt, und
3. die Spezialsondervermögen oder Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit zusätzlichen Risiken im Sinne von § 112 in Verbindung mit § 91 des Investmentgesetzes in seiner bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung verwaltet, die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] aufgelegt und deren Anlagebedingungen gemäß § 93 Absatz 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 43 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] genehmigt wurden,

findet abweichend von § 313 Absatz 2 die Regelung in § 313 Absatz 1 Sätze 1 bis 4, 7 bis 14 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass „Publikums-AIF“ durch „Spezial-AIF“ ersetzt wird. Für die Genehmigung der Anlagebedingungen gilt § 159 Absatz 2 Satz 1, 2, 4, 7 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 159 Absatz 2 Satz 1 genannte Frist sechs Monate ab Einreichung des Antrags auf Genehmigung der Anlagebedingungen beträgt. Auf redaktionelle Änderungen von Anlagebedingungen ist § 159 nicht anzuwenden.

(2) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. über eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder als Investmentaktiengesellschaft nach § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung verfügt und
2. die Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften mit zusätzlichen Risiken im Sinne von § 112 Investmentgesetzes in seiner bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung verwaltet, die vor dem [Tag des Inkrafttretens die-

ses Gesetzes] aufgelegt wurden, die an Privatanleger vertrieben werden durften und deren Anlagebedingungen gemäß §§ 43, 43a des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] genehmigt wurden,

gilt § 313 Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in § 313 Absatz 1 Satz 13 „Publikums-AIF“ durch „Spezial-AIF“ ersetzt wird, dass ein Vertrieb an oder ein Erwerb der Anteile oder Aktien durch Privatanleger ab [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht mehr zulässig ist, und soweit sich aus Satz 2 nicht ein anderes ergibt. Solange Anteile oder Aktien von Privatanlegern gehalten werden, gelten abweichend von § 313 Absatz 1 Satz 13 ab Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen §§ 112, 116, 118 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechend, sofern sie Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften mit zusätzlichen Risiken im Sinne von § 112 des Investmentgesetzes betreffen; ein Vertrieb an oder ein Erwerb von Privatanlegern ist ausgeschlossen. Solange Anteile oder Aktien von Privatanlegern gehalten werden, gilt ferner § 263, soweit sich diese Vorschrift auf Anleger bezieht, und §§ 266, 267, 271 und 272 im Hinblick auf die Privatanleger, die noch Anteile oder Aktien halten.

§ 319

Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten und für offene AIF, die nicht bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren

(1) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. nicht über eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder als Investmentaktiengesellschaft nach § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung verfügt und
2. die inländische offene Publikums-AIF verwaltet, die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] aufgelegt wurden,

hat die Anlagebedingungen, Satzung oder Gesellschaftsverträge dieser inländischen offenen Publikums-AIF an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.³ Der Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen ist zusammen mit dem Erlaubnisantrag gemäß § 22 einzureichen.⁴ Für die Genehmigung der Anlagebedingungen gilt § 159 mit der Maßgabe, dass dessen Absatz 1 nicht anzuwenden ist, die in § 159 Absatz 2 Satz 1 genannte Frist sechs Monate ab Einreichung des Antrags auf Genehmigung der Anlagebedingungen beträgt und dass Absatz 2 Sätze 5 und 6 sowie Absatz 3 keine Anwendung finden. Die Genehmigung kann frühestens mit der Erlaubnis erteilt werden. Die Anlagebedingungen müssen unverzüglich nach der Genehmigung in Kraft treten. Ab Erlaubniserteilung ist dieses Gesetz vollständig auf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuwenden. Ab Inkrafttreten der Anlagebedingungen finden auf diese inländischen offenen Publikums-AIF die auf inländische offene Publikums-AIF nach diesem Gesetz anwendbaren Vorschriften Anwendung.

(2) Für die Verwaltung von Spezial-AIF im Sinne des § 250 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von Absatz 1 Satz 1 müssen für inländische offene Publikums-AIF im Sinne von Absatz 2 Satz 1, die sie bereits vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vertrieben haben und nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben beabsichtigen,

eine Vertriebsanzeige nach § 282 bereits zusammen mit dem Antrag auf Erlaubnis nach § 22 bei der Bundesanstalt einreichen. ²Wird der Antrag auf Erlaubnis nach § 22, der Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen und die Anzeige nach § 282 von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft fristgerecht eingereicht, darf sie den zum Vertrieb angezeigten AIF im Sinne von Satz 1 zunächst weiter vertreiben, soweit die Bundesanstalt nicht zuvor den weiteren Vertrieb untersagt. § 313 Absatz 5 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt für Spezial-AIF entsprechend mit der Maßgabe, dass „§ 282“ durch „§ 287“ ersetzt wird.

§ 320

Übergangsvorschrift zu § 272

Auf Ansprüche nach § 127 des Investmentgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2011, die vor dem 1. Juli 2011 entstanden sind, ist § 127 Absatz 5 in der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung des Investmentgesetzes weiter anzuwenden.

Unterabschnitt 3

Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten und für geschlossene AIF

§ 321

Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten und für geschlossene AIF

(1) Sofern AIF-Verwaltungsgesellschaften ausschließlich geschlossene inländische AIF verwalten, deren Zeichnungsfrist vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist und die nach dem 22. Juli 2013 keine zusätzlichen Anlagen tätigen, können sie diese weiterhin verwalten, ohne eine Erlaubnis oder Registrierung gemäß diesem Gesetz oder nach der Richtlinie 2011/61/EU zu benötigen.

(2) Sofern AIF-Verwaltungsgesellschaften ausschließlich geschlossene inländische AIF verwalten, deren Zeichnungsfrist für Anleger vor Inkrafttreten der Richtlinie 2011/61/EU ablief und die für einen Zeitraum aufgelegt wurden, der spätestens drei Jahre nach dem 22. Juli 2013 abläuft, können sie weiterhin solche AIF verwalten, ohne – mit Ausnahme von §§ 63, 144 oder 154 und gegebenenfalls der §§ 256 bis 261 – die Vorschriften dieses Gesetzes einhalten oder eine Erlaubnis gemäß diesem Gesetz beantragen zu müssen.

(3) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene inländische AIF verwalten, deren Zeichnungsfrist vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist und die nach dem 22. Juli 2013 Anlagen tätigen, gelten ab Erteilung der Erlaubnis gemäß § 22 für die Verwaltung dieser geschlossenen inländischen AIF nur §§ 1 bis 44, §§ 49 bis 63, §§ 76 bis 86, §§ 144, 154 bis 156 entsprechend, 227 Absatz 3, 236 bis 239, 241, 254 bis 261, 265, 266, 269 und 274 sowie Kapitel 7. Satz 1 findet auf die Verwaltung von inländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Zeichnungsfrist vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist und die nach dem 22. Juli 2013 Anlagen tätigen, durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften entsprechend Anwendung.

(4) Im Übrigen gilt § 311 anzuwenden. § 319 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

(5) Die §§ 49, 50, 282, 286, 287, 289 und 295 bis 297 sind nicht anzuwenden auf den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an inländischen AIF oder EU-AIF, die Gegenstand eines laufenden öffentlichen Angebots mittels eines Prospekts sind, der gemäß der Richtlinie 2003/71/EG vor dem 22. Juli 2013 erstellt und veröffentlicht wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.

§ 322

Übergangsvorschrift zu § 310 Absatz 3

§ 310 Absatz 3 gilt für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geschlossenen Publikums-AIF erst ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres].

Unterabschnitt 4

Übergangsvorschriften für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und OGAW

§ 323

Übergangsvorschriften für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und OGAW

(1) OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die in §§ 17 Absatz 1 und § 20 Absatz 2 aufgeführten Geschäfte betreiben und die eine Erlaubnis nach § 7 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder als Investmentaktiengesellschaft nach § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhalten haben, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb; insoweit gilt die Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder § 109 als erteilt.

(2) Die Anlagebedingungen für inländische OGAW, die am [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] aufgelegt waren, sind an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Andere als die zur Anpassung der Anlagebedingungen an die Vorschriften dieses Gesetzes notwendigen Änderungen dürfen in den Anlagebedingungen nicht vorgenommen werden. Die Änderungen bedürfen keiner Genehmigung, sofern diese Anlagebedingungen bereits nach §§ 43 Absatz 2, 43a des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung genehmigt wurden und Anpassungen lediglich redaktioneller Natur sind. Sofern eine Genehmigung der Anlagebedingungen nach Satz 3 nicht erforderlich ist, passen die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften die Anlagebedingungen redaktionell binnen anderthalb Jahren nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an die Rechtsvorschriften dieses Gesetzes an. § 159 gilt mit Ausnahme von § 159 Absatz 4 Satz 1 und Satz 6 erster Halbsatz für diese Änderungen nicht. Müssen die Anlagebedingungen an die Anforderungen nach §§ 196 bis 199 angepasst werden, bedürfen diese Änderungen der Genehmigung und sind innerhalb von sechs Monaten ab dem [Tag Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorzunehmen. Für die Genehmigung der Anlagebedingungen gilt § 159 mit der Maßgabe, dass die in Absatz 2 Satz 1 genannte Frist drei Monate beträgt und dass Absatz 2 Satz 5, 6 und 10, Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 2 bis 5 keine Anwendung finden. Zudem passen die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-OGAW-

Verwaltungsgesellschaften zeitgleich mit den Anlagebedingungen jeweils die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt an die Vorschriften dieses Gesetzes an und reichen diese Unterlagen jeweils gemeinsam unverzüglich nach erstmaliger Verwendung bei der Bundesanstalt ein. Bedürfen die Änderungen der Anlagebedingungen keiner Genehmigung durch die Bundesanstalt, reichen die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften zeitgleich die redaktionell angepassten Anlagebedingungen bei der Bundesanstalt ein. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen der inländischen OGAW, die von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Sinn von Absatz 1 verwaltet werden, gelten für diese inländischen OGAW die auf inländische OGAW anwendbaren Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter. Ab Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen finden auf diese inländischen OGAW die auf inländische OGAW nach diesem Gesetz anwendbaren Vorschriften Anwendung.

(3) Die Verwahrstelle von bereits bestehenden inländischen OGAW bedarf keiner Genehmigung, sofern die Verwahrstelle bereits nach § 21 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung genehmigt wurde.

(4) OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des EU-OGAW eine Anzeige nach § 132 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach § 15c Absatz 1 des Auslandsinvestmentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. August 2002, erstattet haben und zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, müssen keine neue Anzeige nach § 276 übermitteln; ein bereits erlangtes Vertriebsrecht besteht fort. OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die in Bezug auf ihre EU-OGAW bei [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Tätigkeiten ausüben oder ausüben lassen, die nach dem Investmentgesetz in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung nicht als öffentlicher Vertrieb galten, nach diesem Gesetz aber als Vertrieb anzusehen sind, übermitteln binnen eines Jahres nach [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] über die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW eine Anzeige nach § 276.

Artikel 2

Aufhebung des Investmentgesetzes

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 76 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind Alternative Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches, die die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes erfüllen. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind intern verwaltete AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 34 des Kapitalanlagegesetzbuches.

(3) EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des Absatzes 2 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Kapital“ die Wörter „, Erlaubnis oder Registrierung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ ergänzt.

b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ die Wörter „oder in einer nach dem Recht der Europäischen Union vergleichbaren Rechtsform“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ das Wort „inländische“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze angefügt:

“(5) Inländische Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind erlaubnispflichtig nach §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches oder, wenn sie die Voraussetzungen von § 2 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen und sich nicht dem vollständigen Regime des Kapitalanlagegesetzbuches unterwerfen, registrierungspflichtig nach § 44 des Kapitalanlagegesetzbuches. Neben den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches unterliegen sie zusätzlich den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf integrierte Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach Maßgabe des § 1a Absatz 4 Satz 2, sofern die integrierte Unternehmensbeteiligungsgesellschaft von einem einzigen Anteilseigner kontrolliert wird.

(6) EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften unterliegen im Hinblick auf die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU der Aufsicht durch die zuständige Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Auf“ das Wort „inländische“ und nach dem Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaften“ die Wörter „die die Bedingungen des § 2 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaften“ das Wort „Inländische“ und nach dem Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaften,“ die Wörter „die die Bedingungen des § 2 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Soweit eine“ das Wort „inländische“ und nach dem Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft,“ die Wörter „die die Bedingungen des § 2 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllt und“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die übrigen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften unterliegen den Rechnungslegungsvorschriften gemäß § 144 oder § 154 des Kapitalanlagegesetzbuches.

(4) EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben entsprechend Absatz 1 und 2 einen Jahresabschluss und einen Lagebericht gemäß den Rechnungslegungsstandards ihres Herkunftsmitgliedstaats aufzustellen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die zuständige Landesbehörde bestimmt sich wie folgt:

1. Im Falle einer inländischen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bestimmt sich die zuständige Landesbehörde nach dem Sitz der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft.
2. Im Falle einer EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die ihre Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Inland hat, bestimmt sich die zuständige Landesbehörde nach dem Sitz der Geschäftsleitung oder der Betriebsstätte.
3. Im Falle einer EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die keine Geschäftsleitung oder Betriebsstätte im Inland hat, und die nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Beteiligungen an inländischen Unternehmen erwirbt, hält, verwaltet und veräußert, ist die oberste Landesbehörde desjenigen Bundeslandes zuständig, in dem die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft schwerpunktmäßig investiert.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. ein Nachweis über die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches oder ein Nachweis über die Registrierung nach § 44 des Kapitalanlagegesetzbuches.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Eine EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat dem Antrag den Nummern 2 und 3 des Absatzes 2 vergleichbare Dokumente nach dem geltenden Recht des Herkunftsmitgliedstaats beizufügen. Zusätzlich hat die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft dem Antrag einen Nachweis beizufügen, dass sie sich bei der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU registriert hat oder sie eine Erlaubnis gemäß Artikel 6 bis 9 der Richtlinie 2011/61/EU erhalten hat. Die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat die Dokumente in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache einzureichen.“

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Informationsaustausch zwischen den zuständigen Landesbehörden und der Bundesanstalt

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde übermittelt der Bundesanstalt jährlich eine Liste aller von ihr anerkannten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften.

(2) Die Bundesanstalt nutzt die ihr gemäß Absatz 2 übermittelten Informationen und führt ein Register, aus dem jede der nach diesem Gesetz anerkannten Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und die für jede Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zuständige Behörde hervorgeht.“

7. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat die Dokumente in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache einzureichen.“

8. In § 21a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird nach dem Wort „Finanzinstituten“ das Wort „, AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften“ eingefügt.

9. Dem § 26 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die vor dem 22. Juli 2013 als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes anerkannt ist, muss innerhalb eines Jahres den Pflichten für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch nachkommen.“

Artikel 4

Änderung des Vermögensanlagegesetzes

Das Vermögensanlagegesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel (■) des Gesetzes vom (■) (BGBl. I S. (■)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satz werden nach den Wörtern „im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte“ die Wörter „und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches ausgestaltete“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.

2. Dem § 32 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Auf Vermögensanlagen, die durch die Änderung des § 1 Absatz 2 und das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches gelten, und die die Voraussetzungen von § 321 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen, ist dieses Gesetz in der bis zum 22. Juli 2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Auf Vermögensanlagen, die durch die Änderung des § 1 Absatz 2 und das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches gelten, und die die Voraussetzungen von § 321 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen, ist dieses Gesetz in der bis zum 22. Juli 2013 geltenden Fassung mit Ausnahme von Abschnitt 3 weiterhin anzuwenden.

(7) Auf Vermögensanlagen, die durch die Änderung des § 1 Absatz 2 und das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches gelten, und die die Voraussetzungen von § 321 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen, ist dieses Gesetz in der bis zum 22. Juli 2013 geltenden Fassung bis zur Erlaubniserteilung nach § 22 des Kapitalanlagegesetzbuches weiterhin anzuwenden. Nach der Erlaubniserteilung nach § 22 des Kapitalanlagegesetzbuches, ist für Vermögensanlagen im Sinne des Satzes 1 dieses Gesetz in der bis zum 22. Juli 2013 geltenden Fassung mit Ausnahme von Abschnitt 3 neben den in § 320 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches genannten Vorschriften weiterhin anzuwenden.

(8) Auf Vermögensanlagen, die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] von mindestens einem Anleger gezeichnet wurden, und die durch die Änderung des § 1 Absatz 2 und das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches gelten, und die nicht die Voraussetzungen von § 321 Absatz 1, 2 oder 3 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen, ist dieses Gesetz in der bis zum 22. Juli 2013 geltenden Fassung bis zur Erlaubniserteilung nach § 22 des Kapitalanlagegesetzbuches weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Billigung des Verkaufsprospekts nach § 8 nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht mehr erfolgen kann. Zeichnung im Sinne dieser Übergangsvorschrift ist der Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts, das darauf gerichtet ist, Gesellschafter an einer Publikums-gesellschaft zu werden.

(9) Anträge, die auf eine Billigung des Verkaufsprospekts von Vermögensanlagen, die durch die Änderung des § 1 Absatz 2 und das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches gelten, durch die Bundesanstalt gerichtet und am [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch nicht beschieden sind, erlöschen mit dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]. Die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilte Billigung des Verkaufsprospektes von Vermögensanlagen im Sinne von Satz 1 erlischt mit dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes], wenn die Vermögensanlage vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch nicht von mindestens einem Anleger gezeichnet ist. Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom [...] 2012 (BGBl. I S. [...]) werden nach dem Wort „Investmentgesetz“ die Wörter „in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder dem Kapitalanlagegesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 312a des Bürgerlichen Gesetzbuches werden nach den Wörtern „§ 126 des Investmentgesetzes“ die Wörter „in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder § 271 des Kapitalanlagegesetzbuches“ eingefügt.
2. In § 312d Absatz 4 Nummer 6 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer EU-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern „§ 126 des Investmentgesetzes“ die Wörter „in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder § 271 des Kapitalanlagegesetzbuches“ eingefügt.

2. In § 8 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Absatz 2 Nummer 8 werden nach dem Wort „Investmentgesetz“ die Wörter „, von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ eingefügt.
2. § 285 Nummer 26 werden die Wörter „zu Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn des § 36 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „zu Anteilen an Sondervermögen im Sinn des § 1 Absatz 14 des Kapitalanlagegesetzbuches oder Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinn des § 1 Absatz 16 des Kapitalanlagegesetzbuches oder vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn der §§ 164, 245 des Kapitalanlagegesetzbuches oder des § 36 des Investmentgesetzes“ ersetzt.
3. In § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs werden nach dem Wort „Investmentgesetzes“ die Wörter „oder als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 252 des Kapitalanlagegesetzbuches“ eingefügt.
4. § 314 Absatz 1 Nummer 18 werden die Wörter „Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn des § 36 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Anteilen an Sondervermögen im Sinn des § 1 Absatz 14 des Kapitalanlagegesetzbuches oder Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinn des § 1 Absatz 16 des Kapitalanlagegesetzbuches oder vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn der §§ 164, 245 des Kapitalanlagegesetzbuches oder des § 36 des Investmentgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Nach dem Zweiunddreißigsten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlicht-

ten bereinigten Fassung, das zuletzt durch [■] geändert worden ist, wird folgender Dreiunddreißigster Abschnitt eingefügt:

„Dreiunddreißigster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum AIFM-Umsetzungsgesetz

Artikel 71

(1) Die in § 8b Absatz 2 Nummer 8, in § 285 Nummer 26, in § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 und in § 314 Absatz 1 Nummer 18 des Handelsgesetzbuchs jeweils in Bezug genommenen Bestimmungen des Investmentgesetzes sind die bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des AIFM-Umsetzungsgesetzes] geltenden Fassungen dieser Bestimmung.

(2) § 285 Nummer 26, § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 und § 314 Absatz 1 Nummer 18 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des AIFM-Umsetzungsgesetzes sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 21. Juli 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 44 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2b werden nach den Wörtern „Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1,“ die Wörter „Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatzes 1 des Kapitalanlagegesetzbuches,“ eingefügt.
2. § 2a Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
 - b) Der Satzteil nach Buchstabe e wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Anteile von Investmentvermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft oder Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentgesellschaften im Sinne der §§ 96 bis 111a des Investmentgesetzes ausgegeben werden, oder auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben“ werden durch die Wörter „Anteile oder Aktien von inländischen In-

vestmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des KAGB] geltenden Fassung hat, die für den in § 313 Absatz 1 Satz 9, § 313 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 9 oder den in § 313 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht, oder die eine Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches hat, oder auf Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben“ ersetzt.

- bb) Die Wörter „Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes“ werden durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Hedgefonds im Sinne des § 1 Absatz 30 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Investmentgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwaltete Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
 4. In § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Investmentgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwaltete Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
 5. In § 9 Absatz 1a werden die Wörter „Anteile an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
 6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
 7. In § 27a Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
 8. In § 31 Absatz 3a wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Unberührt von Satz 4 treten an die Stelle des Informationsblattes bei Anteilen oder Aktien an OGAW oder an offenen Publikums-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach §§ 160, 162 des Kapitalanlagegesetzbuches, bei Anteilen oder Aktien an geschlossenen Publikums-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach §§ 232, 234 des Kapitalanlagegesetzbuches, bei EU-AIF und ausländischen AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 284 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuches und bei EU-OGAW die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 264 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind. Wesentliche Anlegerinformationen, die nach § 42 Absatz 2 oder nach § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des KAGB] geltenden Fassung erstellt wurden und die noch für den in § 313 Absatz 5 Satz 2 oder § 313 Absatz 7 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeitraum verwendet werden, treten für diesen Zeitraum an die Stelle des Informationsblattes.“

Artikel 11

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

§ 1 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1. „1. Anteile oder Aktien von offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches.“

Artikel 12

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Investmentgesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
3. § 32 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„2. ein nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gebilligter oder bescheinigter Prospekt oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 42 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des KAGB] geltenden Fassung veröffentlicht worden ist, der für den in § 313 Absatz 5 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeitraum noch verwendet werden darf, oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 161 des Kapitalanlagegesetzbuches oder ein Prospekt im Sinne des § 284 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches veröffentlicht worden ist, soweit nicht nach § 1 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 des Wertpapierprospektgesetzes von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann.“

Artikel 13

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 49 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 67 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Aktien, die zu einem inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch gehören, dessen Anteile oder Aktien nicht aus-

schließlich von professionellen Anlegern gehalten werden, gelten als Aktien des inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, auch wenn sie im Miteigentum der Anleger stehen; verfügt das Investmentvermögen über keine eigene Rechtspersönlichkeit, gelten sie als Aktien der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens.“

2. In § 256 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinn des § 1 Absatz 32 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
3. In § 258 Absatz 1a werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinn des § 1 Absatz 32 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Depotgesetzes

In § 24 Absatz 3 des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 151 Nummer 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 38 Absatz 4 und in § 39 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Worte „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ durch die Worte „externe Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 33 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Gewerbeordnung

§ 34f der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,“

c) In Nummer 3 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.

2. Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilt wurde, die für den in § 313 Absatz 1 Satz 9, § 313 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 9 oder den in § 313 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht, oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches erteilt wurde, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 54 des Kapitalanlagegesetzbuches erteilt wurde, und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 47 Absatz 1 Satz 1, § 50 Absatz 1 oder § 62 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Kreditwesengesetzes⁵⁾

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel [■] des Gesetzes vom [■] (BGBl. I S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt geändert:

⁵⁾ Den Änderungsbefehlen liegt der Entwurf zur Umsetzung der CRD IV, Stand 27.04.2012, zugrunde.

aa) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Finanzinstrumenten“ die Wörter „außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ eingefügt und der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren ausschließlich für alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 (eingeschränktes Verwahrgeschäft).“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete Investmentgesellschaften“ ersetzt.

c) In Absatz 3a wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „externe Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

d) Absatz 11 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(11) Finanzinstrumente im Sinne der Absätze 1 bis 3 und 17 sowie im Sinne des § 2 Absatz 1 und 6 sind

1. Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Zertifikate, die Aktien oder Aktien vergleichbare Anteile vertreten,
2. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,
3. Schuldtitel, insbesondere Genussscheine, Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, sowie Zertifikate, die diese Schuldtitel vertreten,
4. sonstige Rechte, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Rechten nach den Nummern 1 und 3 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von solchen Rechten, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird,
5. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches,
6. Geldmarktinstrumente,
7. Devisen oder Rechnungseinheiten sowie
8. Derivate.

Geldmarktinstrumente sind alle Gattungen von Forderungen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten.“

e) In Absatz 19 Nummer 1 erster Halbsatz werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter

„Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 32 des Kapitalanlagegesetzbuchs, extern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 23 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ und im 2. Halbsatz die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3b wird wie folgt gefasst:

„3b. Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuches aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen als Bankgeschäfte betreiben;“

bb) Nach Nummer 3b wird als Nummer 3c eingefügt:

„3c. EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen als Bankgeschäfte betreiben;“

cc) In Nummer 9 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Unternehmen, die das Depotgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ausschließlich für AIF betreiben und damit das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 erbringen.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5a wird wie folgt gefasst:

„5a. Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuches aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen als Finanzdienstleistungen erbringen;“

bb) Nummer 5b wird wie folgt gefasst:

„5b. EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen als Finanzdienstleistungen erbringen;“

cc) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften“

bbb) In Nummer 8 am Ende werden die Wörter „Anteile an Investmentvermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft im Sinne der §§ 96 bis 111a des Investmentgesetzes ausgegeben werden oder auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich“ werden durch die Wörter „Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des KAGB] geltenden Fassung erhalten hat, die für den in § 313 Absatz 1 Satz 9, § 313 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 9 oder den in § 313 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht, oder eine Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches erhalten hat oder auf Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt und die Wörter „Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes“ werden durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Hedgefonds im Sinne von § 1 Absatz 30 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

3. In § 8b Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird das Wort „Investmentgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
5. In § 10b Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
6. In § 24 Absatz 3a Satz 2 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
7. In § 32 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Erlaubnis für das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 kann nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis zur Erbringung mindestens einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 oder zum Betreiben eines Bankgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 vorliegt oder gleichzeitig erteilt wird; mit Erlöschen oder Aufhebung dieser Erlaubnis erlischt die Erlaubnis für das eingeschränkte Verwahrgeschäft.“
8. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „handeln,“ die Wörter „bei Finanzdienstleistungsinstituten, die das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 12 erbringen,“ eingefügt.
9. § 44a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, die eine Erlaubnis nach § 7 oder nach § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhalten haben, die zur Erbringung der in § 7 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Investmentgesetzes in der bis zum [zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung genannten Dienst- oder Nebendienstleistungen befugt und die für den in § 313 Absatz 1 Satz 9, § 313 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 9 oder den in § 313 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht, oder denen eine Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches erteilt ist und die zur Erbringung der in § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuches genannten Dienst- oder Nebendienstleistungen befugt sind.“

2. § 3 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 43 des Kapitalanlagegesetzbuches mit Sitz im In- oder Ausland einschließlich der von ihnen verwalteten in- und ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches.“

3. In § 19 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, die am 29. Juni 2009 eine Erlaubnis zum Erbringen der individuellen Vermögensverwaltung nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung haben und von dieser Erlaubnis länger als ein Jahr keinen Gebrauch gemacht haben, gelten bis zum 29. September 2009 nicht als Institute im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4.“

Artikel 20

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel (■) des Gesetzes vom (■) (BGBl. I S. (■)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:⁶⁾

1. In § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
3. § 15 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. durch
 - a) die Bestellung eines Abwicklers nach § 39 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 2 oder 4 des Kreditwesengesetzes,
 - b) eine Bekanntmachung nach § 21 Absatz 4 oder § 22 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuches oder § 39 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes,
 - c) die Bestellung eines Abwicklers nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuches,
 - d) eine Prüfung, die auf Grund des § 14 des Kapitalanlagegesetzbuches in Verbindung mit § 44 Absatz 1 oder § 44b Absatz 2 des Kreditwesengesetzes vorgenommen wird,“.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288)“ durch die Wörter „Artikel 28 Absatz 19 des Gesetzes vom [Ausfertigung dieses Gesetzes] (BGBl. I S. [■])“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Finanzstabilitätsgesetzes

Das Finanzstabilitätsgesetz vom [■] (BGBl. I S. [■]), das zuletzt durch Artikel [■] des Gesetzes vom [■] (BGBl. I S. [■]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:⁷⁾

⁶⁾ Den Änderungen liegt die Fassung des FinDAG im Regierungsentwurf vom 2. Mai 2012 zugrunde.
⁷⁾ Den Änderungen liegt die Fassung des FinStabG im Regierungsentwurf vom 2. Mai 2012 zugrunde.

1. In § 2 Absatz 7 werden die Wörter „§ 5b des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 5b des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 10 Nummer 8 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt und nach dem Wort „Investmentgesetz“ die Wörter „oder dem Kapitalanlagegesetzbuch“ eingefügt.
2. In § 26 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Investmentgesetz“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 32 des Kapitalanlagegesetzbuches, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt gemäß § 53 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches unterliegen.“
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 5 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
3. § 16 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 32 des Kapitalanlagegesetzbuches,“.
 - b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 37 des Kapitalanlage-

gesetzbuches sowie von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 40 des Kapitalanlagegesetzbuches,“.

c) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

- „f) ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt gemäß § 53 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches unterliegen,“.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

In § 18 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Pfandbriefgesetzes

In § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die für den in § 313 Absatz 1 Satz 9, § 313 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 9 oder den in § 313 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht, oder mit einer Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 78 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 32 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
2. § 54b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit Lebensversicherungsverträge Versicherungsleistungen in

1. Anteilen oder Aktien an einem offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches oder
2. Vermögensgegenstände im Sinne von § 2 Absatz 4 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des Kapitalanlagegesetzbuches] geltenden Fassung, ausgenommen Geld,

vorsehen, sind die Bestände der hierfür zu bildenden Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock) in den betroffenen Werten anzulegen.“

3. § 104k wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird hinter der Angabe „93/22/EWG“ das „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Angabe „2000/12/EG“ die Wörter „, 2009/65/EG und 2011/61/EU“ eingefügt sowie das Wort „Investmentgesetz“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt;
- b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 32 des Kapitalanlagegesetzbuches, extern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 23“ und die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften“ ersetzt.

4. § 113 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Hängt die Höhe der Versorgungsleistungen von der Wertentwicklung eines nach Maßgabe des Pensionsplans gebildeten Investmentvermögens ab, ist für dieses Investmentvermögen entsprechend §§ 63, 97, 116, 131, 144 und 154 des Kapitalanlagegesetzbuches oder entsprechend § 44 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung gesondert Rechnung zu legen; § 97 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches oder § 44 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.“

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

§ 4 Absatz 3 Nummer 7 des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „7. Anteilen an einem nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit einer Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die für den in § 313 Absatz 1 Satz 9, § 313 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 9 oder den in § 313 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht, oder mit einer Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches, einer EU-Verwaltungsgesellschaft oder von einer ausländischen AIF-

Verwaltungsgesellschaft, die zum Schutz der Anteilhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Verwaltungsgesellschaft das Vermögen nur in den Schuldtiteln der Nummern 1 bis 6 und in Bankguthaben angelegt werden darf.“

Artikel 28

Folgeänderungen in Rechtsverordnungen

(1) In § 1 Absatz 3 Nummer 2 der Klageregisterverordnung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3092), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Investmentgesetz“ die Wörter „in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder dem Kapitalanlagegesetzbuch“ eingefügt.

(2) In § 43 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl 1937, 515), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Investmentaktiengesellschaft“ die Wörter „mit variablem Kapital“ eingefügt und die Wörter „(§ 105 Absatz 1 des Investmentgesetzes)“ gestrichen.

(3) Die Anlage 1 (zu § 4) der Verordnung über die Berufsausbildung zum Investmentfondskaufmann/zur Investmentfondskauffrau vom 21. Mai 2003 (BGBl. I S. 718) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Buchstabe f wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
2. In Nummer 4.2 Buchstabe o wird das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ und das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

(4) Die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3515), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Depotbank nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Verwahrstelle nach § 64 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches“ und die Wörter „§§ 22 bis 29 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§§ 66 bis 75 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Depotbank nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Verwahrstelle nach § 64 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches“ und die Wörter „§§ 22 bis 29 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§§ 66 bis 75 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften“ ersetzt.

- c) In Satz 5 werden die Wörter „§ 22 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 66 des Kapitalanlagegesetzbuches“, die Wörter „§ 27 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 72 des Kapitalanlagegesetzbuches“ und die Wörter „§ 29 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 75 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
- d) In Satz 6 werden das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“, das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ und die Wörter „§ 28 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 74 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

(5) In § 1 Absatz 2 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 32 des Kapitalanlagegesetzbuchs, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland nach § 52 des Kapitalanlagegesetzbuchs ist,“ und die Wörter „§ 13 Abs. 1 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 1 Satz 1, § 50 Absatz 1 und § 62 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

(6) Die Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 408) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Eingangsformel wird der Wortlaut im vierten Bindestrich durch die folgenden Wörter ersetzt:

„auf Grund des § 90 Absatz 5 Nummer 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuches“.

- 2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“, die Wörter „§ 32 Abs. 3 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches“ und das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

- 3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 32 Abs. 3 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches“, die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ und das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ jeweils durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

- 4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 32 Abs. 4 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 32 Abs. 4 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“, die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ und die Wörter „§ 32 Abs. 4 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 32 Abs. 4 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ und die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Nummer 5 und 6, § 20 Absatz 1, § 21 Absatz 1 und 2 sowie § 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 finden auf die Verwaltung inländischer OGAW, welche am [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] aufgelegt waren, erst ab dem in § 323 Absatz 2 Satz 10 des Kapitalanlagegesetzbuches genannten Zeitpunkt und auf die Verwaltung inländischer AIF, welche am [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] aufgelegt waren, erst ab dem in § 313 Absatz 1 Satz 13 genannten Zeitpunkt Anwendung; bis dahin gelten sie für die Verwaltung inländischer OGAW und inländischer AIF in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung.“
- (7) Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 6 Absatz 4 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ und das Wort „Sondervermögen“ jeweils durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.
 2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Satz 1 wird jeweils das Wort „Investmentanteile“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen“ ersetzt.
- (8) Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006) wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Wörter „Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „offene Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
 - b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) geschlossene Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches,“
 - c) In Buchstabe d wird das Wort „sonstige“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „offene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „geschlossene Fonds“ durch die Wörter „geschlossene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „, geschlossenen Fonds und sonstige“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 Satz 2 des Investmentgesetzes, geschlossenen Fonds und sonstige“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches und“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 4 werden die Wörter „Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes gelten § 121 Absatz 1 bis 3 sowie § 123 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches gelten § 263 Absatz 1 bis 5 und Absatz 7 und § 269 des Kapitalanlagegesetzbuches oder § 121 Absatz 1 bis 3 sowie § 123 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gültigen Fassung, solange diese Vorschriften gemäß § 313 Absatz 5 oder 6 und § 323 Absatz 2 des Kapitalanlagebuches auf das jeweilige Investmentvermögen anwendbar sind,“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „Anteilen eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes gilt § 124 Absatz 1 bis 2a des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches gelten § 268 Absatz 1 bis 3 des Kapitalanlagegesetzbuches oder § 124 Absatz 1 bis 2a des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gültigen Fassung, solange diese Vorschrift gemäß § 313 Absatz 5 oder 6 und § 323 Absatz 2 des Kapitalanlagebuches auf das jeweilige Investmentvermögen anwendbar ist,“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Bereitstellung des Informationsblatts

Im Fall einer Anlageberatung über Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes hat der Gewerbetreibende dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Vermögensanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, wenn ein solches nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes zu erstellen ist, zur Verfügung zu stellen.“

6. In § 16 Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Anteile“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien“ ersetzt.
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. offene Investmentvermögen“.
 - b) Nummer 3.3.15 wird wie folgt gefasst: „3.3.15 Publikumsinvestmentvermögen“.
 - c) Nummer 3.3.16 wird wie folgt gefasst: „3.3.16 Spezial-AIF“.
 - d) Nummer 3.5 wird wie folgt gefasst: „3.5 Kapitalanlagegesetzbuch“.
 - e) Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „4. Geschlossene Investmentvermögen“.
 - f) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst: „4.2 Arten von geschlossenen Investmentvermögen“.
 - g) Nummer 4.5.1 wird wie folgt gefasst: „4.5.1 Kapitalanlagegesetzbuch“.
 - h) In Nummer 5 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.
8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Investmentvermögen“ das Wort „offene“ eingefügt, die Wörter „Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft“ durch die Wörter „geschlossene Investmentvermögen“ ersetzt und das Wort „sonstigen“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „offene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird das Wort „Fonds“ durch die Wörter „Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.

(9) In § 62 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2012 (BAnz. 2012 Nr. 13, 282) geändert worden ist, wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

(10) In § 6 Absatz 1 Satz 1 der Monatsausweisverordnung vom 31. Mai 1999 (BGBl. I S. 1080, 1330), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S.

1690) geändert worden ist, wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

(11) § 3 Absatz 1 Nummer 8 der Liquiditätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3117), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. in Höhe von 90 Prozent der jeweiligen Rücknahmepreise nicht wie Anlagevermögen bewertete Anteile an inländischen OGAW-Sondervermögen, inländischen Spezialsondervermögen, deren Anlagebedingungen Anlagegrundsätze und -grenzen vorsehen, die denen von inländischen OGAW entsprechen, und EU-OGAW im Sinne von § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuches, soweit deren Rücknahme- und Abwicklungsregelungen denen für Publikumssondervermögen entsprechen. Die Anlagebedingungen der Sondervermögen müssen sicherstellen, dass die Anteilseigner ihre Anteile börsentäglich zurückgeben können und die Rücknahme entgegen § 94 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches nicht verweigert werden kann.“

(12) In § 3 Absatz 2 Satz 1 der Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Investmentgesetzes“ die Wörter „in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(13) In § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 18 Satz 2 Nummer 2 der Inhaberkontrollverordnung vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 562, 688) werden jeweils die Wörter „Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft mit Sitz im Inland“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die für den in § 313 Absatz 1 Satz 9, § 313 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 9 oder den in § 313 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht, oder eine Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches hat“ ersetzt.

(14) Die Prüfungsberichtsverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3793), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Wörter „§ 20 Absatz 4 des Investmentgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe d des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 64 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuches vom (**Tag der Ausfertigung**) (BGBl. I S. ...)“ und die Wörter „Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2008 (BGBl. I S. 748)“ durch die Wörter „Artikel 28 Absatz 20 Nummer 2 des AIFM-Umsetzungsgesetzes vom (**Tag der Ausfertigung**) (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 59 das Wort „Depotbanken“ durch das Wort „Verwahrstellen“ und das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
3. In § 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 3 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 64 Absatz 7 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
4. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ und das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

- b) In Satz 1 werden die Wörter „Depotbank nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Verwahrstelle nach § 64 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „§§ 22 bis 29 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§§ 66 bis 75 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.
- d) In Satz 4 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften“ ersetzt.
- e) In Satz 5 werden die Wörter „§ 22 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 66 des Kapitalanlagegesetzbuchs“, die Wörter „§ 27 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 72 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ und die Wörter „§ 29 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 75 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
- f) In Satz 6 werden das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“, das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ und die Wörter „§ 28 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 74 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

(15) § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 der EdB-Beitragsverordnung vom 10. Juli 1999 (BGBl. I S. 1540), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2684) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 43 des Kapitalanlagegesetzbuches mit Sitz im In- oder Ausland einschließlich der von ihnen verwalteten in- und ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches.“

(16) § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 der EdVÖB-Beitragsverordnung vom 10. Juli 1999 (BGBl. I S. 1538), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2009 (BGBl. I S. 2877) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 43 des Kapitalanlagegesetzbuches mit Sitz im In- oder Ausland einschließlich der von ihnen verwalteten in- und ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches.“

(17) In § 2a Absatz 1 Nummer 8 der EdW-Beitragsverordnung vom 19. August 1999 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2009 (BGBl. I S. 2881) geändert worden ist, wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ und das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

(18) In § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 der Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1500), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 87 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

(19) Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer Registrierung nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuches.“
4. § 8 Absatz 1 Nummer 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. in den Fällen des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 nach dem Wert der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Investmentvermögen und den von extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaften zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten und angelegten Mitteln. Dabei ist die Summe der Werte aller von einem Umlagepflichtigen verwalteten Investmentvermögen oder zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten oder angelegten Mittel in das Verhältnis zu dem Gesamtbetrag des Wertes zu setzen, den die Investmentvermögen und zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten oder angelegten Mittel aller Umlagepflichtigen haben. Maßgebend ist jeweils der Wert, der nach § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 oder nach § 116 Absatz 3 und 5, § 131 Absatz 3 und 5, § 144 oder § 154 jeweils in Verbindung mit § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 des Kapitalanlagegesetzbuches in dem Jahresbericht für das Geschäftsjahr angegeben wird, das dem Umlagejahr vorausgeht. Investmentvermögen, die keine Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches sind, oder Mittel von OGAW-Investmentaktiengesellschaften werden bei der Berechnung nach Satz 2 doppelt gewichtet;“.

5. In § 13 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Die §§ 5 bis 8 sind ab dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Umlagepflichtig im Sinne von § 7 Absatz 1 und 3 sind auch solche Kapitalverwaltungsgesellschaften, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhalten haben, die für den in § 313 Absatz 1 Satz 9, § 313 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 9 oder den in § 313 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht.
2. Auf für das Umlagejahr 2013 Umlagepflichtige nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 ist bei der Bemessung der Umlagebeträge für dieses Umlagejahr § 8 Absatz 1 Nummer 1a in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
3. Sofern auf Umlagepflichtige nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 auch nach dem Umlagejahr 2013 das Investmentgesetz in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden

Fassung anzuwenden ist, sind die von ihnen auf der Grundlage des Investmentgesetzes verwalteten Sondervermögen und zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten und angelegten Mittel in die Bemessung der Umlagebeträge des jeweiligen Umlagejahres in entsprechender Anwendung des § 8a Absatz 1 Nummer 1a einzubeziehen. Als Wert im Sinne des Satzes 3 gilt dabei jeweils der Wert, der nach § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 oder nach § 99 Absatz 3 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung in dem Jahresbericht für das Geschäftsjahr angegeben wird, das dem Umlagejahr vorausgeht.

(20) Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Januar 2012 (BGBl. I S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden vor den Wörtern „verordnet das Bundesministerium der Finanzen“ folgende Wörter eingefügt:

„aufgrund folgender Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs vom (**Tag der Ausfertigung**):

- § 19 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1,
- § 28 Absatz 8 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1,
- § 29 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1,
- § 30 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1,
- § 38 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1,
- § 64 Absatz 8 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1,
- § 74 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3,
- § 76 Absatz 10 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1,
- § 85 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3,
- § 92 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1,
- § 102 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1,
- § 116 Absatz 9 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1,
- § 117 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1,
- § 131 Absatz 11 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1,
- § 132 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1,
- § 162 Absatz 5 Satz 7 in Verbindung mit Satz 5,
- § 164 Absatz 8 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1,
- § 181 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1,
- § 193 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1,

- § 278 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1,“.

2. § 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 19 Absatz 6 Satz 1, des § 28 Absatz 8 Satz 1, des § 29 Absatz 6 Satz 1, des § 30 Absatz 4 Satz 1, des § 64 Absatz 8 Satz 1, des § 74 Absatz 3 Satz 3, des § 76 Absatz 10 Satz 1, des § 85 Absatz 3 Satz 3, des § 92 Absatz 4 Satz 1, des § 102 Satz 1, des § 162 Absatz 5 Satz 5, des § 164 Absatz 8 Satz 1, des § 193 Absatz 3 Satz 1 sowie des § 278 Absatz 7 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches und Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 38 Absatz 5 Satz 1, des § 116 Absatz 9 Satz 1, des § 117 Absatz 3 Satz 1, des § 131 Absatz 11 Satz 1, des § 132 Absatz 4 Satz 1 sowie des § 181 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalgesetzbuches jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz,“

Artikel 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Der im Lichte der Finanzmarktkrise von den Staats- und Regierungschefs im Rahmen der G20-Gipfel des Jahres 2009 in London und Pittsburgh gefasste Beschluss zur Regulierung systemisch relevanter Finanzinstitute wurde auf europäischer Ebene im Hinblick auf die Regulierung von Managern alternativer Investmentfonds (AIFM) durch die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 01.07.2011, S. 1) (AIFM-Richtlinie) umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist, gemeinsame Anforderungen für die Zulassung von und die Aufsicht über Manager alternativer Investmentfonds festzulegen, um für die damit zusammenhängenden Risiken und deren Folgen für Anleger und Märkte in der Union ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten. Die AIFM-Richtlinie ist am 21. Juli 2011 in Kraft getreten und bis zum 22. Juli 2013 in nationales Recht umzusetzen.

Darüber hinaus ist am [■] 2012 die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [■] 2012 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L [■] vom [■] 2012, S. [■]) in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist es, durch einen EU-einheitlichen Rahmen für Risikokapital das Wachstum von kleinen und mittleren Unternehmen durch einen verbesserten Zugang zu dieser Finanzierungsart zu fördern. Mit gleichem Datum ist die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [■] 2012 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L [■] vom ■ 2012, S. [■]) in Kraft getreten. Durch EU-einheitliche Regeln für diese Fonds soll der Kapitalfluss an Sozialunternehmen verbessert werden.

Neben diesen neuen Regulierungsmaßnahmen gibt es bereits im Investmentfondsbereich die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie). Die OGAW-Richtlinie ist in der Bundesrepublik Deutschland im Investmentgesetz umgesetzt.

Durch das vorliegende Gesetz wird ein Kapitalanlagegesetzbuch geschaffen, in dem sämtliche der oben genannten europäischen Regulierungsmaßnahmen aufgenommen werden, indem

- die AIFM-Richtlinie umgesetzt wird,
- unter Aufhebung des Investmentgesetzes die Regelung der OGAW-Richtlinie integriert und
- die für die Anwendung der Europäischen Verordnung über Risikokapital und der Europäischen Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum erforderlichen Regelungen aufgenommen werden.

Ziel ist es, mit dem Kapitalanlagegesetzbuch ein in sich geschlossenes Regelwerk für Investmentfonds und ihre Manager zu schaffen. Durch dieses Regelwerk wird der Aufsichts- und Regulierungsrahmen fortentwickelt und an die geänderten europäischen Vorgaben angepasst. Das Gesetz leistet damit einen Beitrag zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes im Investmentfondsbereich und dient gleichzeitig dazu, für den Schutz der Anleger einen einheitlichen hohen Standard zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzgebung

1. Umsetzung der AIFM-Richtlinie, Aufhebung des Investmentgesetzes, Übernahme und Neustrukturierung der Regelungen des Investmentgesetzes

Die AIFM-Richtlinie trifft Regeln für die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF), d. h. von Fonds, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne der OGAW-Richtlinie sind. AIF sind z. B. Immobilienfonds, Hedgefonds und Private Equity-Fonds. Erfasst werden von der Richtlinie sowohl die Manager von offenen als auch von geschlossenen Fonds. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die AIFM-Richtlinie Verwalterregeln schafft, jedoch grundsätzlich keine Regeln für die AIF selbst. Von diesem Grundsatz weicht die Richtlinie in einzelnen Fällen ab. So trifft sie z.B. besondere Regelungen für Private Equity-Fonds.

Die OGAW-Richtlinie trifft Regeln sowohl für die Verwalter von OGAW als auch detaillierte Produktregeln für die OGAW selbst. Gleiches gilt für die Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds und für die Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum.

Da das Kapitalanlagegesetzbuch sämtliche dieser europäischen Regulierungsmaßnahmen umfasst, enthält es sowohl die Regulierung der Manager von OGAW und der Manager von AIF als auch die Regulierung der offenen und geschlossenen Investmentfonds selbst. Es bildet damit ein in sich geschlossenes Regelwerk im Investmentbereich, d.h. sowohl für sämtliche Fonds als auch für ihre Manager.

Eine Umsetzung der europäischen Vorgaben in verschiedenen Gesetzen war hingegen aus folgenden Erwägungen nicht angezeigt: Neben den Regeln zu OGAW und ihren Managern ist ein Großteil der AIF und ihrer Manager bislang bereits im deutschen Investmentgesetz geregelt. Ein Auseinanderreißen dieser Regelungen in getrennte Gesetze hätte erhebliche Umwälzungen für die Marktteilnehmer bedeutet. Zudem ist eine Vielzahl der Anforderungen der AIFM-Richtlinie an Fondsmanager von AIF an die Vorschriften für Fondsmanager nach der OGAW-Richtlinie angelehnt. Andere Umsetzungsalternativen, wie z.B. je ein Gesetz für offene und für geschlossene Fonds oder ein Gesetz für OGAW und ein Gesetz für AIF, hätte eine Dopplung zahlreicher Vorschriften zur Folge gehabt. Ferner spricht die Tatsache, dass sich die Investmentbranche für die Umsetzung der AIFM-Richtlinie innerhalb eines Gesetzes mit der OGAW-Richtlinie ausgesprochen hat, ebenfalls für diese Vorgehensweise.

Die Umsetzung der AIFM-Richtlinie sowie die Aufhebung, Übernahme und Neustrukturierung des Investmentgesetzes im Kapitalanlagegesetzbuch bedeutet im Einzelnen Folgendes:

a) Eins-zu-eins-Umsetzung der AIFM-Richtlinie für Fonds, die an professionelle Anleger vertrieben werden, und ihre Manager

Die AIFM-Richtlinie wird in Bezug auf die Regelungen betreffend die Verwalter von AIF, die an professionelle Anleger vertrieben werden, als auch in Bezug auf die vereinzelter Fondsregeln der Richtlinie grundsätzlich eins zu eins umgesetzt.

Eine Ausnahme wird im Hinblick auf die bereits nach dem Investmentgesetz bestehende Produktregulierung für sog. Spezialfonds gemacht. Diese Produktregeln sind in der AIFM-Richtlinie nicht vorgesehen, werden aber dennoch weitestgehend in das Kapitalanlagegesetzbuch übernommen, um dem Bedürfnis insbesondere von Sozialkapital wie Versicherungen und Pensionskassen an der Beibehaltung von bewährten Produktregeln und gesetzlichen Rahmenbedingungen für die steuerliche und bilanzielle Einstufung Rechnung zu tragen. Dies ist mit der AIFM-Richtlinie im Einklang, da diese den Mitgliedstaaten das Recht einräumt, zusätzliche Regelungen für Fondsmanager oder Fonds zu treffen bzw. beizubehalten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass diese Regelungen nicht die Funktions-

fähigkeit des in der Richtlinie vorgesehenen EU-Passes beschränken dürfen. Das heißt, ein EU-Fondsmanager, der diese zusätzlichen nationalen Regelungen nicht erfüllt, kann seine Fonds ungeachtet dieser nationalen Regelungen in Deutschland vertreiben.

b) Alternative Publikumsfonds (Publikums-AIF)

Die AIFM-Richtlinie regelt zunächst die Manager solcher AIF, die an professionelle Anleger vertrieben werden. Darüber hinaus steht es den Mitgliedstaaten frei, AIF für den Vertrieb an Privatanleger zuzulassen. Für diesen Fall setzt die Richtlinie einen Mindeststandard; es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, strengere Regelungen für die Manager und/oder die Fonds zu treffen, die an Privatanleger vertrieben werden, um dem unterschiedlichen Schutzbedürfnis der beiden Anlegergruppen Rechnung zu tragen. Solche strengeren Regeln können die Funktionsweise des EU-Passes nicht beeinträchtigen, da der in der AIFM-Richtlinie vorgesehene EU-Pass nicht auf den Vertrieb von Publikums-AIF anwendbar ist.

Vor diesem Hintergrund wird in das Kapitalanlagegesetzbuch die bereits nach dem Investmentgesetz bestehende Regulierung für offene alternative Publikumsfonds weitestgehend übernommen. Anpassungen wurden dort vorgenommen, wo sie aus Anlegerschutzgesichtspunkten aufgrund der Erfahrungen und Entwicklungen in diesem Fondssegment erforderlich waren. Für geschlossene Publikumsfonds werden entsprechende Regelungen erstmalig getroffen.

c) Übernahme der Vorschriften zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie

Das Investmentgesetz wird aufgehoben. Die Regelungen des Investmentgesetzes zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie werden in das Kapitalanlagegesetzbuch aufgenommen.

2. Materieller Investmentfonds Begriff

Das aufzuhebende Investmentgesetz legte für inländische Investmentfonds einen formellen Investmentfonds Begriff zugrunde. Das heißt, Organismen für gemeinsame Anlagen, die von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (Fonds) und die die Anforderungen des Investmentgesetzes erfüllten, unterfielen dem Investmentgesetz. Fonds, die den Anforderungen des Investmentgesetzes nicht entsprachen, waren dennoch zulässig und unterfielen teilweise Teilausschnitten anderer Gesetze, z.B. dem Vermögensanlagegesetz, oder waren unreguliert.

Im Gegensatz dazu legt das Kapitalanlagegesetzbuch entsprechend den Vorgaben der AIFM-Richtlinie einen materiellen Investmentfonds Begriff zugrunde. Das heißt, Organismen für gemeinsame Anlagen, die von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (Fonds) sind entweder Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) oder Alternative Investmentfonds (AIF) und müssen dementsprechend entweder den Anforderungen der OGAW-Richtlinie oder der AIFM-Richtlinie und damit den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Entsprechen sie diesen Anforderungen nicht, sind sie unzulässig und es handelt sich um unerlaubtes Investmentgeschäft.

3. Verwaltungsgesellschaften

a) Kapitalverwaltungsgesellschaften

Der aus dem Investmentgesetz bekannte Begriff der Kapitalanlagegesellschaft wird durch den Begriff der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgelöst. Der Begriff umfasst sowohl Verwaltungsgesellschaften von OGAW als auch von AIF. Sowohl die OGAW- als auch die AIFM-Richtlinie lassen es zu, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die ihrem jeweiligen Regelungsbereich unterfällt, auch Fonds gemäß der jeweils anderen Richtlinie verwalten

kann, wenn sie eine entsprechende Zulassung hat. Da die Zulassungsvoraussetzungen in den Richtlinien unterschiedlich geregelt sind, finden sich im Kapitalanlagegesetzbuch sowohl Vorschriften für die Erlaubniserteilung für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Hat eine Kapitalverwaltungsgesellschaft sowohl die Erlaubnis zur Verwaltung von OGAW als auch von AIF, kann sie dementsprechend sowohl OGAW als auch AIF verwalten. Darüber hinaus umfasst der Begriff der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowohl interne als auch externe Kapitalverwaltungsgesellschaften. Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn das Investmentvermögen eine interne Verwaltung zulässt, d.h. Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften, und der Vorstand oder die Geschäftsführung keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellen, sondern selbst die Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnehmen. Bei einer internen Kapitalverwaltungsgesellschaft sind damit Fonds und Fondsmanager identisch. Ein Kapitalverwaltungsgesellschaft ist hingegen eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn sie von einem Investmentvermögen bestellt wurde, z. B. der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft nimmt nicht selbst die Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft wahr, sondern bestellt eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die allgemeinen Verhaltens- und Organisationspflichten sowie die Anzeige- und Meldepflichten für Kapitalverwaltungsgesellschaften werden teilweise aus dem Investmentgesetz übernommen. Teilweise werden allerdings auch Neuerungen aus der AIFM-Richtlinie eingeführt. Einige dieser Regelungen werden auch auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften anwendbar sein, da sie konkreter als die bisherigen Regelungen des Investmentgesetzes sind. Bestimmte Meldepflichten oder die Vorschrift zur Vergütung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften werden dagegen nicht auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übertragen, um diese im europäischen Wettbewerb nicht zu benachteiligen.

Im Einklang mit der Vorgehensweise im Bereich der alternativen Publikumsfonds wird die in Artikel 3 Absatz 2 der AIFM-Richtlinie enthaltene de-minimis-Regel nicht auf die Manager von Publikumsfonds angewandt. Nach der de-minimis Regel der AIFM-Richtlinie besteht für Manager, deren verwaltetes Fondsvermögen bestimmte Schwellenwerte nicht überschreitet, lediglich eine Registrierungs- und Berichtspflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde. Aus Anlegerschutzgesichtspunkten sind jedoch auf die Manager von Publikumsfonds unabhängig von der Größe der Fonds die Vorschriften dieses Gesetzes voll anzuwenden. Im Hinblick auf das Schutzbedürfnis von Privatanlegern ist es unerheblich, ob der Anleger in einen kleinen oder einen großen Fonds investiert.

b) Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr/Errichtung von Zweigniederlassungen

Für die grenzüberschreitende Verwaltung von OGAW durch grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder die Gründung einer Zweigniederlassung werden die Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Entsprechend den Regelungen der AIFM-Richtlinie wird bei AIF eine grenzüberschreitende Verwaltung mit EU-Pass nur bei AIF vorgesehen, die an professionelle Anleger vertrieben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die AIFM-Richtlinie danach unterscheidet, ob es sich um einen reinen EU-Bezug bzw. reinen Drittstaatsverhalt handelt oder ob ein EU-Sachverhalt mit Drittstaatenbezug vorliegt.

Unter den Sachverhalt „reiner EU-Bezug“ fällt die Verwaltung von EU-AIF durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und die Verwaltung von inländischen Spezial-AIF durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften. „Reiner Drittstaatsverhalt“ meint die Verwaltung von ausländischen AIF, die nicht in der EU vertrieben werden dürfen, durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die diesbezüglichen Vorschriften der AIFM-Richtlinie wurden in diesem Gesetz umgesetzt und gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Ein EU-Sachverhalt mit Drittstaatenbezug liegt vor, wenn eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft inländische Spezial-AIF oder EU-AIF verwaltet. Gemäß den Anforderungen der AIFM-Richtlinie sind die Vorschriften der Richtlinie zur Bestimmung des Referenzmitgliedstaates, zur Erlaubniserteilung sowie zu den Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr bzw. die Errichtung von Zweigniederlassungen nach Erlaubniserteilung durch einen Referenzmitgliedstaat bereits in diesem Gesetz enthalten. Diese Vorschriften gelten aber erst ab dem in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 67 Absatz 6 der AIFM-Richtlinie zu erlassenden delegierten Rechtsakt genannten Zeitpunkt.

4. Verwahrstellen

Anstelle des Begriffs der Depotbank wird der aus der europäischen Diktion stammende Begriff der Verwahrstelle verwandt. Die OGAW-Richtlinie enthält nur sehr vereinzelt Vorgaben zu Verwahrstellen. Die AIFM-Richtlinie enthält hingegen detaillierte Vorschriften. Vor diesem Hintergrund sind separate Regelungen für OGAW- und AIF-Verwahrstellen notwendig. Aus Anlegerschutzgesichtspunkten werden dabei jedoch einzelne Regelungen der AIFM-Richtlinie bereits auf OGAW-Verwahrstellen übertragen. Dies betrifft z. B. die Regeln zur Unterverwahrung oder zur Haftung der Verwahrstelle. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Kommission am 3. Juli 2012 einen Vorschlag zur Änderung der OGAW-Richtlinie im Hinblick auf die Verwahrstellenregelungen veröffentlicht hat (sog. OGAW-V-Richtlinie). Die in diesem Vorschlag enthaltenen Regelungen für OGAW-Verwahrstellen entsprechen zumindest den Regelungen zu AIF-Verwahrstellen und sind im Vorschlag der Europäischen Kommission vom 3. Juli 2012 teilweise noch strenger ausgestaltet. Da derzeit nicht abschätzbar ist, wie diese noch strengeren Regelungen für OGAW-Verwahrstellen im Europäischen Gesetzgebungsverfahren genau ausgestaltet werden, und um einen Wettbewerbsnachteil für deutsche OGAW zu vermeiden, wird in diesem Gesetz nicht den etwaigen künftigen, noch über die Verwahrstellenregelungen der AIFM-Richtlinie hinausgehenden Regelungen der OGAW-Richtlinie vorgegriffen.

Schließlich werden entsprechend den Vorschriften der AIFM-Richtlinie mit diesem Gesetz Verwahrstellen für geschlossene Fonds verpflichtend.

5. Fondsvehikel

a) Fondsvehikel für offene Fonds

Nach der OGAW-Richtlinie sind zur Auflegung von OGAW als Fondsvehikel solche des Vertrags- oder des Gesellschaftstyps möglich, was bereits im Investmentgesetz durch Einführung des Sondervermögens und der Investmentaktiengesellschaft umgesetzt wurde. Diese Fondsvehikel sind beizubehalten, wobei die bisher aus dem Investmentgesetz bekannte Investmentaktiengesellschaft den Zusatz „mit variablem Kapital“ erhält, um diese von den Fondsvehikeln für geschlossene Fonds abzugrenzen. Im Übrigen wurden diese Rechtsformen aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise neu strukturiert. Abweichungen gegenüber den bisherigen Regelungen im Investmentgesetz ergeben sich nur, sofern diese aufgrund der Regelungen der AIFM-Richtlinie erforderlich sind.

Im Bereich der offenen Fonds für professionelle Anleger wird als weiteres Fondsvehikel die offene Investmentkommanditgesellschaft eingeführt, insbesondere um ein steuertransparentes Vehikel für das sog. Pension Asset Pooling in Deutschland zu schaffen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Standortwahl beim Pension Asset Pooling zu Gunsten Deutschlands ausfällt. Ziel ist dabei, das Altersvorsorgevermögen von großen deutschen Konzernen im Inland zu halten und gegebenenfalls auch entsprechendes Vermögen von deren ausländischen Tochterunternehmen ins Inland zu holen. Hierdurch könnte Geschäftsvolumen im Bereich der Kapitalverwaltungsgesellschaften und für die Verwahrstellen erhalten bzw. durch die

angestrebten Vermögenstransfers erhöht werden. Bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft nach dem Handelsgesetzbuch. Abweichungen gegenüber den Regelungen im Handelsgesetzbuch wurden nur dort vorgenommen, wo dies wegen der organisationsrechtlichen Form als Investmentvermögen erforderlich war. Die Regelungen sind im Übrigen an diejenigen für Investmentaktiengesellschaften angelehnt, soweit sich keine Abweichungen aus dem Unterschied zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ergeben.

b) Fondsvehikel für geschlossene Fonds

Gemäß dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 4 der AIFM-Richtlinie herausgegebenen Diskussionspapier werden geschlossene Fonds als solche Fonds definiert, die nicht mindestens einmal im Jahr eine Rücknahme der Anteile der Anleger vorsehen.

Für geschlossene Fonds stehen nach diesem Gesetz als Fondsvehikel die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital sowie die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft zur Verfügung. Dies entspricht den bereits gegenwärtig von geschlossenen Fonds gewählten Rechtsformen: Geschlossene Fonds werden bisher aus steuerlichen Gründen ganz überwiegend als Kommanditgesellschaft, in der Regel als GmbH & Co. KG aufgelegt. Bei Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) bestehen neben Personengesellschaften auch Fonds in Form von Kapitalgesellschaften. Wenn auch die AIFM-Richtlinie keine Regelung zu AIF und damit zur Harmonisierung der Fondsvehikel vornimmt, ist es damit aufgrund der bestehenden Fondsvehikel in anderen Mitgliedstaaten für dort bereits regulierte geschlossene Fonds erforderlich – aber auch ausreichend – sein, für die geschlossenen Fonds diese zwei Fondsvehikel aufzunehmen.

6. Regelungen für Publikumsinvestmentvermögen

a) Allgemeine Vorschriften für offene Publikumsinvestmentvermögen

Offene Publikumsinvestmentvermögen sind sowohl OGAW als auch offene Publikums-AIF. Die Regelungen zum Inhalt und zur Genehmigung der Anlagebedingungen für offene Publikumsinvestmentvermögen wurden mit redaktionellen Anpassungen aus dem Investmentgesetz übernommen. Ebenso wurden die Vorschriften zum Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen inhaltlich beibehalten. Ergänzungen ergaben sich durch die AIFM-Richtlinie. Bei den Vorschriften für die Bewertung konnte teilweise auf die Vorgängerregelung im Investmentgesetz zurückgegriffen werden, die durch die Regelungen der AIFM-Richtlinie ergänzt wurden.

Die Regelungen zu Master-Feeder-Strukturen sowie die Regelungen zu Verschmelzungen, welche jeweils aus dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz stammen, wurden mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

aa) OGAW

Die Vorschriften für richtlinienkonforme Sondervermögen wurden aus dem Investmentgesetz übernommen. Sie gelten für alle inländischen OGAW unabhängig von ihrer Rechtsform, d.h. unabhängig davon, ob sie als Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital ausgestaltet sind.

bb) Offene Publikums-AIF

Folgende Arten von offenen Publikums-AIF werden aus dem Investmentgesetz übernommen. Die dabei vorgenommenen Änderungen beruhen teilweise auf den Anforderungen der AIFM-Richtlinie, teilweise sind sie redaktioneller Art:

- Gemischte Investmentvermögen: Die Regelungen des Investmentgesetzes zu Gemischten Sondervermögen werden größtenteils übernommen. Anpassungen sind zum einen vor dem Hintergrund notwendig, dass Gemischte Investmentvermögen künftig nicht mehr Anteile an Immobilienfonds erwerben dürfen. Dies trägt dem Charakter des Gemischten Investmentvermögens als offenem Fond Rechnung und verhindert die in der Vergangenheit aufgetretene Situation, dass Gemischte Investmentvermögen die Rücknahme ihrer Anteile aussetzen müssen, weil die Immobilienfonds, in die sie investiert waren, die Rücknahme der Anteile ausgesetzt hatten. Darüber hinaus können Immobilienfonds nach diesem Gesetz nur noch als geschlossene Fonds aufgelegt werden. Um den regelmäßigen Rücknahmemöglichkeiten bei offenen Publikumsinvestmentvermögen Rechnung zu tragen und aus Anlegerschutzgesichtspunkten die Anleger von Publikums-AIF mit Anlegern von OGAW gleichzustellen, sind Anteile an geschlossenen Fonds bei Publikums-AIF nur dann zulässige Vermögensgegenstände, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und b der OGAW-Durchführungsrichtlinie 2007/16/EG erfüllen. Denn diese Anteile gelten als Wertpapiere im Sinne des § 189 Absatz 1 Nummer 7. Anteile an anderen geschlossenen Fonds, die diese Kriterien nicht erfüllen (insbesondere nicht handelbar sind), dürfen hingegen nicht erworben werden. Zum anderen wurden Anteile an Hedgefonds als zulässige Vermögensgegenstände gestrichen. Denn die Investition von Privatanlegern in diese Fonds soll nach diesem Gesetz nur indirekt über Dach-Hedgefonds möglich sein. Durch die besonderen Vorschriften zu Dach-Hedgefonds wird gewährleistet, dass Privatanlegern der Risikogehalt ihrer Anlage bewusst ist, was bei der Investition in Hedgefonds über andere Dach-Investmentvermögen, wie z. B. das Gemischte Investmentvermögen, nicht sichergestellt wäre.
- Sonstige Investmentvermögen: Die Regelungen des Investmentgesetzes für Sonstige Sondervermögen werden größtenteils übernommen. Änderungen erfolgen wie bei Gemischten Investmentvermögen, indem Anteile an Immobilienfonds sowie Anteile an Hedgefonds als zulässige Vermögensgegenstände gestrichen werden. Darüber hinaus dürfen Sonstige Investmentvermögen aufgrund der Illiquidität dieser Anlage nicht mehr in Unternehmensbeteiligungen investieren.
- Dach-Hedgefonds: Die Regelungen des Investmentgesetzes für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken wurden mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Folgende aus dem Investmentgesetz bekannte Fondstypen bleiben erhalten, können jedoch wegen der Illiquidität ihrer Vermögensgegenstände künftig nicht mehr als offene Fonds, sondern nur als geschlossene Fonds aufgelegt werden:

- Immobilienfonds: Immobilienfonds können zukünftig ausschließlich in der Form eines geschlossenen Fonds aufgelegt werden. Geschlossene Fonds sind nach diesem Gesetz solche Fonds, die eine Rücknahmemöglichkeit nicht mindestens einmal jährlich vorsehen. Die seit der Finanzkrise anhaltend negative Entwicklung in diesem Segment hat die Krisenanfälligkeit dieses Produktes zutage treten lassen. Die Inkonsistenz zwischen kurzfristiger Rückgabemöglichkeit und langfristiger Anlage in illiquide Vermögensgegenstände wird durch Überführung in ein geschlossenes Produkt beseitigt. Um die Anpassung der Marktteilnehmer an diese Neuausrichtung zu erleichtern, wird jedoch eine Übergangsregelung eingeführt. Vor dem Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses zu diesem Gesetz bestehende offene Immobilienfonds, die vor diesem Zeitpunkt auch vertrieben wurden, können – soweit nicht die Regeln der AIFM-Richtlinie ein anderes vorsehen – nach den Regelungen des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin bestehen bleiben und vertrieben werden.

- **Infrastrukturfonds:** Die bisherigen Infrastruktur-Sondervermögen haben sich in der Praxis als wenig attraktiv erwiesen. Dies kann im Wesentlichen darauf zurückgeführt werden, dass die auf die lange Frist ausgerichtete Investition in illiquide Anlageobjekte nicht mit der Natur eines offenen Fonds vereinbar ist. Infrastrukturfonds sollen daher zukünftig nur noch als geschlossene AIF aufgelegt werden können. Für sie gelten die allgemeinen Vorschriften für geschlossene Publikums-AIF. Die bisherigen Vorschriften des Investmentgesetzes zu Infrastruktur-Sondervermögen, die vorwiegend aufgrund der Ausgestaltung als offener Fonds erforderlich waren (Vorschriften zur Liquiditätssicherung, Regelungen zur Rückgabemöglichkeit etc.), werden dementsprechend aufgehoben. Darüber hinaus dürfen zukünftig auch Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften erworben werden, die sich noch in der Erwerbs- bzw. Sanierungsphase befinden. Die derzeit bestehende Erwerbsbeschränkung wird als ein weiterer Faktor für den mangelnden Erfolg dieses Produkts angesehen. In diesem Fall muss ein entsprechender Hinweis im Verkaufsprospekt aufgenommen werden.

Folgende im bisherigen Investmentgesetz enthaltene Sonderregelungen zu offenen Publikums-Sondervermögen werden abgeschafft:

- **Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen:** Die Vorschriften des Investmentgesetzes zu Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen werden ersatzlos aufgehoben. Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen haben nie Praxisrelevanz erhalten. Es wurde kein derartiges Sondervermögen aufgelegt, da Fonds die notwendigen Voraussetzungen aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht darstellen können und ausreichend andere Formen für eine Mitarbeiterbeteiligung bestehen.
- **Altersvorsorge-Sondervermögen:** Die Vorschriften für die bisherigen Altersvorsorge-Sondervermögen werden aufgehoben. Die Anlage in Anteile an Immobilienfonds ist zukünftig nicht mehr möglich, da diese nur noch als geschlossenes Investmentvermögen zulässig sind. Darüber hinaus hat die Praxis kein besonderes Bedürfnis für dieses Produkt gezeigt. Übergangsregeln sehen jedoch vor, dass nach den Regeln des Investmentgesetzes bereits existierende Investmentvermögen in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben dürfen.

Schließlich wurden die Vorschriften des Investmentgesetzes zu Hedgefonds dahingehend geändert, dass Anteile an Single-Hedgefonds zukünftig nur noch von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Um den Anlegerschutz zu stärken, sollen Privatanleger nicht mehr direkt in diese risikoreiche Anlageklasse investieren können. Auch für diesen Bereich werden jedoch Übergangsregeln geschaffen. Das heißt, dass Privatanleger ihre Anteile an Hedgefonds, die sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, weiter halten dürfen.

b) Geschlossene Publikums-AIF

Die AIFM-Richtlinie erfasst sowohl offene als auch geschlossene Fonds und unterwirft sie grundsätzlich einer einheitlichen Regelung. Unterschiede werden nur dort gemacht, wo sich dies aus der Natur des offenen bzw. geschlossenen Fondscharakters ergibt. Entsprechend wird auch in diesem Gesetz vorgegangen: Im Hinblick auf den Anlegerschutz werden geschlossene und offene Publikumsfonds grundsätzlich einheitlichen Regelungen unterworfen, wobei den Unterschieden zwischen beiden Fondstypen Rechnung getragen wird.

Vor diesem Hintergrund wird angelehnt an die Produktregulierung offener Publikumsfonds auch für geschlossene Publikumsfonds ein abschließender Katalog von Vermögensgegenständen aufgestellt, in die ein geschlossener Publikums-AIF zukünftig investieren darf (Immobilien, Schiffe, Flugzeuge, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, Anteile an anderen geschlossenen Fonds). Darüber hinaus wird – analog zu den offenen Fonds – die Möglichkeit zur

Aufnahme von Fremdkapital beschränkt. Zudem soll bei sog. Blind-Pool-Konzepten, bei denen der Fondsinitiator von den Anlegern Kapital einsammelt, ohne dass festgelegt bzw. veröffentlicht wird, welche Vermögensgegenstände tatsächlich beschafft werden, die Transparenz durch konkrete Umschreibung der Anlagestrategie erhöht werden. Daneben werden entsprechend den Regelungen zu offenen Publikums-AIF Regelungen zu Anlagebedingungen, Verkaufsprospekt und zu den wesentlichen Anlegerinformationen aufgestellt. Die geschlossene Fonds betreffenden Regelungen aus dem Vermögensanlagegesetz werden aus diesem herausgenommen und angepasst.

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits aufgelegte geschlossene Fonds gelten die in der AIFM-Richtlinie vorgesehenen Übergangsregeln.

7. Regelungen für Spezial-AIF

Im Hinblick auf Fonds, deren Anteile ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen, sog. Spezial-AIF, ergeben sich durch die AIFM-Richtlinie ebenfalls Änderungen gegenüber den bisherigen Regeln des Investmentgesetzes. So sind die Anlagebedingungen gemäß der AIFM-Richtlinie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) vorzulegen. Ferner erhält die Bundesanstalt die Befugnis zur Begrenzung von Kreditaufnahme, Leverage oder Belastungen von Vermögensgegenständen, wenn sie dies zum Schutz der Anleger oder zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet.

Die Produktregeln werden mangels Regelungen in der AIFM-Richtlinie bei Spezial-AIF auf den Umstand zugeschnitten, dass deren Anteile ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden. Es wird grundsätzlich kein Katalog von zulässigen Vermögensgegenständen aufgestellt. Zur Abgrenzung zwischen offenen und geschlossenen Fonds wird nur gefordert, dass aufgrund des Liquiditätserfordernisses offene Spezial-AIF überwiegend in Finanzinstrumente investieren, während geschlossene Spezial-AIF überwiegend in Nicht-Finanzinstrumente investieren müssen. Ferner darf nur in solche Vermögensgegenstände investiert werden, deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

Einem Bedürfnis der Branche nach der Beibehaltung bewährter Produktregeln und der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die bilanzielle und steuerliche Behandlung folgend, wird im Bereich der offenen Spezial-AIF neben dem allgemeinen offenen inländischen Spezial-AIF nach den o. g. Regeln der offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen normiert. Dieser orientiert sich an den Spezialfondsregeln des Investmentgesetzes. Das heißt, dass für den offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen hinsichtlich der Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen grundsätzlich die Regelungen für offene Publikumsfonds gelten. Von diesen Regelungen können die offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen abweichen, solange bestimmte Mindestvorschriften eingehalten werden.

Ferner werden die Regelungen des Investmentgesetzes für Hedgefonds übernommen mit dem bereits erwähnten Unterschied, dass Anteile an Hedgefonds künftig ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

Im Bereich der geschlossenen Spezial-AIF werden in Umsetzung der AIFM-Richtlinie besondere Vorschriften für Private Equity-Fonds eingeführt. Erlangen AIF die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen, sind besondere Informationspflichten gegenüber diesem Unternehmen und dessen Arbeitnehmern sowie Maßnahmen vorgesehen, welche sich gegen die Zerschlagung eines Zielunternehmens richten.

8. Vertrieb

Für den Vertrieb von OGAW werden die Vertriebsvorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Für den Vertrieb von AIF ergeben sich Änderungen aufgrund der AIFM-Richtlinie. Unterschieden wird für den Vertrieb von AIF entsprechend der AIFM-Richtlinie nach einem Vertrieb an Privatanleger einerseits und dem Vertrieb an professionelle Anleger andererseits. Dies bedeutet:

Hinsichtlich der Informationspflichten gegenüber dem Anleger gelten zunächst bei beiden Anlegergruppen die in der AIFM-Richtlinie vorgeschriebenen Informationspflichten. Darüber hinaus werden beim Vertrieb an Privatanleger die Vorschriften hinsichtlich der Verkaufsunterlagen, Hinweis- und Veröffentlichungspflichten als auch der Rechte der Privatanleger an die Vorschriften zum Vertrieb von OGAW angepasst.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Vertriebsregeln des Investmentgesetzes zu den Regeln der AIFM-Richtlinie besteht darin, dass die Richtlinie zwingend ein Anzeigeverfahren vor Vertriebsbeginn vorschreibt. Die Anzeigeverfahren unterscheiden sich danach, ob es sich um den Vertrieb von inländischen, EU-AIF oder ausländischen AIF handelt. Für die Anzeigeverfahren beim Vertrieb von AIF an Privatanleger wird als Mindeststandard auf die Vorschriften der AIFM-Richtlinie zurückgegriffen. Aus Anlegerschutzgesichtspunkten werden für den Vertrieb an Privatanleger jedoch strengere Regeln aufgestellt, was gemäß Artikel 43 der AIFM-Richtlinie zulässig ist.

Wesentliches Element beim Vertrieb von AIF an professionelle Anleger ist der in der AIFM-Richtlinie vorgesehene EU-Pass, der in einem Mitgliedstaat zugelassene Fondsmanager zum EU-weiten Vertrieb von AIF berechtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die AIFM-Richtlinie beim EU-Pass danach unterscheidet, ob es sich um einen reinen EU-Bezug handelt oder ob ein Drittstaatenbezug vorliegt.

EU-Pass mit reinem EU-Bezug bedeutet, dass AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Staat zugelassen sind, nach den erforderlichen Anzeigeverfahren inländische oder EU-AIF EU-weit an professionelle Anleger vertreiben können. Das heißt, die Verwaltungsgesellschaften müssen nicht in jedem Mitgliedstaat erneut zugelassen werden. Die Vorschriften zum EU-Pass mit reinem EU-Bezug werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

Ein Vertrieb mit Drittstaatenbezug liegt vor, wenn entweder eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft von ihr verwaltete ausländische AIF vertreibt oder wenn eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft von ihr verwaltete inländische, EU-AIF oder ausländische AIF vertreibt. Die AIFM-Richtlinie sieht auch für diese Konstellationen einen EU-Pass vor, wobei ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften in einem Referenzmitgliedstaat zugelassen sein müssen, der Mitgliedstaat der Union oder ein EWR-Staat ist. Gemäß der AIFM-Richtlinie müssen die Vorschriften zum EU-Pass mit Drittstaatenbezug bereits jetzt umgesetzt werden. Diese Vorschriften gelten aber erst ab dem in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 67 Absatz 6 der AIFM-Richtlinie zu erlassenden delegierten Rechtsakt genannten Zeitpunkt.

Bis zu diesem Zeitpunkt räumt die AIFM-Richtlinie den Mitgliedstaaten das Recht ein, den Vertrieb von AIF mit Drittstaatenbezug an professionelle Anleger im Inland nach nationalen Regeln zuzulassen. Die Richtlinie stellt für diese nationale Regeln Mindeststandards auf. Strengere Regeln sind zulässig. Von diesem Recht, einschließlich der Festsetzung strengerer Regeln, wird im vorliegenden Gesetz für den Vertrieb von folgenden AIF Gebrauch gemacht:

- Vertrieb von ausländischen AIF durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft an professionelle Anleger sowie
- Vertrieb von inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft

oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften oder EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften an professionelle Anleger.

9. EU-Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds und EU-Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

Dieses Gesetz regelt ferner die für die Anwendung der Europäischen Verordnung über Risikokapital und für die Anwendung der Europäischen Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum erforderlichen Vorschriften, indem im Wesentlichen für Manager von Fonds, die unter die de-minimis-Regel der AIFM-Richtlinie fallen und die gleichzeitig die Anforderungen für Manager Europäischer Risikokapitalfonds bzw. Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum erfüllen, auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 bzw. die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 verwiesen wird. Die EU-Verordnungen gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Sie sehen ferner vor, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften für Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser EU-Verordnungen verhängt werden. Dementsprechend werden in diesem Gesetz Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die EU-Verordnungen aufgenommen.

10. Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen

Durch die Einführung einer neuen Terminologie im Kapitalanlagegesetzbuch werden eine Vielzahl von redaktionellen Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die auf den Investmentbereich Bezug nehmen, erforderlich. Diese Folgeänderungen werden in diesem Gesetz vorgenommen. Ferner wird das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften an die Anforderungen der AIFM-Richtlinie angepasst.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 1 bis 4, 7 bis 14 und 16 bis 27, 28 Absatz 2 bis 20 sowie Artikel 29 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft). Für die Artikel 5, 6, 15 und 28 Absatz 1 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, Strafrecht, das gerichtliche Verfahren).

Eine bundeseinheitliche Regelung ist jeweils zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Das vorliegende Gesetz dient vor allem der Umsetzung der Harmonisierungsvorgaben der Richtlinie 2011/61/EU. Hierdurch soll der nationale Rechtsrahmen im Sinne einer möglichst weit reichenden Harmonisierung an die EU-weit einheitlichen Regelungen angeglichen und Nachteile zu Lasten der deutschen Investmentfondsbranche und der Anleger verhindert werden. Das Ziel einer Angleichung an europäische Standards wäre bei einer Umsetzung auf Länderebene innerhalb Deutschlands gefährdet. Eine derartige Umsetzung, bei der die fakultativen Ausnahmemöglichkeiten oder bestehende Auslegungsspielräume der Richtlinien unterschiedlich genutzt werden könnten, würde zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Investmentfondsbranche und der Anleger führen. Diese sollen durch die Angleichung an europarechtliche Vorgaben gerade beseitigt werden.

Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU. Die Regulierung im Bereich der Publikumsfonds nutzt die Spielräume, welche die Richtlinie ausdrücklich einräumt. Die Übernahme vieler Regeln des Investmentgesetzes dient der Beibehaltung der Regelungen der Richtlinie 2009/65/EG durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz aus dem Jahr 2011.

V. Nachhaltigkeit

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Aufsicht und Kontrolle sowie des Anlegerschutzes im Investmentbereich. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

Mit der Anpassung an die EU-Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum wird das Ziel unterstützt, durch EU-einheitliche Rahmenbedingungen für diese Fonds und ihren Vertrieb ein erhöhtes Vertrauen in Europäische Fonds für soziales Unternehmertum sowie eine bessere geografische Verteilung und Funktionsweise dieser Fonds zu ermöglichen, um damit die Mittelbeschaffung und Kapitalzuflüsse für Sozialunternehmen zu verbessern. Erhöhtes Vertrauen, besserer Mittelzugang und größere Vergleichbarkeit der Anlagen soll den Anlegern eine wirksame Kapitalallokation erleichtern und das Risiko von Fehlinvestitionen und schwindendem Vertrauen in Sozialinvestitionen verringern. Dies soll Sozialunternehmen helfen, indem sie die Weiterentwicklung des Sektors und die Vielfalt und Tragfähigkeit der verfügbaren Finanzmittel fördern. Ein florierender Sozialunternehmenssektor in der Union soll zu einem zunehmend intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen. Als Sozialunternehmen werden nach der EU-Verordnung kleine und mittlere Unternehmen angesehen, deren Hauptziele im sozialen Bereich angesiedelt sind. Sie finden innovative Lösungen für soziale oder ökologische Probleme. Gewinne fließen in das Unternehmen zurück. Sozialunternehmer führen ihre Unternehmen auf verantwortliche und transparente Weise, insbesondere durch Einbindung von Arbeitnehmern, Kunden und den von der Unternehmenstätigkeit betroffenen Interessengruppen.

VI. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

VIII. Erfüllungsaufwand

Die gesamten Kosten des Erfüllungsaufwandes stellen sich wie folgt dar:

Belastung	laufend		einmalig		gesamt	
	Anzahl	Kosten in TEUR	Anzahl	Kosten in TEUR	Anzahl	Kosten in TEUR
Verwaltung	114	4.122	24	4.544	138	8.666
Wirtschaft gesamt	183	35.140	59	25.796	242	60.937
davon						
Erfüllungsaufwand	67	29.217	38	23.703	105	52.920
Kosten aus Informationspflichten	116	5.923	21	2.093	137	8.016

gesamt	297	39.262	83	30.340	380	69.602
---------------	------------	---------------	-----------	---------------	------------	---------------

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In den nachfolgenden Tabellen sind die einzelnen Pflichten getrennt nach Art und laufendem oder einmaligem Aufwand aufgeführt. Der Übersichtlichkeit halber sind nur Pflichten ab 100.000 EUR detailliert dargestellt.

Erfüllungsaufwand Wirtschaft laufend

Paragraf	Inhalt	Kompl.	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
212 Absatz 5	Überprüfung der Bewertungsverfahren durch Wirtschaftsprüfer	hoch	5.230	450	3.210.174
146	schriftlicher Gesellschaftsvertrag einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft	hoch	5.415	400	2.954.424
239 Absatz 1	Bewertung von Vermögensgegenständen mindestens jährlich und anlassbezogen - geschlossene inländische Publikums-AIF	mittel	992	3.000	2.890.688
245 i.V.m. 212 Absatz 5	Überprüfung der Bewertungsverfahren durch Wirtschaftsprüfer	hoch	5.230	380	2.710.814
155 i.V.m. 132 Absatz 2	Prüfung und Bestätigung der Kapitalkonten	hoch	4.960	400	2.706.176
236	Bewertung der Vermögensgegenstände nach Maßgabe des 236	hoch	4.960	350	2.367.904
155 i.V.m. 132 Absatz 1	Prüfung des Jahresabschlusses und Lagerberichts mit den zusätzlichen Angaben	hoch	3.460	400	1.887.776
26	Risikomanagement	hoch	4.480	200	1.222.144
27	Liquiditätsmanagement	hoch	4.480	200	1.222.144
97 Absatz 3	Zusätzliche Angaben im Jahresbericht des AIF	einfach	341	4.000	870.346
246 Absatz 1 und 2	Häufigkeit der Bewertung und Berechnung NAV	einfach	339	4.000	865.241
38	Jahresabschlussprüfung Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	4.960	105	710.371
63 Absatz 1 Satz 1	Erstellung Jahresbericht für jeden verwalteten EU-AIF und für jeden von ihr in der EU vertriebenen EU-AIF oder ausländischen AIF	hoch	4.960	100	676.544
63 Absatz 5	Prüfung des Jahresberichts durch den Abschlussprüfer	hoch	4.960	100	676.544
239 Absatz 1 und 2	Häufigkeit der Bewertung und Berechnung NAV	mittel	992	600	578.138

94 Absatz 2 Satz 5	Information der Anleger über Aussetzung der Rücknahme via dauerhaftem Datenträger	einfach	329	15	468.149
154 i.V.m. 131 Absatz 3, 4, 5, 6, 7	Zusätzliche Angaben im Jahresbericht	mittel	992	400	385.425
232 Absatz 1S. 2	Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen von geschlossenen Publikums-AIF dem Publikum auf Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugänglich machen	mittel	932	400	362.113
212 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe/interne Bewerter	hoch	4.960	50	338.272
254 i.V.m. 212 Absatz 5	Überprüfung der Bewertungsverfahren durch Wirtschaftsprüfer	hoch	5.230	45	321.017
238 i.V.m. 212 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe Bewerter	hoch	4.960	40	270.618
262 Absatz 2 S. 3	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften von EU-AIF und ausländischen AIF, die im Geltungsbereich des KAGB an prof. Anleger vertrieben werden und die Vs. der §§ 283 bis 286 nicht erfüllen: Wirksame Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebes an Privatanleger	mittel	932	200	181.057
20 i.V.m. 22	Erlaubnis Antrag und Erlaubniserteilung AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	5.230	20	142.674
245 i.V.m. 212 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe Bewerter	hoch	4.960	20	135.309
273 Absatz 2 i.V.m.271	Widerrufsbelehrung nach KAGB	einfach	327	500	104.327
Gesamte Kosten EA W laufend					29.217.404

Für weitere 42 Pflichten unter 100.000 EUR ergeben sich insgesamt laufende Kosten aus Erfüllungsaufwand im engeren Sinne in Höhe von ca. 959.000 EUR.

Erfüllungsaufwand Wirtschaft einmalig

Paragraf	Inhalt	Kompl.	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
245 i.V.m. 212 Absatz 5	Überprüfung der Bewertungsverfahren durch Wirtschaftsprüfer	mittel	1.022	3.800	3.772.270
212 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe/interne Bewerter	hoch	5.200	500	3.546.400

238 i.V.m. 212 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe Bewerter	hoch	5.200	400	2.837.120
20 i.V.m. 22	Erlaubnis Antrag und Erlaubniserteilung AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	5.470	200	1.492.216
165	Bewertungsverfahren	hoch	5.470	200	1.492.216
237	Bewertungsverfahren	hoch	5.470	200	1.492.216
35 Absatz 1 u. 2 u. 5	Implementierung von Systemen für Meldungen von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften	hoch	5.200	200	1.418.560
245 i.V.m. 212 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe Bewerter	hoch	5.200	200	1.418.560
245 i.V.m. 212 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für interne Bewerter	einfach	342	3.800	829.253
245 i.V.m. 165	Bewertungsverfahren	hoch	5.470	95	708.803
25	Erfüllung der Kapitalanforderungen - Prozess	hoch	4.720	105	675.998
69	Unterverwahrung - Prozess der Einhaltung der Bedingungen	hoch	5.200	50	354.640
73	Haftung - Sicherstellen der Vorgaben	hoch	5.200	50	354.640
78	Unterverwahrung - Sicherstellen der Vorgaben	hoch	5.200	50	354.640
83	Anwendbare Vorschriften für Publikums-AIF	hoch	5.200	50	354.640
84	Haftung - Sicherstellen der Vorgaben	hoch	5.200	50	354.640
254 i.V.m. 164	Materielle Bewertungsregeln	hoch	5.200	50	354.640
254 i.V.m. 165	Bewertungsverfahren	hoch	5.200	50	354.640
254 i.V.m. 212 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe Bewerter	hoch	5.200	50	354.640
159 Absatz 2 S. 10	Anlagebedingungen von OGAW und offenen Publikums-AIF dem Publikum auf Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugänglich machen	mittel	1.026	200	199.318
160 Absatz 1 S. 1	Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen von OGAW und offenen Publikums-AIF dem Publikum auf Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugänglich machen	mittel	1.026	200	199.318

Gesamte Kosten EA W einmalig

23.703.075

Für weitere 17 Pflichten unter 100.000 EUR ergeben sich insgesamt einmalige Kosten aus Erfüllungsaufwand im engeren Sinne in Höhe von ca. 784.000 EUR.

Kosten aus Informationspflichten Wirtschaft laufend

Paragraf	Inhalt	Kompl.	Zeit in Min.	Fallzahl (N)	Bürokratiek (in €)
146	schriftlicher Gesellschaftsvertrag einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft	hoch	1600	400	563.200
232 Absatz 1 S. 1	Erstellen der wesentlichen Anlegerinformationen für geschlossene Publikums-AIF	hoch	1600	400	563.200
232 Absatz 1 S. 1 und 3	Erstellen eines Verkaufsprospektes für geschlossene Publikums-AIF oder Aufnahme der Mindestangaben nach § 233 in Prospekt nach WpPG	hoch	1600	400	563.200
148 Absatz 4	Eintragung des Kommanditisten ins Handelsregister bei geschlossener Investmentkommanditgesellschaft	mittel	184	4.000	461.227
246 Absatz 1	Bewertung von Vermögensgegenständen mindestens jährlich und anlassbezogen-offene inländische Spezial-AIF	einfach	36	30.000	444.600
246 Absatz 3	Offenlegung der Bewertung ggü. Anlegern - offene inländische Spezial-AIF	einfach	36	30.000	444.600
262 Absatz 6 S. 2	Informationspflichten nach § 273 Absatz 1 und 4, § 263 Absatz 3 S. 2 und § 266 von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften für jeden von ihr verwalteten Spezial-AIF oder EU-AIF oder von ihr vertriebenen AIF in anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten	hoch	1600	300	422.400
32	Kundeninformation zu Entschädigungseinrichtung	einfach	4	220.000	362.267
35 Absatz 2	Meldungen von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich aller verwalteter inländ. und EU-AIF und aller ausländ. AIF, die in EU od. EWR vertrieben werden	hoch	1600	200	281.600
29 Absatz 4	Interessenkonflikte - Mitteilung an Anleger	einfach	23	20.000	189.367
78	Anlegerinformation Unterverwahrung	einfach	4	100.000	164.667
38	Jahresabschlussprüfung Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	1600	105	147.840
263 Absatz 7	Pflicht, eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss auszuhändigen oder eine Kaufabrechnung übersenden	einfach	36	8.000	118.560

Gesamte Kosten IP W laufend

5.922.875

Für weitere 103 Pflichten unter 100.000 EUR ergeben sich insgesamt laufende Kosten aus Informationspflichten in Höhe von ca. 1,2 Mio. EUR.

Kosten aus Informationspflichten Wirtschaft einmalig

Paragraf	Inhalt	Kompl.	Zeit in Min.	Fallzahl (N)	Bürokratiek (in €)
240 Absatz 1	schriftliche Dokumentation der Anlagebedingungen für inländ. Spezial-AIF	mittel	199	4.500	561.180
20 i.V.m. 22	Erlaubisantrag und Erlaubniserteilung AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	1720	200	302.720

37	Festlegung Vergütungssystem durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften	hoch	1720	200	302.720
160 Absatz 1 S. 1	Erstellen eines Verkaufsprospektes für OGAW und offene Publikums-AIF	mittel	199	2.000	249.413
287 Absatz 1	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger im Inland (ohne Feederfonds nach § 288 Absatz 2)	mittel	199	1.500	187.060
282 Absatz 1	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland	mittel	199	1.000	124.707

Gesamte Kosten IP W einmalig

2.093.346

Für weitere 15 Pflichten unter 100.000 EUR ergibt sich insgesamt Einmalaufwand in Höhe von ca. 365.000 EUR aus Kosten von Informationspflichten.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

In den nachfolgenden Tabellen sind die einzelnen Pflichten getrennt nach Art und laufendem oder einmaligem Aufwand aufgeführt. Der Übersichtlichkeit halber sind nur Pflichten ab 100.000 EUR detailliert dargestellt.

Erfüllungsaufwand Verwaltung laufend

Paragraf	Inhalt	Kompl.	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
286 Absatz 2 i.V.m. 282 Absatz 2 und 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland	hoch	2565	160	500.825
286 Absatz 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland durch die Bundesanstalt (bei Vorlage einer Bescheinigung durch zuständige Stelle im Herkunftsstaat)	hoch	2565	120	375.619
97 Absatz 3	Zusätzliche Angaben im Jahresbericht des AIF - Prüfung Bundesanstalt	einfach	150	4.000	343.000
38	Jahresabschlussprüfung Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	2565	105	328.666

287 Absatz 2 und 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Bundesanstalt beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger im Inland	mittel	700	420	220.206
154 i.V.m. 131 Absatz 3, 4, 5, 6, 7	Zusätzliche Angaben im Jahresbericht	mittel	700	400	209.720
231 Absatz 2	Bearbeitung des Antrags auf Genehmigung der Anlagebedingungen von geschlossenen Publikums-AIF	mittel	700	400	209.720
282 Absatz 2 und 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige durch die Bundesanstalt	mittel	700	400	209.720
44 Absatz 1 Nr. 4	Auswertung der regelmäßige Meldung zu wichtigsten Instrumenten, Risiken u. Konzentrationen von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die kleine Spezial AIF verwalten	hoch	2565	60	187.809
286 Absatz 4	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland (Folgeanzeige)	hoch	2565	50	156.508
151 Alt. 2	Anzeige der offenen Investmentkommanditgesellschaft, wenn Gesellschaftsvermögen bestimmte Werte unterschreitet, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt an Bundesanstalt	hoch	2565	40	125.206
35 Absatz 1	Auswertung der Meldungen durch Bundesanstalt	mittel	700	200	104.860
35 Absatz 2	Auswertung der Meldungen durch Bundesanstalt	mittel	700	200	104.860
287 Absatz 4	Prüfung und Bearbeitung der Änderungsanzeige durch die Bundesanstalt	mittel	700	200	104.860

Gesamte Kosten EA V laufend

4.121.506

Für weitere 100 Pflichten unter 100.000 EUR ergeben sich insgesamt laufende Kosten aus Erfüllungsaufwand im engeren Sinne in Höhe von ca. 940.000 EUR.

Erfüllungsaufwand Verwaltung einmalig

Paragraf	Inhalt	Kompl.	Zeit in Min.	Fallzahl (N)	Erfüllungsaufwand gesamt
----------	--------	--------	--------------	--------------	--------------------------

286 Absatz 2 i.V.m. 282 Absatz 2 und 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland	hoch	2795	400	1.364.333
287 Absatz 2 und 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Bundesanstalt beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger im Inland	mittel	780	1.500	876.330
20 i.V.m. 22	Erlaubnis Antrag und Erlaubniserteilung AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	2795	200	682.166
282 Absatz 2 und 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige durch die Bundesanstalt	mittel	780	1.000	584.220
286 Absatz 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland durch die Bundesanstalt (bei Vorlage einer Bescheinigung durch zuständige Stelle im Herkunftsstaat)	mittel	780	300	175.266
83	Anwendbare Vorschriften für Publikums-AIF	hoch	2795	50	170.542
9 Absatz 6	Bundesanstalt übermittelt anderen MS, ESMA und ESRB die Meldungen nach §§ 22, 35	einfach	545	500	155.779
297 Absatz 1, 3 bis 5	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Bundesanstalt beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger in anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten	mittel	780	200	116.844

Gesamte Kosten EA V einmalig

4.544.167

Für weitere 16 Pflichten unter 100.000 EUR ergeben sich insgesamt einmalige Kosten aus Erfüllungsaufwand im engeren Sinne in Höhe von ca. 419.000 EUR.

IX. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der genannten Umlage oder durch Einbeziehung in diese entstehen.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Kapitalanlagegesetzbuch):

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen für Investmentvermögen und Verwaltungsgesellschaften):

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften):

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert Investmentvermögen als Überbegriff für alle Fonds unabhängig von ihrer Rechtsform und unabhängig davon, ob sich um offene oder geschlossene Fonds handelt. Investmentvermögen umfasst damit sowohl Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) als auch alternative Investmentfonds (AIF). Der Begriff umfasst inländische OGAW und EU-OGAW ebenso wie inländische AIF, EU-AIF und ausländische AIF. Absatz 1 dient zugleich der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 3 dient der Klarstellung, wann das Merkmal „Anzahl von Anlegern“ im Sinn von Satz 1 erfüllt ist.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Abgrenzung zwischen offenen und geschlossenen Fonds gemäß dem Diskussionspapier der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU dahingehend getroffen, dass bei offenen Investmentvermögen zumindest ein jährliches Rückgaberecht der Anleger vorgesehen sein muss.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert OGAW entsprechend der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2011/61/EU sowie AIF entsprechend der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Darüber hinaus wird klargestellt, dass OGAW sowohl inländische als auch EU-OGAW umfassen und AIF sowohl inländische AIF, als auch EU-AIF, als auch ausländische AIF umfassen.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 sind inländische OGAW – unabhängig von ihrer Rechtsform als Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaft – Fonds, deren Anteile von Privatanlegern gehalten werden dürfen, die ein Rückgaberecht vorsehen und welche den in §§ 188 bis 209 genannten Anlagegrenzen, Ausstellergrenzen und weiteren Produktregeln entsprechend der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen.

Zu Absatz 5:

EU-OGAW entsprechen der Definition von „EU-Investmentvermögen“ nach dem aufzuhebenden Investmentgesetz. Absatz 5 übernimmt dementsprechend die Definition des aufzuhebenden § 2 Absatz 8a Investmentgesetz.

Zu Absatz 6:

Spiegelbildlich zur Definition von inländischen OGAW legt Absatz 6 fest, dass inländische AIF solche AIF sind, die ihren Sitz im Inland haben und die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für Publikums-AIF oder Spezial-AIF investieren. Das heißt, inländische AIF können sowohl Spezial-AIF als auch Publikums-AIF sein. Sie können offen oder geschlossen sein. Sind es offene AIF können sie die Rechtsform von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder offenen Investmentkommanditgesellschaften haben. Sind sie geschlossen können sie Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital oder geschlossene Investmentkommanditgesellschaften sein.

Zu Absatz 7:

Spiegelbildlich zur Definition von EU-OGAW definiert Absatz 7 EU-AIF als Investmentvermögen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterstehen und die unabhängig von ihrer Rechtsform den Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen.

Zu Absatz 8:

Nach Absatz 8 sind ausländische AIF solche Fonds, die dem Recht eines Drittstaates unterstehen.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 stellt im Einklang mit Absatz 1 und 3 zusammenfassend klar, dass inländische Investmentvermögen inländische OGAW und inländische AIF sind.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 stellt im Einklang mit Absatz 1 und 3 zusammenfassend klar, dass EU-Investmentvermögen EU-OGAW und EU-AIF sind.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 trifft die Abgrenzung zwischen Spezial-AIF und Publikums-AIF. Spezial-AIF sind danach AIF, deren Anteile oder Aktien ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Alle übrigen AIF sind Publikums-AIF.

Zu Absatz 12:

Absatz 12 stellt klar, dass inländische Spezial-AIF AIF mit Sitz im Inland sind, deren Anteile oder Aktien ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen und ist angelehnt an die Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 13:

Absatz 13 definiert Publikumsinvestmentvermögen als inländische OGAW und inländische Publikums-AIF.

Zu Absatz 14:

Die Definition von Sondervermögen ist angelehnt an die entsprechende Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 2 Investmentgesetz, wobei der letzte Halbsatz dieser Definition „und bei denen die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben“ in Absatz 14 durch das Wort „offen“ im Sinn des Absatzes 2 ersetzt wurde.

Zu Absatz 15:

Absatz 15 grenzt zur Klarstellung die Begrifflichkeiten Spezialsondervermögen und Publikumssondervermögen ab. Entsprechend den Definitionen in Absatz 11 und 13 sind Spezialsondervermögen, Sondervermögen, deren Anteile ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Absatz 15 ist angelehnt an der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 16:

Absatz 16 definiert Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital als Aktiengesellschaften, die die Anforderungen der §§ 104 bis 119 erfüllen.

Zu Absatz 17:

Wie beim Sondervermögen in Absatz 15 grenzt Absatz 17 die Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital von der Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ab.

Zu Absatz 18:

Absatz 18 definiert offene Investmentkommanditgesellschaften als Kommanditgesellschaften, die die Anforderungen der §§ 120 bis 134 erfüllen. Zugleich regelt Absatz 18, dass offene Investmentkommanditgesellschaften nur in der Form der offenen Spezialinvestmentkommanditgesellschaften auftreten können, da ihre Anteile stets nur von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

Zu Absatz 19:

Absatz 19 definiert Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital als Aktiengesellschaften, die die Anforderungen der §§ 136 bis 144 erfüllen.

Zu Absatz 20:

Wie beim Sondervermögen in Absatz 15 und bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in Absatz 17 grenzt Absatz 20 die Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital von der Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital ab.

Zu Absatz 21:

Absatz 21 definiert geschlossene Investmentkommanditgesellschaften als Kommanditgesellschaften, die die Anforderungen der §§ 145 bis 157 erfüllen.

Zu Absatz 22:

Wie beim Sondervermögen in Absatz 15, bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital in Absatz 17 und bei Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital in Absatz 20 grenzt Absatz 22 die geschlossene Spezialinvestmentkommanditgesellschaft von der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft ab.

Zu Absatz 23:

Absatz 23 definiert zusammenfassend, dass die Fondsvehikel, die eine Gesellschaftsform haben, d.h. nicht Sondervermögen sind, und die eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ernannt haben, als extern verwaltete Investmentgesellschaften bezeichnet werden.

Zu Absatz 24:

Absatz 24 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der neuen Begrifflichkeiten in diesem Gesetz die im aufzuhebendem § 2 Absatz 26 Investmentgesetz verwandte Definition von Feederfonds.

Zu Absatz 25:

Absatz 25 definiert einen EU-Feeder-OGAW als einen EU-OGAW, der selbst ein Feederfonds ist.

Zu Absatz 26:

Absatz 26 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der neuen Begrifflichkeiten in diesem Gesetz die im aufzuhebendem § 2 Absatz 27 Investmentgesetz verwandte Definition von Masterfonds. Gegenüber der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 27 Investmentgesetz wurde der Bezug auf Hedgefonds gestrichen, da diese nur noch als Spezial-AIF aufgelegt werden können und daher gemäß § 167 Absatz 2 und § 247 nicht Teil einer Publikums-Master-Feeder-Konstruktion sein dürfen.

Zu Absatz 27:

Spiegelbildlich zu Absatz 25 definiert Absatz 27 EU-Master-OGAW als einen EU-OGAW, der ein Masterfonds ist.

Zu Absatz 28:

Die Definition von Feeder-AIF in Absatz 28 entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2011/61/EU. Die zusätzliche Definition neben der Definition von Feederfonds in Absatz 24 ist erforderlich, da die Definition von Feeder-AIF nach der Richtlinie 2011/61/EU mit der Definition von Feederfonds in Absatz 24 nicht deckungsgleich ist.

Zu Absatz 29:

Die Definition von Master-AIF in Absatz 29 entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe y der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 30:

Absatz 30 definiert die aus dem aufzuhebenden Investmentgesetz als Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken bekannten Fonds aus Vereinfachungsgründen als Hedgefonds.

Zu Absatz 31:

Absatz 31 definiert die aus dem aufzuhebenden Investmentgesetz als Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken bekannten Fonds aus Vereinfachungsgründen als Dach-Hedgefonds.

Zu Absatz 32:

Der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaften ist der Überbegriff für inländische Verwaltungsgesellschaften von Investmentvermögen. Er umfasst sowohl inländische Verwaltungsgesellschaften, die OGAW verwalten, als auch inländische Verwaltungsgesellschaften, die AIF verwalten. Der Begriff ersetzt den aus dem aufzuhebenden Investmentgesetz bekannten Begriff Kapitalanlagegesellschaften, ist jedoch weiter als dieser, da der Begriff sowohl die internen Kapitalverwaltungsgesellschaften, d.h. intern verwaltete Investmentgesellschaften, als auch die externen Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst.

Zu Absatz 33:

Nach Absatz 33 ist eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 32, die von einem Investmentvermögen für die Verwaltung bestellt worden ist.

Zu Absatz 34:

Nach Absatz 34 ist eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Investmentvermögen, das eine interne Verwaltung zulässt und keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt hat. Mit anderen Worten: eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine intern verwaltete Investmentgesellschaft. Fonds und Fondsmanager sind hier identisch.

Zu Absatz 35:

Durch den Zusatz „OGAW-“ vor Kapitalverwaltungsgesellschaft, wird eine Kapitalverwaltungsgesellschaft gekennzeichnet, die mindestens einen OGAW verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt.

Zu Absatz 36:

Durch den Zusatz „AIF-“ vor Kapitalverwaltungsgesellschaft, wird eine Kapitalverwaltungsgesellschaft gekennzeichnet, die mindestens einen AIF verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt.

Zu Absatz 37:

EU-Verwaltungsgesellschaft ist der Oberbegriff für externe als auch interne Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in der EU oder in EWR-Staaten, die OGAW und/oder AIF verwalten.

Zu Absatz 38:

EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist der Oberbegriff für externe als auch interne Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in der EU oder in EWR-Staaten, die OGAW verwalten.

Zu Absatz 39:

EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft ist der Oberbegriff für externe als auch interne Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in der EU oder in EWR-Staaten, die AIF verwalten.

Zu Absatz 40:

Ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ist der Oberbegriff für externe als auch interne Verwaltungsgesellschaften, die AIF verwalten und ihren Sitz in einem Drittstaat haben.

Zu Absatz 41:

AIF-Verwaltungsgesellschaft ist der Oberbegriff für alle Verwaltungsgesellschaften, die AIF verwalten, seien es externe oder interne, seien es inländische, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische Verwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 42:

OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist der Oberbegriff für alle Verwaltungsgesellschaften, die OGAW verwalten, seien es externe oder interne, seien es inländische oder EU-Verwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 43:

Verwaltungsgesellschaft ist schließlich der Oberbegriff für alle Verwalter von Investmentvermögen, d.h. er umfasst sowohl externe als auch interne Verwaltungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften die OGAW und/oder AIF verwalten, inländische, EU- und ausländische Verwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 44:

Die Definition von Anfangskapital entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s der Richtlinie 2011/61/EU und der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 24 Investmentgesetz und ergänzt diese Definition im Hinblick auf die neue Form der Investmentkommanditgesellschaft.

Zu Absatz 45:

Die Definition von Arbeitnehmervertreter entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ai der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 46:

Absatz 46 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der neuen Begrifflichkeiten in diesem Gesetz die im aufzuhebendem § 2 Absatz 18 Investmentgesetz verwandte Definition von Aufnahmestaat und begrenzt die Definition auf Aufnahmemitgliedstaaten von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 47:

Die Definition von Aufnahmemitgliedstaat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe r Nummer i) bis iii) der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 48:

Die Begriffsbestimmung der „bedeutenden Beteiligung“ entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 20 Investmentgesetz und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ah der Richtlinie 2011/61 EU.

Zu Absatz 49:

Die Definition von Carried Interest entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 50:

Die Definition von dauerhaftem Datenträger entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 28 Investmentgesetz.

Zu Absatz 51:

Die Definition von Drittstaaten entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 12 Investmentgesetz.

Zu Absatz 52:

Die Definition von Eigenmitteln entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ad der Richtlinie 2011/61/EU und der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 24 Investmentgesetz.

Zu Absatz 53:

Die Definition einer engen Verbindung entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU und der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 19 Investmentgesetz.

Zu Absatz 54:

Die Definition von Geschäftsleitern entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 16 Investmentgesetz.

Zu Absatz 55:

Die Definition von Gesetzlicher Vertreter einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe u der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 56:

Die Definition von Herkunftsmitgliedstaat des OGAW entspricht hinsichtlich des Fonds der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 17 Investmentgesetz.

Zu Absatz 57:

Die Definition von Herkunftsmitgliedstaat eines AIF entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe p der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 58:

Die Definition von Herkunftsmitgliedstaat von OGAW-Verwaltungsgesellschaften entspricht hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaften der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 17 Investmentgesetz.

Zu Absatz 59:

Die Definition von Herkunftsmitgliedstaat der AIF-Verwaltungsgesellschaft entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe q der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 60:

Die Definition von Holdinggesellschaft entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 61:

Die Definition von Leverage entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe v der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 61 dient zugleich der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 62:

Die Definition von Mutterunternehmen entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ae der Richtlinie 2011/61/EU und der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 21 Investmentgesetz.

Zu Absatz 63:

Die Definition von nicht börsennotierten Unternehmen entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ac der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 64:

Die Definition von ÖPP-Projektgesellschaften entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 14 Investmentgesetz.

Zu Absatz 65:

Die Definition von organisiertem Markt entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 13 Investmentgesetz.

Zu Absatz 66:

Die Definition von Primebroker entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben af der Richtlinie 2011/61/EU. Die Definition von Primbroker im aufzuhebenden § 2 Absatz 15 Investmentgesetz geht in dieser Definition auf.

Zu Absatz 67:

Die Definition von professionellen Anlegern entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ag der Richtlinie 2011/61/EU. Die Definition von Privatanlegern entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben aj der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 68:

Zu Nummer 1:

Die Definition von Sitz eines gesetzlichen Vertreters entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j Nummer iv und v der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2:

Die Definition von Sitz eines AIF entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j Nummer ii) der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 69:

Die Definition von Tochterunternehmen entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ak der Richtlinie 2011/61/EU und der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 22 Investmentgesetz.

Zu Absatz 70:

Die Definition von Verbriefungszweckgesellschaften entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben an der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 71:

Die Definition von Verschmelzungen entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der neuen Begrifflichkeiten in diesem Gesetz der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 25 Investmentgesetz.

Zu Absatz 72:

Der Begriff des Vertriebs basiert auf der Definition des öffentlichen Vertriebs in § 2 Absatz 11 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, der jedoch neben redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen an die Vertriebsdefinition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe x der Richtlinie 2011/61/EU angepasst werden musste. Zu diesem Zweck wurden insbesondere das Element „öffentlich“ und die Regelausnahme in Nummer 1 (institutionelle Anleger) gestrichen und die Regelausnahme der Nummer 8 in § 2 Absatz 11 Satz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes auf EU-Master-OGAW beschränkt, damit die Vertriebsdefinition nicht gegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe x der Richtlinie 2011/61/EU verstößt. Die allgemeine Vertriebsdefinition in diesem Gesetz darf jedoch wegen Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU weiter gefasst sein als die Vertriebsdefinition in der Richtlinie 2011/61/EU. Die im Bereich des Vertriebs an professionelle Anleger erforderlichen Einschränkungen des Vertriebsbegriffs („auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag [...] an Anleger oder bei Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz in der Union“) werden im Rahmen der Spezialvorschriften für den Vertrieb an professionelle Anleger vorgenommen (vgl. etwa § 262).

Zu Absatz 73:

Die Definition von Verwaltung von AIF entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe w der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 74:

Die Definition von Zweigniederlassung entspricht in Bezug auf AIF-Verwaltungsgesellschaften der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU. Diese Definition wird in Satz 2 in Bezug auf OGAW-Verwaltungsgesellschaften ausgedehnt.

Zu § 2 (Ausnahmebestimmungen):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um und soll darüber hinaus auch gelten, wenn in Frage steht, ob die in Absatz 1 aufgeführten Stellen als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften anzusehen sind. In Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie) wird zudem ausgeführt, dass auch Wertpapierfirmen, wie z.B. Family-Office-Vehikel, die das Privatvermögen von Anlegern investieren, ohne Fremdkapital zu beschaffen, nicht als AIF nach der Richtlinie 2011/61/EU angesehen werden sollen. Nach Erwägungsgrund 8 soll die Richtlinie 2011/61/EU nicht für Holdinggesellschaften, wie sie in der Richtlinie 2011/61/EU definiert sind, gelten. Manager von Private-Equity Fonds oder AIF-Verwaltungsgesellschaften, die AIF verwalten, deren Anteile zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind, sollten jedoch nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen sein. Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 8 ausgeführt, dass die Richtlinie 2011/61/EU nicht für Versicherungsverträge und für Joint Ventures gelten soll. Einzelheiten zu den Arten von Managern alternativer Investmentfonds,

die von der Richtlinie 2011/61/EU erfasst werden, sollen in von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassenden technischen Regulierungsstandards bestimmt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 8 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und beschränkt den Anwendungsbereich dieser Regelung im Einklang mit Artikel 43 der Richtlinie 2011/61/EU auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Spezial-AIF, d.h. Fonds verwalten, deren Anteile nur von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen, und die die genannten Schwellenwerte nicht überschreiten. Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Anpassung dieses Gesetzes an die Verordnung 2012/___/EU über Europäische Risikokapitalfonds. Nach Absatz 5 gilt für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen von Absatz 5 erfüllen Kapitel 5 dieses Gesetzes. Kapitel 5 enthält im Wesentlichen einen Verweis auf die Verordnung 2012/___/EU, die unmittelbar gilt, sowie einen Verweis auf sonstige Vorschriften dieses Gesetzes, die entsprechend gelten. Ferner enthält Kapitel 5 die in der EU-Verordnung von den Mitgliedstaaten geforderten Bußgeldvorschriften.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Anpassung dieses Gesetzes an die Verordnung 2012/___/EU über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum. Nach Absatz 6 gilt für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen von Absatz 6 erfüllen Kapitel 6 dieses Gesetzes. Kapitel 6 enthält im Wesentlichen einen Verweis auf die Verordnung 2012/___/EU, die unmittelbar gilt, sowie einen Verweis auf sonstige Vorschriften dieses Gesetzes, die entsprechend gelten. Ferner enthält Kapitel 6 die in der EU-Verordnung von den Mitgliedstaaten geforderten Bußgeldvorschriften.

Zu § 3 (Bezeichnungsschutz):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 3 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 3 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt den Bezeichnungsschutz entsprechend der Regelung für Investmentaktiengesellschaften auch für die neu eingeführten Investmentkommanditgesellschaften.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 3 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 3 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu § 4 (Namensgebung, Fondskategorien):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 4 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelung des aufzuhebenden § 4 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 5 (Zuständige Behörden, Aufsicht, Anordnungsbefugnis):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 5 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 97 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 44 und Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Zuständigkeit der Bundesanstalt bleibt jedoch nicht nur auf Kapitalverwaltungsgesellschaften beschränkt, wie sich aus den weiteren Regelungen, insbesondere Absatz 4 ergibt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 5 Absatz 3 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 5 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Herkunftsmitgliedstaat wird hier als Referenzmitgliedstaat verstanden. Absatz 4 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 14 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. EU-Verwaltungsgesellschaften, die inländische OGAW oder Spezial-AIF verwalten, unterfallen der Aufsicht der Bundesanstalt hinsichtlich der § 28 Absätze 2 bis 8 und § 29.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen und einer klarstellenden Änderung den Wortlaut des aufzuhebenden § 141 Absatz 1 Investmentgesetz. Während das Investmentgesetz die Vertriebsüberwachung separat regelte, werden die Zuständigkeiten der Bundesanstalt in diesem Gesetz weitestgehend zentral zusammen-

gefasst. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Bundesanstalt die geltenden Vertriebsregelungen nicht nur bezüglich Verwaltungsgesellschaften, sondern auch bezüglich anderen durch die Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen überwacht.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 5 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 98 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Insbesondere werden durch die generelle Anordnungsbefugnis die Vorschriften nach Artikel 98 Absatz 2 Buchstaben e, h und i der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben e, h und i der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt.

Zu Nummer 1:

Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 basiert auf § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 ergänzt um die explizite Ladungs- und Vernehmungsbefugnis. Er dient der Umsetzung von Artikel 98 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2:

Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Investmentgesetz und setzt Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU um. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Rechts am gesprochenen Wort als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG beschränkt sich die Befugnis der Bundesanstalt nach Nummer 2 auf bereits existierende rechtmäßige Telefonaufzeichnungen.

Absatz 6 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 6 Sätze 4 und 5 übernehmen weitestgehend den Wortlaut des aufzuhebenden § 5 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Investmentgesetz. Sie dienen auch der Umsetzung von Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU. Neben der Verwaltung von Investmentvermögen wurde explizit auch der Vertrieb von Investmentvermögen aufgenommen. Damit kann die Bundesanstalt explizit auch diesbezüglich Misständen entgegenwirken und beispielsweise den Vertrieb von Investmentvermögen untersagen. Zusätzlich wurden neben erheblichen Nachteilen für den Finanzmarkt auch, entsprechend Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU, erhebliche Nachteile für einen Markt eines Finanzinstrumentes als Grund für Anordnungen der Bundesanstalt eingefügt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 5 Absatz 1a Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 48 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 übernimmt mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 141 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 6 (Besondere Aufgaben):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 5a Investmentgesetz.

Zu § 7 (Sofortige Vollziehbarkeit):

Entsprechend der Regelungssystematik in § 49 des Kreditwesengesetzes fasst die Regelung die Maßnahmen der Bundesanstalt einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln zusammen, gegen die Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 8 (Verschwiegenheitspflicht):

Die Regelung basiert auf der Vorschrift des aufzuhebenden § 5b Investmentgesetz. Durch den Verweis auf § 9 Kreditwesengesetz ist auch klargelegt, dass entsprechend Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe I der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe I der Richtlinie 2011/61/EU Tatsachen an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden können.

Zu § 9 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 basiert auf dem Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz, nimmt jedoch ausdrücklich auch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken in die Aufzählung mit auf. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 1 Satz 2 basiert auf dem Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz, nennt jedoch zusätzlich die Richtlinie 2011/61/EU. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 1 Satz 3 und 4 dient der Umsetzung von Artikel 51 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 1 Satz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 142 Absatz 2 Investmentgesetz. Während das Investmentgesetz die Vertriebsüberwachung separat regelte, werden die Regelungen zur Zusammenarbeit in diesem Gesetz weitestgehend zentral zusammengefasst.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 4 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 108 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 Sätze 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 8 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 Satz 1 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 4 Satz 1 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 102 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Absatz 9 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 102 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 9 Satz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 4 Satz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 19 Absatz 5 Satz 1 Investmentgesetz, konkretisiert die Mitteilungspflicht der Bundesanstalt jedoch bezüglich von Verstößen von Unternehmen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 dient der Umsetzung von Artikel 50 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 12:

Absatz 12 Satz 1 basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 19 Absatz 5 Satz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 12 Satz 2 dient der weiteren Umsetzung von Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 12 Satz 3 betrifft den Fall, dass eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft in einem Aufnahmemitgliedstaat durch Zweigniederlassung oder bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen Rechtsverstöße gegen Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaates begeht. Wird die Bundesanstalt über die Verstöße unterrichtet, muss sie Maßnahmen ergreifen. Über diese muss sie die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates unterrichten, da diese selbst Maßnahmen ergreifen können, wenn die Bundesanstalt selbst keine ergreift.

Zu Absatz 13:

Absatz 13 dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 9 sowie Artikel 105 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 50 Absatz 6, Artikel 35 Absatz 14, Artikel 37 Absatz 17 sowie Artikel 40 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 10 (Zusammenarbeit bei der Aufsicht):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 6 Satz 1 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 1 Satz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 6 Satz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU und regelt den Fall, dass Ermittlungen oder Überprüfungen auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates erfolgen. Absatz 1 Satz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 6 Satz 3 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 1 Satz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 6 Satz 4 Investmentgesetz. Es handelt sich um eine Klarstellung in Anlehnung an § 7 Absatz 4 Satz 3 WpHG, da es sich bei Zweigniederlassung um eine unselbständige Einheit der Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 7 Satz 1 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und regelt den Fall, dass die Bundesanstalt um Ermittlungen oder Überprüfungen vor Ort ersucht wird. Absatz 2 Satz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 7 Satz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 2 Satz 3 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 7 Satz 3 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 8 Satz 1 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 6 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 3 Satz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 8 Satz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 7 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 9 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 8 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 55 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 9 sowie Artikel 105 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 11 (Zusammenarbeit bei grenzüberschreitender Verwaltung und Vertrieb von AIF):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 5 Sätze 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 12 (Meldungen der Bundesanstalt an die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift basiert auf den Regelungen des aufzuhebenden § 15 Investmentgesetz und fasst zentral die Meldepflichten der Bundesanstalt gegenüber der Europäischen Kommission und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zusammen.

Zu Nummer 1:

Absatz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2004/39/EG.

Zu Nummer 2:

Absatz 1 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2004/39/EG.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Absatz 2 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 17 und Artikel 20 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 2:

Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 5 und Absatz 7 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 3:

Absatz 2 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG.

Zu Nummer 4:

Absatz 2 Nummer 4 dient der weiteren Umsetzung von Artikel 108 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 5:

Absatz 2 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 69 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Zu Nummer 1:

Absatz 4 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach durch Änderung aufgrund von Artikel 11 Nummer 11 der Richtlinie 2010/78/EU, die Mitteilungspflichten auch gegenüber der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde bestehen.

Zu Nummer 2:

Absatz 4 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3:

Absatz 4 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 4:

Absatz 4 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 10 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 5:

Absatz 4 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 39 Absatz 9 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 6:

Absatz 4 Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 40 Absatz 10 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Zu Nummer 1:

Absatz 5 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2:

Absatz 5 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 und Artikel 68 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6:

Zu Nummer 1:

Absatz 6 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 2:

Absatz 6 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3:

Absatz 6 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 5 und Absatz 9 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 4:

Absatz 6 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 5:

Absatz 6 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 6:

Absatz 6 Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 7:

Absatz 6 Nummer 7 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 8:

Absatz 6 Nummer 8 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 9:

Absatz 6 Nummer 9 dient der Umsetzung von Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 10:

Absatz 6 Nummer 10 dient der Umsetzung von Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 11:

Absatz 6 Nummer 11 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 12:

Absatz 6 Nummer 12 dient der Umsetzung von Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 13:

Absatz 6 Nummer 13 dient der weiteren Umsetzung von Artikel 50 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 14:

Absatz 6 Nummer 14 dient der Umsetzung von Artikel 48 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 15:

Absatz 6 Nummer 15 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 16:

Absatz 6 Nummer 16 dient der Umsetzung von Artikel 43 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 17:

Absatz 6 Nummer 17 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 18:

Absatz 6 Nummer 18 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7:

Zu Nummer 1:

Absatz 7 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 2:

Absatz 7 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 43 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 13 (Informationsaustausch mit der Deutschen Bundesbank):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 18 Absatz 1 Investmentgesetz und weitet den Umfang der Information, die der Deutschen Bundesbank durch die Bundesanstalt zur Verfügung gestellt werden, insbesondere bezüglich der neuen Meldepflichten für AIF-Verwaltungsgesellschaften gemäß § 35 und der Berichte der geschlossenen Investmentvermögen aus.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 18 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 14 (Auskünfte und Prüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften und der an ihr bedeutend beteiligten Inhaber):

Die Regelung übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19g Investmentgesetz und dient auch der weiteren Umsetzung von Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe m der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 15 (Einschreiten gegen unerlaubte Investmentgeschäfte):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte vorzugehen. Die Bundesanstalt kann die Maßnahmen nach Satz 1 zunächst ergreifen, wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne die nach § 44 Absatz 1 erforderliche Registrierung oder ohne die nach § 20, 21 oder 22 erforderliche Erlaubnis die kollektive Vermögensverwaltung im Inland erbringt. Gleiches gilt, wenn eine EU-Verwaltungsgesellschaft oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ohne die nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU erforderliche Erlaubnis die kollektive Vermögensverwaltung im Inland erbringt. Weiterhin stehen der Bundesanstalt die Eingriffsbefugnisse auch dann zu, wenn diese Gesellschaften neben der kollektiven Vermögensverwaltung die in § 20 Absatz 2 und 3 aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis erbringen. Zu diesen Dienstleistungen zählen beispielsweise die Finanzportfolioverwaltung oder die Anlagevermittlung. Zudem sieht Satz 1 auch Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt für den Fall vor, dass ein Unternehmen, das keine Kapitalverwaltungsgesellschaft, EU-Verwaltungsgesellschaft oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ist, die kollektive Vermögensverwaltung oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung die in § 20 Absatz 2 und 3 aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen unerlaubt im Inland erbringt. Diese Regelung ermächtigt die Bundesanstalt folglich dazu, auch gegen solche inländischen Gesellschaften vorzugehen, die nach ihrer Rechtsform zwar nicht als Kapitalverwaltungsgesellschaften zu qualifizieren sind und somit keine Erlaubnis bekom-

men können, die jedoch im Inland die kollektive Vermögensverwaltung erbringen (materieller Investmentfonds begriff); diese Unternehmen sind in diesem Fall immer unerlaubt tätig. Die Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt sind bereits dann gegeben, wenn Teilakte der kollektiven Vermögensverwaltung, die nach § 20 Absatz 2 auch den Vertrieb eigener Vermögensanteile umfasst, erbracht werden. Erbringt ein Unternehmen Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 und 3, nicht jedoch zusätzlich die kollektive Vermögensverwaltung, stehen der Bundesanstalt nicht die Eingriffsbefugnisse nach dieser Vorschrift, sondern nach dem Kreditwesengesetz zu. Der Bundesanstalt stehen die Eingriffsbefugnisse nach Satz 1 auch dann nicht zu, wenn beispielsweise eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft ohne die erforderliche Anzeige nach § 47 (Gesellschaftspass) oder nach § 276 (Produktspass) Anteile oder Aktien an OGAW im Inland vertriebt, jedoch die Erlaubnis ihres Herkunftsmitgliedstaates zur kollektiven Vermögensverwaltung besitzt. In diesem Fall greifen die Eingriffsbefugnisse insbesondere nach § 5 Absatz 6 bzw. § 277 Absätze 1 bis 5 KAGB. Die Regelung des aufzuhebenden § 17c Investmentgesetz ist in Absatz 1 enthalten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht den Parallelvorschriften in § 37 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes und § 4 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht den Parallelvorschriften in § 37 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes und § 4 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

Zu § 16 (Verfolgung unerlaubter Investmentgeschäfte):

Die Vorschrift entspricht den Regelungen in § 44c des Kreditwesengesetzes und § 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und enthält die Regelung des aufzuhebenden § 19h Investmentgesetz.

Zu Abschnitt 2 (Verwaltungsgesellschaften):

Zu Unterabschnitt 1 (Zulassung):

Zu § 17 (Bestimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2011/61/EU und definiert die Begriffe „externe Kapitalverwaltungsgesellschaft“ und „interne Kapitalverwaltungsgesellschaft“. Die Begriffsbestimmung gilt sowohl für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Darüber hinaus soll die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten.

Zu § 18 (Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 2a Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 5 Investmentgesetz. Die Änderungen im Verweis auf das Kreditwesengesetz sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des Kreditwesengesetzes durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2011/61/EU führt hierzu aus, dass mehrere Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU den AIFM verpflichten, die Einhaltung von Anforderungen sicherzustellen, für die der AIFM bei einigen Fondsstrukturen nicht verantwortlich ist. Ein Beispiel hierfür seien Fondsstrukturen, bei denen der AIF oder ein anderes im Namen des AIF handelndes Unternehmen für die Bestellung der Verwahrstelle zuständig ist. In diesen Fällen habe der AIFM keine letztendliche Kontrolle darüber, ob tatsächlich eine Verwahrstelle bestellt wird, es sei denn, dass der AIF intern verwaltet werde. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Regelung für AIF selbst enthalte, könne sie einen AIF nicht verpflichten, eine Verwahrstelle zu bestellen. In den Fällen, in denen ein AIFM nicht sicherstelle, dass der AIF oder ein anderes im Namen des AIF handelndes Unternehmen die geltenden Anforderungen einhalte, sollten die zuständigen Behörden es dem AIFM zur Auflage machen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dem abzuwehren. Das in Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2011/61/EU genannte Beispiel der Bestellung der Verwahrstelle durch den AIF ist im Inland beispielsweise im Fall der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital gegeben: Der Verwahrstellenvertrag wird in der Regel zwischen der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und der Verwahrstelle und nicht zwischen der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 19 (Inhaber bedeutender Beteiligungen):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 2a Investmentgesetz, allerdings mit der Einschränkung, dass sie nur für externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gilt. Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG sieht vor, dass qualifizierte Beteiligungen an Verwaltungsgesellschaften den Vorschriften der Artikel 10, 10a und 10b der Richtlinie 2004/39/EG unterliegen. Dagegen enthält die Richtlinie 2011/61/EU für AIF-Verwaltungsgesellschaften keine dem Artikel 11 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende Vorschrift.

Zu § 20 (Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb):

Zu Absatz 1:

Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU und entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz. Die Vorschrift legt fest, dass der Geschäftsbetrieb einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erlaubnispflichtig ist. Einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann unter den Voraussetzungen nach § 22 zusätzlich eine Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt werden. Umgekehrt kann einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unter den Voraussetzungen nach § 21 eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt werden. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft sowohl OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft als auch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU. Darüber hinaus soll die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten. Satz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz zählt die Tätigkeiten auf, die die kollektive Vermögensverwaltung beinhaltet, und beruht auf Anhang II der Richtlinie 2009/65/EG. Entsprechend den Regelungen für AIF-Verwaltungsgesellschaften in Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU wird zusätzlich auch das Risikomanagement als Tätigkeit aufgenommen, die von der kollektiven Vermögensverwaltung umfasst ist.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 1 Investmentgesetz. Um die Bezeichnung an den im Kreditwesengesetz und im Wertpapierhandelsgesetz verwendeten Begriff der „Finanzportfolioverwaltung“ anzupassen, wurde die Dienstleistung in § 7 Absatz 2 Nummer 1 InvG von „individueller Vermögensverwaltung“ in „Finanzportfolioverwaltung“ umbenannt. Die Umbenennung führt jedoch nicht zu einer Änderung der materiellen Rechtslage. So ist insbesondere die Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen wie bisher als „Finanzportfolioverwaltung“ (vormals „individuelle Vermögensverwaltung“) zu qualifizieren. Erbringt die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft als Auslagerungsunternehmen die Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen und damit die „Finanzportfolioverwaltung“, hat dies weiterhin zur Folge, dass sie Institut im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) ist.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 3 Investmentgesetz.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 4 Investmentgesetz.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 legt fest, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft neben der kollektiven Vermögensverwaltung auch fremde Investmentanteile vertreiben darf. Der Vertrieb von eigenen Investmentanteilen ist nach Satz 1 1. Halbsatz bereits von der kollektiven Vermögensverwaltung umfasst.

Zu Nummer 5:

Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU sieht den Fall vor, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, eine Zulassung als AIFM nach der Richtlinie 2011/61/EU beantragen kann. Nummer 5 regelt daher, dass eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, soweit ihr zusätzlich eine Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt wurde, auch AIF verwalten kann.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 6 Investmentgesetz.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 6a Investmentgesetz.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 7 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU zählt die Aufgaben auf, die von der kollektiven Vermögensverwaltung umfasst sind. Dazu zählen die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, administrative Tätigkeiten, der Vertrieb sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des AIF. Unter Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des AIF fallen nach Anhang I Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU Dienstleistungen, die zur Erfüllung der treuhänderischen Pflichten des AIFM erforderlich sind, das Facility Management, die Immobilienverwaltung, die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und damit verbundene Fragen, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und dem Erwerb von Unternehmen und weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung von AIF und der Unternehmen und anderer Vermögensgegenstände, in die die AIF investiert haben.

Zu Nummer 1:

Die individuelle Vermögensverwaltung in Nummer 1 ist auf Vermögen beschränkt, die nicht in Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes angelegt sind und umfasst damit insbesondere auch die Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 2 InvG („die Verwaltung einzelner in Immobilien angelegter Vermögen für andere“).

Zu Nummer 2:

Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 1 Investmentgesetz und legt fest, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft neben der kollektiven Vermögensverwaltung auch die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung) erbringen darf. Erbringt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft neben der kollektiven Vermögensverwaltung auch die Finanzportfolioverwaltung nach Nummer 2, hat dies zur Folge, dass sie der Sicherungspflicht nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) unterfällt. Nummer 1 und 2 dienen zudem der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Die Richtlinie 2011/61/EU differenziert zwar in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a nicht danach, ob die Portfolios, die individuell für andere mit Entscheidungsspielraum verwaltet werden, in Finanzinstrumente angelegt werden oder nicht. Eine Differenzierung ist jedoch im nationalen Recht erforderlich, da die Sicherungspflicht nach dem EAEG nur dann bestehen soll, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung) erbringt. Dagegen soll keine Sicherungspflicht nach dem EAEG bestehen, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum verwaltet, die nicht in Finanzinstrumente, sondern beispielsweise in Immobilien oder Schiffe angelegt sind.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii der Richtlinie 2011/61/EU. Danach dürfen externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften neben der kollektiven Vermögensverwaltung die Anlagevermittlung erbringen, soweit die Erlaubnis auch die Finanzportfolioverwaltung erfasst. Als Anlagevermittlung ist insbesondere der Vertrieb von fremden Investmentanteilen anzusehen. Die Dienstleistung des Vertriebs von fremden Investmentanteilen ist daher in Absatz 3 auch nicht als gesonderte Dienstleistung wie in Absatz 2 aufgeführt.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 2. Halbsatz der Richtlinie 2011/61/EU. Danach dürfen externe AIFM, soweit ihnen zusätzlich eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt wurde, auch OGAW verwalten.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 6 Investmentgesetz.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 7 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Darüber hinaus soll die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Eine entsprechende Regelung enthält Artikel 28 der Richtlinie 2009/65/EG für OGAW-Investmentaktiengesellschaften.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 3 Investmentgesetz. Die Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 5 des Investmentgesetzes ist nunmehr aus systematischen Gründen in § 34 enthalten.

Zu § 21 (Erlaubnis Antrag und Erlaubniserteilung OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Nummer 1 bis 7 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7a Absatz 1 Investmentgesetz. Nummer 8 ist an die Regelung des aufzuhebenden § 97 Absatz 1 Nummer 5 Investmentgesetz angelehnt und legt fest, dass dem Erlaubnis Antrag die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft beizufügen ist, der den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen hat. Die Regelung gilt sowohl für die interne als auch für die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Im Fall der internen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ergibt sich diese Verpflichtung aus Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach die Zulassung einer Investmentgesellschaft nur dann erteilt ist, wenn die zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaats unter anderem deren Satzung genehmigen. In Bezug auf die Satzung von extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaften ist eine entsprechende Regelung in § 109 enthalten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 7a Absatz 2 Investmentgesetz für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7a Absatz 3 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7a Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt, dass Änderungen der Satzung der internen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Genehmigung der Bundesanstalt bedürfen und setzt damit Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG um. Dieser legt fest, dass Änderungen der Satzung der Investmentgesellschaft von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW genehmigt werden müssen. Eine entsprechende Genehmigung der Satzung der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft wird in § 109 Absatz 4 vorgesehen. Bei externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Satzungsänderungen dagegen nur anzeigepflichtig, vgl. die Regelungen in § 34.

Zu § 22 (Erlaubnis Antrag und Erlaubniserteilung AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft):

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU und ist redaktionell an § 21 Absatz 1 Nummer 1 für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften angepasst.

Zu Nummer 2 bis 4:

Nummer 2 bis 4 dienen der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU und sind zugleich redaktionell an § 21 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften angelehnt.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU und ist zugleich redaktionell an § 21 Absatz 1 Nummer 5 für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften angepasst.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 ist an die für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft geltende Bestimmung des aufzuhebenden § 7a Absatz 1 Nummer 6 InvG angelehnt.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 9:

Nummer 9 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 10:

Nummer 10 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 11:

Nummer 11 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 12:

Nummer 12 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU. Entsprechend der Regelung für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften regelt Nummer 12 2. Halbsatz, dass externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Publikums-AIF verwalten, dem Erlaubnis Antrag die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag beizufügen haben. Für interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ergibt sich diese Pflicht bereits aus dem ersten Halbsatz von Nummer 12. Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages sind nach § 34 anzuzeigen.

Zu Nummer 13:

Nummer 13 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 14:

Nummer 14 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Satz 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 1. Alternative legt fest, dass die Regelung des § 21 Absatz 3 entsprechend gilt und der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft folglich mit Erteilung der Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung die Entschädigungseinrichtung mitzuteilen ist, der sie zugeordnet ist. Nach Absatz 5 2. Alternative hat die Bundesanstalt die Erteilung der Erlaubnis der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Zu § 23 (Versagung der Erlaubnis einer Kapitalverwaltungsgesellschaft:

Die Vorschrift regelt die Versagungsgründe für die Erlaubnis einer Kapitalverwaltungsgesellschaft und gilt damit sowohl für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 1 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 2 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c letzter Halbsatz der Richtlinie 2011/61/EU. Die Änderungen im Verweis auf das Kreditwesengesetz sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des Kreditwesengesetzes durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 3 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU. Die Änderungen im Verweis auf das Kreditwesengesetz sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des Kreditwesengesetzes durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 4 InvG und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 5 und 6:

Nummer 5 und 6 entsprechen im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 5 und 6 des Investmentgesetzes und dienen zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 7 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe j Ziffer i der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 8 des Investmentgesetzes.

Zu Nummer 9:

Nummer 9 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 10:

Nummer 10 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU und soll darüber hinaus auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten. Die Vorschrift legt fest, dass einer Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis zu versagen ist, wenn sie nicht die Portfolioverwaltung erbringt ohne auch das Risikomanagement zu erbringen; dasselbe gilt im umgekehrten Fall. Der Begriff „Erbringung“ in Nummer 10 ist nicht als tatsächliche Erbringung zu verstehen, sondern als Fähigkeit, beide Tätigkeiten ausüben zu können. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss folglich die Fähigkeit haben, sowohl das Portfoliomanagement als auch das Risikomanagement ausüben zu können, jedoch muss sie diese Tätigkeiten nicht selbst tatsächlich ausführen, sondern kann auch – in dem gesetzlich zulässigen Umfang – die Tätigkeiten auf ein Auslagerungsunternehmen auslagern.

Zu § 24 (Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 8 Absatz 1 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 8 Absatz 2 des Investmentgesetzes, der auf Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG beruhte.

Zu § 25 (Kapitalanforderungen):

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a übernimmt die Vorschrift des aufzuhebenden § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Investmentgesetz und regelt das erforderliche Anfangskapital für interne Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b basiert auf der Vorschrift des aufzuhebenden § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Investmentgesetz und regelt das erforderliche Anfangskapital für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung im Investmentgesetz, die ein Anfangskapital von 300.000 Euro vorsah, wird nun entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU ein Anfangskapital von 125.000 Euro sowohl für externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch für externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gefordert. Die Regelung dient der Umsetzung von Arti-

kel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 basiert auf der Vorschrift des aufzuhebenden § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Investmentgesetz und fordert von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften zusätzliche Eigenmittel abhängig von dem Wert der verwalteten Investmentvermögen. Aufgrund der nun geringeren Anfangskapitalanforderung in Nummer 1 Buchstabe b für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften werden jedoch der Schwellenwert von 1,125 Milliarden Euro entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU auf 250 Millionen Euro herabgesetzt. Die Regelung gilt sowohl für externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch für externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sie dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 11 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Investmentgesetz. Die Vorschrift ermöglicht die Abdeckung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften bis zu 50 Prozent durch Garantien. Sie dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 11 Absatz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 11 Absatz 3 Investmentgesetz und stellt weitere Eigenmittelanforderungen an externe Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die geforderten Eigenmittel sind damit der höhere der Beträge nach Absatz 1 (Anfangskapital nach Nummer 1 zuzüglich zusätzlichen Eigenmitteln nach Nummer 2) oder Absatz 3. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 11 Absatz 4 Investmentgesetz. Da die Dienstleistungen nur durch externe Kapitalverwaltungsgesellschaften erbracht werden können, richtet sich die Vorschrift nur an diese.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Vorschrift betrifft nur AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, sowohl externe als auch interne.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU und fordert die Anlage aller nach diesem Paragraphen geforderter Eigenmittel (Anfangskapital und zusätzliche Eigenmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beziehungsweise die Ei-

genmittel nach Absatz 3 sofern höher sowie die weiteren zusätzlichen Eigenmittel) in liquiden Mitteln. Die Regelung der Anlage der geforderten Eigenmittel in liquiden Mitteln wird auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen (wobei diese nicht von den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Absatz 5 betroffen sind). Sie betrifft zudem nach den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU sowohl externe als auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 26 (Risikomanagement):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Die Anforderungen richteten sich auch bisher gemäß dem aufzuhebenden § 9a Absatz 1 Nummer 1 Investmentgesetz und der zugehörigen Rechtsverordnung an Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die Regelung betrifft sowohl externe als auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Absatz 2 berücksichtigt zugleich die Änderungen des Artikels 15 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und des Artikels 51 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG durch Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie [des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom [■] zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf den übermäßigen Rückgriff auf Ratings (ABl. L [■] vom [■], S. [■])].

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Auch wenn das Marktrisikopotenzial für OGAW bereits gesetzlich beschränkt ist, sind OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch nach den Vorschriften in der Derivateverordnung verpflichtet, das Leverage zu überwachen und in den Prospekten anzugeben.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 17 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6:

Die Regelung basiert auf der Verordnungsermächtigung des aufzuhebenden § 9a Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 27 (Liquiditätsmanagement):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Die Anforderungen richteten sich auch bisher gemäß dem aufzuhebenden § 9a Absatz 1 Nummer 1 Investmentgesetz und der zugehörigen Rechtsverordnung an Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die Regelung betrifft sowohl externe als auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 basiert auf der Verordnungsermächtigung des aufzuhebenden § 9a Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 2 (Allgemeine Verhaltens- und Organisationspflichten):

Zu § 28 (Allgemeine Verhaltensregeln):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Da die Regelungen des Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU im Wesentlichen den Bestimmungen des Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, der im aufzuhebenden § 9 Absatz 2 des Investmentgesetzes umgesetzt wurde, fasst Absatz 2 die Verhaltenspflichten von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften zusammen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und ist auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften beschränkt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 4 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 3 Satz 2 der Investmentgesetzes, der auf Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2010/43/EU beruhte. Die Regelung in Absatz 5 soll nicht nur für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, sondern auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten.

Zu Absatz 6:

Satz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 3b Satz 1 des Investmentgesetzes und soll sowohl für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten. Satz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 3b Satz 3 des Investmentgesetzes. Die Regelung soll nicht nur für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, sondern auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 5 Nummer 1 und 2 Investmentgesetz.

Zu § 29 (Interessenkonflikte):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU und soll darüber hinaus auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten, da die Regelung des Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/65/EG konkreter ist als die Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 3 Satz 1 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und soll darüber hinaus auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU und ist auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften beschränkt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und ist auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften beschränkt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 5 Nummer 3 und 4 Investmentgesetz.

Zu § 30 (Allgemeine Organisationspflichten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und Satz 2 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Da die Organisationspflichten in Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG weitgehend übereinstimmen, werden die Pflichten für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften in einem Absatz zusammengefasst.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9a Absatz 1 Nummer 8 des Investmentgesetzes.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9a Absatz 1 Nummer 9 des Investmentgesetzes.

Satz 2 legt fest, dass auch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, soweit sie inländische Publikums-AIF verwalten, über geeignete Verfahren und Vorkehrungen verfügen müssen, die gewährleisten, dass die Gesellschaft ordnungsgemäß mit Anlegerbeschwerden umgeht und dass Anleger und Aktionäre der von ihr verwalteten AIF ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9a Absatz 2 Investmentgesetz. Die Streichung der Formulierung „sowie für den Fall, dass eine Kapitalanlagegesellschaft Feederfonds oder Masterfonds verwaltet“ dient der redaktionellen Anpassung.

Zu § 31 (Primebroker):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 32 (Entschädigungseinrichtung):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 19b Investmentgesetz.

Zu § 33 (Werbung):

Die Regelung übernimmt die aufzuhebende Vorschrift des § 19a Investmentgesetz.

Zu § 34 (Anzeigepflichten von Verwaltungsgesellschaften gegenüber der Bundesanstalt):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Die Mitteilungspflicht schließt unter anderem die bisher in dem aufzuhebenden § 19c Absatz 1 Nummer 1 Investmentgesetz vorgesehene Anzeige der Absicht der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung wesentlich sind, und die Absicht zur Abberufung eines Geschäftsleiters mit ein. Auch beispielsweise eine Änderung der Satzung bezüglich des Geschäftsgegenstandes ist hiervon erfasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Vorschriften des § 19c Absatz 1 Investmentgesetz. In Absatz 3 Nummer 1 wird in Änderung des § 19c Absatz 1 Nummer 1 Investmentgesetz auf die Nennung der Absicht der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter verzichtet, da diese Mitteilungspflicht bereits von Absatz 1 umfasst ist. Im Übrigen bleibt die Verpflichtung nach Absatz 1 auch neben den ausdrücklich nach Absatz 3 genannten Anzeigepflichten unberührt. In Nummer 4 wird in Änderung des § 19c Absatz 1 Nummer 4 Investmentgesetz zusätzlich die Anzeige der Änderung der Firma verpflichtend. Gemäß Nummer 5 ist jede Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrag der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der internen oder externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Publikums-AIF verwaltet, und von extern verwalteten Investmentgesellschaften, die Publikums-AIF sind, unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen. Im Gegensatz dazu müssen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Spezial-AIF verwalten, die Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages der AIF nur gemäß Absatz 1 anzeigen, wenn diese wesentlich sind und die Voraussetzungen für die Erlaubnis betreffen. Die Änderung der Satzung von OGAW-Investmentaktiengesellschaften bedarf gemäß § 21 Absatz 6 oder gemäß § 109 Absatz 4 grundsätzlich der Genehmigung der Bundesanstalt und ist daher hier in der Anzeigepflicht nicht enthalten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Vorschriften des § 19c Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Vorschriften des § 19c Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu § 35 (Meldepflichten von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Informationen sind für jeden verwalteten AIF (einschließlich EU-AIF und ausländischer AIF) vorzulegen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Informationen sind für jeden von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen AIF, EU-AIF sowie alle ausländischen AIF, die in der EU vertrieben werden, vorzulegen. AIF, die im Drittstaat verwaltet werden, und nicht in der EU vertrieben werden, sind im Gegensatz zu Absatz 1 nicht betroffen.

Zu Absatz 3:

Zu Nummer 1:

Absatz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a sowie Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Informationen sind nur auf Verlangen der Bundesanstalt vorzulegen und betreffen jeden von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen Spezial-AIF, EU-AIF sowie alle ausländischen AIF, die in der EU vertrieben werden. Dagegen sind die jeweiligen Jahresberichte bzw. Jahresabschlüsse und Lageberichte der inländischen Publikums-AIF gemäß §§ 103 Absatz 3 Satz 1, 119 Absatz 4 und 156 Absatz 2 nicht nur auf Verlangen, sondern in jedem Fall der Bundesanstalt vorzulegen.

Zu Nummer 2:

Absatz 3 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU. Die Informationen sind für jeden verwalteten AIF (einschließlich EU-AIF und ausländischer AIF) vorzulegen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Informationen sind nur auf Verlangen der Bundesanstalt vorzulegen. Die Vorschrift richtet sich an EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, die inländische Spezial-AIF im Inland verwalten. Dabei sind jedoch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, aufgrund des § 54 Absatz 11 bereits von der Vorschrift des Absatz 3 Satz 1 erfasst, so dass Absatz 4 die ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland kein Referenzmitgliedstaat im Sinne des § 52 ist, und die inländische Spezial-AIF verwalten betrifft. Die Regelung beschränkt sich auf die Verwaltung von Spezial-AIF, da die Möglichkeit der Verwaltung von inländischen AIF durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften nicht bezüglich Publikums-AIF besteht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Informationen sind für jeden verwalteten AIF vorzulegen, sofern die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen AIF verwaltet, der in beträchtlichem Leverage einsetzt. Die Kriterien zur Bestimmung des Leverage in beträchtlichem Umfang richten sich nach der EU-Verordnung gemäß Satz 2. Absatz 5 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 36 (Auslagerung):

Die Vorschrift setzt Artikel 20 der Richtlinie 2011/61/EU um und soll darüber hinaus im Wesentlichen auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten, da die Regelung des Artikel 20 der Richtlinie 2011/61/EU konkreter ist als die bisherige Regelung des aufzuhebenden § 16 Investmentgesetz.

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 Satz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 2 Satz 1 Investmentgesetz und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c 1. Halbsatz der Richtlinie 2011/61/EU. Nummer 3 Satz 2 setzt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c 2. Halbsatz der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Vorschrift legt fest, dass die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement auch auf ein Unternehmen ausgelagert werden kann, das weder für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder registriert ist, noch einer Aufsicht unterliegt, wenn die Bundesanstalt die Auslagerung vorher genehmigt. Diese Ausnahmeregelung kann nur von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf Spezial-AIF in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 setzt Artikel 20 Absatz 1 lit. d der Richtlinie 2011/61/EU um und entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 2 Satz 4 Investmentgesetz.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 setzt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU um und entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 1 Satz 3 Investmentgesetz.

Zu Nummer 6 und 7:

Nummer 6 und 7 dienen der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2011/61/EU und entsprechen im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Investmentgesetz.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 setzt Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um und soll darüber hinaus auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten. Damit haben OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften entgegen der bisherigen Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 5 Investmentgesetz der Bundesanstalt eine Auslagerung anzuzeigen, bevor diese in Kraft tritt. Nach dem aufzuhebenden § 16 Absatz 5 Investmentgesetz waren die Auslagerungen erst nach Beendigung des Geschäftsjahres gesammelt anzuzeigen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt Artikel 20 Absatz 3 1. Halbsatz der Richtlinie 2011/61/EU um und entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 setzt Artikel 20 Absatz 3 2. Halbsatz der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 4 und 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 setzt Artikel 20 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 2 Satz 2 Investmentgesetz und ist auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften beschränkt.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 4 Investmentgesetz und beruht auf der Regelung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2009/65/EG. Die Regelung soll auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten, die Publikums-AIF verwalten.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 verweist für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften hinsichtlich der Bedingungen zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 und 6 bis 7 sowie die Umstände, unter denen angenommen wird, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 5 ihre Funktionen in einem Umfang übertragen hat, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt und sie somit nicht länger als Verwalter des AIF angesehen werden kann, auf die Verordnung (EU) Nr. ____/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 20 Absatz 7 Richtlinie 2011/61/EU]. Diese Verordnung gilt gemäß Satz 2 entsprechend auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu § 37 (Vergütung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften):

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 38 (Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht und Abschlussprüfer der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 19d des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den § 19e des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den § 19f Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 19f Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 19f Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Unterabschnitt 3 (Weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde):

Zu § 39 (Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz. Die Regelung betrifft entsprechend der bisherigen Regelung des § 97 Absatz 2 Satz 1 Investmentgesetz auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften. Absatz 1 dient auch der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 1 Satz 2 basiert auf den Regelungen des aufzuhebenden § 97 Absatz 2 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz. Sie betrifft nur die externen Kapitalverwaltungsgesellschaften, da nur diese die Dienstleistung erbringen dürfen.

Zu Absatz 3:

Zu Nummer 1:

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Investmentgesetz. Die Regelung betrifft entsprechend der bisherigen Regelung des § 97 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Investmentgesetz auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften. Nummer 1 dient auch der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2:

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Investmentgesetz. Die Regelung betrifft aufgrund der Eigenmittelanforderungen für interne Kapitalverwaltungsgesellschaften auch diese. Nummer 2 dient auch der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3:

Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Investmentgesetz. Die Regelung betrifft entsprechend der bisherigen Regelung des § 97 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Investmentgesetz auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften. Nummer 3 dient auch der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 4:

Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 war bisher in § 17 Investmentgesetz nicht explizit aufgeführt. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU und Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG. Sie betrifft nur die externen Kapitalverwaltungsgesellschaften, da nur diese die Dienstleistung erbringen dürfen.

Zu Nummer 5:

Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Investmentgesetz. Die Regelung betrifft entsprechend der bisherigen Regelung des § 97 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Investmentgesetz auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften. Nummer 5 dient auch der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 17b Investmentgesetz.

Zu § 40 (Abberufung von Geschäftsleitern):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17a Absatz 1 Investmentgesetz und gilt entsprechend § 97 Absatz 3 Satz 2 Investmentgesetz auch für interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17a Absatz 2 Investmentgesetz und gilt entsprechend § 97 Absatz 3 Satz 2 Investmentgesetz auch für interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu § 41 (Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19i Investmentgesetz.

Zu § 42 (Maßnahmen bei Gefahr):

Die Vorschrift basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 19j Investmentgesetz. Die Regelung lehnt sich an § 46 Kreditwesengesetz an. Im Vergleich zur bisherigen Regelung im Investmentgesetz wird nicht nur auf die Gefahr für die Gläubiger der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgestellt, sondern auch die Gefahr für die Sicherheit der anvertrauten Vermögensgegenstände aufgenommen. Die Vorschrift dient auch der Umsetzung von Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2011/61/EU. Die Maßnahmen bei drohender Gefahr für Anlegergelder schließen auch das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen ein.

Zu § 43 (Insolvenzantrag, Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19k Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19l Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 4 (Pflichten für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die kleine Spezial-AIF verwalten):

Zu § 44 (Pflichten für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die kleine Spezial-AIF verwalten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Unterabschnitt 5 (Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr bei OGAW-Verwaltungsgesellschaften):

Zu § 45 (Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften):

Zu Absatz 1 bis 6:

Absätze 1 bis 6 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 12 Investmentgesetz.

Zu § 46 (Besonderheiten für die Verwaltung von EU-OGAW durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften):

Zu Absatz 1 bis 4:

Absätze 1 bis 4 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 12a Investmentgesetz.

Zu § 47 (Inländische Zweigniederlassungen und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften):

Zu Absatz 1 bis 7:

Absätze 1 bis 7 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 13 Investmentgesetz.

Zu § 48 (Besonderheiten für die Verwaltung inländischer OGAW durch EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften):

Zu Absatz 1 bis 5:

Absätze 1 bis 5 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 13a Investmentgesetz. Die Ergänzung des letzten Satzes in Absatz 1 hat lediglich klarstellenden Charakter. Die Übermittlung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen an die Bundesanstalt bedarf es nicht, wenn die Gesellschaft lediglich Anteile vertreiben und nicht grenzüberschreitend einen inländischen OGAW verwalten will.

Zu Unterabschnitt 6 (Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr und Drittstaatenbezug bei AIF-Verwaltungsgesellschaften):

Zu § 49 (Verwaltung von EU-AIF durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 4 Unterabsatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 6 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 50 (Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften im Inland):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 1:

Absatz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2 und 3:

Absatz 1 Nummer 2 und 3 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 2.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 1 und 3 der der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt unter Berücksichtigung des Artikels 33 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU klar, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF oder der Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen beginnen kann, sobald sie von ihrem Herkunftsmitgliedstaat die Meldung erhalten hat, dass

die für das Passverfahren erforderlichen Unterlagen an die Bundesanstalt weitergeleitet worden sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Er bestimmt diejenigen Normen, die von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft einzuhalten sind, wenn diese Tätigkeiten im Inland über eine Zweigniederlassung bzw. im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs erbringt. Gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU dürfen dem AIFM von Deutschland als Aufnahmemitgliedstaat in den von der Richtlinie 2011/61/EU erfassten Bereichen keine zusätzlichen Anforderungen auferlegen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt – in Anlehnung an die Regelung in § 48 Absatz 5 – klar, dass bei der Verwaltung inländischer Spezial-AIF durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften die fondsbezogenen Regelungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung finden. Ein Verweis auf § 240 Absatz 2, der bestimmt, dass die Anlagebedingungen von Spezial-AIF gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 12 und § 34 Absatz 1 der Bundesanstalt vorzulegen sind, erfolgt nicht, da die Anlagebedingungen der Bundesanstalt gemäß Artikel 25 Absatz 2 i.V.m. Artikel 7 der Richtlinie 2011/61/EU durch die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 51 (Bedingungen für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausländische AIF verwalten, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht vertrieben werden):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung eines ausländischen AIF möglich sein soll. Nach Absatz 1 Nummer 1 hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich die Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU mit Ausnahme von Artikel 21 und 22 zu beachten. Gemäß Erwägungsgrund 61 der Richtlinie 2011/61/EU sollen die in Artikel 21 und 22 genannten Anforderungen an die Verwahrung und den Jahresbericht - wenn der ausländische AIF auf dem Gebiet der Union nicht vertrieben wird - nicht gelten, da sie zum Schutz von Anlegern der Union aufgenommen wurden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 52 (Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 2 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 53 (Zulässigkeit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF sowie des Vertriebs von AIF gemäß §§ 291, 292, 299 oder 300 durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Regelung bestimmt, dass im Inland lediglich Spezial-AIF verwaltet werden dürfen. Damit ist die Verwaltung inländischer Publikumsinvestmentvermögen nicht zulässig. Außerdem stellen Satz 2 und 3 klar, dass die Bundesanstalt, die für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist, auch für die Beaufsichtigung zuständig ist und die entsprechenden Befugnisse hat.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 54 (Erteilung der Erlaubnis für eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Da für die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen neben der Erlaubnis für die kollektive Vermögensverwaltung eine zusätzliche Erlaubnis erforderlich ist, werden die Dienst- und Nebendienstleistungen, die von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft mit einer entsprechenden Erlaubnis erbracht werden können, ebenfalls aufgeführt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 und 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 4 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 15 und 16 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. In Nummer 5 wird klargestellt, dass ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften im Inland nur Spezial-AIF und keine Publikums-AIF verwalten und konsequenterweise auch Dienst- und Nebendienstleistungen mit entsprechender Erlaubnis nur gegenüber professionellen Anlegern erbringen dürfen. In Bezug auf die Verwaltung von EU-AIF wird der Bundesanstalt die Möglichkeit eingeräumt, entsprechend den Vorschriften für inländische AIF die Erlaubnis auf die Verwaltung von bestimmten Arten von EU-AIF und auf Spezial-EU-AIF zu beschränken.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 stellt klar, dass, wenn durch die Bundesanstalt eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erteilt wird, dementsprechend auch die Vorschriften nach diesem Gesetz einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für die gesellschaftsbezogenen Regelungen; soweit die ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften inländische Spezial-AIF verwalten, gelten auch die Regelungen in Bezug auf inländische Spezial-AIF. Die Regelung „soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt“ soll insbesondere berücksichtigen, dass ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 von der Einhaltung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU bzw. dieses Gesetzes befreit werden können und die §§ 49, 50, 287, 289 und 297 nicht einzuhalten sind, wie sich auch aus § 53 Absatz 2 Satz 1 ergibt; vgl. auch Artikel 37 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Er-

bringt die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft auch Dienst- oder Nebendienstleistungen gegenüber professionellen Anlegern, so muss sie auch die hierfür für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden Vorschriften einhalten.

Zu § 55 (Befreiung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft von Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 und 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 2 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 56 (Information der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Erlaubnis einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft durch die Bundesanstalt):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 10 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 57 (Änderung des Referenzmitgliedstaats einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 12 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 12 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 58 (Rechtsstreitigkeiten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 13 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 59 (Verweismöglichkeiten der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde):

Zu Nummer 1:

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 7 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 12 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 19 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 60 (Vergleichende Analyse der Zulassung von und der Aufsicht über ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 38 Absatz 4 und Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 38 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 38 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 61 (Verwaltung von EU-AIF durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedsstaat ist):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Sätze 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 4 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 6 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 62 (Inländische Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Nummer 2 und 3 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2. Absatz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Regelung bestimmt, dass im Inland lediglich Spezial-AIF verwaltet werden dürfen. Damit ist die Verwaltung inländischer Publikumsinvestmentvermögen nicht zulässig.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 3 stellt unter Berücksichtigung des Artikels 41 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU klar, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF oder der Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen beginnen kann, sobald sie von ihrem Referenzmitgliedstaat die Meldung erhalten hat, dass die für das Passverfahren erforderlichen Unterlagen an die Bundesanstalt weitergeleitet worden sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Er bestimmt diejenigen Normen, die von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft einzuhalten sind, wenn diese Tätigkeiten im Inland über eine Zweigniederlassung bzw. im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs erbringt. Gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU dürfen dem AIFM von Deutschland als Aufnahmemitgliedstaat in den von der Richtlinie 2011/61/EU erfassten Bereichen keine zusätzlichen Anforderungen auferlegen.

Zu § 63 (Jahresbericht für EU-AIF und ausländische AIF):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU um. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 wird in den §§ 35 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4, 103 Absatz 3 Satz 1, 119 Absatz 4, 156 Absatz 2 mit geregelt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um und legt den Mindestinhalt des Jahresberichts für von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete EU AIF und in der Europäischen Union vertriebenen EU-AIF oder ausländischen AIF fest. Die weiteren Anforderungen an Inhalt und Form des Jahresberichts ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. ____/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 22 Absatz 4 Richtlinie 2011/61/EU].

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um und legt die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards fest.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 setzt Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Abschnitt 3 (Verwahrstelle):

Zu Unterabschnitt 1 (Vorschriften für OGAW-Verwahrstellen):

Zu § 64 (Beauftragung und jährliche Prüfung):

Zu Absatz 1:

Satz 1 ist an Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt und legt fest, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass für jeden von ihr verwalteten OGAW eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 beauftragt wird. Die Verwendung des Begriffes „sicherstellen“ soll verdeutlichen, dass auch in den Fällen, in denen die Verwahrstelle in der Regel nicht von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, sondern von der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital beauftragt wird, die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich ist, dass eine Beauftragung stattfindet. Satz 2 und 3 sind an Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt und entsprechen im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 2c Satz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist an Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 3:

Satz 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz Investmentgesetz und legt fest, dass die Verwahrstelle eines inländischen OGAW ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben muss. Satz 2 legt die An-

forderungen fest, die ein inländisches Kreditinstitut erfüllen muss, wenn es als Verwahrstelle für einen inländischen OGAW fungieren soll. Bei der Verwahrstelle für einen inländischen OGAW muss es sich um ein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes (KWG) handeln, das zum Betreiben des Depotgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG zugelassen ist. Die Anforderung, dass das Einlagenkreditinstitut zusätzlich zum Depotgeschäft zugelassen sein muss, ergibt sich zwar nicht aus Absatz 2, ist aber deshalb notwendig, weil eine Verwahrstelle die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände verwahrt und damit – neben dem Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG – auch das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) betreibt. Satz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 2 Satz 1 Investmentgesetz. Die Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 2 Satz 2 Investmentgesetz, die Kapitalanlagegesellschaften die Möglichkeit gegeben hat, für nicht harmonisierte Investmentvermögen eine inländische Zweigstelle von Kreditinstituten mit Sitz in Drittstaaten zu beauftragen, wird ersatzlos gestrichen. Dieser Sachverhalt wird nunmehr von der Richtlinie 2011/61/EU abschließend geregelt und ist in Kapitel 1, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 – Vorschriften für AIF-Verwahrstellen umgesetzt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 2a Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt die Höhe des Anfangskapitals der Verwahrstelle fest, über das die Verwahrstelle mindestens verfügen muss. Die Verwahrstelle muss ein Anfangskapital von mindestens 5 Millionen Euro haben. Diese Regelung entspricht Artikel 9 Absatz 1 der Bankenrichtlinie sowie § 33 Absatz 1 Buchstabe d des Kreditwesengesetzes.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 2c Satz 2 bis 5 Investmentgesetz.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu § 65 (Aufsicht):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 21 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 21 Absatz 2 Investmentgesetz; die Änderungen dienen der Anpassung an die Regelung des § 64 Absatz 5.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ist an Artikel 21 Absatz 16 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt und entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 21 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 21 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu § 66 (Interessenkollision):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der aufzuhebenden Regelung des § 22 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 ist an Artikel 21 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EG angelehnt. Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechen dem aufzuhebenden § 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ist an die Regelung in Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 22 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Entsprechend der Regelung in § 81 Absatz 3 2. Halbsatz für Publikums-AIF stellt Absatz 5 klar, dass eine Verwahrstelle die zum inländischen OGAW gehörenden Vermögensgegenstände nicht wieder verwenden darf.

Zu § 67 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien eines inländischen OGAW):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 23 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 23 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 68 (Verwahrung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 24 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 24 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 24 Absatz 3 Investmentgesetz. Da die Vorschrift nur auf OGAW anwendbar ist, wurde die Bezugnahme auf Immobilien sowie Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften gestrichen. Zu den nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen bei OGAW gehören insbesondere nicht verbriefte Forderungen wie beispielsweise Forderungen aus Derivaten.

Zu § 69 (Unterverwahrung):

Die Vorschrift ist an Artikel 21 Absatz 13 und 14 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt. Da diese Regelungen detaillierter sind als die bisher geltenden im aufzuhebenden § 24 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz, sollen sie nicht nur für AIF-Verwahrstellen, sondern auch für OGAW-Verwahrstellen sowie deren Unterverwahrer gelten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ist im Wesentlichen an Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt. Nicht übernommen wurde eine in Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Richtlinie 2011/61/EU enthaltene Regelung, wonach der Unterverwahrer die Vermögensgegenstände des AIF mit vorheriger Zustimmung des AIF oder AIFM wieder verwenden darf. Eine solche Wiederverwendung durch die Verwahrstelle und damit auch durch den Unterverwahrer ist bei OGAW nach § 66 Absatz 5 ausgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist an Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ist an Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ist an Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 ist an Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu § 70 (Zahlung und Lieferung):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 25 Investmentgesetz.

Zu § 71 (Zustimmungspflichtige Geschäfte):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 26 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Investmentgesetz. Die bisher im aufzuhebenden § 26 Absatz 1 Nummer

3 bis 5 Investmentgesetz enthaltenen Regelungen wurden im Wesentlichen für geschlossene Publikums-AIF in § 80 übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 26 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 72 (Kontrollfunktion):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 27 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Investmentgesetz. Die bisher im aufzuhebenden § 27 Absatz 1 Nummer 5 Investmentgesetz vorgesehene Pflicht der Depotbank, dafür zu sorgen, dass die für das jeweilige Sondervermögen geltenden gesetzlichen und vertraglich festgelegten Anlagegrenzen eingehalten werden, wird nicht mehr ausdrücklich in Absatz 1 erwähnt, da diese Pflicht als Unterfall der sogenannten „Rechtmäßigkeitskontrolle“ im Sinne des Absatzes 2 anzusehen ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 22 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz und regelt die sogenannte „Rechtmäßigkeitskontrolle“. Beispiel für eine solche Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Pflicht der Verwahrstelle, eine Weisung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zum Erwerb eines Vermögensgegenstandes dahingehend zu kontrollieren, ob die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen eingehalten wurden.

Zu § 73 (Haftung):

Die Vorschrift ist an die Haftungsregelungen in Artikel 21 Absatz 12, 13 und 14 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt. Die EU-Kommission beabsichtigt, in naher Zukunft unter anderem die Haftungsregelungen der Richtlinie 2009/65/EG zu ändern. Diese Änderungen können auch schärfere Haftungsregelungen als die, die in der Richtlinie 2011/61/EU und damit in dieser Vorschrift vorgesehen sind, beinhalten. Abhängig von der finalen Fassung der geänderten Richtlinie 2009/65/EG muss die Vorschrift daher zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls angepasst werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ist an Artikel 21 Absatz 12 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist an Artikel 21 Absatz 12 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ist an Artikel 21 Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ist an Artikel 21 Absatz 13 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 ist an Artikel 21 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 gilt die Verordnung (EU) Nr. ____/2012, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe f, g, h der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat, hinsichtlich der näheren Bestimmungen zum Haftungsregime für OGAW-Verwahrstellen entsprechend.

Zu § 74 (Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 und Satz 2 Investmentgesetz. Eine dem aufzuhebenden § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Investmentgesetz entsprechende Regelung wurde bei den Vorschriften für AIF-Verwahrstellen aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 28 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 28 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu § 75 (Vergütung, Aufwendungsersatz):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 29 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 29 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 2 (Vorschriften für AIF-Verwahrstellen):

Zu § 76 (Beauftragung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz setzt Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Danach hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass für jeden von ihr verwalteten AIF eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 beauftragt wird. Die Verwendung des Begriffes „sicherstellen“ soll verdeutlichen, dass auch in den Fällen, in denen die Verwahrstelle nicht von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, sondern von der extern verwalteten Investmentgesellschaft beauftragt wird, die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich ist, dass eine Beauftragung stattfindet. Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU. Danach müssen EU-AIFM, die Nicht-EU-AIF verwalten, die nicht in der Europäischen Union vertrieben werden, keine Verwahrstelle für die von ihnen

verwalteten Nicht-EU-AIF beauftragen. Satz 2 und 3 setzen Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2011/61/EU und legt die Kategorien von Einrichtungen fest, die als Verwahrstelle beauftragt werden können.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU um. Verwaltet eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen ausländischen AIF, der nicht in der Union vertrieben werden soll, ist sie nicht verpflichtet eine Verwahrstelle zu beauftragen, vgl. § 51.

Zu Absatz 5:

Satz 1 und 2 legen die Anforderungen fest, die ein inländisches Institut erfüllen muss, wenn es als Verwahrstelle fungieren soll. Soll für den inländischen AIF eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 beauftragt werden, muss es sich um ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes (KWG) handeln. Das CRR-Kreditinstitut muss zusätzlich zum Betreiben des Depotgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG zugelassen sein oder alternativ das eingeschränkte Verwahrgeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 KWG erbringen dürfen. Diese Anforderung ergibt sich zwar nicht aus Absatz 2 oder der Richtlinie 2011/61/EU, sie ist aber deshalb notwendig, weil eine Verwahrstelle die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände verwahrt und damit die erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung des eingeschränkten Verwahrgeschäfts nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 KWG und generell das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG erbringt. Kreditinstitute, die die Erlaubnis zum Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG besitzen, benötigen allerdings keine zusätzliche Erlaubnis für das eingeschränkte Verwahrgeschäft für AIF, da es sich beim letzteren nur um einen Unterfall des Depotgeschäfts handelt. Soll für den inländischen AIF eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 beauftragt werden, legt Satz 2 fest, dass es sich um ein Finanzdienstleistungsinstitut handeln kann, das zum Betreiben des eingeschränkten Verwahrgeschäfts nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 KWG zugelassen ist. Eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 ist eine Wertpapierfirma mit satzungsmäßigem Sitz in der Union, die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID-Richtlinie) zugelassen ist, und die auch die Nebendienstleistungen wie Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden für andere gemäß der MiFID-Richtlinie erbringt und bestimmte Anfangskapital- und Eigenmittelanforderungen erfüllt. Da nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) bisher ausschließlich als Bankgeschäft qualifiziert, müsste die Verwahrstelle im Inland allerdings ein Kreditinstitut sein, das zum Depotgeschäft zugelassen ist. Um jedoch den AIF/AIFM die in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehene breitere Auswahl an Verwahrstellen sicherzustellen und die Möglichkeit nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b aufgrund von zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht leer laufen zu lassen, wird für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für AIF ein neuer Tatbestand als Finanzdienstleistung eingeführt. Das generelle Depotgeschäft qualifiziert weiterhin als Bankgeschäft, jedoch wird als Unterfall des Depotgeschäfts, das ausschließlich für AIF betrieben wird, das „eingeschränkte Verwahrgeschäft“ als Finanzdienstleistung eingefügt. Entsprechend wird eine Ausnahme in § 2 Absatz 1 KWG eingefügt, damit Unternehmen, die lediglich das eingeschränkte Verwahrgeschäft als Unterfall des Depotgeschäfts erbringen, nicht als Kreditinstitute, sondern als Finanzdienstleistungsinstitute gelten. Soll jedoch das

in § 79 Absatz 6 Satz 2 aufgeführte Geldkonto bei der Verwahrstelle geführt werden, muss es sich bei der Verwahrstelle wiederum zwingend um ein Kreditinstitut handeln, das zum Betreiben des Einlagengeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWG zugelassen ist.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 Nummer 1 bis 5 setzt Artikel 21 Absatz 6 Buchstabe a bis e der Richtlinie 2011/61/EU um. Satz 2 setzt Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 2a Investmentgesetz.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 Satz 1 verweist für die in den in Absatz 1 genannten schriftlichen Vertrag aufzunehmenden Einzelheiten und die allgemeinen Kriterien zur Bewertung, ob die Anforderungen an die aufsichtliche Regulierung und Aufsicht in Drittstaaten nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 den Rechtsvorschriften der Union entsprechen und wirksam durchgesetzt werden, auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe a und b der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat. Absatz 8 Satz 2 verweist zu der Frage, ob auf Grundlage der in Satz 1 genannten Kriterien die aufsichtliche Regulierung und Aufsicht in einem Drittstaat den einschlägigen Bestimmungen der Union entsprechen und wirksam durchgesetzt werden, auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat.

Zu § 77 (Verwahrung):

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Absatz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 8 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2:

Absatz 1 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 8 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Für die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach Absatz 1, verweist Absatz 2 auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat.

Zu § 78 (Unterverwahrung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 setzt Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 verweist hinsichtlich der Sorgfaltspflichten von Verwahrstellen nach Absatz 1 Nummer 3 sowie die Trennungspflicht nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe d und e der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat.

Zu § 79 (Kontrollfunktion):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 9 Buchstabe a, b, d und e der Richtlinie 2011/61/EU und entspricht weitgehend der Regelung des aufzuhebenden § 27 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Investmentgesetz. Die bisher im aufzuhebenden § 27 Absatz 1 Nummer 5 Investmentgesetz vorgesehene Pflicht der Depotbank, dafür zu sorgen, dass die für das jeweilige Sondervermögen geltenden gesetzlichen und vertraglichen festgelegten Anlagegrenzen eingehalten werden, wird nicht mehr ausdrücklich in Absatz 1 aufgeführt, da diese Pflicht als Unterfall der Rechtmäßigkeitskontrolle nach Absatz 5 anzusehen ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist an die Regelung des aufzuhebenden § 27 Absatz 2 Nummer 4 InvG angelehnt und beschränkt die Kontrollpflicht auf Publikums-AIF.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ist an die Regelung des aufzuhebenden § 27 Absatz 2 Nummer 2 InvG angelehnt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ist an die Regelung des aufzuhebenden § 27 Absatz 3 InvG angelehnt. Nach § 80 Absatz 1 Nummer 3 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Verfügungen über zum geschlossenen Publikums-AIF gehörende Vermögensgegenstände im Sinne von § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen. Um diese Verfügungsbeschränkung sicherzustellen, legt Absatz 4 fest, dass die Verwahrstelle bei geschlossenen Publikums-AIF, die in Immobilien, Schiffe oder Flugzeuge investieren, die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch bzw. Schiffsregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen zu überwachen hat.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 9 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU und entspricht der sogenannten „Rechtmäßigkeitskontrolle“ des aufzuhebenden § 22 Absatz 1 Satz 2 InvG. Beispiel für eine solche Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Pflicht der Verwahrstelle, eine Weisung der AIF-Verwaltungsgesellschaft zum Erwerb eines Vermögensgegenstandes dahingehend zu kontrollieren, ob die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen eingehalten wurden. Die bisher im aufzuhebenden § 27 Absatz 1 Nummer 5 vorgesehene Anlagegrenzkontrolle ist als Unterfall der Rechtmäßigkeitskontrolle anzusehen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 setzt Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 7:

Für die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach den Absätzen 1, 5 und 6 verweist Absatz 7 auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat.

Zu § 80 (Zustimmungspflichtige Geschäfte):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ist weitgehend an die Regelung des aufzuhebenden § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 Investmentgesetz angelehnt. Nummer 3 bis 5 gelten nur für geschlossene Publikums-AIF.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist weitgehend an die Regelung des aufzuhebenden § 26 Absatz 2 Investmentgesetz angelehnt.

Zu § 81 (Interessenkollision):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 21 Absatz 10 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 2 Satz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 22 Absatz 1 Satz 2 InvG. Absatz 2 Satz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 22 Absatz 1 Satz 3 InvG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 10 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Zudem wird klargestellt, dass die Verwahrstelle bei Publikums-AIF die für den Publikums-AIF verwahrten Vermögensgegenstände nicht wieder verwenden darf. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Zustimmung zur Wiederverwendung vorliegt oder nicht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 22 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 82 (Informationspflichten gegenüber der Bundesanstalt):

Die Regelung setzt Artikel 21 Absatz 16 der Richtlinie 2011/61/EU um und ist auf Spezial-AIF beschränkt. Eine entsprechende Regelung enthält § 65 Absatz 3 für OGAW, die nach § 83 für Publikums-AIF entsprechend gilt.

Zu § 83 (Anwendbare Vorschriften für Publikums-AIF):

Die Vorschrift legt fest, dass für Verwahrstellen, die mit der Verwahrung von Publikums-AIF beauftragt sind, zusätzlich die Regelungen in § 65 entsprechend gelten. Unter anderem bedarf damit die Auswahl sowie jeder Wechsel der Verwahrstelle für einen Publikums-AIF der Genehmigung der Bundesanstalt.

Zu § 84 (Haftung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 12 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 12 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 21 Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt Artikel 21 Absatz 13 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 setzt Artikel 21 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 verweist hinsichtlich der näheren Bestimmungen zum Haftungsregime auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe f, g, h der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat.

Zu § 85 (Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 28 Absatz 1 InvG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 21 Absatz 15 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 2 Satz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 28 Absatz 2 Satz 2 InvG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 28 Absatz 3 InvG.

Zu § 86 (Anwendbare Vorschriften für ausländische AIF):

Die Vorschrift legt fest, dass die Vorschriften des Unterabschnitts AIF-Verwahrstellen entsprechend für die Fälle gelten, in denen entweder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die einen ausländischen AIF verwaltet, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, eine Verwahrstelle mit Sitz in Deutschland beauftragt hat oder eine AIF-Verwaltungsgesellschaft einen ausländischen AIF verwaltet und eine Verwahrstelle mit Sitz in Deutschland beauftragt hat. Im letzteren Fall besteht die Pflicht zur Beauftragung einer Verwahrstelle allerdings nur dann, wenn der ausländische AIF auch in der Union vertrieben werden soll, vgl. § 51.

Zu Abschnitt 4 (Offene Investmentvermögen):

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für offene Investmentvermögen):

Zu § 87 (Rechtsform):

Zu Absatz 1:

Für offene inländische Investmentvermögen stehen entsprechend den bisherigen Regelungen des Investmentgesetzes als Fondsvehikel das Sondervermögen und die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital zu Verfügung. Da der Richtlinie 2011/61/EU ein materieller Fondsbegriff zugrunde liegt, legt Absatz 1 gleichzeitig fest, dass offene inländische Investmentvermögen zukünftig ausschließlich diese Rechtsformen wählen dürfen. Eine andere rechtliche Gestaltung ist mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 unzulässig.

Zu Absatz 2:

Abweichend von Absatz 1 steht offenen inländischen Investmentvermögen, deren Anteile ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen, zusätzlich die Rechtsform der offenen Investmentkommanditgesellschaft zur Verfügung. Die Nutzung der offenen Investmentkommanditgesellschaft als Fondsvehikel soll u. a. das sog. Pension Asset Pooling, d. h. die Bündelung von betrieblichem Altersvorsorgevermögen international tätiger Unternehmen in Deutschland attraktiver gestalten. Durch die Bündelung der Pensionsvermögen in einem zentralen Anlagevehikel bzw. an einem zentralen Standort könnten Größenvorteile genutzt und Kosten reduziert werden. Durch Schaffung der offenen Investmentkommanditgesellschaft soll ein Investmentvehikel zur Verfügung stehen, das als transparent im Sinne von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gilt. DBA-Transparenz meint, dass für die Gewährung von steuerlichen Vorteilen aus einem DBA auf die Anleger und nicht auf das Investmentvehikel abgestellt wird. Dies ist beim Pension Asset Pooling erforderlich, weil in einigen DBA besondere steuerliche Vorteile für betriebliche Altersvorsorgeeinrichtungen (insbesondere für Pensionsfonds) eingeräumt werden. In anderen europäischen Staaten stehen steuerlich transparente Investmentvehikel zur Verfügung. Um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, wird daher die offene Investmentkommanditgesellschaft als ein steuerlich transparentes, reguliertes Investmentvehikel geschaffen.

Zu Unterabschnitt 2 (Allgemeine Vorschriften für Sondervermögen):

Zu § 88 (Sondervermögen):

Absätze 1 bis 5 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 30 Absatz 1 bis 5 Investmentgesetz.

Zu § 89 (Verfügungsbefugnis, Treuhänderschaft, Sicherheitsvorschriften):

Zu Absatz 1 bis 7:

Absätze 1 bis 7 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 31 Absatz 1 bis 7 Investmentgesetz.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 übernimmt mit einer redaktionellen Anpassung aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 7 Investmentgesetz.

Zu § 90 (Stimmrechtsausübung):

Absätze 1 bis 5 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 32 Absatz 1 bis 5 Investmentgesetz.

Zu § 91 (Anteilsscheine):

Absätze 1 und 2 übernehmen mit einer redaktionellen Anpassung aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 33 Absatz 1 und 2 Investmentgesetz.

Zu § 92 (Anteilsklassen und Teilinvestmentvermögen):

Absätze 1 bis 4 übernehmen den Wortlaut des aufzuhebenden § 34 Absatz 1 bis 3 Investmentgesetz. Der Wortlaut von Absatz 2 wird dabei redaktionell an die Genehmigungs- bzw. Vorlagevorschriften dieses Gesetzes im Hinblick auf die Anlagebedingungen von Teilinvestmentvermögen angepasst

Zu § 93 (Sammelverwahrung, Verlust von Anteilscheinen):

Absätze 1 bis 4 übernehmen den Wortlaut des aufzuhebenden § 35 Absatz 1 bis 4 Investmentgesetz.

Zu § 94 (Rücknahme von Anteilen, Aussetzung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 übernimmt mit einer redaktionellen Anpassung aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 37 Absatz 1 Investmentgesetz. Die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit für Spezial-AIF nur bestimmte Rücknahmetermine vereinbaren zu können, entspricht grundsätzlich der bereits bisher für Spezial-AIF bestehenden Ausnahmeregelung in § 95 Absatz 4 Satz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Rücknahmetermine müssen jedoch per definitionem bei offenen Investmentvermögen mindestens einmal jährlich erfolgen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 37 Absatz 2 Investmentgesetz sowie im Hinblick auf Satz 4 die Ausnahmeregelung des § 95 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Abweichend von § 95 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes müssen zukünftig auch die Kapitalverwaltungsgesellschaften von Spezial-AIF der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen Anteile des Sondervermögens vertrieben werden, die Entscheidung zur Aussetzung der Anteile unverzüglich anzeigen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 37 Absatz 3 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 2. Er dient der Umsetzung von Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2009/65/EG und von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/61/EU. In Satz 2 wird der Verweis auf Absatz 1 Satz 5 und 6 erweitert. Damit sind die Anleger auch bei der angeordneten Aussetzung mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Bei Spezial-AIF ist eine Bekanntmachung gemäß Absatz 2 Satz 4 nicht erforderlich. Nicht übernommen wurde der Wortlaut des aufzuhebenden § 37 Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz, da eine Anordnung der Aussetzung der Rücknahme bei Immobilienfonds künftig nicht mehr in Betracht kommt, da Immobilienfonds künftig nur noch als geschlossene Fonds aufgelegt werden dürfen.

Zu § 95 (Kündigung und Verlust des Verwaltungsrechts):

Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 bis 5 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 38 Absatz 1 bis 5 Investmentgesetz. Absatz 1 Satz 2 übernimmt die bereits bisher nach § 95 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes bestehende Ausnahmeregelung für Spezial-AIF.

Zu § 96 (Abwicklung des Sondervermögens):

Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 39 Absatz 1 bis 3 Investmentgesetz. Absatz 3 Satz 4 übernimmt die bereits bisher nach § 95 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes bestehende Ausnahmeregelung für Spezial-AIF, wonach die Übertragung auf eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Bundesanstalt nicht zu genehmigen ist. Entsprechend § 22 muss die Übertragung der Bundesanstalt jedoch angezeigt werden.

Zu § 97 (Jahresbericht):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt § 44 Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie § 94 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen aufgrund neuer Begriffe. Er setzt zugleich Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Absatz Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Vier-Monatsfrist für Publikumssondervermögen ergibt sich für OGAW aus Artikel 68 Absatz 2a) der RL 2009/65/EG und wird aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten auf alle Publikumssondervermögen angewandt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des § 41 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und fasst den Ausweis der Kosten im Jahresbericht zusammen. § 41 Absatz 7 wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Art 22 Absatz Buchstabe d) bis f) der Richtlinie 2011/61/EU um und verlangt die Aufnahme zusätzlicher Angaben zu gezahlten Vergütungen sowie zu den wesentlichen Änderungen der in §§ 273 Absatz 1, § 273 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit § 263 Absatz 3 Satz 2 und § 274 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 266 aufgeführten Informationen in den Jahresbericht. Inhalt und die Form des Jahresberichts werden durch die Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU] konkretisiert.

Zu § 98 (Abschlussprüfung):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 44 Absatz 5 und den § 94 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und setzt zugleich Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 99 (Halbjahresbericht):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 44 Absatz 2 Satz 1 und 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 100 (Zwischenbericht):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 44 Absatz 3 und Absatz 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 101 (Auflösungs- und Abwicklungsbericht):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 44 Absatz 4, 4a und 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 102 (Verordnungsermächtigung):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 44 Absatz 7 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 103 (Veröffentlichung der Jahres-, Halbjahres-, Zwischen-, Auflösungs- und Abwicklungsberichte):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 45 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt den § 45 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 45 Absatz 3 Satz 1 und 2 Investmentgesetz. Spezial-AIF müssen ihren Jahresbericht gemäß Artikel 24 Absatz 3 der

Richtlinie 2011/61/EU der Bundesanstalt nur auf Verlangen vorlegen. Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU ist in § 35 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 umgesetzt. Satz 3 wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 4:

Satz 1 entspricht dem § 45 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Satz 2 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Unterabschnitt 3 (Allgemeine Vorschriften für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital):

Zu § 104 (Rechtsform, Anwendbare Vorschriften):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 96 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 99 Absatz 1 Investmentgesetz. Der Verweis auf §§ 150 bis 158 Aktiengesetz entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 110 Absatz 2 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 99 Absatz 2 Investmentgesetz und schränkt diese entsprechend der Regelung in § 19 auf OGAW-Investmentaktiengesellschaften ein.

Zu Absatz 4:

Durch den Verweis in Absatz 4 finden die für Sondervermögen in § 89 Absatz 8 (Regelung Einlagepflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn Anteile in den Verkehr gelangt sind, ohne dass der Anteilswert dem Investmentvermögen zugeflossen ist), § 90 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 (Regelungen zur Einordnung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Tochterunternehmen) und in § 92 (Regelungen zu Anteilklassen und Teilinvestmentvermögen) festgelegten Regelungen auch auf die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital Anwendung.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 99 Absatz 5 Investmentgesetz.

Zu § 105 (Aktien):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 96 Absatz 1 Satz 2 bis 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 96 Absatz 1b Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 96 Absatz 1c Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 103 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 23 Absatz 1 Satz 3 Investmentgesetz, der auch nach dem aufzuhebenden § 99 Absatz 3 Investmentgesetz auf Publikumsinvestmentaktiengesellschaften anzuwenden ist.

Zu § 106 (Satzung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 96 Absatz 1a Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist die organisationsrechtliche Form eines offenen Investmentvermögens. Dementsprechend ist der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf die die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Anleger beschränkt. Ein mindestens jährliches Rückgaberecht muss den Anlegern eingeräumt sein. Durch den Verweis auf die Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 bzw. Kapitel 2 Abschnitt 1 und 3 bzw. Kapitel 3 Abschnitt 1 und 2 konkretisiert der Unternehmensgegenstand, ob es sich bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital um eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft, eine AIF-Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder eine Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital handelt. Der aufzuhebende § 96 Absatz 2 und 3 Investmentgesetz geht in dem neuen Absatz 2 auf.

Zu Absatz 3:

Um auszuschließen, dass sich auch Privatanleger an einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft beteiligen, muss die Satzung einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft regeln, dass die Aktien der Gesellschaft nur von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

Zu § 107 (Anlagebedingungen):

Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat als offenes Investmentvermögen Anlagebedingungen gemäß §§ 158, 159 bzw. § 240 oder § 251 zu erstellen. Satz 1 regelt, dass diese Anlagebedingungen nicht in der Satzung aufgenommen werden

können, sondern zusätzlich zu regeln sind. Satz 2 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 1d Investmentgesetz.

Zu § 108 (Verwaltung und Anlage):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 96 Absatz 4 Investmentgesetz und ergänzt diesen um die Ausnahmeregelung des aufzuhebenden § 95 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt für die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 99 Absatz 3 Satz 2 bis 4.

Zu § 109 (Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung bei der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft):

Zu Absatz 1:

Die Richtlinie 2011/61/EU normiert allein die Zulassungspflicht für die AIFM, d.h. für die Verwaltungsgesellschaft des AIF, nicht für AIF selbst. Für den Fall eines intern verwalteten AIF regelt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU, dass der AIF selbst als AIFM zugelassen wird. Eine gesonderte Zulassung des extern verwalteten AIF sieht die Richtlinie 2011/61/EU entgegen nicht vor. Im Gegensatz dazu fordert Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG für OGAW, die eine Rechtspersönlichkeit haben, selbst eine Zulassung. Nach diesem Gesetz ist dies nur einschlägig für die organisationsrechtliche Form der OGAW-Investmentaktiengesellschaft. Bei der intern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft ist die Zulassung des Fondsvehikels identisch mit der Zulassung der internen Kapitalverwaltungsgesellschaft und bedarf daher keiner gesonderten Regelung. Eine gesonderte Regelung ist daher allein für die Zulassung der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft erforderlich, da diese ein OGAW ist, der eigene Rechtspersönlichkeit hat und dessen Zulassung nicht von der Zulassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft erfasst wird. Voraussetzung für die Zulassung der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft ist, dass sie eine externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft benannt hat. Diese bedarf ihrerseits der Zulassung nach §§ 20, 21. Darüber hinaus müssen die Geschäftsleiter der OGAW-Investmentaktiengesellschaft zuverlässig und fachlich geeignet sein. Diese Anforderung gilt gemäß §§ 115, 124, 143 und 149 für alle extern verwalteten Fondsvehikel in Gesellschaftsform. Satz 2 und 3 übernimmt der Wortlaut des aufzuhebenden § 97 Absatz 1 Satz 4 und 6 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 normiert, unter welchen Voraussetzungen die Bundesanstalt die einer extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft erteilten Erlaubnis aufheben kann. Absatz 2 entspricht mit Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes der Regelung des aufzuhebenden § 97 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Anstelle der Aufhebung der Erlaubnis einer extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft wird der Bundesanstalt das Recht eingeräumt, in den Fällen, in denen sie die Erlaubnis aufheben könnte, die Geschäftsleiter abzurufen und ihnen

die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen. Die Regelung entspricht dem aufzuhebenden § 97 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17a Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG darf die Zulassung einer Investmentgesellschaft nur dann erteilt werden, wenn die zuständige Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaates unter anderem deren Satzung genehmigt. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 21 Absatz 1 Nummer 8. Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 4 vor, dass auch die Änderungen der Satzung der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft einer Genehmigung bedürfen.

Zu § 110 (Anfangskapital, Eigenmittel):

Die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist gleichzeitig interne Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt damit den Vorschriften für Kapitalverwaltungsgesellschaften, einschließlich der Vorschriften zum Anfangskapital und zu zusätzlichen Eigenmitteln gemäß § 25. Eine erneute Regelung des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel für intern verwaltete Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital war daher in diesem Abschnitt nicht mehr erforderlich. An das gemäß § 25 für die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital bestehende Erfordernis nach Anfangskapital und zusätzlichen Eigenmitteln anknüpfend, wird in §106 die Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 6 Investmentgesetz übernommen, die an das Erfordernis des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel nach § 25 angepasst wurde.

Bei der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital unterliegt nicht die Investmentaktiengesellschaft, sondern die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorschriften zum Anfangskapital und den zusätzlich Eigenmitteln nach § 25.

Die Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 5 Investmentgesetz, dass das Anfangskapital der Investmentaktiengesellschaft 300.000 Euro betragen muss und dass das Gesellschaftsvermögen innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der Investmentaktiengesellschaft im Handelsregister den Betrag von 1,25 Millionen Euro erreicht haben muss, wird nicht übernommen, da sich diese Regelungen weder in der Richtlinie 2009/65/EG noch in der Richtlinie 2011/61/EU finden.

Zu § 111 (Gesellschaftskapital):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 104 Investmentgesetz.

Zu § 112 (Veränderliches Kapital, Rücknahme von Aktien):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 105 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 105 Absatz 2 Investmentgesetz mit Anpassung an die Regelung zum Anfangskapital und zu den zusätzlichen Eigenmitteln nach diesem Gesetz. Das heißt, dass nunmehr bei der Prüfung, welcher Betrag durch die Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung nicht unterschritten werden, nicht auf den im

aufzuhebenden § 105 Absatz 2 Investmentgesetz genannten Betrag von 1,25 Millionen Euro, sondern bei der intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft auf das nach diesem Gesetz erforderliche Anfangskapital und die zusätzlichen Eigenmittel abgestellt wird. Bei der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft sind das Anfangskapital und die zusätzlichen Eigenmittel nicht Bestandteil des Gesellschaftsvermögens der Investmentaktiengesellschaft, sondern Bestandteil des Gesellschaftsvermögens der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft wird bei dem Betrag, der durch die Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung nicht unterschritten werden darf, daher wie bisher im aufzuhebenden § 105 Absatz 2 Investmentgesetz auf den nach dem Aktiengesetz erforderlich Mindestnennbetrag des Grundkapitals von 50.000 Euro abgestellt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 105 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu § 113 (Teilgesellschaftsvermögen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 100 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Die Zustimmung des Aufsichtsrates bei Bildung neuer Teilgesellschaftsvermögen durch den Vorstand ist erforderlich, damit dieser seiner Aufsichtsfunktion in adäquater Weise nachkommen kann. Die Zustimmung der Hauptversammlung ist weiterhin nicht erforderlich, sofern die Satzung keine Beschränkung der Anzahl der Teilgesellschaftsvermögen vorsieht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt die Regelung zur haftungs- und vermögensrechtlichen Trennung des § 92 Absatz 3 auch für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und ergänzt diese um den Zusatz des aufzuhebenden § 100 Absatz 2 Investmentgesetz, der sich auf die Insolvenz der Investmentaktiengesellschaft oder die Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens bezieht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 100 Absatz 3 Investmentgesetz. Satz 2 übernimmt die Regelung des § 92 Absatz 2 Satz 2 für Teilgesellschaftsvermögen von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital. Satz 3 entspricht der Regelung des § 34 Absatz 3 Satz 4 und des aufzuhebenden § 100 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt in Anlehnung an den aufzuhebenden § 97 Absatz 4 Satz 1 und 2 Investmentgesetz, dass für Teilgesellschaftsvermögen Anlagebedingungen zu erstellen sind. Für den Inhalt und das Verfahren zur Genehmigung bzw. Vorlage der Anlagebedingungen für Teilgesellschaftsvermögen wird auf die Vorschriften dieses Gesetzes zu Anlagebedingungen von Investmentvermögen verwiesen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 97 Absatz 4 Satz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 97 Absatz 5 Investmentgesetz.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 100 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu § 114 (Firma und zusätzliche Hinweise im Rechtsverkehr):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 98 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 98 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 115 (Vorstand, Aufsichtsrat):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 106 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Mitglieder des Vorstandes ergibt sich bei der intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital bereits aus §§ 21 und 22 sowie für die Mitglieder des Vorstandes einer extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft bereits aus § 109. Insoweit ist Absatz 2 nur klarstellend. Die Mitglieder des Vorstandes einer extern verwalteten AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital werden hingegen nicht von diesen Vorschriften erfasst, so dass Absatz 2 für sie einen eigenen Regelungsgehalt hat. Absatz 2 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 106a Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 106b Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Das in Absatz 5 geregelte Recht der Bundesanstalt zur Abberufung der Mitglieder des Vorstandes ergibt sich für die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital bereits aus § 40 Absatz 1 und für die extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaft bereits aus § 109 Absatz 3. Für diese hat Absatz 5 nur klarstellende Bedeutung. Relevant kann das Abberufungsrecht der Bundesanstalt nach Absatz 5 daher bei der extern verwalteten AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderli-

chem Kapital werden. Die Regelung entspricht dem aufzuhebenden § 97 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17a Investmentgesetz.

Zu § 116 (Jahresabschluss und Lagebericht):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt § 110 Absatz 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und passt die Vorschrift an die Fristen nach Artikel 68 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU an.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt den § 110 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt den § 110 Absatz 2 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Satz 2 des aufzuhebenden § 110 Absatz 2 wurde aus systematischen Gründen bei den anwendbaren Vorschriften aufgenommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt den § 110 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 110 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 110 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 setzt Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d bis f der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Angaben nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a bis c sind in den Jahresbericht bereits nach den Absätzen 2 bis 6 aufzunehmen. Durch den Verweis auf § 97 Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass sich die weiteren Anforderungen zu Inhalt und Form des Jahresberichts aus der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU] ergeben.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 übernimmt den § 110 Absatz 7 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 117 (Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 110a Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften gelten die §§ 170, 171 AktG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 110a Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und setzt Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelung des § 110a Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und ergänzt diese im Hinblick auf die Einreichung des Berichts um die entsprechende Regelung in § 98 für Sondervermögen.

Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt den Inhalt des § 110a Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 118 (Halbjahres- und Liquidationsbericht):

Die Vorschrift übernimmt den Inhalt des § 111 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 119 (Offenlegung und Vorlage von Berichten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt den Inhalt des § 111a Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und passt die Frist für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Fristen für die Offenlegung von Jahresberichten bei Sondervermögen an.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt den Inhalt des § 111a Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3:

Satz 1 des Absatzes 3 übernimmt den Inhalt des § 111a Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Satz 2 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt den Inhalt des § 111a Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Spezial-AIF müssen ihren Jahresbericht gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU der Bundesanstalt nur auf Verlangen vorlegen. Dies ist in § 35 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 umgesetzt.

Zu Unterabschnitt 4 (Allgemeine Vorschriften für offene Investmentkommanditgesellschaften):

Zu § 120 (Rechtsform, Anwendbare Vorschriften):

Zu Absatz 1:

Die offene Investmentkommanditgesellschaft ist eine mögliche organisationsrechtliche Form eines offenen Investmentvermögens. Mit der Einführung dieser organisationsrechtlichen Form wird keine neue Gesellschaftsform geschaffen. Absatz 1 regelt vielmehr, dass offene Investmentkommanditgesellschaften Kommanditgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches sind. Dementsprechend fügt sich die offene Investmentkommanditgesellschaft grundsätzlich in das bestehende Regelwerk für Kommanditgesellschaften im Handelsgesetzbuch ein. Abweichungen von diesem Regelwerk werden in diesem Gesetz geregelt, soweit sie aufgrund aufsichtlicher Besonderheiten für die Behandlung als Fondsvehikel erforderlich sind.

Zu Absatz 2:

Durch den Verweis in Absatz 2 finden die für Sondervermögen in § 89 Absatz 8 (Regelung Einlagepflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn Anteile in den Verkehr gelangt sind, ohne dass der Anteilswert dem Investmentvermögen zugeflossen ist), § 90 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 (Regelungen zur Einordnung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Tochterunternehmen bei Drittstaatenbezug) und in § 92 Absatz 1 (Regelungen zu Anteilsklassen) festgelegten Regelungen auch auf die offene Investmentkommanditgesellschaft Anwendung.

Zu Absatz 3:

In Anlehnung an die im aufzuhebenden § 99 Absatz 5 Investmentgesetz und in diesem Gesetz in § 104 Absatz 5 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommene Regelung wird in Absatz 7 bestimmt, dass auf die Tätigkeit der offenen Investmentkommanditgesellschaft das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) nicht anzuwenden ist. Es gelten die gleichen Erwägungen wie bei der Schaffung der Ausnahmeregelung für die Investmentaktiengesellschaft (vgl. Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags vom 15. November 2003 (BT-Drs. 15/1944, S. 14), entsprechend: Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes passen nicht auf die offene Investmentkommanditgesellschaft; die Durchführung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen ist bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft nicht sachgerecht, da der Vertrieb der Anteile der offenen Investmentkommanditgesellschaft dadurch behindert würde. Die Investmentkommanditgesellschaft verfolgt ausschließlich Investmentzwecke und keine unternehmerischen Ziele. Das Interesse der Gesellschafter der offenen Investmentkommanditgesellschaft ist damit weniger auf eine Dominanz in der Gesellschafterversammlung gerichtet als bei einer zu unternehmerischen Zwecken gegründeten Kommanditgesellschaft.

Zu § 121 (Gesellschaftsvertrag):

Zu Absatz 1:

Der Gesellschaftsvertrag bedarf aus Transparenzgründen der Schriftform.

Zu Absatz 2:

Die offene Investmentkommanditgesellschaft ist die organisationsrechtliche Form eines offenen Investmentvermögens. Dementsprechend ist der im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensgegenstand der offenen Investmentkommanditgesellschaft auf die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem

Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage gemäß den Produktvorschriften dieses Gesetzes zu offenen Spezial-AIF zum Nutzen ihrer Anleger beschränkt. Durch den Verweis auf diese Produktvorschriften, die zusätzliche Angabe, dass die Anteile der Gesellschaft ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen, und die Angabe zur mindestens jährlichen Rückgabemöglichkeit wird der Unternehmensgegenstand dahingehend konkretisiert, dass es bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft um einen offenen Spezial-AIF handelt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt die Transparenz von Gesellschafterversammlungen im Interesse der Anleger sicher.

Zu § 122 (Anlagebedingungen):

Die offene Investmentkommanditgesellschaft hat als offener Spezial-AIF Anlagebedingungen gemäß § 240 oder § 251 zu erstellen. Satz 1 regelt, dass diese Anlagebedingungen nicht im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden können, sondern zusätzlich zu regeln sind. Satz 2 entspricht der in diesem Gesetz in § 107 Absatz 2 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommene Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 1d Investmentgesetz. Entsprechende Regelungen zu den Anlagebedingungen enthalten die Vorschriften der übrigen Fondsvehikel.

Zu § 123 (Anleger):

Zu Absatz 1:

Anleger der offenen Investmentkommanditgesellschaft dürfen ausschließlich professionelle Anleger sein. Die offene Investmentkommanditgesellschaft ist daher stets ein inländischer Spezial-AIF. Offenen Investmentvermögen, deren Anteile auch von Privatanlegern gehalten werden dürfen, stehen die nach dem aufzuhebenden Investmentgesetz bekannten Fondsvehikel Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital als bereits etablierte Fondsvehikel zur Verfügung. Einer zusätzlichen organisationsrechtlichen Form bedarf es im Hinblick auf Privatanleger nicht. Die Einführung der offenen Investmentkommanditgesellschaft als Fondsvehikel dient dem Zweck, das sog. Pension Asset Pooling, d. h. die Bündelung von betrieblichem Altersvorsorgevermögen international tätiger Unternehmen und damit von professionellen Anlegern, in Deutschland attraktiver zu gestalten.

Die Beteiligung der Anleger an der offenen Investmentkommanditgesellschaft ist nur unmittelbar als Kommanditist möglich. Eine mittelbare Beteiligung über einen Treuhandkommanditisten ist damit ausgeschlossen. Diese Regelung dient aufgrund des Eintragungserfordernisses von Kommanditisten in das Handelsregister insbesondere der Transparenz des Investmentvehikels.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bekräftigt den Leitgedanken, dass das Kommanditanlagevermögen grundsätzlich in Höhe der geleisteten Kommanditeinlagen erhalten bleiben und nicht durch Rückzahlungen, Ausschüttungen oder sonstige Entnahmen geschmälert werden soll. Wird die Hafteinlage des Kommanditisten zurückgezahlt, lebt in dieser Höhe seine unmittelbare Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gemäß §§ 172 Absatz 4, 171 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches wieder auf. Daher bedarf es für diese Maßnahmen der Zustimmung des Anlegers. Vor der Zustimmung des Anlegers zu einer Rückgewähr der geleisteten Kommanditeinlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der geleisteten Kommanditeinlage herabmindert, ist der Anleger darauf hinzuweisen, dass er in Höhe der Differenz zwischen der eingetragenen Hafteinlage und der Rückgewähr bzw. Ausschüttung unmittelbar haftet.

Zu Absatz 3:

Hat der Anleger seine Kommanditeinlage erbracht, erlischt der Anspruch der offenen Investmentkommanditgesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage. Durch die Regelung in Absatz 3 wird sichergestellt, dass der Anleger ebenso wie bei allen anderen organisationsrechtlichen Formen von Investmentvermögen keiner Nachschusspflicht unterliegt. Die Regelung ist zwingend. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

Zu Absatz 4:

Durch die Regelung, dass der Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende offene Investmentkommanditgesellschaft erst mit der Eintragung des Eintritts des Kommanditisten im Handelsregister wirksam wird, wird eine nach § 176 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches mögliche unbeschränkte Haftung des Kommanditisten für die zwischen seinem Eintritt und seiner Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen.

Zu § 124 (Geschäftsführung):

Zu Absatz 1:

Durch die Regelung, dass die Geschäftsführung der intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft nur von einem oder mehreren Komplementären wahrgenommen werden kann, wird das gesetzliche Leitbild des § 164 HGB für die intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft zwingend vorgeschrieben. Die intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft ist zugleich interne Kapitalverwaltungsgesellschaft, d.h. die Geschäftsführung der Investmentkommanditgesellschaft nimmt auch die Aufgaben der Investmentkommanditgesellschaft als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft wahr. Dem steht die Übertragung der Geschäftsführung auf einen Kommanditisten, d.h. Anleger, entgegen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der in diesem Gesetz in § 115 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106 Investmentgesetz. Für intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaften werden die Anforderungen bereits durch § 22 der Geschäftsführung auferlegt, da diese gleichzeitig die Aufgaben der offenen Investmentkommanditgesellschaft als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnimmt. Bedeutung erlangt die Regelung daher bei der extern verwalteten Investmentkommanditgesellschaft, bei der die Geschäftsführung der Gesellschaft eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt und damit selbst nicht den Vorschriften für Kapitalverwaltungsgesellschaften nach diesem Gesetz unterliegt. Das Erfordernis, dass die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen bestehen muss, kann bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft entweder dadurch erfüllt werden, dass mindestens zwei Komplementäre die Geschäftsführung wahrnehmen oder dass der Komplementär selbst eine juristische Person ist, deren Geschäftsführung von mindestens zwei Personen wahrgenommen wird.

Zu Absatz 3:

Das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich bei der intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft bereits aus § 22. Insoweit ist Absatz 3 nur klarstellend. Die Mitglieder der Geschäftsführung einer extern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft werden hingegen nicht von dieser Vorschrift erfasst. Für diese hat Absatz 3 daher einen eigenständigen Regelungsgehalt. Die in Absatz 3 getroffene Regelung findet sich in diesem Gesetz entsprechend bei allen extern verwalteten Investmentgesellschaften.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 normiert, dass die Mitglieder der Geschäftsführung Vermögensgegenstände weder an die Gesellschaft veräußern noch von dieser erwerben dürfen. Ein Erwerb und die Veräußerung von Kommanditeilen durch die Mitglieder der Geschäftsführung werden von Absatz 3 nicht erfasst. Diese Regelung entspricht der in diesem Gesetz in § 115 Absatz 3 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106b Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Das in Absatz 5 geregelte Recht der Bundesanstalt zur Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich für die intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft bereits aus § 40. Für diese hat Absatz 5 nur klarstellende Bedeutung. Relevant kann das Abberufungsrecht der Bundesanstalt nach Absatz 5 daher bei der extern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft werden. Die in Absatz 5 getroffene Regelung findet sich entsprechend bei allen extern verwalteten Investmentgesellschaften.

Zu § 125 (Verwaltung und Anlage):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert, wann eine offene Investmentkommanditgesellschaft eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft ist. Ferner wird durch Absatz 1 klargestellt, dass die intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft selbst als interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gilt. Dies entspricht der Regelung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert, wann eine offene Investmentkommanditgesellschaft eine extern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft ist und normiert, dass die Benennung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft kein Fall der Auslagerung im Sinne von § 36 ist. Für die Kündigungsmöglichkeiten der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft wird auf die Kündigungsvorschriften von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften bei Sondervermögen verwiesen. Absatz 2 entspricht der in diesem Gesetz in § 108 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu § 126 (Anfangskapital, Eigenmittel):

Die intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft ist gleichzeitig interne Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt damit den Vorschriften für Kapitalverwaltungsgesellschaften, einschließlich der Vorschriften zum Anfangskapital und zu zusätzlichen Eigenmitteln gemäß § 25. Eine erneute Regelung des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel für intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft war daher in diesem Abschnitt nicht mehr erforderlich. An das gemäß § 25 für die intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft bestehende Erfordernis nach Anfangskapital und zusätzlichen Eigenmitteln anknüpfend, wird die Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 6 Investmentgesetz übernommen, die an das Erfordernis des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel nach § 25 angepasst wurde.

Bei der extern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft unterliegt nicht die Investmentkommanditgesellschaft, sondern die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorschriften zum Anfangskapital und den zusätzlich Eigenmitteln nach § 25.

Zu § 127 (Gesellschaftsvermögen):

Zu Absatz 1:

Das für den Betrieb des Investmentvermögens erforderliche Vermögen wird grundsätzlich von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erworben. Da die intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft zugleich Kapitalverwaltungsgesellschaft und Investmentvermögen ist, wird in Absatz 1 geregelt, dass die Geschäftsführung eine intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft gestattet ist, Gegenstände anzuschaffen, die für den Betrieb des Gesellschaftsvermögens notwendig sind. Dieses Betriebsvermögen ist aus den Komplementäreinlagen anzuschaffen und für die Zwecke der Rechnungslegung ausschließlich den Kapitalkonten der Komplementäre zuzuordnen. Um wie bei der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft das Anlagevermögen vom Betriebsvermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu trennen, darf der Erwerb nicht mit Kapital aus der Begebung von Kommanditanteilen bestritten werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt die Zusammensetzung des Kommanditanlagevermögens.

Zu § 128 (Teilgesellschaftsvermögen):

Zu Absatz 1:

Wie die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann auch die offene Investmentkommanditgesellschaft Teilgesellschaftsvermögen bilden. Die in Absatz 1 getroffenen Regelungen zur haftungs- und vermögensrechtlichen Trennung der Teilgesellschaftsvermögen sowie zur Berechnung des Anteilswertes entsprechen der in diesem Gesetz in § 113 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 100 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt in Anlehnung an den aufzuhebenden § 97 Absatz 4 Satz 1 und 2 Investmentgesetz und entsprechend der in diesem Gesetz in § 113 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital vorgesehenen Regelung, dass für Teilgesellschaftsvermögen Anlagebedingungen zu erstellen sind. Für das Verfahren zur Vorlage bzw. bei Hedgefonds zur Genehmigung der Anlagebedingungen für Teilgesellschaftsvermögen wird auf die Vorschriften dieses Gesetzes zu Anlagebedingungen von Spezial-AIF verwiesen.

Zu Absatz 3:

Entsprechend der in § 92 Absatz 2 Satz 2 für Sondervermögen und der in § 113 Absatz 3 Satz 2 für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital getroffenen Regelung regelt Absatz 3, dass Kosten für die Auflegung neuer Teilgesellschaftsvermögen nur zulasten der Anteilspreise der neuen Teilgesellschaftsvermögen in Rechnung gestellt werden dürfen.

Zu Absatz 4:

Entsprechend der in § 113 Absatz 5 für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital getroffenen Regelung regelt Absatz 4 auch für die offenen Investmentkommanditgesellschaft, dass für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine Verwahrstelle zu benennen ist.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass die Komplementäre für die Verbindlichkeiten sämtlicher Teilgesellschaftsvermögen haften, während die Kommanditisten als Anleger entsprechend der in Absatz 1 geregelten haftungs- und vermögensrechtlichen Trennung nur gemäß §§ 171 bis 176 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit den Vorschriften dieses Unterabschnitts für Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens haften können, an dem sie beteiligt sind.

Zu Absatz 6:

Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass nur Anleger eines Teilgesellschaftsvermögens gemeinsam mit den Komplementären einer Gesellschafterversammlung abhalten, um über Beschlussgegenstände abzustimmen, die nur das Teilgesellschaftsvermögen betreffen. Um sicherzustellen, dass die Anleger über Angelegenheiten entscheiden können, die die Investmentkommanditgesellschaft insgesamt betreffen, ist gemäß Absatz 6 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, an der die Anleger sämtlicher Teilgesellschaftsvermögen teilnehmen können.

Zu Absatz 7:

Entsprechend der in § 113 Absatz 7 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital enthaltenen Regelung, kann der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass die Geschäftsführung die Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens ohne Zustimmung der Anleger beschließen kann. Zum Schutz der Anleger dient zum einen die Voraussetzung, dass die Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag enthalten sein muss und zum anderen die erforderliche Zustimmung der Verwahrstelle.

Zu § 129 (Veränderliches Kapital, Kündigung von Kommanditanteilen):

Zu Absatz 1:

Die offene Investmentkommanditgesellschaft ist ein offenes Investmentvermögen. Offene Investmentvermögen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie ihren Anlegern mindestens einmal pro Jahr die Rückgabe der Anteile ermöglichen. Absatz 1 normiert dieses Recht für die Anleger, d.h. die Kommanditisten einer offenen Investmentkommanditgesellschaft erhalten das Recht, ihre Kommanditbeteiligung in voller Höhe oder zu einem Teilbetrag mindestens jährlich zu kündigen. Entsprechend dem gesetzlichen Leitbild des § 132 Absatz 3 Nummer 3 des Handelsgesetzbuches führt die Kündigung eines Gesellschafters nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zum Ausscheiden des Gesellschafters. Der Gesellschafter erhält im Gegenzug einen Abfindungsanspruch gegen die offene Investmentkommanditgesellschaft in Höhe seines gekündigten Anteils am Wert des Gesellschaftsvermögens, gegebenenfalls abzüglich der Aufwendungen, die der offenen Investmentkommanditgesellschaft entstanden sind. Entsprechend der in § 112 Absatz 2 für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital getroffenen Regelung bestehen auch bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft Grenzen des Rücknahmeanspruchs. Zum einen besteht das Recht zur Kündigung bei der intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft nur, wenn durch die Erfüllung des Abfindungsanspruchs das Gesellschaftsvermögen das erforderliche Anfangskapital und die erforderlichen zusätzlichen Eigenmitteln nicht unterschreitet. Durch die aufsichtlichen Regelung zum Anfangskapital und zu zusätzlichen Eigenmitteln wird damit für die intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft eine Mindesthaftmasse geschaffen. Zum anderen kann der Gesellschaftsvertrag entsprechend § 94 Absatz 2 vorsehen, dass das Kündigungsrecht ausgesetzt werden kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Bundesanstalt kann eine solche Aussetzung auch anordnen. Die Einzelheiten der Kündigung regelt der Gesellschaftsvertrag. Dieser kann z.B. bestimmte Kündigungstermine und Kündigungsfristen in Abweichung von § 132 des Handelsgesetzbuches

festlegen, soweit durch diese Regelungen sichergestellt ist, dass der Kommanditist mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Kündigung hat. Die Aufnahme neuer Kommanditisten in die offene Investmentkommanditgesellschaft richtet sich nach den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften für die Kommanditgesellschaft und dem Gesellschaftsvertrag.

Zu Absatz 2:

Der Ausschluss der Nachhaftung sowie die Regelung, dass die Zahlung nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten anzusehen sind, ist vergleichbar mit der Stellung der Anleger bei der Rückgabe von Aktien an einer Investmentaktiengesellschaft gemäß der in diesem Gesetz in § 112 Absatz 2 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 105 Absatz 2 Satz 5 Investmentgesetz. Eine entsprechende Regelung wird in Absatz 2 für die offene Investmentkommanditgesellschaft zur Gleichstellung der nach diesem Gesetz möglichen Fondsvehikel getroffen.

Zu § 130 (Firma und zusätzliche Hinweise im Rechtsverkehr):

Zu Absatz 1:

Die Regelung in Absatz 1 ist angelehnt an die in diesem Gesetz in § 114 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommene Regelung des aufzuhebenden § 98 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz. Anders als bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital müssen bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft keine Regelungen zu Hinweisen auf das veränderliche Kapital in Geschäftsbriefen getroffen werden. Denn bei der Kommanditgesellschaft gibt es anders als bei der Aktiengesellschaft kein festes Grundkapital.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt in Anlehnung an die in diesem Gesetz in § 114 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommene Regelung des aufzuhebenden § 98 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Investmentgesetz die Firma und die erforderlichen zusätzlichen Hinweise im Rechtsverkehr bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen.

Zu § 131 (Jahresbericht):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verpflichtet die offene Investmentkommanditgesellschaft zur Erstellung eines Jahresberichts und setzt Artikel 22 Absatz Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an den Jahresbericht. Dieser umfasst einen nach dem Handelsgesetzbuch aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus hat der Jahresfinanzbericht eine den Vorgaben des § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung sowie die Bestätigung des Abschlussprüfers zu enthalten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt sicher, dass auch jede offene Investmentkommanditgesellschaft den ergänzenden Vorschriften für Personenhandelsgesellschaft im Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs unterliegt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht für die Bilanz die Staffelform vor. Weiter regelt die Vorschrift, dass Gliederung, Ansatz und Bewertung von dem Sondervermögen vergleichbaren Vermögensgegenständen und Schulden sich nach § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bestimmen. Hierdurch wird klargestellt, dass die Vermögensgegenstände und Schulden, die von der Investmentkommanditgesellschaft für Rechnung der Anleger und nicht für eigene Zwecke erworben werden, für investimentrechtliche Zwecke in der Bilanz mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht vor, dass sich die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 richtet.

Zu Absatz 5 und 6:

Absatz 5 und 6 sehen vor, dass die sonstigen Bestandteile des Jahresberichts im Anhang und Lagebericht zu platzieren sind.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 verweist auf § 97 Absatz 3 und dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d bis f der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 9:

Bei Absatz 9 handelt es sich um eine dem § 5 Absatz 4 des Publizitätsgesetzes entsprechende Bestimmung.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 unterscheidet für die offene Investmentkommanditgesellschaft, die durch eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zwischen dem Investmentbetriebsvermögen und dem Investmentanlagevermögen.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 sieht entsprechend § 102 und § 116 Absatz 9 eine Verordnungsbefugnis vor, um für sämtliche Investmentvermögen einheitliche Anforderungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen zu entwickeln.

Zu § 132 (Abschlussprüfung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs vor. Die Anforderungen an die Prüfung sollen sicherstellen, dass der Jahresbericht alle erforderlichen Angaben enthält und sollen dem Anleger die notwendige Sicherheit über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Verwaltung des Investmentvermögens verschaffen.

Zu Absatz 2:

Da die Fortschreibung der Kapitalkonten entscheidend für den Wert des Anteils an der offenen Investmentkommanditgesellschaft ist, besteht für den Anleger ein besonderes Interesse an einem ordnungsgemäßen Ausweis der Kapitalkonten. Dem Wirtschaftsprüfer kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Zu Absatz 3:

Entsprechend der Regelung in § 117 Absatz 3 zur Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat sich die Abschlussprüfung neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auch darauf zu erstrecken, ob bei der Verwaltung der Investmentkommanditgesellschaft die Vorschriften dieses Gesetzes und des zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Insbesondere hat der Abschlussprüfer bestimmte in § 34 geregelte Anzeigepflichten sowie die für die Auslagerung von Dienstleistungen geltenden Regelungen in § 36 zu prüfen. Daneben ist die Einhaltung der Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz zu prüfen. Der auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen zu erstellende Prüfungsbericht ist auf Verlangen bei der Bundesanstalt einzureichen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung entsprechend dem § 38 Absatz 5 und dem § 117 Absatz 4, um für sämtliche Investmentvermögen einheitliche Anforderungen für die Erstellung der Prüfungsberichte zu gewährleisten.

Zu § 133 (Offenlegung und Vorlage von Berichten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verpflichtet die offene Investmentkommanditgesellschaft, den Jahresbericht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 134 (Liquidation):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der in diesem Gesetz in § 91 Absatz 1 und 3 für das Sondervermögen und in § 108 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 39 Absatz 1 und 3 Investmentgesetz. Erlischt das Recht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die offenen Investmentkommanditgesellschaft zu verwalten, geht das Verfügungsrecht grundsätzlich auf die Verwahrstelle über. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Gesellschafterversammlung der intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft beschließt eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als geschäftsführende Komplementärin aufzunehmen oder wenn die Gesellschafterversammlung der extern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft beschließt, dass eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft benannt wird. Die Aufnahme einer anderen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als geschäftsführende Komplementärin oder die Benennung einer anderen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind der Bundesanstalt anzuzeigen.

Zu Absatz 2:

Abweichend von § 146 des Handelsgesetzbuches regelt Absatz 2, dass entsprechend der in § 108 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 39 Absatz 2 Investmentgesetz die Verwahrstelle Liquidator der offenen Investmentkommanditgesellschaft ist. Die Regelung des § 147 des Handelsgesetzbuches wird entsprechend zu der Abweichung von § 146 des Handelsgesetzbuches durch dieses Gesetz ausgeschlossen.

Zu Absatz 3:

Gemäß Absatz 3 ist wie beim Ausscheiden eines Kommanditisten auch nach der Liquidation eine Nachhaftung des Kommanditisten für Verbindlichkeiten der offenen Investmentkommanditgesellschaft ausgeschlossen.

Zu Absatz 4:

Mit der von § 135 des Handelsgesetzbuches abweichenden Regelung, dass der Gläubiger, Pfandgläubiger, Pfändungsgläubiger oder Insolvenzverwalter eines Gesellschafters nicht das Recht hat, die offene Investmentkommanditgesellschaft zu kündigen, wird die offene Investmentkommanditgesellschaft als organisationsrechtliche Form eines offenen Investmentvermögen dem Sondervermögen gleichgestellt. Denn mit Absatz 4 wird die in § 95 Absatz 5 für das Sondervermögen übernommene Regelung des aufzuhebenden § 38 Absatz 5 Investmentgesetz auch für die offene Investmentkommanditgesellschaft normiert.

Zu Absatz 5:

Entsprechend der in § 95 Absatz 5 für das Sondervermögen übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 38 Absatz 5 Investmentgesetz hat auch der einzelne Anleger der offenen Investmentkommanditgesellschaft nicht das Recht, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. § 133 des Handelsgesetzbuchs hat keine Geltung. Auch bei Publikumskommanditgesellschaften ersetzt die Rechtsprechung die Auflösungsklage nach § 133 des Handelsgesetzbuches durch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Auch wenn der Anleger bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft ein Rückgaberecht seiner Anteile hat, kann dieses Recht nicht das Recht zur außerordentlichen Kündigung ersetzen, da das Rücknahmerecht auch an Fristen gebunden sein oder ausgesetzt werden kann. Durch Absatz 5 wird den Anlegern daher unter den übrigen Voraussetzungen des § 133 des Handelsgesetzbuches ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

Zu Abschnitt 5 (Geschlossene Investmentvermögen):

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen):

Zu § 135 (Rechtsform):

Geschlossene Fonds werden zwei mögliche Fondsvehikel zur Verfügung gestellt: die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital und die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft. Diese Fondsvehikel entsprechen den bisher ganz überwiegend von geschlossenen Fonds gewählten Rechtsformen, insbesondere der GmbH & Co. KG. Die Beschränkung der zulässigen Rechtsformen für geschlossene Fonds ist insbesondere durch den Ausschluss von Haftungsrisiken für die Anleger begründet. Da die zulässigen Fondsvehikel den in der EU gebräuchlichen Fondsvehikeln entsprechen, ergibt sich aus dieser Vorgabe kein Wettbewerbsnachteil für deutsche Fonds. Da der Richtlinie 2011/61/EU ein materieller Fondsbegriff zugrunde liegt, legt die Vorschrift gleichzeitig fest, dass geschlossene inländische Investmentvermögen zukünftig ausschließlich diese Rechtsformen wählen dürfen. Eine andere rechtliche Gestaltung ist unzulässig.

Zu Unterabschnitt 2 (Allgemeine Vorschriften für Investmentgesellschaften mit fixem Kapital):

Zu § 136 (Rechtsform, Anwendbare Vorschriften):

Zu Absatz 1:

Die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital ist eine mögliche organisationsrechtliche Form eines geschlossenen Investmentvermögens. Mit der Einführung dieser organisationsrechtlichen Form wird keine neue Gesellschaftsform geschaffen. Absatz 1 regelt vielmehr, dass Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital Aktiengesellschaften nach dem Aktiengesetz sind. Dementsprechend fügt sich die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital grundsätzlich in das bestehende Regelwerk für Aktiengesellschaften im Aktiengesetz ein. Abweichungen von diesem Regelwerk werden in diesem Gesetz geregelt, soweit sie aufgrund aufsichtlicher Besonderheiten für die Behandlung als Fondsvehikel erforderlich sind.

Zu Absatz 2:

Für den Ausschluss der in Absatz 2 genannten aktienrechtlichen Regelungen bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital gelten die gleichen Erwägungen, wie beim Ausschluss dieser Regelungen für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital: Für die Investmentaktiengesellschaft bedeutet die aktienrechtliche formale Satzungsstrenge eine starke Einschränkung ihrer investmentspezifischen Aktivitäten und ihrer Organisation. Um eine Loslösung von der aktienrechtlichen Satzungsstrenge zu erreichen, wird § 23 Absatz 5 des Aktiengesetzes für die Investmentaktiengesellschaft ausgeschlossen. Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft kann somit von den zwingenden Vorschriften des Aktiengesetzes abweichen. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass die Regelungen der Satzung der Investmentaktiengesellschaft im Einklang mit den Vorschriften des Investmentgesetzes stehen.

Ebenso wenig ist die Entsprechenserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes auf die Investmentaktiengesellschaft anzuwenden. Zum einen enthält das Investmentgesetz bereits eigene Vorschriften zur Corporate Governance und zum anderen sind der Unternehmensgegenstand und die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft bereits derart durch das Kapitalanlagegesetzbuch beschränkt, dass die Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex keinen zusätzlichen Nutzen bringt.

Die Vorschriften des Aktiengesetzes zur Kommanditgesellschaft auf Aktien finden auf die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital keine Anwendung. Als Rechtsform für die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht vorgesehen. Anstelle der §§ 150, 152 und 158 des Aktiengesetzes enthält das Kapitalanlagegesetzbuch in § 144 Spezialnormen.

Anders als bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital gelten jedoch für die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital die aktienrechtlichen Vorschriften zur Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, da die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital diesbezüglich keiner investmentspezifischen Sonderregelungen bedarf.

Der für Anlageaktien von extern verwalteten Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital übernommene Ausschluss von § 3 Absatz 1 Aktiengesetz und § 264d Handelsgesetzbuch wird nicht übernommen, da es bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital keine Anlageaktien gibt.

Zu Absatz 3:

Durch den Verweis in Absatz 3 finden die für Sondervermögen in § 89 Absatz 8 (Regelung Einlagepflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn Anteile in den Verkehr ge-

langt sind, ohne dass der Anteilswert dem Investmentvermögen zugeflossen ist), § 90 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 (Regelungen zur Einordnung der AIF- Kapitalverwaltungsgesellschaft als Tochterunternehmen) und § 92 Absatz 1 (Regelungen zu Anteilsklassen) festgelegten Regelungen auch auf die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital Anwendung.

Zu § 137 (Aktien):

Anders als bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital erfolgt bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital keine Aufteilung der Aktien in Unternehmens- und Anlageaktien, da bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital auch die Anleger unternehmerisch beteiligt sind. Mangels regelmäßiger Rückgabemöglichkeit, wird auch bei den Aktien, die von Anlegern gehalten werden, das Stimmrecht nicht durch Gesetz ausgeschlossen. Denn die Möglichkeit eines Anlegers einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, der seine Aktien zurückgeben kann, wenn er mit den für die Gesellschaft getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist, steht dem Anleger einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital nicht zur Verfügung. Da das Kapital der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital nicht veränderlich ist, ist auch anders als bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital die Ausgabe von Nennbetragsaktien möglich.

Zu Absatz 1:

Entsprechend der in § 105 Absatz 4 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 103 Investmentgesetz dürfen auch bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital Aktien nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden, um die Wertgleichheit von Gesellschaftsvermögen und Eigenkapital im Ausgabezeitpunkt herzustellen.

Zu Absatz 2:

Das Verbot von Sacheinlagen bei der Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital entspricht der in § 105 Absatz 5 für die Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 99 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 3 Investmentgesetz. Das Sacheinlageverbot dient dem Schutz der übrigen Anleger vor einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung an der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital.

Zu § 138 (Satzung):

Die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital ist die organisationsrechtliche Form eines geschlossenen Investmentvermögens. Dementsprechend ist der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital auf die die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Anleger beschränkt. Durch den Verweis auf die Produktvorschriften dieses Gesetzes zu geschlossenen Publikums-AIF oder die Produktvorschriften dieses Gesetzes zu geschlossenen Spezial-AIF konkretisiert der Unternehmensgegenstand, ob es sich bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital um eine Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder eine Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital handelt. Um auszuschließen, dass sich auch Privatanleger an einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft beteiligen, muss die Satzung einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft regeln, dass die Aktien der Gesellschaft nur von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Anders als bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind besondere, vom Aktiengesetz abweichende Regelungen zum Gesellschaftskapital bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital – mit Ausnahme der in § 25 getroffenen aufsichtlichen Vorschriften zum Anfangskapital und zusätzlichen Eigenmitteln bei der intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital - nicht erforderlich.

Zu § 139 (Anlagebedingungen):

Die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital hat als geschlossenes Investmentvermögen Anlagebedingungen gemäß §§ 230, 231 bzw. § 240 oder § 251 zu erstellen. Satz 1 regelt, dass diese Anlagebedingungen nicht in der Satzung aufgenommen werden können, sondern zusätzlich zu regeln sind. Satz 2 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 1d Investmentgesetz.

Zu § 140 (Verwaltung und Anlage):

Die Vorschrift definiert, wann eine Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital eine extern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital ist und normiert, dass die Benennung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft kein Fall der Auslagerung im Sinne von § 36 ist. Für die Kündigungsmöglichkeiten der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft wird grundsätzlich auf die Kündigungsvorschriften von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften bei Sondervermögen verwiesen. Abweichend von den für Sondervermögen getroffenen Regelungen verlangt Absatz 1, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Investmentvermögens nur aus wichtigem Grund kündigen kann und dass die Kündigungsfrist im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen muss, der erforderlich ist, um die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren, bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften muss die Kündigungsfrist jedoch mindestens sechs Monate betragen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass geschlossene Investmentvermögen überwiegend in Vermögensgegenstände investieren, die keine Finanzinstrumente und in der Regel nicht liquide sind. Die Dauer der Kündigungsfrist muss damit den Zeitraum berücksichtigen, der erforderlich ist, um die Vermögensgegenstände des geschlossenen Investmentvermögens zu liquidieren. Satz 5 entspricht der in diesem Gesetz in § 108 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 4 Satz 5 Investmentgesetz.

Zu § 141 (Anfangskapital, Eigenmittel):

Die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital ist gleichzeitig interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt damit den Vorschriften für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, einschließlich den Vorschriften zum Anfangskapital und zu den zusätzlichen Eigenmitteln gemäß § 25. Eine erneute Regelung des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel für intern verwaltete Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital war daher in diesem Abschnitt nicht mehr erforderlich. An das gemäß § 25 für die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital bestehende Erfordernis nach Anfangskapital und zusätzlichen Eigenmitteln anknüpfend, wird die Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 6 Investmentgesetz übernommen, die an das Erfordernis des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel nach § 25 angepasst wurde.

Bei der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital unterliegt nicht die Investmentaktiengesellschaft, sondern die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorschriften zum Anfangskapital und den zusätzlich Eigenmitteln nach § 25.

Zu § 142 (Firma):

Entsprechend der in diesem Gesetz in § 114 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 98 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz muss die Firma einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Anders als bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital müssen bei der Investmentaktiengesellschaft keine Regelungen zu Hinweisen auf das veränderliche Kapital in Geschäftsbriefen getroffen werden, da die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital diese Besonderheit

nicht aufweist und insoweit keine Abweichungen von den allgemeinen Regelungen des Aktiengesetzes bestehen.

Zu § 143 (Vorstand, Aufsichtsrat):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der in diesem Gesetz in § 115 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106 Investmentgesetz. Für intern verwaltete Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital werden die Anforderungen bereits durch § 22 der Geschäftsführung auferlegt, da diese gleichzeitig die Aufgaben der Investmentaktiengesellschaft als interner AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnimmt. Bedeutung erlangt die Regelung daher vor allem bei der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital, bei der der Vorstand der Gesellschaft eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt und damit selbst nicht den Vorschriften zu Kapitalverwaltungsgesellschaften nach diesem Gesetz unterliegt.

Zu Absatz 2:

Das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Mitglieder des Vorstands ergibt sich bei der intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital bereits aus § 22. Insoweit ist Absatz 2 nur klarstellend. Die Mitglieder des Vorstandes einer extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital werden hingegen nicht von § 22, sondern nur von der Regelung in Absatz 2 erfasst. Die in Absatz 2 getroffene Regelung findet sich entsprechend bei allen extern verwalteten Investmentgesellschaften.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht der in diesem Gesetz in § 115 Absatz 3 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106a Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht der in diesem Gesetz in § 115 Absatz 4 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106b Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Das in Absatz 5 geregelte Recht der Bundesanstalt zur Abberufung der Mitglieder des Vorstandes ergibt sich für die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital bereits aus § 40. Für diese hat Absatz 5 nur klarstellende Bedeutung. Relevant kann das Abberufungsrecht der Bundesanstalt nach Absatz 5 daher bei der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital werden. Die in Absatz 5 getroffene Regelung findet sich entsprechend bei allen extern verwalteten Investmentgesellschaften.

Zu § 144 (Rechnungslegung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verweist bezüglich der Aufstellung und Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital auf die Vorschriften zu der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Insbesondere verweist Absatz 1 auch auf die Verordnungsermächtigung in § 116 Absatz 9. In der auf dieser Grundlage zu erlassenden Verordnung werden unter anderem noch weitere Ein-

zelheiten zu den in den Jahresabschluss aufzunehmenden Zusatzangaben zu den einzelnen Vermögensgegenständen aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt § 79 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und erweitert den bisherigen Anwendungsbereich auf alle Beteiligungen nach § 225 Absatz 1 Nummer 5 bis 8.

Zu Unterabschnitt 3 (Allgemeine Vorschriften für geschlossene Investmentkommanditgesellschaften):

Zu § 145 (Rechtsform, Anwendbare Vorschriften):

Zu Absatz 1:

Die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft ist eine mögliche organisationsrechtliche Form eines geschlossenen Investmentvermögens. Mit der Einführung dieser organisationsrechtlichen Form wird keine neue Gesellschaftsform geschaffen. Absatz 1 regelt vielmehr, dass geschlossene Investmentkommanditgesellschaften Kommanditgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches sind. Dementsprechend fügt sich die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft grundsätzlich in das bestehende Regelwerk für Kommanditgesellschaften im Handelsgesetzbuch ein. Abweichungen von diesem Regelwerk werden in diesem Gesetz geregelt, soweit sie aufgrund aufsichtlicher Besonderheiten für die Behandlung als Fondsvehikel erforderlich sind.

Zu Absatz 2:

Durch den Verweis in Absatz 2 finden die für Sondervermögen in § 89 Absatz 8 (Regelung Einlagepflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn Anteile in den Verkehr gelangt sind, ohne dass der Anteilswert dem Investmentvermögen zugeflossen ist), § 90 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 (Regelungen zur Einordnung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Tochterunternehmen) und § 92 Absatz 1 (Regelungen zu Anteilklassen) festgelegten Regelungen auch auf die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft Anwendung.

Zu § 146 (Gesellschaftsvertrag):

Zu Absatz 1:

Der Gesellschaftsvertrag bedarf aus Transparenzgründen der Schriftform.

Zu Absatz 2:

Die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft ist die organisationsrechtliche Form eines geschlossenen Investmentvermögens. Dementsprechend ist der im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensgegenstand der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft auf die die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Anleger beschränkt. Durch den Verweis auf die Produktvorschriften für geschlossene Publikums-AIF oder die Produktvorschriften für geschlossene Spezial-AIF konkretisiert der Unternehmensgegenstand, ob es sich bei der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft um eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft oder eine geschlossene Spezialinvestmentkommanditgesellschaft handelt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt die Transparenz von Gesellschafterversammlungen im Interesse der Anleger sicher.

Zu § 147 (Anlagebedingungen):

Die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft hat als geschlossenes Investmentvermögen Anlagebedingungen gemäß §§ 230, 231 bzw. § 240 zu erstellen. Satz 1 regelt, dass diese Anlagebedingungen nicht in der Satzung aufgenommen werden können, sondern zusätzlich zu regeln sind. Satz 2 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 1d Investmentgesetz.

Zu § 148 (Anleger):

Zu Absatz 1:

Entsprechend den Regelungen zur offenen Investmentkommanditgesellschaft können sich die Anleger nur unmittelbar als Kommanditisten an der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft beteiligen. Abweichend davon regelt Satz 2, dass die mittelbare Beteiligung über einen Treuhandkommanditisten bei Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften zulässig ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Publikumsinvestmentvermögen eine Vielzahl von Anlegern haben können, was aufgrund des Eintragungserfordernisses der Kommanditisten in das Handelsregister praktische Schwierigkeiten und hohe Kosten verursachen kann. Durch die Regelung in Satz 2 wird sichergestellt, dass der mittelbar über einen Treuhandkommanditisten beteiligte Anleger so gestellt wird, als ob er direkt an der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft als Kommanditist beteiligt ist. Satz 3 stellt klar, dass auch der mittelbar beteiligte Anleger bzw. der am Erwerb einer mittelbaren Beteiligung Interessierte als Anleger oder am Erwerb eines Anteils Interessierter gilt. Das heißt z.B., dass die in diesem Gesetz für Anleger geltenden Schutzvorschriften und die Informationspflichten gegenüber den Anlegern bzw. dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten auch für den mittelbar beteiligten Anleger bzw. dem am Erwerb einer mittelbaren Beteiligung Interessierten gelten. So sind auch dem am Erwerb einer mittelbaren Beteiligung Interessierten beispielsweise nach den Vorschriften im Vertriebskapitel die entsprechenden Verkaufsinformationen zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bekräftigt den Leitgedanken, dass das Kommanditanlagevermögen grundsätzlich in Höhe der geleisteten Kommanditeinlagen erhalten bleiben und nicht durch Rückzahlungen, Ausschüttungen oder sonstige Entnahmen geschmälert werden soll. Wird die Hafteinlage des Kommanditisten zurückgezahlt, lebt in dieser Höhe seine unmittelbare Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gemäß §§ 172 Absatz 4, 171 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches wieder auf. Daher bedarf es für diese Maßnahmen der Zustimmung des Anlegers. Vor der Zustimmung des Anlegers zu einer Rückgewähr der geleisteten Kommanditeinlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der geleisteten Kommanditeinlage herabmindert, ist der Anleger darauf hinzuweisen, dass er in Höhe der Differenz zwischen der eingetragenen Hafteinlage und der Rückgewähr bzw. Ausschüttung unmittelbar haftet.

Zu Absatz 3:

Hat der Anleger seine Kommanditeinlage erbracht, erlischt der Anspruch der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage. Durch die Regelung in Absatz 3 wird sichergestellt, dass der Anleger ebenso wie bei allen anderen organisationsrechtlichen Formen von Investmentvermögen keiner Nach-

schusspflicht unterliegt. Die Regelung ist zwingend. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

Zu Absatz 4:

Durch die Regelung, dass der Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende geschlossene Investmentkommanditgesellschaft erst mit der Eintragung des Eintritts des Kommanditisten im Handelsregister wirksam wird, wird eine nach § 176 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches mögliche unbeschränkte Haftung des Kommanditisten für die zwischen seinem Eintritt und seiner Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen.

Zu Absatz 5:

Durch die Regelung, dass bei einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft die Kommanditisten dem Geschäftsbeginn nicht zustimmen können, bevor die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, wird eine nach § 176 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches mögliche unbeschränkte Haftung des Kommanditisten für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen.

Zu Absatz 6:

Das Verbot von Sacheinlagen bei der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft entspricht der in § 105 Absatz 5 für die Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 99 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 3 Investmentgesetz. Das Sacheinlageverbot dient dem Schutz der übrigen Anleger vor einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung an der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.

Zu § 149 (Geschäftsführung, Aufsichtsrat):

Zu Absatz 1:

Durch die Regelung, dass die Geschäftsführung der intern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nur von einem oder mehreren Komplementären wahrgenommen werden kann, wird das gesetzliche Leitbild des § 164 HGB für die intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft zwingend vorgeschrieben. Die intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft ist zugleich interne Kapitalverwaltungsgesellschaft, d.h. die Geschäftsführung der Investmentkommanditgesellschaft nimmt auch die Aufgaben der Investmentkommanditgesellschaft als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft wahr. Dem steht die Übertragung der Geschäftsführung auf einen Kommanditisten, d.h. Anleger, entgegen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der in diesem Gesetz in § 115 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106 Investmentgesetz. Für intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaften werden die Anforderungen bereits durch § 22 der Geschäftsführung auferlegt, da diese gleichzeitig die Aufgaben der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft als interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnimmt. Bedeutung erlangt die Regelung daher vor allem bei der extern verwalteten Investmentkommanditgesellschaft, bei der die Geschäftsführung der Gesellschaft eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt und damit selbst nicht den Vorschriften zu Kapitalverwaltungsgesellschaften nach diesem Gesetz unterliegt. Das Erfordernis, dass die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen bestehen muss, kann bei der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft entweder dadurch erfüllt werden, dass mindestens zwei Komplementäre die Ge-

schäftsführung wahrnehmen oder dass der Komplementär selbst eine juristische Person ist, deren Geschäftsführung von mindestens zwei Personen wahrgenommen wird.

Zu Absatz 3:

Das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich bei der intern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft bereits aus § 22. Insoweit ist Absatz 3 nur klarstellend. Die Mitglieder der Geschäftsführung einer extern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft werden hingegen nicht von § 22, sondern nur von der Regelung in Absatz 3 erfasst. Die in Absatz 3 getroffene Regelung findet sich entsprechend bei allen extern verwalteten Investmentgesellschaften.

Zu Absatz 4:

Gemäß § 18 hat jede externe Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Aufsichtsrat zu bestellen. Ein entsprechendes Kontrollorgan ist zum Schutz der Anleger auch bei der intern verwalteten geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft gemäß Absatz 4 vorgesehen. Absatz 4 entspricht im Übrigen der in diesem Gesetz in § 115 Absatz 3 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106a Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 normiert, dass die Mitglieder der Geschäftsführung Vermögensgegenstände weder an die Gesellschaft veräußern noch von dieser erwerben dürfen. Ein Erwerb und die Veräußerung von Kommanditeilen durch die Mitglieder der Geschäftsführung werden von Absatz 5 nicht erfasst. Diese Regelung entspricht der in diesem Gesetz in § 115 Absatz 4 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106b Investmentgesetz.

Zu Absatz 6:

Das in Absatz 6 geregelte Recht der Bundesanstalt zur Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich für die intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft bereits aus § 40. Für diese hat Absatz 6 nur klarstellende Bedeutung. Relevant kann das Abberufungsrecht der Bundesanstalt nach Absatz 6 daher bei der extern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft werden. Die in Absatz 6 getroffene Regelung findet sich entsprechend bei allen extern verwalteten Investmentgesellschaften.

Zu § 150 (Verwaltung und Anlage):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert, wann eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft ist. Ferner wird durch Absatz 1 klargestellt, dass die intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft selbst als interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gilt. Dies entspricht der Regelung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert, wann eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft eine extern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft ist und normiert, dass die Benennung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft kein Fall der Auslagerung im Sinne von § 36 ist. Für die Kündigungsmöglichkeiten der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft wird grundsätzlich auf die Kündigungsvorschriften von externen Kapitalverwaltungsgesell-

schaften bei Sondervermögen verwiesen. Abweichend von den für Sondervermögen getroffenen Regelungen wird verlangt, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Investmentvermögens nur aus wichtigem Grund kündigen kann und dass die Kündigungsfrist im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen muss, der erforderlich ist, um die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren, bei geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften muss die Kündigungsfrist jedoch mindestens sechs Monate betragen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass geschlossene Investmentvermögen überwiegend in Vermögensgegenstände investieren, die keine Finanzinstrumente und in der Regel nicht liquide sind. Die Dauer der Kündigungsfrist muss damit den Zeitraum berücksichtigen, der erforderlich ist, um die Vermögensgegenstände des geschlossenen Investmentvermögens zu liquidieren.

Zu § 151 (Anfangskapital, Eigenmittel):

Die intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft ist gleichzeitig interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt damit den Vorschriften für Kapitalverwaltungsgesellschaften, einschließlich der Vorschriften zum Anfangskapital und zu zusätzlichen Eigenmitteln gemäß § 25. Eine erneute Regelung des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel für intern verwaltete geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft war daher in diesem Abschnitt nicht mehr erforderlich. An das gemäß § 25 für die intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft bestehende Erfordernis nach Anfangskapital und zusätzlichen Eigenmitteln anknüpfend, wird die Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 6 Investmentgesetz übernommen, die an das Erfordernis des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel nach § 25 angepasst wurde.

Bei der extern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft unterliegt nicht die Investmentkommanditgesellschaft, sondern die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorschriften zum Anfangskapital und den zusätzlich Eigenmitteln nach § 25.

Zu § 152 (Gesellschaftsvermögen):

Zu Absatz 1:

Das für den Betrieb des Investmentvermögens erforderliche Vermögen wird grundsätzlich von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erworben. Da die intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft zugleich Kapitalverwaltungsgesellschaft und Investmentvermögen ist, wird in Absatz 1 geregelt, dass die Geschäftsführung einer intern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft gestattet ist, Gegenstände anzuschaffen, die für den Betrieb des Gesellschaftsvermögens notwendig sind. Dieses Betriebsvermögen ist aus den Komplementäreinlagen anzuschaffen und für die Zwecke der Rechnungslegung ausschließlich den Kapitalkonten der Komplementäre zuzuordnen. Um wie bei der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft das Anlagevermögen vom Betriebsvermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu trennen, darf der Erwerb nicht mit Kapital aus der Begebung von Kommanditanteilen bestritten werden. Die Regelung entspricht der in diesem Gesetz in § 108 Absatz 2 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 99 Absatz 3 Satz 2 und 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 normiert die Zusammensetzung des Kommanditanlagevermögens.

Zu § 153 (Firma):

Die Regelung ist angelehnt an die in diesem Gesetz in § 114 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, in § 142 für die Investmentaktiengesell-

schaft mit fixem Kapital und in § 130 Absatz 1 für die offene Investmentkommanditgesellschaft übernommene Regelung des aufzuhebenden § 98 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz.

Zu § 154 (Jahresbericht):

Die Vorschrift verweist hinsichtlich des Inhalts eines Jahresberichts einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft auf die entsprechenden Vorschriften für die offene Investmentkommanditgesellschaft. Bei der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft sind ergänzende Angaben zur Gesamtkostenquote und zu den Beteiligungen nach § 225 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 zu machen.

Zu § 155 (Abschlussprüfung):

Die Vorschrift verweist auf die Regelungen zur Abschlussprüfung bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft und ergänzt diese um Regelungen für geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften.

Zu § 156 (Offenlegung und Vorlage von Berichten):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift verweist in Satz 1 auf die Vorschriften zur Offenlegung des Jahresberichts bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft. Im Falle der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft soll der Jahresbericht auch dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 111a Absatz 4 Investmentgesetz. Spezial-AIF müssen ihren Jahresbericht gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU der Bundesanstalt nur auf Verlangen vorlegen. Dies ist in § 35 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 umgesetzt.

Zu § 157 (Liquidation):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der in diesem Gesetz in § 96 für das Sondervermögen und in § 108 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, in § 140 für die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital und in § 134 Absatz 1 für die offene Investmentkommanditgesellschaft übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 39 Absatz 1 und 3 Investmentgesetz. Erlischt das Recht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft zu verwalten, geht das Verfügungsrecht grundsätzlich auf die Verwahrstelle über. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Gesellschafterversammlung der intern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft beschließt, eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als geschäftsführende Komplementärin aufzunehmen oder wenn die Gesellschafterversammlung der extern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft beschließt, eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu benennen oder sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umzuwandeln. Bei der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft sind die Aufnahme einer anderen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als geschäftsführende Komplementärin oder die Benennung einer anderen externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Bundesanstalt zu genehmigen, bei der geschlossenen Spezialinvestmentkommanditgesellschaft jeweils anzuzeigen.

Zu Absatz 2:

Abweichend von § 146 des Handelsgesetzbuches regelt Absatz 2, dass entsprechend der in § 108 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 39 Absatz 2 Investmentgesetz grundsätzlich die Verwahrstelle Liquidator der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft ist. In diesem Fall ist § 147 des Handelsgesetzbuches nicht anzuwenden. Die Gesellschafter der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft können aber auch gemäß § 146 des Handelsgesetzbuches einen anderen Liquidator bestellen. In diesem Fall gilt die Regelung des § 147 des Handelsgesetzbuches.

Zu Absatz 3:

Gemäß Absatz 3 ist wie beim Ausscheiden eines Kommanditisten auch nach der Liquidation eine Nachhaftung des Kommanditisten für Verbindlichkeiten der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft ausgeschlossen.

Zu Absatz 4:

Mit der von § 135 des Handelsgesetzbuches abweichenden Regelung, dass der Gläubiger, Pfandgläubiger, Pfändungsgläubiger oder Insolvenzverwalter eines Gesellschafters nicht das Recht hat, die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft zu kündigen, wird die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft als organisationsrechtliche Form eines geschlossenen Investmentvermögen den anderen Fondsvehikeln gleichgestellt. Denn die Regelung des aufzuhebenden § 38 Absatz 5 Investmentgesetz wurde für sämtliche Fondsvehikel übernommen.

Zu Absatz 5:

Entsprechend der in § 95 Absatz 5 für das Sondervermögen übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 38 Absatz 5 Investmentgesetz hat auch der einzelne Anleger der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nicht das Recht die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. § 133 des Handelsgesetzbuchs hat keine Geltung. Auch bei Publikumskommanditgesellschaften ersetzt die Rechtsprechung die Auflösungsklage nach § 133 des Handelsgesetzbuches durch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Da der Anleger nicht wie bei offenen Publikumsinvestmentvermögen ein regelmäßiges Rückgaberecht hat, wird den Anlegern daher gemäß ein außerordentliches Kündigungsrecht unter den übrigen Voraussetzungen des § 133 des Handelsgesetzbuches eingeräumt.

Zu Absatz 6:

Durch Absatz 6 wird sichergestellt, dass auf den Tag, an dem das Verwaltungsrecht auf der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt, ein Abschluss für die geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft erstellt wird. An diesen Abschluss sind die Anforderungen zu stellen, die auch für den Jahresbericht gelten.

Zu Absatz 7:

Da auch die Abwicklungsvorschriften entsprechende Anwendung auf die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft finden, ist im Zeitraum der Abwicklung jährlich und dann abschließend auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, ein Abwicklungsbericht zu erstellen. Für diesen Abwicklungsbericht gelten die Anforderungen, die auch an den Jahresbericht zu stellen sind.

Zu Kapitel 2 (Publikumsinvestmentvermögen):

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für offene Publikumsinvestmentvermögen):

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeines):

Zu § 158 (Anlagebedingungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 c) der Richtlinie 2011/61/EU, die einen Mindeststandard auch für den Bereich der Publikums-AIF setzt, und entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 1 InvG.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Absatz 2 Nummer 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 1 InvG.

Zu Nummer 2:

Absatz 2 Nummer 2 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 2 InvG.

Zu Nummer 3:

Absatz 2 Nummer 3 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 3 InvG.

Zu Nummer 4:

Absatz 2 Nummer 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 4 InvG.

Zu Nummer 5:

Absatz 2 Nummer 5 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 5 InvG.

Zu Nummer 6:

Absatz 2 Nummer 6 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 6 InvG.

Zu Nummer 7:

Absatz 2 Nummer 7 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 7 InvG.

Zu Nummer 8:

Absatz 2 Nummer 8 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 8 InvG. Die redaktionellen Anpassungen

beziehen sich darauf, dass alle Regelungen zu Teilinvestmentvermögen in Nummer 8 geschoben und die Regelungen zu Anteilklassen in Nummer 9 belassen wurden.

Zu Nummer 9:

Absatz 2 Nummer 9 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 9 InvG.

Zu Nummer 10:

Absatz 2 Nummer 10 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 10 InvG. § 43 Absatz 4 Nummer 11 InvG ist aus systematischen Gründen im Abschnitt Master-Feeder-Fonds geregelt.

Zu Nummer 11:

Die Regelung entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 1 Satz 1 InvG.

Zu Nummer 12:

Die Regelung entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 1 Satz 2 InvG.

Zu Nummer 13:

Die Regelung entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 4 Satz 2 und 3 InvG.

Zu Nummer 14:

Die Regelung entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 6 Satz 1 InvG.

Zu § 159 (Genehmigung der Anlagebedingungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 geht im Bereich der Publikums-AIF zulässigerweise über Artikel 7 Absatz 3 c) der Richtlinie 2011/61/EU hinaus und entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 2 InvG. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, welche Gesellschaften die Genehmigung von Anlagebedingungen beantragen können. Dies sind zum einen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Nummer 1 und unter bestimmten Voraussetzungen auch EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften nach Nummer 2. Letztere dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Diese Regelung soll es der Bundesanstalt im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG ermöglichen, Anträge auf Genehmigung der Anlagebedingungen abzulehnen, ohne vorher ein separates Untersagungsverfahren anstrengen zu müssen. Weitere Gesellschaften, als die in Nummer 1 und 2 genannten, sind nicht aufzuführen, da eine grenzüberschreitende Verwaltung von Publikums-AIF durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften nicht zugelassen wird. Die Regelung dient zu gleich der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 9, Artikel 35 Absatz 17, Artikel 39 Absatz 11 und Artikel 40 Absatz 17.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 3 dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Auch diese Regelung soll es der Bundesanstalt im Einklang mit der Richtli-

nie 2009/65/EG ermöglichen, Anträge auf Genehmigung der Anlagebedingungen abzulehnen, ohne vorher ein separates Untersagungsverfahren anstrengen zu müssen. Im Übrigen entspricht Absatz 2 der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 2 InvG mit Ausnahme von § 43 Absatz 2 Satz 1 InvG und einigen redaktionellen Anpassungen, ergänzt um die ursprünglich in § 42 Absatz 1 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes enthaltene Pflicht, die Anlagebedingungen dem Publikum zugänglich zu machen. Entsprechend § 160 Absatz 1 wird diese Pflicht wie folgt ergänzt: Die Veröffentlichung muss in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Der letzte Halbsatz dieses Absatzes trägt dem Umstand Rechnung, dass offene Publikums-AIF vor dem Vertrieb erst das Anzeigeverfahren nach § 282 durchlaufen müssen. Dementsprechend darf die Verwaltungsgesellschaft die Anlagebedingungen erst dann veröffentlichen, wenn sie mit dem Vertrieb des Investmentvermögens beginnen darf.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 2011/61/EU, die einen Mindeststandard auch für den Bereich der Publikums-AIF setzt, und entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 3 InvG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 5 InvG.

Zu § 160 (Erstellung von Verkaufsprospekt und wesentlichen Anlegerinformationen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 1 InvG und enthält die ergänzende Regelung, dass der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft dem Publikum zugänglich gemacht werden müssen. Die Regelung in Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass offene Publikums-AIF vor dem Vertrieb erst das Anzeigeverfahren nach § 282 durchlaufen müssen. Dementsprechend darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen erst dann veröffentlichen, wenn sie mit dem Vertrieb des Publikums-AIF beginnen darf.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass für die einzelnen Teilinvestmentvermögen eines Umbrella-Investmentvermögens weiterhin ein Verkaufsprospekt erstellt werden kann. Die Regelung ist erforderlich geworden, da nach der neuen Regelungssystematik die Vorschriften für Investmentvermögen grundsätzlich auch für Teilinvestmentvermögen gelten, soweit nichts anderes geregelt ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 5 InvG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 6 Sätze 1 und 2 InvG, beschränkt die Regelung aber auf OGAW. Die Verkaufsprospekte und wesentlichen Anlegerinformationen von offenen Publikums-AIF sind der Bundesanstalt basierend auf der Richtlinie 2011/61/EU im Anzeigeverfahren gemäß § 282 einzureichen. Denn die Verkaufsinformationen für Publikums-AIF, diese sind im Wesentlichen im Verkaufsprospekt

enthalten, müssen der Bundesanstalt bereits im Anzeigeverfahren vorab vorgelegt und von der Bundesanstalt insbesondere daraufhin geprüft werden, ob sie alle von Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU geforderten Informationen enthalten.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 6 Satz 1 InvG und nimmt die offenen Publikums-AIF nunmehr wegen des auf der Richtlinie 2011/61/EU basierenden Anzeigeverfahrens nach § 282 aus. § 42 Absatz 6 Satz 3 InvG ist aus systematischen Gründen im Abschnitt Master-Feeder übernommen worden.

Zu § 161 (Mindestangaben im Verkaufsprospekt):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 42 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 28 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Absatz 2 Nummer 1 entspricht § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 2:

Absatz 2 Nummer 2 entspricht § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 14 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei Anpassungen an Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU und an das ESMA Consultation Paper ETFs and other UCITS issues BOX 6 Ziff. 1 vorgenommen wurden.

Zu Nummer 3:

Absatz 2 Nummer 3 entspricht Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 4:

Absatz 2 Nummer 4 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 121 Absatz 4 Satz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 5:

Absatz 2 Nummer 5 entspricht § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 14, 2. Halbsatz des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 6:

Absatz 2 Nummer 6 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Angabe des erwarteten Leverage bei OGAW entspricht den CESR-Guidelines über „risk measurement“.

Zu Nummer 7:

Absatz 2 Nummer 7 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU unter Berücksichtigung der ESMA Consultation Paper „ETFs and other UCITS issues“ BOX 6 Ziff. 2 um.

Zu Nummer 8:

Absatz 2 Nummer 8 verweist lediglich auf Absatz 3.

Zu Nummer 9:

Absatz 2 Nummer 9 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 26 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und setzt zugleich Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 10:

Absatz 2 Nummer 10 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 27 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Die Erwähnung von Teilinvestmentvermögen ist gestrichen, da dies wegen der allgemeinen Klarstellung, dass Regelungen für Investmentvermögen auch für Teilinvestmentvermögen gelten, falls nichts anderes geregelt ist, überflüssig ist.

Zu Nummer 11:

Absatz 2 Nummer 11 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 12:

Absatz 2 Nummer 12 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 13:

Absatz 2 Nummer 13 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe p der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 14:

Absatz 2 Nummer 14 entspricht § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 15:

Absatz 2 Nummer 15 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 16:

Absatz 2 Nummer 16 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 17:

Absatz 2 Nummer 17 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 18:

Absatz 2 Nummer 18 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und setzt zugleich Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 19:

Absatz 2 Nummer 19 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 15 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, der durch die Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2011/61/EU ergänzt wurde.

Zu Nummer 20:

Absatz 2 Nummer 20 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 21:

Absatz 2 Nummer 21 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12, 1. Halbsatz des aufzuhebenden Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 22:

Absatz 2 Nummer 22 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2011/61/EU um und entspricht im Übrigen mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12, 2. Halbsatz des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 23:

Absatz 2 Nummer 23 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 25 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 24:

Absatz 2 Nummer 24 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 25:

Absatz 2 Nummer 25 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 26:

Absatz 2 Nummer 26 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei zusätzlich Anpassungen erforderlich waren, wegen der allgemeinen Klarstellung, dass Regelungen für Investmentvermögen auch für Teilinvestmentvermögen gelten, falls nichts anderes geregelt ist.

Zu Nummer 27:

Absatz 2 Nummer 27 setzt zum einen Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2011/61/EU um und übernimmt im Übrigen mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 28:

Absatz 2 Nummer 28 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 18 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 29:

Absatz 2 Nummer 29 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 20 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Die Nennung des Beirats basiert auf § 12 Absatz 1 VermVerkProspV.

Zu Nummer 30:

Absatz 2 Nummer 30 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 21 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 31:

Absatz 2 Nummer 31 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 19 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 32:

Absatz 2 Nummer 32 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 22 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 33:

Absatz 2 Nummer 33 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 23 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 34:

Absatz 2 Nummer 34 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 24 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei die Regelung durch „insbesondere Erläuterung der Pflichten der Dienstleister und der Rechte der Anleger“ ergänzt wurde. Nummer 34 dient zugleich der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 35:

Absatz 2 Nummer 35 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 36:

Absatz 2 Nummer 36 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 37:

Absatz 2 Nummer 37 setzt Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 38:

Die Offenlegungspflicht in Absatz 2 Nummer 38 beruht auf Einzelschriften zur Offenlegung von Interessenskonflikten bei geschlossenen Fonds in §§ 7 und 12 VermVerkProspV. Da es Interessenskonflikte auch in Bezug auf offene Publikumsinvestmentvermögen geben kann, ist diese Regelung bereits an dieser Stelle in das Gesetz mit aufgenommen worden. Ein weiterer Grund hierfür sind die ESMA-Guidelines „ETFs and other UCITS issues“, die eine Offenlegung von bestimmten Interessenskonflikten fordern. Die Offenlegungspflicht im Verkaufsprospekt gilt unbeschadet der §§ 15 ff. InvVerOV.

Zu Nummer 39:

Absatz 2 Nummer 39 trägt dem Umstand Rechnung, dass es nach diesem Gesetz Investmentvermögen mit Teilinvestmentvermögen geben kann, bei denen einzelne Teilinvestmentvermögen mangels Anzeige nach §282 nicht an Privatanleger vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 3:

Zu Nummer 1:

Absatz 3 Nummer 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 16 1. Halbsatz InvG.

Zu Nummer 2:

Absatz 3 Nummer 2 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 16 2. Halbsatz InvG.

Zu Nummer 3:

Absatz 3 Nummer 3 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 16 3. Halbsatz InvG.

Zu Nummer 4:

Absatz 3 Nummer 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 1 Satz 3 InvG.

Zu Nummer 5:

Absatz 3 Nummer 5 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 2 Sätze 2 und 3 InvG.

Zu Nummer 6:

Absatz 3 Nummer 6 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 2a InvG.

Zu Nummer 7:

Absatz 3 Nummer 7 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des

Zu Nummer 8:

Absatz 3 Nummer 8 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 5 InvG.

Zu Nummer 9:

Absatz 3 Nummer 9 entspricht inhaltlich der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 6 InvG, teilweise durch einen Verweis auf die entsprechende Regelung in Bezug auf die Vertragsbedingungen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 3 InvG.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 4 InvG.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 11 InvG.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 4 InvG.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 basiert auf § 2 Absatz 2 Satz 6 VermVerkProspV.

Zu § 162 (Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz InvG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz InvG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2 Sätze 2-6 InvG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2 Sätze 7 und 8 InvG.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 bis 3 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 InvG. Absatz 5 Satz 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen § 41 Absatz 2 Satz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei die Regelungen zur zusätzlichen Vergütung hier nicht aufzunehmen waren, da die entsprechenden Vermögensgegenstände nicht mehr von offenen Publikumsinvestmentvermögen erworben werden dürfen. Absatz 5 Satz 5 bis 7

entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 3 InvG.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2b InvG.

Zu § 163 (Information mittels eines dauerhaften Datenträgers):

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 42a Investmentgesetz.

Zu § 164 (Bewertung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 Investmentgesetz. In Satz 3 wird der Begriff des Verkehrswertes definiert. Es handelt sich um eine Definition, die bereits in § 24 Absatz 1 Satz 2 der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung enthalten ist. Der Verkehrswert der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände ist die Grundlage der Anteil- und Aktienwertermittlung.

Zu Absatz 2:

Bei börsengehandelten Vermögensgegenständen ist als Verkehrswert der Kurswert der Vermögensgegenstände zu Grunde zu legen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 36 Absatz 1 Satz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 36 Absatz 3 Satz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 3 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 1 Satz 4 und 5 Investmentgesetz.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 5 Investmentgesetz.

Zu § 165 (Bewertungsverfahren):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um. Aus Anlegerschutzgesichtspunkten sollen die detaillierten Regeln der Richtlinie 2011/61/EU zum Bewertungsverfahren auch für OGAW-Investmentvermögen gelten. Aus diesem Grund wurde die Vorschrift in den Abschnitt offene Publikumsinvestmentvermögen aufgenommen. Satz 2 legt bestimmte Anforderungen an die Auswahl des Wertermittlungsverfahrens fest. Zwar ergibt sich das Kriterium aus der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung Nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU]. Da es jedoch für alle Investmentvermögen gelten soll, wurde die Regelung an dieser Stelle übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 19 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um. Aus Anlegerschutzgesichtspunkten sollen die detaillierten Regeln der Richtlinie 2011/61/EU zum Bewertungsverfahren auch für OGAW gelten. Aus diesem Grund wurde die Vorschrift in den Abschnitt offene Publikumsinvestmentvermögen aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 verweist hinsichtlich der Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder Aktie sowie deren konsistente Anwendung und die Überprüfung der Verfahren, Methoden und Berechnungen auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat. Die EU-Verordnung ist damit auch auf die Bewertungsverfahren von Publikums-AIF anwendbar. Satz 2 regelt entsprechend der Regelungen in Absatz 1 und 2 die entsprechende Anwendung der EU-Verordnung auch auf inländische OGAW.

Zu § 166 (Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises und des Nettoinventarwerts):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 6 Investmentgesetz. Gleichzeitig setzt sie die Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 bis 5 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu Unterabschnitt 2 (Master-Feeder-Strukturen):

Zu § 167 (Genehmigung des Feederfonds):

Absatz 1 und Absatz 3 bis 6 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 45a Absatz 1 bis 5 Investmentgesetz. In Absatz 1 wurde ebenfalls der Bezug auf Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken, d.h. Hedgefonds, gestrichen, da diese nach den Regeln dieses Gesetzes nur noch als Spezial-AIF aufgelegt werden können und sich gemäß Absatz 2 Spezial-AIF nicht als Master- oder Feederfonds an einer Master-Feeder-Struktur beteiligen können, in der ein Publikumsinvestmentvermögen Master- oder Feederfonds

ist. Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 95 Absatz 8 Investmentgesetz.

Zu § 168 (Besondere Anforderungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 9 Absatz 3a Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 9 Absatz 3b Satz 2 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu § 169 (Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Jahresbericht bei Master-Feeder-Konstruktionen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 42 Absatz 1a Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben. Die zusätzliche Anforderung zur Angabe des Sitzes des Masterfonds in Absatz 1 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 42 Absatz 6 Satz 3 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 11 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 4:

Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 41 Absatz 7 Investmentgesetz. Satz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 44 Absatz 1 Satz 4 Investmentgesetz. Satz 3 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 44 Absatz 2 Satz 3 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 45 Absatz 3 Satz 3 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 44 Absatz 5a Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu § 170 (Anlagegrenzen, Anlagebeschränkungen, Aussetzung der Anteile):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 63a Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 50 Absatz 3 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 51 Absatz 2a Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 37 Absatz 2a Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu § 171 (Vereinbarungen bei Master-Feeder-Strukturen):

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 45b Investmentgesetz.

Zu § 172 (Pflichten und Besonderheiten für Kapitalanlagegesellschaft und Verwahrstelle):

Absätze 1 bis 6 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 45c Investmentgesetz.

Zu § 173 (Mitteilungspflichten der Bundesanstalt):

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 45d Investmentgesetz.

Zu § 174 (Abwicklung eines Masterfonds):

Absätze 1 bis 6 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 45e Investmentgesetz.

Zu § 175 (Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds):

Absätze 1 bis 8 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 45f Investmentgesetz.

Zu § 176 (Umwandlung in Feederfonds oder Änderung des Masterfonds):

Absätze 1 bis 4 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 45g Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 3 (Verschmelzung von offenen Publikumsinvestmentvermögen):

Zu § 177 (Gegenstand der Verschmelzung):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 95 Absatz 7 Satz 1 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Verschmelzung von Publikumsinvestmentvermögen verschoben. Satz 2 dient der Klarstellung. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass durch Verschmelzungen nicht die Anforderungen an OGAW umgangen werden können.

Zu § 178 (Genehmigung der Verschmelzung):

Absätze 1 bis 7 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 40 Investmentgesetz.

Zu § 179 (Verschmelzung eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen):

Absätze 1 und 2 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 40a Investmentgesetz.

Zu § 180 (Verschmelzungsplan):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 40b Investmentgesetz.

Zu § 181 (Prüfung der Verschmelzung):

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 40c Investmentgesetz.

Zu § 182 (Verschmelzungsinformationen):

Absätze 1 bis 4 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 40d Investmentgesetz.

Zu § 183 (Rechte der Anleger):

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 40e Investmentgesetz. Dabei wird die Absatz 1 Nummer 3 des aufzuhebenden § 40 e Investmentgesetz nicht übernommen, da Immobilien- und Infrastrukturinvestmentvermögen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur noch als geschlossene Investmentvermögen aufgelegt werden können und damit nicht den für offene Publikumsinvestmentvermögen geltenden Verschmelzungsregeln unterliegen.

Zu § 184 (Kosten der Verschmelzung):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 40f Investmentgesetz.

Zu § 185 (Wirksamwerden der Verschmelzung):

Absätze 1 bis 5 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 40g Investmentgesetz.

Zu § 186 (Rechtsfolgen der Verschmelzung):

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 40h Investmentgesetz.

Zu § 187 (Verschmelzung mit Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 100 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 100 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 Investmentgesetz und stellt dabei klar, welche Vorschriften im Einzelnen auf die Verschmelzung eines EU-OGAW auf eine inländische OGAW-Investmentaktiengesellschaft anwendbar sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 100 Absatz 5 Satz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 99 Absatz 6 Satz 1 und 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung sowohl des aufzuhebenden § 99 Absatz 6 Satz 3 als auch des aufzuhebenden § 100 Absatz 5 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 99a Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Abschnitt 2 (Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie):

Zu § 188 (Zulässige Vermögensgegenstände):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 46 Investmentgesetz.

Zu § 189 (Wertpapiere):

Absätze 1 und 2 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 47 Investmentgesetz.

Zu § 190 (Geldmarktinstrumente):

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 48 Investmentgesetz.

Zu § 191 (Bankguthaben):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 49 Investmentgesetz.

Zu § 192 (Investmentanteile):

Absätze 1 und 2 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 50 Absatz 2 und 3 Investmentgesetz. Die Regelung des aufzuhebenden § 50 Absatz 3 Investmentgesetz wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu § 193 (Gesamtgrenze, Derivate):

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelungen des aufzuhebenden § 51 Absätze 1, 2 und 3 Investmentgesetz. Der im aufzuhebenden § 51 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 enthaltene Verweis auf § 90m Investmentgesetz wird nicht übernommen, da die im Investmentgesetz enthaltenen Regelungen zu Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen aufgehoben werden. Die Regelung des aufzuhebenden § 51 Absatz 2a Investmentgesetz wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben. Die Regelung des aufzuhebenden § 51 Absatz 3 Nummer 3 Investmentgesetz wird aus systematischen Gründen in § 200 verschoben.

Zu § 194 (Sonstige Anlageinstrumente):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 52 Investmentgesetz.

Zu § 195 (Kreditaufnahme):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 53 Investmentgesetz.

Zu § 196 (Wertpapierdarlehen, Sicherheiten):

Absätze 1 bis 4 basieren auf dem aufzuhebenden § 54 Investmentgesetz. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen des § 54 Investmentgesetz wird vorgeschrieben, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit zur Kündigung des Wertpapier-Darlehens berechtigt sein muss, um die verliehenen Wertpapiere zurückfordern zu können. Damit wird die Dispositionsmöglichkeit weiter erhöht und das Liquiditätsrisiko beschränkt. In Absatz 2 wird zudem die Wiederanlagemöglichkeit von Sicherheiten in Form von Guthaben weiter eingeschränkt, damit kein zusätzliches Marktrisiko generiert werden kann und Verkettungen vermieden werden. Die Wiederverwendung von anderen Sicherheiten in Form von Wertpapieren war schon nach der bisherigen Vorschrift nicht möglich. Weitere Anforderungen an die Sicherheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt. Zudem wurde die bisherige Möglichkeit in § 54 Absatz 2 Satz 3 Investmentgesetz, zur Sicherheit übereignete Wertpapiere mit Zustimmung der Depotbank bei einem geeigneten Kreditinstitut zu verwahren, gestrichen. Übereignete Wertpapiere sind generell durch die Verwahrstelle zu verwahren. Die Möglichkeit der Unterverwahrung bleibt hiervon unberührt.

Zu § 197 (Wertpapier-Darlehensvertrag):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 55 Investmentgesetz.

Zu § 198 (Organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden

Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 56 Investmentgesetz. Satz 2 stellt zudem entsprechend der Regelungen in § 196 Absatz 1 die jederzeitige Dispositionsmöglichkeit sicher.

Zu § 199 (Pensionsgeschäfte):

Die Vorschrift basiert auf dem aufzuhebenden § 57 Investmentgesetz. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen des § 57 Investmentgesetz wird vorgeschrieben, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit zur Kündigung des Geschäftes berechtigt sein muss, um die Dispositionsmöglichkeit weiter zu erhöhen und das Liquiditätsrisiko zu beschränken.

Zu § 200 (Verweisung):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 58 Investmentgesetz. Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung zur weiteren Regelung von Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften. Hierbei soll insbesondere die Beschaffenheit der Sicherheiten bzw. der dem Pensionsgeschäft zugrundeliegenden Wertpapiere und Geldbeträge konkretisiert werden. Zudem übernimmt die Verordnungsermächtigung die Regelung des aufzuhebenden § 51 Absatz 3 Nummer 3 Investmentgesetz.

Zu § 201 (Leerverkäufe):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 59 Investmentgesetz.

Zu § 202 (Ausstellergrenzen):

Absätze 1 bis 6 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 60 Investmentgesetz.

Zu § 203 (Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 61 Investmentgesetz.

Zu § 204 (Erweiterte Anlagegrenzen):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 62 Investmentgesetz.

Zu § 205 (Wertpapierindex-OGAW):

Absätze 1 und 2 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 63 Investmentgesetz.

Zu § 206 (Emittentenbezogene Anlagegrenzen):

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 64 Investmentgesetz.

Zu § 207 (Überschreiten von Anlagegrenzen):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 65 Investmentgesetz.

Zu § 208 (Bewerter und Häufigkeit der Bewertung):

Die Vorschrift übernimmt im Hinblick auf die Frage, wer den Wert des Investmentvermögens und den Nettoinventarwert zu ermitteln hat, die Regelung des aufzuhebenden § 36 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz, indem geregelt wird, dass die Verwahrstelle unter Mitwirkung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst diese Werte zu ermitteln hat.

Zu § 209 (Umwandlung von inländischen OGAW):

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG um, wonach sich OGAW nicht in Nicht-OGAW umwandeln dürfen. Diese Regelung war bisher im aufzuhebenden § 43 Absatz 6 Investmentgesetz umgesetzt.

Zu Abschnitt 3 (Offene Publikums-AIF):

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für offene Publikums-AIF):

Zu § 210 (Arten):

Die für offene Publikums-AIF, d.h. AIF-Sondervermögen oder AIF-Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, zulässigen Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen und geltende sonstige Produktregeln ergeben sich aus den Unterabschnitten 2 bis 4 dieses Abschnitts, je nachdem ob der offene Publikums-AIF als Gemischtes Investmentvermögen, Sonstiges Investmentvermögen oder Dach-Hedgefonds aufgelegt werden soll. Offene Publikums-AIF, die nicht den Regelungen eines dieser Unterabschnitte entsprechen, sind unzulässig.

Zu § 211 (Begrenzung von Leverage durch die Bundesanstalt):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt Artikel 25 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 verweist hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Maßnahmen nach Absatz 2 angewendet werden, auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012, die die Kommission auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat, und erklärt diese EU-Verordnung für Publikums-AIF entsprechend für anwendbar.

Zu § 212 (Bewerter):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um. Für die Kriterien und den Inhalt der erforderlichen beruflichen Garantien des externen Bewerbers verweist Absatz 2 auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat. Diese EU-Verordnung ist damit auch auf die Bewertungsverfahren von Publikums-AIF anwendbar.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt Artikel 19 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 setzt Artikel 19 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 setzt Artikel 19 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu § 213 (Häufigkeit der Bewertung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 bis 3 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verweist für die Kriterien zur Bestimmung der Häufigkeit der Bewertung des Wertes des Investmentvermögens und zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c], die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat. Diese EU-Verordnung ist damit auch auf die Bewertung der Vermögensgegenstände von offenen Publikums-AIF anwendbar.

Zu Unterabschnitt 2 (Gemischte Investmentvermögen):

Zu § 214 (Gemischte Investmentvermögen):

Die Vorschrift definiert, was Gemischte Investmentvermögen sind. Diese Definition entspricht grundsätzlich der Definition von Gemischten Sondervermögen in den aufzuhebenden §§ 83 bis 86 Investmentgesetz. Anpassungen werden vor dem Hintergrund gemacht, dass Gemischte Investmentvermögen als offene Publikums-AIF nicht in Immobilieninvestmentvermögen investieren dürfen, da diese nach diesem Gesetz nur noch als geschlossene Investmentvermögen aufgelegt werden können. Um den regelmäßigen Rücknahmemöglichkeiten bei offenen Publikumsinvestmentvermögen Rechnung zu tragen und aus Anlegerschutzgesichtspunkten die Anleger von Publikums-AIF mit Anlegern von OGAW gleichzustellen, sind Anteile an geschlossenen Fonds auch bei Publikums-AIF nur dann zulässige Vermögensgegenstände, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und b der OGAW-Durchführungsrichtlinie 2007/16/EG erfüllen. Denn diese Anteile gelten als Wertpapiere im Sinne des § 189 Absatz 1 Nummer 7. Anteile an anderen geschlossenen Fonds, die diese Kriterien nicht erfüllen (insbesondere nicht handelbar sind), dürfen hingegen nicht erworben werden. Durch die Streichung von Anteilen an Immobilieninvestmentvermögen als zulässigen Vermögensgegenstand von Gemischten Investmentvermögen wird auch die die Regelung des aufzuhebenden § 83 Absatz 2 Investmentgesetz nicht übernommen. Im Übrigen regelt die Vorschrift wie bereits der aufzuhebende § 83 Absatz 1 Investmentgesetz, dass die Vorschriften zu OGAW-Investmentvermögen auf Gemischte Investmentvermögen anzuwenden sind, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.

Zu § 215 (Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die für Gemischte Investmentvermögen zulässigen Vermögensgegenstände des aufzuhebenden § 84 Absatz 1 Investmentgesetz mit Ausnahme des aufzuhebenden § 84 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a 1. Halbsatz und Buchstabe c sowie Nummer 3 Buchstabe c. Diese Regelungen werden nicht übernommen, da zum einen Anteile an Immobilienfonds keine zulässigen Vermögensgegenstände von Gemischten Investmentvermögen sind. Denn Gemischte Investmentvermögen dürfen als offene Publikums-AIF nicht in Immobilienfonds investieren, da diese nach diesem Gesetz nur noch als geschlossene Fonds aufgelegt werden können. Um den regelmäßigen Rücknahmemöglichkeiten bei offenen Publikumsinvestmentvermögen Rechnung zu tragen und aus Anlegerschutzgesichtspunkten die Anleger von Publikums-AIF mit Anlegern von OGAW gleichzustellen, sind Anteile an geschlossenen Fonds auch bei Publikums-AIF nur dann zulässige Vermögensgegenstände, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und b der OGAW-Durchführungsrichtlinie 2007/16/EG erfüllen. Denn diese Anteile gelten als Wertpapiere im Sinne des § 189 Absatz 1 Nummer 7. Anteile an anderen geschlossenen Fonds, die diese Kriterien nicht erfüllen (insbesondere nicht handelbar sind), dürfen hingegen nicht erworben werden. Zum anderen wurden Anteile an Hedgefonds als zulässige Vermögensgegenstände gestrichen. Hedgefonds sind nach diesem Gesetz Spezial-AIF. Die Investition von Privatanlegern in diese Fonds soll nur indirekt über Dach-Hedgefonds möglich sein. Durch die Vorschriften zu Dach-Hedgefonds wird gewährleistet, dass Privatanlegern der Risikogehalt ihrer Anlage bewusst ist, was bei der Investition in Hedgefonds über andere Dach-Investmentvermögen nicht sichergestellt wäre.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelungen des aufzuhebenden § 84 Absatz 2 Satz 2 und 3 Investmentgesetz. Die Regelung des aufzuhebenden § 84 Absatz 2 Satz 1 Investmentgesetz wird nicht übernommen, da diese den ebenfalls nicht übernommenen § 84 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a betroffen hat.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 84 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 85 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelungen des aufzuhebenden § 86 Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 3 (Sonstige Investmentvermögen):

Zu § 216 (Sonstige Investmentvermögen):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelungen des aufzuhebenden § 90g Investmentgesetz.

Zu § 217 (Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Kreditaufnahme):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelungen des aufzuhebenden § 90h Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 Investmentgesetz. Nummer 3 des aufzuhebenden § 90h Absatz 1 Investmentgesetz wird hingegen nicht übernommen. Die direkte Investition von Sonstigen Investmentvermögen in Unternehmensbeteiligungen soll aufgrund der Illiquidität dieser Anlage zukünftig nicht mehr möglich sein. Für die Anlage in Unternehmensbeteiligungen steht das Konstrukt des geschlossenen Fonds offen, an dem sich Privatanleger über Dachfonds beteiligen können. Die Regelung des aufzuhebenden § 90h Absatz 1 Nummer 2 wird ebenfalls übernommen, wobei Anteile an Immobilienfonds und Anteile an Hedgefonds als zulässige Vermögensgegenstände gestrichen werden. Denn Sonstige Investmentvermögen dürfen als offene Publikums-AIF nicht in Immobilienfonds investieren, da diese nach diesem Gesetz nur noch als geschlossene Fonds aufgelegt werden können. Um den regelmäßigen Rücknahmemöglichkeiten bei offenen Publikumsinvestmentvermögen Rechnung zu tragen und aus Anlegerschutzgesichtspunkten die Anleger von Publikums-AIF mit Anlegern von OGAW gleichzustellen, sind Anteile an geschlossenen Fonds auch bei Publikums-AIF nur dann zulässige Vermögensgegenstände, wenn sie die Vor-

aussetzungen des Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und b der OGAW-Durchführungsrichtlinie 2007/16/EG erfüllen. Denn diese Anteile gelten als Wertpapiere im Sinne des § 189 Absatz 1 Nummer 7. Anteile an anderen geschlossenen Fonds, die diese Kriterien nicht erfüllen (insbesondere nicht handelbar sind), dürfen hingegen nicht erworben werden. Zum anderen wurden Anteile an Hedgefonds als zulässige Vermögensgegenstände gestrichen. Hedgefonds sind nach diesem Gesetz Spezial-AIF. Die Investition von Privatanlegern in diese Fonds soll nur indirekt über Dach-Hedgefonds möglich sein. Durch die besonderen Vorschriften zu Dach-Hedgefonds wird gewährleistet, dass Privatanlegern der Risikogehalt ihrer Anlage bewusst ist, was bei der Investition in Hedgefonds über andere Dach-Investmentvermögen nicht sichergestellt wäre.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen, der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz und von Folgeänderungen aufgrund der Nichtübernahme der Regelung des aufzuhebenden § 90h Absatz 1 Nummer 3 Investmentgesetz in Absatz 1 die Regelung des aufzuhebenden § 90h Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 5 Investmentgesetz.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 6 Investmentgesetz.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 7 Investmentgesetz.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 8 Investmentgesetz.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 9 Investmentgesetz.

Zu Absatz 10:

Sonstige Investmentvermögen werden von den strengeren Anforderungen an Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäfte bezüglich der Minimierung der Liquiditätsrisiken für OGAW ausgenommen.

Zu § 218 (Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 90i Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 90i Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 90i Absatz 3 Investmentgesetz. Dabei wird die im aufzuhebenden § 90i Absatz 3 Investmentgesetz vorgesehene Frist von höchstens 24 Monaten für die unwiderrufliche Rückgabeerklärung auf zwölf Monate aufgrund der Definition von offenen Investmentvermögen in § 1 Absatz 2 verkürzt.

Zu § 219 (Angaben im Verkaufsprospekt und in den Anlagebedingungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen, der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz und von Folgeänderungen aufgrund der Nichtübernahme der Regelung des aufzuhebenden § 90h Absatz 1 Nummer 3 Investmentgesetz in § 217 Absatz 1 die Regelung des aufzuhebenden § 90j Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 90j Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 4 (Dach-Hedgefonds):

Zu § 220 (Dach-Hedgefonds):

Aus Anlegerschutzgründen dürfen Anteile oder Aktien an Hedgefonds zukünftig ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden. Eine Beteiligung von Privatan-

legern an dieser Anlageform ist folglich zukünftig nur noch über die Investition in Dach-Hedgefonds zulässig. Die Regelungen der aufzuhebenden §§ 112 ff. Investmentgesetz zu Dach-Hedgefonds wurden dementsprechend in diesem Gesetz in das Kapitel 2 Publikumsinvestmentvermögen aufgenommen, während die Regelungen der aufzuhebenden §§ 112 ff. Investmentgesetz, die Single Hedgefonds betroffen haben, im Kapitel 3 bei den Spezial-AIF berücksichtigt wurden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelungen des aufzuhebenden § 113 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 113 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 113 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 113 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelungen des aufzuhebenden § 113 Absatz 5 Investmentgesetz.

Zu § 221 (Auskunftsrecht der Bundesanstalt):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 115 Investmentgesetz.

Zu § 222 (Rücknahme):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 116 Investmentgesetz.

Zu § 223 (Verkaufsprospekt):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 117 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 117 Absatz 2 Investmentgesetz. Der bei Dach-Hedgefonds erforderlich Warnhinweis wird an die Spezifika von Hedgefonds angepasst. Satz 2 des aufzuhebende § 117 Absatz 2 Investmentgesetz wird nicht übernommen, da Mindestzahlungszusage gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 7 nur von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften abgegeben werden können. Die Regelung des aufzuhebenden § 117 Absatz 3 Investmentgesetz wurde nicht übernommen, da der Vertrieb von Hedgefonds an Privatanleger künftig unzulässig ist.

Zu § 224 (Anlagebedingungen):

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 118 Absatz 1 Investmentgesetz. Die Regelung des aufzuhebenden § 118 Absatz 2 Investmentgesetz wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Hedgefonds verschoben. Die Regelungen der aufzuhebenden § 119 und § 120 Investmentgesetz werden nicht übernommen, da sie bereits durch allgemeine Regelung der Richtlinie 2011/61/EU erfasst werden (Risikomanagement und Geeignetheit des Fondsmanagers).

Zu Abschnitt 4 (Geschlossene Publikums-AIF):

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für geschlossene Publikums-AIF):

Zu § 225 (Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen):

Zu Absatz 1:

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU werden in Deutschland geschlossene Fonds erstmals einer umfassenden Regulierung unterworfen. Insbesondere werden im Zuge dieser Neuregulierung Produktregeln eingeführt. Durch einen abschließenden Katalog von Vermögensgegenständen wird – wie bei offenen Publikumsfonds – der Tatsache Rechnung getragen, dass Privatanleger ein höheres Schutzbedürfnis als professionelle Anleger haben. Ohne einen entsprechenden Katalog könnten geschlossene Publikums-AIF in jedweden Vermögensgegenstand investieren, ohne das besonders risikoreiche Vermögensgegenstände ausgeschlossen werden bzw. besondere Schutzvorschriften geschaffen werden können. Nach Absatz 1 können geschlossene Publikums-AIF neben Immobilien, Schiffen und Flugzeugen, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) auch in Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften sowie Beteiligungen an bestimmten Zweckgesellschaften, wie z.B. Immobiliengesellschaften erwerben. Im Fall des Erwerbs von Beteiligungen an Gesellschaften ist auch der so genannte doppelstöckige Erwerb möglich. Ferner ist der Erwerb von Anteilen oder Aktien an geschlossenen Fonds zulässig. Dies schließt auch den Erwerb von Anteilen oder Aktien an geschlossenen Spezial-AIF ein. Auf diesem Weg wird auch die Investition in Private Equity-Fonds für Privatanleger über Dachfonds ermöglicht. Schließlich können geschlossene Publikumsfonds auch Finanzinstrumente erwerben, sofern diese 49 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Zu Absatz 2:

Entsprechend dem Grundsatz, dass geschlossene Fonds überwiegend in Nicht-Finanzinstrumente investieren, sieht Absatz 2 vor, dass geschlossene Publikums-AIF Finanzinstrumente nur bis maximal 49 Prozent des Wertes des AIF erwerben dürfen. Um auch die überwiegende Beteiligung von geschlossenen Publikums-AIF in anderen geschlossenen AIF, d.h. Dachfonds-Konstruktionen zu ermöglichen, nimmt Satz 2 Anteile an geschlossenen Zielfonds von der 49 Prozentregel nach Satz 1 aus.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 90b Absatz 8 Investmentgesetz und erweitert diesen auf sämtliche geschlossene Publikums-AIF. Durch die Regelung wird ausgeschlossen, dass geschlossene Publikums-AIF Geschäfte mit Derivaten als Teil der Anlagestrategie tätigen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 67 Absatz 4 Investmentgesetz und erweiterte diese neben Immobilien auf sämtliche Vermögensgegenstände, die von geschlossenen Publikums-AIF erworben werden dürfen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 ist angelehnt an die Regelung des aufzuhebenden § 67 Absatz 5 Satz 1 Investmentgesetz und erweiterte diese neben den Erwerb von Immobilien auch auf den Erwerb von Schiffen, Flugzeugen und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Vorschrift dient dem Schutz der Anleger.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 ist angelehnt an die Regelung des aufzuhebenden § 68 Absatz 2 des Investmentgesetzes. Vor dem Erwerb einer Beteiligung an einer ÖPP-Projektgesellschaft, an einer Gesellschaft im Sinne des Absatz 1 Nummer 6 oder vor dem Erwerb von Anteilen an einem geschlossenen AIF ist der Wert der Beteiligung oder der Anteile von einem externen Bewerter zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist für die Gesellschaft oder den geschlossenen AIF eine aktuelle Vermögensaufstellung zu erstellen. Die Vermögensaufstellung ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Statt der Vermögensaufstellung kann der letzte Jahresabschluss verwendet werden, wenn er zum Zeitpunkt der Bewertung der Anteile noch nicht älter als drei Monate ist. Dabei muss es sich um einen Jahresabschluss handeln, der von einem Abschlussprüfer testiert wurde.

Zu § 226 (Anzahl der Vermögensgegenstände):

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt, dass die Anteile oder Aktien an AIF, die in nur einen Vermögensgegenstand investieren, sog. Ein-Objekt-Fonds, nur von Privatanlegern gehalten werden dürfen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, d. h. sog. semi-professionelle Anleger sind. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um einen Privatanleger als semi-professionellen Anleger zu qualifizieren, entsprechen mit Ausnahme der Höhe des Mindestinvestments den Voraussetzungen, die die EU-Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds für die Einordnung als semi-professioneller Anleger aufstellt. Die Regelungen in Satz 1 und Absatz 2 treffen damit einen Ausgleich zwischen den Anforderungen an einen angemessenen Anlegerschutz einerseits und andererseits dem Ziel, gepoolte mitunternehmerische Beteiligungsfinanzierungen für qualifizierte Anleger weiterhin zu ermöglichen. Satz 2 stellt klar, dass im Übrigen für geschlossene Publikums-AIF, in denen auch Privatanleger investieren, die nicht die Voraussetzungen in Satz 1 erfüllen, der Grundsatz der Risikomischung gilt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung dient dem Anlegerschutz und steht in Verbindung mit der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe b der Verordnung 2012/___/EU, nach der der Anleger schriftlich angeben muss, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Investition bewusst ist. Um diese Bestätigung abgeben zu können, muss der Anleger die Risiken kennen.

Zu § 227 (Beschränkung von Kreditaufnahme, Belastung und Leverage):

Zu Absatz 1:

Entsprechend der Regelungen zu offenen Publikumsfonds wird die zulässige Kreditaufnahme bei geschlossenen Publikumsfonds in Absatz 1 begrenzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt der Regelung des aufzuhebenden § 82 Absatz 3 Investmentgesetz und erweitert diese Regelung neben Immobilien auch auf die in § 225 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vermögensgegenstände.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 3, 4, 8 und 9 für geschlossene Publikums-AIF und unterwirft die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften von geschlossenen AIF den entsprechenden Pflichten bzw. räumt der Bundesanstalt Befugnisse im Hinblick auf die Begrenzung von Leverage auch bei geschlossenen Publikums-AIF ein.

Zu § 228 (Verfügungsbeschränkung, Erwerbs- und Veräußerungsverbot):

Zu Absatz 1 und 2:

Absatz 1 und 2 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen sowie mit Anpassungen aufgrund der Ausdehnung der Verfügungsbeschränkung in § 80 Absatz 1 Nummer 3 auf Schiffe und Flugzeuge die Regelungen des aufzuhebenden § 76 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3 und 4:

Die Absätze 3 und 4 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen sowie unter Anpassung an die für geschlossene Publikums-AIF erwerbbarer Vermögensgegenstände die Regelungen des aufzuhebenden § 68a Investmentgesetz. Die Aufnahme der von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten AIF in den Wortlaut des Gesetzes dient der Klarstellung.

Zu § 229 (Leerverkäufe):

Das in diesem Gesetz durch die Verweis auf § 201 für offene Publikums-AIF übernommene Leerverkaufsverbot des aufzuhebenden § 59 Investmentgesetz gilt zur Gleichstellung von Publikums-AIF auch für geschlossene Publikums-AIF.

Zu § 230 (Anlagebedingungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 c) der Richtlinie 2011/61/EU, die einen Mindeststandard auch für den Bereich der Publikums-AIF setzt, und entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 1 InvG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 übernimmt § 43 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei neben redaktionellen Anpassungen wegen der geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 auch die Besonderheiten von geschlossenen Publikums-AIF zu berücksichtigen waren. Dabei konnte in großem Umfang auf den Mindestinhalt der Anlagebedingungen für offene

Publikumsinvestmentvermögen verwiesen werden. Der Verweis in Nummer 1 ist an die Voraussetzung geknüpft, dass den Anlegern des geschlossenen Publikums-AIF Rückgabeberechte eingeräumt werden sollen. Nummer 2 und 3 entsprechen § 78 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Nummer 4 entspricht der Regelung im aufzuhebenden § 67 Absatz 3 Nummer 3 Investmentgesetz und erweitert diese von Immobilien auch auf die anderen von geschlossenen Publikums-AIF erwerbaren Vermögensgegenstände. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 dient der Verhinderung des reinen „blind pooling“. Da sich Anleger eines geschlossenen Publikums-AIF mit ihrer Vermögensanlage in der Regel langfristig binden, wird von den AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verlangt, dass sie sich in den Anlagebedingungen konkret festlegen, welche Vermögensgegenstände tatsächlich für den AIF beschafft werden. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss daher zum Beispiel zu den Vermögensgegenständen, die erworben werden sollen, die Nutzungsart(en), Region(en) etc. angeben.

Zu § 231 (Genehmigung der Anlagebedingungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 geht im Bereich der Publikums-AIF zulässigerweise über Artikel 7 Absatz 3 c) der Richtlinie 2011/61/EU hinaus. Satz 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 2 Satz 1 InvG. Satz 2 stellt klar, dass die Genehmigung der Anlagebedingungen nur von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften beantragt werden kann, die die betroffene Art von AIF verwalten dürfen. Eine grenzüberschreitende Verwaltung von geschlossenen Publikums-AIF durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften ist nicht zulässig.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt § 43 Absatz 2 Sätze 2 ff. des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen wegen der geänderten Begriffsbestimmungen in § 1, wobei die Übernahme teilweise durch Verweis auf die Vorschriften für die Genehmigung der Anlagebedingungen von offenen Publikumsinvestmentvermögen erfolgt.

Zu Absatz 3:

Obwohl die Genehmigung der Bundesanstalt grundsätzlich keine Auswirkungen auf das zivil- oder gesellschaftsrechtliche Vertragsverhältnis zwischen den Parteien des Investmentvertrags hat, soll mit dieser Regelung der besonderen Situation der Anleger eines geschlossenen AIF Rechnung getragen werden. Die Anleger eines geschlossenen AIF können entweder gar nicht oder nur zu einigen bestimmten Zeitpunkten aus dem Investmentvermögen aussteigen. Indem die Bundesanstalt in den genannten Fällen ihre Genehmigung nur unter der aufschiebenden Bedingung einer Zustimmung der Anleger erteilen kann, wird das Erfordernis einer Zustimmung der Anleger zusätzlich unterstrichen. Eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist erforderlich, damit die Aufsicht jederzeit nachvollziehen kann, wann veröffentlicht wurde und wann die Änderungen in Kraft getreten sind.

Zu Absatz 4:

Auch wenn die Bundesanstalt in diesen Fällen ihre Genehmigung nicht an die Zustimmung der Anleger knüpfen muss, ändert dies nichts an dem Grundsatz, dass die Genehmigung der Bundesanstalt keine Auswirkungen auf das zivilrechtliche Vertragsverhältnis zwischen den Parteien des Investmentvertrags und insbesondere die zivilrechtliche Änderbarkeit des genannten Vertrags hat.

Zu § 232 (Erstellung von Verkaufsprospekt und Wesentlichen Anlegerinformationen):

Zu Absatz 1:

Satz 1 und 2 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 1 InvG. Die Ausnahmeregelung in Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital, bei denen die Anleger kein Recht zur Rückgabe ihrer Aktien haben, dem Wertpapierprospektgesetz unterfallen, da der Ausnahmetatbestand des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierprospektgesetzes nicht greift. Satz 3 setzt zugleich Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um. Die Veröffentlichung der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entspricht § 13 Absatz 5 VermAnlG.

Zu Absatz 2:

Satz 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 5 Investmentgesetz. Satz 2 trägt in Anlehnung an § 13 Absatz 5 Satz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 des Vermögensanlagegesetzes dem Umstand Rechnung, dass bei geschlossenen Publikums-AIF mit einer einmaligen zeitlich beschränkten Vertriebsphase eine Aktualisierung des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen nur während der Vertriebsphase erforderlich ist.

Zu § 233 (Mindestangaben im Verkaufsprospekt):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verweist in Bezug auf den Mindestinhalt der Verkaufsprospekte weitgehend auf die entsprechende Vorschrift für offene Publikumsinvestmentvermögen, wobei die Besonderheiten von geschlossenen Publikums-AIF zu berücksichtigen waren.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Absatz 2 Nummer 1 basiert auf § 4 Satz 1 Nummer 3 VermVerkProspV.

Zu Nummer 2:

Absatz 2 Nummer 2 basiert auf § 12 Absatz 3 VermVerkProspV.

Zu Nummer 3:

Absatz 2 Nummer 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelung des aufzuhebenden § 90e Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Investmentgesetz. Die Regelungen von § 90e Absatz 2 Nummer 4 bis 7 Investmentgesetz werden nicht übernommen, da Infrastrukturfonds künftig nur als geschlossene Fonds aufgelegt werden können und die Regelungen in Nummer 4 bis 7 durch die Rückgabemöglichkeiten bei offenen Fonds begründet waren.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 9 Absatz 2 Nummern 1, 3 bis 7 und 9 der Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung

Zu § 234 (Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verweist in Bezug auf Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen auf die Absätze 1 bis 3 und 5 der entsprechenden Vorschrift für offene Publikumsinvestmentvermögen, wobei die Besonderheiten von geschlossenen Publikums-AIF insbesondere auch durch Verweis auf die nachfolgenden Absätze berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Absatz 2 Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei vielen geschlossenen Fonds bereits vor dem Vertriebsbeginn oder während der Vertriebsphase feststeht, in welche Anlageobjekte, z.B. in welche konkreten Immobilien oder in welche konkreten Schiffe, investiert werden soll.

Zu Nummer 2:

Absatz 2 Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beschreibung der Anlageobjekte und ggf. der Performance-Szenarien in der Regel mehr Raum einnimmt.

Zu Nummer 3:

Absatz 2 Nummer 3 dient in Anlehnung an § 13 Absatz 2 Nummer 5 VermAnlG der Klarstellung, dass von dem Begriff „Kosten“ auch die mit der Vermögensanlage verbundenen Provisionen umfasst sind.

Zu Nummer 4:

Absatz 2 Nummer 4 basiert auf § 13 Absatz 2 Nummer 4 Vermögensanlagengesetz.

Zu Nummer 5:

Absatz 2 Nummer 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen wegen der geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 die Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2a Investmentgesetz, wobei der Anwendungsbereich der Regelung auf alle geschlossenen Publikums-AIF erweitert wurde.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen wegen der geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 die Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2c Investmentgesetz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen wegen der geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 die Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 2 Satz 5 Investmentgesetz, wobei insbesondere die Vermögensgegenstände an die nunmehr für geschlossene Publikums-AIF erwerblichen Vermögensgegenstände anzupassen waren.

Zu § 235 (Information mittels eines dauerhaften Datenträgers):

Durch diese Vorschrift wird die Regelung des aufzuhebenden § 42a Investmentgesetz, der für offene Publikums-AIF in § 163 dieses Gesetzes übernommen wurde, auch für die Übermittlung von Informationen mittels eines dauerhaften Datenträgers bei geschlossenen Publikums-AIF übertragen.

Zu § 236 (Bewertung):

Zu Nummer 1:

Nummer 1 entspricht grundsätzlich der Regelung des aufzuhebenden § 79 Absatz 1 Satz 4 und 5 Investmentgesetzes und überträgt diese Regelung auf alle Vermögensgegenstände im Sinne § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 8. Sie regelt den Wertansatz bei dem Erwerb dieser Vermögensgegenstände.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 ist angelehnt an die Regelungen des aufzuhebenden § 79 Absatz 1 Satz 6, 7 und 9 und erstreckt den Regelungsgehalt auf alle Vermögensgegenstände im Sinne des § 225 Nummer 1 bis 8. Zum einen regelt die Vorschrift die Behandlung der Anschaffungsnebenkosten als separaten Posten im Rahmen der Vermögensaufstellung sowie die Abschreibung der Anschaffungsnebenkosten. Darüber hinaus sind alle im Berichtszeitraum getätigten Käufe und Verkäufe von Vermögensgegenständen in einer Anlage zur Vermögensaufstellung anzugeben.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 ist angelehnt an die Regelungen des aufzuhebenden § 70 Satz 2 Investmentgesetz und erweitert dessen Anwendungsbereich auch auf die Bewertung der ÖPP-Projektgesellschaft, aller Gesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und des geschlossenen AIF. Bei der Ermittlung des Wertes der Beteiligung sollen die allgemein anerkannten Grundsätze für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen herangezogen werden. Für den Wertansatz der Vermögensgegenstände im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 ist jeweils der durch den externen Bewerter ermittelte Wert zu Grunde zu legen.

Zu § 237 (Bewertungsverfahren):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verweist für das Bewertungsverfahren bei geschlossenen Publikums-AIF auf die Regelungen in § 165. Bei Vermögensgegenständen gemäß § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 hat zusätzlich der externe Bewerter auch an einer Objektbesichtigung teilzunehmen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 70 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Eine Gesellschaft im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 soll vertraglich verpflichtet werden, bei jedem Bewertungsstichtag eine aktuelle Vermögensaufstellung einzureichen. Durch diese Vermögensaufstellung soll der aktuelle Wert der Beteiligung bei der Berechnung des Anteilwertes berücksichtigt werden.

Zu § 238 (Bewerter):

Zu Nummer 1:

Die Regelung in Nummer 1 schreibt vor, dass die Bewertung der Vermögensgegenstände nach § 225 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 jeweils nur durch einen externen Bewerter erfolgen kann. Damit wird ermöglicht, dass die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen von externen Sachverständigen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, wie z.B. Immobilien, Flugzeuge, Schiffe, genutzt werden. Gleichzeitig soll durch die Beschränkung auf externe Bewerter die Unabhängigkeit der Bewertungsfunktion gestärkt und mögliche Interessenkonflikte vermieden werden.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 soll die Ermittlung des Wertes der Beteiligung an einer Gesellschaft im Sinne des § 225 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 nur durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Absatz 1 Satz 1 und 2 HGB erfolgen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 70 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und wird auch auf die übrigen Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 225 Nummer 5 bis 8 erweitert. Da es sich um die Bewertung einer Beteiligung an einer Gesellschaft handelt, die auch den Regelungen der Abschlussprüfung unterliegt, soll die Ermittlung des Beteiligungswertes durch einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 des Handelsgesetzbuches erfolgen.

Zu § 239 (Häufigkeit der Bewertung und Berechnung, Offenlegung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verweist für die Kriterien zur Bestimmung der Häufigkeit der Bewertung des Wertes des Investmentvermögens und zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012, die die Kommission auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat. Diese EU-Verordnung ist damit auch auf die Bewertung der Vermögensgegenstände von geschlossenen Publikums-AIF anwendbar.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt im Hinblick auf die Offenlegungsverpflichtung Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Kapitel 3 (Inländische Spezial-AIF):

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für inländische Spezial-AIF):

Zu § 240 (Anlagebedingungen):

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 241 (Kurzfristige Kreditaufnahme, Begrenzung von Leverage):

Zu Absatz 1:

Im Gegensatz zu der Regelung im aufzuhebenden § 91 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit §§ 53, 90h Absatz 6 Investmentgesetz, enthält die Vorschrift für Spezial-AIF keine feste Grenze für die kurzfristige Kreditaufnahme vor. Entsprechend den Zielen der Richtlinie 2011/61/EU wird jedoch der Bundesanstalt das Recht eingeräumt, die kurzfristige Kreditaufnahme von Spezial-AIF zu beschränken, wenn dies zum Schutz der Anleger oder zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems erforderlich ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 3, 4 und 8 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Level 2-Verordnung gemäß Artikel 25 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU] gilt für die Verwaltung von Spezial-AIF unmittelbar.

Zu § 242 (Belastung):

Im Gegensatz zu der Regelung im aufzuhebenden § 91 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 82 Absatz 3 Investmentgesetz, enthält die Vorschrift für Spezial-AIF keine feste Grenze für die zulässige Belastung von Vermögensgegenständen eines Spezial-AIF. Entsprechend den Zielen der Richtlinie 2011/61/EU wird jedoch der Bundesanstalt das Recht eingeräumt, die Höhe der Belastung von Vermögensgegenständen von Spezial-AIF zu beschränken, wenn dies zum Schutz der Anleger oder zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems erforderlich ist.

Zu § 243 (Leerverkäufe):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 91 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung § 59 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 112 Investmentgesetz, der Sondervermögen mit zusätzlich Risiken vom Leerverkaufsverbot des § 59 des aufzuhebenden Investmentgesetzes ausnimmt. Die bereits in § 112 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes angelegte Beschränkungsmöglichkeit wird in Satz 2 als Befugnis der Bundesanstalt wieder aufgegriffen. Diese kann Leerverkäufe auch bei Hedgefonds beschränken, wenn sie dies zum Schutz der Anleger oder zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet.

Zu § 244 (Übertragung von Anteilen oder Aktien):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 92 Investmentgesetz. Die Vorschrift soll verhindern, dass Anteile oder Aktien von Spezial-AIF an Privatanleger weiterveräußert werden.

Zu Abschnitt 2 (Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF):

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF):

Zu § 245 (Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter):

Die Vorschriften zur Bewertung und zum Bewertungsverfahren bei offenen Publikumsinvestmentvermögen sowie die Vorschrift zu den Bewertern bei offenen Publikums-AIF gelten auch für offene Spezial-AIF, da bereits die Vorschriften zu offenen Publikumsinvestmentvermögen im Wesentlichen auf der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU beruhen.

Zu § 246 (Häufigkeit der Bewertung, Offenlegung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU für offene Spezial-AIF.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verweist für die Kriterien zur Bestimmung der Häufigkeit der Bewertung des Wertes des Investmentvermögens und zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012, die die Kommission auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 und 5 der Richtlinie 2011/61/EU für offene Spezial-AIF.

Zu § 247 (Master-Feeder-Strukturen):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 95 Absatz 8 Investmentgesetz.

Zu § 248 (Verschmelzung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt für Spezialsondervermögen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des § 91 Absatz 2 in Verbindung §§ 40, 40b, 40c, 40g und 40h sowie § 95 Absatz 7 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 100 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit §§ 91 Absatz 2, 95 Absatz 7 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 99 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit 91 Absatz 2, 95 Absatz 7 Investmentgesetz im Hinblick auf die Verschmelzung von Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt die Regelung der aufzuhebenden §§ 99 Absatz 6 Satz 3 und 100 Absatz 5 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Vorschriften für allgemeine offene inländische Spezial-AIF):

Zu § 249 (Anlageobjekte, Anlagegrenzen):

Zu Absatz 1:

Die Richtlinie 2011/61/EU enthält grundsätzlich keine Regeln im Hinblick auf die AIF selbst. Die Produktregeln werden für Spezial-AIF daher in diesem Gesetz auf den Umstand zugeschnitten, dass die Anteile oder Aktien von Spezial-AIF ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden. Dementsprechend wird für den allgemeinen offenen inländischen Spezial-AIF kein Katalog von zulässigen Vermögensgegenständen aufgestellt. Der allgemeine offene inländische Spezial-AIF wird aber wie bereits nach dem aufzuhebenden Investmentgesetz dem Grundsatz der Risikomischung unterworfen. Darüber hinaus wird zur Abgrenzung zwischen offenen und geschlossenen Fonds gefordert, dass aufgrund des Liquiditätserfordernisses offene Spezial-AIF überwiegend in Finanzinstrumente investieren müssen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 fordert, dass nur in solche Vermögensgegenstände investiert werden darf, deren Verkehrswert ermittelt werden kann. Darüber hinaus muss die Zusammensetzung der Vermögensgegenstände bei offenen Spezial-AIF die Regelungen des AIF zur Rücknahme der Anteile oder Aktien Rechnung tragen. Insbesondere muss bei der Zusammensetzung der Vermögensgegenstände ihre jeweilige Liquidität berücksichtigt werden. Die Vermögensgegenstände müssen in ihrer Zusammensetzung so liquide sein, dass sie die von dem offenen Spezial-AIF vorgesehen Rücknahmen der Anteile oder Aktien erlauben.

Zu Absatz 3:

Durch Satz 1 wird ausgeschlossen, dass offene Spezial-AIF Kontrolle im Sinne des § 257 über ein Unternehmen erlangen. Sie können damit keine Private Equity-Fonds sein. Diese können nur als geschlossene Fonds aufgelegt werden und unterliegen nach der Richtlinie 2011/61/EU besonderen Vorschriften, die im Abschnitt für geschlossene Spezial-AIF umgesetzt wurden. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU, der eine Mitteilungspflicht auch dann vorsieht, wenn AIF eine Minderheitsbeteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen erlangen.

Zu Unterabschnitt 3 (Besondere Vorschriften für Hedgefonds):

Zu § 250 (Hedgefonds):

Zu Absatz 1:

Die Definition von Hedgefonds basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 112 Absatz 1 Investmentgesetz mit dem Unterschied, dass Hedgefonds nunmehr nur noch als Spezial-AIF aufgelegt werden können. Da Hedgefonds allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 249 sind, müssen sie ebenfalls die Anforderungen von § 249 erfüllen. Das heißt, auch für sie gelten der Grundsatz der Risikomischung und die Regelung, dass sie überwiegend in Finanzinstrumente investieren müssen. Auch sie dürfen nur in Vermögensgegenstände investieren, für die ein Verkehrswert ermittelt werden kann und die Zusammensetzung ihrer Vermögensgegenstände muss im Einklang mit den für sie geltenden Rücknahmeregelungen stehen. Schließlich dürfen Hedgefonds nicht die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen erwerben und haben eine Mitteilungspflicht, wenn sie Minderheitsbeteiligungen an einem nicht börsennotierten Unternehmen erlangen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 116 Investmentgesetz in Bezug auf Single-Hedgefonds.

Zu § 251 (Anlagebedingungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 93 Absatz 1 2. Halbsatz Investmentgesetz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 118 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 4 (Besondere Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen):

Zu § 252 (Anlagebedingungen, Anlagegrenzen):

Zu Absatz 1:

Einem Bedürfnis der Branche folgend wird im Bereich der offenen Spezial-AIF neben dem allgemeinen offenen inländischen Spezial-AIF nach § 249 der offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen normiert. Dieser orientiert sich an § 91 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Das heißt, es gelten hinsichtlich der Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen grundsätzlich die Regelungen für offene Publikumsfonds.

Durch den Verweis auf § 249 Absatz 1 wird geregelt, dass auch der offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen dem Grundsatz der Risikomischung unterliegt und überwiegend in Finanzinstrumente investieren muss. Von diesen Anforderungen kann nicht abgewichen werden. Darüber hinaus gelten grundsätzlich für den offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen die Vorschriften für OGAW, Gemischte Investmentvermögen und Sonstige Investmentvermögen. Von diesen kann jedoch unter den Voraussetzungen von Absatz 2 bis 4 abgewichen werden.

Die in § 91 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 2 Investmentgesetz auf Immobilien-Sondervermögen enthaltene Verweise werden nicht aufgenommen, da Immobilien nach der Systematik dieses Gesetzes keine zulässigen Vermögensgegenstände von offenen Publikums-AIF sind. Ebenfalls nicht übernommen wurde der Verweis in § 91 Absatz 2 Investmentgesetz auf die Regeln von Hedgefonds, da diese im Kapitel 3 Spezial-AIF gesondert geregelt wurden.

Zu Absatz 2:

Von den §§ 188 bis 207 und §§ 214 bis 219 können die offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen abweichen, solange die in Absatz 2 bis 4 genannten Mindestvorschriften eingehalten werden. Absatz 2 basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 91 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 Investmentgesetz. Abweichungen von den Vorschriften für Publikums-AIF sind dann zulässig, wenn die Anleger zustimmen (Nummer 1), wenn für den Fonds nur die für OGAW, Gemischte Investmentvermögen und Sonstige Investmentvermögen zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden (Nummer 2), wenn das Markrisikopotential durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente maximal 200 Prozent beträgt und das Leerverkaufsverbot beachtet wird (Nummer 3) und wenn die Anlagegrenze nach § 217 Absatz 4 Satz 1 hinsichtlich der in § 194 Satz 1 Nummer 1 genannten Vermögensgegenstände, sofern es sich um Aktien handelt, unberührt bleibt (Nummer 4).

Zu Absatz 3:

Zulässige Vermögensgegenstände können bei offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen – anders als bei Publikums-AIF – auch Unternehmensbeteiligungen sein. Für diese wird die 20 Prozentgrenze des Wertes des Fonds aus § 91 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 90h Absatz 4 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes übernommen. Der Verweis in Satz 2 auf § 249 Absatz 3 schließt aus, dass der offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen mit diesen 20 Prozent seines Wertes die Kontrolle über ein Unternehmen erlangt. Ferner gelten die Mitteilungspflichten nach § 258 Absatz 1, wenn der Spezial-AIF eine Minderheitsbeteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen erlangt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 91 Absatz 4 Satz 1 Investmentgesetz.

Zu Abschnitt 3 (Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF):

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF):

Zu § 253 (Anlageobjekte, Anlagegrenzen):

Zu Absatz 1:

Die Richtlinie 2011/61/EU enthält grundsätzlich keine Regeln im Hinblick auf die AIF selbst. Die Produktregeln werden für Spezial-AIF in diesem Gesetz auf den Umstand zugeschnitten, dass die Anteile oder Aktien von Spezial-AIF ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden. Dementsprechend wird für geschlossene Spezial-AIF kein Katalog von zulässigen Vermögensgegenständen aufgestellt. Zur Abgrenzung zwischen offenen und geschlossenen Fonds wird gefordert, dass geschlossene Spezial-AIF überwiegend in Nicht-Finanzinstrumente investieren, während aufgrund des Liquiditätserfordernisses offene Spezial-AIF überwiegend in Finanzinstrumente investieren müssen.

Zu Absatz 2:

Damit eine Bewertung möglich ist, darf nur in solche Vermögensgegenstände investiert werden, deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

Zu § 254 (Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter):

Die Vorschriften zur Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewertern bei offenen AIF-Publikumsinvestmentvermögen gelten auch für geschlossene Spezial-AIF, da bereits die Vorschriften zu offenen Publikumsinvestmentvermögen im Wesentlichen auf der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU beruhen. Ein Verweis auf die besonderen Regelungen bei geschlossenen Publikumsinvestmentvermögen erfolgt nicht, da die dort von den Bewertungsvorschriften für offene Investmentvermögen abweichenden Vorschriften allein dem Schutz von Privatanlegern dienen.

Zu § 255 (Häufigkeit der Bewertung):

Die Vorschrift zur Häufigkeit der Bewertung und Offenlegung bei geschlossenen Publikumsinvestmentvermögen gelten auch für geschlossene Spezial-AIF, da bereits die Vorschriften zu geschlossenen Publikumsinvestmentvermögen auf der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1,2 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU beruhen.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Vorschriften für Private Equity-Fonds):

Zu § 256 (Geltungsbereich):

Absatz 1 bis 4 und 6 setzen Artikel 26 Absatz 1 bis 4 und 6 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 5 setzt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe t der Richtlinie 2011/61/EU um.

Wie sich aus den Katalogen der zulässigen Vermögensgegenstände für Publikumsinvestmentvermögen ergibt, dürfen die Anteile an Private Equity-Fonds nur von professionellen Anlegern gehalten werden. Eine Investition in Private Equity-Fonds ist Privatanlegern nur mittelbar über Dachfonds gemäß § 225 Absatz 1 Nummer 8 möglich.

Zu § 257 (Erlangen von Kontrolle):

Die Vorschrift setzt Artikel 26 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 258 (Mitteilungspflichten):

Die Vorschrift setzt Artikel 27 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 259 (Offenlegungspflicht bei Erlangen der Kontrolle):

Die Vorschrift setzt Artikel 28 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 260 (Besondere Vorschriften hinsichtlich des Jahresberichts):

Die setzt Artikel 29 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 261 (Zerschlagen von Unternehmen):

Die Vorschrift setzt Artikel 30 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Kapitel 4 (Vertriebsvorschriften):

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vertriebsvorschriften):

Zu § 262 (Anwendbare Vorschriften):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen der Regelung des aufzuhebenden § 130 Investmentgesetz, wobei diese um eine Regelung in Bezug auf inländische OGAW ergänzt wurde.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 trägt zur Umsetzung von Artikel 31 Absatz 6, 32 Absatz 9, 35 Absatz 17, 39 Absatz 11, 40 Absatz 17 und Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU bei, indem klargestellt wird, dass nur inländische Publikums-AIF, die das Anzeigeverfahren gemäß § 282 erfolgreich abgeschlossen haben, an Privatanleger im Inland vertrieben werden dürfen. Sind inländische Publikums-AIF zum Vertrieb nach § 282 angezeigt worden, dürfen sie nicht nur an Privatanleger, sondern auch an professionelle Anleger vertrieben werden. Absatz 2 Satz 2 trägt zur Umsetzung von Artikel 31 Absatz 6, 32 Absatz 9, 35 Absatz 17, 39 Absatz 11, 40 Absatz 17 und Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU bei, indem klargestellt wird, dass nur EU-AIF und ausländische AIF, für die die Voraussetzungen nach §§ 283 bis 286 eingehalten wurden, an Privatanleger im Inland vertrieben werden dürfen. Absatz 2 Satz 3 dient der Umsetzung von Anhang IV Buchstabe h und Anhang III Buchstabe g der Richtlinie 2011/61/EU. Für inländische Spezial-AIF ist eine solche Regelung an dieser Stelle nicht notwendig, da die entsprechenden Vorkehrungen bereits Teil der Produktregulierung sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 6 und Artikel 68 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Ab dem in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 67 Absatz 6 zu erlassenden delegierten Rechtsakt genannten Zeitpunkt sollen die Artikel 35, 39 und 40 der Richtlinie 2011/61/EU angewendet werden und ab dem in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 68 Absatz 6 zu erlassenden delegierten Rechtsakt genannten Zeitpunkt die Umsetzung von Artikel 36 und 42 der Richtlinie 2011/61/EU außer Kraft treten. Von der in der Richtli-

nie vorgesehenen Möglichkeit, während einer zwischen diesen Zeitpunkten liegenden Übergangsfrist alle Verfahren parallel zuzulassen, wird kein Gebrauch gemacht. Vielmehr sollen die Verfahren auf der Basis von Artikel 36 und 42 der Richtlinie 2011/61/EU zum gleichen Zeitpunkt nicht mehr angewendet werden, ab dem die Verfahren nach Artikel 35, 39 und 40 der Richtlinie 2011/61/EU angewendet werden sollen. Da die Vertriebsvorschriften dieses Gesetzes den Vertrieb von Investmentvermögen allgemein und unabhängig von der Person des Vertreibenden regeln, dient Absatz 3 auch der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 8 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 basiert auf § 135 Satz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und § 112 Absatz 2 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Im Gegensatz zu diesen Vorschriften wird nunmehr nicht nur der öffentliche Vertrieb, sondern jeder Vertrieb von Hedgefonds an Privatanleger einschließlich Privatplatzierungen für unzulässig erklärt.

Zu Absatz 5:

Während Absatz 2 und 3 regeln, welches Anzeigeverfahren erfolgreich durchlaufen werden muss, damit ein Vertrieb von AIF an Privatanleger oder an professionelle Anleger im Inland zulässig ist, regelt Absatz 5 nach welchen Vorschriften sich der Vertrieb und der Erwerb von Anteilen und Aktien an den genannten AIF im Inland jeweils richtet. Dabei wird differenziert zwischen den Vorschriften, die bei dem Vertrieb an und dem Erwerb von Anteilen oder Aktien durch Privatanleger (Nummer 1) gelten, und denen, die bei dem Vertrieb an und dem Erwerb von Anteilen oder Aktien durch professionelle Anleger (Nummer 2) gelten.

Zu Nummer 1:

Absatz 5 Nummer 1 definiert den Anwendungsbereich des Unterabschnitts 1 dieses Abschnitts. Eine ähnliche Regelung, die allerdings auf den öffentlichen Vertrieb beschränkt war, gab es bereits im aufzuhebenden § 135 Satz 1 Investmentgesetz. Absatz 5 Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU Informationen vor jeder Anlage in einen EU-AIF oder in der Union vertriebenen AIF fordert.

Zu Nummer 2:

Absatz 5 Nummer 2 definiert den Anwendungsbereich des Unterabschnitts 1 dieses Abschnitts. Eine ähnliche Regelung, die allerdings auf den öffentlichen Vertrieb beschränkt war, gab es bereits im aufzuhebenden § 135 Satz 1 Investmentgesetz. Absatz 5 Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU Informationen vor jeder Anlage in einen EU-AIF oder in der Union vertriebenen AIF fordert. Allerdings wird bei EU-AIF, die nicht von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, auf die Berechtigung zum Vertrieb an professionelle Anleger abgestellt, damit der Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf EU-AIF ausgedehnt wird, die weder von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet, noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften in Bezug auf die von ihr verwalteten EU-AIF bereits durch ihre Herkunftsmitgliedstaaten verpflichtet werden, alle am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten in allen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten nach Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU zu informieren. Zudem wird die Vertriebsdefinition des Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe x der Richtlinie 2011/61/EU berücksichtigt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 setzt Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU für den Fall um, dass eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum Anteile oder Aktien an von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF direkt oder indirekt auf Initiative der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag vertrieben oder Anteile oder Aktien an von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen AIF oder EU-AIF erworben werden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält die allgemeine, bisher ungeschriebene Klarstellung, dass die Vorschriften für Investmentvermögen entsprechend auch für Teilinvestmentvermögen gelten, es sei denn, aus den Vorschriften dieses Kapitels geht etwas anderes hervor.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 Satz 1 dient der Umsetzung von Recital 60 und Artikel 61 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 8 Satz 2 regelt, dass grundsätzlich die in einem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben nach § 233 an die Stelle der Regelungen in Bezug auf den Verkaufsprospekt eines AIF in diesem Kapitel treten. Dies betrifft etwa die Pflichten in Bezug auf den Verkaufsprospekt in § 263 oder die Prospekthaftung gemäß § 272.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 eröffnet in Anlehnung an die Regelung des aufzuhebenden § 136 Absatz 5 Investmentgesetz die Möglichkeit, dass Verwaltungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen aus Drittstaaten, die in ihrem Herkunftsstaat entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG reguliert und beaufsichtigt werden, im Geltungsbereich dieses Gesetzes wie EU-OGAW behandelt und gemäß dem für EU-OGAW vorgesehenen Produktpass vertrieben werden können sowie umgekehrt, dass Anteile an inländischen OGAW entsprechend den §§ 278 und 279 in dem Drittstaat vertrieben werden können. Für diesen gegenseitigen erleichterten Marktzugang ist eine bilaterale behördliche Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des betreffenden Drittstaates erforderlich. Allerdings darf die Bundesanstalt eine solche Vereinbarung nur unter den Voraussetzungen des Satzes 2 abschließen, die alle kumulativ vorliegen müssen. Anders als die bisherige Regelung des § 136 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes berücksichtigt die Neuregelung, dass ein in einem Drittstaat aufgelegter Organismus für gemeinsame Anlagen zugleich als AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU zu qualifizieren ist und als solcher vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst wird. Demzufolge ist die neue Regelung dergestalt konzipiert, dass die Bundesanstalt die Vereinbarung nach Satz 1 nur dann abschließen darf, wenn neben der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG und der öffentlichen Aufsicht im Drittstaat (Nummer 1) auch die besonderen Vertriebsregelungen des Artikels 42 der Richtlinie 2011/61/EU erfüllt sind. Mit Blick auf die erforderliche Zusammenarbeit haben die Bundesanstalt und die zuständigen Stellen des Drittstaates eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 Buchstabe b abzuschließen (Nummer 2). Ferner darf der Drittstaat gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU nicht auf der Liste der nicht kooperierenden Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche unter Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde, stehen (Nummer 3). Nummer 4 schreibt vor, dass der gegenseitige Marktzugang unter vergleichbaren Voraussetzungen gewährt werden muss und Nummer 5 verlangt zum Schutze der Anleger, dass der ausländische AIF und sein Verwalter beide ihren Sitz in dem Drittstaat haben müssen, mit dem die Vereinbarung nach Satz 1 abgeschlossen werden soll.

Satz 3 stellt klar, dass ausländische AIF, die gemäß Satz 1 wie EU-OGAW im Inland und somit unter den erleichterten, privilegierten Voraussetzungen eines Produktpasses für EU-OGAW vertrieben werden, die gleichen Vorschriften zu beachten haben, die beim Vertrieb von EU-OGAW im Inland gelten. Satz 4 trägt den in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 22, 23 und 24 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen be-

sonderen Vertriebsvorschriften für ausländische AIF nach der Richtlinie 2011/61/EU Rechnung. Satz 5 bestimmt, dass die Bundesanstalt die Vereinbarung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen hat. Mit der Veröffentlichung finden die in diesem Absatz genannten Normen Anwendung (Satz 6). Satz 7 regelt schließlich, dass die Vereinbarung nach Satz 1 ihre Geltung ab dem in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten Zeitpunkt verliert. Damit wird den vorgesehenen Passregelungen der Artikel 37, 39 und 40 der Richtlinie 2011/61/EU für AIF und Verwalter aus Drittstaaten Rechnung getragen, die wegen ihres abschließenden Charakters kein Raum für divergierende zwischenbehördliche Vereinbarungen nach Satz 1 zulassen.

Zu Unterabschnitt 1 (Vorschriften für den Vertrieb von AIF an Privatanleger und für den Vertrieb von OGAW):

Zu § 263 (Verkaufsunterlagen und Hinweispflichten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen der Regelung des aufzuhebenden § 121 Absatz 1 Satz 1 und 2 Investmentgesetz, wobei die Regelung im Hinblick auf die Sonderregelung für AIF in Absatz 2 auf OGAW beschränkt wurde.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 121 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz und setzt - beschränkt auf AIF - Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Da die in Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU vorgeschriebenen Informationspflichten fast alle in den Verkaufsprospekt integriert wurden, muss dieser dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten rechtzeitig vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich muss den Anlegern nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2011/61/EU auch der Jahresbericht zur Verfügung gestellt werden. Die Pflicht, auch den auf den Jahresbericht folgenden Halbjahresbericht dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten zur Verfügung zu stellen, geht im Einklang mit Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU aus Gründen des Anlegerschutzes über diese Richtlinie hinaus. In Bezug auf geschlossene AIF, die keinen Halbjahresbericht erstellen müssen, geht diese Pflicht ins Leere. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 2 Satz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen der Regelung des aufzuhebenden § 121 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 gilt für OGAW und AIF und entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen der Regelung des aufzuhebenden § 121 Absatz 1 Satz 3 Investmentgesetz. Er wurde wegen der neu in dieses Gesetz eingefügten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft um den gegebenenfalls abgeschlossenen Treuhandvertrag mit dem Treuhandkommanditisten ergänzt. Unabhängig davon, ob ein Treuhandvertrag abgeschlossen wurde oder nicht, sind dem Verkaufsprospekt stets auch die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag beizufügen, es sei denn, der Verkaufsprospekt enthält einen Hinweis, wo der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte oder der Anleger diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes kostenlos erhalten kann. Absatz 3 Satz 2 setzt Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 3 Satz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen der Regelung des aufzuhebenden § 121 Absatz 1 Satz 4 Investmentgesetz. Die Regelung des aufzuhebenden § 121 Absatz 1 Satz 5 Investmentgesetz wurde in § 267 integriert. Absatz 3 Satz

4 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 121 Absatz 1 Satz 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht § 121 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 121 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei an die Stelle der „natürlichen Person“ der „Privatanleger“ tritt und die Informationspflicht nach Satz 3 zur Beseitigung der bisherigen Rechtsunsicherheit in diesem Punkt und zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU ausdrücklich auf den Vertrieb an Privatanleger beschränkt wird.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 basiert auf § 121 Absatz 3a des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei sich die Regelung nunmehr allgemein auf OGAW und AIF bezieht und nicht mehr nur auf Hedgefonds und Dach-Hedgefonds beschränkt ist. Denn Anleger möchten bei der Beauftragung eines Finanzportfolioverwalters unabhängig von der Art des für sie erworbenen Investmentvermögens die Anlageentscheidung nicht selbst treffen. Der neue Wortlaut zieht die Klarstellung nach sich, dass sich die Ausnahme nur auf die Informationspflichten gegenüber dem am Erwerb eines Anteils oder Aktie Interessierten bezieht und die Informationspflichten gegenüber dem Anleger unberührt lässt. Satz 3 stellt klar, dass Privatanleger, die einen Investment-Sparplan vereinbart haben, über Änderungen der wesentlichen Anlegerinformationen und gegebenenfalls weiterer Verkaufsunterlagen zu unterrichten sind.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 121 Absatz 1 Satz 7 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 basiert auf § 121 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und § 13a Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, die wiederum die Richtlinie 2009/65/EG umsetzen. Die darin geregelten Informationspflichten werden nunmehr auch auf EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften ausgedehnt. Da die Informationspflichten in Bezug auf AIF gemäß § 262 Absatz 5 Nummer 1 Privatanlegern geschuldet sind, sind diese von Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU gedeckt. Mit der Informationspflicht einer EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft und einer Kapitalverwaltungsgesellschaft in Bezug auf EU-OGAW, die im Inland vertrieben werden, soll unter Berücksichtigung der verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten der Richtlinie 2009/65/EG, in wessen Regelungszuständigkeit diese Informationspflicht gegenüber den Anlegern fällt, das Entstehen einer Regelungslücke vermieden werden.

Zu § 264 (Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-OGAW):

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 122 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei zusätzlich klargestellt wurde, dass – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt – die Informationspflicht mittels dauerhaften Datenträgers

neben der Pflicht zur Veröffentlichung dieser Informationen besteht. Die in § 122 Absatz 1a des aufzuhebenden Investmentgesetzes enthaltene Regelung wurde in § 269 integriert.

Zu § 265 (Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-AIF und ausländische AIF):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt nur die Veröffentlichungspflichten von EU-AIF und ausländischen AIF, die an Privatanleger vertrieben werden dürfen, da sich entsprechende Verpflichtungen für inländische Publikums-AIF bereits aus den Produktregelungen ergeben. Absatz 1 basiert auf § 122 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 1 und 2:

Absatz 1 Nummer 1 und 2 stellt eine Anpassung an entsprechende Veröffentlichungspflichten von EU-OGAW dar.

Zu Nummer 3:

Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 setzt Artikel 22 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU für EU-AIF und ausländische AIF um, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger vertrieben werden dürfen. Satz 2 setzt Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um. Aus Gründen des Anlegerschutzes und gedeckt durch Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU enthält Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 zusätzliche Anforderungen an die Jahresberichte von Feeder-AIF, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger vertrieben werden dürfen. Die zusätzlichen Anforderungen entsprechen denen für offene Publikumsinvestmentvermögen.

Zu Nummer 4:

Absatz 1 Nummer 4 entspricht weitgehend § 122 Absatz 2 Nummer 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei entsprechend den Regelungen für geschlossene Publikums-AIF die Veröffentlichung eines Halbjahresberichtes für geschlossene EU-AIF und geschlossene ausländische AIF, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger vertrieben werden dürfen, nicht verlangt wird.

Zu Nummer 5:

Absatz 1 Nummer 5 entspricht weitgehend § 122 Absatz 2 Nummer 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei Anpassungen an die für Publikumsinvestmentvermögen geltende Regelungen vorgenommen wurden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 122 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 122 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4 enthalten mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des § 122 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei in Bezug auf die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes nunmehr auf die Vorschriften für inländische geschlossene Publikums-AIF verwiesen wird. Satz 2 enthält eine Sonderregelung für geschlossene EU-AIF und geschlossene ausländische AIF, die denen nach §§ 225 bis 239 vergleichbar sind, aber nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder den an einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG erfüllt, zugelassen sind. Für sie gelten die gleichen Vorschriften wie für inländische geschlossene AIF.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 erstreckt die für OGAW geltenden entsprechenden Informations- und Veröffentlichungspflichten, die bisher teilweise in § 122 Absatz 1 Nummer 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes integriert waren, im Einklang mit Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU vollständig auch auf EU-AIF und ausländische AIF, die an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen. Die gleichen Informations- und Veröffentlichungspflichten gelten auch für inländische Publikums-AIF. Mit der Ergänzung für Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, setzt Absatz 5 auch Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 5 Sätze 2 und 3 setzen Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 266 (Zusätzliche Informationspflichten bei AIF):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU um. Der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 erfolgt nur in Bezug auf die Offenlegungspflichten. Wenn in der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 Techniken und Instrumente genannt werden, die für einen bestimmten Publikums-AIF nicht zulässig sind, so geht der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. ___/2012 insoweit ins Leere.

Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Bei der Umsetzung wird von dem in Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, für den Vertrieb an Privatanleger strengere Vorschriften vorzusehen, indem zusätzlich die Unterrichtung mittels dauerhaften Datenträgers und die Veröffentlichung in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium verlangt wird.

Zu § 267 (Sonstige Veröffentlichungspflichten):

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 121 Absatz 1 Satz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 268 (Werbung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und einer redaktionellen Korrektur § 124 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist die Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und für OGAW.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 124 Absatz 1a Sätze 2 bis 5 und Absatz 2a des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Auch hier ist der Anwendungsbereich die Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und für OGAW. Der ehemalige Satz 1 von § 124 Absatz 1a des aufzuhebenden Investmentgesetzes wurde mit § 124 Absatz 1 Satz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes in Absatz 1 Satz 3 zusammengefasst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 124 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Anwendungsbereich ist die Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und für OGAW.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht § 124 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Anwendungsbereich dieses Absatzes ist die Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und für OGAW. Im Rahmen der nicht abschließenden Beispielliste wird klargestellt, dass sich die Untersagungsbefugnis der Bundesanstalt auch auf die Werbung mit den Befugnissen der für die Aufsicht zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Drittstaaten erstreckt. § 124 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes wurde in § 280 Absatz 1 Nummer 6 berücksichtigt.

Zu § 269 (Maßgebliche Sprachfassung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 123 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Wegen Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU kann die Regelung in Bezug auf an Privatanleger vertriebene EU-AIF und ausländische AIF beibehalten werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 123 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und einer Korrektur eines Verweises der Regelung des § 122 Absatz 1a des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 270 (Kostenvorausbelastung):

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 125 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 271 (Widerrufsrecht):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 126 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Für geschlossene Fonds, die nicht in den Anwendungsbereich des aufzuhebenden Investmentgesetzes fielen, richtete sich das Widerrufsrecht bisher nach § 312 BGB.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 126 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 126 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei durch den Verweis auf den Verbraucherbegriff des § 13 BGB eine stärkere Anpassung an § 312 BGB erreicht werden soll.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 126 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht § 126 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht § 126 Absatz 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 272 (Prospekthaftung und Haftung für die wesentlichen Anlegerinformationen):

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 127 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei für die Fälle, in denen es keinen Rücknahmepreis gibt, die Worte „oder andernfalls den Wert des Anteils oder der Aktie“ eingefügt wurde. Darüber hinaus übernimmt Absatz 5 § 20 Absatz 6 und § 22 Absatz 6 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Prospekthaftung für die Verkaufsprospekte von OGAW und von AIF für Privatanleger.

Zu Unterabschnitt 2 (Vorschriften für den Vertrieb von AIF an professionelle Anleger):

Zu § 273 (Informationspflichten gegenüber professionellen Anlegern und Haftung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Mit dem Verweis auf § 263 Absatz 3 Satz 2 in Absatz 2 wird Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt. Die Regelungen des § 263 Absatz 6 und § 271 gelten auch für professionelle Anleger, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt die Informationen, deren schriftliche Fixierung bereits wegen Anhang III und IV der Richtlinie 2011/61/EU Buchstabe f und aus zivilrechtlichen Beweisgründen zu erwarten ist, in Bezug auf die Haftung dem Verkaufsprospekt gleich.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 274 (Sonstige Informationspflichten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU mit Ausnahme von Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 um. Die Umsetzung von Absatz 3 erfolgt durch die Verweisung auf Artikel 22 der Richtlinie.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absätze 4 bis 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Abschnitt 2 (Vertriebsanzeige und Vertriebsuntersagung für OGAW):

Zu Unterabschnitt 1 (Anzeigeverfahren für den Vertrieb von EU-OGAW im Inland):

Zu § 275 (Pflichten beim Vertrieb von EU-OGAW im Inland):

Die Vorschrift entspricht § 131 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und wurde lediglich redaktionell aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen überarbeitet und insbesondere der Begriff des „öffentlichen Vertriebs“ durch den Begriff des „Vertriebs“ ersetzt.

Zu § 276 (Anzeige zum Vertrieb von EU-OGAW im Inland):

Die Vorschrift entspricht § 132 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und wurde lediglich redaktionell aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen überarbeitet und insbesondere der Begriff des „öffentlichen Vertriebs“ durch den Begriff des „Vertriebs“ ersetzt.

Zu § 277 (Untersagung und Einstellung des Vertriebs):

Die Vorschrift entspricht § 133 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und wurde lediglich redaktionell aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen überarbeitet und insbesondere der Begriff des „öffentlichen Vertriebs“ durch den Begriff des „Vertriebs“ ersetzt.

Zu Unterabschnitt 2 (Anzeigeverfahren für den Vertrieb von inländischen OGAW in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum):

Zu § 278 (Anzeigepflicht):

Die Vorschrift entspricht § 128 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und wurde lediglich redaktionell aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen überarbeitet und insbesondere der Begriff des „öffentlichen Vertriebs“ durch den Begriff des „Vertriebs“ ersetzt. Zudem wurde der Verweis des § 13a Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes umgesetzt, in dem die Vorschriften sich nunmehr unmittelbar auch auf EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die inländische OGAW verwalten, beziehen.

Zu § 279 (Veröffentlichungspflichten):

Die Vorschrift entspricht § 129 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und wurde lediglich redaktionell aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen überarbeitet und insbesondere der Begriff des „öffentlichen Vertriebs“ durch den Begriff des „Vertriebs“ ersetzt. Zudem wurde der Verweis des § 13a Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes umgesetzt, in dem die Vorschriften sich nunmehr unmittelbar auch auf EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die inländische OGAW verwalten, beziehen.

Zu Abschnitt 3 (Vertriebsanzeige und Vertriebsuntersagung für AIF):

Zu § 280 (Untersagung des Vertriebs von EU-AIF und ausländischen AIF):

Die Vorschrift ermöglicht es der Bundesanstalt, den Vertrieb der in Absatz 1 Satz 1 genannten EU-AIF und ausländischen AIF in den in Absatz 1 und 3 genannten Fällen zu untersagen. Sie basiert im Wesentlichen auf § 140 und § 124 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und wurde unter Berücksichtigung der Richtlinie 2011/61/EU ergänzt.

Die Vertriebsverbotstatbestände in den Absätzen 1 bis 3 beziehen sich nunmehr aber nur noch auf die Fälle, die nicht von Artikel 45 der Richtlinie 2011/61/EU (umgesetzt in § 11 dieses Gesetzes) erfasst werden. Artikel 45 der Richtlinie 2011/61/EU bezieht sich nach seinem Wortlaut auf alle AIF-Verwaltungsgesellschaften, die der Aufsicht der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats unterstellt sind, unabhängig davon, ob sie AIF in einem anderen Mitgliedstaat verwalten und/oder vertreiben. Nach Sinn und Zweck kann Artikel 45 der Richtlinie 2011/61/EU aber nicht für die Fälle gelten, in denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 36, 42 oder 43 der Richtlinie 2011/61/EU befugt sind, strengere Anforderungen an die betreffenden AIF zu stellen.

In Bezug auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften kann eine Untersagung des Vertriebs bereits auf der Grundlage von § 5 erlassen werden, so dass Vertriebsverbote gegen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nicht in § 280 aufgenommen werden mussten. Für den Vertrieb von EU-OGAW durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften ist § 277 einschlägig. Zudem hat die Bundesanstalt die Möglichkeit, die Untersagung der Aufnahme des Vertriebs auf die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen in den einzelnen Anzeigeverfahren zu stützen.

Zu Absatz 1:

Die Tatbestände des § 140 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, die in jedem Fall von den Ermächtigungsgrundlagen in den einzelnen Anzeigeverfahren erfasst werden (vgl. etwa § 140 Absatz 2 Alternative 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes), sind nicht in Absatz 1 übernommen worden. In allen im Folgenden aufgeführten Nummern wurden auch redaktionelle Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des Investmentgesetzes in diesem Gesetz vorgenommen.

Zu Nummer 1:

Absatz 1 Nummer 1 übernimmt den Verbotstatbestand von § 140 Absatz 2 Alternative 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und ergänzt ihn um den Tatbestand der Vertriebsaufnahme vor einer Mitteilung der Bundesanstalt im Anzeigeverfahren nach §§ 286, 295 oder 296.

Zu Nummer 2:

Absatz 1 Nummer 2 berücksichtigt die entsprechende Verpflichtung von AIF-Verwaltungsgesellschaften nach Artikel 39 Absatz 7 und 40 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU, die auch in die fakultative Umsetzung von Artikel 42 der Richtlinie 2011/61/EU übernommen wurde.

Zu Nummer 3:

Absatz 1 Nummer 3 fasst § 140 Absatz 2 Alternative 1 und Absatz 3 Nummer 1 Alternative 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes zusammen.

Zu Nummer 4:

Absatz 1 Nummer 4 fasst § 140 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes zusammen.

Zu Nummer 5:

Absatz 1 Nummer 5 übernimmt § 140 Absatz 3 Nummer 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 6:

Absatz 1 Nummer 6 übernimmt § 124 Absatz 4 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 7:

Absatz 1 Nummer 7 übernimmt § 140 Absatz 4 Nummer 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 8:

Absatz 1 Nummer 8 übernimmt § 140 Absatz 4 Nummer 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 9:

Absatz 1 Nummer 9 übernimmt § 140 Absatz 3 Nummer 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei der Wortlaut an § 133 Absatz 1 Nummer 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes angepasst wurde.

Zu Nummer 10:

Absatz 1 Nummer 10 übernimmt § 140 Absatz 4 Nummer 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, ob die Bundesanstalt bei der Entscheidung, ob der Vertrieb untersagt werden soll, ein Ermessen hat oder nicht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 140 Absatz 4a des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass nunmehr zwischen einer Berechtigung zum Vertrieb an Privatanleger, an professionelle Anleger und an beide Anlegergruppen unterschieden werden muss.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 140 Absatz 7 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 140 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei der Anwendungsbereich auf AIF im Sinne von Absatz 1, d.h. auf AIF, die an Privatanleger vertrieben werden sowie AIF, die gemäß Artikel 36 oder 42 der Richtlinie 2011/61/EU für an professionelle Anleger vertrieben werden, beschränkt ist.

Zu § 281 (Einstellung des Vertriebs von AIF):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 140 Absatz 8 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Der neue Anwendungsbereich berücksichtigt, dass im Bereich der Privatanleger gemäß Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und im Übrigen bei Anzeigen nach Artikel 36 und 42 der Richtlinie 2011/61/EU Verschärfungen der Richtlinie 2011/61/EU zulässig sind. Zusätzlich ist die Bundesanstalt gemäß den Vorschriften über die Änderung der im Anzeigeverfahren eingereichten Unterlagen und Angaben über die Einstellung des Vertriebs zu unterrichten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 140 Absatz 9 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Die Pflicht, die Bundesanstalt über die Einstellung des Vertriebs einzelner Teilinvestmentvermögen zu unterrichten, ergibt sich aus den Vorschriften über die Änderung der im Anzeigeverfahren eingereichten Unterlagen und Angaben.

Zu Unterabschnitt 1 (Anzeigeverfahren für den Vertrieb von Publikums-AIF und von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland):

Zu § 282 (Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland):

Mit der Vorschrift wird von der in § 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Vertrieb von inländischen Publikums-AIF an Privatanleger unter Beachtung des Mindeststandards der Richtlinie 2011/61/EU zu gestatten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 dient insoweit der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU unter Inanspruchnahme der durch Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU eingeräumten Möglichkeit, beim Vertrieb gegenüber Privatanleger über das Schutzniveau der Richtlinie hinauszugehen. Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU schreibt ein Anzeigeverfahren für alle EU-AIF vor, die von einem EU-AIFM in seinem Herkunftsland vertrieben werden sollen. Da Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU keine Ausnahme für EU-AIF vorsieht, die im Herkunftsland des EU-AIFM aufgelegt wurden, besteht eine Anzeigepflicht von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen AIF im Inland. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 2 und Anhang III der Richtlinie 2011/61/EU um und berücksichtigt dabei die Besonderheiten eines Vertriebs von Publikums-AIF, deren Verwahrstelle und Anlagebedingungen und ggf. deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag bereits von der Bundesanstalt genehmigt sind, an Privatanleger. Der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 einzureichende Verkaufsprospekt enthält dabei eine Beschreibung des AIF und die in Artikel 23 Absatz 1 genannten weiteren Informationen im Sinne von Anhang III Buchstaben d) und f) der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 basiert auf § 129 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, da die Richtlinie 2011/61/EU – ebenso wie die Richtlinie 2009/65/EG - keine Regelungen enthält, wie mit unvollständigen Anzeigen umgegangen werden soll. Entsprechend der Gesetzesbegründung zum OGAW IV-Umsetzungsgesetz dient die Frist zur Überprüfung der Vollständigkeit einer Beschleunigung des Verfahrens. Die Frist für die Prüfung der Vollständigkeit entspricht - wie in § 129 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und in § 287 der Frist für die Möglichkeit der materiellen Prüfung der vollständigen Unterlagen. Die Regelung zum Fristbeginn trägt dem Umstand Rechnung, dass Verwahrstelle und Anlagebedingungen der Genehmigung bedürfen und die Prüfung der Verkaufsprospekte und der wesentlichen Anlegerinformationen erst sinnvoll ist, wenn die Prüfung der Anlagebedingungen und der Verwahrstelle abgeschlossen sind. Die Ausschlussfrist von sechs Monaten soll - ebenso wie in § 129 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes – verhindern, dass eine unvollständige Anzeige nach Ablauf von sechs Monaten noch vervollständigt werden kann, da dann regelmäßig die Gefahr besteht, dass die bereits eingereichten Unterlagen veraltet sind. Eine erneute, vollständige Anzeige ist aber jederzeit möglich.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 31 Absatz 3 und Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU um, wobei die Frist im Einklang mit Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU 40 Arbeitstage beträgt und in Anlehnung an § 43 Absatz 2 Satz 3 und 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes eine Unterbrechung der Frist vorgesehen ist. Da die Richtlinie in den Parallelvorschriften von Artikel 31 Absatz 3, wie etwa Artikel 35 Absatz 4, 39 Absatz 3 und 40 Absatz 4, nicht auf einen etwaigen künftigen Verstoß abstellt, wird dies auch bei der Umsetzung des Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU im Sinne der Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Richtlinie nicht gefordert. Mit dem Hinweis, dass § 5 unberührt

bleibt, soll klar gestellt werden, dass die Möglichkeit der Vertriebsuntersagung die Handlungsbefugnisse der Bundesanstalt nach § 5 nicht verdrängt. Mit dem Hinweis, dass § 83 in Verbindung mit § 65 sowie §§ 159 und 231 unberührt bleiben, wird klargestellt, dass das Anzeigeverfahren die Genehmigung der Anlagebedingungen und der Verwahrstelle nicht ersetzt. Die Regelung zum Fristbeginn trägt dem Umstand Rechnung, dass Verwahrstelle und Anlagebedingungen der Genehmigung bedürfen und die Prüfung der Verkaufsprospekte und der wesentlichen Anlegerinformationen erst sinnvoll ist, wenn die Prüfung der Anlagebedingungen und der Verwahrstelle abgeschlossen sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt Artikel 31 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um und stellt klar, dass §§ 159 und 231 und §§ 83 und 65 unberührt bleiben.

Zu § 283 (Zulässigkeit des Vertriebs von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 basiert auf § 136 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, der jedoch umfassend überarbeitet worden ist. Zudem sind die Mindestanforderungen der Richtlinie 2011/61/EU unter Inanspruchnahme der von Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU eingeräumten Befugnis zur Anhebung des Schutzniveaus in Bezug auf Privatanleger eingearbeitet worden. Da eine grenzüberschreitende Verwaltung von Publikums-AIF insbesondere beim Fehlen von harmonisierten Produktregelungen als nicht angemessen eingestuft wird, fordert Absatz 1 Nummer 1, dass AIF und AIF-Verwaltungsgesellschaft in einem gemeinsamen Staat ihren Sitz haben. Die Regelung in Absatz 1 Nummer 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 136 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Gemäß Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU verlangt Absatz 1 Nummer 3, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch die AIF-Verwaltungsgesellschaft die genannten Anforderungen erfüllt. Diese Anforderungen werden im Einklang mit Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU ergänzt. Absatz 1 Nummer 4 fordert bereits jetzt in Bezug auf den Repräsentanten in Anlehnung an Artikel 37 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU, dass dieser in der Lage sein muss, die genannte Compliance-Funktion auszuüben. Zudem hat der bereits von dem aufzuhebenden Investmentgesetz intendierte Grundsatz der Äquivalenz zwischen ausländischen und inländischen non-UCITS zu weiteren Ergänzungen geführt (vgl. Streichung der Option mehrerer Depotbanken in Nummer 5, Anforderungen etwa an Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen, Derivate-Einsatz, Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte, Erfordernis von Kostenregelungen und Verhinderung des sog. „blind pooling“ bei geschlossenen Investmentvermögen in Nummer 7 Buchstabe b, c, h und j). Zudem wurde § 136 Absätze 2a bis 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes in Absatz 1 integriert. § 136 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes ist hingegen nicht übernommen worden, da es keine Infrastrukturfonds im Bereich der offenen Publikumsinvestmentvermögen mehr gibt. Im Übrigen sind an § 136 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes redaktionelle Änderungen, insbesondere Anpassungen an die neuen Begriffsbestimmungen in § 2, vorgenommen worden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Anforderungen, die Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU beim Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger enthält. Dabei sind die Anforderungen in Nummer 1 und 2 gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a und b bereits jetzt für alle ausländischen AIF, die in den EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten vertrieben werden, umzusetzen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 soll den Schutz von Privatanlegern in Bezug auf Feeder-AIF sicherstellen. Aus diesem Grund wird in Nummer 1 gefordert, dass – wie auch bei offenen Publikumsinvestmentvermögen – Master- und Feeder-AIF den gleichen Herkunftsstaat haben müssen. Wegen der fehlenden Harmonisierung von AIF soll eine grenzüberschreitende Verwaltung weder des Feeder-AIF noch des Master-AIF möglich sein, so dass folglich nicht nur die Investmentvermögen, sondern auch deren Verwaltungsgesellschaften den gleichen Herkunftsstaat haben müssen. Nummer 2 trägt im Sinne der Äquivalenz dem Umstand Rechnung, dass Master-Feeder-Konstruktionen im Bereich der inländischen Publikums-AIF nur bei Sonstigen Investmentvermögen zulässig sind. Zudem soll der Master-AIF gemäß Nummer 3 selbst ebenfalls das Anzeigeverfahren durchlaufen haben. Damit soll zum einen eine umfassende Prüfung des Master-AIF erreicht und zum anderen sichergestellt werden, dass auch der Master-AIF einen Repräsentanten im Inland vorhalten und der Bundesanstalt auf Verlangen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen muss. Nummer 4 und 5 sollen sicherstellen, dass die Privatanleger eines ausländischen Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF ein mit inländischen Feeder-AIF vergleichbares Schutzniveau erhalten.

Zu § 284 (Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen beim Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 basiert auf § 137 Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei durch Sätze 2 bis 4 der neuen Regelung eine umfassende Anpassung an die Anforderungen an die Verkaufsprospekte von Publikumsinvestmentvermögen vorgenommen wurde. Die Anforderungen des § 137 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 und Satz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes sind bereits in den Sätzen 2 bis 4 der neuen Regelung aufgegangen und daher nicht übernommen worden. Der nicht abschließende Anforderungskatalog in Satz 5 trägt insbesondere den Besonderheiten von EU-AIF und ausländischen AIF Rechnung. Zudem musste § 137 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes auch redaktionell an die neuen Begriffsbestimmungen in § 1 angepasst werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 137 Absatz 4 des auszuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 basiert auf § 137 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, der jedoch an Artikel 23 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU angepasst wurde. Dementsprechend wird verlangt, dass nicht nur die Angaben nach Artikel 23 Absatz 1 und 2 in den Wertpapierprospekt aufgenommen werden müssen, sondern alle Angaben nach Absatz 1 bis 4, um der Pflicht zur Erstellung eines zusätzlichen Verkaufsprospektes nach dem Kapitalanlagegesetzbuch zu vermeiden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht § 137 Absatz 1 Satz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 137 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und trägt dar-

über hinaus dem Umstand Rechnung, dass Hedgefonds nicht an Privatanleger vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 basiert auf der entsprechenden Regelung für offene und geschlossene Publikums-AIF in §§ 160, 232 und überträgt diese im Einklang mit Artikel 23 Absatz 1 Alternative 2 der Richtlinie 2011/61/EU („sowie alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen“) auf EU-AIF und ausländische AIF.

Zu § 285 (Vertretung der Gesellschaft, Gerichtsstand beim Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger):

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der veränderten systematischen Stellung in diesem Gesetz § 138 des auszuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 286 (Anzeigepflicht beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 basiert auf § 139 Absatz 1 und 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, der an Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU unter Berücksichtigung von Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und im Übrigen redaktionell aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen angepasst wurde. Denn wegen der fehlenden Harmonisierung von AIF unter Berücksichtigung von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU kann es sich nicht um ein zwischenstaatliches Anzeigeverfahren, sondern nur um ein direktes Anzeigeverfahren zwischen der AIF-Verwaltungsgesellschaft und der Bundesanstalt handeln.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verweist hinsichtlich des weiteren Verfahrens auf das Verfahren nach § 282, wobei die Prüfungsfrist wegen des deutlich höheren Prüfungsaufwands - insbesondere wegen der erforderlichen Überprüfung der AIF-Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltung des angezeigten AIF durch diese - auf sechs Monate erhöht wurde. Das Verfahren gemäß §§ 139 Absatz 3 und 140 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes wird nicht übernommen, damit möglichst gleich laufende Verfahren zur Anwendung kommen, soweit dies den Umständen entsprechend angemessen erscheint.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 strebt einen Ausgleich zwischen dem Interesse der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften an einer möglichst kurzen Anzeigefrist und der von der Bundesanstalt für eine Prüfung der Anzeige benötigten Zeit an, die im Bereich der nicht harmonisierten und entsprechend der Vielzahl der Herkunftsstaaten sehr unterschiedlich ausgestalteten AIF sehr aufwendig ist. Der Prüfungsumfang der Bundesanstalt wird jedoch reduziert, wenn die anzeigende EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache vorlegen kann, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des EU-AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen. Satz 2 regelt entsprechend diesem reduzierten Prüfungsumfang, dass die Angaben nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, 8 und 9 nicht vorgelegt werden müssen, da diese bereits von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates geprüft wurden. Die in Satz 2 genannte Frist entspricht der in § 140 Absatz 1 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes genannten Frist für die Prüfung von Investmentvermögen und Depotbank zuzüglich eines weiteren Monats für die Prüfung der verbleiben-

den Anforderungen in Bezug auf die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des AIF durch diese.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 strebt einen Ausgleich zwischen dem Interesse der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen Verwaltungsgesellschaften an einer möglichst kurzen Anzeigefrist und der von der Bundesanstalt für eine Prüfung der Anzeige, die im Bereich der nicht harmonisierten und entsprechend der Vielzahl der Herkunftsstaaten sehr unterschiedlich ausgestalteten AIF sehr aufwendig ist, benötigten Zeit an. Aus diesem Grund wird der Prüfungsumfang der Bundesanstalt reduziert, wenn die anzeigende AIF-Verwaltungsgesellschaft bereits einen AIF gleicher Art zum Vertrieb an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 angezeigt hat und im Anzeigeschreiben versichert, dass in Bezug auf die Anforderungen nach § 283 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 seit der letzten Anzeige keine Änderungen erfolgt sind. Satz 2 regelt entsprechend diesem reduzierten Prüfungsumfang, dass die Angaben nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 13 nicht vorgelegt werden müssen, da diese unverändert sind und bereits von der Bundesanstalt geprüft wurden. Die in Satz 2 genannte Frist entspricht der in § 140 Absatz 1 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes genannten Frist für die Prüfung von Investmentvermögen und Depotbank.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 verweist in Bezug auf Änderungen an den im Anzeigeverfahren eingereichten Angaben und Unterlagen auf § 282 Absatz 4 Sätze 1 und 2 und regelt für den Fall, dass eine solche Änderung zu einem Gesetzesverstoß führt, dass die Bundesanstalt alle gebotenen Maßnahmen einschließlich der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs nach § 280 ergreift. Die Regelung geht daher davon aus, dass im Bereich der an Privatanleger vertriebenen AIF die Kompetenzregelung des Artikels 45 der Richtlinie 2011/61/EU nicht gilt.

Zu Unterabschnitt 2 (Anzeigeverfahren für den Vertrieb von AIF an professionelle Anleger):

Zu § 287 (Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU schreibt ein Anzeigeverfahren für alle EU-AIF vor, die von einem EU-AIFM in seinem Herkunftsland an professionelle Anleger vertrieben werden sollen. Da Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU keine Ausnahme für EU-AIF vorsieht, die im Herkunftsland des EU-AIFM aufgelegt wurden vor, besteht eine Anzeigepflicht von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen AIF an professionelle Anleger im Inland. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 31 Absatz 2 und Anhang III der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Vorkehrungen müssen so gestaltet sein, dass ein Vertrieb an Privatanleger wirksam verhindert wird. Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 basiert auf § 129 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, da die Richtlinie 2011/61/EU – ebenso wie die Richtlinie 2009/65/EG - keine Regelungen enthält, wie mit unvollständigen Anzeigen umgegangen werden soll. Entsprechend der Gesetzesbegründung zum OGAW IV-Umsetzungsgesetz dient die Frist zur Überprüfung der Voll-

ständigkeit einer Beschleunigung des Verfahrens. Die Frist für die Prüfung der Vollständigkeit entspricht - wie in § 129 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und in § 282 der Frist für die Möglichkeit der materiellen Prüfung der vollständigen Unterlagen. Die Ausschlussfrist von sechs Monaten soll - ebenso wie in § 129 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes - verhindern, dass eine unvollständige Anzeige nach Ablauf von sechs Monaten noch vervollständigt werden kann, da dann regelmäßig die Gefahr besteht, dass die bereits eingereichten Unterlagen veraltet sind. Eine erneute, vollständige Anzeige ist aber jederzeit möglich.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 31 Absatz 3 und Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU um. Da die Richtlinie in den Parallelvorschriften von Artikel 31 Absatz 3, wie etwa Artikel 35 Absatz 4, 39 Absatz 3 und 40 Absatz 4, nicht auf einen etwaigen künftigen Verstoß abstellt, wird dies auch bei der Umsetzung des Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU im Sinne der Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Richtlinie nicht gefordert. Mit dem Hinweis, dass § 5 unberührt bleibt, soll klar gestellt werden, dass die Möglichkeit der Vertriebsuntersagung die anderen Handlungsbefugnisse der Bundesanstalt einschließlich einer Untersagung des weiteren Vertriebs nicht verdrängt. Mit dem Verweis auf § 251 wird klargestellt, dass die Vertriebsanzeige nach § 287 nicht die nach § 251 erforderliche Genehmigung der Anlagebedingungen ersetzt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt Artikel 31 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 288 (Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Richtlinie ist so zu verstehen, dass auch der Vertrieb von Anteilen an EU-Feeder-AIF bzw. inländischen Spezial-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland nur zulässig sein soll, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 in Bezug auf den Master-AIF erfüllt sind. Wenn in dieser Vorschrift auf einen „ausländischen AIF“ Bezug genommen wird, fällt darunter auch ein etwaiger ausländischer Master-AIF. Die Regelung in Nummer 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass § 51 Absatz 1 Nummer 1 AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Verwaltung von ausländischen AIF, die in den EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten nicht vertrieben werden, von der Einhaltung der §§ 63 und 76 bis 86 befreit. Nummer 4 stellt klar, dass diese Ausnahme dann nicht mehr greift, wenn der AIF in EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten vertrieben werden soll.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um. Artikel 35 der Richtlinie 2011/61/EU ist nach seinem Sinn und Zweck so auszulegen, dass auch der Vertrieb von Anteilen an EU-Feeder-AIF bzw. inländischen Spezial-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland nur zulässig sein soll, wenn zuvor ein Anzeigeverfahren

nach Absatz 2 durchlaufen wurde. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 3 und Anhang III der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 in Verbindung mit § 287 Absatz 2 basiert auf § 129 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, da die Richtlinie 2011/61/EU – ebenso wie die Richtlinie 2009/65/EG - keine Regelungen enthält, wie mit unvollständigen Anzeigen umgegangen werden soll. Entsprechend der Gesetzesbegründung zum OGAW IV-Umsetzungsgesetz dient die Frist zur Überprüfung der Vollständigkeit einer Beschleunigung des Verfahrens. Die Frist für die Prüfung der Vollständigkeit entspricht wie in § 129 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und in § 287 der Frist für die Möglichkeit der materiellen Prüfung der vollständigen Unterlagen. Die Ausschlussfrist von sechs Monaten soll - ebenso wie in § 129 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes – verhindern, dass eine unvollständige Anzeige nach Ablauf von sechs Monaten noch vervollständigt werden kann, da dann regelmäßig die Gefahr besteht, dass die bereits eingereichten Unterlagen veraltet sind. Eine erneute, vollständige Anzeige ist aber jederzeit möglich.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU. Der Wortlaut von Artikel 35 Absatz 4 („wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen gegen diese Richtlinie verstößt“) wurde im Sinne der Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Richtlinie an den Wortlaut von Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU angepasst. Die Pflicht, die für den EU-Feeder-AIF zuständigen Stellen zu informieren, dient der Umsetzung des Prinzips der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Zwar wurde diese Pflicht in Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU nicht ausdrücklich normiert, aus Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU analog kann aber eine entsprechende Informationspflicht hergeleitet werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 289 (Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU schreibt ein Anzeigeverfahren für alle EU-AIF vor, die von einem EU-AIFM in einem anderen Staat als seinem Herkunftsland an professionelle Anleger vertrieben werden sollen. Da Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU keine Ausnahme für EU-AIF vorsieht, die im Aufnahmestaat des EU-AIFM aufgelegt wurden, besteht eine Anzeigepflicht von EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften auch beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen AIF an professionelle Anleger im Inland. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 32 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 Satz 1 und 2 wird Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 und Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU in deutsches Recht umgesetzt. Absatz 2 Satz 3 setzt Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU für den Fall um, dass die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung der Vorkehrungen nach § 287 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 unterrichtet wird.

Zu § 290 (Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Richtlinie ist so auszulegen, dass auch der Vertrieb von Anteilen an EU-Feeder-AIF bzw. inländischen Spezial-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland nur zulässig sein soll, wenn die Voraussetzungen von § 288 Absatz 1 in Bezug auf den Master-AIF erfüllt sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 35 Absatz 5, Absatz 6 Unterabsatz 2 und Artikel 9 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Artikel 35 der Richtlinie 2011/61/EU ist nach seinem Sinn und Zweck so auszulegen, dass auch der Vertrieb von Anteilen an EU-Feeder-AIF bzw. inländischen Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland nur zulässig sein soll, wenn zuvor ein Anzeigeverfahren nach Absatz 2 durchlaufen wurde.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt durch Verweis auf § 289 Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 Artikel 35 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 2, Artikel 35 Absatz 8 und, für den Fall, dass die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung der entsprechenden Angaben unterrichtet wird, Artikel 35 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 291 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von an EU-AIF und inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 39 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 39 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Anhang III der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 39 Absatz 3 und Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 292 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger im Inland):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Anhang III der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 40 Absatz 4 und Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Regelung orientiert sich im Übrigen an § 128 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Der Wortlaut von Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 1 („wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM im Allgemeinen gegen diese Richtlinie verstößt“) wurde Sinne der Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Richtlinie an den Wortlaut von Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU angepasst.

Zu § 293 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 39 Absatz 1, Absatz 5 und Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU. Artikel 39 der Richtlinie 2011/61/EU schreibt ein Anzeigeverfahren für alle EU-AIF vor, die von einem Nicht-EU-AIFM in einem anderen Staat als seinem Referenzmitgliedstaat an professionelle Anleger vertrieben werden sollen. Da Artikel 39 der Richtlinie 2011/61/EU keine Ausnahme für EU-AIF vorsieht, die im Aufnahmestaat des Nicht-EU-AIFM aufgelegt wurden, besteht eine Anzeigepflicht von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften auch beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 39 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 39 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 39 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU um, für den Fall, dass die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen des Referenzmitgliedstaats der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung der entsprechenden Angaben unterrichtet wird.

Zu § 294 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger im Inland):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 40 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 40 Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 9 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt durch Verweis auf § 293 Absatz 2 Artikel 40 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 2 und Artikel 40 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU, für den Fall um, dass die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen des Referenzmitgliedstaats der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung der entsprechenden Angaben unterrichtet wird.

Zu § 295 (Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ihr verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland):

Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU stellt es den Mitgliedstaaten unter anderem frei, ob sie den Vertrieb von ausländischen AIF, die von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, an professionelle Anleger in ihrem Staatsgebiet zulassen oder nicht. In der Bundesrepublik Deutschland soll bis zu dem in § 262 Absatz 3 Nummer 1 genannten Zeitpunkt weder eine grenzüberschreitende Verwaltung von inländischen AIF durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften noch ein Vertrieb von grenzüberschreitend verwalteten AIF mit Drittstaatenbezug zulässig sein.

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Absatz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die nach der Richtlinie mögliche Ausnahme von Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU nicht übernommen wurde.

Zu Nummer 2:

Absatz 1 Nummer 2 übernimmt mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 136 Absatz 1 Nummer 1 2. Halbsatz des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass Artikel 45 der Richtlinie 2011/61/EU bei dem Vertrieb von AIF auf der Grundlage von Artikel 36 der Richtlinie 2011/61/EU keine Anwendung findet.

Zu Nummer 3:

Absatz 1 Nummer 3 ist eine Anforderung, die über Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU hinausgeht. Der Repräsentant soll die Kommunikation mit der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft erleichtern und wurde bisher auch im Bereich der nicht richtlinienkonformen Investmentvermögen in § 136 Absatz 1 Nummer 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes gefordert und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder einem Drittstaat ansässige Verwaltungsgesellschaft handelte.

Zu Nummer 4:

Absatz 1 Nummer 4 soll für eine möglichst weitgehende Äquivalenz von EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, mit inländischen Spezial-AIF sorgen.

Zu Nummer 5:

Absatz 1 Nummer 5 wird von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie umfasst.

Zu Nummer 6:

Absatz 1 Nummer 6 wiederholt die Anforderung aus § 262 Absatz 2 Satz 3. Diese Anforderung ist in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie enthalten.

Zu Nummer 7:

Absatz 1 Nummer 7 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 136 Absatz 1 Nummer 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und geht über die Mindestanforderungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU hinaus.

Zu Nummer 8:

Die Anforderung nach Absatz 1 Nummer 8, dass der ausländische Master-AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Vertrieb berechtigt sein muss, setzt zum einen Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um, denn das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in Bezug auf den Master-AIF dann im Anzeigeverfahren des Master-AIF geprüft, geht aber andererseits auch über die Mindestanforderungen in Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU im Einklang mit Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU hinaus, der strengere Anforderungen in Bezug auf ausländische AIF also auch ausländische Master-AIF zulässt. Eine inzidente Prüfung des Master-AIF und seiner Verwaltungsgesellschaft wäre ungleich aufwendiger. Zudem ist bei Master-Feeder-Konstruktionen mit einem ausländischen Master-AIF wichtig, dass sich der Master-AIF sich insbesondere in Bezug auf Leverage und Leerverkäufe verpflichtet, den Anordnungen der Bundesanstalt Folge zu leisten.

Zu Absatz 2:

Artikel 36 der Richtlinie 2011/61/EU schreibt kein Anzeigeverfahren vor. Absatz 2 Satz 1 und 2 orientieren sich an Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei auf das Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 4 - ebenso wie auch in § 296 - verzichtet wird, so dass es für Änderungsanzeigen bei dem Verfahren bleibt, wie es bei nach § 139 des aufzuhebenden Investmentgesetzes angezeigten Investmentvermögen praktiziert wurde. Die gemäß Absatz 2 Satz 3 dem Anzeigeschreiben beizufügenden Angaben und Dokumente beruhen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen auf § 139 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 7 des aufzuhebenden Investmentgesetzes,

wobei vor dem Hintergrund, dass Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU lediglich die Erstellung eines Jahresberichtes fordert, auf das Erfordernis eines Halbjahresberichtes verzichtet wurde. Ferner werden die mit der Anzeige beizufügenden Angaben und Dokumente um die Angaben ergänzt, die die Bundesanstalt benötigt, um die Konformität der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft mit der Richtlinie 2011/61/EU gemäß § 295 Absatz 1 Nummer 1 zu prüfen. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen diese Angaben im Anzeigeverfahren nicht erneut einreichen, da sie diese Angaben der Bundesanstalt bereits im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vorlegen müssen. § 139 Absatz 2 Nummer 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes ist bereits in Absatz 2 Satz 2 enthalten und § 139 Absatz 2 Nummer 8 des aufzuhebenden Investmentgesetzes (Angaben und Unterlagen bzgl. einer wirksamen öffentlichen Aufsicht) ist nicht mehr erforderlich, da eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft notwendig einer Aufsicht im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU unterliegen muss. Absatz 2 Satz 4 erklärt § 285 für anwendbar, der mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen dem § 138 des aufzuhebenden Investmentgesetzes entspricht. Durch den Verweis soll die Kommunikation der Bundesanstalt mit der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft erleichtert und ein einheitlicher Gerichtsstand geschaffen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 139 Absatz 2 Satz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Artikel 36 der Richtlinie 2011/61/EU schreibt kein Anzeigeverfahren vor. Aus Gründen der Konsistenz und wegen der Zielsetzung der Richtlinie 2011/61/EU, die AIF-Verwaltungsgesellschaften von in der EU vertriebenen AIF einheitlich zu regulieren, wird ein Anzeigeverfahren sowohl für die genannten EU-Feeder-AIF als auch für die inländischen Spezial-Feeder-AIF verlangt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 verweisen hinsichtlich des Verfahrens auf § 282 Absätze 2 und 3, da dieses Verfahren für diesen Fall angemessen ist. Die auf sechs Monate verlängerte Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Nichtvorlage einer Bescheinigung nach Absatz 4 das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 in Bezug auf EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften von der Bundesanstalt geprüft werden muss. Die Länge der Frist orientiert sich an § 7a Absatz 2 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und berücksichtigt, dass § 140 Absatz 1 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes eine Frist von drei Monaten ab Eingang des vollständigen Antrags für die Bearbeitung der Anzeige durch die Bundesanstalt vorsah, die keine Prüfung der anzeigenden AIF-Verwaltungsgesellschaft erforderte.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 gibt der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit durch Bescheinigung der zuständigen Stelle in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nachzuweisen, dass sie und die Verwaltung des genannten EU-Feeder-AIF oder inländischen Spezial-Feeder-AIF durch sie der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen. Satz 2 regelt, dass in diesem Fall die Angaben nach § 295 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 mit Ausnahme der wesentlichen Angaben zum Repräsentanten und zur Zahlstelle nicht eingereicht werden müssen, da diese Angaben bereits von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates geprüft wurden. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates hat allerdings nicht die Angaben zum Repräsentanten und zur Zahlstelle geprüft, so dass diese auch im Fall der Bescheinigung einzureichen sind. Die in Satz 2 genannte Frist entspricht der in Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Frist zuzüglich zehn Arbeitstage für die Prüfung der zusätzlichen Anforderungen in Absatz 1 und die zusätzlich einzureichenden Angaben und Unterlagen nach Absatz 2.

Zu § 296 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ihr verwalteten ausländischen AIF an professionelle Anleger im Inland):

Diese Vorschrift dient der fakultativen Umsetzung von Artikel 42 der Richtlinie 2011/61/EU. Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU stellt es den Mitgliedstaaten frei, ob sie den Vertrieb von AIF, die von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, an professionelle Anleger in ihrem Staatsgebiet zulassen möchte oder nicht. In der Bundesrepublik Deutschland soll bis zu dem in § 262 Absatz 3 Nummer 1 genannten Zeitpunkt weder eine grenzüberschreitende Verwaltung von inländischen AIF durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften noch ein Vertrieb von grenzüberschreitend verwalteten AIF mit Drittstaatenbezug zulässig sein. Vielmehr soll die in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehene Übergangsphase genutzt werden, um die Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten abzuwarten und die Risiken einer grenzüberschreitenden Verwaltung mit Drittstaatenbezug genauer zu untersuchen. Dem entsprechend dürfen keine grenzüberschreitend durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft verwalteten AIF an professionelle Anleger im Inland vertrieben werden. Aus diesem Grund sollen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß Artikel 42 der Richtlinie 2011/61/EU nur ausländische AIF angezeigt werden, die von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die ihren Sitz in dem Herkunftsstaat des ausländischen AIF hat.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um und enthält gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU darüber hinaus zusätzliche Anforderungen, die über die Mindestanforderungen des Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU hinausgehen und teilweise auf § 136 des aufzuhebenden Investmentgesetzes basieren.

Zu Nummer 1:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 knüpft wie § 136 Absatz 1 Nummer 1 1. Halbsatz des aufzuhebenden Investmentgesetzes den Vertrieb von Anteilen an eine wirksame öffentliche Aufsicht zum Schutz der Anleger. Bezüglich der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft enthält Artikel 37 Absatz 7 Buchstabe g) eine ähnliche Anforderung. Darüber hinaus wird gefordert, dass der ausländische AIF und die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft den gleichen Sitzstaat haben müssen.

Zu Nummer 2:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung in Bezug auf die Norm, auf die verwiesen wird, § 136 Absatz 1 Nummer 1 2. Halbsatz des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 3:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 setzt Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 4:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 5:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 stammt aus Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU und steht im Einklang mit Artikel 42 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 6:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU und fordert darüber hinaus, dass auch die Verwahrstelle den Anforderungen nach Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU entspricht.

Zu Nummer 7:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut von § 136 Absatz 1 Nummer 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und greift in Bezug auf die Compliance-Funktion Artikel 37 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU vor.

Zu Nummer 8:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 geht mit der Forderung, dass ausländische AIF den Anforderungen von inländischen Spezial-AIF entsprechen müssen, über die Mindestanforderungen gemäß Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU hinaus.

Zu Nummer 9:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 dient der Umsetzung von Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 10:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 übernimmt eine der Grundvoraussetzungen der Richtlinie 2011/61/EU für den Vertrieb an professionelle Anleger (vgl. etwa Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU).

Zu Nummer 11:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 übernimmt die Regelung von § 136 Absatz 1 Nummer 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Die Anforderung nach Absatz 1 Satz 2, dass der Master-AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Vertrieb berechtigt sein muss, geht über die Mindestanforderungen in Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU im Einklang mit Artikel 42 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU, der strengere Anforderungen zulässt, hinaus. Eine inzidente Prüfung des Master-AIF und seiner Verwaltungsgesellschaft wäre ungleich aufwendiger. Zudem ist bei Master-Feeder-Konstruktionen mit einem ausländischen Master-AIF wichtig, dass sich der Master-AIF sich insbesondere in Bezug auf Leverage und Leerverkäufe verpflichtet, den Anordnungen der Bundesanstalt Folge zu leisten.

Zu Absatz 2:

Artikel 42 der Richtlinie 2011/61/EU schreibt kein Anzeigeverfahren vor. Absatz 2 Satz 1 und 2 sieht wegen der erforderlichen Konsistenz im Vergleich zu den übrigen Anzeigeverfahren dieses Gesetzes ein Anzeigeverfahren vor und orientiert sich dabei im Wesentlichen an Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei auf das Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 4 - ebenso wie auch in § 295 - verzichtet wird, so dass es für Änderungsanzeigen bei dem Verfahren bleibt, wie es bei nach § 139 des aufzuhebenden Investmentgesetzes angezeigten Investmentvermögen praktiziert wurde. Die gemäß Absatz 2 Satz 3 dem An-

zeigeschreiben zusätzlich beizufügenden Angaben und Dokumente beruhen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen auf § 139 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei vor dem Hintergrund, dass Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU lediglich die Erstellung eines Jahresberichtes fordert, auf das Erfordernis eines Halbjahresberichtes verzichtet wurde. § 139 Absatz 2 Nummer 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes ist bereits in Absatz 2 Satz 2 enthalten. Absatz 2 Satz 4 erklärt § 285 für anwendbar, der mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen dem § 138 des aufzuhebenden Investmentgesetzes entspricht. Durch den Verweis soll die Kommunikation der Bundesanstalt mit der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft erleichtert und ein einheitlicher Gerichtsstand geschaffen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 139 Absatz 2 Satz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Artikel 42 der Richtlinie 2011/61/EU schreibt kein Anzeigeverfahren vor. Aus Gründen der Konsistenz wird ein Anzeigeverfahren für ausländische AIF verlangt, die von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 verweisen hinsichtlich des Verfahrens auf § 282 Absätze 2 bis 4. Die auf sechs Monate verlängerte Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 6 in Bezug auf ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften von der Bundesanstalt geprüft werden muss. Die Länge der Frist orientiert sich an § 7a Absatz 2 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und berücksichtigt, dass § 140 Absatz 1 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes eine Frist von drei Monaten ab Eingang des vollständigen Antrags für die Bearbeitung der Anzeige durch die Bundesanstalt vorsah, die keine Prüfung der anzeigenden AIF-Verwaltungsgesellschaft erforderte.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 strebt einen Ausgleich zwischen dem Interesse der ausländischen Verwaltungsgesellschaften an einer möglichst kurzen Anzeigefrist und der von der Bundesanstalt für eine Prüfung der Anzeige benötigten Zeit an. Aus diesem Grund wird der Prüfungsumfang der Bundesanstalt reduziert, wenn die anzeigende AIF-Verwaltungsgesellschaft bereits einen AIF zum Vertrieb an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 angezeigt hat und im Anzeigeschreiben versichert, dass in Bezug auf die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 seit der letzten Anzeige keine Änderungen erfolgt sind. Satz 2 regelt, dass in diesem Fall die Angaben nach § 296 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 mit Ausnahme der wesentlichen Angaben zum Repräsentanten und zur Zahlstelle nicht eingereicht werden müssen, da diese Angaben bereits von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates geprüft wurden. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates hat allerdings nicht die Angaben zum Repräsentanten und zur Zahlstelle geprüft, so dass diese auch im Fall der Bescheinigung einzureichen sind. Die in Satz 2 genannte Frist entspricht der in Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Frist zuzüglich 20 Arbeitstage für die Prüfung der zusätzlichen Anforderungen in Absatz 1 und die zusätzlich einzureichenden Angaben und Unterlagen nach Absatz 2. Die gegenüber § 295 verlängerte Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass die Prüfung von ausländischen AIF umfangreicher als die von EU-AIF ist.

Zu § 297 (Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von EU-AIF oder inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 32 Absatz 2 und Anhang IV der

Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um. Satz 4 stellt klar, dass das Anzeigeverfahren ab dem in § 262 Absatz 3 Nummer 1 genannten Zeitpunkt nach § 298 richtet. Vor diesem Zeitpunkt gibt es keinen entsprechenden EU-Pass und die Zulässigkeit des Vertriebs eines solchen AIF richtet sich nach dem nationalen Recht der Aufnahmemitgliedstaaten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 32 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Regelung orientiert sich an der bisher im OGAW-Bereich geltenden Vorschrift des § 128 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, da die Richtlinie 2009/65/EG insoweit die gleichen Regelungen wie die Richtlinie 2011/61/EU enthält. Absatz 2 Satz 2 und 3 enthält eine Ermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen zu Art, Umfang und Form der einzureichenden Unterlagen sowie über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege und entsprechen der Regelung in § 128 Absatz 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. In der Verordnung werden insbesondere die technischen Voraussetzungen der Übermittlung an die Bundesanstalt bestimmt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 orientiert sich an § 128 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt Artikel 32 Absatz 3 und Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 setzt Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 setzt Artikel 32 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 298 (Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von ausländischen AIF und von inländischen oder EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Richtlinie ist so auszulegen, dass der Vertrieb von Anteilen an EU-Feeder-AIF oder inländischen Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland nur zulässig sein soll, wenn die Voraussetzungen von § 288 Absatz 1 in Bezug auf den Master-AIF erfüllt sind. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 35 Absatz 1, Absatz 5 Unterabsatz 1 und Absatz 9 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Artikel 35 der Richtlinie 2011/61/EU ist nach seinem Sinn und Zweck so auszulegen, dass auch der Vertrieb von Anteilen an EU-Feeder-AIF

bzw. inländischen Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger nur zulässig sein soll, wenn zuvor ein Anzeigeverfahren nach Absatz 2 durchlaufen wurde. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 35 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 35 Absatz 6, 7, 9 Unterabsatz 2 und 10 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Pflicht, die für den EU-Feeder-AIF zuständigen Stellen zu informieren, dient der Umsetzung des Prinzips der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Zwar wurde diese Pflicht in Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU nicht ausdrücklich normiert, aus Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU analog kann aber eine entsprechende Informationspflicht hergeleitet werden.

Zu § 299 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von EU-AIF und inländischen AIF an professionelle Anleger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 39 Absatz 1 und 4 Unterabsatz 1 und Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 39 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 39 Absatz 5, 6, 8 und 9 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 300 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 40 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 40 Absatz 5 Unterabsatz 1 und Absatz 9 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 40 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 40 Absatz 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 301 (Bescheinigung der Bundesanstalt):

Angelehnt an § 128 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes soll diese Vorschrift dem bestehenden praktischen Bedürfnis für die gebührenpflichtige Erteilung eines AIF-Passes für den Vertrieb außerhalb des EU/EWR-Raumes Rechnung tragen.

Zu § 302 (Verweise und Ersuchen nach Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 11, Artikel 40 Absatz 11 und Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 15 und Artikel 40 Absatz 15 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Kapitel 5 (Europäische Risikokapitalfonds):

Zu § 303 (Europäische Risikokapitalfonds):

Die Vorschrift regelt, welche Paragraphen dieses Gesetzes auf Manager von Fonds, die unter die de-minimis-Regel der Richtlinie 2011/61/EU fallen und die gleichzeitig die Anforderungen für Manager Europäischer Risikokapitalfonds erfüllen, anwendbar sind. Dies sind die Vorschriften zur Begriffsbestimmung, zum Anwendungsbereich, zur Bestimmung der Bundesanstalt als zuständige Behörde, zu besonderen Aufgaben der Bundesanstalt, zur sofortigen Vollziehbarkeit, zum unerlaubten Investmentgeschäft, zu den Pflichten von Managern, deren verwaltete Fonds unter den Schwellenwert von 500 Mio. Euro fällt sowie die Strafvorschriften. Ferner wird zur Klarstellung auf die EU-Verordnung verwiesen. Diese gilt bereits unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Zu § 304 (Straf- und Bußgeldvorschriften):

Zu Absatz 1 bis 3:

In § 304 Absatz 1 bis 3 werden in Anlehnung an die Systematik der allgemeinen Bußgeldvorschriften des § 308 neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten normiert, um dem Auftrag aus Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds] zur Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben der Verordnung zu entsprechen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des Absatz 4 sieht im Hinblick darauf, dass § 303 Nummer 1 die Vorschrift des § 14 auch für Europäische Risikokapitalfonds für anwendbar erklärt, in Anlehnung an die allgemeinen Bußgeldvorschriften des § 308 Absatz 3 Nummer 2 und 3 für den Fall eines Zuwiderhandelns gegen die genannten Bestimmungen durch Europäische Risikokapitalfonds das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit vor.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 bestimmt den Bußgeldrahmen.

Zu Absatz 6:

Für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 304 soll die Bundesanstalt zuständig sein. Wegen § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung erforderlich.

Zu Kapitel 6 (Europäische Fonds für soziales Unternehmertum):

Zu § 305 (Europäische Fonds für soziales Unternehmertum):

Die Vorschrift regelt, welche Paragraphen dieses Gesetzes auf Manager von Fonds, die unter die de-minimis-Regel der Richtlinie 2011/61/EU fallen und die gleichzeitig die Anforderungen für Manager Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum erfüllen, anwendbar sind. Dies sind die Vorschriften zur Begriffsbestimmung, zum Anwendungsbereich, zur Bestimmung der Bundesanstalt als zuständige Behörde, zu besonderen Aufgaben der Bundesanstalt, zur sofortigen Vollziehbarkeit, zum unerlaubten Investmentgeschäft, zu den Pflichten von Managern, deren verwaltete Fonds unter den Schwellenwert von 500 Mio. Euro fällt sowie die Strafvorschriften. Ferner wird zur Klarstellung auf die EU-Verordnung verwiesen. Diese gilt bereits unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Zu § 306 (Straf- und Bußgeldvorschriften):

Zu Absatz 1 bis 3:

In § 306 Absatz 1 bis 3 werden in Anlehnung an die Systematik der allgemeinen Bußgeldvorschriften des § 308 neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten normiert, um dem Auftrag aus Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. ___/2012 [Verordnung über Europäische Sozialfonds] zur Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben der Verordnung zu entsprechen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des Absatz 4 sieht im Hinblick darauf, dass § 305 Nummer 1 die Vorschrift des § 14 auch für Europäische Fonds für soziales Unternehmertum für anwendbar erklärt, in Anlehnung an die allgemeinen Bußgeldvorschriften des § 308 Absatz 3 Nummer 2 und 3 für den Fall eines Zuwiderhandelns gegen die genannten Bestimmungen durch Europäische Fonds für soziales Unternehmertum das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit vor.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 bestimmt den Bußgeldrahmen.

Zu Absatz 6:

Für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 306 soll die Bundesanstalt zuständig sein. Wegen § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung erforderlich.

Zu Kapitel 7 (Straf-, Bußgeld- und Übergangsvorschriften):

Zu Abschnitt 1 (Straf- und Bußgeldvorschriften):

Zu § 307 (Strafvorschriften):

Nummer 1 entspricht der Regelung des § 143a des aufzuhebenden Investmentgesetzes und erweitert diese in Nummer 2 auf den Tatbestand der fehlenden Registrierung gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1.

Zu § 308 (Bußgeldvorschriften):

Zu Absatz 1:

Die Regelungen des Absatzes 1 übernehmen im Wesentlichen § 143 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, die hierbei aufgrund der Neustrukturierungen redaktionell angepasst und ergänzt werden.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 wird um die für die jeweiligen Gesellschaftsformen bestehenden einzelnen Vorschriften erweitert.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 übernimmt die Regelung des § 143 Absatz 1 Nummer 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 3:

In Nummer 3 wird die entsprechende Regelung auf intern verwaltete Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die Investmentbetriebsvermögen erwerben, und geschlossene Publikums-AIF sowie die genannten Vorschriften für inländische Spezial-AIF erweitert.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 ist anglehnt an die Regelung des § 143 Absatz 3 Nummer 23 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt gemäß § 211, auch in Verbindung mit §§ 227 Absatz 3 oder 241 Absatz 2.

Zu Nummer 6 und 7:

Nummer 6 und 7 übernehmen die Regelung des § 143 Absatz 3 Nummer 23 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und ergänzen diese um weitere in diesem Gesetz geregelten Leerverkaufsverbote.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen des Absatzes 2 Nummern 1, 4, 7 bis 11 und 13 bis 18 übernehmen im Wesentlichen § 143 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei redaktionelle Anpassungen sowie teilweise Ergänzungen vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf die nunmehr erfassten neuen Fondsvehikel und Investmentvermögen. Bei den Nummern 2, 3, 5, 6, 12 und 19 bis 21 handelt es sich um neue Bußgeldtatbestände.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 knüpft an § 143 Absatz 2 Nummer 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes an und wird um die gesonderten Pflichten von OGAW-Investmentaktiengesellschaften ergänzt.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass entgegen § 34 Absatz 3 ,4 oder 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 normiert einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass entgegen § 35 Absatz 1 bis 6 die genannten Informationen oder Unterlagen der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder zur Verfügung gestellt werden.

Nummer 4:

Nummer 4 übernimmt die Regelung des § 143 Absatz 2 Nummer 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 5 und 6:

Nummern 5 und 6 ergänzen die Vorschrift in Anlehnung an Nummer 4 im Hinblick auf die in den § 49 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, Absatz 4 Satz 2 sowie Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 und § 61 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, Absatz 4 Satz 2 sowie Absatz 5 durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU aufgenommenen Pflichten.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 knüpft an § 143 Absatz 2 Nummer 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes an und erweitert den Anwendungsbereich auf die Erstellung der Jahresberichte bei EU-AIF und ausländischen AIF, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie auf die Jahresberichte der Investmentkommanditgesellschaft und die Jahres-, Halbjahres-, Auflösungs- und Abwicklungsberichte der Investmentaktiengesellschaft.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 übernimmt die Regelung des § 143 Absatz 2 Nummer 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 9:

Nummer 9 übernimmt § 143 Absatz 2 Nummer 9 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen und erweitert den Anwendungsbereich auf die Einreichung der Jahresberichte des Publikumssondervermögens und der Investmentkommanditgesellschaft bei der Bundesanstalt.

Zu Nummer 10:

Nummer 10 setzt auf der Regelung des § 143 Absatz 2 Nummer 8 des aufzuhebenden Investmentgesetzes auf und erfasst Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften.

Zu Nummer 11:

Nummer 11 knüpft an § 143 Absatz 2 Nummer 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes an und macht einen Verstoß gegen die Pflicht, die Anlagebedingungen dem Verkaufsprospekt nur beizufügen, wenn die Genehmigung erteilt worden ist, im Hinblick auf offene und geschlossene Publikumsinvestmentvermögen bußgeldpflichtig.

Zu Nummer 12:

Nummer 12 schafft einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall eines Verstoßes gegen § 159 Absatz 2 Satz 10 oder 11.

Zu Nummer 13:

Nummer 13 knüpft an § 143 Absatz 2 Nummer 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes an.

Zu Nummer 14 bis 16:

Nummern 14 bis 16 übernehmen die Vorschriften des § 143 Absatz 2 Nummern 6a bis 6c des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 17 und 18:

Nummern 17 und 18 knüpfen an § 143 Absatz 2 Nummern 2a und 2b des aufzuhebenden Investmentgesetzes an und werden um die Fälle des § 187 Absatz 1 und Absatz 2 erweitert.

Zu Nummer 19:

Nummern 19 bezieht die für geschlossene AIF nach diesem Gesetz bestehende Pflicht, einen Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen dem Publikum zugänglich zu machen, mit in den Bußgeldkatalog ein.

Zu Nummer 20:

Nummer 20 ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass eine Unterrichtung oder Mitteilung nach § 258 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 5 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird.

Zu Nummer 21:

Nummer 21 ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass entgegen § 259 Absatz 1 oder Absatz 5 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt wird.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen des Absatzes 3 übernehmen in den Nummern 1 bis 6, 8 bis 26 und 30 und 31 im Wesentlichen § 143 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei redaktionelle Anpassungen sowie teilweise Ergänzungen vorgenommen wurden. Bei den Nummern 7 und 27 bis 29 handelt es sich um neue Bußgeldtatbestände.

Zu Nummer 1:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 143 Absatz 3 Nummer 27 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei Änderungen in Bezug auf den Inhalt und die Position der Vorschriften, auf die sich die Bußgeldtatbestände bisher bezogen haben und weiterhin beziehen, berücksichtigt und um die Vorschriften ergänzt wurden, die durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU neu hinzugekommen sind, insbesondere die neuen Anzeigeverfahren.

Zu Nummer 2 und 3:

Nummer 2 und Nummer 3 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen den Regelungen des § 143 Absatz 3 Nummer 2 und Nummer 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, erfassen nunmehr aber auch extern verwaltete Investmentgesellschaften und Verwahrstellen.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 übernimmt für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften die Regelung des § 143 Absatz 3 Nummer 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 5 und 6:

Nummer 5 und Nummer 6 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen den Regelungen des § 143 Absatz 3 Nummer 4 und Nummer 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und erfassen auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass eine Verwahrstelle Vermögensgegenstände entgegen § 66 Absatz 5 oder § 81 Absatz 3 wiederverwendet.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 16a des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 9:

Nummer 9 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 16b des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 10:

Zu Buchstabe a:

Nummer 10 Buchstabe a übernimmt mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen § 143 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe a des aufzuhebenden Investmentgesetzes und spezifiziert hierbei mit Nennung des § 215 Absatz 2 die erwerbbaaren Anteile oder Aktien nach § 215 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b.

Zu Buchstabe b:

Nummer 10 Buchstabe b erweitert die Vorschrift um die Verletzung von § 225 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, der die zulässigen Vermögensgegenstände für geschlossene Publikums-AIF normiert.

Zu Nummer 11:

Nummer 11 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 7 Alternative 1.

Zu Nummer 12:

Nummer 12 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 8 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für die Fälle, in denen für geschlossene Publikums-AIF Geschäfte getätigt werden, die Derivate zum Gegenstand haben, die nicht zur Absicherung von im AIF gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust dienen.

Zu Nummer 13:

Nummer 13 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 9 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 14:

Nummer 14 entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen der Regelung des § 143 Absatz 3 Nummer 10 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, ergänzt um die für geschlossene Publikums-AIF geltende Anlagegrenze des § 225 Absatz 2.

Zu Nummer 15:

Nummer 15 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 11 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 16:

Nummer 16 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 12 Buchstabe a des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 17:

Nummer 17 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 13 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 18:

Nummer 18 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 14 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 19:

Nummer 19 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 15 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 20:

Nummer 20 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 16 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 21:

Nummer 21 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 20a des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 22 bis 25:

Nummern 22 bis 25 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen § 143 Absatz 3 Nummer 23 bis 26 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei das Leerver-

kaufsverbot für Dach-Hedgefonds bereits von Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfasst ist und deshalb von Absatz 3 Nummer 24 nicht mehr aufgegriffen wird.

Zu Nummer 26:

Nummer 26 ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für die Fälle, in denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht sicherstellt, dass die für die Rechnung eines geschlossenen AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des Wertes dieses AIF nicht übersteigt.

Zu Nummer 27:

Nummer 27 ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht dafür Sorge trägt, dass die in § 228 Absatz 1 genannte Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch, Schiffsregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen wird oder, sofern bei ausländischen Immobilien, Schiffen oder Flugzeugen die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in ein Grundbuch, Schiffsregister, Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen oder ein vergleichbares Register nicht möglich ist, sie deren Wirksamkeit nicht in anderer geeigneter Form sicherstellt.

Zu Nummer 28 und 29:

Nummer 28 und Nummer 29 erweitern die Vorschrift um neue Bußgeldtatbestände hinsichtlich der für offene inländische Spezial-AIF beziehungsweise geschlossene inländische Spezial-AIF erwerbbarer Vermögensgegenstände.

Zu Nummer 30 und 31:

Nummern 30 und 31 entsprechen im Wesentlichen § 143 Absatz 2 Nummern 28 und 29 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei Änderungen in Bezug auf den Inhalt und die Position der Vorschriften, auf die sich die Bußgeldtatbestände bisher bezogen haben und weiterhin beziehen, berücksichtigt und um die Vorschriften ergänzt wurden, die durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU neu hinzugekommen sind, insbesondere die neuen Anzeigeverfahren.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen § 143 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht § 143 Absatz 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 309 (Mitteilungen in Strafsachen):

Die Vorschrift entspricht § 143b des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 310 (Beschwerde- und Schlichtungsverfahren):

Absätze 1 bis 6 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen § 143c des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Da vom Anwendungsbereich des Investmentgesetzes nur offene Investmentvermögen erfasst waren, beschränkte sich in der Vergangenheit die Zuständigkeit der auf der Grundlage des § 143c des Investmentgesetzes errichteten Schlichtungsstellen auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit offenen Investmentvermögen wie OGAW oder z.B. offenen Immobilienfonds. Geschlossene Publikums-AIF fielen nicht in

den Anwendungsbereich des Investmentgesetzes und waren somit auch von der Zuständigkeit der Schlichtungsstellen nicht erfasst. Da sich der Anwendungsbereich dieses Gesetzes gegenüber dem Investmentgesetz erweitert, und sowohl offene Investmentvermögen als auch geschlossene AIF erfasst, wird sich der Aufgabenbereich der auf der Grundlage des § 143c des Investmentgesetzes bereits errichteten Schlichtungsstellen erweitern. Damit sie sich auf diese auf die neuen Aufgaben vorbereiten können, unterfällt Absatz 3 der Übergangsvorschrift des § 316.

Zu Abschnitt 2 (Übergangsvorschriften):

Unterabschnitt 1 (Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften und AIF)

Zu § 311 (Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften und AIF):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift setzt Artikel 61 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften haben danach eine Frist von einem Jahr, eine Erlaubnis oder Registrierung nach diesem Gesetz zu beantragen. Nach § 22 Absatz 1 Nummer 12 müssen mit dem Erlaubnisantrag auch alle Anlagebedingungen, Satzungen oder Gesellschaftsverträge aller AIF, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu verwalten beabsichtigt, eingereicht werden. Soweit sich aus den folgenden Übergangsvorschriften nichts anderes ergibt, sind die Anlagebedingungen, Satzungen oder Gesellschaftsverträge der inländischen AIF somit bis zum Zeitpunkt der Stellung des Erlaubnisantrages an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift trägt der Möglichkeit Rechnung, dass außerhalb der Vorschriften des Investmentgesetzes EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften vor dem 22. Juli 2013 Fondsstrukturen im Inland verwaltet haben, die nun als inländische Spezial-AIF zu qualifizieren sind. Die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Verwaltung besteht fort, sofern diese Gesellschaft im Herkunftsmitgliedstaat über eine Erlaubnis verfügt und die nach § 50 erforderlichen Angaben der Bundesanstalt übermittelt werden. Da die Erlaubniserteilung im Herkunftsmitgliedstaat möglicherweise erst nach anderthalb Jahren erfolgt, ist diese Übergangsfrist auch für die Übermittlung der Angaben vorgesehen. Sofern keine Übermittlung erfolgt, gilt Absatz 5. Absatz 2 ist auf die Verwaltung von Spezial-AIF beschränkt. Die grenzüberschreitende Verwaltung von inländischen Publikums-AIF oder von inländischen AIF durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr möglich. Die Verwaltung muss in diesen Fällen auf eine entsprechende AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 5 übertragen werden oder die inländischen AIF müssen abgewickelt werden.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 2 dürfen AIF nach dem Inkrafttreten dieses Gesetz nur aufgelegt werden, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zuvor eine Erlaubnis nach §§ 20, 22 oder eine Registrierung nach § 44 erhalten hat. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass für AIF, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu aufgelegt werden, die Vorschriften dieses Gesetzes gelten und zwar sowohl hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft als auch hinsichtlich der AIF.

Für die Zwecke dieses Abschnitts werden zudem die Begriffe der Auflage und der Zeichnung definiert. Bei geschlossenen AIF wird aus Gründen der Konsistenz mit dem Vermögenanlagengesetz auf die Zeichnung abgestellt, da das Vermögenanlagengesetz den Begriff der „Auflage“ nicht kennt.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt den Fall, dass eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft keinen fristgerechten Erlaubnisantrag stellt oder die Bundesanstalt die Erlaubnis versagt. Zum Zwecke des Anlegerschutzes wird eingeräumt, dass die von dieser Gesellschaft verwalteten AIF nicht zwingend abzuwickeln sind, sondern alternativ durch eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die eine Erlaubnis erhalten hat, weiter verwaltet werden können. Hierzu muss das Verwaltungsrecht der AIF jedoch binnen drei Monaten nach dem jeweiligen Ereignis (Fristablauf oder Versagung der Erlaubnis) auf diese AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen werden. Die Übertragung setzt die Zustimmung der Anleger oder Aktionäre durch eine Mehrheit gemessen am Anlagevolumen voraus. Alternativ kann auch die Bundesanstalt die Übertragung im öffentlichen Interesse bestimmen. Aufgrund der Möglichkeit des Gesellschaftspasses nach § 50 bezüglich der Verwaltung von Spezial-AIF kommt auch eine Übertragung auf eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft in Frage. Hierzu muss diese im Herkunftsmitgliedstaat über eine Erlaubnis verfügen und die nach § 50 erforderlichen Angaben müssen der Bundesanstalt übermittelt worden sein.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift trägt der Möglichkeit Rechnung, dass außerhalb der Vorschriften des Investmentgesetzes EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften vor dem 22. Juli 2013 Fondsstrukturen im Inland verwaltet haben, die nun als inländische AIF zu qualifizieren sind. Da für die hier genannten Gesellschaften die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Verwaltung nicht fortbesteht, sind die AIF abzuwickeln oder auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu übertragen.

Zu § 312 (Umsetzung von Artikel 37, 38 und 41 der Richtlinie 2011/61/EU):

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 66 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU in Bezug auf die dort genannten Artikel 37, 38 und 41.

Unterabschnitt 2 (Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten und für offene AIF)

Zu § 313 (Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten und für offene AIF, die bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren)

Zu Absatz 1:

Die bis zu einjährige Übergangsfrist in § 311 Absatz 1 macht Regelungen erforderlich, welche Vorschriften für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten, für die bisher das Investmentgesetz anwendbar war und die offene Fonds nach den Vorschriften des Investmentgesetzes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelegt haben.

Absatz 1 regelt den Übergang für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die eine Erlaubnis nach dem Investmentgesetz innehaben, und die inländische offene Publikums-AIF bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelegt haben, deren Anlagebedingungen nach dem Investmentgesetz genehmigt wurden. Grundgedanke ist, dass bis zur Erteilung der Erlaubnis für die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Vorschriften des Investmentgesetzes Anwendung finden und ab Erteilung der Erlaubnis die Vorschriften dieses Gesetzes. Dabei wird klargestellt, dass die Begriffsbestimmungen, der Anwendungsbereich und die Vorschriften dieses Gesetzes, die zur Umstellung auf das neue Recht erforderlich sind, z.B. die Vorschriften zum Erlaubnisantrag, sowie die Übergangsvorschriften auch in der Übergangszeit gelten.

Im Hinblick auf die fondsbezogenen Vorschriften, wird auf das Inkrafttreten der Anlagebedingungen abgestellt. Das heißt, für die bestehenden inländischen offenen Publikums-AIF wird geregelt, dass die fondsbezogenen Vorschriften des Investmentgesetzes noch bis zum Inkrafttreten der angepassten Anlagebedingungen fortgelten.

Da sich in der Übergangszeit eine Vielzahl von Anträgen kumulieren kann, werden für die Änderungen der Anlagebedingungen aufgrund der Anpassung an dieses Gesetz Sonderregelungen getroffen. Bei der Anpassung der Anlagebedingung differenziert Absatz 1 zwischen Änderungen, die einer Genehmigung durch die Bundesanstalt bedürfen und solchen, die keiner Genehmigung bedürfen, weil diese Änderungen rein redaktioneller Natur sind, z.B. bloße Anpassung an die neue Terminologie nach dem Kapitalanlagegesetzbuch. Zudem wird die Frist für die Genehmigung der Änderungen der Anlagebedingungen auf sechs Monate verlängert, da es sein kann, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften die geänderten Anlagebedingungen aller von ihr verwalteten Investmentvermögen gleichzeitig bei der Bundesanstalt einreichen. Diese Sondersituation macht eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate notwendig. Zudem dürfen in der Umstellungsphase keine Änderungen der Anlagebedingungen vorgenommen werden, die nicht für die Anpassung an das neue Recht erforderlich sind. Da bei der Umstellung der bestehenden offenen inländischen Publikums-AIF nur zwingend erforderliche Anpassungen an die neue Rechtslage erlaubt sind, ist es gerechtfertigt, die Anleger aus Kostengründen nicht auch noch zusätzlich per dauerhaftem Datenträger über die Änderungen zu informieren. Spätestens anderthalb Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen die Änderungen der Anlagebedingungen in Kraft getreten sein.

Durch den Verweis auf die Fristen in § 311 Absatz 1 und Absatz 4 wird sichergestellt, dass das Investmentgesetz nur noch für eine Übergangszeit weiter gelten wird.

Zu Absatz 2:

Entsprechend den Übergangsvorschriften zu inländischen offenen Publikums-AIF nach Absatz 1 wird die Übergangsregelung für inländische offene Spezial-AIF und ihre Verwaltungsgesellschaften, die nicht unter die Schwellenwerte von § 2 Absatz 4 fallen, getroffen. Da die Anlagebedingungen von Spezial-AIF grundsätzlich keiner Genehmigung bedürfen, wird auf die entsprechenden Vorschriften des Absatzes 1 nicht verwiesen.

Zu Absatz 3:

Entsprechend den Übergangsvorschriften zu inländischen offenen Publikums-AIF nach Absatz 1 wird die Übergangsregelung für inländische offene Spezial-AIF und ihre Verwaltungsgesellschaften, die unter die Schwellenwerte von § 2 Absatz 4 fallen, getroffen. Abgestellt wird hier auf Registrierung. Vor diesem Zeitpunkt gelten die Vorschriften des Investmentgesetzes in der Fassung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach die Vorschriften dieses Gesetzes, die auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und Spezial-AIF, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 erfüllen, anwendbar sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 legt fest, dass eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der nach dem Investmentgesetz eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft erteilt wurde, die Unterlagen und Angaben nicht erneut bei der Bundesanstalt einreichen muss, die sie bereits bei dem Erlaubnisantrag für eine Kapitalanlagegesellschaft oder bei der Umstellung ihrer Investmentvermögen eingereicht hat, sofern diese Unterlagen und Angaben noch aktuell sind.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält eine Übergangsvorschrift für bestehende inländische offene Publikums-AIF, die von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit einer Erlaubnis nach dem Investmentgesetz verfügen. Es wird klargestellt, dass sie für jeden der von ihnen verwalte-

ten und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelegten inländischen offenen Publikums-AIF, den sie nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben beabsichtigt, eine Vertriebsanzeige nach § 282 binnen eines Jahres ab dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] spätestens zusammen mit dem Antrag auf Erlaubnis nach § 22 bei der Bundesanstalt einreichen muss. Zudem wird geregelt, dass das unter dem Investmentgesetz erworbene Vertriebsrecht bis zum Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen fortbesteht, sofern der Erlaubnisantrag, ggf. der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen und die Anzeige von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft fristgerecht eingereicht werden, die Bundesanstalt nicht zuvor die Aufnahme des Vertriebs unter dem neuen Recht nach § 282 Absatz 3 untersagt hat und die Frist von anderthalb Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist. Lässt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die geänderten Anlagebedingungen in Kraft treten, bevor das Anzeigeverfahren nach § 282 abgeschlossen ist, muss die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in dieser Zeit den Vertrieb einstellen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält entsprechend zur Regelung in Absatz 5 eine Übergangsvorschrift für die Vertriebsanzeige bei bestehenden inländischen offenen Spezial-AIF, die von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit einer Erlaubnis nach dem Investmentgesetz verfügen.

Zu Absatz 7:

Die Vorschrift stellt klar, dass das Vertriebsrecht von AIF-Verwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anzeige nach § 139 Absatz 1 des Investmentgesetzes erstattet haben und zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, nicht unbegrenzt fortbesteht. Vielmehr müssen diese binnen eines Jahres die Anzeige zum Vertrieb nachholen. In Nummer 1 bis 4 werden die verschiedenen Anzeigeverfahren aufgeführt, die je nach Art des AIF von der AIF-Verwaltungsgesellschaft durchzuführen sind. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb dieser Frist, erlischt das Vertriebsrecht. Andernfalls besteht es bis zum Abschluss des Anzeigeverfahrens fort. Das Erlöschen des Vertriebsrechts hindert die AIF-Verwaltungsgesellschaft aber nicht daran, die Abgabe einer Vertriebsanzeige nachzuholen.

Zu Absatz 8:

Die Vorschrift stellt klar, dass das Vertriebsrecht von AIF-Verwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mangels Vorliegens eines öffentlichen Vertriebes nicht anzeigepflichtig waren, nicht unbegrenzt fortbesteht. Vielmehr müssen diese binnen eines Jahres die Anzeige zum Vertrieb nachholen. Im Übrigen wird auf die Parallelregelung in Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 9:

Satz 1 stellt klar, dass das Vertriebsrecht von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten zum Vertrieb berechtigt sind, nur für einen begrenzten Zeitraum fortbesteht. Vielmehr müssen diese binnen eines Jahres die Anzeige zum Vertrieb durchführen. Satz 2 stellt klar, dass die Fristen nach § 297 Absatz 3 und 4 erst ab dem Zeitpunkt beginnen, in dem folgende zwei Voraussetzungen gegeben sind: die Bundesanstalt hat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Erlaubnis gemäß § 22 erteilt und die Änderungen der Anlagebedingungen sind in Kraft getreten.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 stellt klar, dass die nach § 21 Absatz 1 des Investmentgesetzes erteilte Genehmigung der Verwahrstelle weiterhin gilt.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 regelt, dass Anträge auf Genehmigung der Anlagebedingungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches gestellt wurden und die noch nicht beschlossen sind, erlöschen. Zudem erlischt eine bereits erfolgte Genehmigung nach dem Investmentgesetz, sofern der AIF nicht vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] aufgelegt wurde, da nach § 311 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch keine Neuauflage ohne Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch zulässig ist.

Zu § 314 (Besondere Übergangsvorschriften für Immobilien-Sondervermögen):

Zu Absatz 1:

Offene Publikumsimmobilienfonds, die vor dem [Kabinettsbeschluss zu diesem Gesetz] nach den Vorschriften des Investmentgesetzes aufgelegt worden sind, können auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter bestehen bleiben. Im Übrigen können Immobilienfonds nur noch in der geschlossenen Form aufgelegt werden. Bestehende offene Immobilienfonds genießen damit einen Bestandsschutz, d.h. in sie kann auch weiterhin investiert werden. Diese offenen Publikumsimmobilienfonds sind AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, so dass auf sie die Vorschriften dieser Richtlinie anzuwenden sind. Dementsprechend gilt ab Erlaubniserteilung nach § 313 Absatz 1 Satz 11 grundsätzlich dieses Gesetz, aber bis zum Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen hiervon abweichend die auf offene Publikumsfonds anwendbaren Vorschriften des Investmentgesetzes (vgl. § 313 Absatz 1 Satz 12). § 315 enthält abweichend von § 313 Absatz 1 Satz 13 für die offenen Publikumsimmobilienfonds, die unter die Übergangsregelung fallen, eine Sonderregelung bezüglich der Vorschriften, die für offene Publikumsimmobilienfonds nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen gelten. Zum einen werden die fondsbezogenen Vorschriften dieses Gesetzes, die für offene Publikumsimmobilienfonds gelten, aufgeführt (Nummer 1 und 4). Im Übrigen gelten die Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes, welche offene Publikumsimmobilienfonds betreffen, weiter (Nummer 2 bis 4). Satz 2 stellt klar, dass die Vorschrift nur eine Bestandsschutzregel für bis zum Kabinettsbeschluss zu diesem Gesetz aufgelegte Immobilien-Sondervermögen enthält. Nach diesem Stichtag dürfen diese nicht mehr aufgelegt werden.

Zu Absatz 2:

Offene Immobilienfonds in Form von Spezialsondervermögen, die vor dem [Kabinettsbeschluss zu diesem Gesetz] nach den Vorschriften des Investmentgesetzes aufgelegt worden sind, können auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter bestehen bleiben. Im Übrigen können Immobilienfonds nur noch in der geschlossenen Form aufgelegt werden. Bestehende offene Immobilienfonds genießen damit einen Bestandsschutz, d.h. in sie kann auch weiterhin investiert werden. Diese offenen Spezialimmobilienfonds sind AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, so dass auf sie die Vorschriften dieser Richtlinie anzuwenden sind. Dementsprechend gilt für sie grundsätzlich das gleiche Prinzip wie für bestehende offene Publikumsimmobilienfonds, wobei sich allerdings die nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen anwendbaren Vorschriften von diesen unterscheiden. So gelten für offene Spezialimmobilienfonds ab Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen abweichend von § 313 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 313 Absatz 1 Satz 13 entsprechend den Regelungen im Investmentgesetz andere fondsbezogene Vorschriften. Zum einen werden die fondsbezogenen Vorschriften dieses Gesetzes, die für offene Spezial-AIF gelten, aufgeführt (Nummer 1 und 4). Im Übrigen gelten die Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes, die offene Spezialimmobilienfonds betreffen weiter (Nummern 2 und 3 sowie Satz 2 bis 4). Satz 2 bis 4 enthalten dementsprechend die Regelung der aufzuhebenden §§ 91 Absatz 3 Nummer 1 bis 3, Absatz 4, 95 Absatz 6 und 9 des Investmentgesetzes, soweit sie Spezialimmobilien-Sondervermögen betreffen. Satz 5 stellt klar, dass die Vorschrift nur eine Bestandsschutzregel für bis zum Kabinettsbeschluss zu diesem Gesetz aufgelegte Immobilien-

Sondervermögen in Form von Spezialsondervermögen enthält. Nach diesem Stichtag dürfen diese nicht mehr aufgelegt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Anpassung der für offene Immobilienfonds gemäß Absatz 1 und 2 weiterhin geltenden Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung an die neue Terminologie in diesem Gesetz.

Zu Absatz 4:

Die Übergangsvorschrift des aufzuhebenden § 145 Absatz 4 des Investmentgesetzes wird mit redaktionellen Änderungen übernommen, da sein Regelungsgehalt auf die bestehenden Immobilien-Sondervermögen weiterhin anwendbar ist. Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu Absatz 5:

Die Übergangsvorschrift des aufzuhebenden § 145 Absatz 5 des Investmentgesetzes wird mit redaktionellen Änderungen übernommen, da sich sein Regelungsgehalt für die bestehenden Immobilien-Sondervermögen auf einen Zeitpunkt nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstreckt. Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu § 315 (Besondere Übergangsvorschriften für Altersvorsorge-Sondervermögen):

Zu Absatz 1:

Altersvorsorge-Sondervermögen, die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach den Vorschriften des Investmentgesetzes aufgelegt worden sind, können auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter bestehen bleiben. Diese offenen Fonds sind AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, so dass auf sie die Vorschriften dieser Richtlinie anzuwenden sind. Dementsprechend gilt ab Erlaubniserteilung gemäß der Regelung in § 313 Absatz 1 Satz 11 grundsätzlich dieses Gesetz, aber bis zum Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen hiervon abweichend die auf Altersvorsorge-Sondervermögen anwendbaren Vorschriften des Investmentgesetzes (vgl. § 313 Absatz 1 Satz 12). § 315 enthält abweichend von § 313 Absatz 1 Satz 13 für die Altersvorsorge-Sondervermögen, die unter diese Übergangsregelung fallen, eine Sonderregelung bezüglich der Vorschriften, die für Altersvorsorge-Sondervermögen nach dem Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen gelten. Die fondsbezogenen Vorschriften dieses Gesetzes gelten demnach nur, soweit sich aus den speziellen Regelungen des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Bezug auf Altersvorsorge-Sondervermögen nichts anderes ergibt. Im Übrigen gelten die speziellen Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes, welche Altersvorsorge-Sondervermögen betreffen, weiter. Bei der Auslegung der betreffenden Vorschriften des Investmentgesetzes ist zu beachten, dass Altersvorsorge-Sondervermögen ausschließlich Anteile an offenen Publikumsimmobilienfonds erwerben können, die unter die Übergangsvorschrift nach § 315 fallen. Ein Erwerb von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds ist hingegen nicht möglich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Vorschrift nur eine Bestandschutzregel für bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelegte Altersvorsorge-Sondervermögen enthält. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen diese nicht mehr aufgelegt werden.

Zu § 316 (Besondere Übergangsvorschriften für Gemischte Sondervermögen und Gemischte Investmentaktiengesellschaften):

Nach der Regelung sind Gemischte Sondervermögen und Gemischte Investmentaktiengesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetz bereits aufgelegt waren, nicht gezwungen, die zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Anteile an Immobilien-Sondervermögen und/oder Anteile oder Aktien an Hedgefonds zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu veräußern. Sie können diese Anteile oder Aktien weiter halten. Ein Neuerwerb von Anteilen oder Aktien an Immobilienfonds oder Hedgefonds bzw. an vergleichbaren EU-AIF oder ausländischen AIF für Gemischte Investmentvermögen ist jedoch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschlossen. Satz 2 dient der Klarstellung, dass im Übrigen auf diese Gemischten Investmentvermögen, ihre Verwalter und Verwahrstellen die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, insbesondere auch die genannten Übergangsvorschriften, nach denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften binnen einen Jahres einen Erlaubnis Antrag nach diesem Gesetz stellen und die Anlagebedingungen der AIF an die Vorschriften dieses Gesetzes anpassen und ggf. genehmigen lassen müssen.

Zu § 317 (Besondere Übergangsvorschriften für Sonstige Sondervermögen und Sonstige Investmentaktiengesellschaften):

Nach der Regelung sind Sonstige Sondervermögen und Sonstige Investmentaktiengesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetz bereits aufgelegt waren, nicht gezwungen, die zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Anteile an Immobilien-Sondervermögen, Anteile oder Aktien an Hedgefonds und/oder Unternehmensbeteiligungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu veräußern. Sie können diese Anteile oder Aktien weiter halten. Ein Neuerwerb von Anteilen oder Aktien an Immobilienfonds, Hedgefonds bzw. an vergleichbaren EU-AIF oder ausländischen AIF oder von Unternehmensbeteiligungen für Sonstige Investmentvermögen ist jedoch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschlossen. Satz 2 dient der Klarstellung, dass im Übrigen auf diese Sonstigen Investmentvermögen, ihre Verwalter und Verwahrstellen die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, insbesondere auch die genannten Übergangsvorschriften, nach denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften binnen einen Jahres einen Erlaubnis Antrag nach diesem Gesetz stellen und die Anlagebedingungen der AIF an die Vorschriften dieses Gesetzes anpassen und ggf. genehmigen lassen müssen.

Zu § 318 (Besondere Übergangsvorschriften für Hedgefonds)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 trifft eine Übergangsregelung für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Single-Hedgefonds nach dem Investmentgesetz, deren Anteile oder Aktien ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Da bei Hedgefonds die Anlagebedingungen zu genehmigen sind, gelten für sie nicht § 313 Absatz 2, sondern die Regelungen von § 313 Absatz 1 Satz 1 bis 4, 7 bis 14 entsprechend. Im Hinblick auf die Änderungen der Anlagebedingungen wird dementsprechend danach unterschieden, ob es sich um rein redaktionelle Änderungen handelt oder nicht. Bei rein redaktionellen Änderungen ist eine Genehmigung nicht erforderlich, während alle übrigen Änderungen eine Genehmigung erfordern. Dementsprechend wird für die vollständige Anwendung dieses Gesetzes entweder auf die Erlaubnis oder das Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen abgestellt.

Zu Absatz 2:

Single-Hedgefonds sind nach diesem Gesetz Spezial-AIF, d.h. ihre Anteile oder Aktien dürfen ausschließlich von professionellen Anlegern gehalten werden. Vor diesem Hintergrund sind besondere Übergangsregeln für bestehende Single-Hedgefonds erforderlich, deren Anteile oder Aktien im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von Privatanle-

ger gehalten werden. Nach der Regelung in Absatz 2 dürfen diese Privatanleger die Anteile oder Aktien weiterhin halten bis sie die Anteile oder Aktien, die sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehalten haben, zurückgegeben haben. Ein Neuerwerb von Anteilen oder Aktien an Single-Hedgefonds nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist ausgeschlossen.

Ferner gilt für diese Single-Hedgefonds und ihre Verwalter grundsätzlich die Übergangsvorschrift des § 313 Absatz 1, wobei „Publikums-AIF“ als „Spezial-AIF“ zu lesen ist. Das heißt, dass ab Erlaubniserteilung bzw. Inkrafttreten der angepassten Anlagebedingungen grundsätzlich die Regeln für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und die Hedgefondsregeln, d.h. Spezial-AIF-Regeln, nach diesem Gesetz auf diese Single-Hedgefonds anzuwenden sind. Solange die Anteile oder Aktien aber noch von Privatanlegern gehalten werden, gelten zum Schutz dieser Anleger die anlegerschützenden Vorschriften des Investmentgesetzes zur Single-Hedgefonds (§§ 112, 116, 118) weiter. Ferner sind bestimmte Vorschriften aus dem Vertriebskapitel im Hinblick auf die Privatanleger anzuwenden sind. Ein Vertrieb von Anteilen oder Aktien an Hedgefonds an Privatanleger nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Zu § 319 (Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten und für offene AIF, die bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren)

Zu Absatz 1:

Nach § 311 Absatz 1 besteht für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die bereits vor dem 22. Juli 2013 AIF verwalten eine Übergangsfrist von einem Jahr bis zur Stellung des Erlaubnis-antrages. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die –bereits zuvor ausgeübte- Tätigkeit der AIF-Verwaltungsgesellschaften, die bisher nicht nach dem Investmentgesetz reguliert war, auch weiter möglich ohne dass die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches greifen. Spätestens ab Erteilung der Erlaubnis nach § 22 finden jedoch sämtliche Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches Anwendung soweit sich aus den Übergangsbestimmungen nichts anderes ergibt. Damit müssten auch die von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bereits verwalteten inländischen AIF spätestens ab diesem Zeitpunkt mit den fondsbezogenen Vorschriften des Gesetzes übereinstimmen. Bei Publikums-AIF sind damit auch die Anlagebedingungen nach § 158 festzulegen und diese bedürfen nach § 159 der Genehmigung der Bundesanstalt. Zwar sind die die Anlagebedingungen bereits bei Beantragung der Erlaubnis gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 12 einzureichen, der Antrag auf Genehmigung kann jedoch nach § 159 Absatz 1 erst nach Erlaubniserteilung durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gestellt werden. In der Zwischenzeit, von Erlaubniserteilung bis zur Genehmigung der Anlagebedingungen, wäre eine gesetzeskonforme weitere Verwaltung, insbesondere die Ausgabe neuer Anteile oder Aktien, dieser bereits bestehenden Publikums-AIF somit nicht möglich. Daher sieht Absatz 2 vor, dass für solche, bereits aufgelegten und verwalteten Publikums-AIF, der Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen bereits mit dem Erlaubnisantrag eingereicht werden kann. Damit ist ab Erlaubniserteilung das Gesetz vollständig auf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuwenden; Die auf die inländischen Publikums-AIF anwendbaren Vorschriften finden jedoch erst ab Inkrafttreten der Anlagebedingungen vollständig Anwendung.

Zu Absatz 2:

Eine, den Regelungen des Absatz 1 entsprechende, Übergangsvorschrift für Spezial-AIF ist nicht notwendig. Hier gilt allgemein: Ab Erlaubniserteilung findet das Gesetz vollständig Anwendung. Die Anlagebedingungen der Spezial-AIF sind bereits nach § 22 Absatz 1 Nummer 12 mit dem Erlaubnisantrag einzureichen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Insofern ergibt sich auch die bei Publikums-AIF beschriebene Verzögerung aufgrund von § 159 nicht. Eine Ausnahme besteht lediglich für Hedgefonds im Sinne des § 250. Die

Anlagebedingungen unterliegen auch hier dem Genehmigungserfordernis, weshalb die Bestimmungen für Publikums-AIF entsprechend anwendbar sind.

Zu Absatz 3:

Ohne die weitere Übergangsfrist in Absatz 3 wäre eine Vertriebsanzeige gemäß § 282 erst nach Genehmigung der Anlagebedingungen möglich. Damit müsste der Vertrieb des AIF in der Zwischenzeit, ab Genehmigung der Anlagebedingungen und bis zur Mitteilung der Bundesanstalt nach § 282 Absatz 3 eingestellt werden. Die Vorschrift sieht daher eine § 313 Absatz 5 entsprechende Regelung vor.

Zu Absatz 4:

Für den Vertrieb von Spezial-AIF gilt Absatz 3 entsprechend.

Zu § 320 (Übergangsvorschrift zu § 272):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 148 Investmentgesetz.

Unterabschnitt 3 (Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossenen AIF verwalten und für geschlossene AIF)

Zu § 321 (Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossenen AIF verwalten und für geschlossene AIF)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der Übergangsvorschrift in Artikel 61 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften die ausschließlich geschlossene AIF verwalten, deren Zeichnungsfrist bereits vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist, und die keine zusätzlichen Anlagen tätigen, werden nicht erlaubnis- oder registrierungspflichtig und unterfallen damit nicht den Vorschriften dieses Gesetzes. Sobald eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft jedoch einen AIF verwaltet, der die Bedingungen nicht erfüllt, unterfallen sie vollständig diesem Gesetz. Für die geschlossenen Fonds und ihre Verwalter, die nach diesem Absatz nicht unter das Kapitalanlagegesetzbuch fallen, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Das heißt, sie unterfallen z.B. weiterhin dem Vermögensanlagegesetz in seiner bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Die entsprechende Übergangsregelung wurde in das Vermögensanlagegesetz aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der Übergangsvorschrift in Artikel 61 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU. Für die geschlossenen Fonds, die nach diesem Absatz nicht unter das Kapitalanlagegesetzbuch fallen, bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Rechtslage. Nur die genannten Vorschriften zur Rechnungslegung und zu Private Equity-Fonds sind nach diesem Gesetz auf sie anzuwenden. Im Übrigen unterfallen z.B. weiterhin dem Vermögensanlagegesetz in seiner bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung (mit Ausnahme der dort enthaltenen Rechnungslegungsvorschriften). Die entsprechende Übergangsregelung wurde in das Vermögensanlagegesetz aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Damit AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene Publikums-AIF verwalten, die bereits vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden, und deren Zeichnungsfrist vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist, die aber auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Anlagen tätigen, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrer Rechtsform und bezüg-

lich ihrer vorgesehenen Anlagestrategie weiter bestehen können, macht der Gesetzgeber von seinem nationalen Umsetzungsspielraum Gebrauch und erklärt für diese AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und AIF im Wesentlichen nur die zwingend erforderlichen Vorgaben nach der Richtlinie 2011/61/EU für anwendbar. Im Hinblick auf die Vorschriften zum Verkaufsprospekt und zum Vermögensanlagen-Informationsblatt gelten für diese Fonds die Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes weiter. Eine entsprechende Übergangsregelung enthält das Vermögensanlagegesetz.

Zu Absatz 4:

Sofern AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten, die Bedingungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen, unterfallen sie den Vorschriften dieses Gesetzes auch bezüglich der Regelungen zur Verwaltung der bereits bestehenden AIF. Klarstellend wird für sie auf die Übergangsvorschrift in § 311 verwiesen. Das heißt, dass AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten, die die Bedingungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen, innerhalb eines Jahres einen Antrag auf Erlaubnis oder Registrierung stellen müssen. Neue Fonds können sie erst auferlegen, wenn sie diese Erlaubnis oder Registrierung erhalten haben. Bis zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung gelten die Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes weiter. Eine entsprechende Übergangsregelung enthält das Vermögensanlagegesetz.

Durch den Verweis auf § 319 Absatz 2 finden für die Anpassung der geschlossenen Fondsstrukturen, die nicht von den Ausnahmen nach Absätzen 1 bis 3 Gebrauch machen können, die gleichen Bestimmungen wie für offene AIF Anwendung, die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] aufgelegt wurden.

Zu Absatz 5:

Die Regelung setzt Artikel 61 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 322 (Übergangsvorschrift zu § 310 Absatz 3):

Die Vorschrift beinhaltet eine Übergangsregelung, die der Tatsache Rechnung trägt, dass sich die Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt sowie diejenigen privaten Stellen, auf die nach § 310 Absatz 6 die Streitschlichtungsaufgaben nach § 310 Absatz 3 übertragen werden können, auf die durch dieses Gesetz nunmehr erfassten neuen Vorgaben ausreichend vorbereiten können.

Unterabschnitt 4 (Übergangsvorschriften für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und OGAW)

Zu § 323 (Übergangsvorschriften für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und OGAW):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass bereits bestehende OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie bereits bestehende extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften aufgrund der Neufassung des Kapitalanlagegesetzbuches keiner erneuten Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb bedürfen. Auch für die Dienstleistungen und Nebendienstleistungen, die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betreiben dürfen, ist keine erneute Erlaubnis erforderlich. Dagegen bedürfen solche Kapitalverwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht nur OGAW, sondern auch AIF verwalten, einer zusätzlichen Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Nach § 311 Absatz 1 ist der Erlaubnis Antrag für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb eines Jahres nach dem 22. Juli 2013 zu stellen.

Im Übrigen sieht Absatz 1 für bestehende inländische OGAW eine Frist für die redaktionelle Anpassung der Anlagebedingungen, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekte vor. Er regelt das Verfahren der Anpassung und den Zeitpunkt, ab dem die Vorschriften dieses Gesetzes für die genannten OGAW gelten. Da jedoch auch die OGAW Vorgaben nach § 196 bis 199 angepasst wurden, ist es möglich, dass nicht lediglich redaktionelle Änderungen erforderlich werden. Anlehnend an die Übergangsbestimmungen in den ESMA Guidelines on UCITS ETF and Other UCITS Issues gilt hierfür eine Übergangsfrist von einem halben Jahr. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt. Diesbezüglich sind auch die wesentlichen Anlegerinformationen und Verkaufsprospekt gleichzeitig, also binnen eines halben Jahres anzupassen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die nach § 21 Absatz 1 des Investmentgesetzes erteilte Genehmigung der Verwahrstelle weiterhin gilt.

Zu Absatz 3:

Satz 1 stellt klar, dass OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, keine erneute Anzeige zum Vertrieb übermitteln müssen. Der Begriff des „öffentlichen Vertriebs“ wird im KAGB durch den Begriff des Vertriebs gemäß der Definition in § 1 Absatz 71 ersetzt. Satz 2 stellt klar, dass OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Tätigkeiten ausüben, die nicht als öffentlicher Vertrieb im Sinne des § 2 Absatz 11 des Investmentgesetzes galten, nun aber als Vertrieb im Sinne des § 1 Absatz 71 zu qualifizieren sind, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anzeige zum Vertrieb nach § 276 über die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des EU-OGAW zu übermitteln haben.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Investmentgesetzes):

Das Investmentgesetz wird aufgehoben, da die Regelungen des Investmentgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG in das Kapitalanlagegesetzbuch übernommen werden. Gleiches gilt für die teilweise im Investmentgesetz bereits bestehenden Vorschriften über AIF, die unter Anpassung an die Richtlinie 2011/61/EU, ebenfalls in das Kapitalanlagegesetzbuch übernommen wurden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Der neue Absatz 2 enthält detaillierte Regelungen zur Definition der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft. Satz 1 definiert die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft als AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches, die die Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt. Satz 2 stellt klar, dass es sich hierbei um intern verwaltete AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 34 des Kapitalanlagegesetzbuches handelt. Der neue Absatz 3 definiert entsprechend der Definition in Absatz 2 für inländische Unternehmensbeteiligungsgesellschaften den Begriff der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Zu Buchstabe b bis e:

Bei den Änderungen in Buchstaben b) bis e) handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift an die Regelungen in den neuen Absätzen 5 und 6.

Zu Buchstabe b:

Vor dem Hintergrund, dass der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erweitert wird, wird der Katalog der zu wählenden Rechtsformen erweitert. So sind neben den im ersten Halbsatz genannten Rechtsformen des deutschen Gesellschaftsrechts auch in anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten gängige Rechtsformen zulässig.

Zu Buchstabe c:

Eine deutsche Unternehmensbeteiligungsgesellschaft muss sowohl ihren Sitz als auch ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Vor dem Hintergrund des Gebots der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der Europäischen Union können darüber hinaus auch Gesellschaften mit Sitz und/oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft beantragen.

Zu Buchstabe d:

Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU und unterfallen daher den Anforderungen des Kapitalanlagegesetzbuches, mit dem die Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt wird.

Absatz 5 enthält daher eine entsprechende Klarstellung. Da Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach der Definition in § 1a Absatz 2 Satz 2 interne Kapitalverwaltungsgesellschaften sind, sind sie nach §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches erlaubnispflichtig bzw. nach § 44 des Kapitalanlagegesetzbuches registrierungspflichtig, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen und sich nicht dem vollständigen Regime des Kapitalanlagegesetzbuches unterwerfen. Im Hinblick auf die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches unterliegen sie der Aufsicht durch die Bundesanstalt.

Interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, können sich zusätzlich bei der zuständigen obersten Landesbehörde als Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkennen lassen.

Absatz 6 stellt klar, dass EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften hinsichtlich der Pflichten der Richtlinie 2011/61/EU der Aufsicht durch die zuständige Behörde in ihrem Herkunftsmitgliedstaat gemäß der Richtlinie unterliegen. Hinsichtlich der Pflichten nach diesem Gesetz unterliegen sie hingegen der Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Durch den neuen Wortlaut von Absatz 1 wird klargestellt, dass nur inländische Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die die Bedingungen des § 2 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen und sich nicht dem vollständigen Regime des Kapitalanlagegesetzbuches unterwerfen, den Jahresabschluss gemäß den entsprechenden Vorgaben dieses Absatzes aufstellen müssen.

Zu Buchstabe b:

Durch den neuen Wortlaut von Absatz 2 wird klargestellt, dass nur inländische Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die die Bedingungen des § 2 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen und sich nicht dem vollständigen Regime des Kapitalanlagegesetzbuches unterwerfen, den Jahresabschluss gemäß den entsprechenden Vorgaben dieses Absatzes aufstellen müssen.

Zu Buchstabe c:

Die Regelung in Absatz 3 dient der Klarstellung, dass Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 2 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches fallen und damit erlaubnispflichtig nach dem Kapitalanlagegesetzbuch sind, den Rechnungslegungsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches unterliegen.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften den gemäß § 8 Absatz 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den Rechnungslegungsstandards ihres Herkunftsmitgliedstaats aufzustellen haben.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Absatz 2 regelt die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde. Wie bisher ist dies im Fall einer inländischen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft die zuständige oberste Landesbehörde des Bundeslands, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Da sich zukünftig auch eine EU-Gesellschaft, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland hat, als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anerkennen lassen kann, bestimmt sich die zuständige Landesbehörde nach den in Nummer 2 und 3 genannten Kriterien. Errichtet die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft eine Betriebsstätte im Inland oder hat sie ihre Geschäftsleitung im Inland, bestimmt sich die zuständige Landesbehörde nach dem Sitz der Betriebsstätte bzw. der Geschäftsleitung. Trifft dies nicht zu, investiert die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft aber in ein oder mehrere inländische Zielunternehmen, bestimmt sich die zuständige Landesbehörde nach dem Sitz des Zielunternehmens. Im Falle des Beteiligungserwerbs an mehreren inländischen Zielunternehmen ist die Landesbehörde desjenigen Bundeslandes zuständig, in dem die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft schwerpunktmäßig investiert.

Zu Buchstabe b:

Bei den Änderungen in Buchstabe b) handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Durch die Regelung dieses Absatzes wird sichergestellt, dass Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gegenüber der Landesbehörde nachweisen, dass die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erforderliche Erlaubnis oder Registrierung erhalten haben. Erst dann kann die zuständige Landesbehörde die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bewilligen.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Dokumente, die den Nummern 2 und 3 des Absatzes 2 entsprechen müssen, vorlegen muss. Durch den Verweis auf das geltende Recht des Herkunftsmitgliedstaats wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in dem Herkunftsmitgliedstaat der Gesellschaft nicht dieselben, sondern möglicherweise lediglich vergleichbare Rechtsvorschriften existieren. Der Verweis allein auf Nummer 2 und 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass davon auszugehen ist, dass eine dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft über eine Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag verfügt. Die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft unterliegt – analog zur inländischen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft – den Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU und ist damit registrierungs- bzw. erlaubnispflichtig gemäß den Vorschriften der Richtlinie. Sie kann sich zusätzlich den Vorschriften dieses Gesetzes unterwerfen und eine Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft beantragen. Satz 2 stellt klar, dass die zuständige Landesbehörde diese Anerkennung erst bewilligt, wenn der entsprechende Nachweis der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats vorliegt. Satz 3 regelt für EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, in welcher Sprache die erforderlichen Dokumente vorzulegen sind. Da deutsch die Amtssprache in deutschen Behörden ist, sind die Dokumente in deutscher Sprache vorzulegen. Um aber EU-Gesellschaften die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach diesem Gesetz zu erleichtern, ist die Vorlage der Dokumente nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache, z.B. in englischer Sprache, möglich.

Zu Nummer 6:

Der neue Paragraph 15a regelt den Informationsaustausch der zuständigen Landesbehörden mit der Bundesanstalt. Um eine effiziente Aufsicht über die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sicherzustellen, wird es als sinnvoll erachtet, die Daten aus den einzelnen Bundesländern an zentraler Stelle zu bündeln. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit, dass von einer einzelnen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ein systemisches Risiko ausgehen wird, relativ gering erscheint, können die Aktivitäten der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Summe Systemrisiken nach sich ziehen. Daher werden die zuständigen Landesbehörden dazu verpflichtet, eine Liste aller anerkannten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften an die Bundesanstalt zu übermitteln.

Zu Nummer 7:

Der neue Satz 2 regelt für EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, in welcher Sprache die erforderlichen Dokumente vorzulegen sind. Da deutsch die Amtssprache in deutschen Behörden ist, sind die Dokumente vorzugsweise in deutscher Sprache vorzulegen. Um aber EU-Gesellschaften die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach diesem Gesetz zu erleichtern, ist die Vorlage der Dokumente nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache, z.B. in englischer Sprache, möglich.

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9:

Der neue Absatz 4 regelt, dass Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches bereits als Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt waren, innerhalb eines Jahres den Pflichten nach dem Kapitalanlagegesetzbuch nachkommen müssen, d.h. entweder eine Erlaubnis nach §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches beantragen oder sich gemäß § 44 des Kapitalanlagegesetzbuches registrieren lassen müssen, wenn sie die Voraussetzungen von § 2 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen und sich nicht dem vollständigen Regime des Kapitalanlagegesetzbuches unterwerfen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Vermögensanlagegesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung stellt sicher, dass das Vermögensanlagegesetz künftig nur noch für solche Vermögensanlagen gilt, die nicht von den neuen Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches erfasst werden. Dies können insbesondere Genussrechte und Namensschuldverschreibungen sein.

Zu Buchstabe b:

Nummer 3 wird gestrichen, da Anteile an geschlossenen Fonds künftig unter den Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches und somit nicht mehr unter das Vermögensanlagegesetz fallen.

Zu Nummer 2:

Der neue Absatz 5 berücksichtigt die teilweise sachliche und zeitliche Nichtanwendbarkeit des Kapitalanlagegesetzbuches unter den in § 321 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches genannten Voraussetzungen und dient dem Vertrauensschutz bei der Verwaltung und dem Vertrieb von Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagegesetz; insbesondere auch bei der Behandlung von Prospektnachträgen. Es wird damit klargestellt, dass auf die geschlossenen Fonds, auf die das Kapitalanlagegesetzbuch aufgrund der Übergangsregelung in § 321 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches nicht anwendbar ist, das Vermögensanlagegesetz in seiner Fassung bis zum 22. Juli 2013 anwendbar bleibt.

Durch den neuen Absatz 6 wird geregelt, dass auf die geschlossenen Fonds, auf die das Kapitalanlagegesetzbuch aufgrund der Übergangsregelung in § 321 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches – mit Ausnahme der Vorschriften zur Rechnungslegung und zur Private Equity-Fonds nicht anwendbar ist, das Vermögensanlagegesetz in seiner Fassung bis zum 22. Juli 2013 anwendbar bleibt mit der Ausnahme, dass die Rechnungslegungsvorschriften in Abschnitt 3 nicht gelten. Denn die Rechnungslegungsvorschriften richten sich nach dem Kapitalanlagegesetzbuch.

Durch Absatz 7 wird geregelt, dass dieses Gesetz für Vermögensanlagen, die die Voraussetzungen von § 321 Absatz 4 erfüllen, bis zu Erlaubniserteilung nach § 22 des Kapitalanlagegesetzbuches weiter gilt. Die Übergangsvorschrift ist notwendig, da die Richtlinie 2011/61/EU und dementsprechend das Kapitalanlagegesetzbuch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften die Frist von einem Jahr für die Stellung des Erlaubnis-antrags nach dem Kapitalanlagegesetzbuch gibt. Bis zur Erlaubniserteilung muss daher

die bisherige Rechtslage fortgelten. Darüber hinaus gelten für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene Publikums-AIF im Sinne von § 321 Absatz 3 verwalten, nicht alle Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Publikums-AIF bereits vor dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches aufgelegt wurden, aber die Zeichnungsfrist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war. Für diese Vermögensanlagen gelten aber auch nach Erteilung der Erlaubnis nach § 22 des Kapitalanlagegesetzbuches weiter die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Rechnungslegungsvorschriften.

Durch Absatz 8 wird geregelt, dass auf alle anderen Vermögensanlagen, die ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuch vom Kapitalanlagegesetzbuch erfasst werden, und die bereits vor dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches gezeichnet wurden, bis zur Erlaubniserteilung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch die Vorschriften dieses Gesetzes weitergelten. Eine Auflage von Vermögensanlagen, die als AIF gelten, ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch nicht mehr möglich. Als Auflage gilt entsprechend § 311 Absatz 3 Satz 3 Kapitalanlagegesetzbuch der Zeitpunkt der ersten Ausgabe eines Anteils bzw. der Zeichnung des ersten Anteils durch einen Anleger. Gleichzeitig wird jedoch geregelt, dass für Vermögensanlagen, die bereits gezeichnet, aber deren Verkaufsprospekte bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch nicht gebilligt wurden, weil die Zeichnung nicht im Rahmen eines öffentlichen Angebots erfolgte, eine solche Billigung nach dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches nicht mehr möglich ist. Ein öffentliches Angebot kann somit nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kapitalanlagegesetzbuches nicht mehr beginnen. Für die Zwecke dieser Übergangsvorschrift wird der Begriff der Zeichnung definiert als der Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts, das darauf gerichtet ist, Gesellschafter an einer Publikumsgesellschaft zu werden. Die Definition entspricht inhaltlich der in § 311 Absatz 3 Satz 3, auch wenn sich der Wortlaut wegen der unterschiedlichen Terminologie im Kapitalanlagegesetzbuch und im Vermögensanlagengesetz leicht unterscheidet.

Zusätzlich regelt Absatz 9, dass Anträge auf Billigung, die bereits vor dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches gestellt wurden und die noch nicht beschieden sind, erlöschen. Zudem erlischt eine bereits erfolgte Billigung, sofern noch kein Anleger Anteile gezeichnet hat, da nach § 311 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch keine Neuauflage zulässig ist. In Bezug auf die Definition der Zeichnung wird auf Absatz 8 verwiesen. Absätze 8 und 9 gehen der Regelung in Absatz 7 vor.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Kapitalanlagegesetzbuch. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 311 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 313 des Kapitalanlagegesetzbuches die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung für einen gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf das Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Kapitalanlagegesetzbuch. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 311 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine

Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 313 des Kapitalanlagegesetzbuches die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung für einen gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf § 126 Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Definitionen des Kapitalanlagegesetzbuches. Mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches gelten die Begriffsbestimmungen in dessen § 1. Auch wenn für bestimmte Verwaltungsgesellschaften gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches für einen gewissen Übergangszeitraum die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung weiter gelten können, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, so dass die Begrifflichkeiten des Kapitalanlagegesetzbuches bereits mit dessen Inkrafttreten Anwendung finden können.

Zu Artikel 7 (Änderung des Unterlassungsklagegesetzes)

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Kapitalanlagegesetzbuches. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 311 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über ein Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 313 des Kapitalanlagegesetzbuches die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung für einen gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf § 126 Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Definitionen des Kapitalanlagegesetzbuches. Die Anlagebedingungen von Investmentvermögen hat die Bundesanstalt ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches nach diesem zu genehmigen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Handelsgesetzbuches):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Definitionen des Kapitalanlagegesetzbuches. Da Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 311 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über ein Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 313 des Kapitalanlagegesetzbuches die Vorschriften des Investmentgesetzes für einen gewissen Zeitraum weiter gelten können, sind auch nach dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches für eine gewisse Übergangszeit Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen nach dem Investmentgesetz möglich. Aus diesem Grund wird der Verweis auf das Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Definitionen und Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches. Dabei wurde berücksichtigt, dass auch nach Inkrafttreten des

Kapitalanlagegesetzbuches noch für eine Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes Anwendung finden können. Daher wurde der Verweis auf § 36 des aufzuhebenden Investmentgesetzes nicht gestrichen.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Definitionen und Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 311 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften und ihre nach dem Investmentgesetz aufgelegten Fonds, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 313 des Kapitalanlagegesetzbuches die Vorschriften des Investmentgesetzes für eine gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf Spezialfonds im Sinne des Investmentgesetzes noch nicht gestrichen.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Definitionen und Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches. Dabei wurde berücksichtigt, dass auch nach Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches noch für eine Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes Anwendung finden können. Daher wurde der Verweis auf § 36 des aufzuhebenden Investmentgesetzes nicht gestrichen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch):

Zu Absatz 1:

Da das Investmentgesetz durch Artikel 2 dieses Gesetzes aufgehoben wird, regelt Absatz 1, dass die Bezugnahmen in § 8b Absatz 2 Nummer 8, § 285 Nummer 26, § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 und in § 314 Absatz 1 Nummer 18 des Handelsgesetzbuchs auf Vorschriften des Investmentgesetzes jeweils Bezug nehmen auf die Vorschriften des Investmentgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist eine Übergangsregelung. Danach sind die in diesem Gesetz in Artikel 8 vorgenommenen Änderungen in § 285 Nummer 26, § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 und in § 314 Absatz 1 Nummer 18 des Handelsgesetzbuchs erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 21. Juli 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Für Jahres- und Konzernabschlüsse für zu diesem Zeitpunkt laufende Geschäftsjahre gelten damit noch die § 285 Nummer 26, § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 und § 314 Absatz 1 Nummer 18 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Zu Artikel 10 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Streichung von Satz 2 steht in Zusammenhang mit der Ergänzung in § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), wonach Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatzes 1 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nunmehr als Finanzinstrumente qualifiziert werden. Der Anwendungsbereich des KAGB und damit auch der Begriff des Investmentvermögens im Sinne des KAGB haben sich im Vergleich zum Investmentgesetz (InvG) dahingehend geändert, dass Investmentvermögen sowohl offene als auch geschlossene Investmentvermögen umfassen. Investmentvermögen im Sinne

des KAGB sind Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternative Investmentfonds (AIF). Während es sich bei OGAW um offene Publikumsinvestmentvermögen handelt, können AIF sowohl als offene als auch als geschlossene Publikums- oder Spezial-AIF aufgelegt werden. Investmentvermögen sind demnach künftig nur noch teilweise übertragbar und handelbar und können daher nicht mehr generell als Wertpapiere eingestuft werden, sondern sollten unter den Oberbegriff der Finanzinstrumente fallen. Durch die Qualifizierung von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des KAGB als Finanzinstrumente wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall Anteile an Investmentvermögen, insbesondere in der offenen Form, auch als Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 WpHG anzusehen sind, soweit sie die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Zu den Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 WpHG gehört beispielsweise, dass die Wertpapiere übertragbar und ihrer Art nach auf den Finanzmärkten handelbar sind.

Zu Buchstabe b:

Durch die Ergänzung wird festgelegt, dass sich Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatzes 1 des Kapitalanlagegesetzbuches als Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes qualifizieren. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen. Der materielle Regelungsgehalt hat sich nicht geändert. Die Bereichsausnahme der Nummer 7 bezieht sich auf die Anlageberatung und die Anlagevermittlung von inländischen Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die über eine Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches verfügt, sowie von EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die nach dem KAGB vertrieben werden dürfen. Weiterhin werden für einen Übergangszeitraum auch noch inländische Investmentvermögen von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften erfasst, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des KAGB] geltenden Fassung erhalten haben, die für einen der in § 313 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeiträume fortbesteht.

Da der Begriff „öffentlicher Vertrieb“ im Sinne des Investmentgesetzes im KAGB durch den Begriff „Vertrieb“ ersetzt wurde, ist das Wort „öffentlich“ in Nummer 7 gestrichen worden. Die Bereichsausnahme erfasst sowohl Publikumsinvestmentvermögen als auch Spezial-AIF. Wie bisher fallen jedoch Hedgefonds nicht unter die Ausnahmeregelung, da diese besonders risikoreich sind. Schließlich hat auch der bisherige Grund für die Bereichsausnahme, dass die Gesellschaft, an die die Vermittlung erfolgt, bereits selbst der Aufsicht unterliegt, weiterhin Bestand und gilt auch für AIF-Verwaltungsgesellschaften. Eine weitergehende Beaufsichtigung der ausschließlich die Aufträge weiterleitenden Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 3:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 4:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 5:

Die Änderung ist zum einen eine Folge der neuen Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Zum anderen werden Geschäfte in Anteilen an Investmentvermögen künftig mangels Relevanz für die Aufsichtstätigkeit unabhängig von einer bestehenden Rücknahmeverpflichtung von der Meldepflicht nach § 9 Wertpapierhandelsgesetz ausgenommen.

Zu Nummer 6:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 7:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Auf eine inhaltliche Ausdehnung auch auf AIF-Verwaltungsgesellschaften wird verzichtet, da für diese keine entsprechenden Anlagebeschränkungen gelten. Aus diesem Grund bleibt auch § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 WpHG unverändert, das heißt die Richtlinie 2011/61/EU wird dort künftig nicht neben der Richtlinie 2009/65/EG erwähnt.

Zu Nummer 8:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Dabei wird aufgrund der Übergangsfrist § 311 des Kapitalanlagegesetzbuches geregelt, dass auch wesentliche Anlegerinformationen, die noch nach § 42 Absatz 2 oder nach § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des KAGB] geltenden Fassung erstellt wurden, und die für den in § 313 Absatz 5 Satz 2 oder § 313 Absatz 7 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeitraum weiter verwendet werden können, für diesen Zeitraum an die Stelle des Informationsblattes treten. Darüber hinaus werden die wesentlichen Anlegerinformationen im Kapitalanlagegesetzbuch auch für geschlossene Publikums-AIF geregelt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes):

Die Änderung ist eine Anpassung an die geänderte Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches und berücksichtigt die durch die Richtlinie 2011/61/EU unveränderte Vorgabe des Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Prospektrichtlinie 2003/71/EG, wonach ein Prospekt nach dieser Richtlinie nicht für Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) anderer als des geschlossenen Typs zu veröffentlichen ist. Diese Definition von offenen OGAs findet sich nun in § 2 Absatz 2 KAGB, auf den daher verwiesen wird. Im Übrigen bleibt das WpPG unverändert und kann daher, entsprechend den in Erwägungsgrund 60 und Artikel 23 Absatz 3, Artikel 61 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU niedergelegten Grundsätzen, auch weiter auf geschlossene OGAs Anwendung finden. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich um übertragbare Wertpapiere im Sinne des § 2 WpPG handelt, was in den meisten Ausgestaltungen von geschlossenen Fonds auch künftig nicht der Fall sein dürfte. In den Fällen, wo ein Prospekt nach dem WpPG zu erstellen ist, kann dieser mit entsprechenden Ergänzungen auch nach dem KAGB verwendet werden (vgl. Kapitel 4 – Vertriebsvorschriften sowie § 215 und Begründung des Kapitalanlagegesetzbuches).

Zu Artikel 12 (Änderung des Börsengesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 2:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 3:

Die Änderung ist eine Anpassung aufgrund Neustrukturierung der Regelungen des Investmentgesetzes im Rahmen des Kapitalanlagegesetzbuches. Zudem wird aufgrund der Übergangsfristen im Kapitalanlagegesetzbuch weiterhin auf veröffentlichte Verkaufsprospekte im Sinne des § 42 Investmentgesetz in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des KAGB] geltenden Fassung verwiesen, sofern diese für den in § 313 Absatz 5 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeitraum noch verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Aktiengesetzes):

Die Änderungen sind Anpassungen an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches gelten die Begriffsbestimmungen in dessen § 1. Auch wenn für bestimmte Kapitalverwaltungsgesellschaften und ihre nach dem Investmentgesetz bereits aufgelegten Fonds gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches für eine gewissen Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung weiter gelten können, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Artikel 14 (Änderung des Depotgesetzes):

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches gelten die Begriffsbestimmungen in dessen § 1. Auch wenn für bestimmte Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches für eine gewissen Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung weiter gelten können, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Artikel 15 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches gelten die Begriffsbestimmungen in dessen § 1. Auch wenn für bestimmte Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches für eine gewissen Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung weiter gelten können, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen):

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches gelten die Begriffsbestimmungen in dessen § 1. Auch wenn für bestimmte Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches für eine gewissen Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung weiter gelten können, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Artikel 17 (Änderung der Gewerbeordnung):

Zu Nummer 1:

Die Änderungen sind Anpassungen an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Definitionen und Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 311 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 313 des Kapitalanlagegesetzbuches die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung, einschließlich der Erlaubnis nach dem Investmentgesetz in dieser Fassung, für einen gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf die Erlaubnis nach dem Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Kreditwesengesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass eine Tätigkeit nur dann als Anlageverwaltung zu qualifizieren ist, wenn sie nicht bereits als kollektive Vermögensverwaltung im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) anzusehen ist. Die Klarstellung war erforderlich, da sich der Anwendungsbereich des KAGB im Vergleich zum Investmentgesetz dahingehend geändert hat, dass in Zukunft sowohl offene als auch geschlossene Fonds vom Anwendungsbereich erfasst sind. Investmentvermögen im Sinne des KAGB sind Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) sowie Alternative Investmentfonds (AIF).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU kann eine Wertpapierfirma, die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist und die auch die Nebendienstleistungen wie Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG erbringen darf, als Verwahrstelle für einen AIF beauftragt werden. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wurde die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) bisher allerdings ausschließlich als Bankgeschäft qualifiziert. Hierdurch kämen jedoch als Verwahrstelle für AIF im Inland keine Finanzdienstleistungsinstitute, sondern ausschließlich Kreditinstitute, die zum Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zugelassen sind, in Betracht. Um jedoch für die AIF/AIFM die in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehene breitere Auswahl an Verwahrstellen sicherzustellen und die Möglichkeit nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b aufgrund von zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht leer laufen zu lassen, wird für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für AIF ein neuer Tatbestand als Finanzdienstleistung eingeführt. Das generelle Depotgeschäft qualifiziert weiterhin als Bankgeschäft, jedoch wird als Unterfall des Depotgeschäfts, das ausschließlich für AIF betrieben wird, das „eingeschränkte Verwahrgeschäft“ als Finanzdienstleistung eingefügt. Entsprechend wird eine Ausnahme in § 2 Absatz 1 eingefügt, damit Unternehmen, die lediglich das eingeschränkte Verwahrgeschäft als Unterfall des Depotgeschäfts erbringen, nicht als Kreditinstitute, sondern als Finanzdienstleistungsinstitute gelten. Sobald jedoch das Depotgeschäft nicht ausschließlich für AIF betrieben wird,

ist diese Ausnahme nicht einschlägig. Da in diesem Fall der Tatbestand des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erfüllt ist, wäre ein solches Unternehmen weiterhin als Kreditinstitut zu qualifizieren. Wer allerdings die Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts hat, benötigt keine zusätzliche Erlaubnis zum eingeschränkten Verwahrgeschäft.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Die Begriff „Kapitalanlagegesellschaften“ wird im KAGB nicht mehr verwandt. Das KAGB verwendet gemäß § 1 Absatz 32 nunmehr den Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ und definiert diese als Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung im Inland, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF zu verwalten. Kapitalverwaltungsgesellschaften können interne oder externe Kapitalverwaltungsgesellschaften sein. Da gemäß § 1 Absatz 32 KAGB der Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ der Oberbegriff für interne und externe Kapitalverwaltungsgesellschaften ist, umfasst dieser Begriff sowohl die vormaligen Kapitalanlagegesellschaften als auch die intern verwalteten Investmentaktiengesellschaften. Extern verwaltete Investmentaktiengesellschaften werden dagegen nicht von dem Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ erfasst, sondern gemäß § 1 Absatz 23 KAGB von dem Begriff „extern verwaltete Investmentgesellschaften“.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten des Kapitalanlagegesetzbuchs. Der Begriff „Kapitalanlagegesellschaften“ wird daher durch den Begriff „externe Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt. Der Begriff "andere Vermögensverwaltungsgesellschaften" bleibt unverändert, weil an dieser Stelle auf die Richtlinie 2002/87/EG verwiesen wird.

Zu Buchstabe d:

In Zukunft werden auch Anteile an inländischen Investmentvermögen als Finanzinstrumente zu qualifizieren sein, auch wenn sie als geschlossene Fonds aufgelegt werden. Die Regelung im KWG folgt der Umstellung auf den materiellen Investmentfonds begriff im Kapitalanlagegesetzbuch. Bislang galt dieser Ansatz nur für ausländische Investmentvermögen. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur. Insbesondere muss unterhalb der Finanzinstrumentedefinition keine eigene Wertpapierdefinition mehr fortgeführt werden; die bisherige Definition hatte ohnedies nur innerhalb der Bestimmung des Finanzinstrumentebegriffs unter § 1 Absatz 11 Relevanz; andere Normen des KWG, namentlich auch der Wertpapierbegriff des Depotgeschäfts unter § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 knüpften nicht an ihn an.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Begriffe werden an diejenigen des Kapitalanlagegesetzbuches angepasst.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 KAGB. Externe oder interne Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete Investmentgesellschaften gelten nicht als Kreditinstitute, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung oder neben der kollekti-

ven Vermögensverwaltung ausschließlich in § 20 Absatz 2 und 3 KAGB aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen. Sofern diese Gesellschaften ausschließlich Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erbringen, ist der Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches eröffnet und das Kapitalanlagegesetzbuch ist gegenüber dem Kreditwesengesetz lex specialis. Die Ausnahmeregelung wird relevant, wenn die Gesellschaften Anteile verwahren und damit das Depotgeschäft betreiben.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 KAGB. Darüber hinaus dient die Regelung der Klarstellung, dass EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie beispielsweise im Rahmen des Produktpasses Anteile an Investmentvermögen im Inland vertreiben oder im Rahmen des Gesellschaftspasses grenzüberschreitend die kollektive Vermögensverwaltung, die Finanzportfolioverwaltung oder andere Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU erbringen, nicht als Kreditinstitute gelten. Sofern diese Gesellschaften ausschließlich Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach dem KAGB erbringen, ist der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet und das KAGB ist gegenüber dem Kreditwesengesetz lex specialis. Die Ausnahmeregelung wird relevant, wenn die Gesellschaften Anteile verwahren und damit das Depotgeschäft betreiben.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des eingeschränkten Verwahrgeschäfts als Finanzdienstleistung in § 1 Absatz 2a Satz 2 Nummer 12. Da das Depotgeschäft weiterhin als Oberbegriff für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere als Bankgeschäft qualifiziert und lediglich der Unterfall des eingeschränkten Verwahrgeschäfts eine Finanzdienstleistung darstellt, bedarf es hier einer Ausnahme für Unternehmen, die nur das eingeschränkte Verwahrgeschäft erbringen. Diese gelten zukünftig nicht mehr als Kreditinstitute. Da diese Unternehmen jedoch eine Finanzdienstleistung erbringen, gelten sie nach § 1 Absatz 1a Satz 1 als Finanzdienstleistungsinstitute. Sobald jedoch das Verwahrgeschäft nicht ausschließlich für AIF betrieben wird, ist diese Ausnahme nicht einschlägig. Da in diesem Fall der Tatbestand des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 erfüllt ist, wäre ein solches Unternehmen als Kreditinstitut zu qualifizieren.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 KAGB. Wie bisher dient die Regelung der Klarstellung, dass externe oder interne Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in § 20 Absatz 2 und 3 KAGB aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen, nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten. Sofern diese Gesellschaften ausschließlich Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erbringen, ist der Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches eröffnet und das Kapitalanlagegesetzbuch ist gegenüber dem Kreditwesengesetz lex specialis. Die Ausnahmeregelung wird z.B. relevant, wenn die Gesellschaften die Finanzportfolioverwaltung oder

die Anlageberatung oder im Fall einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft z. B. die Anlagevermittlung erbringen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 KAGB. Darüber hinaus dient die Regelung der Klarstellung, dass EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie beispielsweise im Rahmen des Produktpasses Anteile an Investmentvermögen im Inland vertreiben oder im Rahmen des Gesellschaftspasses grenzüberschreitend die kollektive Vermögensverwaltung, die Finanzportfolioverwaltung oder andere Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU erbringen, nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten. Sofern diese Gesellschaften ausschließlich Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach dem KAGB erbringen, ist der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet und das KAGB ist gegenüber dem Kreditwesengesetz *lex specialis*. Die Ausnahmeregelung wird z.B. relevant, wenn die Gesellschaften die Finanzportfolioverwaltung oder die Anlageberatung oder im Fall einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft z. B. die Anlagevermittlung erbringen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch eingeführten Begriffsbestimmungen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen. Der materielle Regelungsgehalt hat sich nicht geändert. Die Bereichsausnahme der Nummer 8 bezieht sich auf die Anlageberatung und die Anlage- und Abschlussvermittlung von inländischen Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die über eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder nach den §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuches verfügt, sowie von EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die nach dem KAGB vertrieben werden dürfen. Weiterhin werden für einen Übergangszeitraum auch noch inländische Investmentvermögen von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften erfasst, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des KAGB] geltenden Fassung erhalten haben, die für einen in § 313 des Kapitalanlagegesetzbuches vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht.

Da der Begriff „öffentlicher Vertrieb“ im Sinne des Investmentgesetzes im KAGB durch den Begriff „Vertrieb“ ersetzt wurde, ist das Wort „öffentlich“ in Nummer 8 gestrichen worden. Die Bereichsausnahme erfasst sowohl Publikumsinvestmentvermögen als auch Spezial-AIF. Wie bisher fallen jedoch Hedgefonds nicht unter die Ausnahmeregelung, da diese besonders risikoreich sind. Schließlich hat auch der bisherige Grund für die Bereichsausnahme, dass die Gesellschaft, an die die Vermittlung erfolgt, bereits selbst der Aufsicht unterliegt, weiterhin Bestand. Eine weitergehende Beaufsichtigung der ausschließlich die Aufträge weiterleitenden Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „Kapitalanlagegesellschaft“ wird an die Begrifflichkeit des Kapitalanlagegesetzbuches angepasst.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „Investmentgesellschaften“ wird an die passenden Begrifflichkeiten des Kapitalanlagegesetzbuches angepasst.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „Kapitalanlagegesellschaften“ wird an die Begrifflichkeit des Kapitalanlagegesetzbuches angepasst.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „Kapitalanlagegesellschaften“ wird an die Begrifflichkeit des Kapitalanlagegesetzbuches angepasst.

Zu Nummer 7:

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 6 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2004/39/EG und ist als Folge der Einfügung des eingeschränkten Verwahrgeschäfts als Finanzdienstleistung in § 1 Absatz 2a Satz 2 Nummer 12 erforderlich. Nach der Richtlinie 2004/39/EG ist die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden als Nebendienstleistung qualifiziert (Anhang I Abschnitt B der Richtlinie 2004/39/EG). Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2004/39/EG darf die Zulassung nicht lediglich für die Erbringung von Nebendienstleistungen erteilt werden. Insofern ist es erforderlich, dass gleichzeitig eine Erlaubnis für mindestens eine weitere Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 oder zum Betreiben eines Bankgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 vorliegt oder erteilt wird.

Zu Nummer 8:

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU und ist als Folge der Einfügung des eingeschränkten Verwahrgeschäfts als Finanzdienstleistung in § 1 Absatz 2a Satz 2 Nummer 12 erforderlich. Nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU muss eine Wertpapierfirma, die gemäß der Richtlinie 2004/39/EU zugelassen ist, mindestens über Eigenmittel verfügen, die das Anfangskapital gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/49/EG nicht unterschreiten, um als Verwahrstelle beauftragt werden zu können. Insofern ist ein Anfangskapital von 730.000 Euro für solche Finanzdienstleistungsinstitute notwendig.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Der Begriff „Kapitalanlagegesellschaften“ wird an die Begrifflichkeit des Kapitalanlagegesetzbuches angepasst.

Zu Artikel 19 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU sowie der Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen. Eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nach § 1 Absatz 33 KAGB eine vom Investmentvermögen oder im Namen des Investmentvermögens bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft, die aufgrund dieser Bestellung für die Verwaltung des Investmentvermögens verantwortlich ist. Der Begriff „externe Kapitalverwaltungsgesellschaft“ umfasst sowohl externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 311 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches

eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 313 des Kapitalanlagegesetzbuches die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung, einschließlich der Erlaubnis nach dem Investmentgesetz in dieser Fassung, für einen gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf die Erlaubnis nach dem Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch geänderten Begriffsbestimmungen.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch geänderten Begriffsbestimmungen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches gelten die Begriffsbestimmungen in dessen § 1. Auch wenn für bestimmte Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches für einen gewissen Übergangszeitraum die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung weiter gelten können, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 2:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches gelten die Begriffsbestimmungen in dessen § 1. Auch wenn für bestimmte Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches für einen gewissen Übergangszeitraum die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung weiter gelten können, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 3:

Die Änderung ist eine Anpassung an die Neustrukturierung der Vorschriften des Investmentgesetzes im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Hinsichtlich Kapitalverwaltungsgesellschaften, die offene Fonds verwalten, ist die Änderung eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Hinsichtlich Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene Fonds verwalten, enthält die Änderung eine Anpassung an die Umlagesystematik der Bundesanstalt. Danach werden nunmehr auch Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene Fonds verwalten und die eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch benötigen, in die Umlage einbezogen.

gen. Im Gegensatz dazu werden die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche die Voraussetzungen von § 2 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen nicht umlagepflichtig, da das Kapitalanlagegesetzbuch für diese nur eine Registrierung, nicht aber eine Erlaubnis vorsieht. Der Aufsichtsaufwand für diese AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft soll über Gebühren abgedeckt werden, insbesondere durch eine Registrierungsgebühr.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 21 (Änderung des Finanzstabilitätsgesetzes):

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie und Struktur des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Artikel 22 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes):

Die Änderungen sind Anpassungen an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Artikel 23 (Änderung des Geldwäschegesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Intern verwaltete Investmentgesellschaften werden von dem Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ erfasst, da sie interne Kapitalverwaltungsgesellschaften sind. Außerdem werden Zweigniederlassungen von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften und darüber hinaus auch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen, soweit diese von der Bundesanstalt als zuständiger Referenzmitgliedstaat zugelassen und nach den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches entsprechend beaufsichtigt werden.

Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 311 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 313 des Kapitalanlagegesetzbuches die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung, einschließlich der Erlaubnis nach dem Investmentgesetz in dieser Fassung, für einen gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf die Erlaubnis nach dem Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

Zu Nummer 2:

Die Änderung ist eine Anpassung an die Neustrukturierung der Vorschriften des Investmentgesetzes im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Intern verwaltete Investmentgesellschaften werden als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft von Buchstabe d erfasst.

Zu Buchstabe b und c:

Die Änderungen sind Anpassungen an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank):

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Intern verwaltete Investmentgesellschaften werden von dem Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ erfasst, da sie interne Kapitalverwaltungsgesellschaften sind. Mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches gelten die Begriffsbestimmungen in dessen § 1. Auch wenn für bestimmte Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentaktiengesellschaften gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches für eine gewissen Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung weiter gelten können, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. extern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Artikel 25 (Änderung des Pfandbriefgesetzes):

Der in § 19 Absatz 1 Nummer 4 PfandBG enthaltene Katalog tauglicher Kontrahenten für deckungsfähige Derivategeschäfte orientiert sich stark an dem Aspekt der Zuverlässigkeit der Kontrahenten und ihrer verlässlichen öffentlichen Aufsicht. § 2 Absatz 3 bis 6 des Kapitalanlagegesetzbuches statuieren eine Reihe von Ausnahmen für bestimmte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die den Aspekt der Erlaubnispflicht/laufenden Aufsicht über Kapitalverwaltungsgesellschaften schwächen. Das bisherige Investmentgesetz sah keine entsprechenden Ausnahmen für die de lege lata als Kontrahenten zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften vor. Dementsprechend sollten als taugliche Kontrahenten für Deckungsderivate nur diejenigen Kapitalverwaltungsgesellschaften zugelassen werden, auf die die Aufsichtsanforderungen der §§ 17 bis 43 des Kapitalanlagegesetzbuches uneingeschränkt Anwendung finden, d. h. die eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben.

Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 311 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 313 des Kapitalanlagegesetzbuches die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung, einschließlich der Erlaubnis nach dem Investmentgesetz in dieser Fassung, für einen gewissen Zeitraum weiter gelten können, erfolgt noch ein Verweis auf die Erlaubnis nach dem Investmentgesetz.

Zu Artikel 26 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie und Struktur des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 2:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie und Struktur des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung werden die Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU in den Regelungsgehalt der Vorschrift aufgenommen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Intern verwaltete Investmentgesellschaften werden von dem Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ erfasst, da sie interne Kapitalverwaltungsgesellschaften sind.

Zu Nummer 4:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches sowie die Neustrukturierung der Regelungen des Investmentgesetzes im Kapitalanlagegesetzbuch. Damit erfolgt ein Verweis auf die Rechnungslegungsvorschriften für sämtliche nach dem Kapitalanlagegesetzbuch zulässigen Typen von Investmentvermögen. Gleichzeitig wurde berücksichtigt, dass auch nach Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches noch für eine Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes in seiner bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung finden können. Daher wurde der Verweis auf die Rechnungslegungsvorschriften des Investmentgesetzes nicht gestrichen.

Zu Artikel 27 (Änderung des Gesetzes über Bausparkassen):

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 311 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 313 des Kapitalanlagegesetzbuches die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung, einschließlich der Erlaubnis nach dem Investmentgesetz in dieser Fassung, für einen gewissen Zeitraum weiter gelten können, erfolgt noch ein Verweis auf die Erlaubnis nach dem Investmentgesetz.

Zu Artikel 28 (Folgeänderungen in Rechtsverordnungen):

Zu Absatz 1 (Klageregisterverordnung):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Es werden sowohl Klagen nach dem Investmentgesetz in seiner bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung als auch nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erfasst.

Zu Absatz 2 (Handelsregisterverordnung):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Absatz 3 (Verordnung über die Berufsausbildung zum Investmentfondskaufmann/zur Investmentfondskauffrau):

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Absatz 4 (Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Aufhebung des Investmentgesetzes und der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Aufhebung des Investmentgesetzes und der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Aufhebung des Investmentgesetzes und der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Aufhebung des Investmentgesetzes und der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Absatz 5 (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Absatz 6 (Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung):

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Die Übergangsvorschrift ist notwendig, da das Kapitalanlagegesetzbuch zur Änderung der Anlagebedingungen von Investmentvermögen eine Übergangsfrist einräumt.

Zu Absatz 7 (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung):

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 2:

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Da der Begriff des Investmentanteils im Kapitalanlagegesetzbuch nicht mehr benutzt wird, wurde eine andere Begrifflichkeit gewählt.

Zu Absatz 8 (Finanzanlagenvermittlungsverordnung):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Geschlossene Fonds werden nunmehr vom Begriff des geschlossenen Investmentvermögens nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches umfasst.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung ist eine Folgeänderung. Da geschlossene Fonds nunmehr Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches sind, sind sie keine Vermögensanlagen mehr im Sinne von § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, so dass das Wort „sonstige“ in Buchstabe d zu streichen war.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Geschlossene Fonds werden nunmehr vom Begriff des geschlossenen Investmentvermögens nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches umfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung ist eine Folgeänderung. Da geschlossene Fonds nunmehr Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches sind, sind sie keine Vermögensanlagen mehr im Sinne von § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, so dass das Wort „sonstige“ in Nummer 3 zu streichen war.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung, da geschlossene Fonds nunmehr vom Begriff des Investmentvermögens im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches umfasst sind.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches sowie daran, dass geschlossene Fonds nunmehr vom Begriff des Investmentvermögens umfasst sind.

Zu Nummer 3:

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie und Struktur des Kapitalanlagegesetzbuches. Der Verweis auf die Regelungen des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfolgt weiterhin, da das Kapitalanlagegesetzbuch zur Anpassung der Anlagebedingungen von Investmentvermögen Übergangsvorschriften vorsieht, nach denen die Vorschriften des Investmentgesetzes in seiner bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung für eine dort geregelte Übergangszeit weiterhin gelten.

Zu Nummer 4:

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie und Struktur des Kapitalanlagegesetzbuches. Der Verweis auf die Regelungen des Investmentgesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfolgt weiterhin, da das Kapitalanlagegesetzbuch zur Anpassung der Anlagebedingungen von Investmentvermögen Übergangsvorschriften vorsieht, nach denen die Vorschriften des Investmentgesetzes in seiner bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung für eine dort geregelte Übergangszeit weiterhin gelten.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Für Investmentvermögen gelten aufgrund des Verweises in § 13 Absatz 4 der Finanzanlagevermittlervverordnung die entsprechenden Informationsvorschriften des KAGB. Eine Wiederholung der einzelnen Pflichten und Informationsmaterialien in § 15 ist redundant und wurde daher gestrichen.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7:

Die Änderungen sind Anpassungen an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches, wonach geschlossene Fonds nunmehr geschlossene Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches sind.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung ist eine Folgeänderung. Da geschlossene Fonds nunmehr Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches sind, sind sie keine Vermögensanlagen mehr im Sinne von § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes, so dass das Wort „sonstige“ in Nummer 5 zu streichen war.

Zu Absatz 9 (Außenwirtschaftsverordnung):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Absatz 10 (Monatsausweisverordnung):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Absatz 11 (Liquiditätsverordnung):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Absatz 12 (Anzeigenverordnung):

Die Änderung ist notwendig, da das Investmentgesetz aufgehoben wird.

Zu Absatz 13 (Inhaberkontrollverordnung):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Der Begriff der Kapitalverwaltungsgesellschaft umfasst auch intern verwaltete Investmentaktiengesellschaften (interne Kapitalverwaltungsgesellschaft). Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 311 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 313 des Kapitalanlagegesetzbuches die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches geltenden Fassung, einschließlich der Erlaubnis nach dem Investmentgesetz in dieser Fassung, für einen gewissen Zeitraum weiter gelten können, erfolgt noch ein Verweis auf die Erlaubnis nach dem Investmentgesetz.

Zu Absatz 14 (Prüfungsberichtsverordnung):

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 2:

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Nummer 3:

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Absatz 15 (EdB-Beitragsverordnung):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Absatz 16 (EdVÖB-Beitragsverordnung):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Absatz 17 (EdW-Beitragsverordnung):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Absatz 18 (Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches.

Zu Absatz 19 (Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz):

Zu den Nummern 1 und 2:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Terminologie und der Verweisungen an das Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummer 3:

Die Regelung stellt klar, dass AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen und sich nicht dem vollständigen Regime des Kapitalanlagegesetzbuches unterwerfen, nicht umlagepflichtig sind. Denn diese Gesellschaften unterliegen nur einer Registrierungspflicht, bedürfen jedoch keiner Erlaubnis.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Terminologie und der Verweisungen an das KAGB.

Zu Nummer 5:

Der neu angefügte Absatz 14 stellt klar, ab welchem Zeitpunkt die geänderten Umlagevorschriften mit welchen Übergangsregelungen gelten.

Nummer 1 ist eine Übergangsregelung, die sicherstellt, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften, die noch über eine Erlaubnis nach dem Investmentgesetz verfügen, weiterhin umlagepflichtig sind.

Die Übergangsregelung in Nummer 2 stellt klar, dass die Bemessung der Umlagebeträge für das Umlagejahr 2013, der nach § 8 Absatz 1 Nummer 1a Satz 3 die Angaben der Jahresberichte des Vorjahres, also des Jahres 2012 zugrunde zu legen sind, auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Investmentgesetzes erfolgt. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, dass Jahresberichte, die auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs erstellt werden, frühestens im Jahr 2013 vorliegen. Die in ihnen enthaltenen Angaben können daher erst für die Bemessung der Umlagebeträge des Umlagejahres 2014 herangezogen werden.

Nummer 3 stellt eine besondere Übergangsvorschrift für die Umlagepflichtigen dar, auf die das Investmentgesetz in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung auch nach dem Umlagejahr 2013 anzuwenden ist. Auch in diesen Fällen ergeben sich die Angaben für die Bemessung der Umlagebeträge aus Jahresberichten, die noch auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Investmentgesetzes erstellt werden.

Zu Absatz 20 (Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht):

Zu Nummer 1:

Nummer 1 fügt die Ermächtigungsnormen zur Übertragung der Verordnungsbefugnis auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgrund des Kapitalanlagegesetzbuches ein.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 ändert § 1 Nummer 3 dahingehend, dass die Verordnungsbefugnisse des aufzuhebenden Investmentgesetzes durch diejenigen des Kapitalanlagegesetzbuches ersetzt werden.

Zu Artikel 29 (Inkrafttreten):

Die Richtlinie 2011/61/EU ist gemäß Artikel 66 Absatz 1 bis zum 22. Juli 2013 in nationales Recht umzusetzen.